SAMMLUNG DER WICHTIGSTEN ACTENSTÜCKE ZUR NEUESTEN...

Digitized by Google

185
LEM u. RUND
tenstücke
der
itgeschichte.
Jahrg. 1801.
J. publ. E.

Digitized by Google

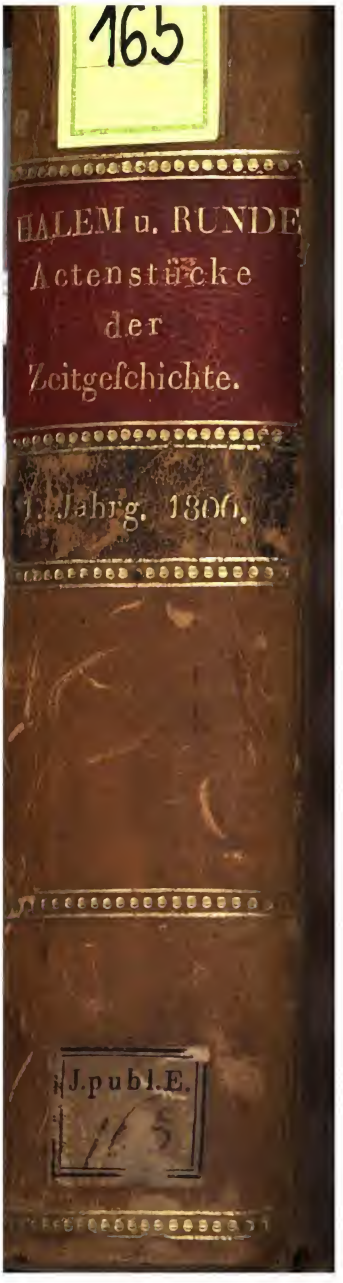

Digitized by Google

Digitized by Google

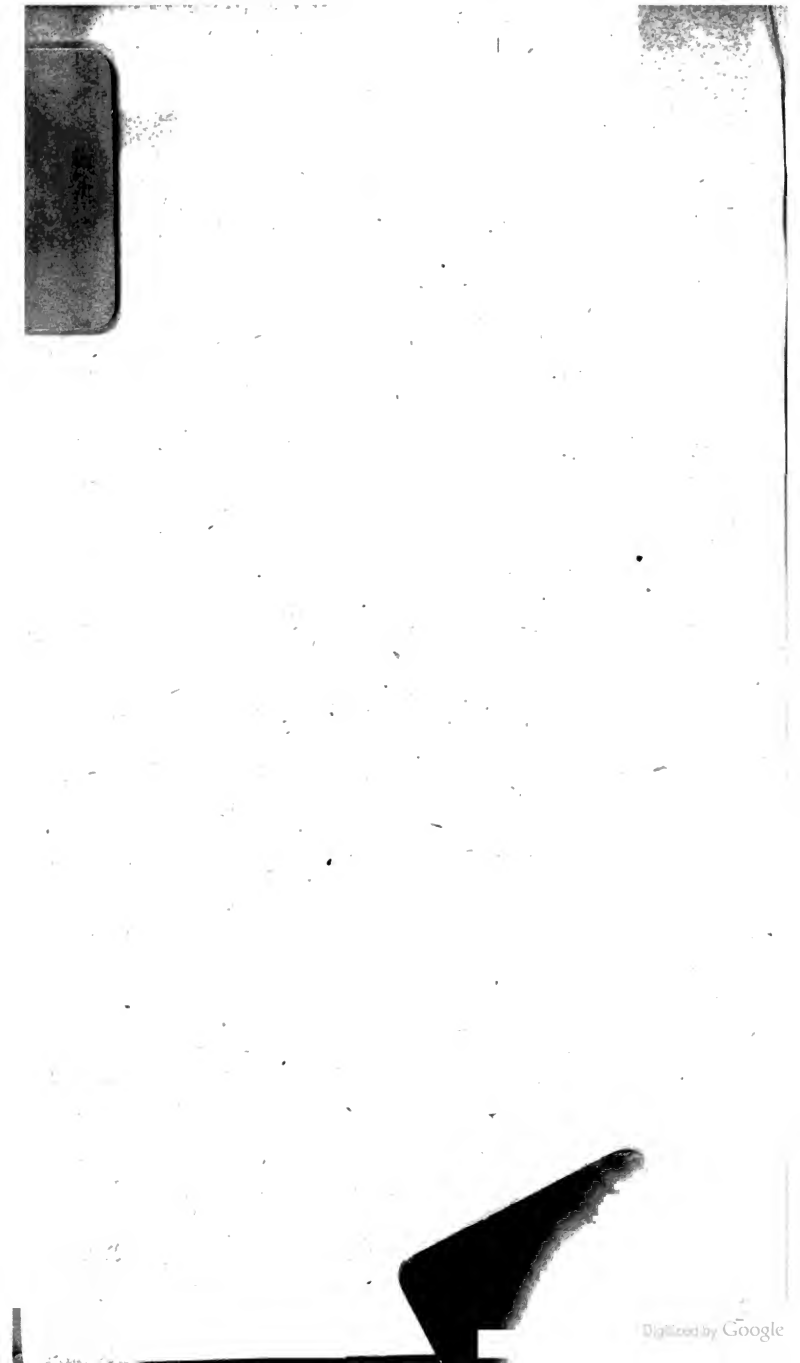
Digitized by Google

<36622317840015 S

<36622317840015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

J Pitt Eur 165 -1

Hist. Europ.

Hallam.

Digitized by Google

SAMMLUNG

DER WICHTIGSTEN

ACTENSTÜCKE

ZUR NEUESTEN ZEITGESCHICHTE,

NEBST

CHRONOLOGISCHER ÜBERSICHT

DER MERKWÜRDIGSTEN BEGEBENHEITEN;

HERAUSGEGEBEN

VON

C. A. von *HALEM* und C. L. *RUNDE*,

HERZOGLICH-HOLSTEIN-OLDENBURGISCHEN REGIERUNGSRÄTHEN.

ERSTER JAHRGANG

1806.

ERSTE ABTHEILUNG,

JANUAR — JUNIUS.

OLDENBURG

IN DER SCHULZE'SCHEN BUCHHANDLUNG.

1807.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA.
MONACENSIS.

Digitized by Google

VORERINNERUNG.

Den Gedanken, die wichtigsten Actenstücke zur Zeitgeschichte zu sammeln und sie an den Faden der Begebenheiten zu reihen, weckte bey den Herausgebern das wiederholte Gefühl eignen Bedürfnisses. Im Drange der politischen Veränderungen entschlüpfen oft dem Gedächtniss selbst die jüngsten Vorfälle, und, um ein Actenstück zu finden, dessen Einsicht dem Geschäftsmann, oder dem Geschichtsfreund gerade nöthig, oder angenehm wäre, müssen mehrere Zeit-Schriften und Blätter, die man selten vollständig aufbewahret trifft, mühsam aufgetrieben und nachgeschlagen werden. War man end-

Digitized by Google

lich so glücklich, das Gesuchte zu finden, so mufste man oft bedauern, es nur im Auszuge, oder mit Auslassungen, oder in schlechter Übersetzung anzutreffen.

Wünschenswerth schien sonach den Herausgebern ein Handbuch, das die Haupt-Begebenheiten jedes Jahres auf frischer That im Umrifs auffafste, sie synchronistisch reihete, die sie bewährenden Haupt-Actenstücke, so authentisch und vollständig sie vor der Hand zu erhalten waren, sammelte, sie, soferne die Ursprache nicht die Deutsche war, in diese getreu übersetzte und so künftigen, grösern diplomatisch-genaueren Sammlungen und zusammenhängenden geschichtlichen Darstellungen weit voreilend, dem Deutschen in seiner Sprache für einen mäfsigen Preis das politisch und publicistisch Wissenswürdigste der neuesten Zeit zum bequemen Gebrauche halbjährig in correctem Drucke darlegte.

Haupt-Actenstücke nennen die Herausgeber solche, wodurch im Verhält-

Digitized by Google

niſs der Staaten gegen einander Rechte erörtert, begründet, oder aufgelöset werden; Haupt-Begebenheiten, solche, an denen mehrere Staaten Theil nahmen, oder welche, betrafen sie Einen Staat, in politischer oder sittlicher Hinsicht auf das Allgemeine einwirkten, oder solche Einwirkung erwarten liefsen.

Der Grundsatz der reinchronologischen Zusammenreihung der Begebenheiten gestattet es übrigens bey der Anwendung, zu Zeiten mehrere, in kurzen Zwischenräumen erfolgte, genau in einander greifende Vorgänge, ununterbrochen zusammen zu stellen, und in solchen Fällen diesem gemäſs auch die Actenstücke folgen zu lassen. Die dadurch geschehene Erschwerung des Auffindens hebt ein strengchronologisches Verzeichniſs derselben; so wie eine, nach den Staaten gesonderte historische Übersicht manche Ungemächlichkeiten der Synchronistik heben kann.

Dies ist der Plan, welcher bey dem Buche, so dem Deutschen Publicum ne-

Digitized by Google

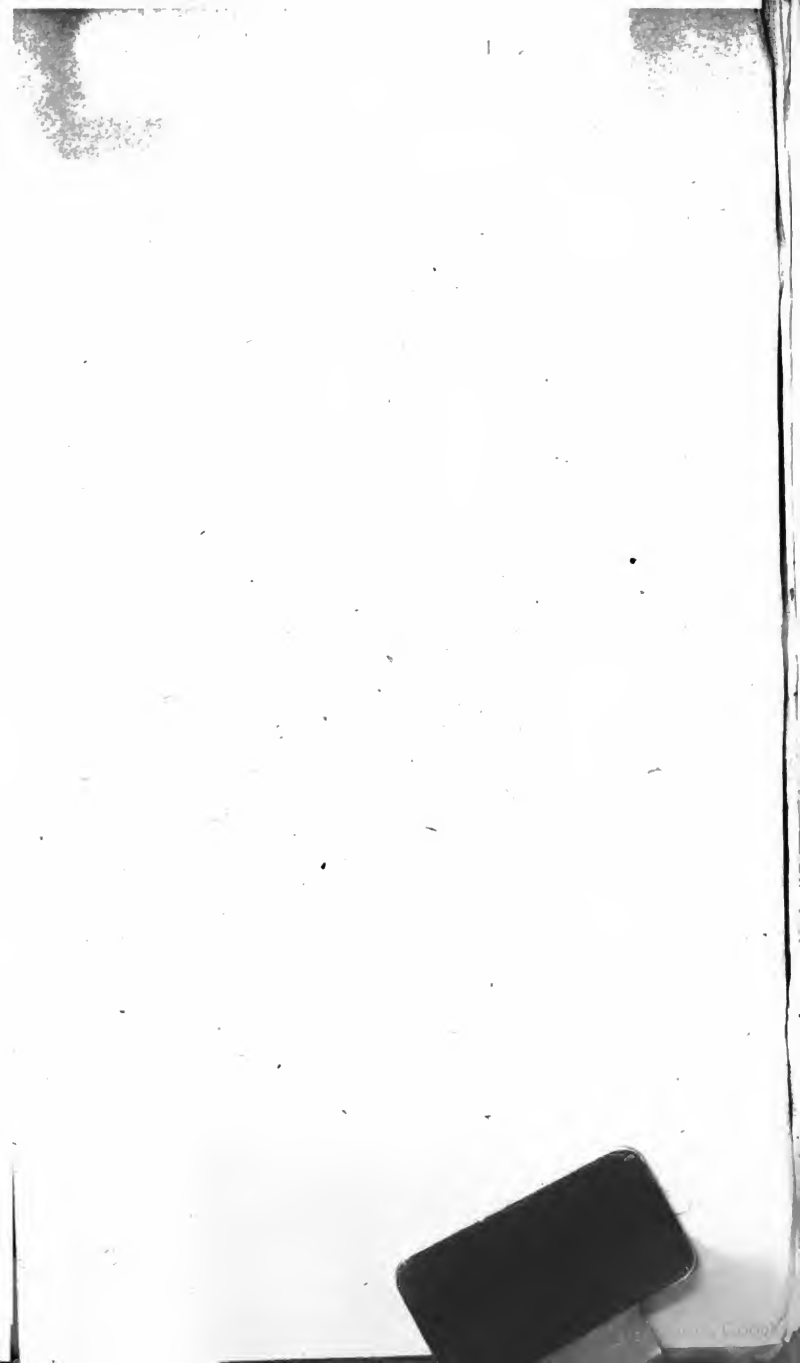

<36622317840015 S

<36622317840015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

J Lib Eu 165-1

Hist. Europ.

Hallam.

Digitized by Google

SAMMLUNG

DER WICHTIGSTEN

ACTENSTÜCKE

ZUR NEUESTEN ZEITGESCHICHTE,

NEBST

CHRONOLOGISCHER ÜBERSICHT

DER MERKWÜRDIGSTEN BEGEBENHEITEN;

HERAUSGEGEBEN

VON

C. A. von *HALEM* und C. L. *RUNDE*,

HERZOGLICH-HOLSTEIN-OLDENBURGISCHEN REGIERUNGSRÄTHEN.

ERSTER JAHRGANG

1806.

ERSTE ABTHEILUNG,

JANUAR — JUNIUS.

OLDENBURG

IN DER SCHULZE'SCHEN BUCHHANDLUNG.

1807.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

VORERINNERUNG.

Den Gedanken, die wichtigsten Actenstücke zur Zeitgeschichte zu sammeln und sie an den Faden der Begebenheiten zu reihen, weckte bey den Herausgebern das wiederholte Gefühl eignen Bedürfnisses. Im Drange der politischen Veränderungen entschlüpfen oft dem Gedächtniss selbst die jüngsten Vorfälle, und, um ein Actenstück zu finden, dessen Einsicht dem Geschäftsmann, oder dem Geschichtsfreund gerade nöthig, oder angenehm wäre, müssen mehrere Zeit-Schriften und Blätter, die man selten vollständig aufbewahret trifft, mühsam aufgetrieben und nachgeschlagen werden. War man end-

Digitized by Google

lich so glücklich, das Gesuchte zu finden, so mufste man oft bedauern, es nur im Auszuge, oder mit Auslassungen, oder in schlechter Übersetzung anzutreffen.

Wünschenswerth schien sonach den Herausgebern ein Handbuch, das die Haupt-Begebenheiten jedes Jahres auf frischer That im Umrifs auffafste, sie synchronistisch reihete, die sie bewährenden Haupt-Actenstücke, so authentisch und vollständig sie vor der Hand zu erhalten waren, sammelte, sie, soferne die Ursprache nicht die Deutsche war, in diese getreu übersetzte und so künftigen, grösern diplomatisch-genaueren Sammlungen und zusammenhängenden geschichtlichen Darstellungen weit voreilend, dem Deutschen in seiner Sprache für einen mäfsigen Preis das politisch und publicistisch Wissenswürdigste der neuesten Zeit zum bequemen Gebrauche halbjährig in correctem Drucke darlegte.

Haupt-Actenstücke nennen die Herausgeber solche, wodurch im Verhält-

Digitized by Google

niſs der Staaten gegen einander Rechte erörtert, begründet, oder aufgelöset werden; Haupt-Begebenheiten, solche, an denen mehrere Staaten Theil nahmen, oder welche, betrafen sie Einen Staat, in politischer oder sittlicher Hinsicht auf das Allgemeine einwirkten, oder solche Einwirkung erwarten liefsen.

Der Grundsatz der reinchronologischen Zusammenreihung der Begebenheiten gestattet es übrigens bey der Anwendung, zu Zeiten mehrere, in kurzen Zwischenräumen erfolgte, genau in einander greifende Vorgänge, ununterbrochen zusammen zu stellen, und in solchen Fällen diesem gemäſs auch die Actenstücke folgen zu lassen. Die dadurch geschehene Erschwerung des Auffindens hebt ein strengchronologisches Verzeichniſs derselben; so wie eine, nach den Staaten gesonderte historische Übersicht manche Ungemächlichkeiten der Synchronistik heben kann.

Dies ist der Plan, welcher bey dem Buche, so dem Deutschen Publicum ne-

Digitized by Google

durch dargeboten wird, zum Grunde lieget. Der Prefsburger Friede, mit dessen Ratification das Jahr 1806. begann, dieser Friede, so Inhaltsschwer, als Folgenreich, ist sicher ein welthistorischer Zeitpunct, welcher den Anfang dieses Unternehmens kräftig bezeichnet. Die Herausgeber werden die Sammlung, sofern sie Beyfall findet, mit verdoppelter Sorgfalt fortsetzen, was ihrer Aufmerksamkeit entgangen seyn sollte, in den folgenden Bänden nachtragen, und nicht nur hierin, sondern auch bey der ganzen Ausführung den Wünschen billiger Beurtheiler gern entgegen kommen.

Oldenburg den 5. Apr. 1807.

G. A. v. Halem L. C. Runde.

SYNCHRONISTISCHE ÜBERSICHT

DER

HAUPTBEGEBENHEITEN

IN DER ERSTEN HÄLFTE

DES JAHRES 1806.

Digitized by Google

Digitized by Google

JANUAR.

1. Die am 27 und 30 Decemb. 1805 ertheilten Ratificationen des zwischen Frankreich und Oesterreich am 26 Decemb. zu Prefsburg geschlossenen Definitiv-Friedens-Tractats (Actenstück Nro. 1.) werden zu Wien ausgewechselt. Die Bedingungen desselben sind von dem Oesterreichischen Kayser unter dem 1 Februar förmlich bekannt gemacht (Nro. 2.)

Durch diesen Tractat erkennt Oesterreich die dermaligen Französischen Besitzungen jenseits der Alpen an (Art. 2); so wie die Dispositionen des Kaysers der Franzosen in Betreff der Fürstenth. Lucca und Piombino (3); tritt Venedig zur Vereinigung mit dem Königr. Italien ab (4 und 23); erkennt den Kayser der Franzosen als König von Italien, so wie den Nachfolger, welchen derselbe künftig zu dieser mit der Französischen nie zu vereinigenden Krone ernennen wird (5); imgleichen den Königstitel der Churfürsten von Bayern und Wirtemberg (7); giebt an Bayern ab: Burgau, Eichstedt, den Salzburgischen Antheil von Passau, Tyrol mit Brixen und Trident, Vorarlberg, Hohenems, Königsegg-Rothenfels, Tettnang, Argen und Lindau; an Wirtemberg: die fünf Donaustädte, die Länder

Hohenberg, Nellenburg, Altdorf (die Stadt Constanz ausgenommen), einen Theil des Breisgaues, die Städte Willingen und Brentlingen; an Baden: den übrigen Breisgau, die Ortenau, Constanz und Meinau (8). Dagegen bekommt Oesterreich Salzburg und Berchtesgaden als Herzogthum (10); dessen bisheriger Landesherr, Churfürst Erzherzog Ferdinand, durch Abtretung Wirtzburgs von Bayern (11), und auf andere Art völlig und gänzlich entschädigt werden soll (12). ferner das Grofsmeisterthum des Deutschen Ordens für einen Prinzen Oesterreichischen Hauses (12.) Der König von Bayern kann die Stadt Augsburg, der König von Wirtemberg die Grafschaft Bondorf besetzen (13); beyde erhalten in allen ihren Staaten die völlige Souverainetät gleich Oesterreich und Preufsen (14 und 15); der Kayser der Franzosen garantirt die Integrität des Oesterreichischen Kayserthums in Gemäfsheit dieses Friedens (17); und beyde contrahirenden Theile erkennen die Unabhängigkeit der Helvetischen und Batavischen Republik an (18). Binnen zwey Monaten nach Auswechselung der Ratificationen räumen die Französischen Truppen sämmtliche Oesterreichischen Erbstaaten, mit Ausnahme der Festung Braunau welche als Depot für die Kranken und die Artellerie noch einen Monat länger in Französischem Besitz bleibt. (22.)

1. Der Gregorianische Kalender tritt in Frankreich wieder an die Stelle des Republikanischen.

1. Der Churfürst Maximilian Friedrich von Bayern läst sich zu München als König von Bayern (Nro. 3. und 4) und der Churfürst Friedrich von Wirtemberg zu Stuttgardt als

König von Wirtemberg (Nro. 5. und 6.) proclamiren. Der lezte hebt zugleich die Wirtembergischen Landstände auf..

1. Kayser Napoleon, am 30 December bey seiner Rückkehr vom Oesterreichischen Feldzug in München angekommen, feyert dort das neue Jahr.

6. Kayser Napoleon belohnt die Tapferkeit der Bayerschen Truppen durch Plätze in der Französischen Ehren-Legion (N. 7.)

8. Er decretiret die Entlassung aller requirirten National-Garden in Frankreich.

9. Der in der Seeschlacht bey Cap Trafalgar gebliebene Admiral Nelson wird zu London feyerlich begraben.

Eine Grofsbritannische Expedition unter dem Commodore Popham kommt bey dem
4 Vorgebürge der guten Hoffnung an;
8. der General-Major Baird nöthigt, nach einem hartnäckigen Gefechte, den Holländischen Gouverneur Janssens zum Rückzuge und zur Uebergabe der Capstadt, so wie später zur völligen
10. 19. Ergebung.

12. Kayser Napoleon nimmt seinen Stiefsohn, den Prinzen Eugen Beauharnois, Vicekönig von Italien, an Kindesstatt an, ohne ihm jedoch dadurch Anspruch auf die Französische Krone zu geben, und erwähnt in seinem desfals an den Französischen Senat erlassenen Schreiben zuerst eines gemeinschaftlichen Bandes der föderirten Staaten des Französischen Reiches. (N.o. 8.)

12. Wien wird von den Französischen Truppen gänzlich geräumt.

Der Churfürst von Baden läfst in Folge des Art. 8. des Prefsburger Friedens, Con-
12. stanz, die Ortenau und den ihm angewiese-
15. nen Theil des Breisgaues in Besitz nehmen,

Digitized by Google

dessen Scheidung vom Wirtembergischen Antheil unter Französischer Vermittelung noch in diesem Monate bestimmt wird.

13. Der König von Schweden erklärt durch seinen Vorpommerschen Gesandten am Deutschen Reichstage zu Regensburg, dafs er bis weiter an den Reichstagsverhandlungen keinen Antheil nehme. (Nro. 9.)

14. Der Vicekönig von Italien, Prinz Eugen Napoleon vermählt sich zu München mit der Prinzessin Auguste Amalie Louise von Bayern.

16. Der Churfürst von Baden erklärt sich zum souveränen Churfürsten des Deutschen Reichs.

16. Kayser Franz kommt nach Wien zurück. (Nro. 10.) Nach Abgang des Cabinetsministers Grafen Colloredo und des Vicekanzlers Grafen v. Cobentzel wird der bisherige Gesandte am Hofe zu Petersburg, Graf Joh. Phil. v. Stadion Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

18. Der Preufsische Staats-Minister, Graf Haugwitz wird zu Fortsetzung der im Französischen Lager angefangenen Unterhandlungen mit dem Legationsrath Lombard nach Paris gesandt.

18. In Folge der Kriegs- und Dethronisations-Erklärung des Kaysers der Franzosen gegen den König von Neapel und Sicilien vom 27 December v. Jahres (Nro. 11.) bricht der Französische Marschall Massena mit seiner Armee von Spoleto nach Unter-Italien auf. (Nro. 12.)

19. Oesterreichisch-Venedig wird in Gemäfsheit des Art. 4 des Prefsburger Friedens für den Kayser und König Napoleon in Besitz genommen (Nro 13.)

Digitized by Google

21. Die Grofsbritannischen und Russischen Truppen räumen das Königreich Neapel, um dasselbe in seinen Neutralitäts-Zustand zurücktreten zu lassen. (Nro. 14.)

21. Wiedereröffnung des Grofsbritannischen Parlaments (Nro. 15.)

23. Der Grofsbritannische Minister William Pitt (geboren 28 May 1754) stirbt zu Pultney.

24. Der Grofsfürst Constantin, der von der Russischen Armee aus Mähren nach Berlin gekommen war, geht von dort nach Petersburg zurück, wohin ihm der regierende Herzog von Braunschweig in Begleitung des Obersten von Kleist und des Oberst-Lieutenants von Krusemark folgt.

26. Der König Ferdinand V. von Neapel flüchtet nach Sicilien, und überläfst die Regierung und Vertheidigung des Königreichs Neapel dem Erbprinzen Franz Januarius. (Nro. 16.)

26. Kayser Napoleon, der den 16 Januar mit seiner Gemahlin München verlassen hatte, am 18 in Stuttgard, und am 20 in Carlsruhe gewesen war, trifft, die ihm von Senat und Tribunat zuerkannten Ehrenbezeugungen ablehnend, incognito in Paris ein. Der Senat legt ihm in der Anrede vom 28 Januar, dem Beschlufs vom 1 Januar gemäfs, den Namen des Grofsen bey.

24. Der König von Preufsen macht die Wiederherstellung und Sicherung seines Friedens- und Freundschafts-Verhältnisses mit Frankreich kund und läfst den gröfsten Theil

26. seiner auf dem Kriegsfufs gestandenen Armee in ihre Friedensgarnisonen zurückkehren. (N. 17 und 18.)

27. Der König von Preufsen besetzt durch ein Truppencorps unter dem General Grafen von der Schulenburg-Kehnert die Churbraun-

schweigischen Staaten, um sie bis zum allgemeinen Frieden in Verwahrung und Administration zu behalten (Nro 19 und 20); worauf die alliirten Grofsbritannischen, Russischen, und Schwedischen Truppen diese Länder, (bis auf das von den lezteren im Namen des Königs von England fortdauernd besetzte Herzogthum Lauenburg,) verlassen. Der Churbraunschweigische Cabinets-Minister Graf von Münster protestirt Namens seines Königs wider diese Occupation. (Nro. 21.)

28. Die Verhältnisse des Johanniter-Orden Deutscher Zunge werden bestimmt durch eine Convention zwischen dem König von Bayern für seinen Sohn Carl Theodor als Prinzen Koadjutor und dem Fürsten Grofsprior von Deutschland. (Nro. 22.)

28. (Feb.) 4. Der Französische Marschall Augereau belegt die Reichsstadt Frankfurt am Mayn mit Französischen Truppen und legt ihr eine Contribution von 4 Millionen Franken auf.

28. Die mit Rufsland, Oesterreich und Schweden, resp. am $\frac{30 \text{ März}}{11 \text{ April}}$, $\frac{28 \text{ Julius}}{9 \text{ August}}$ und 31 August 1805. gegen Frankreich geschlossenen Tractaten, in deren Gemäfsheit der durch den Prefsburger Frieden beendigte Krieg geführt worden, werden mit Auslassungen von 5 Artikeln, in's Brittische Parlement gebracht.

FEBRUAR.

1. Kayser Franz von Oesterreich läfst durch den Baron von Hügel in Gemäfsheit des Artikels 11 des Prefsburger Friedens für den Erzherzog Ferdinand, bisherigen Churfürsten von Salzburg, auch für sich und sein Kayserl. Haus Besitz vom Fürstenthum Würtzburg nehmen.

1. Eintritt eines neuen Grofsbritannischen Ministeriums, zusammengesetzt aus

Grenville, Fox (Staats-Secretair der auswärtigen Angelegenheiten,) und Sidmouth (vorher Addington) und ihren Anhängern. (Nro. 23.)

6. Sieg des Englischen Vice-Admirals Duckworth über eine Division der Französischen Brester Flotte unter Contreadmiral Lessegues, bey St. Domingo, wobey drey Französische Linienschiffe genommen, zwey zerstört werden.

6. Die Osmanische Pforte erkennt den Französischen Monarchen als Kayser und König an. (Nro. 24.) In Folge dessen wird statt des Türkischen Gesandten zu Paris Haled-Effendi, der zurück geruten wird, Muhib-Effendi dahin gesandt.

8. Die Französisch-Italiänische Armee unter den Generalen Massena, Regnier, Lecchi, und dem Obercommando des Prinzen Joseph Napoleon, als designirten Gouverneurs der Königreiche Neapel und Sicilien betritt die Gränzen von Neapel. (Nro. 25.)

9. Der vermöge der Königl. Grofsbritannischen Proclamation vom 14 November v. Jahr. nach Hannover gesandte Cabinetsminister Graf von Münster kehrt, nach vergeblicher Protestation wider die Preufsische Besetzung der Churbraunschweigischen Lande (Nro. 26.) nach London zurück.

10. Der Oesterreichische Kayser erhebt seinen Bruder, den Erzherzog Carl, zum Generalissimus und zum Chef des Militär-Departements. (Nro. 27.)

10. Die grofse Französische Armee erhält auf
11. ihrem Rückmarsch nach Frankreich Befehl, gröfs-
12. tentheils auf Deutschem Boden zu bleiben.

11. Die Krone Bayern ergreift in Gemäfsheit des Art. 8 des Preisburger Friedens Besitz von Tyrol.

Digitized by Google

Nach fruchtloser Sendung des Duce von St Theodor an den Prinzen Joseph, verläfst die Königin mit ihren Töchtern Neapel, der Kronprinz von Neapel zieht sich mit seiner Armee nach Calabrien zurück, und die vor seiner
13. Abreise von ihm angesezte Regentschaft (Nro. 28) unterzeichnet durch Deputirte die Uebergabe von Gaeta, Capua, Neapel mit allen dasigen Forts und anderer Festungen an die Französische Armee.

15. Prinz Joseph hält seinen Einzug in Neapel, während Gaeta fortdauernd von dem Commandanten Prinz Ludwig von Hessen-Philippsthal vertheidigt wird.

14. Der König von Bayern verleiht dem Fürsten von Thurn und Taxis die Würde eines Königl. Bayerschen Erblandpostmeisters als ein Thronlehn. (N. 29.)

15. Definitivtractat, geschlossen zu Paris zwischen Frankreich durch den Marschall Duroc, und Preufsen durch den Cabinetsminister Grafen von Haugwitz, (zur Bestätigung nach Berlin gebracht durch den Preufsischen Gesandten Lucchesini, welcher am 3ten Märtz mit der Königlichen Ratification wieder von da nach Paris zurückkehrt), worin (nach Inhalt des Preufsischen Manifests vom 9 October) die wechselseitige Garantie der gegenseitigen Besitzungen, der Unverletzlichkeit des Türkischen Gebiets und der Resultate des Prefsburger Friedens, sodann die Besitznahme von Hannover für Preufsen, gegen Abtretung dreyer Preufsischer Provinzen, Neufchatel, Cleve, und Anspach (der Bittschrift der Anspacher (Nro. 30.) ungeachtet), stipulirt wird; jedoch der letztere Tausch unter der von Preufsen hinzugefügten Bedingung, dafs die Vollziehung desselben bis zum allgemeinen Frieden verschoben und die

Digitized by Google

Zustimmung des Königs von Grofsbritannien abgewartet werden solle.

15. Die in dem Königlich Preufsischen Occupations-Patente vom 27 Januar den Churbraunschweigischen Landen bereits angekündigte Administrations-Commission wird unter dem Vorsitz des Geheimen-Oberfinanzraths von Ingersleben niedergesetzt (Nro. 31.)

18. Der regierende Herzog von Braunschweig kommt zu präsumtiven diplomatischen Unterhandlungen in Petersburg an.

20. Die Comitial-Gesandten von Böhmen und Oesterreich, Graf von Stadion und von Fahnenberg, bringen den Preſsburger Frieden auf den Reichstag zu Regensburg.

21. Prinz Joseph Napoleon nimmt Namens des Kaysers der Franzosen und Königs von Italien Besitz vom Königreich Neapel. (N. 32.)

22. In dem Russisch-Persischen Kriege wird bey Belagerung der Stadt Baku der Russische General Zizianoff auf Veranstaltung des belagerten Chans meuchelmörderischerweise ums Leben gebracht.

24. Der Französische Marschall Bernadotte rückt mit 20000 Mann in das Fürstenthum Anspach ein und nimmt es in Folge des Französisch-Preufsischen Definitiv-Tractats vom 15 Februar, wiewohl vor der Preufsischen Vollmacht zur Uebergabe (Nro. 34), für den König von Bayern in Besitz (Nro. 33.)

28. Die Französischen Truppen verlassen am Ende Februars und Anfang März die Oesterreichischen Staaten, mit Ausnahme der Festung Braunau, welche nach dem Preſsburger Frieden erst am 3 April geräumet werden sollte.

Digitized by Google

MÄRTZ.

2. Kayser Napoleon eröffnet die Sitzung des Gesetzgebenden Corps von Frankreich zu Paris. (Nro. 35.)

4. Er nimmt die Nichte seiner Gemahlin, Prinzessin Stephanie Beauharnois unter dem Namen Stephanie Napoleon an Kindesstatt an und verlobt sie dem Erbprinzen Carl von Baden. (Nro. 36)

4.5. Der König von Bayern nimt in Folge des Art. 13. des Prefsburger Friedens die Reichsstadt Augsburg in Civilbesitz.

4. Die im Art. 23 des Prefsburger Friedens von Oesterreich an Frankreich abgetretenen Bocche di Cattaro in Dalmatien werden vor der wirklichen Uebergabe von der Oesterreichischen Besatzung den gelandeten Rufsen überlassen.

4. Der Englische Commandeur Popham nimmt bey der Tafelbay eine Französische Fregatte.

7. Französische Truppen besetzen die Reichsstadt Nürnberg.

Der König von Bayern nimmt in Folge des Prefsburger Friedens Art. 8. Besitz von der

10. Grafschaft Rothenfels,

11. dem Fürstenthum Eichsstädt;

13. von den, durch den Französischen General Villemanzy zu Bregenz ihm übergebenen Vorarlbergischen Herrschaften,

14. und von Lindau.

13. Der Englische Viceadmiral Warren nimmt unweit Madera zwey Französische Kriegsschiffe unter Contreadmiral Linois.

13. Die Batavische Hülfsarmee, welche seit dem Rückmarsch im Nassauischen gestanden, kehrt nach Holland zurück.

15. Rufsland erklärt alle von den Franzosen

Digitized by Google

besezte Häfen am Adriatischen Meerbusen in Blocadezustand (Nro. 37.)

15. Der König von Bayern tritt das Herzogthum Berg an den Kayser von Frankreich ab (Nro. 38.)

16. Die Länder Salzburg und Berchtesgaden werden in Gemäfsheit des Artikels 10 des Prefsburger Friedens vom Churfürst Erzherzog Ferdinand an den Kayser von Oesterreich übergeben (Nro. 39.), und von lezterm in Besitz genommen (Nro. 40.)

16. Das Preufsische Herzogthum Cleve wird
18. mit der Festung Wesel in Folge der Convention vom 15ten Februar zur Disposition des Kaysers von Frankreich abgetreten. (Nro. 41. 42.)

18. Das Preufsische Fürstenthum Neufchatel und die Grafschaft Valengin wird in Gemäfsheit eben dieser Convention abgetreten (Nro. 43.) und vom General Oudinot in Französischen Besitz genommen. (Nro. 44.)

18. Der Spanische Admiral Gravina stirbt zu Cadix an seinen, in der Schlacht von Trafalgar erhaltenen Wunden, 50 Jahre alt.

21. Die Hannövrische Festung Hameln an der Weser wird von den Franzosen geräumt und von den Preufsen besetzt.

22. Die Unterthanen des Deutschen Ordens werden in Folge des Artikels 12 des Prefsburger Friedens zu Mergentheim für das Oesterreichsche Kayserhaus in Erbhuldigung genommen.

22. Die Reichsstadt Bremen wird von Preufsischen Truppen besetzt.

23. Kayser Napoleon läfst zu Düsseldorf seinen Schwager, den Prinzen Joachim Murat als Herzog von Cleve und Berg proclamiren (Nro. 45.) welcher darauf Besitz ergreift (Nro. 46.), und

25. seinem Einzug in Düsseldorf hält.

24. Der Herzog von Braunschweig kommt von Petersburg zurück.

26. Der Churbraunschweigische Gesandte zu Regensburg legt dem Deutschen Reichstage die officielle Coressponденz zwischen dem Berliner und Hannovrischen Ministerio über die Invasion der Hannövrischen Churlande vor (Nro. 47.)

28. Der neue Herzog von Cleve und Berg ergreift von den Preufsischen Abteyen Essen und Werden, als angeblichen Theilen des Herzogthums Cleve, den Mitbesitz.

28. Preufsen sperrt der Englischen Schiffahrt und Handlung die Häfen und Mündungen der Ströme an der Ostsee (Nro. 48.)

30. Kayser Napoleon theilt dem Senate folgende Verfügungen zur Einregistrirung mit: (Nro, 49.)

1) ein Familiengesetz, wodurch die Verhältnisse und Pflichten der Prinzen und Prinzessinnen des Französisch - Kayserlichen Hauses gegen den Kayser bestimmt werden; (Nro. 50.)
2) die Ernennung des Prinzen Joseph Napoleon zum König von Neapel und Sicilien, mit Vorbehalt der Disposition über sechs neuzuerrichtende grofse Reichslehen in diesem Königreiche und über eine Million Einkünfte aus denselben zu Belohnung verdienstvoller Französischer Militairpersonen; (Nro. 51.)
3) die Uebertragung der Herzogthümer Cleve und Berg an den Prinzen Joachim Murat; (Nro. 52.)
4) die Verleihung des Fürstenthums Guastalla an die, Prinzessin Pauline, vermählte Borghese; (Nro. 53.)

Digitized by Google

5) die Uebertretung des Fürstenthum Neufchatel an den Marschall Berthier; (Nro. 54.)
6) die Vereinigung der Venetianischen Staaten mit dem Königreich Italien in Gemäfsheit des Art. 4. des Prefsburger Friedens, unter Vorbehalt Kayserlicher Verfügung zu Belohnung des Militair-Verdienstes über 1200,000 Franken jährlicher Renten, und folgende, in denselben neu errichtete Herzogthümer und Grofslehen des Reichs: Dalmatien, Istrien, Friaul, Cadore, Belluno, Conegliano, Treviso, Feltri, Bassano, Vicenza, Padoua, Rovigo. Durch eben dieses Decret wird dem Königreiche Italien vorläufig eine Französische Armee bewilligt, und dem präsumtiven Erben des Königreichs der Titel eines Prinzen von Venedig beygelegt. (Nro. 55.)
7) die Vereinigung der vom Königreiche Italien getrennten Länder von Massa, Carrara und Graffagnana bis zu den Quellen des Serchio mit dem Fürstenthum Lucca, und die Erhebung der beyden ersteren Länder zu einem Herzogthum und Grofslehen des Reichs, womit der funfzehnte Theil der Einkünfte verbunden ist. Der Kayser behält sich sowohl über dieses Lehen als über 4 Millionen Domainen im Fürstenthum Lucca und 200,000 Livres jährlicher Renten die Verfügung vor. (Nro. 56.)

30. Kayser Napoleon erhebt in den Staaten von Parma und Piacenca drey Herzogthümer zu Grofslehen seines Reichs, und behält sich vor, die Investitur darüber zu ertheilen, auch die Nationalgüter in diesen Staaten theils diesen Lehen hinzuzufügen, theils sonst zu Gunsten verdienter Militairpersonen darüber zu disponiren (Nro. 57.)

Digitized by Google

APRIL.

5. England legt Embargo auf alle Preufsische Schiffe (Nro. 58.)

7. Der Französische Marschall Lefebre kehrt vom linken Rheinufer mit seinem Truppencorps zurück, und nimmt sein Hauptquartier in Darmstadt.

7. Der Churbraunschweigische Gesandte v. Ompteda verläfst Berlin mit einer Protestation gegen die Preufsische Besitznahme der Hannövrischen Staaten, und mit der Erklärung, dafs weder der König von Grofsbritannien, noch irgend ein Prinz seines Hauses je in irgend eine Abtretung des Landes willigen werde. (Nro. 59.)

8. Der König von Preufsen nimmt Civilbesitz von den, durch das Eroberungsrecht dem Kayser der Franzosen erworbenen und durch die Convention v. 15 Februar auf Preufsen übertragenen Deutschen Staaten des Churhauses Braunschweig (Nro. 61.)

8. England blokirt den Eingang der Flüsse Ems, Weser und Elbe und Trave (Nro. 60.) (doch ist in Ansehung des letzteren Flufses der Beschlufs unter dem 20 May zurück genommen worden.)

9. Vermählung des Erbprinzen von Baden mit der Prinzessin Stephanie Napoleon zu Paris.

9. Die Russen nehmen die Dalmatische Insel Curzola, werden aber bald darauf (8 May) von den Franzosen wieder vertrieben.

14. Der Preufsische Minister von Hardenberg giebt das Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten an den Grafen Haugwitz ab.

16. Die Reichsstadt Nürnbergischen Pflegämter und Landstädtchen, Betzenstein, Hiltpoltstein und Gräfenberg werden, angeblich wegen

Digitized by Google

Arretirung eines Preufsischen Muskefiers zu Nürnberg, durch Preufsische Truppen vom Corps des General von Tauentzien besetzt.

17. Die zu Belagerung der Neapolitanischen Festung Gaeta bestimmte Französische Flottille wird unweit Civitavecchia in einem Gefecht mit Brittischen Schiffen gröfstentheils zu Grunde gerichtet, und der Ueberrest zum Weichen gebracht.

18. Der Congrefs der vereinigten Staaten von Nordamerika beschliefst ein Verbot der Einfuhr gewisser Waaren aus Grofsbritannien oder aus den Brittischen Colonien welches den 15 November zur Vollziehung gebracht werden soll (Nro. 62.)

10. Die, in Gemäfsheit Beschlusses vom 10 dieses Monates von dem Pensionair der Batavischen Republik ernannten Commissaire,
20. (Verhuel, Gogel, von Styrum, und von Six, denen sich der Batavische Minister zu Paris, Bramtsen anschliefsen soll), gehen zu Einleitung der Verhandlung über Veränderung der Holländischen Staatsverfassung nach Paris ab.

20. Der König von England erklärt dem Parlement, dafs er provisorische Mafsregeln gerechter Repressalien gegen die Handlung und Schiffahrt von Preufsen zu ergreiffen sich genöthigt sehe, und legt demselben in dieser Angelegenheit die wichtigsten Actenstücke vor. (Nro. 63. 64. 20. 65. 66. 48. 61.)

23. Ein Preufsisches Truppencorps rückt zu Occupation des Lauenburgischen aus, und verdrängt nach einem kleinen Gefecht am Schaalsee, die Schweden, ungeachtet der König derselben, als Alliirter des Königs von Grofsbritannien, solches Beginnen für eine Kriegserklärung ansehen zu wollen, erklärt hatte. (Nro. 67. 68.)

Digitized by Google

APRIL.

25. Die Spannung der politischen Verhältnisse zwischen Grofsbrittannien und den vereinigten Staaten von Nordamerica vermehrt sich, indem durch einen Schufs von dem Englischen Kriegsschiff Leander unweit Neuyork ein Amerikanischer Seemann getodtet wird. (N. 104.)

26. Auf ein Circular des Land-Ammanns der Schweiz verbieten die Cantons die Einfuhr Englischer Waaren. (Nro. 69.)

27. Der König von Schweden legt ein Embargo auf alle Preufsische Schiffe in Schwedischen Häfen. (Nro. 70.)

28. Der General Miranda aus Carracas im Spanischen Amerika, welcher im Februar in der damals geheimen Absicht, das südliche America von der Spanischen Herrschaft loszureifsen, mit 3 Schiffen und 900 Mann selbstgesammelter Truppen von Neuyork nach Terra Firma unter Segel ging, wird an der Küste von Choroni von Spanischen Schiffen angegriffen, verliert zwey Goletten und flieht in dem Englischen Schiffe Leander.

29. Der Englische Gesandte Jackson verläfst Berlin. (Nro. 71.)

Die Besetzung Cattaro's durch die Russen veranlasset, dafs Braunau nicht geräumt wird, und dafs die Division des Generals Marmont, die in Istrien stand, nach Dalmatien marschiert.

MAY.

1. Vereinigung des Venetianischen Staats mit dem Konigreich Italien, in Gemäfsheit Decrets vom 30 März d. J. (Nro. 72.)

2. Der General Sebastinani wird an die Stelle des Marschalls Brüne zum Französischen Ambassadeur bey der Pforte ernannt.

11. Der Prinz Joseph Napoleon hält seinen feyerlichen Einzug in Neapel als König von

Digitized by Google

25. Neapel und Sicilien, welchem am 25 dieses die Huldigung folgt.

10. Das Französische Gesetzgebende Corps sanctionirt die ihm vorgelegten Gesetzes-Entwürfe 1) zu Errichtung einer Kayserlichn Universität, die der Schlufsstein des neuen Unterrichts-Systems seyn soll; 2) zu Vereinigung des Rheins und der Schelde durch einen
12. Canal; und schliefset darauf seine Sitzungen, nach dem es feyerlich die ihm geschenkten Fahnen empfangen hat.

12. Der König von England reclamiret den constitutionellen Beystand des Deutschen Reichs, so wie Rufslands und Schwedens als der Garants der Deutschen Reichsverfassung, wider die constitutionswidrige Besitznahme seiner Churlande durch den König von Preufsen, (Nro. 73. 74.)

13. Der König von Schweden blokirt die Preufsischen Ostseehäfen. (Nro. 75.)

13. Die Engländer nehmen die von den Französischen Truppen besetzte Insel Capri weg.

14. Der Negeranführer Dessalines auf Domingo läfst die noch übrigen Weifsen umbringen.

14. Die Englische Regierung giebt allgemeine Repressalien-Ordres gegen die Schiffe, Güter und Unterthanen des Königs von Preufsen, und die Schiffe der von demselben als abhängig betrachteten Städte Bremen und Papenburg, so vor der Preufsischen Bekanntmachung vom 28 März ihre Ladung eingenommen hatten (Nro. 76. 77.) Dabey wird der auf die Hamburger und Oldenburger Schiffe früher gelegte Beschlag wieder aufgehoben (Nro. 77.) Eben dies geschieht, wiewohl erst unter dem 5 Juni, in Ansehung der Bremer Schiffe (Nro.

Digitized by Google

78.) so wie in Ansehung der Papenburger Schiffe die Verfügung unter dem 18 Juni modificirt wird (Nro. 79.)

16. Die Englische Regierung erklärt alle Häfen von Brest bis zur Elbe in Blokadezustand (Nro. 80.); indessen nach einer ausdrücklichen Ordre vom 21 May (Nro. 81) die Schiffahrt auf der Ostsee ungestört bleibt.

18. Die Neapolitanische Festung Tronto ergiebt sich nach tapferem Widerstande den Franzosen.

23. Der Churfürst von Baden hebt im Breisgau die Landstände auf.

24. Das Fürstenthum Guastalla wird mit dem Königreich Italien vereinigt, und die Prinzessin Pauline Borghese, welcher dasselbe vom Kayser Napoleon durch das Decret vom 30 März zugesichert war, mit 6 Millionen Mayländer Liren abgefunden. (Nro. 105.)

26. Das Fürstenthum Anspach wird von Preußen förmlich an die Krone Bayern übertragen. (Nro. 82. und 83.)

27. Die Republik Ragusa wird, um den Russischen Einfluss zu verhindern, vom Französischen General Lauriston provisorisch in Besitz genommen. (Nro. 84.)

28. Der Churerzkanzler und Primas von Deutschland benachrichtigt den Deutschen Reichstag, dass er sich mit Voraussetzung der Einwilligung des Deutschen Kaysers (welche dieser indessen aussetzt Nro. 86.) den Cardinal Fesch (Oheim des Kaysers Napoleon) zum Regierungsgehülfen, Coadjutor und Nachfolger, vom Papste

29. erbeten habe. (Nro. 85.)

Gefecht bey Ragusa in Dalmatien zwischen den Franzosen und den Montenegrinern, welche sich auf Russische Seite geschlagen haben.

Digitized by Google

JUNIUS.

30. Oesterreich sperrt seine Häfen am Adriatischen Meere den Englischen und Russischen Schiffen, wegen der Russischen Occupation von Cattaro (Nro. 87.)

30. Kayser Napoleon, veranlafst durch den Druck Jüdischen Wuchers auf den Landmann, suspendirt die Vollstreckung der sich darauf beziehenden Urtheile oder Contracte und beruft eine Versammlung Französischer Juden auf den 15 Jul. nach Paris (Nro. 88.)

31. Ausbruch des Vesuvs, welcher mehrere Tage fortdauert.

Die Französischen Truppen besetzen die Päpstlichen Häfen Senigaglia, Fano, Pesaro und überhaupt alle Häfen des Kirchenstaats am Adriatischen Meer.

JUNIUS.

1. König Ferdinand von Sicilien erklärt das in diesem Königreiche befindliche Eigenthum der Neapolitaner der freyen Disposition derselben überlassen zu wollen, wennman in Neapel ein gleiches System gegen die Sicilianer befolgen werde. (Nro. 106.)

1. Die Vorarlbergischen Herrschaften werden zu der Bayerschen Provinz Schwaben geschlagen.

2. Die Eidgenossische Tagsatzung eröffnet ihre Sitzung zu Basel (Nro. 89.)

3. Zwischen Bayern und Wirtemberg werden unter Französischer Vermittelung die Landesgränzen vertragsmäfsig zum Theil durch Austauschung berichtigt.

5. Antritts-Audienz des aufserordentlichen Bothschafters der Osmanischen Pforte, Muhib Effendi beym Kayser von Frankreich König von Italien. (Nro. 90.)

Digitized by Google

5. Kayser Napoleon belohnt seinen Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten, Carl Moritz Talleyrand, mit dem Herzogthum Benevent, und seinen Cousin, Marschall Bernadotte, mit dem Herzogthum Ponte Corvo, beyde im Neapolitanischen. (Nro. 91.)

5. Er genehmigt die Ernennung des Cardinal Fesch zum Coadjutor des Churerzkanzlers von Deutschland.

5. Der Rathspensionair der Batavischen Republik, Schimmelpennink, legt seine Stelle nieder (Nro. 92. 93.); und Kayser Napoleon proclamirt in Folge eines mit den Repräsentanten der Batavischen Republik geschlossenen Tractats (Nro. 96.) seinen Bruder Louis Napoleon in Paris zum König von Holland (Nro. 94.)

10. Mit einer gleichen Proclamation (Nro. 95. und 98.) wird im Haag ein neues constitutionelles Gesetz für das Königreich Holland (Nro. 97.) publicirt.

9. Das auf Russische Schiffe in Französischen Häfen gelegte Embargo wird aufgehoben.

Spanien verschliefst seine Häfen den Schwedischen Schiffen,

10. Die Reichsgrafen Fugger (nicht die Fürstliche Linie von Babenhausen) unterwerfen ihre sämmtlichen reichsständischen, ritterschaftlichen und übrigen Besitzungen in Schwaben der Souverainetät des Königs von Bayern.

10. Auf den Antrag des Staas-Ministers Fox wird im Unterhause, und auf den Antrag des
24. Staats-Ministers Lord Grenville im Oberhause des Brittischen Parlaments, die künftige Abschaffung des Negerhandels, als eine den Grundsätzen der Gerechtigkeit, Menschlichkeit und der gesunden Politick zuwiderlaufende

Digitized by Google

Gewohnheit, vorläufig beschlossen.

11. In London wird der Krieg gegen Preußen förmlich erklärt.

12. Der ehemalige Brittischen See-Minister, Lord Melville (sonst Dundas) angeklagt am 29 April wegen unerlaubter Verwendung öffentlicher Gelder, wird vom Gerichte der Lords für nichtschuldig erklärt.

18. Auf der Insel Maltha werden durch das Auffliegen eines Pulver-Magazins von 370 Tonnen und von 1600 Bomben, 1300 Menschen theils getödtet theils vorstümmelt.

19. Der Oesterreichische General Bellegarde schifft mit 4000 Mann von Triest, um Cattaro von den Russen in Empfang zu nehmen.

20. Die Franzosen befestigen Kehl bey Strasburg.

21. Die Reichsstadt Bremen wird von den Preußischen Truppen geräumt.

23. König Ludwig Napoleon von Holland, den 18ten im Hause im Busch beym Haag mit seiner Gemahlin und zwey Prinzen angekommen hält seinen Einzug im Haag und empfängt die Huldigung der Holländer (Nro. 99.)

21. In Schwedisch-Pommern wird das Landesregierungs-Collegium, wegen Wiedersetzlichkeiten bey Einführung der Landwehre, (Nro. 100) so wie die ganze bisherige Verfassung, doch mit Beybehalt des Verhältnisses zum Deutschen Reiche, aufgelöset, und die Einführung der Schwedischen Staats-Verfassung nach den Acten vom 21 August 1772, 21 Februar und 3 April 1789, auch (vom 1 September 1807 an) des Schwedischen Reichsgesetzbuchs verordnet. (N. 101. 102.)

30. Ein Päpstlicher Nuncius legitimirt sich bey dem Deutschen Reichstage zu Unter-

handlung eines Concordats (Nro. 103); wobey die Evangelischen Stände wegen der im Päpstlichen Beglaubigungs-Schreiben enthaltenen Ausdrücke: "unsere Söhne" und "allgemeine Kirche", auch wegen der Ertheilung des Apostolischen Segens, sich verwahren.

30. Der Churfürst von Baden läfst sich in Freyburg und im Breisgau (in Folge Art. 8 des Prefsburger Friedens) huldigen.

Digitized by Google

VERZEICHNISS

DER

ACTENSTÜCKE

NACH DEM DATUM IHRER ABFASSUNG.

1805. Dec. 26. Definitiv-Friedenstractat zwischen Frankreich und Oesterreich geschlossen zu Preſsburg : p. 1

27. Kaysers Napoleon Proclamation an die Armee wegen des, wider den König von Neapel beschlossenen Krieges : : p. 32

1806. Jan. 1. Bayersche Königs-Proclamation : : p. 17

Königl. Bayersche Note an die Gesandten fremder Höfe wegen der Königswürde : p. 18

Wirtembergische Königs-Proclamation : p. 19

6. Schreiben des Kaysers Napoleon an den König von Bayern wegen Aufnahme einer Anzahl Bayerscher Militair-Personen in die Französische Ehren-Legion : : p. 23

Note des Russisch Kayserl. Gesandten von Tatischtschew an das Königl. Neapolitanische Ministerium wegen Wiederanerkennung der Neutralität des Königreichs Neapel : : p. 36

10. Königl. Wirtembergische Note an die Gesandten fremder Höfe wegen der Königswürde : p. 21

12. Schreiben des Kaysers Napoleon an den Französischen Senat; wegen Adoption des Prinzen Eugen Beauharnois, Vice-Königs von Italien : p. 24

13. Erklärung des Königl. Schwed. Vorpommerschen Gesandten von Bildt, wegen Enthaltung aller Theilnahme an den Reichstagsverhandlungen p. 28

15. Patent Kaysers Franz II. von Oesterreich bey seiner Zurückkunft nach Wien : : p. 29

Digitized by Google

Jan.
18. Des Marschalls Massena Tagesbefehl an die Franz. Armee bey ihrem Aufbruch gegen Neapel p 34
19. Proclamation des Französischen Generals Miolli an die Venetianer . . p 35
21. Rede bey Wiedereröffnung des Grofsbritanischen Parlaments, im Namen des Königs vom Lord-Kanzler verlesen . . . p. 38
Bittschrift der Einwohner von Anspach an den König von Preufsen um Beruhigung wegen des Gerüchts einer Vertauschung dieses Fürstenth. p. 72
24. Königl Preufsischer Parolebefehl an die Armee zur Rückkehr in die Friedensgarnisonen . p. 43
26. Circulare des Preufsischen Cabinets-Ministers von Hardenberg an die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin wegen Wiederherstellung des Friedensverhältnisses mit Frankreich . . p. 44
Patent des Königs Ferdinand von beyden Sicilien wegen Uebertragung der Regierung des Königreichs Neapel an den Erbprinzen . p. 43
Schreiben des Preufsischen Cabinets-Ministers von Hardenberg an den Englischen Gesandten zu Berlin, Herrn Jackson . . p. 152
27. Schreiben des Königl. Preufsischen Ministeriums an das Churbraunschweigische zu Hannover wegen Besetzung der Churbraunschweigischen Lande durch Preufsische Truppen . . p. 45
Königl. Preufsisches Patent wegen Besetzung der Churbraunschweigischen Lande . p. 49
28. Convention zwischen dem König von Bayern und dem Deutschen Johanniter-Orden . p. 55
30. Protestationsschreiben des Churbraunschw. Cabinets-Ministers Grafen von Münster an das Königl. Preufsische Cabinets-Ministerium in Betreff der Besetzung der Churbraunschw. Lande . p. 52
Febr.
2. Kayserlich-Oesterreichische Proclamation bey Bekanntmachung der Bedingungen des Preßburger Friedens . . . p. 15
3. Bekanntmachung des Churbraunschw. Cabinets-Ministers Grafen von Münster in Hannover bey seiner Abreise nach London . . p. 64

Digitized by Google

Febr.
6. Befehl des Grofsherrn der Pforte wegen Anerkennung des Französischen Kaysers . p. 63
8. Antwort des Königs von Preufsen auf die Bittschrift der Anspacher vom 21. Jan. . . p. 72
9. Proclamation des Französischen Prinzen Joseph Napoleon an die Neapolitaner beym Eintritt in das Königreich . . p. 63
10. Schreiben des Oesterreichischen Kaysers an seinen Bruder, den Erzherzog Carl bey Ernennung desselben zum Generalissimus der Oesterreichischen Armee . . p. 68
12. Proclamation des Erbprinzen von Neapel und der von ihm niedergesetzten Regentschaft . p. 69
14. Königl. Bayersche Verordnung wegen Uebertragung des Erblandpostmeister-Amtes auf den Fürsten von Thurn und Taxis, im Auszuge . p. 71
15. Schreiben des Preufsischen Cabinets-Ministers, Grafen von der Schulenburg-Kehnert an das Landes-Deputations-Collegium in Hannover wegen Niedersetzung einer provisorischen Administrations-Commission . . p. 76
19. Glückwünschungs-Adresse der Stadt London an den König über das neue Ministerium; mit des Königs Antwort . . p. 60
21. Proclamation des Prinzen Joseph Napoleon zu Besitznahme des Königreichs Neapel . p. 78
24. Proclamation des Französischen Marschalls Bernadotte an die Obrigkeiten und Einwohner des Fürstenthums Anspach bey dessen Besitznahme p. 79
26. Königl. Preufsische Vollmacht zu Uebergabe des Fürstenthums Anspach . p. 81
28. Schreiben des Königs von Preufsen an den Staatsrath und die Stände des Fürstenthums Neufchatel und der Grafschaft Valengin zu Ueberweisung dieser Länder an Frankreich . p. 96

März
1. Patent des Churfürsten Erzherzogs Ferdinand wegen Uebergabe der Länder Salzburg und Berchtesgaden an den Kayser von Oesterreich . p. 90
3. Rede des Kaysers Napoleon bey Eröffnung des Gesetzgebenden Corps zu Paris . p. 82

Digitized by Google

März

4. Bothschaft des Kaysers Napoleon an den Senat wegen Adoption der Prinzessin Stephanie Napoleon und ihrer Verlobung mit dem Erbprinzen von Baden . . p. 86

12. Oesterreich-Kayserliches Besitzergreifungs-Patent der Länder Salzburg und Berchtesgaden . p. 91

15. Verordnung des Commandanten der Russischen Escadre bey Cattaro wegen Blocade der Häfen am Adriatischen Meere . . p. 87

Bekanntmachung das Königs von Bayern wegen Abtretung des Herzogthums Berg an den Kayser der Franzosen . . p. 88

Proclamation des Kaysers Napoleon wegen Ernennung des Prinzen Joachim Murat zum Herzog von Cleve und Berg . . p. 100

16. Bekanntmachung des Preußischen Bevollmächtigten wegen Abtretung des Herzogthums Cleve zur Disposition des Kaysers von Frankreich . p. 93

Bekanntmachung des Französischen Bevollmächtigten wegen Besitzergreifung des abgetretenen Herzogthums Cleve . p. 95

17. Note des Engl. Staatssecret. Fox an den Kön. Preuß. Gesandten Baron von Jacobi-Klöst in London p. 154

18. Französische Publication zu Besitznahme der Länder Neufchatel und Valengin . . p. 99

21. Besitzergreifungs-Patent des Herzogs Joachim über die Herzogthümer Cleve und Berg . p. 102

26. Note des Churhannövrischen Gesandten zu Regensburg an die dortigen Gesandtschaften über die Invasion der Hannövrischen Lande . p. 103

28. Publicandum wegen der von Preußen gegen England verhängten Sperre der Häfen und Flüsse an der Nordsee . . p. 104

30. Kaysers Napoleon Schreiben an den Senat zu Einregistrirung des neuen Familiengesetzes und anderer Decrete vom 30. März . . p. 106

Kayserlich-Französisches Familiengesetz . p. 108

Kayserlich-Französisches Decret wegen Uebertragung der Königreiche Neapel und Sicilien an den Prinzen Joseph Napoleon . . p. 124

Digitized by Google

März
30. Kayserlich-Französisches Decret wegen Uebertragung der Herzogthümer Cleve und Berg an den Prinzen Joachim . p. 127
— — — wegen Uebertragung des Fürstenthums Guastalla an die Prinzessin Pauline Borghese p. 129
— — — wegen Uebertragung des Fürstenthums Neufchatel an den Marschall Berthier . p. 130
— — — wegen Vereinigung der Venetianischen Staaten mit dem Königreich Italien . p. 132
— — — wegen Vereinigung der Länder Massa, Carrara und Garfagnana mit dem Fürstenthum Neapel . p. 135
— — — wegen Errichtung dreyer Grofslehen in den Staaten von Parma und Piacenza . p. 137
April
1. Königl. Preussisches Patent zu Ergreiffung des Civilbesitzes von den Hannövrischen Landen . p. 146
4. Note des Königl. Preufsischen Gesandten Baron von Jacobi-Klöst in London an das dasige Ministerium wegen der Preufsischen Besitznahme der Churbraunschweigischen Lande . . p. 157
5. Königl. Grofsbritanische Cabinets-Ordre wegen des auf die Preufs. Schiffe gelegten Embargo p. 138
6. Schreiben des Schwedischen Cabinets-Secretairs von Wetterstedt an den Russisch-Kayserlichen Gesandten von Alopäus über die Verhältnisse mit Preussen wegen des Lauenburgischen. . . p. 159
7. Note des Churbraunschw. Gesandten von Ompteda zu Berlin an das Preufs. Ministerium wegen der Preufs. Besitznahme der Hannöv. Lande p. 140
8. Circularnote des Grofsbritanischen Staats-Secretairs wegen Blokade der Flüsse Ems, Weser, Elbe und Trave . p. 145
18. Acte des Congresses der vereinigten Staaten von Nordamerika wegen Verbots der Einfuhr Englischer Waaren, nach ihrem wesentlichen Inhalte p. 148
20. Bothschaft des Königs von Grofsbritanien an sein Parlament wegen der Preufsischen Occupation der Hannövrischen Lande . p. 150
Königl. Grofsbrittanische Declaration in Betreff der Besitznahme der Hannövrischen Lande und Recla-

April

mation des constitutionellen Beystandes des Reichs und dessen Garants . . p. 178

22. Circulardepesche des Schwed. Cabinets-Secretairs an die Schwed. Gesandten bey auswartigen Höfen über den Marsch Preufsischer Truppen nach dem Lauenburgischen . . p. 161

24. Proclamation des Vicekönigs von Italien wegen Vereinigung der Venetianischen Staaten mit dem Königreich Italien . . p. 173

26. Circularschreiben des Land-Ammanns der Schweiz an die Regierungen der Cantons wegen Verbots der Einfuhr Englischer Waaren . p. 164

27. Note des Schwedischen Reichsmarschalls Grafen von Fersen wegen des auf Preufsische Schiffe gelegten Embargo . . p 167

29. Note des Englischen Gesandten Jakson bey seiner Abreise von Berlin dem Grafen von Hangwitz übergeben . . p. 172

May

3. Proclamation des Präsidenten der vereinigten Staaten von Nord-America wegen des durch einen Canonenschufs vom Englischen Schiffe Leander umgekommenen Americanischen Bürgers p. 273

12. Note des Churbraunschw. Gesandten zu Regensburg an die Reichstagsversammlung wegen der Preufs. Besetzung der Hannövrischen Lande . p. 176

13. Königl. Schwedische Note wegen Blokade der Preussischen Ostseehäfen . . p. 191

14. Königl. Grofsbritanische Repressalien-Ordre gegen Preufs. Bremer und Papenburger Schiffe . p. 192

Königl. Grofsbritanische Ordre wegen Aufhebung des Beschlags von den Hamburger und Oldenburger und Modification des Embargo auf die Bremer und Papenburger Schiffe . . p. 195

16. Königl. Grofsbritanischer Geheimeraths-Beschlufs wegen Blokade aller Häfen von Brest bis nach der Elbe . . p. 198

17. Päpstliches Creditiv für den an den Deutschen Reichstag gesandten Nuntius, Monsignor Genga p. 271

20. Königl. Bayersches Patent zur Besitznahme des Fürstenthums Anspach . . p. 203

Digitized by Google

May
21. Königl. Grofsbritanische Ordre wegen ungestörter Schiffahrt auf der Ostsee . . p. 200
24. Kaysers Napoleon Decret über die Vereinigung des Fürstenthums Guastalla mit dem Königreich Italien . . p. 275
Königl. Preufs. Patent zur Uebergabe des Fürstenth. Anspach an die Krone Bayern . p. 201
Tractat zwischen dem Kayser und König Napoleon und den Repräsentanten der Batav. Republik p. 247
27. Französische Proclamation bey Besitznahme der Republik Ragusa . . p. 205
28. Schreiben des Churerzkanzlers von Deutschland an die Reichstagsversammlung wegen der Wahl des Cardinal Fesch zum Coadjutor . . p. 207
30. Kayserl. Oesterreichsches Manifest wegen Sperre der Häfen am Adriatischen Meere . . p. 212
Jun. Kaysers Napoleon Decret zu Berufung einer Versammlung Französischer Juden nach Paris p. 213
1. Des Königs Ferdinand von Sicilien Decret über die in Sicilien belegenen Güter der Neapolitaner p. 276
2. Rede des Landammanns Andreas Merian von Falkach bey Eröffnung der Schweitzer Tagsatzung in Basel . . p. 216
4. Schreiben des Holländischen Rathpensionairs Schimmelpennink an die Versammlung Ihrer Hochmögenden wegen Niederlegung seiner Stelle p. 235
5. Königl. Grofsbritanische Ordre wegen Aufhebung des Embargo von den Bremer Schiffen . p. 196
Anrede des Bothschafters der Osmanischen Pforte an den Kayser Napoleon bey seiner Antritts-Audienz; nebst der Antwort des Kaysers . . p. 229
Kaysers Napoleon Bothschaft an den Senat wegen Erhebung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Talleyrand, zum Herzog von Benevent, und des Marschalls Bernadotte zum Herzog von Ponte Corvo, mit den desfälligen Decreten . p. 232
Auszug aus dem Register der Resolutionen der Versammlung Ihrer Hochmögenden, welche die Batavische Republik repräsentiren, enthaltend die Antwort an den Rathpensionair auf die von ihm gegebene Dimission . . p. 237

Digitized by Google

Jun.
5. Reden des Präsidenten der Holländischen Deputation an den Kayser Napoleon, des Kaysers, und des Prinzen Ludwig Napoleon, bey Ernennung des letzteren zum König von Holland . . p. 239

10. Proclamation des Prinzen von Frankreich, Ludwig Napoleon zum König von Holland . . p. 245

Constitutionelles Gesetz des Königr. Holland . p. 252

Bekanntmachung des Holländischen Staats-Secretairs für die auswärtigen Angelegenheiten, van der Goes, an die auswärtigen, bey der Batavischen Regierung accreditirten Minister, über die Thronbesteigung des Königs Ludwig Napoleon . . p. 257

18. Königl. Grofsbritanische Ordre wegen Modification der Repressalien gegen Papenburger Schiffe p. 197

Schreiben des Deutschen Kaysers an den Churerzkanzler über die Coadjutorie des Cardinals Fesch p. 210

21. Königl. Schwedische Bekanntmachung wegen geschehener Auflösung der Pomm. Regierung p. 264

23. Rede des Königs von Holland, Ludwig Napoleon, bey der Huldigung im Haag . . p. 259

26. Königl. Schwed. Verordnung wegen Einführung der Schwed. Staatsverfassung in Vorpommern p. 266

Jul.
2. Circulare des Schwedischen Staats-Secretairs an die Gesandten fremder Höfe wegen der veränderten Staatsverfassung in Schwedisch-Pommern p. 270

Druckfehler.

In der Chronol. Uebersicht p. 24 May 2. statt *Sebastinani* lies *Sebastiani.*

In den Actenst. p. 159 fehlt bey der Rubrik No. 67 das Datum 6. *April.*

Digitized by Google

ACTENSTÜCKE

ZUR GESCHICHTE

DER ERSTEN HÄLFTE DES JAHRES 1806.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nro. I.

DEFINITIV-FRIEDENS-TRACTAT

zwischen Frankreich und Österreich, geschlossen zu Prefsburg den 26. December 1805. (5. Nivose. 14.); ratificirt von Französischer Seite den 6. Nivose des Jahrs 14. (27. December 1805.): von Österreichscher Seite den 30. December 1805.

Se. Majestät, der Kaiser von Deutschland und Oesterreich, und Se. Majestät, der Kaiser der Franzosen und König von Italien, von gleichem Wunsche beseelt, den Uebeln des Krieges ein Ende zu machen, haben ohne Verzug zu dem Abschlufs eines Definitiv-Friedenstractats zu schreiten beschlossen, und zu dem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar Se. Majestät, der Kaiser von Deutschland und Oesterreich, den Herrn Fürsten Johann von Lichtenstein, Fürsten des heil. Römischen Reichs, Grofskreuz des militärischen Marie-Theresien-Ordens, Kammerherrn

Digitized by Google

General-Lieutenant der Armeen Sr. besagten Majestät, des Kaisers von Deutschland und Oesterreich, und Inhaber eines Husaren-Regiments; und den Herrn Grafen Ignaz von Giulay, Commandeur des militärischen Marie-Theresien-Ordens, Kammerherrn Sr. besagten Majestät, des Kaisers von Deutschland und Oesterreich, General-Lieutenant Ihrer Armeen und Inhaber eines Infanterie-Regiments; und Se. Majestät, der Kaiser der Franzosen und König von Italien, den Herrn Carl Moritz Talleyrand-Perigord, Obercammerherrn, Minister der auswärtigen Verhältnisse Sr. besagten Majestät, des Kaisers der Franzosen und Königs von Italien, Grofskreuz der Ehrenlegion und Ritter des Preufsischen rothen und schwarzen Adler-Ordens, welche nach Auswechslung ihrer Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Es soll von diesem Tage an auf immer (a perpetuité) Friede und Freundschaft zwischen Sr. Majestät, dem Kaiser von Deutschland und Oesterreich, und Sr. Majestät, dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien, Ihren Erben und Nachfolgern, deren Staaten und resp. Unterthanen bestehen.

Art. 2. Frankreich soll fortdauernd als völliges Eigenthum und mit aller Souverainität die Herzogthümer, Fürstenthümer, Herrschaften und Territorien jenseits der Alpen besitzen, welche vor

Digitized by Google

gegenwärtigem Tractat mit dem Französischen Reiche vereinigt und demselben einverleibt sind, oder von Französischen Gesetzen oder Administrationen beherrscht werden.

Art. 3. Se. Majestät, der Kaiser von Deutschland und Oesterreich anerkennen für sich, Ihre Erben und Nachfolger die Dispositionen, welche von Sr. Majestät, dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien, in Betreff der Fürstenthümer Lucca und Piombino getroffen worden.

Art. 4. Se. Majestät, der Kaiser von Deutschland und Oesterreich, entsagen für Sich und Ihre Erben und Nachfolger demjenigen Theil der Staaten der Republik Venedig, welcher Ihnen durch die Tractaten von Campo Formio und von Luneville abgetreten worden, und welcher auf immer mit dem Königreich Italien vereinigt werden soll.

Art. 5. Se. Majestät, der Kaiser von Deutschland und Oesterreich, erkennen S. Majestät, den Kaiser der Franzosen, als König von Italien. Man ist aber übereingekommen, dafs zufolge der Declaration, welche Se. Majestät, der Kaiser der Franzosen, in dem Augenblick erliefsen, da Sie die Krone von Italien übernahmen, die Kronen Frankreichs und Italiens — sobald die in jener Declaration genannten Mächte die darin erwähnten Bedingungen erfüllt haben werden — auf immer von ein-

nder getrennt werden sollen, und in keinem Falle auf demselben Haupte wieder vereinigt werden können. Se. Majestät, der Kaiser von Deutschland und Oesterreich, verpflichten sich, zur Zeit der Trennung denjenigen Nachfolger anzuerkennen, den sich Se. Majestät, der Kaiser der Franzosen, als König von Italien werden gegeben haben.

Art. 6. Gegenwärtiger Friedens-Tractat wird als gemeinsam erklärt für Ihre Durchlauchten, die Churfürsten von Baiern, von Wirtemberg und Baden, und für die Batavische Republik, welche mit Sr. Majestät, dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien, in dem gegenwärtigen Kriege alliirt sind.

Art. 7. Da die Churfürsten von Baiern und von Wirtemberg den Königstitel angenommen haben, wobey sie jedoch dem Deutschen Staatenbunde anzugehören fortfahren, (sans neanmoins cesser d'appartenir à la Confédération Germanique,) so werden sie von Sr. Majestät, dem Kaiser von Deutschland und Oesterreich, in dieser Eigenschaft anerkannt.

Art. 8. Se. Majetät, der Kaiser von Deutschland und Oesterreich, entsagen sowohl für Sich, Ihre Erben und Nachfolger, als für die Fürsten Ihres Hauses und deren respective Erben und Nachfolger, nachbenannten Fürstenthümern, Herrschaften, Domainen und Territorien:

Digitized by Google

Sie treten nämlich ab und überlassen Sr. Majestät, dem Könige von Baiern: die Marggrafschaft Burgau und deren Zubehörungen, das Fürstenthum Eichstädt, denjenigen Theil des Gebiets von Passau, der Sr. Königl. Hoheit, dem Churfürsten von Salzburg, gehört, und zwischen Böhmen, Oesterreich, der Donau und dem Inn gelegen ist; ferner die Grafschaft Tyrol, mit Einschlufs der Fürstenthümer Brixen und Trident; die 7 Herrschaften von Vorarlberg mit dem eingeschlossenen Gebiete; die Grafschaft Hohenems, die Herrschaften Tetnang und Argen, und die Stadt und das Gebiet von Lindau.

Sr. Majestät, dem Könige von Wirtemberg, die 5 sogenannten Donaustädte, nämlich Ehingen, Munderkingen, Reutlingen, Mengen und Sulgau, mit den Zubehörungen, die Ober- und Niedergrafschaft Hohenberg, die Landgrafschaft Nellenburg und die Landvogtei Altorf mit deren Zubehörungen (die Stadt Constanz ausgenommen); ferner denjenigen Theil des Breisgau: der in die Wirtembergischen Besitzungen eingeschlossen ist, und im Osten in einer von dem Schlegelberg bis nach der Molbach gezogenen Linie liegt, und die Stadt und Territorium von Willingen und Brentingen.

Sr. Durchlaucht, dem Churfürsten von Baden, den Breisgau (mit Ausnahme des eingeschlossenen Gebiets und der getrennten, oben angegebenen

Landabtheilungen); ferner die Ortenau und deren Zubehörungen, die Stadt Constanz und die Comthurei Meinau.

Obenbesagte Fürstenthümer, Herrschaften, Domainen und Territorien, sollen respective von Ihren Majestäten, den Königen von Baiern und von Wirtemberg, und von Sr. Durchlaucht, dem Churfürsten von Baden, sowol als Oberherrlichkeit, wie als völlig souveraines Eigenthum (soit en Suzerraineté, soit en toute proprieté et Souveraineté) auf dieselbe Art, mit denselben Titeln, Rechten und Prärogativen besessen werden, wie sie Se. Majestät, der Kaiser von Deutschland und Oesterreich, oder die Prinzen Ihres Hauses besafsen, und nicht anders.

Art. 9. Se. Majestät, der Kaiser von Deutschland und Oesterreich, erkennen die Schulden, welche von dem Hause Oesterreich zum Vortheil der Particuliers und der öffentlichen Etablissements des Landes*) gemacht worden, das jetzt einen integrirenden Theil des Französischen Reichs ausmacht; und man ist übereingekommen, dafs Se. besagte Majestät von aller Verpflichtung, in Betreff aller Schulden frey sind, welche das Haus Oesterreich in Rücksicht des Besitzes gemacht und auf den Boden derjenigen Länder hypothecirt hätte, denen es durch den gegenwärtigen Tractat entsagt.

*) Im Wiener Abdruck steht der Lande (des pays.)

Digitized by Google

Art. 10. Die Länder von Salzburg und Berchtolsgaden, die Sr. Königl. und Churfürstl. Hoheit dem Erzherzog Ferdinand, gehören, sollen dem Oesterreichischen Reiche einverleibt werden, und Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich, sollen sie als völlig souveränes Eigenthum, jedoch nur mit dem Titel eines Herzogthums besitzen.

Art. 11. Se. Majestät, der Kaiser der Franzosen, König von Italien, verpflichten Sich, zu Gunsten Sr. Königl. Hoheit, des Erzherzogs Ferdinand, Churfürsten von Salzburg, die Abtretung des Fürstenthums Würzburg von Sr. Majestät, dem Könige von Baiern, zu bewürken, so wie dasselbe Sr. besagten Majestät durch den Reichs-Deputations-Recefs vom 25sten Februar 1803. (6. Nivose. 11.) war zugetheilt worden.

Der Churfürstl. Titel Sr. K. Hoheit soll auf dieses Fürstenthum übertragen werden, welches Se. K. Hoheit als souveränes Eigenthum auf dieselbe Art und unter denselben Bedingungen besitzen sollen, wie Sie das Churfürstenthum Salzburg besafsen.

Was die Schulden betrifft, so ist man überein gekommen, dafs nur diejenigen Schulden dem neuen Besitzer zur Last fallen sollen, welche von Anleihen, zu denen die Landstände ihre förmliche Einwilligung gegeben, oder von Ausgaben herrühren, welche für die würkliche Verwaltung des besagten Landes gemacht worden.

Digitized by Google

Art. 12. Die Würde eines Grofsmeisters des Deutschen Ordens, die Rechte, Domainen und Revenüen, welche vor dem gegenwärtigen Kriege von Mergentheim, dem Hauptorte des Ordens, abhingen, die andern Rechte, Domainen und Einkünfte, die zur Zeit der Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats mit dem Grofsmeisterthum sich verbunden finden, so wie die Domainen und Einkünfte, die besagter Orden zu jener Zeit besitzen wird, sollen nach der Ordnung der Erstgeburt in der Person und der directen und männlichen Descendenz desjenigen Prinzen des Kaiserl. Hauses erblich werden, der von Sr. Majestät, dem Kaiser von Deutschland und Oesterreich, dazu bestimmt werden wird.

Se. Majestät, der Kaiser Napoleon, versprechen Ihre Verwendung, um Sr. K. Hoheit, dem Erzherzog Ferdinand, so bald möglich, eine völlige und gänzliche Entschädigung in Deutschland zu verschaffen.

Art. 13. Se. Majestät der König von Baiern können die Stadt Augsburg und deren Gebiet besetzen, sie mit ihren Staaten vereinigen und als souveränes Eigenthum besitzen. Ebenfalls können Se. Majestät der König von Wirtemberg die Grafschaft Boudorf besetzen, mit Ihren Staaten vereinigen und als souveränes Eigenthum besitzen, und Se. Majestät, der Kaiser von Deutschland und Oesterreich verpflichten sich, diesem auf keine Weise sich zu widersetzen.

Digitized by Google

Art. 14. Ihre Majestäten, die Könige von Baiern und von Wirtemberg und Se. Durchlaucht der Churfürst von Baden, sollen in den Ihnen abgetretenen Territorien, so wie in Ihren alten Staaten, die völlige Souverainetät und alle daraus fliefsenden Rechte geniefsen, die Ihnen von Sr. Majestät, dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien garantirt worden, also und dergestalt, wie Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich, und Se. Majestät der König von Preufsen sie über Ihre Deutsche Staaten geniefsen. Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich verpflichten sich, sowol als Reichsoberhaupt, wie auch als Mitstand, der Ausführung der Verfügungen (actes) kein Hindernifs in den Weg zu legen, die sie in Folge dessen erlassen hätten, oder erlassen möchten.

Art. 15. Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich entsagen sowol für Sich, Ihre Erben und Nachfolger, als für die Fürsten ihres Hauses, deren Erben und Nachfolger allen sowol Souveränitäts- als Oberherrlichkeitsrechten, allen und jeden gegenwärtigen oder eventuellen Ansprüchen auf alle Staaten ohne Ausnahme von Ihren Majestäten den Königen von Baiern und von Wirtemberg, und von Sr. Durchl. dem Churfürsten von Baden, und überhaupt auf alle Staaten, Domainen und Territorien, die in den Baierschen und Schwäbischen Kreis eingeschlossen sind, so wie auf jeden, von besagten Domainen und Territorien hergenommenen Titel gegenseitig sind und bleiben

auch alle gegenwärtige oder eventuelle Ansprüche der besagten Staaten zu Lasten des Hauses Oesterreich oder dessen Prinzen auf immer erloschen: inzwischen betreffen die im gegenwärtigen Artikel enthaltenen Entsagungen nicht das Eigenthum, welches durch den obigen 11ten und in Kraft des 12ten Artikels Ihren K. Hoheiten, den in erwähnten Artikeln genannten Erzherzögen, bewilliget ist, oder bewilliget werden wird.

Art. 16. Die Domanial-Briefe und Archive, die Plane und Charten der verschiedenen Länder, Städte und Festungen, welche durch den gegenwärtigen Tractat abgetreten worden, sollen in Zeit von 3 Monaten, von dem Tage der Auswechslung der Ratificationen an, denjenigen Mächten ausgeliefert werden, deren Eigenthum sie geworden sind.

Art. 17. Se. Majestät der Kaiser Napoleon garantiren die Integrität (Ganzheit) des Oesterreichischen Kaiserthums in dem Zustande, in welchem es zufolge des gegenwärtigen Friedens-Tractats seyn wird, so wie die Integrität der in dem 11ten und 12ten Artikel angegebenen Besitzungen der Prinzen des Hauses Oesterreich.

Art. 18. Die hohen contrahirenden Theile erkennen die Unabhängigkeit der durch die Médiations-Akte regierten Helvetischen Republik, so wie die Unabhängigkeit der Batavischen Republik.

Digitized by Google

Art. 19. Die *) Kriegsgefangenen, welche Frankreich und dessen Alliirte von Oesterreich, und welche Oesterreich von Frankreich und dessen Alliirten gemacht hat, sollen, in sofern es nicht geschehen, binnen vierzig Tagen, nach Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats, ausgeliefert werden.

Art. 20. Alle Handels-Verbindungen und Verhältnisse sollen in **) den beiden Ländern wieder hergestellt werden, wie sie vor dem Kriege waren.

Art. 21. Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich und Se. Majestät der Kaiser der Franzosen behalten in Absicht des Ranges und der übrigen Etiquette dasselbe Ceremoniell unter sich bei, welches vor dem gegenwärtigen Kriege beobachtet worden.

Art. 22. Fünf Tage nach Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats sollen die Stadt Prefsburg und deren Umgebungen in einer Weite von 6 Lieues geräumt werden.

Zehn Tage nach besagter Auswechslung werden die Französischen Truppen und deren Alliirten Mähren, Böhmen, das Viertel Unter-Wiener-

*) Im Wiener Abdruck steht: Alle (tous les.)
**) Im Wiener Abdruck steht: zwischen (entre.)

Digitized by Google

wald, das Viertel Unter-Manhartsberg, Ungarn und ganz Steyermark geräumt haben.

In den 10 folgenden Tagen räumen sie das Viertel Ober-Wienerwald und das Viertel Ober-Manhartsberg.

Endlich binnen 2 Monaten, nach Auswechslung der Ratificationen, räumen die Französischen Truppen und die Alliirten Frankreichs sämmtliche Erbstaaten Sr. Mejestät des Kaisers von Deutschland und Oesterreich, mit Ausnahme der Stadt Braunau, welche als Depot für die Kranken und für die Artillerie noch einen Monat länger zur Disposition des Kaisers der Franzosen und Königs von Italien bleibt.

Während des besagten Monats soll von den Einwohnern keine Requisition irgend einer Art gemacht werden. Man ist aber übereingekommen, dafs bis nach Ablauf des besagten Monats kein Corps Oesterreichischer Truppen in einem Umfange von 6 Lieues um genannten Ort Braunau stationirt werden könne.

Auch ist man übereingekommen, dafs keiner von den Oertern, die in obenerwähnten Fristen nach und nach von den Französischen Truppen geräumt werden, von den Oesterreichischen Truppen eher, als 48 Stunden nach der Räumung besetzt werden könne.

Digitized by Google

Ferner ist man übereingekommen, dafs die Magazine, welche die Französische Armee in denjenigen Orten läfst, die sie nach einander räumen mufs, zu ihrer Disposition bleiben, und dafs von den hohen contrahirenden Theilen eine Einrichtung wegen aller Kriegs-Contributionen getroffen werden soll, die vorher den verschiednen, von der Französischen Armee besetzten Erbstaaten auferlegt worden; eine Einrichtung, zufolge deren die Erhebung besagter Contributionen, vom Tage der Auswechslung der Ratification anzunehmen, gänzlich aufhören soll.

Die Französische Armee wird ihren Unterhalt und ihre Lebensmittel aus ihren eignen Magazinen beziehen, die an den Wegen errichtet sind, auf welchen sie zurückmarschiren mufs.

Art. 23. Unmittelbar nach Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats, sollen von beyden Seiten Commissarien ernannt werden, um im Namen ihrer resp. Souveräne alle diejenigen Theile des Venetianischen Gebiets zu überliefern und in Empfang zu nehmen, die von den Truppen Sr. Majestät, des Kaisers der Franzosen und Königs von Italien, nicht besetzt sind.

Die Stadt Venedig, die Lagunen und die Besitzungen der Terra Ferma sollen binnen 14 Tagen überliefert werden; das Venetianische Istrien und Dalmatien, Bouches du Cattaro, die Venetianischen Inseln am Adriatischen Meere und alle

Plätze und Festungen, binnen 6 Wochen, nach Auswechslung der Ratificationen.

Die resp. Commissarien sollen dahin sehen, dafs die Artillerie, die ehemals der Republik Venedig gehört hat, und die Oesterreichische Artillerie genau getrennt werden, da die erstere ganz dem Königreich Italien verbleiben soll. Sie werden gemeinschaftlich die Art und Beschaffenheit der Gegenstände bestimmen, die als Sr. Majestät dem Kaiser von Deutschland und Oesterreich gehörig, zu seiner Disposition verbleiben müssen. Sie werden entweder über den Verkauf der Kaiserlichen Artillerie und der oben erwähnten Gegenstände an das Königreich Italien, oder über deren Austausch gegen eine Artillerie von gleichem Werth, oder Sachen von derselben, oder andrer Art übereinkommen, die von der Französischen Armee in den Erbstaaten zurückgeblieben seyn möchten.

Den Oesterreichischen Truppen und den Civil- und Militär Administrationen sollen alle mögliche Erleichterungen und aller Beistand gegeben werden, um auf den gelegensten und sichersten Wegen nach den Oesterreichischen Staaten zurück zu kehren, so wie auch für den Transport der Kaiserl. Artillerie, der Land- und See-Magazine und andrer Gegenstände, welche in die etwanigen Ankaufs- oder Austausch-Stipulationen nicht begriffen seyn möchten.

Digitized by Google

Art. 24 Die Ratificationen des gegenwärtigen Tractats sollen binnen 8 Tagen, oder wo thunlich noch eher, ausgewechselt werden.

So geschehen und unterzeichnet zu Prefsburg, den 26sten December 1805. (5ten Nivose des Jahrs 14.)

Unterz. Johann Fürst v. Lichtenstein (L. S.)
Ignaz Graf v. Giulay (L. S.)
Ch. Maur. Talleyrand (L. S.)

Nro. 2.

KAYSERLICH-OESTERREICHSCHE PROCLAMATION

bey Bekanntmachung der Bedingungen des Prefsburger Friedenstractats. Wien 1. Febr. 1806.

Ich habe Meinen guten und getreuen Völkern den Frieden gegeben. Meine Entschlüsse vereinigten sich mit ihren Wünschen. Ich entsage den Hoffnungen auf den Wechsel des Glücks, um mit Schnelligkeit die Gefahren und die Leiden zu entfernen, welchen Meine blühendsten Staaten und selbst das Herz der Monarchie, Meine Haupt- und Residenzstadt, Preis gegeben waren. Die Opfer sind grofs; schwer riss n sie sich von Meinem Herzen los, aber es galt das Wohl, das häusliche und bürgerliche

Glück von Millionen, und Ich brachte diese Opfer. Die Segnungen, welche die Rückkehr der Ruhe Meinen Völkern verspricht, sind Mein Ersatz. Ich kenne kein andres Glück, als das Glück dieser Völker, keinen höhern Ruhm, als Vater dieser Völker zu seyn, die an Biedersinn, an fester unerschütterlicher Treue, an reiner Liebe zu ihrem Monarchen und ihrem Vaterlande keiner Nation Europa's nachstehen. Sie haben durch diesen schönen National-Charakter selbst dem Feinde eine unwillkührliche Achtung abgezwungen, in Meinem Herzen aber haben sie ein Denkmaal sich gestiftet, welches keine Zeit zerstöhren wird. Mit Rührung bin Ich in Meine Residenz, in den Kreis der biederherzigen, achtungswürdigen Bürger und Bewohner derselben und zu den Geschäften Meiner Bestimmung zurückgekehrt. Die Wunden, welche der Krieg schlug, sind tief; nur Jahre können hinreichen, sie ganz zu heilen und den Druck von Leiden zu verwischen, welche aus diesem unglücklichen Zeitraume hervorgingen. Die Staatsverwaltung hat mehr als jemals grofse, schwere Pflichten zu erfüllen und sie wird sie erfüllen. Aber sie hat auch mehr als jemals die höchsten Rechte auf die Mitwürkung aller Volksclassen zu dem wohlthätigen Zwecke: die innern Staatskräfte durch Verbreitung der wahren Geistescultur, durch Belebung der National-Industrie in allen ihren Zweigen, durch Wiederherstellung des öffentlichen Credits zu erhöhen, und dadurch die Monarchie auf jener Stuffen zu erhalten, welche sie bisher selbst bey wechselnden Schicksalen unter den Staa-

ten Europa's behauptete. Jeder Augenblick Meines Lebens sey diesem Zwecke, sey der Erhöhung der Wohlfahrt der edlen und guten Völker geweihet, welche Mir theuer sind, wie Kinder Meines Herzens. Durch das wechselseitige Band des festesten Vertrauens und der innigsten Liebe mit Meinen Unterthanen verbunden, werde Ich nur dann erst glauben, Meinem Herzen als Fürst und Vater genug gethan zu haben, wenn Oesterreichs Flor fest gegründet, wenn vergessen ist, was seine Bürger litten, und nur das Andenken an Meine Opfer, an ihre Treue und an ihre hohe, unerschütterliche Vaterlandsliebe noch lebt.

Wien, am 1sten Februar 1806.

FRANZ.

Nro. 3.

BAYERSCHE KÖNIGS-PROCLAMATION.

München den 1. Febr. 1806.

Da durch die Vorsehung Gottes es dahin gediehen ist, dafs das Ansehen und die Würde des Herrschers in Bayern seinen alten Glanz und seine vorige Höhe zur Wohlfahrt des Volks und zum Flor des Landes wieder erreichet, so wird der Allerdurchl. und Grofsmächtigste Fürst und Herr, Herr MAXIMILIAN JOSEPH als König von Bayern und aller dazu gehörigen Landen hiemit feyerlich

ausgerufen, und dieses seinen Völkern allenthalben kund und zu wissen gemacht.

Lange und glücklich lebe Maximilian Joseph, unser allergnadigster König! Lange und glücklich lebe Carolina, unsre allergnädigste Königin!

So geschehen und verkündiget in der Königl. Haupt- und Residenz-Stadt München am ersten Tage des Jahrs 1806.

Nro. 4.

KÖNIGL. BAYERSCHE NOTE

an die Gesandten fremder Höfe wegen der Königswürde. München 1. Jan. 1806.

Unterzeichneter Cabinets- und Staatsminister hat als dirigirender Minister der auswärtigen Angelegenheiten, die Ehre, dem Herrn Gesandten .... auf Befehl seines Allerdurchlauchtigsten Herrn zu eröffnen, dafs Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbayern Sich entschlossen haben, die, den Churherren von Bayern angestammte, und in der Churfürstlichen bisher erhaltene Königliche Würde zum Glanz Ihres Hauses und zum Wohl Ihrer Staaten, nunmehr auch mit dem Königlichen Titel förmlich zu bezeichnen.

Se. Königliche Majestät haben die angenehme Erwartung, dafs Se. Königlichen Majestäten u. s. w.

Digitized by Google

. . . . nach den bisher unter Höchstdenenselben bestandenen freundschaftlichen Verhältnissen um so mehr geneigt seyn werden, die Fortdauer derselben auch in den veränderten diplomatischen Formen zuzusichern, als Se. Kaiserliche und Königliche Majestät von Deutschland und Oesterreich, und Se. Kaiserlich und Königliche Majestät von Frankreich und Italien mit der Anerkennung Ihres angenommenen Königlichen Titels schon tractatenmäfsig vorgegangen sind.

Unterzeichneter giebt sich hiernach die Ehre, den veränderten kleinen Titel, unter Vorbehaltung einer künftigen gleichmäfsigen Mittheilung des gröfsern, *) hier beyzulegen, und ersucht des Herrn N. etc. seinen höchsten, (hohen) Hof davon in Kenntnifs gefällig setzen zu wollen, und benutzt zugleich die Gelegenheit, Sr. etc. die Versicherung etc, zu erneuern. München, den 1sten Januar 1806. —

v. Montgelas.

Nro. 5.

WIRTEMBERGISCHE KÖNIGS-PROCLAMATION.

Stuttgard 1. Jan. 1806.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Wirtemberg, des heil. Römischen Reichs Erzpanner

*) Beyde Titel sollen nachgeliefert werden.

Digitized by Google

und Churfürst, Herzog von Tek, Fürst zu Schwaben, Landgraf zu Tübingen und Nellenburg, Fürst zu Ellwangen und Zwiefalten, Graf zu Limpurg, Schmidelfeld, Sontheim, Hohenberg und Bondorf, Herr zu Heidesheim, Justingen, Rottweil, Heilbronn, Hall, Altdorf, und Adelmannsfelden etc.

Kund und zu wissen sey hiemit jedermann, dafs durch die Gnade des barmherzigen Gottes der Friede zwischen Sr. Kaiserl. Majestät von Deutschland und Oesterreich und Sr. Kaiserl. Majestät von Frankreich und König von Italien am 26sten Dec. v. J. geschlossen worden ist.

Nachdem Wir zufolge eines mit Sr. Majestät dem Kaiser von Frankreich und König von Italien unterm 12ten December v. J. errichteten Staatsvertrags, der einen integrirenden Hauptheil des zwischen gedachter Kaiserl. Königl. Majestät und Sr. Majestät dem Kaiser von Deutschland und Oesterreich abgeschlossenen Friedens-Tractats ausmacht, die Königl. Würde für Uns und Unsre Nachkommen angenommen haben, so wird solches hiemit von Uns kraft dieses öffentlich und zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Wir finden in diesem für jeden treuen Wirtemberger auf die denkwürdigste Art sich auszeichnenden Ereignifs einen neuen Beweis der über Unserm Königl. Hause wachenden göttlichen Vorsehung, und können Uns versichert halten, dafs auch Unsre sämmtlichen Diener und Unterthanen bey dieser grofsen und unerwartet glücklichen Entwicklung des damit so innig verbundenen Wohls des Vaterlandes

Digitized by Google

von eben denselben Empfindungen der Freude und des Danks durchdrungen seyn werden.

Die neuen, hiernach eintretenden Verhältnisse eröffnen Uns zugleich die frohe Aussicht, den Wohlstand Unsrer sämmtlichen sowohl angestammten, als erworbenen Lande und das Unserm Herzen so nahe liegende Glück Unsrer sämmtlichen Unterthanen immer mehr erhöhen und befestigen zu können. Unser hierauf rastlos gerichtetes Bestreben wird aber auch durch die sicherste Hoffnung belebt, in dem Danke, der aufrichtigsten Treue und unerschütterlichen Anhänglichkeit Unsrer gesammten Unterthanen eine stete Belohnung zu finden, und bleiben Wir denselben mit Königl. Huld und Gnade zugethan.

Gegeben in Unsrer Königl. Residenz Stuttgardt, den 1sten Januar 1806.

FRIEDRICH."

Nro. 6.

KÖNIGL. WIRTEMBERGISCHE NOTE

an die Gesandten fremder Höfe wegen der Königswürde. Stuttgard 10. Jan. 1806.

Unterzeichneter erster Staats- und Conferenz-Minister der auswärtigen Angelegenheiten, hat die Ehre, Sr. Excellenz, dem .... bevollmächtigten Herrn Gesandten .... auf Befehl seines Allerdurchlauch-

Digitized by Google

tigsten Herrn zu eröffnen, dafs Seine Churfürstliche Durchlaucht sich entschlossen haben, die Königliche Würde nunmehr auch mit dem Königlichen Titel zu bezeichnen.

Schon früher wurde durch einen, mit dem Kaiser von Frankreich und Könige von Italien den 12ten Dec. in Wien abgeschlossenen Tractat festgesetzt, dafs Seine Kaiserlich-Königliche Majestät neben eigener Anerkennung übernommen haben, auch bey allen und jeden, mit Allerhöchstdenselben in Freundschaft stehenden Mächten, die Anerkennung dieses Königlichen Titels zu bewürken. Solches ist nunmehr durch den Tractat vom 26. Dec. von Seiten Sr. K. K. Majestät von Frankreich und Italien, mit Sr. Kaiserlichen auch Kaiserlich-Königlichen Majestät von Deutschland und Oesterreich bei dem letztern Hofe bewürkt, und indem Unterzeichneter Sr. Excellenz den . . . . bevollmächtigten Herrn Gesandten hievon in Kenntnifs setzt, und dessen höchstem . . . . Hofe diese, die Person, das Haus und die Staaten Seiner Königl. Majest. von Wirtemberg betreffende Abänderung bekannt zu machen ersucht; so hat er zugleich den Wunsch und die Erwartung seines Allergnädigsten Herrn zu erklären, von den stets freundschaftlichen Gesinnungen Sr. . . . . eine solche Theilnahme und baldige Beweise derselben zu erhalten, wodurch die Fortdauer der gegenseitigen diplomatischen Verhältnisse, deren Instrument Unterzeichneter das Glück zu seyn hat, in den neuen Formen, welche er, was den an-

Digitized by Google

geommenen Titel *) betrifft, zugleich mitzutheilen die Ehre hat, so wenig als möglich unterbrochen werden, indessen solche durch vertrauliche Communicationen vorerst ersetzt werden müssen.

Unterzeichneter erneuert bey dieser Gelegenheit die Versicherung seiner vollkommensten Hochachtung.

Stuttgardt, den 10ten Januar 1806.

Winzingeroda.

Nro. 7.

SCHREIBEN DES KAISERS NAPOLEON

an den König von Bayern wegen Aufnahme einer Anzahl Bayerscher Militär-Personen in die französische Ehren-Legion. München d. 6. Jan. 1806.

Mein Herr Bruder! In dem Augenblicke, da Ew. Majestät Truppen in Ihr Königreich zurückkehren, folglich unter meinen Befehlen zu stehen aufhören, fühle ich mich gedrungen, denselben die Zufriedenheit zu erkennen zu geben, welche mir ihre Dienste und ihre, in den verschiedenen Vorfällen mit dem Kienmeyerschen Corps vor dem Inn-Uebergang und nachher in den Treffen zu Lofer und Iglau bezeigte Tapferkeit gewähret haben. Mein Wunsch ist, einen Beweis dieser Zufriedenheit zu geben, und ich ersuche Sie, mein Herr Bruder! mir zu erlauben, dafs ich dem General Deroy eine Pension, dem General Wrede den Rang eines Grofs-Officiers in

*) Soll nachgeliefert werden.

meiner Ehrenlegion, und den Braven, welche sich am meisten ausgezeichnet haben, vierzig Plätze in gedachter meiner Ehren-Legion ertheile, wovon 20 an Officiere, und 20 an Soldaten, nebst dem Genusse des, nach den Gesetzen dieser Legion damit verbundenen Gehalts bestimmt sind. Diese Belohnungen stehn zwar mit den geleisteten Diensten in keinem Verhältnifs: doch werden sie ein Beweis meiner Achtung für Ihre Armeen seyn, die durchdrungen von der Gerechtigkeit ihrer Sache und von der Ueberzeugung, dafs sie ihren Souverän und ihr Vaterland zu vertheidigen hatten, sich völlig würdig gezeiget haben, einen Theil der grofsen Armee auszumachen. München d. 6. Jan. 1806.

Eurer Majestät

guter Bruder

NAPOLEON.

Nro. 8.

SCHREIBEN DES KAISERS NAPOLEON

an den franz. Senat wegen Adoption des Prinzen Eugen Beauharnois, Vice-Königs von Italien. Gegeben München den 12. Jan. eingegangen zu Paris den 22. d. M.

Senatoren!

Das Organische Senatus-Consult vom 18ten Floreal 12 (8. May 1804) hat alles bestimmt, was auf die

Digitized by Google

Erblichkeit der Kaiserkrone in Frankreich Bezug hatte.

Das erste konstitutionelle Statut Unsers Königreichs Italien, vom 19. März 1805, hat die Erblichkeit dieser Krone in Unsrer direkten und ehelichen natürlichen oder adoptiven Nachkommenschaft festgesetzt.

Die Gefahren, welche Wir mitten in diesem Kriege gelaufen sind, und welche sich Unsre Völker Italiens noch weit gröfser vorgestellt haben, — Gefahren, die Wir noch laufen können, wenn Wir mit den Feinden kämpfen, die Frankreich noch übrig bleiben, flöfsen ihnen lebhafte Besorgnisse ein; sie genieſsen die Sicherheit nicht, welche ihnen Unsre gemäfsigten und liberalen Gesetze darbieten, weil die Zukunft für sie noch ungewifs ist.

Wir haben es für eine Unsrer ersten Pflichten gehalten, diese Besorgnisse zu heben.

Wir haben Uns daher entschlossen, den Prinzen Eugen, Staats-Erzkanzlern Unsers Reichs und Vicekönig Unsers Königreichs Italien, an Kindes-Statt zu Unserm Sohne anzunehmen. Wir haben ihn, nach Uns und Unsern natürlichen und ehelichen Kindern, auf den Thron Italiens gerufen, und Wir haben festgesetzt, dafs, wenn es an Unsrer direkten, ehelichen, natürlichen Nachkommenschaft oder an der Nachkommenschaft des Prinzen Eugen, Unsers Sohns, fehlen sollte, die Italienische Krone auf den Sohn, oder auf den nächsten Verwandten desjenigen Prinzen von Unserm Blute fallen solle,

der, im ereignenden Falle, alsdann in Frankreich herrschen würde.

Wir haben es Unserer Würde gemäfs geachtet, dafs der Prinz Eugen alle Ehre genieſse, die mit Unsrer Adoption verbunden ist, ob sie ihm gleich nur auf die Italienische Krone ein Recht giebt, indem es Unsre Willens-Meinung ist, dafs in keinem Falle, und in keinerley Umständen, Unsre Adoption weder ihn, noch seine Nachkommen autorisiren könne, Ansprüche auf die Französische Krone zu machen, deren Erbfolge unwiderruflich durch die Reichs-Constitutionen bestimmt ist.

Die Geschichte aller Zeiten lehrt Uns, dafs die Einförmigkeit der Gesetze, der Kraft und der guten Organisation der Reiche wesentlichen Schaden bringt, wenn sie sich weiter ausdehnt, als es entweder die Sitten der Nation, oder die geographischen Rücksichten erlauben.

Wir behalten Uns überdiefs vor, durch anderweitige Verfügungen die Verbindungen zu erkennen zu geben, welche, Unsrer Willensmeinung gemäfs, nach Uns, unter allen föderirten Staaten des Französischen Reichs bestehen sollen. Da die verschiedenen Theile, unter einander unabhängig, ein gemeinschaftliches Interesse haben, so mufs sie auch ein gemeinschaftliches Band verbinden.

Unsre Völker Italiens werden mit Freudensbezeugungen diese neuen Beweise Unsrer Sergfalt aufnehmen. Sie werden eine Garantie des Glücks, das sie genieſsen, in der Fortdauer der Regierung

Digitized by Google

dieses jungen Prinzen finden, der in so stürmischen Gelegenheiten, und insonderheit in diesen ersten, sogar für erfahrne Männer so schwierigen Augenblicken, durch Liebe zu regieren, und Unsern Gesetzen Liebe zu erwerben gewufst hat.

Er hat Uns ein Schauspiel gewährt, wovon jeder Augenblick Uns lebhaft interessirte. Wir haben gesehen, wie er die Grundsätze, die Wir seinem Verstande und seinem Herzen einzuprägen gestrebt haben, so lange er unter Unsern Augen war, in neuen Ereignissen in Ausübung gebracht hat. Wenn es darauf ankommen wird, Unsere Völker Italiens zu vertheidigen, so wird er sich gleichfalls würdig zeigen, dasjenige, was wir in der so schweren Kunst der Schlachten mögen etwa geleistet haben, nachzuahmen und zu erneuern.

In demselben Augenblicke, da Wir verordnet haben, Unser viertes konstitutionelles Statut den drey Kollegien Italiens mitzutheilen, hat es Uns unumgänglich geschienen, es keinen Augenblick aufzuschieben, Sie von den Verfügungen zu benachrichtigen, welche die Wohlfahrt und die Dauer des Reichs auf der Liebe und dem Interesse aller Nationen errichtet, aus denen es besteht. Wir waren auch überzeugt, dafs alles, was für Uns ein Gegenstand des Glücks und der Freude ist, weder Ihnen noch meinem Volke gleichgültig seyn könne.

Gegeben zu München den 12. Januar 1806.

(Unterz.) Napoleon.

H. C. Maret.

Nro. 9.

ERKLÄRUNG

des Königl. Schwedischen Vorpommerschen Gesandten von Bildt wegen Enthaltung aller Theilnahme an den Reichstags-Berathschlagungen. Regensburg 13. Jan.

Se. Königl. Schwedische Majestät haben dem Unterzeichneten, Ihrem aufserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, aufgetragen, dem Deutschen Reichstage zu erklären, dafs die Gesetzwidrigkeiten, die täglich von verschiedenen Mitgliedern des Reichs gegen die Constitution begangen werden, der sie zu gehorchen geschworen haben, die Grundsätze der Ehre und Tugend empören müssen. Se. Majestät haben seit langer Zeit die unglücklichen Folgen der Zwistigkeiten, welche unter den Mitgliedern des Reichs geherrscht haben, so wie die Folgen des Mangels an Rücksicht vorhergesagt, welcher von verschiedenen derselben gegen die Deutsche Constitution bewiesen worden. Die Gesinnungen und Grundsätze Sr. Majestät sind zu bekannt und schon zu oft dem Reichstage zu erkennen gegeben worden, als dafs es nöthig wäre, sie zu wiederholen, besonders zu einer Zeit, wo man nicht die Sprache der Ehre reden und noch weniger ihren Gesetzen folgen mufs, um gehört zu werden. Se. Majestät erachten demnach, dafs es unter Ihrer Würde seyn würde, von diesem Tage an an den Berathschlagungen des Reichstags so

Digitized by Google

lange Theil zu nehmen, als dessen Beschlüsse unter dem Einflufs der Usurpation und des Egoismus stehen werden.

Regensburg, den 13ten Januar.

(Unterz.) von Bildt.

Nro. 10.

PATENT KAYSERS FRANZ II.

bey seiner Zurückkunft nach Wien d. d. Felsberg 15. Jan.

Franz der Zweyte, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Erb-Kayser von Oesterreich, König in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Jerusalem, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Lothringen, Venedig und Salzburg etc. etc.

Als Ich Mich aus Eurer Mitte entfernte, hatte Ich nicht unwichtige Gründe, zu glauben, Unsre Trennung würde nur von sehr kurzer Dauer seyn; denn es war damals Mein fester Entschlufs, gleich nach geendigtem Hungarischen Landtage Mich wieder nach Wien zu begeben und unter Euch so lange zu bleiben, als sich Mein Aufenthalt mit der Regentenpflicht, für das Ganze zu sorgen, hätte vereinigen lassen. Nur der Drang der Umstände hinderte die Ausführung dieses Entschlusses. Ich glaubte es Euch,

Digitized by Google

so wie der Gesammtmasse Meiner getreuen Unterthanen schuldig zu seyn, in der Nähe der combinirten Armee zu verbleiben. Ich wählte einen Stellvertreter, der Euer Zutrauen besafs und dessen in vollem Maafse würdig war. Ich beschäfftigte Mich mit Euch, sorgte für Euch, so gut es bey der Widerwärtigkeit der Ereignisse nur immer geschehen konnte.

Lag es in dem Plane der Vorsicht nicht, Uns durch Waffenglück die gewünschteste Gründung einer dauerhaften Sicherheit zu gewähren, so war Mein Bestreben nur noch um so ernstlicher, durch Friedens-Unterhandlungen Meinen bedrängten Ländern Ruhe und Erholung zu verschaffen. Es geschah nicht frühe genug für Mein Herz, aber so schnell, als ein Geschäft geschlichtet werden konnte, das von höchster Wichtigkeit für jetzt und für die Zukunft und zu dessen Vollendung gegenseitige Beystimmung erforderlich ist.

Nun ist endlich der unglückliche Zeitpunct der Trennung vorüber. Ich kehre zu Euch zurück, durchdrungen von Rührung über Euer standhaftes Ausharren, über Eure unerschütterliche Anhänglichkeit, über Eure Wachsamkeit für Ruhe und Ordnung, über Eure stete Bereitwilligkeit, das menschliche Elend durch Wohlthätigkeit zu lindern. Keine Pflicht habt Ihr unerfüllt, keine Tugend habt Ihr unausgeübt gelassen. Ihr habt Euch die Achtung Eurer Mitbürger und des Auslandes und die gerechtesten Ansprüche auf Meine Dankbarkeit erworben. Noch entfernt von Euch und zur Zeit der härtesten Prüfungen fand Ich in diesem Gefühle Trost und Beruhigung.

Digitized by Google

Aber wenn Ich Mich gleich mit gröfstem Rechte den freudigen Empfindungen überlasse, die Mir die Rückkehr zu den biedern Bewohnern Wiens in einer so wichtigen Periode gewährt, wenn auch Ihr Eurem Landesfürsten mit Fröhlichkeit entgegen kommt und im Momente des Wiedersehens das ausgestandene Ungemach vergesset, so glaubt darum ja nicht, dafs Ich Eure Lage nicht genau kenne und nicht reiflich erwogen habe.

Ja, gutes Volk! Du hast Drangsale ausgestanden, die Deinen, durch Fleifs und Thätigkeit erworbenen Wohlstand in seiner Grundfeste erschüttert haben. Ich täusche Mich über diese Thatsache nicht und habe Mich vielmehr sorgfältig bemüht, ganz in die Lage der Umstände einzudringen, da diese Kenntnifs unumgänglich nothwendig war, um die Hülfsmittel mit dem Bedürfnisse in ein Verhältnifs zu bringen. Was Ich unter dem Zusammenflusse so vieler widriger Umstände nur immer thun konnte, um zu verhüten, dafs die so lange fortgesetzte übermäfsige Verzehrung nicht Mangel, oder unleidliche Theurung herbeyführte, ist schon wirklich geschehen. Auch in der Folge werde Ich alle, von der Vorsicht in meine Hände gelegte Mittel zu diesem Mir so angelegenen Zwecke verwenden.

Bleibt Eurem Fürsten ferner so getreu, wie Ihr es in dem beschwerlichsten Zeitpuncte geblieben seyd, unterstützt mit ächtem Gemeinsinn Meine, auf das allgemeine Beste gerichteten rastlosen Bemühungen, verdoppelt Eure Betriebsamkeit, überlafst Euch ferner dem edlen Triebe des Wohlthuns, gebt un-

billigem Tadel kein Gehör, bauet auf Gott und vereiniget Euch mit Mir, um Ihn anzurufen, so werden die Wunden, seyen sie auch noch so tief, bald wieder geheilt seyn.

Felsberg, am 15ten Januar 1806.

FRANZ.

Nro. II.

KAYSERS NAPOLEON PROCLAMATION

an die Armee wegen des wider den König von Neapel beschlossenen Krieges. Aus dem Kayserlichen Lager zu Schönbrunn den 27. Dec. 1805 (6. Nivose des Jahres 14.)

Soldaten!

Seit zehn Jahren habe ich Alles gethan, um den König von Neapel zu erhalten; er hat Alles gethan, um sich, zu Grunde zu richten.

Nach der Schlacht von Dego, von Mondovi, von Lodi, konnte er mir nur einen schwachen Widerstand leisten. Ich traute den Worten dieses Fürsten, und war grofsmüthig gegen ihn.

Als die zweyte Coalition zu Marengo aufgelöset worden war, blieb der König von Neapel, der zuerst diesen ungerechten Krieg angefangen hatte, von seinen Alliirten zu Luneville verlassen allein und ohne Vertheidiger. Er flehte; ich verzieh ihm zum zweytenmale.

Digitized by Google

Vor wenig Monaten standet ihr an den Thoren von Neapel. Ich hatte gerechte Ursache genug, um sowohl die Verrätherey zu argwohnen, auf die man sann, als um die Beschimpfungen zu rächen, die mir zugefügt waren. Ich war wieder grofsmüthig. Ich erkannte Neapels Neutralität an; ich befahl euch, dieses Königreich zu räumen, und zum drittenmale wurde das neapolitanische Haus befestigt und gerettet.

Werden wir zum viertenmale verzeihen? Trauen wir zum viertenmale einem Hofe ohne Treue, ohne Ehre, ohne Vernunft? Nein! nein! die Dynastie von Neapel hat aufgehört zu regieren. Ihr Daseyn ist mit der Ruhe Europa's und der Ehre meiner Krone unverträglich.

Soldaten, marschirt; Hinab in die Fluthen mit jenen kraftlosen Schaaren der See-Tyrannen, wenn sie anders es wagen, euch zu erwarten. Zeigt der Welt, wie wir den Meineid bestrafen. Säumt nicht, mich wissen zu lassen, dafs das ganze Italien meinen und meiner Alliirten Gesetzen unterworfen, dafs das schönste Land der Erde vom Joche der treulosesten Menschen befreyet, dafs die Heiligkeit der Verträge gerächt ist, und dafs gesühnt sind die Manen meiner braven Soldaten, die bey ihrer Rückkehr aus Aegypten den Gefahren der Schiffbrüche, der Wüsten und hundert Kämpfen entronnen, in den Häfen Siciliens ermordet sind.

Soldaten, mein Bruder wird an eurer Spitze ziehen; erkennt meine Absichten; ihm habe ich meine

Gewalt anvertrauet; er hat mein ganzes Zutrauen; umringt auch ihr ihn mit der Fülle des eurigen.

NAPOLEON.

Nro. 12.

DES MARSCHALLS MASSENA TAGESBEFEHL

an die Armee bey ihrem Aufbruch gegen Neapel d. d. Spoleto 18. Jan.

Soldaten!

Se. Maj. der Kayser und König hat mir die Ehre übertragen, euch auf einen neuen Kriegsschauplatz zu führen. Während er mit seinem Arme die Grundlage des civilisirten Europa befestigte, öffnete ein treuloser Hof seine Häfen den Engländern, diesen ewigen Ruhestörern des festen Landes, und den Russen. Soldaten Italiens, die Erinnerung an die Schlacht von Austerlitz mufs euren Enthusiasmus stets anfeuern. Bedenkt, dafs ihr nun für dieselbe Sache streiten werdet. Euer Kayser hat sein Augenmerk auf euch gerichtet; in kurzem wird er urtheilen können, ob ihr des nämlichen Ruhmes würdig seyd, womit sich die Braven in jenem Feldzuge bedeckt haben. Ihr zieht nun durch ein freundschaftliches Land, das die Pflichten der Gastfreundschaft kennt. Ich hoffe, ihr werdet euch den Gesetzen der Disciplin treu beweisen,

Digitized by Google

ohne welche keine wahre Ehre besteht. Erreichen aber eure Waffen das vom Feinde besetzte Land, dann erinnert euch, dafs, indem wir eine bundbrüchige Macht bestrafen sollen, wir nicht mit dem Volke im Kriege sind. Die Geschichte unsers Vaterlandes stellt mehrere Beyspiele von Einigkeit und gutem Einverständnifs zwischen Franzosen und Neapolitanern auf.

(Unterz.) Der Marschall Massena.

Nro. 13.

PROCLAMATION

des Französischen Generals Miolli an die Venetianer d. d. Venedig 19. Jan.

Venetianer!

Ihr macht einen Theil des Königreichs Italien aus. Euere glückliche Bestimmung hängt mit der Napoleons des Grofsen zusammen. Diese und der energische wohlthätige Charakter Sr. Kayserl. Hoheit Eugen Napoleon von Frankreich, des Vicekönigs von Italien, in dessen Namen ich zu euch rede, sind euch Bürgen der Dauer. Möge die Einigkeit, die Tugenden, die euch in der Geschichte ausgezeichnet haben, eure Glückseeligkeit gründen, die unwiderruflich mit der der braven Italiäner vereinigt ist.

Der Gouverneur von Mantua, Commandant en chef der Armee in Abwesenheit Sr. Kayserl. Hoheit.

Miolli.

Nro. 14.

NOTE

des Russisch-Kayserlichen Gesandten von Tatischtschew an das Königl. Neapolitanische Ministerium wegen Wiederanerkennung der Neutralität des Königreichs Neapel. d. d. Neapel $\frac{25. \text{ Dec. } 1805.}{6. \text{ Jan. } 1806.}$

Unterzeichneter bevollmächtigter Minister Sr. Maj. des Kaysers aller Reufsen, eilt Se. Excellenz den Marquis de Circello zu benachrichtigen, dafs das Russische Truppencorps, welches im Königreich Neapel blos in der Absicht ans Land gesetzt worden, um zum Besten der Oesterreichischen Armee, welche im nördlichen Italien operiren sollte, eine Diversion zu machen, jetzt, da es diesen Zweck nicht mehr zum Gegenstande hat, und Oesterreich einen Waffenstillstand mit Frankreich geschlossen, der vermuthlich zwischen diesen beyden Mächten den Frieden herbeyführen wird, den Staat Sr. Sicilischen Maj. wieder räumen soll. Auch das Englische Truppencorps, welches mit denselben vereint operiren sollte, kehrt wieder nach Maltha zurück.

Die öftern Vorstellungen, welche unterzeichnetem Minister von dem Ministerio Sr. Sicilischen Maj. gemacht worden, dies Land wieder in seinen Neutralitäts-Zustand zurück treten zu lassen, dienen ihm zu solchem Beweis, dafs die Declaration, welche er jetzt die Ehre hat zu überreichen, mit Vergnügen

Digitized by Google

werde aufgenommen werden. Unterzeichneter erneuert bey dieser Gelegenheit seine vorher gegebenen Versicherungen, dafs sein Allerdurchlauchtigster Monarch die Neutralität dieses Königreichs jederzeit respectirt haben würde, wenn die Fr. Regierung nicht ein entgegengesetztes Beyspiel gegeben hätte.

Indem Se. Kayserl. Maj. dem Königreiche Neapel seine Neutralität gegenwärtig wieder zurückgeben, ist es Ihr aufrichtigster Wunsch, dafs das Cabinet der Thuilerien ein Gleiches thun möge, damit dies Land den Unruhen ausweichen könne, deren Ende man jetzt zu sehen hoffen kann. Se. Kayserl. Maj. haben nie die Absicht gehabt, in diesem Königreiche das Kriegstheater zu eröffnen, und nur mit grofsem Bedauern hätten Sie dazu gezwungen werden können.

Die Empfindungen der aufrichtigen Freundschaft, von denen der Kayser dem König von Neapel jederzeit Beweise zu geben sich bemüht hat, erlauben Sr. Sicilischen Maj. nicht, an dem aufrichtigen Antheil zu zweifeln, den Se. Maj. der Kayser an dem persönlichen Glück desselben, so wie an dem Wohlstand Seiner Staaten jederzeit nehmen werden.

Wenn man die wahre Ursache von der Landung der Russischen und Englischen Truppen in dem Königreiche Neapel, und besonders die Unmöglichkeit in Erwägung zieht, in welcher sich Se. Sicilische Majest. befunden haben, sich derselben zu widersetzen, so mufs man mit Verwunderung die Proclamation der Franz. Regierung, datirt Schönbrunn den 6ten Frimaire, lesen. Diese auffallende Piece, die man für eine Emanation des Wohlfahrtsausschusses

Digitized by Google

halten möchte; ist augenscheinlich mit einem spätern falschen Datum bezeichnet worden, und in Schönbrunn hat man sie gewifs nie gekannt. Die Proclamation des Generals Massena vom 18. Jan., die zwar nicht so heftig ist, zeigt in der That nicht weniger, dafs die Franz. Regierung entschlossen ist, den eingebildeten Vorwand eines kurzen Aufenthalts der combinirten Truppen in Italien zu benutzen, um ihr Gebiet bis an die äufsersten Grenzen der Halbinsel auszudehnen, welches in Wahrheit den allgemeinen Frieden, den dieselbe zu wiederholtenmalen zu wünschen vorgegeben hat, nicht herbeyführen kann.

Neapel den $\frac{25.\ \text{Dec. } 1805.}{6.\ \text{Jan. } 1806.}$

Nro. 15.

REDE

bey Wiedereröffnung des Grofsbritanischen Parlaments im Namen des Königs vom Lord-Kanzler verlesen den 21. Jan.

Mylords und meine Herren!

In Folge der uns von Sr. Maj. Commissarien unter dem grofsen Siegel ertheilten Autorisation, um unter Anderm die Ursache der Zusammenberufung des Parlaments anzukündigen, haben Se. Maj. uns besonders aufgetragen, Ihre Aufmerksamkeit auf die

Digitized by Google

höchst entscheidenden Vortheile zu lenken, mit welchen es der Vorsehung, seit Ihrer letzten Zusammenkunft, Sr. Maj. Waffen zur See zu segnen gefallen hat. Die Flotten Sr. Maj. haben sich durch die Thätigkeit und Beharrlichkeit, womit sie die verschiedenen Geschwader des Feindes verfolgten und angriffen, rühmlichst ausgezeichnet, und der Ausgang jedes Zusammentreffens ist zur Ehre der Brittischen Flagge und zur Verminderung der Seemacht des Feindes ausgeschlagen. Aber der bey Cap Trafalgar über die combinirten Französischen und Spanischen Flotten erfochtene Sieg hat mehr als alle, je in den Jahrbüchern der Brittischen Marine erwähnten Thaten, die Geschicklichkeit und den Unternehmungsgeist von Sr. Maj. Officieren und Seeleuten bewiesen, und die Zerstörung eines so grofsen Theils der feindlichen Seemacht hat nicht allein auf die ausgezeichnetste Weise unsre Ueberlegenheit zur See bestätigt, sondern auch wesentlich zur Sicherheit der Besitzungen Sr. Maj. beygetragen. Se. Maj. bedauern tief, dafs der Triumph dieses Tages unglücklicherweise durch den Fall des heldenmüthigen Anführers, der ihn erfocht, getrübt worden ist, und Sie sind überzeugt, dafs Sie fühlen werden, dieses beweinenswerthe, aber ruhmvolle, Ende einer Reihe glänzender Thaten fordere einen ausgezeichneten Beweis der dauernden Dankbarkeit unsers Landes, und dafs Sie daher gern mitwürken werden, Se. Maj. in Stand zu setzen, den Ehrenbezeugungen, welche Sie der Familie des verstorbenen Viscount Nelson bewilligt haben, ein solches

Zeugnifs der Nationaldankbarkeit beyzufügen, dafs dadurch das Andenken seines Namens und seiner Dienste, und die Wohlthätigkeit seines grofsen Beyspiels auf die entfernteste Nachkommenschaft gebracht werden mögen. Se. Majestät haben uns ferner Sie zu benachrichtigen befohlen, dafs während auf diese Art die Ueberlegenheit Ihrer Waffen zur See aufrecht erhalten und bestätigt ward, Sie keine Bemühung unterlassen haben, die so freygebig zu Ihrer Disposition gestellten Mittel zur Unterstützung derjenigen vornehmsten Mächte (leading powers) des festen Landes zu verwenden, welche den Entschlufs bezeugten, sich den furchtbaren und immer anwachsenden Vergröfserungen Frankreichs zu widersetzen. Sie haben befohlen, die verschiedenen, zu diesem Zwecke abgeschlossenen, Tractate Ihnen vorzulegen; und ob Sie gleich tief bedauern müssen, dafs die Ereignisse des Krieges in Deutschland Ihren Hofnungen nicht entsprochen, sondern zu einem ungünstigen Ausgang geführt haben, so hegen doch Se. Majestät das Zutrauen, dafs nach Uebersicht der von Ihnen gethanen Schritte, Sie der Meynung seyn werden, dafs Se. Majestät zu Unterstützung der Anstrengungen Ihrer Bundesgenossen nichts unterlassen, sondern genau nach den Grundsätzen gehandelt haben, welche Sie schon früher als wesentlich für das Interesse und die Sicherheit Ihrer Staaten, so wie für die allgemeine Sicherheit des festen Landes aufstellten, und welche das Parlament als solche anerkannt hat. Es ist ein grofser Trost für Se. Maj., woran Sie ohne Zweifel Theil nehmen

Digitized by Google

werden, dafs, wenn gleich der Kayser von Deutschland sich genöthigt gefühlt hat, vom Kampfe abzustehen, dennoch Se. Maj. von Ihrem erlauchten Bundesgenossen dem Kayser von Rufsland die stärksten Versicherungen der unerschütterlichen Anhänglichkeit an jene grofsmüthige und aufgeklärte Politik erhalten, welche denselben bis jetzt leitete, und Se. Maj. zweifeln nicht, dafs Sie nicht den Vortheil einsehen werden, welchen ein enges und vertrautes Bündnifs mit diesem Souverain, dessen Beschlüsse und dessen Waffen stets die Ruhe und Unabhängigkeit von Europa zum Ziel hatten, gewähren mufs. — Meine Herren vom Unterhause. Se. Maj. haben befohlen, Ihnen eine Uebersicht der Ausgaben dieses Jahres vorzulegen, und uns aufgetragen, Sie zu versichern, dafs selbige nach dem Maafsstabe der Anstrengung berechnet sind, welche die gegenwärtige Lage unsers Landes durchaus nöthig macht. Se. Maj. verlassen sich gänzlich darauf, dafs Sie Ihnen diejenige Unterstützung bewilligen werden, welche nach reiflicher Ueberlegung, Ihres Erachtens, die öffentlichen Bedürfnisse erfordern werden. Sie wünschen ernstlich, durch alle in Ihren Händen liegende Mittel zur Erleichterung der neuen Lasten beyzutragen, welche dem Volke nothwendig aufgelegt werden müssen, und in dieser Absicht haben Sie befohlen, von dem Erlös der über die feindlichen Mächte gemachten Prisen, welcher den Gesetzen nach der Krone gehört, die Summe von einer Million zu nehmen, und zum öffentlichen Dienst dieses Jahrs zu verwenden. — Mylords und meine Her-

Digitized by Google

ren! Se. Maj. sind völlig überzeugt, dafs, welchen Stolz und welches Vertrauen Sie auch gemeinschaftlich mit Sr. Maj. über die ununterbrochenen Siege fühlen mögen, welche im Laufe des gegenwärtigen Kampfes die Brittischen Waffen auszeichneten, Sie dennoch auch einsehen werden, wie sehr die Begebenheiten des Krieges auf dem festen Lande, welche die Uebermacht und den Einfluss Frankreichs unglücklicher Weise so sehr vergrösert haben, die Fortdauer der möglichsten Wachsamkeit und Vorsicht gebieten. In diesen Gesinnungen rechnen Se. Maj. darauf, dafs Ihre Aufmerksamkeit unverändert auf Verbesserung der Mittel gerichtet seyn wird, welche in der Tapferkeit und Kriegszucht Ihrer Truppen, in dem Eifer und der Treue jeder Klasse Ihrer Unterthanen, und in den unerschöpflichen Hülfsmitteln dieses grofsen und mächtigen Reichs liegen, um dasselbe so unüberwindlich von innen, als furchtbar von aufsen zu machen; überzeugt, dafs allein durch solche Anstrengungen der Kampf zu einer, mit der Sicherheit und Unabhängigkeit unsers Landes, und mit dessen Rang unter den Europäischen Nationen vereinbarlichen, Endschaft gebracht werden kann.

Digitized by Google

Nro. 16.

PATENT DES KÖNIGS FERDINAND von beyden Sicilien

wegen Uebertragung der Regierung des Königreichs Neapel an den Erbprinzen v. 26. Jan.

Da Se. Majestät den Entschluſs gefaſst haben, sich zum Besten Ihrer geliebtesten Unterthanen nach Sicilien zu begeben, so haben Sie geruhet durch ein eigenhändiges Königl. Edict unter dem 23. dieses Sr. Königl. Hoheit dem Erbprinzen, Ihrem geliebtesten Sohne, die Regierung des Neapolitanischen Königreichs anzuvertrauen und ihm zu diesem Ende die ausgedehntesten unbedingten Vollmachten und Gewalt zu ertheilen; und es befehlen und wollen Se. Königl. Majestät, daſs die Königl. Befehle Sr. Königl. Hoheit eben so vollzogen werden, als wenn Sie von Sr. Königl. Majestät unmittelbar ausgingen.

Gegeben im Königl. Palast den 26. Jan.

Nro. 17.

KÖNIGL. PREUSSISCHER PAROLEBEFEHL

an die Armee zu Berlin zur Rückkehr in die Friedens-Garnisonen d. d. Berlin v. 24. Jan.

Se. Majestät hat es nicht entgehen können, da Sie Sich zum Theil selbst davon zu überzeugen Gelegen-

Digitized by Google

heit gehabt, mit welcher Ausdauer und mit welchem guten Willen der gröfste Theil der Armee die anhaltenden und beschwerlichen Märsche in der schlimmsten Jahrszeit zurückgelegt hat. Da es aber Sr. Majestät gelungen ist, den Frieden auf eine genugthuende Art zu erhalten, so nehmen Sie jetzt, wo der gröfste Theil der Armee in die Friedens-Garnisonen zurückkehren wird, die Veranlassung wahr, der ganzen Armee für ihre bey dieser Gelegenheit bewiesene Treue und Anhänglichkeit hiemit zu danken, in der festen Ueberzeugung, dafs, wenn es zum Kriege gekommen wäre, sie sich beeifert haben würde, des Preufsischen Namens sich würdig zu machen, und den Ruhm der Tapferkeit zu behaupten, den sie sich in den vorigen Kriegen errungen hat.

Nro. 18.

CIRCULARE

des Preufsischen Cabinets-Ministers von Hardenberg an die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin wegen Wiederherstellung des Friedensverhältnisses zwischen Preufsen und Frankreich d. d. Berlin v. 26. Jan.

Da die einige Zeit hindurch ungewifs gewesenen politischen Verhältnisse des hiesigen Königl. Hofes mit andern Mächten, und insbesondere sein Friedens- und Freundschafts-Verhältnifs mit Frankreich völlig hergestellt und wieder gesichert worden, so wird sol-

Digitized by Google

ches der hiesigen Kaufmannschaft bekannt gemacht; damit sie, ohne Besorgniss vor allgemeinen Störungen, ihre Handelsgeschäffte nach andern Ländern fernerhin in gewöhnlicher Völkerrechtsmäfsiger Art treiben könne.

Nro. 19.

SCHREIBEN

des Königl. Preufsischen Ministeriums an das Chur-Braunschweigische zu Hannover wegen Besetzung der Chur-Braunschweigischen Lande durch Preufsische Truppen. d. d. Berlin 27. Jan.

Se. Königliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, haben seit den Unglücksfällen der Oesterreichisch-Russischen vereinigten Heere, deren Folge der Friede zwischen Oesterreich und Frankreich gewesen ist, Ihr eifriges Bestreben dahin gerichtet, das Kriegsfeuer, welches augenblicklich das nördliche Deutschland, und besonders die Chur-Braunschweigschen Lande, zu überziehen drohete, von diesen Gegenden abzuhalten. Die Gestalt der Europäischen Angelegenheiten war binnen kurzer Zeit völlig umgeändert, und die erste Folge derselben wäre das abermalige Vorrücken einer grofsen Französischen Kriegsmacht in die Churhannöverschen Lande gewesen, welche dadurch mit dem ganzen nördlichen Deutschland der Schauplatz eines wüthenden Krieges und das Opfer drückender Beschwerden geworden wären.

Digitized by Google

Es würde unnöthig seyn, alle unseligen Folgen eines solchen Zustandes weiter auszuführen. Demselben durch alle möglichen Mittel vorzubeugen, so bald man Gewifsheit über die darauf gerichtete Absicht hatte, war, nach den unveränderlichen Gesinnungen und Grundsätzen Sr. Majestät Ihr höchster Wunsch, so wie Ihre erste Pflicht. Es blieb nur ein einziges Mittel übrig, das Uebel abzuwenden, ohne das noch gröfsere Elend und die nicht zu berechnenden Gefahren eines neuen Krieges herbey zu führen, und unter solchen Umständen waren Se. Königl. Majestät es Sich Selbst, dem nördlichen Deutschland, und auch dem Lande, das Sie weiterm Unglücke zu entreifsen wünschten, schuldig, dieses Ihnen von Sr. Majestät dem Kayser von Frankreich dargebotene Mittel ohne Anstand zu ergreifen.

Es bestand in einem mit demselben zu treffenden Uebereinkommen, wodurch die Deutschen Lande Sr. Königl. Grofsbrittanischen Majestät bis zur Bestimmung ihres Schicksals bey dem allgemeinen Frieden Sr. Königl. Maj. Selbst, zur Verwahrung durch Ihre Truppen allein und zur Administration übergeben würden. Diese Uebereinkunft ist nun würklich erfolgt, und von den beyden hohen paciscirenden Theilen ratificirt worden.

Se. Königl. Maj. behalten Sich vor, über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit des getroffenen Arrangements Sich gegen Se. Königl. Grofsbrittanische Majestät Selbst zu erklären, da Sie von Höchst-

Digitized by Google

dero hohen Einsicht und Gerechtigkeit erwarten dürfen, dafs Sie den Drang der Umstände und die entscheidenden Gründe dieser Maafsregel billig und unpartheyisch würdigen werden.

Unterdessen haben Sie uns aufgetragen, Euer Excellenz davon Kenntnifs zu geben und Sie von den unmittelbaren Folgen jenes Uebereinkommens, nemlich der bevorstehenden Besetzung der Churhannöverschen Lande durch ein Preufsisches Corps d'Armee, welches unter den Befehlen des Königlichen Generals der Cavallerie, Grafen von der Schulenburg-Kehnert Excellenz stehen wird, und der Ernennung des besagten Herrn Grafen zum Königlichen Administrations-Commissario daselbst zu benachrichtigen.

Wir geben uns die Ehre, Euer Excellenz das dieser Besetzung wegen öffentlich bekannt zu machende Patent im Anschlufs zu übersenden, und finden solchem nichts Wesentliches hinzuzusetzen, als die wiederholte Versicherung, dafs Se. Königl. Maj. bey dieser Uebernahme des Landes in Verwahrung und Administration, die Sicherheit und Ruhe des nördlichen Deutschlands intendiren und nichts lebhafter wünschen, als Ihre Verwaltung, wie Sie es auch in dem Patente erkläret haben, zum gröfsten Wohl des Landes und dessen Einwohner gereichen zu lassen. Bey den bereits getroffenen Vorkehrungen ist übrigens nicht zu zweifeln, dafs das Land von allen in denselben noch befindlichen fremden Truppen ungesäumt werde verlassen, insbesondere die Französische Garnison

von Hameln unverzüglich nach Frankreich werde zurückberufen und solchergestalt dasselbe der Besetzung und dem Schutze der Königl. Truppen bald allein werde überlassen werden.

Nach dem Befehle Sr. Königl. Majestät bleibt uns noch die Pflicht zu erfüllen, Euer Excellenz in Höchstdero Namen hiermit aufzufordern, Sich auch Ihrer Seits und in der Ueberzeugung der wohlwollenden Absichten und Gesinnungen Sr. Majestät dem nothwendigen Arrangement und allen weitern Anordnungen und Maafsregeln des Königlichen Administrations-Commissarii und der ihm nachgesetzten Commission, wie Höchstdieselben es von Ihnen mit Zutrauen erwarten, zu fügen und gemäfs zu bezeugen. Die Absicht Sr. Majestät geht dahin, in der Verfassung der innern Landes-Behörden nichts abzuändern, und Sie in Ihren Functionen, jedoch vor der Hand unter der bloßen Benennung, Hannöverscher Behörden, weil dieses eine unablässige Bedingung der mit dem Kayser von Frankreich getroffenen Uebereinkunft seiner Seits gewesen ist, dergestalt zu belassen, dafs sie, wie es aus dem Begriff einer ausschliefslichen Administration schon von selbst folgt, lediglich Sr. Königl. Majestät Höchstselbst nnd Ihrem Administrations-Commissario in Rücksicht Ihrer Verwaltung und Dienstpflichten, mit gänzlicher Ausschliefsung alles auswärtigen Nexus, in höchster Instanz verantwortlich bleiben. Ew. Excellenz sollen wir ausdrücklich ersuchen, sämmtliche Landes-Officianten, zur Verhütung der sonst für sie

Digitized by Google

zu erwartenden nachtheiligen Folgen, hiernach zu bescheiden. Wir verbleiben übrigens Ew. etc.

Berlin den 27. Januar 1806.

Königl. Preußische verordnete
würkliche geheime Etatsräthe
v. Hardenberg.

Nro. 20.

KÖNIGL. PREUSSISCHES PATENT

wegen Besetzung der Chur-Braunschweigischen Lande.
d. d. Berlin 27. Jan.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nach den Begebenheiten, welche den Frieden zwischen Oesterreich und Frankreich zur Folge hatten, ist Unser ganzes Bestreben dahin gerichtet gewesen, das Kriegsfeuer und seine unglücklichen Folgen, welche das nördliche Deutschland, und insonderheit die Chur-Braunschweigischen Lande, augenblicklich zu überziehen droheten, von diesen Gegenden abzuhalten. In dieser Absicht und als einzig mögliches Mittel, solche zu erreichen, ist von Uns, mit Sr. Majestät, dem Kayser von Frankreich, ein Uebereinkommen getroffen worden, vermöge dessen die Staaten Sr. Königl. Großbrittanischen Majestät in Deutschland, von Französischen, oder mit ihnen

vereinigten Truppen nicht wieder besetzt, vielmehr von denselben gänzlich geräumt und bis zur Abschliefsung des allgemeinen Friedens, von Uns allein in Verwahrung und Administration genommen werden sollen. Dem zufolge lassen wir die Chur-Braunschweigischen Lande mit einem Armeecorps, unter den Befehlen des Generals der Cavallerie, Grafen von der Schulenburg-Kehnert, besetzen, und wollen diesem letztern auch die Administration der gedachten Lande in Unserm Namen bis zum Frieden anvertrauen, dergestalt, dafs durch ihn und die von ihm anzuordnende Administrations-Commission, alle die Verwaltung des Landes betreffenden Angelegenheiten besorgt, und von ihnen die nöthigen Verfügungen darüber an die innern Landes-Behörden und Obrigkeiten erlassen werden sollen.

Wir fordern demnach sowohl diese, als die Prälaten, den Adel, die Bürger und alle Unterthanen und Einwohner des erwähnten Landes ohne Ausnahme hiermit auf, sich dieser Unserer, auf die Sicherheit und das Beste desselben abzweckenden Anordnung und den Verfügungen Unsers ernannten Administrations-Commissarii und der ihm nachgesetzten Commission, sowohl über Civil- als Militair-Gegenstände unweigerlich zu unterwerfen, Unsern einrückenden Truppen nicht nur kein Hindernifs in den Weg zu legen, sondern ihnen vielmehr allen Vorschub und alle nur immer von ihnen abhängende Erleichterung zu verschaffen, und sich in allen höheren und allgemeinen Landes-Angelegenheiten, und dar-

Digitized by Google

auf Bezug habenden Anträgen und Gesuchen lediglich und allein an Unsern mehrgedachten Administrations-Commissarium, als die nunmehrige oberste, unter Unsern unmittelbaren Befehlen stehende Behörde zu wenden. So wie Wir nun bey dieser Maafsregel die Ruhe und Sicherheit des nördlichen Deutschlands und der Chur-Braunschweigischen Staaten selbst zum Endzweck haben; so werden Wir insbesondere den Friedens-Etat Unserer Truppen aus Unsern Cassen berichtigen, und blos die mehreren Kosten des Krieges-Etats für dieselben vom Lande tragen lassen, auch überhaupt dafür sorgen, dafs die Einkünfte desselben während Unserer Administration, nach Abzug der Verwaltungs-Kosten, allein zu dessen Nutzen verwendet werden. Wir versichern ferner, dafs von Unsern Truppen die genaueste Ordnung und Mannszucht beobachtet, allen gerechten Klagen vorgebeugt, oder ungesäumt abgeholfen, überhaupt aber jeder ruhige und friedliche Einwohner bey seinem Eigenthum und seinen Rechten erhalten, und bedürfenden Falls kräftig geschützt werden soll, wogegen diejenigen, welche den getroffenen Einrichtungen und Maafsregeln nachzukommen sich weigern, oder gar Widerstand zu leisten sich beygehen lassen wollten, alle daraus unausbleiblich für sie entstehende strenge und unangenehme Folgen allein sich selbst beyzumessen haben würden.

So gegeben unter Unserer allerhöchsten eigenhändigen Unterschrift. Berlin, den 27sten Jan. 1806.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Hardenberg.

Nro. 21.

PROTESTATIONS-SCHREIBEN

des Chur-Braunschweigischen Cabinets-Ministers Grafen von Münster an das Königl. Preufsische Cabinets-Ministerium in Betreff der Besetzung der Churbraunschweigischen Lande d. d. Hannover 30. Jan.

Durch öffentliche Gerüchte und durch die allgemeinen Mittheilungen, welche dem Grofsbrittannischen Bothschafter Lord Harrowby von Seiten Sr. Excellenz, des Herrn Ministers Freyherrn von Hardenberg gemacht worden, war das Churfürstliche Ministerium Sr. Grofsbrittannischen Maj. auf eine, dem Churfürstenthum von neuem bevorstehende Occupation durch Königl. Preufs. Truppen nicht nur vorbereitet, sondern auch in den Stand gesetzt worden, von den Gesinnungen Seines allergnädigsten Herrn, in Rücksicht auf diesen Gegenstand unterrichtet zu werden.

Nichts desto weniger ist dasselbe über den Inhalt des von Seiten des Königl. Preufsischen Ministerii heute erhaltenen (Nro. 19) Schreibens vom 27sten Januar äufserst betroffen worden. Ohnerachtet der wichtigen Veränderungen, welche der unglückliche Ausgang des Kriegs im südlichen Deutschland unverkennbar in der politischen Lage von Europa hervorbringen mufste, durfte das hiesige Ministerium, nachdem es vor wenigen Monaten Namens Sr. Königl. Preufsischen Majestät selbst eingeladen worden war,

Digitized by Google

seine Functionen wieder anzutreten, sich der Besorgnifs nicht überlassen, derselben durch eben diesen Monarchen zu einer Zeit wieder entsetzt zu werden, da sich die im Lande befindliche Armee Sr. Russisch-Kayserlichen Majestät, des höchsten Alliirten Seines allergnädigsten Herrn, unter Königl. Preufs. Befehlen mit der Königl. Brittischen Armee vereinigt befindet, da freundschaftliche Verhältnisse zwischen Grofsbrittannien und Preufsen obwalten, und die Sicherheit des Churfürstenthums unter den Bedingungen der vom Freyherrn von Hardenberg Excellenz am 22sten Dec. dem Lord Harrowby übergebenen Note mitbegriffen war.

Se. Majestät von Grofsbrittannien, von einer beabsichtigten Besetzung Ihres Landes durch Königl. Preufs. Truppen unterrichtet, haben Sich nicht allein bewogen gefunden, Ihrem Ministerio Ihre Abneigung gegen diese Maafsregel, welche für Ihre bereits durch eine 29monatliche Occupation des Feindes so sehr erschöpften Länder von den bedenklichsten Folgen seyn kann, zu äufsern, sondern Sie haben auch dem Königl. Preufs. Gesandten, Baron von Jacobi-Klöst Ihr Befremden und die Hoffnung, dafs gemachte Vorstellungen die Rückführung des Plans auf die ursprünglichen Bedingungen und nöthige Modificationen bewürken würden, zu erkennen geben lassen.

Dieser Hoffnung überläfst sich das hiesige Ministerium zwar noch mit vollem Zutrauen auf die Gerechtigkeitsliebe Sr. Königl. Preufs. Majestät. Wenn aber nach dem Inhalte des Schreibens vom 27. d., in

dem zwischen Preufsen und Frankreich geschlossenen Tractate das Churfürstenthum an Se. Königlich Preussische Majestät zur Verwahrung und Administration übergeben worden ist; wenn in Gemäfsheit dessen das Ministerium aufgefordert wird, sich den Anordnungen des verordneten Administrations-Commissarii und der ihm nachgesetzten Commission zu fügen, und lediglich Sr. Preufs. Majestät und Ihrem Administrations-Commissario in Rücksicht seiner Verwaltung und Dienst-Pflichten, mit gänzlicher Ausschliefsung alles auswärtigen Nexus verantwortlich zu bleiben, so ist dies Ansinnen, welches eine Aufkündigung des Gehorsams gegen Seinen Landesherrn voraussetzt — den beschwornen Pflichten der ersten Landes-Behörde so bestimmt zuwider, dafs dieselbe es vor ihrem Landesherrn und vor ihrem eignen Gewissen nicht würde verantworten können, wenn sie sich demselben fügte.

Von Sr. Königl. Majestät, meinem allergnädigsten Herrn, besonders dazu beauftragt und bevollmächtigt, sehe ich mich daher genöthigt, Namens gedachter Sr. Königl. Majestät, als Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg, auf das feyerlichste hiedurch gegen alle Einschränkung Ihrer Rechte und namentlich gegen die Publication des dem hiesigen Ministerio mitgetheilten Patents vom 27sten Jan. (Nro. 20) hiemit zu protestiren.

Zugleich kann ich indessen die Hoffnung nicht unterdrücken, dafs Ew. Excellenz auf die Vorstellungen, welche Denenselben deshalb bereits gemacht worden sind, Sich bewogen finden werden, bey Sr. Königl. Preufs. Majestät zu bewürken, dafs wenn auch die

Digitized by Google

beabsichtigte Besetzung des Landes an sich unabwendbar seyn sollte, dieselbe dennoch auf solche Grundsätze zurückgeführt werden möge, wobey die zwischen Sr. Königl. Majestät von Grofsbrittannien und Churfürstlichen Durchlaucht von Braunschweig-Lüneburg und Ihrer Majestät, dem Könige von Preufsen, bisher bestandenen freundschaftlichen Verhältnisse erhalten werden können.

Ich glaube schliefslich kaum bemerken zu dürfen, dafs unter den jetzigen Umständen bey dem hiesigen Ministerio der Gedanke nicht entstehen kann, sich mit Gewalt Maafsregeln widersetzen zu wollen, welche Königl. Preufs. Seits gegen die hiesigen Lande verhängt werden könnten. Ich etc.

Hannover Ew. etc.

d. 30. Jan. 1806. Graf v. Münster.

Nro. 22.

CONVENTION

zwischen dem König von Bayern und dem Deutschen Johanniter-Orden geschlossen zu München 28. Jan.

Nachdem Se. Majestät, der König von Bayern, den Orden des heiligen Johann von Ierusalem eines neuen Beweises Ihres besondern Wohlwollens durch die Annahme der Koadjutorie auf das Grofspriorat von Deutschland für Ihren durchlauchtigsten Sohn, Karl Theodor, königliche Hoheit, gewürdigt, so haben Allerhöchstdieselben auch die Verhältnisse auf eine

unveränderliche Art bestimmen wollen, welche in Zukunft zwischen Ihres Sohnes Königl. Koheit, in der Eigenschaft als Grofsprior von Deutschland und zwischen der Deutschen Zunge, bestehen sollen. In Folge dessen haben für die Berichtigung dieser Verhältnisse ernannt: und zwar Se. Königl. Majestät Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Freyherrn von Montgelas Excellenz; — und der Fürst Grofsprior von Deutschland, den Freyherrn von Pfürdt, Balei von Brandenburg, und den Freyherrn von Flachslanden, Balei von Aguila und Neuburg, welche mit den nöthigen Vollmachten versehen, im Allgemeinen sowohl, als im Einzelnen, über Nachfolgendes übereingekommen sind.

1) Se. Majestät, der König von Bayern, nehmen nicht nur die ältern Besitzungen des Grofspriorats von Deutschland unter Ihren unmittelbaren Schutz, sondern werden auch allen Ihren Einfluſs verwenden, um demselben den Besitz jener Entschädigungen zu verschaffen, welche ihm durch den 26. §. des Reichsschlusses vom 25. Februar 1803 unter der Landes-Hoheit der betreffenden Staaten zugestanden worden.

2) Das Grofspriorat von Deutschland soll fortwährend eine abgesonderte Zunge, nicht minder ein verschiedenes Priorat und Kapitel bilden, welches sich in dem Hauptsitz des Grofspriors von Deutschland zu versammeln hat.

Die Vereinigung der zwey Würden des Fürst Grofspriors von Deutschland und des Grofspriors von Bayern, in der Person Sr. Königl. Hoheit, des Prinzen Karl Theodor, kann niemals die Vereinigung

Digitized by Google

der zwey Zungen und Kapitel nach sich ziehen, sondern diese sollen fortwährend nach den durch die Ordensstatuten vorgeschriebenen Formen und nach ihren besondern Gebräuchen und Gewohnheiten behandelt werden, welche nur mit Beystimmung und Genehmigung der Ordensregierung derogiret werden können.

3) Der Fürst Grofsprior soll alle Rechte, Vorzüge, Ehren und Vortheile, welche Seiner Würde nach der Ordensverfassung ankleben, geniefsen, und zwar mit dem nämlichen Vorbehalt der Beybehaltung dieses Genufsrechtes für den Fall seiner Verehelichung, wie dieses bey dem Bayerschen Grofspriorate bereits festgesetzt ist.

Da aber der Fürst Grofsprior nicht beständig in dem, als Sitz des Deutschen Grofspriorats bestimmten, Hauptorte wohnen kann, so wird derselbe einen Statthalter ernennen, welcher zur Residenz an dem Hauptsitz des Grofspriorats verbunden seyn soll, wegen welcher diesem angemessene Emolumente (Tafelgelder) auf Rechnung des Grofspriorats angewiesen werden sollen, worüber man seiner Zeit übereinkommen wird, sobald man nach der Berichtigung der Entschädigungen eine genaue Kenntnifs von der Stiftungsmasse hat.

Der Statthalter mufs immerhin aus den drey ersten Würdenbesitzern des Priorats, nämlich aus dem Grofsprior von Ungarn, von Dacien und dem Balei von Brandenburg gewählt werden.

4) Se. Majestät, welche wollen, dafs die ältesten mit einem nähern Anspruchsrechte auf das Grofspriorat begabte Glieder für das Opfer, welches sie

ihren Aussichten darbringen, einigermafsen entschädiget werden, werden im Namen Ihres Sohnes, Königl. Hoheit, Ihre Einwilligung zu den Ausgleichungen geben, welche denenselben das Provincialkapitel von Deutschland in Vorschlag bringen wird.

5) Da diese nämlichen ältern Glieder, welche von nun an das Recht zur Nachfolge in dem Grofspriorat verloren haben, von Rechtswegen nicht mehr die Kosten tragen können, welche ihnen durch die Ordensgesetze für die Haltung der Provincial-Auberge in Deutschland auferlegt waren, und wegen welcher die Grofsbaleien in Deutschland ein unmittelbares Recht zur Würde des Fürst Grofspriors sich erwarben, so wird das Provincialkapitel von Deutschland besorgen, die Ausgleichungsmittel hierüber aufzufinden, und Se. Majestät wollen, dafs der Fürst Grofsprior, Ihr erlauchter Sohn, das Ihn treffende hiezu beytrage.

6) Nachdem dem Grofspriorat von Deutschland durch Reichsdeputation und durch die vermittelnden hohen Mächte die Entschädigungen zum Ersatz für den Verlust, welchen dasselbe auf dem linken Rheinufer und im Elsafs erlitten hat, zugestanden worden, so mufs die Richtigstellung der Schulden der Fürstbischöfe von Lüttich und Basel das erste Geschäft seyn, worauf die Grofsprioratsstiftung in ihrer Vollständigkeit und auf den Fufs, wie sie vor der Revolution war, (gleichwie die eingezogenen Kommenden) hergestellt werden soll.

Damit auch der junge Adel, welcher in den Orden eintritt, die Mittel finden könne, sich nützlich

Digitized by Google

zu machen, ohne seinen Familien zur Last zu seyn, so sollen stufenweise Pensionen (Wartgelder) für eine gewisse Zahl der Aspiranten ausgeworfen werden, welche bey der Einrückung in eine Kommende wieder aufhören, und auf andere hinübergehen. Der Betrag und die Zahl dieser Pensionen kann aber erst nach allgemeiner Berichtigung jener Mittel bestimmt werden, welche eine Verfügung zulassen.

7) Da der Orden des heil. Johann von Jerusalem nach seiner Verfassung eigentlich ein militärisches Institut ist, so sind die Mitglieder desselben, welche ihn ausmachen, als Edelleute und als Unterthanen gleichmäfsig berufen, sich den verschiedenen Fürsten nützlich zu machen, unter deren Herrschaft sie Güter besitzen.

Se. Majestät erwarten demnach, dafs das Provinzialkapitel von Deutschland die Mittel zur Erreichung dieses edlen Zwecks in Verbindung mit den Pflichten für den Orden, welche sie bey ihrer Wiedereinsetzung in Malta zu erfüllen haben, anzeige.

Die Wahl des Kriegs- oder Staatsdienstes soll ihnen zwar für alle Souveräne frey seyn, welche den Orden beschützen. Jedoch werden Se. Majestät, welche die unmittelbaren Bande wohl in Betracht nehmen, welche besonders die Individuen des Grofspriors unter den Schutz Ihres erlauchten Sohnes setzen werden, mit Vorliebe diejenigen, welche sich Ihren Kriegs- oder Staatsdiensten vorzüglich widmen, und welche für ihre Person in Allerhöchstihren Staaten alle Vortheile der Eingebornen geniessen, Ihrer Aufnahme in der Ueberzeugung würdi-

Digitized by Google

gen, dafs sie, indem sie den Werth des Schutzes fühlen, womit Se. Majestät sie zu beehren geruhen, solchen durch ihren Diensteifer rechtfertigen werden.

Gegenwärtige Uebereinkunft solle der Regierung des Ordens des heiligen Johann von Jerusalem zur Kenntnifs und Genehmigung vorgelegt werden.

Freyherr v. Montgelas.

Freyherr v. Pfürdt, Balei zu Brandenburg und Kommenthur zu Frankfurt.

Freyherr v. Flachslanden, Balei de l'Aigle et de Neubourg.

Nro. 23.

GLÜCKWÜNSCHUNGS-ADRESSE

der Stadt London an den König über das neue Ministerium; mit des Königs Antwort. vom 19. Febr.

Wir, Ewr. Majestät unterthänigste etc., bitten um Erlaubnifs, Ewr. Majestät zu versichern, dafs während wir mit dem gröfsten Bedauern die letzten unglücklichen Vorfälle betrachten, welche auf eine so schnelle und aufserordentliche Weise zur Niederlage und Demüthigung einer auswärtigen Macht geführt haben, wir uns nicht enthalten können, Ewr. Majestät unsern aufrichtigsten Dank und Glückwunsch über

Digitized by Google

die Bildung einer Administration darzubringen, welche Männer vom höchsten Ruf und Talenten vereinigt und so unter diesen widrigen Ereignissen die frohe Aussicht öffnet, dafs durch eine solche Vereinigung von Weisheit und Energie in den Conseils Ewr. Majestät ein System von Kraft, Wachsamkeit und Oeconomie angenommen werden wird, welches unsre öffentlichen Angelegenheiten unterstützen, unsre National-Sicherheit erhalten und befestigen und die Ehre und Würde der Krone Ewr. Majestät, so wie die Glückseligkeit und Freyheit des Volks am besten befördern kann. — Bey der Betrachtung der hohen und ausgezeichneten Charactere, welche Ewr. Majestät gegenwärtiges Gouvernement bilden, haben wir das vollkommene Vertrauen, dafs unter der Leitung Ewr. Majestät die National-Stärke vermehrt, die Ressourcen des Landes verbessert und erhalten und die äufserste Energie eines freyen, loyalen und vereinigten Volks hervorgerufen werden wird, damit unter den Segnungen der göttlichen Vorsehung dies Land seine Freyheit und Unabhängigkeit erhalte, und den ihm zukommenden Rang unter den Nationen Europa's behaupten möge. Erlauben Ew. Majestät uns, unsre feste Mitwürkung Ihnen bey jeder Maafsregel zuzusichern, welche für nothwendig gehalten werden mag, irgend einer unbilligen Prätension von Seiten der Feinde Ewr. Majestät zu widerstehen, und Ew. Majestät in Stand zu setzen, Ihrem Volke die Segnungen des Friedens unter Bedingungen zuzuführen, die mit der Ehre, Würde und Sicherheit dieses Reichs vereinbar sind.

Digitized by Google

Antwort des Königs.

Ich danke Ihnen für Ihre loyale und pflichtvolle Addresse. Ich nehme Ihre Versicherungen der Loyalität und der Anhänglichkeit an Meine Person und Lande mit der gröfsten Zufriedenheit an. Sie können versichert seyn, dafs Ich bey den Maafsregeln, welche für die Administration dieses Landes genommen worden sind, keinen andern Zweck hatte, als die Erhaltung der Würde Meiner Krone und der Einigkeit, Glückseligkeit und das wesentliche Interesse Meines Volks.

Nro. 24.

BEFEHL

des Grofsherrn der Pforte wegen Anerkennung des Französischen Kaysers. v. 6. Febr.

Da der höchste Wille Sr. Hoheit ist, dafs die Artikel der Kayserlichen Capitulationen, welche die hohe Pforte, deren Dauer ewig ist, mit dem Hof von Frankreich vereinigen, beharrlich zur Ausführung gebracht werden, so wird, obgleich diese Macht bis jetzt nur unter der einfachen Benennung des Hofes von Frankreich bezeichnet gewesen ist, es künftig unvermeidlich, in die Barets (oder Urkunden) und die Kayserlichen Befehle, die Titel Kayser und Padischah von Frankreich einzuschalten. Es wird demnach ausdrücklich anbefohlen, dafs die Barets und Kayserlichen Befehle, wel-

Digitized by Google

che künftig ausgefertigt werden, die obgenannten Titel Kayser und Padischah von Frankreich enthalten sollen.

Nro. 25.

PROCLAMATION

des Prinzen Joseph Napoleon an die Neapolitaner beym Eintritt in das Königreich. d. d. Ferentino 9. Febr.

Joseph Napoleon, Französischer Prinz, Grofs-Wahlfürst des Reichs, Lieutenant des Kaysers, Commandeur en Chef Seiner Neapolitanischen Armee, Gouverneur der Königreiche Neapel und Sicilien.

Völker des Königreichs Neapel!

Der Kayser der Franzosen und König von Italien wollte von euch das Elend des Kriegs entfernen; er hatte mit eurem Hofe einen Neutralitäts-Tractat unterzeichnet. Er hoffte, dadurch eure Ruhe mitten in dem grofsen Brand zu sichern, mit welchem die dritte Coalition Europa bedrohete. Aber der Neapolitanische Hof hat sich freywillig zu unsern Feinden geschlagen, und seine Staaten fremden Truppen geöffnet.

Der Kayser der Franzosen, dessen Gerechtigkeit seiner Macht gleich ist, will ein grofses Beyspiel aufstellen, das ihm die Ehre seiner Krone, das Interesse seines Volks und die Nothwendigkeit befiehlt, in Europa die Ehrfurcht, die man der öffentlichen Treue schuldig ist, wieder herzustellen.

Die Armee, die ich commandire, marschirt, um diese Treulosigkeit zu bestrafen; aber ihr, Völker, ihr habt nichts zu fürchten; nicht gegen euch sind diese Waffen gerichtet. Die Altäre, die Diener unsrer Gottesverehrung, eure Gesetze, euer Eigenthum sollen respectirt werden. Die Französ. Soldaten werden eure Brüder seyn. Wenn ihr gegen die wohlthätigen Gesinnungen Sr. Majestät die Waffen ergreift, so opfert euch euer Hof auf. Die Französ. Macht ist so stark, dafs alle Macht, die man euerm Fürsten versprochen hat, wenn sie auch schon in euerm Lande angekommen wäre, es doch nicht vertheidigen kann. Völker, seyd ohne Sorge, dieser Krieg soll für euch die Epoche eines festen Friedens und eines dauernden Wohlstandes werden. Im Hauptquartier zu Ferentino, den 9ten Februar 1806.

Nro. 26.

BEKANNTMACHUNG

des Chur-Braunschweigischen Cabinets-Ministers Grafen von Münster in Hannover bey seiner Abreise nach London d. d. Hannover 3. Febr.

In Beziehung auf die Königl. Publication vom 14ten November d. J., wodurch Se. Königl. Maj. Ihren Deutschen Unterthanen den Zweck meiner Sendung hieher bekannt zu machen, geruhet haben, halte ich mich verpflichtet, meinen Mitbürgern die Gründe

Digitized by Google

anzuzeigen, welche mich zwingen, meine Rückkehr nach England zu beschleunigen, und welche leider den landesväterlichen Absichten unsers Königs neue Hindernisse in den Weg legen.

Nachdem der unglückliche Ausgang des Krieges im südlichen Deutschland den nördlichen Theil des Reichs mit einem abermaligen feindlichen Einfalle bedrohte, so wandte das Königl. Churfürstl. Ministerium alle in seinen Kräften liegende Mittel an, um diesem Uebel vorzubeugen. Es glaubte diesen Zweck zum Theil zu erreichen, indem es dem Antrage des Königlich-Preufsischen Hofes in Rücksicht auf die Versorgung der in Hameln zurückgebliebenen Französischen Truppen — so lästig die damit verknüpften Bedingungen auch immer seyn mochten — beytrat, weil mit diesem Antrage das Versprechen der Sicherung der hiesigen Lande gegen einen feindlichen Angriff verbunden war.

Die angewandten Bemühungen, eine uns längst drohende Preufsische Besetzung des Churfürstenthums abzuwenden, sind fruchtlos gewesen. Das Ministerium, welches beym Abzug des Feindes vor einigen Monaten Preufsischer Seits selbst eingeladen worden, seine Functionen, Namens seines rechtmäfsigen Herrn, wieder anzutreten, durfte sich der Besorgnifs nicht überlassen, dafs diese Besetzung etwas mehr als eine blofs militärischen Maafsregel seyn würde.

Um so mehr mufste dasselbe durch ein Schreiben des Königl. Preufsischen Ministerii vom 27sten Jan. betroffen werden, worin ihm angekündigt wurde,

dafs Se. Preufs. Majestät Kraft einer mit Frankreich geschlossenen Convention, das Churfürstenthum bis zum künftigen Frieden in Verwahrung und Administration zu nehmen, entschlossen seyen.

Mit dieser Anzeige war das Ansinnen verbunden, die Dienerschaft des Landes anzuweisen, dafs sie eine ernannte Preufsische Administrations-Commission mit Ausschliefsung alles fremden Nexus, als oberste Behörde in allen Landes-Angelegenheiten anerkennen solle.

Die zugleich Preufs. Seits versprochene gute Behandlung des Landes und der angeführte Grund, dafs diese Maafsregel zum Schutz des nördlichen Deutschlandes erforderlich sey, haben das hiesige Ministerium nicht berechtigen können, in eine Maafsregel zu willigen, die den Rechten des Königs zuwider ist, und die Se. Majestät, weit entfernt dazu ihre Einwilligung zu geben, misbilligen.

Ich habe Kraft der mir ertheilten allerhöchsten Vollmacht dagegen protestirt — und es ist sogleich versucht worden, durch diensame Vorstellungen, die beabsichtigte Occupation, wenn sie auch an sich unabwendbar seyn sollte, auf solche Bedingungen zurückzuführen, welche den Rechten unsers Königs minder entgegen und für das verarmte Land weniger drückend seyn mögten. —

Ungewifs über die Würkung, welche die gethanen Schritte in Berlin hervorbringen werden, halte ich es für Pflicht, mich auf meinen Posten bey der Person Sr. Königl. Majestät zurück zu begeben, wo

Digitized by Google

ich allein noch hoffen kann, meinem Herrn und meinem Vaterlande nützlich zu werden.

Indem ich Hannover mit dem traurigsten Gefühl zu verlassen gezwungen bin, fordere ich alle Staatsdiener Namens Sr. Königl. Majestät auf, auf den ihnen anvertrauten Posten auszuharren, und dem Lande und Ihrem Herrn nochmals diejenigen Beweise von Treue und Redlichkeit zu geben, wodurch sich die Hannöversche Dienerschaft während der letzten drückenden Epoche so rühmlich ausgezeichnet hat.

Schliefslich mufs ich noch Namens Sr. Majestät alle Landes-Unterthanen von Widersetzlichkeit gegen die uns bevorstehenden Maafsregeln abrathen, da solche für sie selbst nachtheilig und für das Land ohne Nutzen seyn würden, indem die Russisch-Kayserl. Armee, welche jetzt den Befehlen Sr. Preufs. Majestät anvertraut ist, das Land räumen mufs, die Grofsbrittannischen Truppen dem vorlängst erhaltenen Befehl zur Einschiffung Folge zu leisten genöthigt sind, — und die Schwedische Armee, auf solche Art allein gelassen, bey den günstigsten Absichten ihres erhabensten Anführers, das Land gegen eine von Frankreich und Preufsen gemeinschaftlich verabredete Maafsregel nur Theilweise würde vertheidigen können.

Hannover, den 3ten Febr. 1806.

E. Graf von Münster.

Digitized by Google

Nro. 27.

SCHREIBEN

des Oesterreichischen Kaisers an seinen Bruder den Erzherzog Carl bey Ernennung desselben zum Generalissimus der Oesterreichischen Armeen. d. d. Wien 10. Febr.

Lieber Herr Bruder!

Nach den letzten unglücklichen Ereignissen und dem mit so grofsen Aufopferungen errungenen Frieden ist es die höchste Nothwendigkeit, die Kriegsmacht der Monarchie in solch eine Verfassung zu bringen, dafs sie der Volksmenge und der Lage der Finanzen angemessen, durch Ordnung und Bildung ausgezeichnet und eine zuverlässige Schutzwehr Meiner Erblande sey.

Den ersten Schritt zur Erreichung dieses Zwecks thue Ich dadurch, dafs Ich Ew. Liebden in der Eigenschaft als Generalissimus an die Spitze Meiner sämmtlichen Armeen setze. Das Bewufstseyn der Truppen, dafs, wenn Mir einst wieder ein Krieg abgenöthigt werden sollte, sie unter Ihren Oberbefehlen stehen werden, wird die schon gedienten Männer an die Lorbeern erinnern, die sie sich unter Ihrer Anführung auf dem Schlachtfelde so oft gesammlet haben, und wird den übrigen jenes hohe Vertrauen auf die Talente, Tapferkeit und Sorgfalt ihres Feldherrn einflöfsen, das am sichersten zum Siege führt.

Digitized by Google

Mit der Würde eines Generalissimus übertrage Ich Ew. Liebden zugleich die Oberleitung Meiner ganzen Kriegsmacht in Friedenszeiten, dergestalt, dafs Sie dem Hofkriegsrathe und allen übrigen Beamten vorstehen sollen. Sie erhalten heute noch hierüber Meine ausführliche Willensmeynung mittelst eines eigenen Handschreibens, welches sowohl die Gränzlinie Ihres eigenen Wirkungskreises, als auch jener der Ihnen untergeordneten Behörden bestimmen wird. Nebstbey erwarte Ich aber von Ihrem umfassenden Geiste und Ihrer rastlosen Thätigkeit die Entwerfung gröfserer Einrichtungs- und Verbesserungs-Plane, und die wirksamste, selbst durch öftere Bereisungen und Local-Augenscheine zu erprobende Vorsorge für die pünctlichste Ausführung derselben. Wien, den 10ten Febr. 1806.

Franz.

Nro. 28.

PROCLAMATION

des Erbprinzen von Neapel und der von ihm niedergesetzten Regentschaft. d. d. Neapel 12. Febr.

Se. Königl. Hoheit, der Erbprinz, entschlossen, sich zu der Armee nach Calabrien zu begeben, hat das Gouvernement der Stadt Neapel und aller Orte des Königreichs, wohin seine Königlichen Befehle vielleicht nicht reichen möchten, einem Regierungs-Conseil anvertraut. Dieses Conseil ist zusammenge-

Digitized by Google

setzt aus dem General-Lieutenant D. Diego Naselli, als Präsident, dem Prinzen von Canosa und Capornata und dem D. Michelangelo Cianciulli, als Räthen, dem Domenico Sosia als Secretair. Es ist mit den unbeschränktesten Vollmachten versehen, besonders mit der, die Stelle des Königs zu vertreten.

Ferdinand IV. v. G. G. König beyder Sicilien und von Jerusalem, Infant von Spanien.

Zu Ausführung der guten und vorsichtigen Absichten Sr. Majestät für die allgemeine Erhaltung der guten Ordnung und öffentlichen Ruhe, hat das in dieser Stadt niedergesetzte Regierungs-Conseil befohlen, dafs in den gegenwärtigen Umständen bey Herannahung einer auswärtigen Armee Niemand, von welchem Rang oder Stand er sey, darauf sinne, den mindesten Widerstand zu thun noch Unternehmungen zu Störung der guten Ordnung zu machen, es sey mit gewaffneter Hand oder durch Complotte und strafbare Verbindungen. Im Uebertretungsfalle wird jeder sofort streng und militairisch bestraft werden, da der Wille Sr. Majestät ist, dafs die Unterthanen blindlings den durch die Regierung getroffenen Verfügungen gehorchen sollen. Neapel den 12. Febr. 1806.

(Unterz.) Naselli. Canosa. Cianciulli.
Sosia, Secretair.

Digitized by Google

Nro. 29.

AUSZUG

aus der Königl. Bayerschen Verordnung wegen Uebertragung des Erblandpostmeister-Amts auf den Fürsten von Thurn und Taxis vom 14. Febr.

Wir verleihen dem Hrn. Fürsten von Thurn und Taxis für sich und dessen männliche Descendenz die Würde eines Königl. Bayerschen Erbland-Postmeisters als ein Thronlehen, welches derselbe bey einem jeden Haupt- und Nebenfalle persönlich zu empfangen und wofür er die festgesetzten Lehen-Gebühren zu entrichten hat. Diese Belehnung beschränkt sich ausdrücklich auf die Alt-Bayerschen und die durch den Friedensschluſs von Prefsburg erhaltenen Staaten, worin bis jetzt keine eigene oder besondere Post-Anstalten eingeführt waren. Unter dieser Einschränkung überlassen Wir vor der Hand dem Hrn. Fürsten von Thurn und Taxis die Regierung des gesammten Postwesens, jedoch unter der Aufsicht und Mitwirkung besonderer dazu angestellter Königl. Commissairs. Bey einem jeden Oberpostamte in Unsern Landen wird ein solcher Commissair angestellt, welcher unmittelbar unter Unserm geheimen Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten zu stehen hat. So oft eine Postbedienung erledigt wird, so hat Unser Erbland-Postmeister zwey oder drey tüchtige in dem Lande gebohrne Subjecte vorzuschlagen. Rücksichtlich der Uniformirung des Post-

personals bleibt es bey der den Postillions vorgeschriebenen hellblau und schwarzen Kleidung. An den Posthäusern sind blofs Unsre Wappen ohne Verbindung oder Beyfügung des Wappens Unsers Erbland-Postmeisters aufzuhängen. Eben so dürfen die Postämter nicht anders als: "Königl. Bayersches Postamt etc.," ohne weitern Beysatz genannt werden. Die Tragung der Bayerschen Cocarden ist den Postbeamten gleich andern Unsern Beamten vorgeschrieben etc."

Nro. 30.

BITTSCHRIFT

der Einwohner von Anspach an den König von Preufsen um Beruhigung wegen des Gerüchts einer Vertauschung dieses Fürstenthums d. d. Anspach 21. Jan. nebst des Königs Antwort d. d. Berlin 8. Febr.

Allerdurchlauchtigster etc.

Mit blutendem Herzen nahen sich dem erhabnen Throne Ew. Majestät die Bürger und Einwohner von Anspach, im Namen des ganzen, unter Allerhöchstdero vortrefflichen Regierung so glücklichen Landes. Das heilige und ehrwürdige Band, welches die Vorsehung seit einem Jahrtausend zwischen den biedern Bewohnern von Anspach und Bayreuth und den Brandenburgischen Beherrschern knüpfte, soll nach den von allen Seiten laut in unsere Ohren schallenden Gerüchten gewaltsam gelöfst, diese uralten Königlichen

Stammlande, die Wiege der Preufsischen Regentengröfse, sollen von den Staaten ihres angeerbten Monarchen losgerissen und einem fremden Scepter unterworfen werden.

Die Idee einer Obrigkeit, von Gott gegeben, und die hierauf mitberuhenden Gesinnungen der Treue, Anhänglichkeit und Liebe der Unterthanen, sind die stärksten Grundpfeiler aller Regierungsverfassungen. Zum Glück der Menschheit lassen sich die Gesinnungen, zumal wenn sie durch eine Reihe von mehreren Jahrhunderten gegen einen und den nämlichen Regentenstamm, vom Vater auf den Sohn sich fortpflanzten, nicht wie ein Kleid wechseln. Zum Glück der Menschheit giebt es für rechtschaffene Diener, die keine Miethlinge sind, und für denkende, von gerechtem Stolz auf eine edle Regierung beseelte Unterthanen, keinen Gedanken, der schmerzlicher und niederbeugender wäre, als der einer — Vertauschung von einem angebornen und innigstgeliebten und verehrten Landesherrn.

Diese freymüthigen, aber wahren Betrachtungen, sprechen gewifs mit Wärme zu Ew. Majestät so gefühlvollem Herzen. Möge nur dieses und Ihr reiner und edler Sinn für Recht und Wahrheit, allergnädigster König und Herr, das Glück Ihrer Fränkischen Staaten entscheiden.

Eine halbe Million unter Höchstdero mildem Scepter froh und glücklich lebender Menschen, welche diese blühenden Provinzen bewohnen, und den erlauchten Vorältern Allerhöchstdero Königlichen Hauses früher als alle andere Einwohner der Preufsi-

schen Monarchie angehörten, flehen zu Ew. Majestät, wie Kinder zu ihrem Vater, sie nicht zu verstofsen, ferner wie bisher mit väterlicher Huld und Güte über ihr von der Vorsehung Höchstdenenselben anvertrautes Wohl zu wachen, und das Unglück einer Vertauschung allergnädigst von ihnen abzuwenden.

Stolz auf das Bewufstseyn, Ew. Majestät erhabenem Herrscherthrone, wenn gleich davon entfernt, doch so wie durch das graueste Alterthum, auch durch die unerschütterliche Treue am nächsten verwandt zu seyn, sind wir bereit, im erforderlichen Fall die Abwendung dieses Unglücks durch jede Aufopferung, und selbst mit Gut und Blut zu erkämpfen.

Aber es belebt uns ohnehin die beruhigende Ueberzeugung, dafs wir nicht allein einem edeln und gerechten Könige angehören, der es für gröfser und ehrwürdiger hält, das Glück seiner Staaten durch die Segnungen des Friedens zu befestigen, als durch eitle Eroberungen zu glänzen, und über dessen festen und geraden Sinn die Lockungen der blofsen Convenienz und die habsüchtige Politik, alte, bewährte, getreue aber entferntere Diener und Unterthanen, gegen den Vortheil einer vermehrten Anzahl nähergelegener, wegzutauschen, nichts vermögen: sondern dafs unserm Könige, als einem der ersten Monarchen Europens, zu unserm Heil und zum Glück der Welt auch von der Vorsehung die Macht und Gewalt dazu verliehen ist, seinem Willen Kraft zu geben, seine edlen, wie die Ehre seiner Krone, unveränderlichen Grundsätze aufrecht zu erhalten, und sich nicht vor-

Digitized by Google

schreiben zu lassen, über welche Völker sein Scepter gebieten soll.

Dringend und fußfällig bitten wir um die höchste Gnade, uns auf diese ehrfurchtvollste Vorstellung schleunigst durch ein huldvolles Wort des Trostes in unsern grenzenlosen Bekümmernissen zu beruhigen.

Nur in dieser frohen Hoffnung vermögen wir es, die häufigen Abordnungen von mehreren Gegenden des Landes, welche selbst zu den Füßen des Throns eilen und die Fortdauer unsers bisherigen Wohls unter Ew. Majestät beglückenden Regierung mündlich und persönlich erflehen wollen, zurück zu halten.

Mit der tiefsten Ehrfurcht und reinsten unerschütterlichsten Treue und Anhänglichkeit wollen wir mit unsern Kindern und Kindeskindern leben und sterben, als

Ew. K. Majestät

allerunterthänigste und treueste etc.

Anspach, den 21sten Febr. 1806.

Antwort des Königs.

Die Aeußerungen der Treue und herzlichen Anhänglichkeit in Eurer Vorstellung vom 21sten v. M., wozu Euch die durch das verbreitete Gerücht einer Vertauschung des Marggrafthums Anspach entstandene Besorgniß veranlaßt hat, haben mich sehr gerührt. Ich danke Euch aufrichtig dafür und werde es Euch nie vergessen, als Euer gnädiger König.

Berlin den 8ten Febr. 1806.

Friedrich Wilhelm.

Nro. 31.

SCHREIBEN

des Preufsischen Staats- und Cabinets-Ministers Grafen von der Schulenburg-Kehnert an das Landesdeputations-Collegium zu Hannover, wegen Niedersetzung einer Preufsischen Administrations-Commission d. d. Hannover 15. Febr. Nebst der Antwort des Landes-Deputations-Collegiums.

Ein Hochlöbliches Hannöversches Landes-Deputations-Collegium ist mit dem mir von des Königs von Preufsen Maj. ertheilten Auftrage bereits bekannt, wonach mir, aufser der militärischen Besetzung der Hannöverschen Lande, auch die Administration derselben in Allerhöchst Dero Namen bis zum Frieden dergestalt anvertraut worden ist, dafs durch mich, und die von mir anzuordnende Administrations-Commission, alle die Verwaltung des Landes betreffenden Angelegenheiten besorgt, und die dieserhalb nöthigen Verfügungen erlassen werden sollen. Ich kann mich daher darauf beziehen; da indessen gegenwärtig die erwähnte Administrations-Commission constituiret worden ist, so gebe ich mir die Ehre, ein Hochlöbl. Landes-Deputations-Collegium in Verfolg der bisherigen und demselben gewifs bekannt gewordenen Verfügungen davon zu benachrichtigen.

Die Administrations-Commission wird aus dem geheimen Ober-Finanzrath und Cammerpräsidenten von Ingersleben, welcher das Präsidium der Commission führt, aus dem geheimen Finanzrath

Digitized by Google

Wilkens, aus dem Oberrechnungs-Cammer-Director, geheimen Ober-Regierungsrath Schönn, aus dem Kriegs- und Domainen-Cammer-Director Hoyer, aus dem geheimen Oberrechnungsrath Gieseke, aus dem geheimen Regierungsrath von Bülow, und aus dem geheimen Kriegsrath Clemen bestehen, und dem ihr ertheilten Auftrage, nach Maafsgabe des wegen Besetzung der Hannöverschen Lande öffentlich bekannt gemachten Patents, ein Genüge zu leisten suchen. —

Ich darf im Voraus darauf rechnen, dafs dem Hochlöbl. Hannöversches Landes-Deputations-Collegium der niedergesetzten Administrations-Commission bey deren Geschäften mit Bereitwilligkeit entgegen kommen werde, damit sich dieselbe in Stand gesetzt sehe, der Allerhöchsten Absicht Sr. Maj. des Königs v. Preufsen zu entsprechen.

Hannover den 15ten Febr. 1806.

Schulenburg.

Antwort des Landes-Deputations-Collegii.

Hochwohlgeborner etc.

Das Landes-Deputations-Collegium hat das verehrliche Schreiben, welches Ew. Excellenz sub dato Hannover den 15ten d. M. in Beziehung auf die von Sr. K. Maj. von Preufsen in den hiesigen Churlanden angeordnete Administrations-Commission, demselben zugehen zu lassen beliebt, am 17. d. M. Abends spät zu erhalten die Ehre gehabt, und verfehlen nicht, gehorsamst darauf zu erwiedern, dafs wir, bey den der-

maligen eingetretenen Umständen und daraus entstehenden Verhältnissen, der niedergesetzten Administrations-Commission auf derselben etwanige Communicationen, in der festen Voraussetzung bereitwillig entgegen kommen werden, dafs von wohl gedachter Commission von uns nichts werde gefordert werden, was mit den gegen den gnädigsten Landesherrn und das Land obhabenden Verpflichtungen nicht vereinbarlich seyn würde.

Wir erneuern bey dieser Veranlassung die Versicherung der vollkommensten Hochschätzung; womit wir uns beehren zu seyn

Ew. Excellenz

zum Landes-Deputations-Collegium

verordnete Deputirte.

Nro. 32.

PROCLAMATION

des Prinzen Joseph Napoleon zu Besitznahme des Königreichs Neapel d. d. Neapel 21. Febr.

Völker des Königreichs Neapel!

Se. Majestät, der Kayser der Franzosen und König von Italien, hat mir befohlen, in seinem Namen Besitz von diesem Königreiche zu nehmen. In demselben Namen übernehme ich die heilige Verpflichtung, dafs die Dynastie von Neapel nicht mehr über diese Gegend herrschen wird. Völker! besorgt nichts; die Rache eures Hofes ist beendigt. Wel-

Digitized by Google

ches auch das System sey, das angenommen werden wird, so bleibt die Veränderung der Dynastie Neapels unwiederruflich. Vereinigt euer Zutrauen und euren Eifer mit den Maafsregeln, die ich zur Verbesserung eurer Finanzen, zur Verringerung eurer Bedürfnisse und zur Sicherung der Justiz und des Friedens treffen werde. In kurzem wird die Nation die Würkungen der wohlthätigen Absichten Sr. Majestät und der Sorgfalt erfahren, die mir empfohlen worden, diesem Volke seinen ganzen Glanz und seine alte Wohlfahrt wiederzugeben. Eure Obrigkeiten werden beybehalten. Ich habe diejenigen ersetzt, die euch verlassen haben. Ich werde keine Kriegs-Contribution auferlegen und nicht zugeben, dafs euer Eigenthum auf irgend eine Art verletzt werde. Es wird endlich blos von euch abhängen, den Krieg blos dem Namen nach gekannt zu haben.

Neapel, den 21sten Februar 1806.

(Unterz.) Joseph Bonaparte.

Nro. 33.

PROCLAMATION

des Französischen Marschalls Bernadotte an die Obrigkeiten und Einwohner des Fürstenthums Anspach bey dessen Besitznahme d. d. 24. Febr.

Obrigkeiten und Einwohner des Anspachschen Landes!

In Gemäfsheit eines zwischen Frankreich und Preussen geschlossenen Vertrags hat Se. Preufsische Ma-

jestät eingewilligt, Anspach an den König von Bayern abzutreten, und die Besetzung dieses Landes soll, dem gedachten Vertrage gemäfs, durch Französische Truppen in demselben nämlichem Augenblick geschehen, in welchem die Truppen Sr. Majestät des Königs von Preufsen Hannover besetzen.

Da nun Preufsen dieses Churfürstenthum wirklich in Besitz nimmt, so habe ich von meinem Monarchen den Befehl erhalten, auch zur Besetzung von Anspach zu schreiten. Die Armee, deren Oberbefehl mir anvertraut ist, wird eine gute Mannszucht beobachten, und ich werde jeden Soldaten, der solche übertreten und die Ruhe der Einwohner stöhren sollte, nach aller Strenge der Gesetze bestrafen lassen.

Die Einkünfte und Abgaben des Landes werden zur Unterhaltung der Truppen, die es auf so lange Zeit, als es nöthig gefunden werden wird, besetzt halten, in Beschlag genommen.

Ich glaube meinerseits hoffen zu können, dafs die Einwohner Anspachs die unter meinem Befehle stehenden Truppen nach Gebühr aufnehmen und behandeln werden.

Der Reichsmarschall und Oberbefehlshaber der Französischen Armee im Anspachschen Lande,

Bernadotte.

Dem Original gleichlautend:

Der Divisions-General

Drouet.

Nro. 34.

KÖNIGLICHE PREUSSISCHE VOLLMACHT

zur Uebergabe des Fürstenthums Anspach d. d. Berlin 26 Februar.

Se. Königl. Majestät von Preufsen etc., unser allergnädigster Herr, haben unter dem heutigen Tage Allerhöchstdero geheimen Legationsrath Nagler Vollmacht und Auftrag ertheilt, das Fürstenthum Anspach, nach der mit Sr. Majestät, dem Kayser der Franzosen und König von Italien, getroffenen Uebereinkunft, an den commandirenden Französischen General zu übergeben, welcher mit einem Truppen-Corps dahin kommen wird, um hiervon im Namen Sr. Majestät, des König von Bayern, Besitz zu nehmen. — Se. Königl. Majestät von Preufsen etc. bevollmächtigen den gedachten geheimen Legationsrath Nagler noch insbesondere, diesen zum künftigen Besten der getreuen Anspachschen Unterthanen gefafsten Entschlufs den dortigen Landes-Collegien, allen Dienern und Unterthanen, mit der Versicherung bekannt zu machen, dafs Se. Königl. Majestät von Preufsen etc. die von denselben bey allen Gelegenheiten bewiesene Treue und anhängliche Liebe für Sie und Allerhöchstdero Haus mit dankbarer Rührung erkennen und sich nur mit Schmerz und in der Ueberzeugung von ihnen trennen, dafs dieses für das allgemeine Beste und zum wahren Wohl dieses guten Landes erforderlich sey. — Der gehei

me Legationsrath Nagler ist übrigens in Absicht der Modalitäten der Ueberweisung mit näherer Instruction versehen und Se. Königliche Majestät erwarten, dafs den Verfügungen desselben von allen Behörden, Dienern und Unterthanen ohne Ausnahme Folge geleistet und auf diese Art dazu beygetragen werde, dafs die Ueberweisung mit derjenigen Ordnung und Ruhe geschehe, die nach der Wichtigkeit des Gegenstandes und nach den Gesinnungen der hiebey interefsirten Höfe erforderlich ist. — Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem König. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 26 Februar 1806.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

Nro. 35.

REDE DES KAYSERS NAPOLEON

bey Eröffnung des Gesetzgebenden Corps, gehalten zu Paris den 2 März.

Meine Herren Departements-Deputirten zum gesetzgebenden Corps, meine Herren Tribunen und Mitglieder meines Staatsraths! Seit Ihrer lezteren Sitzung hat sich der gröfste Theil Europa's mit England coalisirt. Meine Armeen haben nicht eher zu siegen aufgehört, als da ich ihnen nicht mehr zu

Digitized by Google

schlagen befahl. Ich habe die Rechte der schwachen, von den stärkeren unterdrückten Staaten gerächt, Meine Bundesgenossen haben an Macht und Ansehen gewonnen; meine Feinde sind gedemüthigt und beschämt; das Neapolitanische Haus hat seine Krone unwiederbringlich verloren: die ganze Halbinsel Italien macht einen Theil des grofsen Reichs (Grand-Empire.) Ich habe als höchstes Oberhaupt die Souverains und die Verfassungen der verschiedenen Theile desselben garantirt.

Rufsland dankt die Rückkehr der Ueberbleibsel seiner Armee nur der Wohlthat der Capitulation, welche ich ihm bewilligt habe. Mit der vollen Macht, den Oesterreichschen Kayserthron umzustürzen, habe ich ihn befestigt. Das Betragen des Cabinets von Wien wird so seyn, dafs die Nachkommenschaft mir nicht den Mangel an Vorsicht vorwerfen wird.

Ich habe den Versicherungen, welche mir von seinem Souverain gegeben sind, vollen Glauben gegeben. Uebrigens sind die hohen Bestimmungen meiner Krone nicht abhängig von den Gesinnungen und Verfügungen fremder Höfe. Mein Volk wird immer diesen Thron gegen die Anstrengungen des Hasses und der Eifersucht sicher erhalten; kein Opfer wird ihm schwer fallen, um dieses erste Interesse des Vaterlandes zu sicheren.

Genährt im Lager, und unter beständigen Triumphen, mufs ich dennoch sagen, dafs in diesen lezten Vorfällen meine Soldaten meine Erwartung

übertroffen haben; aber es ist Wonne für mein Herz, zu erklären, dafs auch mein Volk alle seine Pflichten erfüllt hat. Mitten in Mähren empfand ich ununterbrochen die Würkung seiner Liebe und seines Enthusiasmus. Nie habe ich Beweise erhalten, welche mein Herz mit süfseren Rührungen durchdrungen hätten. Franzosen! meine Hoffnung ist nicht getäuscht. Eure Liebe macht meinen Ruhm, mehr als die Ausdehnung und der Reichthum eures Landes. Obrigkeiten, Priester, Bürger, alle haben sich würdig gezeigt der hohen Bestimmung dieses schönen Frankreichs, welches seit zwey Jahrhunderten der Gegenstand der Bündnisse und der Eifersucht seiner Nachbarn ist.

Mein Minister des Innern wird Ihnen die Ereignisse bekannt machen, die im Laufe des Jahrs vorgefallen sind. Mein Staatsrath wird Ihnen Gesetzprojecte zur Verbesserung der verschiedenen Zweige der Verwaltung vorlegen. Meine Minister für das Finanzwesen und den öffentlichen Schatz werden Ihnen die Rechnungen mittheilen, die sie mir abgelegt haben. Sie werden daraus den Wohlstand unsrer Finanzen ersehen. Seit meiner Rückkehr habe ich mich unabläfsig damit beschäftigt, der Verwaltung jenen Schwung und jene Thätigkeit wieder zu verschaffen, die bis an die äufsersten Gränzen dieses grofsen Reichs Leben verbreiten. Mein Volk wird keine neue Lasten zu tragen haben; aber es werden Ihnen neue Entwickelungen des Finanzsystems vorgelegt werden, dessen Grundlagen schon voriges

Digitized by Google

Jahr gelegt worden sind. Meine Absicht ist, die directen Auflagen, die blofs auf dem Boden haften, zu vermindern, und einen Theil dieser Lasten durch indirecte Einnahme zu ersetzen.

Durch Stürme haben wir nach einem unbedachtsamerweise angefangenen Gefecht (inprudemment engagé) einige Schiffe verloren. Ich kann aber nicht genug die Seelengröfse und die Anhänglichkeit rühmen, die der König von Spanien bey diesen Vorfällen für die gemeinschaftliche Sache bewiesen hat.

Ich wünsche den Frieden mit England. Von meiner Seite werde ich den Augenblick, wo er statt haben kann, nie verzögern. Ich bin beständig bereit, ihn zu schliefsen, wenn zur Grundlage desselben die Stipulationen des Tractats von Amiens angenommen werden.

Meine Herren Deputirten zu dem gesetzgebenden Corps! Die Anhänglichkeit, die Sie mir bewiesen, die Art, wie Sie mich in den letztern Sefsionen unterstützt haben, läfst mich an Ihrem fernern Beystande nicht zweifeln. Es wird Ihnen nichts vorgeschlagen werden, was nicht erforderlich ist, um den Ruhm und die Ruhe meiner Völker zu sichern.

Digitized by Google

Nro. 36.

BOTHSCHAFT DES KAYSERS NAPOLEON

an den Senat wegen Adoption der Prinzessin Stephanie Napoleon und ihrer Verlobung mit dem Erbprinzen von Baden, Paris d. d. 4 März 1806.

Senatoren! Da Wir einen Beweis der Zuneigung, welche Wir für die Prinzessin Stephanie, Nichte Unserer vielgeliebten Gemahlin haben, geben wollen, so haben wir dieselbe mit dem Prinzen Karl, Kurprinzen von Baden, verlobt, und bey dieser Gelegenheit für angemessen erachtet, genannte Prinzessin Stephanie Napoleon, als Tochter an Kindesstatt anzunehmen. Diese Verlobung, eine Folge der Freundschaft, welche seit mehrern Jahren Uns mit dem Kurfürsten von Baden verbindet, hat Uns auch Unserer Politik und dem Wohl Unserer Völker zuträglich geschienen. Unsere Rheindepartements werden mit Vergnügen eine Verbindung sehen, welche für sie ein neuer Beweggrund werden muss, ihre Handels- und Nachbarschaftsverhältnisse mit den Unterthanen des Kurfürsten sorgfältig zu unterhalten. Die ausgezeichneten Eigenschaften des Prinzen Karl von Baden, und die besondere Zuneigung, welche er Uns bey allen Gelegenheiten gezeigt hat, sind Uns eine sichere Bürgschaft für das Glück Unserer Tochter. Gewohnt, Sie an allem, was Uns angeht, Theil nehmen zu sehen, haben Wir geglaubt, nicht länger

Digitized by Google

zögern zu müssen, um Ihnen von einer Verbindung Nachricht zu geben, welche Uns sehr angenehm ist. Gegeben in Unserm Pallaste der Tuilerien, den 4 März 1806.

Unterz. NAPOLEON

Durch den Kaiser, der Minister Staatssekretär:
Unterz. H. B. Maret.

Nro. 37.

VERORDNUNG

des Commandanten der Russischen Escadre bey Cattaro wegen Blocade der Häfen am Adriatischen Meerbusen von $\frac{2}{15}$ März.

Der aufrichtige Zweck, das gute Vernehmen mit den Staaten der neutralen Mächte zu erhalten, und die überdies wichtige Absicht, den Feinden den Proviant und die Hülfsmittel abzuschneiden, welche sie sich durch Hülfe der Neutralen verschaffen könnten, veranlassen den Commendanten der Escadre Sr Kayserl. Majestät aller Reufsen, durch Gegenwärtiges zu erklären und kund zu thun:

1) Dafs alle Häfen und Küsten, sowol am rechten als linken Ufer des Adriatischen Meerbusens, welche den Franzosen oder den neutralen Staaten gehören, und die von den Franzosen besetzt sind, von heute an der strengsten Blocade durch gedachte Escadre unterworfen sind.

Digitized by Google

2) Dafs kein Fahrzeug der besagten Mächte nach jenen Plätzen irgend einige Kriegsmunition, Proviant oder andere Waaren führen dürfe, bey Strafe, dafs sie unfehlbar sammt dem Schiffe confiscirt werden.

3) Da diese Erklärung die Achtung hinlänglich zu erkennen giebt, welche mein allerhöchster Hof für die neutralen Staaten hegt, so schmeichle ich mir, dafs diejenigen Uebel von denselben werden abgewandt werden, welche aus einem entgegengesetzten Betragen unfehlbar entspringen würden.

Am Bord des Linienschiffs Asia, vor Anker in dem Canal von Bocche di Cattaro, den $\frac{2}{15}$ten März 1806.

(Unterz.) Henry Bailie,
Commandant der Escadre Sr. Kays. Majestät aller Reufsen.

Nro. 38.

BEKANNTMACHUNG

des Königs von Bayern wegeu Abtretung des Herzogthums Berg an den Kayser der Franzosen d. d. München 15 März.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern etc. Urkunden und bekennen: in Folge einer zwischen Sr. Majetsät, dem Kayser der Franzosen und König von Italien, und Uns ge-

Digitized by Google

schlossenen Uebereinkunft geht das, von Uns und Unserm Königl. Hause bisher besessene Herzogthum Berg an Se. Kayserl. und Königl. Französische Majestät über. Wir eröffnen dieses Unsern bisher getreuen Landständen, Unterherren, Lehnsleuten, Dienern und Mediat-Corporationen und sämmtlichen Unterthanen des erwähnten Herzogthums, und indem Wir sie dagegen der Uns und unserm Königl. Hause aufgehabten Unterherrendienste und Unterthanspflichten förmlich und feyerlich entbinden, auch sie damit unbedingt an die Bestimmungen Sr. Kayserl. Königl. Majestät verweisen, machen Wir es Uns zur besondern Pflicht, Unsre Regierungs-Handlungen in gedachtem Herzogthume mit dankbarer Anmerkung der Uns und Unserm Hause darin von den gesammten Unterthanen so vielfach gegebenen Beweise ihrer unverrückten Treue und Anhänglichkeiten und ihres willfährigen Gehorsams zu beschliefsen, und sie zu versichern, dafs Wir ihnen mit Königl. Huld und Gnaden in andern Wegen jederzeit beygethan bleiben werden.

Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München, den 15ten März im Jahre 1806. Unsers Reichs im ersten Jahre,

(L. S.) Maximilian Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Digitized by Google

Nro. 39.

PATENT

des Churfürsten Erzherzogs Ferdinand wegen Uebergabe der Länder Salzburg und Bergthesgaden an den Kayser von Oesterreich d. d. Salzburg 1 Märtz.

In Folge des zu Prefsburg geschlossenen Friedens vom 26 December 1805. §. 10, werden die Länder Salzburg und Bergthesgaden unter dem Titel eines Herzogthums mit allen Eigenthums- und Hoheitsrechten unmittelbar der Oesterreichischen Monarchie einverleibt.

Se. Königl. Hoheit, der Durchlauchtigste Churfürst und Erzherzog Ferdinand, haben daher dem Unterzeichneten am 14ten Januar d. Jahrs den Befehl zugesandt, Ihre treuen Diener, Stände, Lehnleute und Insassen der beschwornen Unterthanspflichten feyerlich zu entlassen und der neuen Regentschaft Ihres allergnädigsten Bruders und Kaysers zuzuweisen.

Höchstdieselben erkennen mit dankbarem Gemüthe die Anhänglichkeit und Folgsamkeit, die die hiesigen Einwohner seit 3 Jahren stets mit williger Gehorsam bewiesen haben; die Belohnung ihrer Tugenden ist dem Souverain empfohlen, in dessen Hände die neue Beherrschung übertritt. Se. Königl. Hoheit etc. danken Ihrer Dienerschaft für den immer regen Eifer, zu dem Wohl Ihres theuern Volks

thätig mitzuwirken und die Sorgen der Regierung mit Ihnen zu theilen. Höchstdieselben werden auch in der fernen Trennung mit dem frohsten Herzen jedes Ereignifs vernehmen, welches die Vorsehung bestimmen wird, das Glück der biedern Salzburger unter dem milden Scepter Sr. Kayserl. auch Kayserl. Königl. Majestät zu befestigen und zu erhöhen.

Indem der Unterzeichnete die stets väterliche Gesinnung Sr. Königl. Hoheit etc. hiemit durch diesen öffentlichen Abschied beurkundet, vollzieht er zugleich den gnädigsten Auftrag, und entbindet in Höchstihrem Namen die Einwohner von Salzburg und Bregthesgaden der erbgehuldigten Unterthanspflichten.

Salzburg, den 1sten März 1806.

Friederich Manfredini.

Nro. 40.

OESTERREICH. KAYSERLICHES BESITZERGREIFUNGS-PATENT

der Länder Salzburg und Bergthesgaden d. d. Wien 12 Februar.

Wir Franz der zweyte, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Erbkayser von Oesterreich, König in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien

Slavonien, Gallizien, Lodomerien und Jerusalem, Erzherzog zu Oesterreich etc. etc. Nachdem durch die göttliche Vorsehung und den am 26sten December v. J. zu Prefsburg abgeschlossenen und unterm 30sten des nämlichen Monats ratificirten Friedens-Vertrag mit dem Kayser der Franzosen, König von Italien, das Herzogthum Salzburg und Fürstenthum Bergthesgaden mit allen ihren Zugehörden, Vorzügen, Rechten und Ansprüchen an Uns, als Erstgebohrnen und Regenten des Oesterreichischen Kayserhauses gediehen sind, haben Wir beschlossen, von vorgedachten Landen und deren Zugehörden für Uns und alle Unsre Erben und Nachkommen nach der bestehenden Succefsions-Ordnung und nach Maafsgabe der Unserm Erzhause zustehenden Privilegien den förmlichen und feyerlichen Besitz nehmen zu lassen. Wir haben hiernach zu Unserm Uebernahme- und Besitz-Ergreifungs-Commissair zu ernennen geruhet den Hoch- und Wohlgebohrnen, Unsern lieben getreuen, Ferdinand, des heiligen Römischen Reichs Grafen von Bissingen-Nippenburg, Herrn zu Schramberg, Dotternhausen und Rofswangen etc., Unsern Kämmerer und würklichen geheimen Rath, auch des Kön. Ungarischen St. Stephans-Ordens Grofskreuz, und ihm hiemit volle Macht und Gewalt ertheilt, alles und jedes, was auf diese Besitznahme Bezug hat, zu handeln, anzuordnen, zu leiten und in Unserm Namen das Eidesgelübde der Treue und des Gehorsams zu empfangen, Wornach demselben jedermann, wessen Standes oder Amtes

er immer sey, als Unserm bevollmächtigten landesfürstlichen Hofcommissair in allem und jedem die schuldige Folge zu leisten haben wird. Wir wollen ferner die bisher bestandene Landesverfassung, Gesetze, Statuten, Freyheiten und rechtlichen Gewohnheiten, auch alle Staatsdiener bey ihren Aemtern und Gehalte provisorisch bestätigen, versehen Uns aber auch zu unsern lieben Unterthanen; dafs sie Uns jederzeit den pflichtmäfsigen Gehorsam und unverbrüchliche Treue beweisen, und uns dadurch in jenen angestrengten Bemühungen für die Erhaltung und Beförderung ihrer Wohlfahrt aufrichtig unterstützen werden, die das vorzüglichste Ziel und den theuersten Gegenstand Unsrer Wünsche ausmacht.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 12ten Februar 1806, Unserer Reiche des Römischen und der erblichen im vierzehnten Jahre.

Franz.

Johann Philip, Graf v. Stadion.

Nro. 41.

BEKANNTMACHUNG

des Preufsischen Bevollmächtigten wegen Abtretung des Herzogthums Cleve zur Disposition des Kaysers von Frankreich d. d. Wesel 16 März.

Sämmtlichen Eingesessenen des diesseits Rheines gelegenen und unter der Oberherrschaft des Königs von Preufsen Majestät bisher verbliebenen Theils

des Herzogthums Cleve mache ich zufolge erhaltenen Auftrags hiemit bekannt: dafs Se. Kön. Majestät von Preufsen nach einer mit Sr. Majestät dem Kayser der Franzosen und Könige von Italien getroffenen Vereinbarung geruhet haben, gedachten Theil der Provinz Cleve bey den obwaltenden Verhältnissen gegen Entschädigung an denjenigen Fürsten abzutreten, den des Französ. Kaysers Majestät noch näher designiren werden.

Da nun der Kayserl. Französische Herr Brigade-General etc. Beaumont zur vorläufigen Besitznahme bevollmächtigt worden, und die Uebergabe von mir kraft erhaltener Vollmacht, nach einer noch zu treffenden besondern Vereinbarung mit dem neuen Landesherrn vollzogen worden, so werden sich die Unterthanen hiernach zu richten haben.

Sämmtliche Civilbehörden bleiben, wie aus der besondern Bekanntmachung des Herrn Brigade-Generals hervorgeht, ohne Unterschied noch in ihren Functionen, bis sie deshalb mit nähern Anweisungen versehen werden.

Wesel, den 16ten März 1806.

Königl. Preufs. geheimer Kriegs- und Domainenrath und bevollmächtigter Commissarius,

von Rappard.

Digitized by Google

Nro. 42.

BEKANNTMACHUNG

des Französischen Bevollmächtigten wegen Besitzergreifung des abgetreteten Herzogthums Cleve d. d. Wesel 16 März.

Der Brigade-General Beaumont, erster Adjutant Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, des Prinzen Murat,

An die Magistrate und Einwohner des Herzogthums Cleve.

Von Sr. Majestät, dem Kayser der Franzosen und Könige von Italien, zur Allerhöchstihrem Commissarius ernannt, um das Herzogthum Cleve im Namen desjenigen Fürsten, der von Sr. Majestät dem Kayser dazu bezeichnet werden wird, in Empfang zu nehmen, mache ich Ihnen hiemit kund, dafs, zufolge des am 15ten Februar d. Jahrs zwischen dem Grofsmarschall des Pallastes, Herrn General Duroc, und dem Herrn Grafen von Haugwitz unterzeichnetem Tractats, ich heute den 16ten März Besitz von dem Herzogthum Cleve genommen habe, dessen Uebergabe an mich durch den Commissarius Sr. Majestät des Königs von Preufsen geschehen ist;

dafs, zufolge des Tractats, die Stadt und Festung Wesel von den Truppen Sr, Majestät des Königs von Preufsen den 18ten März Mittags ge-

räumt, und den Truppen Sr. Majestät des Kaysers der Franzosen übergeben werden wird.

Die mit der Administration des Landes beauftragten Magistratspersonen haben in ihren Amtsverrichtungen fortzufahren, bis der neue Souverain andere Befehle geben wird.

So geschehen zu Wesel, den 16ten März 1806.

(Unterz.) Beaumont.

Nro. 43.

SCHREIBEN

des Königs von Preufsen an den Staatsrath und die Stände des Fürstenthums Neufchatel und der Grafschaft Valengin, zu Ueberweisung dieser Länder an Frankreich d. d. Berlin 28 Februar, einregistrirt zu Neufchatel den 14 März.

Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preufsen etc. Freundliebe, Getreue, Unsern Gruſs zuvor! Die väterliche Zuneigung, die Wir Uns seit Unsrer Thronbesteigung haben angelegen seyn lassen, dem Lande Neufchatel und Valengin bey jeder Gelegenheit zu beweisen, kann Euch auf Unsre Empfindungen schliefsen lassen, indem Wir Gegenwärtiges an Euch erlassen. Es hat zur Absicht, Euch eine Veränderung anzukündigen, welche die Umstände unvermeidlich gemacht haben.

Digitized by Google

Betrachtungen von der ersten Wichtigkeit, die in dem dringendsten Interesse Unsrer ganzen Monarchie gegründet sind (l'intérêt le plus pressant de notre monarchie entière) haben uns zu der Beystimmung genöthigt, den Händen Sr. Majestät, des Kaisers der Franzosen, die Sorge für das künftige Glück dieser Länder zu überlassen, so sehr Wir auch wünschten, selbst daran zu arbeiten, und so innig nahe es Uns auch geht, Uns von schätzbaren Unterthanen zu trennen, deren Treue und Ergebenheit Wir immer bestens erkannt haben.

Wir konnten Uns nicht verhehlen, dafs diese freywillige Resignation für euch dem Schicksale eines eroberten Landes vorzuziehen sey, womit ihr unter andern Beziehungen bedroht waret (dont sous d'autres rapports vous etiez menacés).

Da übrigens die Entfernung, in welcher sich euer Land von dem Mittelpunkt Unsrer Staaten durch seine geographische Lage befindet, Uns nicht verstattete, dasselbe eines directen, hinreichenden Schutzes geniefsen zu lassen, und da es bey dieser Lage, sowohl in Rücksicht des Verproviantirens, als in den Verhältnissen der Cultur, des Handels und der Industrie nothwendiger Weise von dem Französ. Reiche abhängig war, so müssen Wir glauben, dafs die engern Bande, die es an dies Reich knüpfen werden, für die Einwohner desselben eine neue Quelle des Flors und Wohlstandes werden können.

Auch ist es Unsre Absicht, durch Unsre Verwendungen bey der Franz. Regierung so viel als

möglich dazu beyzutragen, ihm die Vortheile zu sichern, die es wünschen kann. Ihr müfst überhaupt überzeugt seyn, und wir tragen Euch auf, bey jeder Gelegenheit zu erkennen zu geben, dafs Wir an diesem Lande und dessen Einwohnern stets einen lebhaften und aufrichtigen Antheil nehmen, und dafs das Andenken an ihre Ergebenheit und Treue nie in Unserm Herzen erlöschen werde.

Die Weisheit des mächtigen Souverains dem ihr Schicksal übertragen ist, läfst Uns mit vollem Vertrauen die Erfüllung der eifrigen Wünsche hoffen, die Wir für sie hegen.

Wir haben Unserm Kammerherrn und aufserordentlichen Gesandten bei der Schweizer Eidgenossenschaft, Baron Chambrier d'Olayne den Auftrag ertheilt, in eurem Namen, und als Unser Königl. Commissair die Ueberlieferung dieser Provinz an denjenigen zu bewerkstelligen, welchen Se. Majestät der Kayser der Franzosen erwählen wird, um in seinem Namen davon Besitz zu nehmen.

Gedachter Baron ist in dieser Hinsicht mit den nöthigen Vollmachten versehen, und Wir haben ihm gleichfalls Unsere Instructionen in Betreff der Finanz-Gegenstände ertheilt, wegen welcher es Uns angelegen ist, den Unterthanen, von denen Wir Uns mit Bedauern (à regret) trennen, einen lezten Beweis Unsrer Liebe und Unsres Wunsches zu geben, ihnen nützlich zu seyn.

Wir sind überzeugt, dafs ihr den Baron Chambrier bei Ausführung der ihm übertragenen Com-

Digitized by Google

mission in allem, was von euch abhängt, unterstützen werdet. Besonders ist er beauftragt, euch, so wie alle öffentliche Beamte des Unserm Hause geleisteten Eides für entbunden zu erklären, ihnen allen für ihren bewährten Eifer und Treue zu danken, und ihnen die Versicherung der unveränderlichen Gesinnungen der Theilnahme und des Wohlwollens zu ertheilen, worauf sie von Unsrer Seite rechnen können.

Uebrigens bitten Wir Gott, dafs er Euch in seine heilige und würdige Obhut nehme.

Berlin, den 28 Febr. 1806.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg

No. 44.

FRANZÖSISCHE PUBLICATION

zu Besitznahme der Länder Neufchatel und Valengin d. d. Neufchatel 13 März.

Französisches Reich.

Im Namen Sr. Majestät des Kaysers und Königs, meines Souverains, nehme ich Besitz vom Fürstenthum Neufchatel, welches der König von Preufsen ihm abgetreten hat. Die Französischen Truppen unter meinem Befehl werden strenge Disciplin halten.

Gegentheils werden sie durch die Einwohner mit den Gefühlen aufgenommen werden, welche sie ihnen schuldig sind.

Im Hauptquartier von Neufchatel den 17 März, 6.

Der Divisions-General.

Oudinot.

Nro. 45.

PROCLAMATION
DES KAYSERS NAPOLEON,

wegen Ernennung des Prinzen Joachim Murat zum Herzog von Cleve und Berg d. d. Paris 15 März.

Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution Kayser der Franzosen und König von Italien, Gruſs allen denjenigen, welche Gegenwärtiges zu sehen bekommen. Da Ihre Majestäten die Könige von Preussen und Bayern uns die respectiven Herzogthümer Cleve und Berg, in ihrer ganzen Souverainetät, und überhaupt mit allen Gerechtsamen, Titeln und Prärogativen, welche nur immer dem Besitze jedes dieser beyden Herzogthümer ankleben, so wie dieselben von ihnen besessen worden, abgetreten haben, um darüber zu Gunsten eines Prinzen nach Unserer Wahl zu disponiren; so haben Wir gedachte Herzogthümer, Gerechtsame, Titel und Prärogative mit der völligen Souverainetät, so wie Uns dieselben abgetreten worden, übertragen, und

Digitized by Google

übertragen sie hiemit dem Prinzen Joachim, Unserm vielgeliebten Schwager, damit er sie in der Eigenschaft als Herzog von Cleve und Berg in ihrem ganzen Umfange und Vollständigkeit (plenitude) besitze, und auf seine legitimen und natürlichen männlichen Nachkommen nach der Ordnung der Primogenitur, mit beständiger Ausschliessung des weiblichen Geschlechtes und dessen Nachkommen, erblich übertrage. Würde aber, welches Gott verhüten wolle, keine männliche, legitimen und natürlichen Nachkommen von dem gedachten Prinzen Joachim, Unserm Schwager, mehr vorhanden seyn, so sollen die Herzogthümer Cleve und Berg mit allen Gerechtsamen, Titeln und Prärogativen auf Unsere männliche, legitime und natürliche Descendenten und wenn deren keine mehr vorhanden sind, auf die Descendenten Unseres Bruders, des Prinzen Joseph, und in Ermanglung deren auf die Descendenten Unsers Bruders, des Prinzen Louis, kommen, ohne dafs die gedachten Herzogthümer Cleve und Berg je in einem Falle mit Unserer Krone von Frankreich können vereinigt werden. Da Wir zu der Wahl, welche Wir in der Person des Prinzen Joachim, Unsers Schwagers, getroffen haben, vorzüglich dadurch bestimmt worden, dafs Wir seine ausgezeichneten Eigenschaften kannten, und von den Vortheilen vergewissert waren, welche daher für die Einwohner der Herzogthümer Berg und Cleve entstehen müssen; so hegen Wir die feste Zuversicht, dafs sie sich der Gnade ihres neuen Fürsten völlig würdig zeigen werden, indem sie fortfahren, durch

ihre Treue und Ergebenheit den unter ihren alten Fürsten erworbenen guten Ruf, nnd dadurch Unsre kaiserl. Gnade und Protection zu verdienen. Gegeben in Unserm Pallaste der Tuilerien, den funfzehnten des Monats März 1806. —

NAPOLEON.

Vt. Erzkanzler des Reichs
Cambaceres.

Von wegen des Kaysers: Der Minist. Staatssekr.
Hugo B. Maret.

Der Minist. der auswärtigen Angelegenheiten:
Ch. Mau. Talleyrand.

Nro. 46.

BESITZERGREIFUNGS - PATENT

des Herzogs JOACHIM über die Herzogthümer Cleve und Berg d. d. Köln 21 März

Wir JOACHIM, Franz. Prinz und Grofsadmiral, Herzog von Cleve und Berg etc., haben befohlen, und befehlen, wie hier folgt: Art. 1. Die (obige) kayserliche Urkunde, durch welche Se. Maj. der Kayser der Franzosen und König von Italien Uns das Eigenthum und die Souverainetät der Herzogthümer Cleve und Berg abgetreten und übergeben hat, soll in der ganzen Ausdehnung dieser 2 Herzogthümer am 23. des Monats März kund gemacht, und überall angeschlagen werden. — 2) In den, sowohl Civil - als gerichtlichen Verwaltungen der Herzogthümer Cleve und Berg wird nichts abgeändert,

Digitized by Google

Alle Civil-Justiz- nnd Polizeybeamten und Magistrate, welche gegenwärtig in Diensthätigkeit sind, sollen die Ausübung ihrer Aemter fortsetzen. — 3) Von der Kundmachung der gedachten kayserl. und dieser Urkunde an mufs die Gerechtigkeit, in den beyden Herzogthümern, in Unserm Namen verwaltet werden: und alle öffentliche Urkunden und Verfügungen ergehen unter Unsrer Autorität, so wie Alles vorher im Namen und unter der Autorität der Souverains Unsrer Vorgänger geschah. — 4) Der Herr Baron v. Hompesch ist in dem Herzogthum Berg und der Regierungs-Chef vom Herzogthum Cleve in diesem Lande für die Vollziehung obiger Verordnungen beauftragt. Gegeben in Unserm Hauptquartier Köln, den 21 März 1806. —

(L. S.) Joachim.

Nro. 47.

NOTE

des Churhannövrischen Gesandten zu Regensburg über die Invasion der Hanövrischen Lande, den dortigen Gesandschaften mitgetheilt am 26 März.

Endesunterschriebener K. Grofsbritt. und Churbraunschweig. bevollmächtigter Minister bey der allgemeinen Reichsversamlung giebt sich die Ehre, diejenige offcielle Correspondenz, welche zwischen dem Königl. Preufs. Ministerio zu Berlin und dem K.

Digitized by Google

Grofsbritt. und Churf. Breunschw. Ministerio zu Hannover vor der, im M. Februar d. Jahrs erfolgten so constitutionswidrigen Invasion der Hannöverschen Churlande Statt gefunden hat; wie nicht weniger die Bekanntmachung des Herrn Staats- und Cabinetsministers Grafen von Münster vor seiner Abreise von Hannover nach London, welche den Widerspruch des rechtmäfsigen Regenten der Churlande gegen die widerrechtliche Preufs. Besetzung derselben so deutlich an den Tag legt, Ew. . . . . hieneben mit dem Ersuchen misszutheilen, dieselben an . . . , Ihre Herren Committenten gelangen zu lassen, und verbindet hiemit die Versicherung seiner vollkommensten Hochachtung.

Regensburg, den 26 März 1806.

von Reden.

Nro. 48.

PUBLICANDUM

wegen der von Preufsen gegen England verhängten Sperre der Häfen und Flüsse an der Nordsee d. d. Hannover 28 März.

In einem zwischen Sr. Königl. Majestät von Preufsen, meinem allergnädigsten Herrn, und Sr. Kayserl. Majestät, dem Kayser der Franzosen und Könige von Italien, abgeschlossenen Tractat, ist festgesetzt worden, dafs die Häfen an der Nordsee, so

Digitized by Google

wie die Ströme, welche sich in dieselbe ergiefsen, der Englischen Schiffahrt und Handlung eben so, wie es zu den Zeiten, als die Franz. Truppen die Hannöverschen Lande besetzt hatten, geschehen ist, gesperret werden sollen. Ich mache dieses nach dem erhaltenen Allerhöchsten Befehl dem daran Theilnehmenden Publicum hiermit allgemein bekannt, damit es sich vor Nachtheil hüte, weil die Truppen des Königs, meines Herrn, Befehl erhalten haben diejenigen Englischen Schiffe, welche in gedachte Häfen und Ströme einlaufen wollten, zurückzuweisen, und nicht zuzulassen, wie denn auch alle zur Sache gehörende Anstalten, das Ein- und Durchbringen der Englischen Waaren zu verhüten, werden getroffen werden. Hauptquartier Hannover, den 28sten März 1806.

(Unterz.) Graf v. d. Schulenburg-Kehnert
Königl. Preufs. General der Cavallerie, und commandirender General des Corps d'Armée im Hannöverschen.

Nro. 49.

KAYSERS NAPOLEON

Schreiben an den Senat zu Einregistrirung des neuen Familiengesetzes und anderer Decrete vom 30 März.

Senatoren! Wir haben Unserm Vetter, dem Reichserz-Canzler aufgetragen, Ihnen von folgenden Verfügungen, in der Absicht, dafs sie in Ihre Register überschrieben werden, Kenntnifs zu geben: 1) von den Statuten, die Wir in Kraft des Art. XIV. der Reichs-Constitutions-Acte vom 28. Floreal des Jahres 12 festzusetzen gut gefunden haben: Sie bilden Unser Kayserliches Familien-Gesetz. 2) von Unserer Disposition über das Königreich Neapel und Sicilien, über die Herzogthümer Berg und Cleve, über das Herzogthum Guastalla und das Fürstenthum Neufchatel, welche Länder durch verschiedene politische Verhandlungen in Unsere Hände gestellet sind. 3) von dem Zuwachs des Territoriums, welchen wir sowohl dem Königreiche Italien durch die demselben geschehene Einverleibung der Venetianischen Staaten, als dem Fürstenthum Lucca zu geben, angemessen gefunden haben.

Wir haben dafür gehalten, unter diesen Umständen Unserer Krone von Italien, dem König von Neapel und dem Fürsten von Lucca verschiedene Verpflich-

Digitized by Google

tungen auflegen und sie verschiedene Lasten tragen lassen zu müssen. Wir haben so das Mittel gefunden, das Interesse und die Würde Unseres Throns mit den Empfindungen Unserer Erkenntlichkeit für die Uns in der Civil- und Militär-Laufbahn bewiesenen Dienste zu vereinen. Wie grofs auch die Macht ist, wozu uns die göttliche Vorsehung und Unserer Völker Liebe erhoben haben, so unzureichend ist sie doch, so viel Brave zu belohnen, und für die zahlreichen Beweise von Treue und Liebe, die sie uns gegeben haben, erkenntlich zu seyn.

Sie werden in mehreren Dispositionen, die Ihnen werden mitgetheilt werden, bemerken, dafs Wir Uns nicht einzig den Gefühlen der Zuneigung, von denen Wir durchdrungen waren, und der Glückseligkeit, denen, die Uns so gut gedienet haben, Gutes zu thun, überlassen haben. Wir sind vorzüglich durch den grofsen Gedanken geleitet worden, die gesellschaftliche Ordnung (l'Ordre Social) und Unseren Thron, die Grundlage und Basis derselben, zu befestigen, und diesem grofsen Reiche Mittelpuncte der Vereinigung und Unterstützung zu geben. Dieser Gedanke ist es, der sich unsern liebsten Gedanken und dem, welchen Wir Unser ganzes Leben gewidmet haben, anknüpft, dem Gedanken der Gröfse und Glückseligkeit Unserer Völker.

Gegeben in Unserem Pallast der Tuillerren den 30 März des Jahres 1806.

NAPOLEON.

Nro. 50.

FRANZÖSISCH-KAISERLICHES FAMILIEN-GESETZ.

NAPOLEON, durch die Gnade Gottes und die Constitutionen des Staates Kayser der Franzosen und König von Italien, allen Gegenwärtigen und Künftigen Unsern Gruſs.

Der Artikel XIV. der Constitutions-Acte vom 28 Floréal des Jahres 12 bestimmt, daſs Wir durch Statuten, an Welche Unsere Nachfolger gebunden seyn sollen, die Pflichten der Individuen jedes Geschlechts, als Glieder des Kayserlichen Hauses, gegen den Kayser festsetzen wollen. Um Uns dieser wichtigen Verbindlichkeit zu entledigen, haben Wir die Disposition, wovon die Rede ist, nach ihrem Gegenstand und nach ihren Folgen in Betrachtung gezogen, und die Grundsetze erwogen, auf welchen das constitutionelle Statut, welches das Gesetz Unserer Familie bilden wird, beruhen soll.

Der Stand der Prinzen, berufen über dieses ausgebreitete Reich zu herrschen und es durch Allianzen zu stärken, kann nicht völlig dem der andern Franzosen gleich seyn, Ihre Geburt, Ihre Vermählungen, ihr Absterben, die Adoptionen, welche sie gut finden könnten, interessiren die ganze Nation und haben auf deren Schicksal geringern oder gröſsern Einfluſs.

Digitized by Google

Da alles, was die gesellschaftliche Existenz dieser Prinzen betrift, mehr dem Staats- als dem bürgerlichen Rechte angehört, so können die Gesetze des letzteren auf sie nur mit den Einschränkungen angewendet werden, welche Staats-Gründe bestimmen, und wenn die daher genommenen Gründe ihnen Verbindlichkeiten auflegen, von denen simple Bürger befreyet sind, so müssen sie solche als eine nothwendige Folge dieser hohen Würde betrachten, zu der sie erzogen sind, und welche sie ohne Ausnahme dem grofsen Interesse des Vaterlandes, und dem Ruhm Unsers Hauses widmet.

Handlungen von der Wichtigkeit, als diese, welche den bürgerlichen Stand des kayserlichen Hauses festsetzen, müssen in den feyerlichsten Formen aufgenommen werden. Die Würde des Throns erfordert es, und man mufs überdem jeden Betrug unmöglich machen. In Folge dessen haben Wir es zweckmäfsig geachtet, Unserm Vetter, dem Erzcanzler des Reiches das Recht zu vertrauen, in Beziehung auf Uns und die Prinzen und Prinzessinnen Unseres Hauses ausschliefslich die Functionen zu erfüllen, welche durch die Gesetze den Beamten des bürgerlichen Staates beygelegt sind. Wir haben auch dem Erzkanzler die Besorgung, das Testament des Kaysers in Empfang zu nehmen, und das Statut, welches das Witthum der Kaiserin bestimmen wird, aufgetragen.

Diese Handlungen, so wie die des bürgerlichen Staats, gehn das kayserliche Haus und die politische

Ordnung so nahe an, dafs auf sie unmöglich ausschliefslich die Formen angewandt werden können, die gewöhnlich bey Contracten und letzwilligen Dispositionen Statt finden.

Nach Festsetzung des Staats-Verhältnisses der Prinzen und Prinzessinnen Unsers Blutes, mufste Unsere Sorge auf die Erziehung ihrer Kinder gerichtet seyn. Nichts ist wichtiger, als zeitig die Schmeichler, die sie zu verderben versuchen möchten, und die Ehrsüchtigen, zu entfernen welche durch strafbare Gefälligkeiten sich ihres Vertrauens bemächtigen und so der Nation schwache Souverains vorbereiten könnten, unter deren Namen sie künftig zu regieren hoffen dürften. Die Wahl der Personen, denen die Erziehung der Kinder der Prinzen und Prinzessinnen des kayserlichen Hauses obliegt, mufs sonach dem Kayser vorbehalten bleiben.

Wir haben demnächst die Prinzen und Prinzessinnen in den Handlungen des gemeinen Lebens betrachtet. Zu oft hat das Betragen der Prinzen die Ruhe der Völker gestöhret und Zerrüttungen im Staate hervorgebracht. Wir müssen die Kayser, welche nach Uns regieren werden, mit der vollen Gewalt ausrüsten, die erforderlich ist, um solchem Unheil in seinen entferntesten Quellen zuvorzukommen, um den Fortschritt aufzuhalten, um es beym Ausbruch zu ersticken. Auch haben wir geglaubt, dafs da die Prinzen des Reichs, beamtet mit den Grofs-Würden (Titulaires des Grandes-Dignités) durch ihre erhabenen Vorrechte berufen sind, Un-

Digitized by Google

sern übrigen Unterthanen zum Muster zu dienen, ihr Betragen in mehrerer Hinsicht der Gegenstand Unserer besondern Aufmerksamkeit seyn müsse. So viel Vorsichts-Maafsregeln würden ohne Zweifel unnütz seyn, wenn die Souveraine, bestimmt, dereinst den kayserlichen Thron zu besteigen, so glücklich wären, dafs sie, wie Wir, nur Verwandte, die ihrem Dienst und dem Wohl der Völker gewidmet sind; nur Grofse, die sich durch unverbrüchliche Anhänglichkeit an ihre Person auszeichnen, um sich sähen. Aber Unsere Voraussicht mufs sich auf andre Zeiten erstrecken, und Unsre Vaterlands-Liebe fordert Uns dringend auf, den Franzosen, so fern es thunlich, für eine lange Reihe von Jahrhunderten den Stand des Ruhmes und der Glückseligkeit zu versichern, auf den es Uns gelungen ist, sie mit Gottes Hülfe zu stellen.

In dieser Hinsicht haben Wir decretirt und decretiren durch gegenwärtiges Statut, welchem, zu Vollstreckung des Artikel XIV. der Reichs-Constitutions-Acte vom 28 Floréal des Jahres 12 Unsere Nachfolger nachzukommen schuldig seyn sollen.

Titel I. Vom Stand der Prinzen, und Prinzessinen des kayserlichnen Hauses.

Art. I. Der Kayser ist das Oberhaupt und der gemeinschaftliche Vater seiner Familie. In dieser Eigenschaft übet er über diejenigen, welche die Familie ausmachen, während ihrer Minderjäh-

Digitized by Google

rigkeit die väterliche Gewalt aus, und behält jederzeit in Rücksicht ihrer, eine Gewalt der Aufsicht, Polizey und Disciplin, deren vornehmste Würkungen hiernächst werden bestimmt werden.

II. Ist der Kayser selbst minderjährig, so stehen die, im vorstehenden Artikel genannten Rechte dem Regenten zu, welcher solche nur in Kraft einer, in den statthaften Fällen, gehaltenen Deliberation des Regenthschafts-Raths ausüben kann.

III. Das kayserliche Haus besteht 1) aus den Prinzen, die in der Erbfolge-Ordnung, welche die Constitutions-Acte vom 28 Floréal des Jahres 12 bestimmt, begriffen sind, aus ihren Gemahlinnen und ihrer Nachkommenschaft in legitimer Ehe. 2) aus den Prinzessinnen, Unsern Schwestern, ihren Gemahlen und deren Nachkommen in legitimer Ehe, bis zum fünften Grade, diesen eingeschlossen. 3) aus Unsern adoptirten Kindern und deren legitimen Descendenten.

IV. Die Ehe der Prinzen und Prinzessinnen des kayserlichen Hauses, zu welchem Alter sie auch gelanget seyn mögen, soll, sofern sie ohne feyerliche Einwilligung des Kaysers geschlossen ist, durch das Recht selbst (de plein droit) und ohne dafs es eines richterlichen Erkenntnisses bedarf, nichtig und ohne Wirkung seyn. Diese Einwilligung soll in einem geschlossenen Briefe, (lettre close) vom Erzkanzler des Reichs contrasignirt, ausgedrückt seyn. Er allein soll hinreichen und die Stelle der Dispensation

wegen Alters und Verwandtschaft in allen Fällen, da diese Dispensationen nöthig sind, vertreten.

V. Alle Kinder, aus einer Verbindung geboren, die den Dispositionen des vorstehenden Artikels nicht gemäfs eingegangen worden, sollen für illegitim geachtet werden, ohne, dafs weder sie, noch ihre Väter oder Mütter in Kraft solcher Verbindungen auf irgend einen Vortheil Anspruch machen können, welcher durch Gesetze und Gewohnheiten gewisser Länder mit den sogenannten Ehen zur linken Hand verknüpfet ist, als welche Ehen weder durch das bürgerliche Gesetzbuch, noch durch die Constitutionen des Reichs autorisiret sind, und welche, soweit es nöthig ist, durch gegenwärtiges Statut verboten werden.

VI. Die ehelichen Verbindungen der Prinzen und Prinzessinnen des kayserlichen Hauses sind, so fern sie nicht vom Kayser genehmiget worden, nichtig, ohne dafs in diesem Falle die Partheyen Dispositionen des Bürgerlichen Gesetzbuches einwenden können, als welche in Hinsicht ihrer keine Statt haben sollen.

VII. Die Ehescheidung ist den Gliedern des kayserlichen Hauses, welches Alters und Geschlechts sie seyen, untersaget.

VIII. Doch sollen sie um die Trennung von Tisch und Bette ansuchen dürfen. Sie wird blofs durch die Autorisationen des Kaysers, ohne Form noch Verhandlung bewirket. Sie hat nur Einfluss

auf die gemeinschaftliche Wohnung, und kann in Ansehung der Ehepacten nichts ändern.

IX. Die Güter der Prinzen und Prinzessinnen des kayserlichen Hauses, deren Vater verstorben seyn wird, sollen während ihrer Minderjährigkeit von einem oder mehrern Vormündern, die der Kayser ernennen wird, verwaltet werden.

X. Diese Vormünder sollen dem Familien-Rath, von welchem nachher die Rede seyn wird, über die Vormundschaft Rechnung ablegen.

XI. Der Familien-Rath soll über den Vormund in allem, was die Vormundschaftsführung betreffen wird, eine Zwangs-Gerichtsbarkeit bey streitigen Fällen (une iurisdiction coactive et contentieuse) haben, und in Ansehung der Tutel-Handlungen alle Amtsverrichtungen ausüben, die in Ansehung der Privatpersonen durch das Bürgerliche Gesetzbuch den ordentlichen Familien-Räthen und den Tribunalen übertragen sind. Gleichwohl sollen die Entscheidungen, welche er abgeben wird, nur nach des Kaysers Genehmigung in allen den Fällen Kraft haben, wo unter Privat-Personen die Berathschlagungen des Familien-Rathes der Bestätigung der Tribunale unterworfen sind.

XII. Die Glieder des kayserlichen Hauses dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Kaysers weder an Kindes-Statt annehmen, noch sich mit freywilliger Vormundschaft beladen, noch ihre natürlichen Kinder anerkennen. In diesen Fällen wird der Kayser die Wirkung der Handlung in Ansehung

Digitized by Google

der Güter und des Ranges bestimmen, welchen die Person, der Gegenstand solcher Handlung, erhalten soll.

XIII. Die Untersagung des Vermögens-Gebrauchs (l'interdiction) der Prinzen und Prinzessinnen des kayserlichen Hauses, die in den, durch den Art. 489 des bürgerlichen Gesetzbuches bestimmten Fällen Statt hat, wird durch den Familien-Rath ausgesprochen. Die Entscheidung tritt nur nach des Kaysers Genehmigung in Kraft. Der Familien-Rath soll über den Curator, den Entsetzten (interdit) und dessen Güter dasselbe Ansehen und dieselbe Gerichtsbarkeit ausüben, die unter Privat-Personen den ordentlichen Familien-Räthen und den Tribunalen zukommen.

Titel II. Von den Handlungen, die auf die bürgerliche Verfassung der Prinzen und Prinzessinnen des Kayserlichen Hauses Beziehung haben.

XIV. Der Erzkanzler des Reichs soll in Rücksicht Unser und der Prinzen und Prinzessinnen Unsers Hauses ausschliefslich diejenigen Amtsverrichtungen ausüben, welche durch die Gesetze den Beamten des Civil-Staates beygeleget sind. In Folge dessen wird er über Geburt, Adoption, Vermählung und alle andere, im bürgerlichen Gesetzbuche vorgeschriebene, oder autorisirte Handlungen die Beglaubigungs-Instrumente aufnehmen.

XV. Diese Instrumente sollen in ein doppeltes, durch den Secretär des kayserlichen Haus-Staats zu führendes Protocoll-Buch (Régitre) eingetragen werden, durchaus mit Randziffern versehen (coté par première et derniére) und auf jedem Blatt vom Erzkanzler paraphirt. Der Secretär des kayserlichen Haus-Staats soll vom Kayser ernannt und unter den Beamten gewählt werden, die Mitglieder des Ministeriums oder des Staatsraths sind oder waren.

XVI. Der Secretär des kayserlichen Haus-Staats soll der Bewahrer dieser Protocoll-Bücher seyn, und Extracte von den darin enthaltenen Handlungen ausgeben, welche Extracte von dem Erzkanzler zu beglaubigen sind.

XVII. Wenn diese Protocoll-Bücher geendigt seyn werden, sind sie vom Erzkanzler für geschlossen zu erklären. Das eine Duplum bleibt im kayserlichen Archiv, das andre wird im Archiv des Senats niedergelegt, in Gemäfsheit des XIII. Art. der Constitutions-Acte vom 28 Floréal des Jahres 12.

XVIII. Die Instrumente sollen nach den, im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmten Formen verfasset werden mit Vorbehalt dessen, was durch den Art. XXXI. der Constitutions-Acte vom 28 Floreal des Jahres 12 für die Adoptions-Handlungen in dem durch den Art. IV. solcher Acte versehenen Fall angeordnet worden.

XIX Der Kayser wird die Zeugen nahmhaft machen, welche bey der Handlungen den Geburt und der Vermählungen der Glieder des kayserlichen

Hauses gegenwärtig seyn sollen. Ist er von dem Orte, wo die Handlung vor sich geht, abwesend, oder ist von seiner Seite keine Ernennung geschehen, so soll der Erzkanzler verpflichtet seyn, die Zeugen unter den Prinzen von Geblüt zu nehmen und zwar nach der Ordnung ihrer Nähe zum Throne; nach ihnen unter den Prinzen des Reichs, die mit Grofs-Würden beamtet sind; und in Ermangelung derselben, unter den Grofs-Beamten des Reichs und den Mitgliedern des Senats.

XX. Der Erzkanzler kann kein Instrument über die Ehe der Prinzen und Prinzessinnen, kein Instrument über Adoption oder Anerkennung natürlicher Kinder aufnehmen, bevor ihm nicht die desfällige Autorisation des Kaysers zugekommen seyn wird. Zu dem Ende wird ihm im vorkommenden Falle ein geschlossenes Schreiben zugehen, welches überdem den Ort, wo das Instrument aufgenommen werden soll, anzeigen wird. Dieses Schreiben mufs vollständig in das Instrument aufgenommen werden.

XXI. Die oben bemerkten Instrumente, die nach Mafsgabe besondrer Umstände in des Erzkanzlers Abwesenheit aufgesetzt seyn sollten, müssen ihm von demjenigen, der als sein Stellvertreter ernannt ist, zugestellet werden. Diese Instrumente werden in das Protocoll-Buch eingetragen, und der Entwurf bleibt denselben angefüget, nachdem er vorher von dem Erzkanzler beglaubiget worden.

XXII. Das Instrument, welches das Witthum der Kayserin bestimmen wird, soll vom Erzkanzler

in Beystand des Secretärs des kayserlichen Haus-Staats aufgenommen werden, welcher solches in Gegenwart zweyer vom Kayser ernannten Zeugen verfassen wird. Dieses Instrument, es sey verschlossen, oder offen, je nachdem der Kayser es bestimmt haben wird, soll vom Erzcanzler im Senat niedergeleget werden.

XXIII. Wenn der Kayser gut finden wird, durch einen öffentlichen Act sein Testament zu machen, so soll der Erzkanzler, in Beystand des Secretärs des kayserlichen Haus-Staats seinen letzten Willen aufnehmen, welcher vom Secretär des kayserlichen Haus-Staats in Gegenwart zweyer Zeugen, so wie er vom Kayser dictirt wird, aufgeschrieben werden soll. Dann soll das Instrument in das Protocoll-Buch, dessen oben im Artikel XV. Erwähnung geschehen, eingetragen werden.

XXIV. Wenn der Kayser durch ein mystisches Testament disponirt, dann soll das über die Unterschrift zu verfertigende Instrument vom Erzkanzler aufgesetzt und von dem Secretär des kayserlichen Haus-Staats eingeschrieben werden. Sie beyde sollen es mit dem Kayser und sechs Zeugen, die er genannt haben wird, unterzeichnen. Das mystische Testament des Kaysers soll vom Erzkanzler im Senat niedergelegt werden.

XXV. Nach dem Absterben der Prinzen und Prinzessinnen des kayserlichen Hauses sollen in ihren Pallästen und Häusern vom Secretär des kayserlichen Haus-Staats, oder falls dieser verhindert

Digitized by Google

wäre, von einem Staatsrath, den der Erzkanzler des Reichs zu dem Ende ernennen wird, die Versiegelung vorgenommen werden.

Titel III. Von der Erziehung der Prinzen und Prinzessinnen des kayserlichen Hauses.

XXVI. Der Kayser ordnet alles, was die Erziehung der Kinder der Prinzen und Prinzessinnen seines Hauses betrifft. Er ernennet und entläfst nach Gefallen diejenigen, die damit beauftragt sind, und bestimmt den Ort, wo die Erziehung vor sich gehen soll.

XXVII. Alle Prinzen, in der Ordnung der Erbfähigkeit geboren, sollen zusammen und durch die nämlichen Erzieher und Beamte erzogen werden, es sey im Pallast, den der Kayser bewohnet, oder in einem andern Pallast, in der Entfernung von zehn Myriametern von seiner gewöhnlichen Residenz.

XXVIII. Ihr Erziehungs-Cursus soll mit dem siebenten Jahre anfangen, und enden, wenn sie das sechzehnte Jahr erreicht haben. Die Kinder solcher, die sich durch ihre Dienste ausgezeichnet haben, können vom Kayser zur Theilnahme an den Vortheilen solcher Erziehung zugelassen werden.

XXIX. Wenn sich der Fall ereignet, dafs ein Successionsfähiger Prinz einen fremden Thron bestiege, soll er verbunden seyn, seine Kinder männlichen Geschlechts, sobald sie das siebente Jahr erreicht,

Digitized by Google

in das oben gedachte Haus zu senden, um dort ihre Erziehung zu erhalten.

Titel. IV. Von der Gewalt der Aufsicht, der Disciplin und Polizey, welche der Kayser im Innern seiner Familie ausübet.

XXX. Die Prinzen und Prinzessinnen des kayserlichen Hauses, von welchem Alter sie seyn mögen, dürfen nicht, ohne Befehl, oder ohne Erlaubnifs des Kaysers, das Territorium des Reichs verlassen, noch sich weiter, als funfzehn Myriaméter (30 lieues) von der Stadt, wo die Kayserliche Residenz ist, entfernen.

XXXI. Wenn ein Glied der kayserlichen Familie sich zum Mifsverhalten hinreifsen läfst und seine Würde oder seine Pflichten vergifst, so kann der Kayser für eine bestimmte Zeit, die jedoch nicht ein Jahr übersteigt, folgende Strafen verfügen: Arrest; Entfernung von seiner Person; Verweisung, (Exil.)

XXXII. Der Kayser kann den Gliedern des kayserlichen Hauses befehlen, Personen, die ihm verdächtig erscheinen, von sich zu entfernen, wenn gleich diese Personen nicht zu ihrem Hause gehören.

Titel V. Vom Familien-Rathe.

XXXIII. Es soll bey dem Kayser ein Familien-Rath (Conseil-de-Famille) bestehen. Aufser dem, was diesem Rathe durch die Artikel X. XI.

Digitized by Google

und XIII. gegenwärtigen Statuts beygelegt ist, soll er richten 1) über Beschwerden: welche gegen die Prinzen und Prinzessinnen des kayserlichen Hauses geführt werden, in den Fällen, da die Beschwerden nicht Vergehungen von der Beschaffenheit zum Gegenstande haben, dafs sie nach Vorschrift des Artikels CI. der Constitutions-Acte vom 28 Floréal des Jahres 12 vom höchsten Gerichtshof (Haute-Cour) entschieden werden müssen. 2) Ueber blofs persönliche Klagen, die sowohl von den Prinzen und Prinzessinnen des kayserlichen Hauses, als wider sie angestellet werden. Was die Real- und vermischten Klagen betrifft, so sollen sie auch künftig vor die ordentlichen Gerichtshöfe gebracht werden.

XXXIV. Vorsitzer des Familien-Raths ist der Kayser, und in dessen Ermangelung der Erzkanzler des Reichs, welcher immer Mitglied desselben ist. Aufserdem soll er bestehn, aus einem vom Kayser ernannten Prinzen des kayserlichen Hauses, aus demjenigen der Prinzen Grofs-Würde-Träger (Grands-Dignitaires) des Reichs, welcher nach der Anciennität den ersten Rang haben wird, aus dem Aeltesten der Reichs-Marschälle, aus dem Canzler des Senats und dem ersten Präsidenten des Cassations-Gerichts (Cour-de-Cassation). Der Grofs-Richter, Minister der Justiz, verrichtet beym Rathe das Amt des öffentlichen Ministeriums (Ministére public.) Der Secretär des kayserlichen Haus-Staates führt dabey die Feder. Die Actenstücke und die

Urtheil-Entwürfe sollen im kayserlichen Archiv niedergelegt werden.

XXXV. Die Gesuche, welche zur Eingabe beym Rathe geeignet sind, sollen zuvor dem Erzkanzler mitgetheilet werden, welcher spätestens innerhalb acht Tagen, dem Kayser darüber einen Vortrag thun, und dessen Befehl erwarten soll.

XXXVI. Wenn der Kayser befiehlt, dafs die Sache vor dem Rathe ihren Fortgang nehme, so soll der Erzkanzler bey dem Verfahren mit der Sühne beginnen. Die Protocolle (Procés-Verbaux), welche das Vorbringen, die Geständnisse und die Darlegung der interessirten Theile enthalten, sollen durch den Secretär des kayserlichen Haus-Staates verfasset werden. Der Vergleich, worüber die Partheyen sich vereinigen könnten, soll nur nach vorgängiger Genehmigung des Kaysers in Kraft treten.

XXXVII. Der Familien-Rath ist nicht verpflichtet, so wenig bey Instruction der vor ihn gebrachten Sachen, noch in den Entscheidungen, die er abgiebt, den ordentlichen Formen zu folgen. Immer mufs er jedoch die Partheyen persönlich, oder durch ihre Bevollmächtigte hören, und seine Entscheidungen müssen motivirt seyn. In Monatsfrist mufs das Urtheil gefället seyn.

XXXVIII. Gegen die Erkenntnisse des Familien-Raths soll man keinen Cassations-Recurs nehmen können. Sie werden den Partheyen, auf Antrag des Grofs-Richters, durch die Cammer-Boten oder andere dazu Beauftragte kund gethan.

Digitized by Google

XXXIX. Wenn der Familien-Rath über die Beschwerden verfüget und sie gegründet achtet, schränket er sich auf die Erklärung ein, dafs derjenige, wider welchen sie gerichtet sind, in Ansehung der Thatsache, welche die Beschwerde bestimmt, strafbar ist, und giebt das weitere dem Kayser anheim.

XL. Wenn der Kayser sich nicht zur Nachsicht bewogen findet, erkennet er eine der Strafen, die oben der Art. XXXI. bestimmt, und selbst, nach der Wichtigkeit der Thatsache die Strafe zweyjähriger Einschliefsung in ein Staatsgefängnifs.

Titel. VI. Von den Dispositionen gegenwärtigen Statuts, die auf die Prinzen des Reichs, Einhaber der Grofs-Würden, anwendbar sind.

XLI. und letzter. Die Grofs-Würden-Träger und die Düc's sind den Dispositionen des obigen Art. XXXI. in den durch diesen Artikel bestimmten Fällen unterworfen.

NAPOLEON.

Digitized by Google

Nro. 51.

FRANZOSISCH-KAYSERLICHES DECRET

wegen Uebertragung der Königreiche Neapel und Sicilien an den Prinzen Joseph Napoleon v. 30 Märtz.

Napoleon von Gottes Gnaden und durch die Constitutionen, Kayser der Franzosen und König von Italien an alle, welche Gegenwärtiges sehen werden Unsern Gruſs.

Da das Interesse Unsers Volks, die Ehre Unserer Krone und die Ruhe des festen Landes von Europa erfordern, daſs Wir auf eine feste und definitive Weise das Schicksal der Völker von Neapel und Sicilien sichern, die durch das Eroberungsrecht in Unsere Gewalt gekommen sind, und die nun einen Theil des groſsen Reiches ausmachen, so haben Wir erklärt und erklären durch Gegenwärtiges, daſs Wir Unsern geliebten Bruder Joseph Napoleon, Groſswahlherrn von Frankreich, als König von Neapel und Sicilien anerkennen. Diese Krone wird in Ordnung der Erstgeburt in seiner männlichen, legitimen und natürlichen Nachkommenschaft erblich seyn. Sollte sie erlöschen, welches Gott verhüte, so berufen Wir zu derselben Unsere männlichen, legitimen und natürlichen Kinder nach Ordnung der Erstgebuhrt, und in Ermangelung Unserer männlichen legitimen und natürlichen Kinder diejenigen Unsers Bruders Louis und seine männliche legitime

und natürliche Nachkommenschaft, nach Ordnung der Erstgeburt, wobey Wir Uns das Recht vorbehalten, wenn Unser Bruder Joseph Napoleon bey Unsern Lebzeiten sterben sollte, ohne männliche, legitime und natürliche Kinder zu hinterlassen, zur Nachfolge auf die erwähnte Krone einen Prinzen Unseres Hauses zu bestimmen, oder selbst dazu ein an Kindesstatt angenommenes Kind zu berufen, je nachdem Wir es für das Interesse Unserer Völker und zum Vortheil des grofsen Systems für gut erachten, das die göttliche Vorsehung zu gründen uns bestimmt hat.

Wir errichten in dem erwähnten Königreiche Neapel und Sicilien 6 grofse Reichslehne mit dem Titel als Herzogthümer, und mit denselben Vortheilen und Vorrechten, als diejenigen, welche in den Venetianischen Staaten, die mit Unserer Italienischen Krone vereinigt worden, errichtet sind, damit die erwähnten Herzogthümer, Grofslehen des Reichs, auf ewige Zeiten nach Unserer, und, wenn der Fall sich begiebt, Unserer Nachfolger Ernennung verliehen werden. Alle Details der Bildung der erwähnten Lehen sind der Sorge Unseres erwähnten Bruders Joseph Napoleon übergeben.

Wir behalten uns auf das erwähnte Königreich Neapel und Sicilien, die Disposition über eine Million Einkünfte vor, um sie an die Generale, Officiere und Soldaten Unserer Armee zu vertheilen, welche dem Vaterlande und dem Throne die wichtigsten Dienste geleistet haben, und die Wir zu dem Ende

Digitized by Google

unter der ausdrücklichen Bedingung bezeichnen werden, dafs die erwähnten Generale, Officiere oder Soldaten solche Renten vor Verlauf von 10 Jahren nicht anders, als mit Unserer Genehmigung verkaufen oder veräussern können.

Der König von Neapel wird auf ewige Zeiten Grofs-Dignitar des Reichs unter dem Titel des Grofswahlherrn seyn; Wir behalten Uns jedoch vor, wenn wir es für gut finden, die Würde eines Prinzen Vice-Grofswahlfürsten zu errichten.

Wir bewilligen, dafs die Krone von Neapel und Sicilien, welche wir auf das Haupt Unseres Bruders Joseph Napoleon und seiner Descendenten setzen, auf keine Weise ihr Recht der Nachfolge auf den Französischen Thron beeinträchtigt. Es ist aber gleichfalls Unser Wille, dafs die Krone, sowohl die von Frankreich und von Italien, als auch die von Neapel und Sicilien nie auf demselben Haupte vereinigt seyn können.

Gegeben in Unserm Pallast der Tuilerien, den 30sten März 1806.

(Unterz.) Napoleon.

Nro. 52.

FRANZOSISCH-KAYSERLICHES DECRET

wegen Uebertragung der Herzogthümer Cleve und Berg an den Prinzen Joachim v. 30 Mertz.

Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution Kayser der Franzosen und König von Italien, Gruſs allen denjenigen, welche Gegenwärtiges zu sehen bekommen. Da Ihre Majestäten die Könige von Preussen und Bayern uns die respectiven Herzogthümer Cleve und Berg in ihrer ganzen Souverainetät, und überhaupt mit allen Gerechtsamen, Titeln und Prärogativen, welche nur immer dem Besitze jedes dieser beyden Herzogthümer ankleben, so wie dieselben von ihnen besessen worden, abgetreten haben, um darüber zu Gunsten eines Prinzen nach Unserer Wahl zu disponiren; so haben Wir gedachte Herzogthümer, Gerechtsame, Titel und Prärogative mit der völligen Souverainetät, so wie Uns dieselben abgetreten worden, übertragen, und übertragen sie hiemit dem Prinzen Joachim, Unserm vielgeliebten Schwager, damit er sie in der Eigenschaft als Herzog von Cleve und Berg in ihrem ganzen Umfange und Vollständigkeit (plenitude) besitze, und auf seine legitimen und natürlichen männlichen Nachkommen nach der Ordnung der Primogenitur, mit beständiger Ausschliessung des weiblichen Geschlechtes und dessen Nachkommen, erblich übertrage.

Würden aber, welches Gott verhüten wolle, keine männliche, legitime und natürliche Nachkommen von dem gedachten Prinzen Joachim, Unserm Schwager, mehr vorhanden seyn, so sollen die Herzogthümer Cleve und Berg mit allen Gerechtsamen, Titeln und Prärogativen auf Unsere männliche, legitime und natürliche Descendenten und wenn deren keine mehr vorhanden sind, auf die Descendenten Unseres Bruders, des Prinzen Joseph, und in Ermanglung deren auf die Descendenten Unsers Bruders, des Prinzen Louis, kommen, ohne dafs die gedachten Herzogthümer Cleve und Berg je in einem Falle mit Unserer Krone von Frankreich können vereinigt werden.

Der präsumtive Erbe des Herzogthums Cleve und Berg führt den Titel, Herzog von Cleve. Wir wollen, dafs die Würde eines Grofsadmirals von Frankreich in der Nachkommenschaft des Prinzen Joachim, unsers Schwagers, erblich sey, so dafs sie mit den Herzogthümern Cleve und Berg auf seine Nachkommen übergehe; indessen behalten Wir Uns vor, so bald Wir es für gut finden werden, die Würde eines Prinzen Vice-Grofsadmirals zu errichten.

Da Wir zu der Wahl, welche Wir in der Person des Prinzen Joachim, Unsers Schwagers, getroffen haben, vorzüglich dadurch bestimmt worden, dafs Wir seine ausgezeichneten Eigenschaften kannten, und von den Vortheilen vergewissert waren, welche daher für die Einwohner der Herzogthümer Berg und Cleve entstehen müssen; so hegen Wir die feste

Zuversicht, dafs sie sich der Gnade ihres neuen Fürsten völlig würdig zeigen werden indem sie fortfahren, durch ihre Treue und Ergebenheit den unter ihren alten Fürsten erworbenen guten Ruf, und dadurch Unsre kaiserl. Gnade und Protection zu verdienen. Gegeben in Unserm Pallaste der Tuilerien, den funfzehnten des Monats März 1806. —

NAPOLEON.

Vt. Erzkanzler des Reichs
Cambaceres.

Von wegen des Kaysers: Der Minist. Staatssekr
Hugo B. Maret.

Der Minist. der auswärtigen Angelegenheiten:
Ch. Mau. Talleyrand.

Nro. 53.

FRANZÖSISCH-KAYSERLICHES DECRET

wegen Uebertragung des Fürstenthums Guastalla an die Prinzessin Pauline vermählte Borghese. v. 30 Märtz.

NAPOLEON durch die Gnade Gottes und die Constitutionen, Kayser der Franzosen und König von Italien allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Unsern Gruſs.

Da das Fürstenthum Guastalla zu Unsrer Disposition ist, so haben Wir darüber verfüget, wie Wir denn hiedurch darüber verfügen zu Gunsten der Prinzessin Pauline, Unserer vielgeliebten Schwester, um es in vollem Eigenthum und voller

Souveränität zu genieſsen unter dem Titel der Fürstin und Herzogin von Guastalla.

Wir wollen, daſs der Prinz Borghese, ihr Gemahl, den Titel eines Fürsten und Herzogs von Guastalla führe, und daſs dies Fürstenthum nach Ordnung der Erstgeburt auf die männliche, legitime und natürliche Nachkommenschaft unserer Schwester Pauline übergehe und in Ermangelung solcher männlichen legitimen und natürlichen Nachkommenschaft behalten. Wir Uns vor, über das Fürstenthum Guastalla nach Unserer Wahl und so zu verfügen, wie Wir es für das Beste Unserer Völker und für das Interesse Unserer Krone zuträglich achten werden.

Wir gewähren indeſs, daſs im Fall der besagte Prinz Borghese seine Gemahlin, Unsere Schwester, die Prinzessin Pauline überleben sollte, er nicht aufhöre, für seine Person, so lange er lebet, den Genuſs jenes Fürstenthums zu behalten.

Gegeben in Unserm Pallast der Tuilerien den 30. März. 1806.

Napoleon.

Nro. 54.

FRANZÖSISCH-KAYSERLICHES DECRET

wegen Uebertragung des Fürstenthums Neufchatel an den Marschall Berthier v. 30. März.

Wir Napoleon etc. etc Da Wir Willens sind, Unserm Cousin, dem Marschall Berthier, Unserm

Grofs-Jägermeister und Kriegsminister, einen Beweis Unsers Wohlwollens für die von jeher für Uns bewiesene Anhänglichkeit, und für die in Unserm Dienst fortdauernd gezeigte Treue und Geschicklichkeit, zu geben; so haben Wir beschlossen, demselben zu übertragen, so wie wir ihm denn hiermit übertragen, das Fürstenthum Neufchatel, mit dem Titel eines Prinzen und Herzogs von Neufchatel, um solches mit vollen Eigenthums- und Souveränitätsrechten, so wie es Uns von Sr. Maj. dem König von Preufsen abgetreten worden, zu besitzen. — Unser Wille ist, dafs gedachtes Fürstenthum auf seine männlichen, gesetzmäfsigen und natürlichen Kinder, nach dem Erstgeburtsrechte, übergehe, und Wir behalten Uns vor, im Fall seine männliche, gesetzmäfsige und natürliche Nachkommenschaft ausstürbe, welches Gott verhüten wolle, gedachtes Fürstenthum mit den nämlichen Titeln und Lasten, nach Unsre Willkühr, und so wie Wir es für das Wohl Unsrer Völker und für das Interesse Unserer Krone für gut finden werden, weiterhin zu übertragen. — Unser Cousin, der Marschal Berthier, wird in Unsere Hände, und in seiner Eigenschaft als Prinz und Herzog von Neufchatel, den Eid ablegen, dafs er Uns als ein guter und loyaler Unterthan dienen will. Bey jeder Erledigung werden seine Nachfolger den nemlichen Eid leisten. Wir zweifeln nicht, das sie nicht seine Gesinnungen ererben, und Uns und Unsern Nachkommen die nämliche Anhänglichkeit und Treue zeigen sollten. — Unsre Völker von Neufs

chatel werden durch ihren Gehorsam gegen ihren neuen Souverän den besondern Schutz verdienen, welchen Wir ihnen stets angedeihen zu lassen Willens sind. Gegeben in Unserm Pallast der Tuilerien, den 30sten März 1806.

Napoleon.

Nro. 55.

FRANZÖSISCH-KAYSERLICHES DECRET

wegen Vereinigung der Venetianischen Staaten mit dem Königreich Italien v. 30 März.

Napoleon, durch die Gnade Gottes und die Constitutionen Kayser der Franzosen und König von Italien. Wir haben beschlossen und setzen fest wie folget:

Art. I. Die Venetianischen Staaten, so wie sie Uns Se. Majestät der Kayser von Deutschland durch den Tractat von Presburg abgetreten hat, werden schlüssig mit Unserm Königreich Italien vereinigt, um vom nächsten 1ten May an einen integrirenden Theil davon auszumachen, gegen Uebernahme der Lasten, und auf die durch die folgenden Artikel stipulirten Bedingungen.

II. Das Gesetzbuch Napoleon (Code Napoléon) das Münz-Systems Unseres Reichs, und das Concordat, welches zwischen Uns und Sr. Heiligkeit für Unser Königreich Italien geschlossen ist, sollen

Digitized by Google

Grundgesetze Unsers gedachten Königreiches seyn, und es darf, unter welchem Vorwand es auch sey, nichts dem entgegen verordnet werden.

III. Wir haben errichtet und errichten hiedurch zu Herzogthümern und Grofs-Lehen Unsers Reiches die unten verzeichneten Provinzen: 1) Dalmatien 2) Istrien 3) Friaul, 4) Cadore 5) Belluno, 6) Conegliano 7) Treviso, 8) Feltri, 9) Bassano, 10) Vicenza, 11) Padoua, 12) Rovigo.

IV. Wir behalten Uns vor, die Investitur über die gedachten Lehen zu ertheilen, um erblich nach Ordnung der Erstgeburt auf die männlichen, gesetzlichen und natürlichen Descendenten derer, zu deren Gunsten wir künftig darüber verfügen, übertragen zu werden: und im Fall der Erlöschung ihrer männlichen, legitimen und natürlichen Descendenz sollen gedachte Lehen an Unsere Kayserliche Krone zu Unserer, oder Unserer Nachfolger weiterer Disposition zurück fallen.

V. Wir wollen, dafs der funfzehnte Theil der Einkünfte, die Unser Königreich Italien von gedachten Provinzen erhebet oder erheben wird, mit jenen Lehen verknüpft sey, um von denen, die Wir künftig damit belehnen, besessen zu werden; wobey Wir Uns aufserdem, und zwar zu gleicher Bestimmung, die Disposition über dreyfsig Millionen National-Domänen, welche in solchen Provinzen belegen sind, vorbehalten.

VII. Es sollen Inscriptionen auf den Monte-Napoleon bis zur Summe von zwölf hunderttausend

Franken jährlicher Renten, in Französischer Münze zu Gunsten der Generale, Officiere und Soldaten Unserer Armee creiret werden, um von solchen Generalen, Officieren und Soldaten besessen zu werden, welche dem Vaterlande und Unserer Krone die grofsesten Dienste geleistet haben. Wir werden sie zu dem Ende nennen, und ihnen zugleich die ausdrückliche Bedingung auflegen, dafs sie, die gedachten Generale, Officiere und Soldaten, solche Renten ohne Unsere Autorisation nicht vor dem Ablauf von zehn Jahren verkaufen, oder veräufsern können.

VII. Bis dahin, dafs Unser Königreich Italien eine zu dessen Vertheidigung hinreichende Armee besitzt, gedenken Wir demselben eine Französische Armee zu bewilligen, und Wir wollen, dafs vom nächsten 1ten May an sie aus Unserm kayserlichen Schatz unterhalten und besoldet werde. Zu diesem Ende wird Unser königlicher Schatz von Italien monatlich in Unsern kayserlichen Schatz die Summe von zwey Millionen, fünfhunderttausend Livres Französischen Geldes fliefsen lassen, und zwar so lange Unsere gedachte Armee in Unserem Königreich Italien sich aufhalten wird, welche Zeit Wir bestimmen von jetzt an auf einen Zeitraum von sechs Jahren, nach deren Verlauf Wir hierüber diejenigen weiteren Entschliefsungen nehmen werden, welche Wir dann nach den Umständen Europens zur Sicherheit Unserer Völker Italiens für erforderlich achten.

Digitized by Google

VIII. Vom ersten Tage des bevorstehenden May-Monats an sollen die Länder von Massa und Carrara, auch Grafagnana, von den Quellen des Serchio an nicht mehr einen Theil Unsers Königreichs Italien ausmachen.

IX. Der präsumtive Erbe des Königreichs Italien wird den Titel eines Prinzen von Venedig führen.

Gegeben in Unserm Pallaste der Tuilerien den 30 März des Jahres 1806,

NAPOLEON.

Nro. 56.

FRANZÖSISCH-KAYSERLICHES DECRET

wegen Vereinigung der Länder Massa, Carrara und Garfagnana mit dem Fürstenthum Lucca v. 30 März.

NAPOLEON, durch die Gnade Gottes und die Constitutionen Kayser der Franzosen und König von Italien: Wir haben decretiret und decretiren was folget.

ART. I. Vom ersten Tage des bevorstehenden ersten Mays an sollen die Länder von Massa und Carrara und Garfagnana bis zu den Quellen des Serchio mit dem Fürstenthum Lucca vereiniget seyn, unter folgenden Lasten und Bedingungen.

II. Der Codex-Napoleon, das Münz-System Unseres Reichs, und das zwischen Uns und Sr.

Digitized by Google

Heiligkeit für Unser Königreich Italien geschlossene Concordat, sollen die Grundgesetze der Staaten von Lucca seyn, von welchen, unter welchem Vorwande es auch sey, nicht abgewichen werden darf.

III. Wir haben erhoben und erheben das Land von Massa und Carrara zu einem Herzogthum, Grofs-Lehen Unsers Reichs.

IV. Wir behalten Uns vor, die Investitur über dieses Lehen zu ertheilen, um erblich nach Ordnung der Erstgebuhrt auf die männlichen, legitimen und natürlichen Nachkommen desjenigen übertragen zu werden, zu dessen Gunsten Wir darüber werden disponiret haben, und im Fall der Erlöschung von dessen männlicher, legitimer und natürlicher Descendenz, soll solches Lehen an Unsere kayserliche Krone zu Unserer oder Unserer Nachfolger Disposition zurückfallen.

V. Der funfzehnte Theil der Einkünfte, welche der Prinz von Lucca aus dem Lande Massa und Carrara erheben wird, soll mit jenen Lehen verbunden seyn, um von demjenigen, den Wir damit belehnen, besessen zu werden, wobey Wir Uns überdem und zu gleicher Bestimmung, die Disposition über Vier Millionen Domainen in solchem Lande sowohl, als im Fürstenthum Lucca belegen, vorbehalten.

VI. Es sollen auf das Buch der öffentlichen Schuld des Fürstenthums Lucca, Inscriptionen bis zum Betrag von zweyhunderttausend Livres jährlicher Renten, Französischer Münze, zu Gunsten der Generale, Officiere und Soldaten errichtet werden, welche dem Vaterlande und Unserer Krone die meisten

Digitized by Google

Dienste geleistet haben, und die Wir zu dem Ende ernennen werden, wobey Wir ihnen die ausdrückliche Bedingung auflegen, dafs sie, die gedachten Generale, Officiere und Soldaten, vor Ablauf von 10 Jahren solche Renten ohne Unsere Autorisation nicht verkaufen, oder veräufsern können.

Gegeben in Unserem Schlosse der Tuilerien den 30 März. 1806.

Nro. 57.

FRANZÖSISCH-KAYSERLICHES DECRET

wegen Errichtung dreyer Grofslehen in den Staaten von Parma und Piacenza v. 30 März.

Napoleon durch Gottes Gnade und die Constitutionen Kayser der Franzosen und König von Italien: Wir haben decretirt und decretiren hierdurch:

Art. I. Wir haben erhoben und erheben in den Staaten von Parma und Piacenza drey Herzogthümer zu Grofslehen Unseres Reichs.

II. Wir behalten Uns vor, die Investitur über solche Lehen zu ertheilen, um erblich nach Ordnung der Erstgebuhrt auf die männlichen, legitimen und natürlichen Nachkommen derjenigen übertragen zu werden, zu deren Gunsten Wir darüber werden disponiret haben, und im Fall der Erlöschung ihrer männlichen, legitimen und natürlichen Descendenz

sollen solche Lehen wieder an Unsere Krone von Frankreich fallen, damit Wir oder Unsere Nachkommen darüber verfügen.

III. Die National-Güter in besagten Staaten von Parma und Piacenza werden vorbehalten, sowohl um den gedachten Herzogthümern hinzugefüget zu werden, als auch damit darüber zu Gunsten der Generale, Officiere, oder Soldaten disponiret werde, die dem Vaterlande und Unserer Krone die gröfsten Diensten geleistet haben, und die Wir zu dem Ende nahmhaft machen werden. Solche Generale Officiere oder Soldaten sollen den Theil solcher Güter, welche ihnen werden bewilliget werden, nicht vor dem Ablauf von zehn Jahren, ohne Unsre Autorisation verkaufen, oder veräufsern dürfen.

Gegeben in Unserm Pallast der Tuilerien den 30 März 1806.

NAPOLEON,

Nro. 58.

KÖNIGLICH GROSSBRITTANISCHE CABINETS-ORDRE

wegen des auf die Preufsischen Schiffe gelegten Embargo.

Im Hofe des Pallasts der Königin den 5 April 1806.

In Gegenwart des Königs Majestät in Seinem Geheimen Rath

Da Se. Majestät benachrichtiget worden, dafs Se. Majestät der König von Preufsen, verschiedene Theile

des Churfürstenthums Hannover und andre Sr. Majestät zugehörende Gebiete (Dominions) auf eine gewaltsame und feindliche Art (in a forcible and hostile manner) in Besitz genommen und notificirt haben, dafs alle Brittische Schiffe aus den Häfen des Preufsischen Gebiets und von verschiedenen andern Häfen im Norden von Europa ausgeschlossen seyen, und — mit Verletzung der billigen Rechte und des Interesse Sr. Majestät und deren Besitzungen, und den bestehenden Gesetzen und Gebräuchen von Nationen zuwieder, die mit einander in Freundschaft sind, — nicht daselbst einlaufen oder dahin handeln sollen:

So haben Se. Majestät geruht, unter Beystimmung Ihres geheimen Raths zu befehlen, und es wird hiedurch befohlen, dafs keine Schiffe oder Fahrzeuge, die Sr. Majestät Unterthanen gehören, bis zu weiterer Verfügung nach Preufsischen Häfen laden oder aussegeln sollen; und Se. Majestät haben ferner geruht zu befehlen, dafs ein allgemeines Embargo oder Beschlag auf alle und jede Preufsische Schiffe und Fahrzeuge gelegt werden soll, die sich in den Häfen und Rheden des vereinigten Königreichs Grofsbrittannien und Irland befinden, mit allen Personen und Effecten, die am Bord der besagten Schiffe und Fahrzeuge sind, wobey aber die gröfste Sorge für die Erhaltung aller und jeder Theile der Ladungen der besagten Schiffe und Fahrzeuge genommen werden soll, so das keine Beschädigung oder Entwendung geschehe. Die Lords Commissairs Sr. Majestät Schatzkammer, die Lords Com-

missairs der Admiralität und der Lord Warden der fünf Häfen (cinque ports) haben demnach die gehörigen Verfügungen in dieser Hinsicht zu erlassen.

Steph. Cottrell.

Nro. 59.

NOTE

des Churbraunschweigischen Gesandten von Ompteda zu Berlin an das Preufsische Ministerium, wegen der Preufsischen Besitznahme der Hannövrischen Lande, 7 April.

Als Unterzeichneter, aufserordentlicher Gesandte und bevollmächtigter Minister Sr. Grofsbrittanischen Majestät als Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg, die Ehre hatte, Sr. Excellenz dem Herrn Baron von Hardenberg, Staats- und Cabinetsminister Sr. Königl. Preufs. Majestät, das Schreiben Sr. Excellenz, des Herrn Grafen von Münster, vom 30sten Januar, zu übergeben, in welchem derselbe, im Namen Sr. Grofsbritt. Majestät, als Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg, gegen eine Occupation des Churfürstenthums protestirte, welche in einem Schreiben des Cabinetsministerii Sr. Preufs. Majestät vom 27sten desselben Monats war angekündigt worden; so war Unterzeichneter weit entfernt zu glauben, dafs diese Occupation, — welche damals als das einzige Mittel betrachtet wurde, um die Deutschen

Digitized by Google

Staaten Sr. Grofsbritt. Majestät und das übrige nördliche Deutschland vor einer neuen Französischen Invasion zu schützen, und welche nach den officiellen Erklärungen, die man darüber dem Churbraunschweigischen Ministerio mitgetheilt hatte, nur bis zum Frieden dauern sollte, — zu einem Zustand der Dinge führen könnte, welcher den unbestreitbaren Rechten Sr Majestät noch nachtheiliger wäre, als selbst derjenige, welcher durch eine Preufsische Proclamation vom 27sten Januar war angekündigt worden. Das gute Vernehmen und die vollkommene Harmonie, welche so glücklich zwischen den beyden Staaten obwalteten, befestigten noch mehr die Familien- und Freundschaftsbande, wodurch ihre beyden Souveräne mit einander verbunden waren. Die Unterhandlungen, welche kurz vor der interimistischen Occupation des Churfürstenthums Hannover zwischen den beyden Höfen gepflogen worden, liefsen hoffen, dafs diese Bande noch enger würden geknüpft werden.

Sie bewiesen deutlich, wie sehr Se. Majestät der König von Preufsen es wünschten, dafs die Churstaaten wieder an ihren rechtmäfsigsn Souverän kämen, und als Se. Grofsbritt. Majestät, aus höhern Rücksichten, einwilligten, dafs das Churfürstenthum Hannover von Ihren eignen Truppen und den Truppen Ihrer Alliirten geräumt würde, so konnten Sie sich mit desto gröfserem Vertrauen auf dafs von Sr. Königl. Preufs. Majestät gegebene Wort verlassen, dafs selbst diese interimistische Occupation, die durch

die Umstände nothwendig geworden war, nur höchstens bis zum Frieden dauern würde.

Es gab aber noch andere Erwägungen, welche Se. Grofsbritt. Majestät über das Schicksal Ihrer Deutschen Staaten gänzlich beruhigen mufsten, die unter der Garantie einer Constitution waren, vermöge welcher sie sich unter dem Schutze (sauve garde) Ihrer Mitstände gegen jedes feindliche Project, sowol von aufsem, als auch im Innern des Reichs, befanden. Se. Majestät konnten mit desto gröfserm Vertrauen diese Garantie reclamiren, da Sie von jeher die ununterbrochensten und unzweydeutigsten Beweise von Ihrer unveränderlichen Anhänglichkeit an der Deutschen Constitution, und von Ihrer gewissenhaften Erfüllung aller der Pflichten gegeben hatten, welche sie Ihnen als Churfürst und Mitglied des Deutschen Reichskörpers auferlegt. Se. Grofsbrittanische Majestät trugen als Churfürst von Hannover, und in Rücksicht des Interesses Ihrer Deutschen Staaten und Ihrer Mitstände, kein Bedenken, seit dem Baseler Frieden, und noch ehe durch den Traktat von Lüneville der Friede für Deutschland hergestellt war, ein System anzunehmen, welches Preufsen selbst auf dem Princip gegründet hatte, dafs ein Krieg zwischen England und Frankreich den Deutschen Staaten Sr. Grofsbritt. Majestät durchaus fremd seyn müsse.

Die Erfahrung hat nur zu sehr gezeigt, wie nachtheilig die geringste Abweichung von diesem Princip werden, und welche Verlegenheit sie nach

sich ziehen kann, indem sie den fremden Mächten ein gefährliches Beyspiel giebt. Der Friede von Lüneville und der Reichsreceſs, welcher darauf folgte, haben endlich auch Deutschland die Ruhe wieder gegeben, und die Garantie der Mächte, welche am meisten dazu mitgewirkt hatten, schien jedem Mitgliede des Deutschen Reichskörpers seine Existenz und die Integrität seiner Staaten zu sichern, mochten sonst auch die Gefahren, womit die Ruhe des übrigen Europas noch konnte bedroht werden, seyn, welche sie wollten. Die Erfahrung hat, leider! das Gegentheil bewiesen. Frankreich, welches selbst die Ruhe Deutschlands garantirt hatte, hat das Gebiet desselben nicht mehr respectirt, sobald es im Kriege mit England war. Das Churfürstenthum Hannover seufzte unter einer Französischen Invasion, und erwartete, daſs das abwechselnde Kriegsglück, oder ein Definitiv-Friede sein Schicksal, welches so ungerecht dasselbe traf, ändern, und es seinem rechtmäſsigen Souverän wieder geben möchte.

Nie konnten aber Se. Groſsbritt. Majestät sich vorstellen, daſs vor diesem Zeitpunkt irgend eine andere Macht, mit der Sie nicht im Kriege wären an diesen feindseligen Maaſsregeln Theil nehmen und Vortheil daraus ziehen könnte. Noch vielweniger konnten Sie es von einem Souverän erwarten, der bis auf die letzte Zeit immer das nämliche Interesse für die Erhaltung der Deutschen Constitution gezeigt hatte, und mit welchem Se. Majestät als Churfürst noch näher zur Erhaltung eben dieser Con-

stitution, und der Integrität jedes Mitgliedes des Deutschen Reichskörpers insbesondere, verbunden waren.

Nach den Erklärungen, welche Unterzeichneter von Sr. Excellenz dem Herrn Baron von Hardenberg erhalten hat, kann er sich über die Absichten Sr. Königl. Preufsischen Maj. nicht mehr täuschen, welche dahin gehen, vermöge eines mit dem erklärten Feinde Sr. Grofsbritt, Majestät abgeschlossenen Traktats, das Churfürstenthum Hannover mit dessen Zubehörungen in Besitz zu nehmen, mit dem Vorhaben, solches als Eigenthum zu behalten, ohne weder Rücksicht zu nehmen auf die anerkannten und gesetzmäfsigen Rechte Sr. Grofsbritt. Majestät und auf die Verhältnisse, welche diese Staaten unter den Schutz der Deutschen Constitution setzen, noch auf die Bande der Freundschaft und Harmonie, welche zwischen deren Souverän und Sr. Majestät dem Könige von Preufsen bestanden.

Zufolge der Befehle seines Durchlauchtigsten Herrn darf Unterzeichneter nicht länger anstehen, gegen jede Occupation oder Besitznahme der Deutschen Staaten Sr. Grofsbritt. Majestät. wie auch gegen jede Akte. welche der Souveränetät und den unbestreitbaren Rechten Sr. besagten Majestät, als Churfürsten von Hannover, nachtheilig seyn konnte, auf die förmlichste und feyerlichste Weise zu protestiren.

Er ist authorisirt, auf die feyerlichste Weise zu erklären, dafs weder Se. Grofsbrittannische Majestät

noch irgend ein Prinz Ihres Hauses, nie in irgend eine Abtretung des Landes, der Rechte und Dependenzien, willigen werde, welche dieses Durchlauchtige Haus seit Jahrhunderten in Deutschland besessen hat.

Da die gegenwärtige Lage der Dinge es Unterzeichnetem nicht gestattet, hier ferner zu residiren, so ersucht er Se. Excellenz den Herrn Baron von Hardenberg, ihm die nöthigen Pässe zu seiner Abreise zu ertheilen, wobei er zugleich Se. Excellenz bittet, die Versicherung seiner hohen unveränderlichen Achtung anzunehmen.

Berlin, den 7ten April 1806.

(Unterz.) v. Ompteda.

Nro. 60.

CIRCULARNOTE

des Grofsbrittanischen Staats-Secretairs wegen Blokade der Flüsse Ems, Weser Elbe und Trave *) von 8 April.

Se. Majestät haben geruhet, durch den Staats-Secretair der ausländischen Angelegenheiten, Herrn Fox, den Ministern der neutralen Mächte, welche an diesem Hofe residiren, anzeigen zu lassen, dafs auf Befehl Sr. Majestät die nöthigen Mafsregeln genom-

*) In Ansehung des Flufses Trave ist durch eine Note vom 20 May der Beschluss zurückgenommen.

men sind, um den Eingang der Flüsse Ems, Weser, Elbe und Trave zu blokiren, und dafs von jetzt an alle durch das Völkerrecht und durch die zwischen Sr. Majestät und den neutralen Staaten bestehende Gesetze authorisirten Maafsregeln in Rücksicht aller Schiffe angenommen und in Ausführung gebracht werden sollen, welche versuchen würden, die besagte Blokade zu brechen."

Nro. 61.

KÖNIGLICH PREUSSISCHES PATENT

zu Ergreifung des Civilbesitzes von den Hanövrischen Landen d. d. Berlin 1 April.

Wir Friedrich Wilhelm III., König von Preufsen etc. etc. Thun kund und fügen hiemit folgendes zu wissen:

Der Wunsch, Unsern treuen Unterthanen und den angränzenden Staaten Unsrer Provinzen des nördlichen Deutschlands während des Kriegs die Fortdauer der Wohlthaten des Friedens zu erhalten und zuzusichern, war zu allen Zeiten der Gegenstand Unsrer rastlosen Bemühungen; Wir schmeichelten Uns, diesen wohlthätigen Zweck durch den Entschlufs zu erreichen, den Wir, in Folge der letztern Begebenheiten, genommen, und durch Unser Patent vom 27sten Januar 1806 bekannt gemacht haben, nach

Digitized by Google

welchem die Staaten des Churhauses Braunschweig-Lüneburg in Deutschland durch Unsre Truppen besetzt und von Uns in Administration genommen werden sollten. Da aber seitdem die würkliche Besitzergreifung der Hannövrischen Lande gegen die Abtretung dreyer Provinzen Unsrer Monarchie zu einem dauerhaften Ruhestand Unsrer Unterthanen und der angränzenden Staaten unumgänglich nothwendig geworden ist; so haben Wir mit Sr. Majestät, dem Kayser der Franzosen, König von Italien, eine Convention abgeschlossen, vermöge welcher Uns gegen die Abtretung dreyer Unsrer Provinzen und kraft mehrerer gegenseitiger feyerlicher Garantien, der rechtliche Besitz auf die Sr. Kayserl. Majestät durch das Eroberungsrecht zuständigen Staaten des Churhauses Braunschweig in Deutschland erworben ist.

Diesem zufolge erklären Wir hiermit, dafs die Lande desChurhauses Braunschweig-Lüneburg in Deutschland von nun an als in Unsern Besitz übergegangen und Unserer Macht allein unterworfen anzusehen sind. Es wird daher von nun an auch die Regierung und Verwaltung dieser Länder lediglich und allein in Unserm Namen und unter Unserer Allerhöchsten Autorität statt haben. Wir fordern demnach sämmtliche Landes-Behörden hiedurch auf, die ihnen angewiesenen Functionen in Unserm Namen unter der obersten Leitung des von Uns Allerhöchst ernannten Administrations-Commissarii, General der Cavallerie, Grafen von der Schulenburg-Kehnert, und der demselben nachgesetzten Commis-

sion, pflichtmäfsig fortzusetzen. Nicht minder erwarten Wir von dem Adel, den Prälaten, den Bürgern und sämmtlichen Unterthanen des Landes, dafs sie sich dieser Ordnung der Dinge, woraus denselben ein neuer Zeitpunct der Ruhe und des Wohlstandes aufblühen wird, willig unterwerfen, und dadurch den Beweis der ihrem Vaterlande gewidmeten Anhänglichkeit und Liebe und ihrer Gesinnungen gegen Uns ablegen werden; so wie Unsrer Seits gewifs nichts unterlassen werden wird, um ihnen Unsre väterliche Sorgfalt und Unsern Wunsch, sie glücklich zu machen, zu bestätigen. So geschehen Berlin, den 1sten April 1806.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Haugwitz.

Nro. 62.

ACTE

des Congresses der Vereinigten Staaten von Nordamerika wegen Verbots der Einfuhr Englischer Waaren vom 18 April; nach ihrem wesentlichen Inhalte.

Es ist nicht erlaubt, in die V. St. und deren Gebiet aus Grofsbrittannien so wenig, als aus den Brittischen Colonien einige der nachbenannten Waaren einzuführen: 1) alle Waaren vorzüglich aus Leder bestehend, 2) alle Waaren in welcher Seide der Hauptstoff ist, 3) alle Waaren in welchen Leinen

Digitized by Google

und Hamf den gröfsten Werth ausmacht, 4) alle, aus geschlagenem Eisen und Kupfer bestehende Artikel, Blechplatten ausgenommen, 5) wollene Tücher bey denen der Arbeitspreis für die Elle über 5 Schilling beträgt, 6) Fensterglas und alle andre Glaswaaren, 7) alles verarbeitete Silber, vergoldet und plettirt, 8) Papier von allerley Art, 9) Nägel grofs und klein, 10) Hüte, 11) fertige Kleidungsstücke, 12) Modewaaren, Mahlereyen und Kupferstiche. Es ist nicht erlaubt einen der obengenannten Waaren-Artikel aus irgend einem Hafen, oder fremden Platz in die V. St. und deren Gebiet einzuführen, in so fern erwiesen ist, dafs solche Waaren-Artikel in den Manufacturen Grofsbrittanniens und Irrlands producirt sind und aus den Brittischen Colonien oder Besitzungen kommen, jedoch mit Ausnahme aller Waaren, welche in den nächsten 15 Monaten nach der Abfassung dieser Acte aus irgend einem jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung gelegenen Platze durch solche Schiffe werden eingeführet werden, welche vor der Publication dieser Acte aus den Häfen der V. St. von gedachtem Cap und den jenseits gelegenen Landen ausgelaufen sind.

Digitized by Google

Nro. 63.

BOTHSCHAFT

des Königs von Grofsbrittannien an sein Parlement wegen der Preufsischen Occupation der Hannövrischen Lande v. 20. April, mit 6 Anlagen.

Se. Maj. halten es für nöthig, Ihrem Unterhause anzuzeigen, dafs Sie sich genöthigt gesehen haben, Ihren Minister vom Berliner Hofe zurückzurufen und provisorische Maafsregeln gerechter Repressalien (retaliation) gegen den Handel und die Schiffahrt von Preufsen zu ergreiffen. Se. Majestät beklagen innigst die Vermehrung und Erschwerung von Uebeln, welche schon so sehr von den Nationen des festen Landes gefühlt werden, deren Independenz und Wohlfahrt Sie nie aufhörten, als mit der Wohlfahrt Ihres Volks auf innigste verbunden zu betrachten; aber die Maafsregeln einer offenbaren Feindseligkeit, welche mit Ueberlegung gegen Allerhöchstdieselben unternommen worden, haben Sr. Majestät keinen andern Ausweg gelassen.

Während ein vertraulicher Verkehr bestand, hat Preufsen, ohne einst einen Vorwand zu einer Klage zu haben, das Churfürstliche Gebiet Sr. Majestät auf eine gewaltsame Weise in Besitz genommen. So sehr dieser Vorfall auch das Interesse dieses Königreichs angriff so enthielten Sich Se. Majestät doch bey dieser schmerzhaften Veranlassung, an die ge-

Digitized by Google

prüfte und herzliche Anhänglichkeit Ihrer Brittischen Unterthanen zu appelliren. Sie remonstrirten durch freundschaftliche Negociation gegen das erlittene Unrecht und stützten Ihre Forderungen einer Reparation auf die Mäfsigung Ihres Verfahrens, auf die Gerechtigkeit Ihrer Vorstellungen und auf das gemeinschaftliche Interesse, welches selbst Preufsen endlich fühlen wird.

Da aber Se. Majestät, statt Versicherungen zu erhalten, welche dieser gerechten Erwartung gemäfs waren, die Nachricht erhielten, dafs man den Entschlufs gefafst habe, mit Gewalt die Schiffe und Waaren dieses Königreichs von Häfen und Ländern auszuschliefsen, welche unter der rechtmäfsigen Herrschaft oder der gewaltsamen Controlle Preufsens sich befinden, so können Se. Majestät weitere Schritte zu thun nicht länger anstehen, ohne die ersten Pflichten gegen Ihr Volk zu vernachlässigen. Die Würde Ihrer Krone und das Interesse Ihrer Unterthanen verbieten gemeinschaftlich, diesen offenbaren und unprovocirten Angriff ruhig geschehen zu lassen. Sie zweifeln nicht an der vollkommensten Unterstützung Ihres Parlements zur Behauptung der Ehre der Brittischen Flagge und der Freyheit der Brittischen Schiffahrt, und sie werden mit sehnlicher Erwartung dem Augenblick entgegen sehen, in welchem eine würdigere und erleuchtetere Politik von Seiten Preufsens jedes Hindernifs zu Erneuerung des Friedens und der Freundschaft mit einer Macht hinweg räumen wird, mit welcher Se. Majestät, aufser der

Digitized by Google

durch diese feindlichen Handlungen gegebenen Veranlassung, keine andere Ursache zur Mifshelligkeit haben.

Georg Rex.

Nro. 64.

(Anlage 1. zu n. 63.)

Schreiben des Preufsischen Cabinetsministers von Hardenberg an den Englischen Gesandten zu Berlin, Herrn Jakson d. d. Berlin 26 Januar.

Mein Herr. — Ich eile das Versprechen zu erfüllen, welches ich am 8ten dieses dem Lord Harrowby gegeben habe, Ihnen sobald in dieser Hinsicht eine bestimmte Entscheidung erfolgen würde, die weitern Umstände mitzutheilen, die sich auf die Sicherheit des nördlichen Deutschlands und die Garantie des Königs für die Sicherheit der daselbst befindlichen Brittischen Truppen beziehen.

Ein Courier von München hat dem Könige die Nachricht überbracht, dafs die Arrangements völlig zu Stande gekommen sind, die ihn die gegenwärtigen Umstände bewogen haben, mit Frankreich einzugehen, um diese Gegenden und besonders die Hannöverschen Staaten vor dem Unglück eines verheerenden Kriegs zu bewahren und ihre Ruhe zu sichern. Da in diesen Arrangements besonders stipulirt wird, das Hannöversche der ausschliefslichen Bewahrung der Preufsischen Truppen und der Ad-

Digitized by Google

ministration des Königs bis zum künftigen Frieden zwischen England und Frankreich zu überlassen; so haben Se. Majestät nicht anstehen können, die nöthigen Maafsregeln zu ergreifen, um ein Corps Ihrer Truppen unter dem Befehl Sr. Excellenz, des Generals der Cavallerie, Grafen von der Schulenburg-Kehnert, dahin marschieren zu lassen, welchem der König die Administration des Landes gleichfalls übertragen hat. Da Se. Majestät von dem lebhaften Wunsch beseelt sind, die Wichtigkeit und den Drang der Gründe, die Sie zu diesen Schritten bewogen haben, von Sr. Brittischen Majestät und deren aufgeklärtem Minister gehörig gewürdigt zu sehen, so haben Höchstdieselben dem Baron von Jacobi zu London aufgetragen, sich darüber umständlich zu erklären.

Es würde überflüssig seyn, Ihnen bemerklich zu machen, wie dringend und unvermeidlich es in der gegenwärtigen Lage der Sachen ist, die Englischen Truppen, welche sich im nördlichen Deutschlande befinden, wieder einzuschiffen, da die Zurückziehung der fremden Truppen die Bedingung ist, unter welcher Frankreich versprochen hat, dafs seine Truppen nicht wieder das Hannövrische besetzen sollen, und da unter dieser Voraussetzung der König nur allein ihre Sicherheit garantirt hat. Ich denke dafs Lord Cathcart bereits die Befehle zur Zurückziehung dieser Truppen von seinem Hofe wird erhalten haben, und im Begriff steht, sie zu vollziehen, indem auch schon seit einiger Zeit die Trans-

portschiffe die Truppen erwarten. Ich ersuche Sie indessen, mein Herr, dafs Sie zur Beschleunigung an diesen General en Chef deshalb schreiben, ihm von den gegenwärtigen Umständen Nachricht geben und ihn bewegen, so viel als von ihm abhängt, eine Maafsregel zu beschleunigen, welche bey den gegenwärtigen Umständen und der bevorstehenden Ankunft unsrer Truppen keine Zögerung leidet.

Ich bitte sie die wiederhohlte Versicherung meiner hohen und vollkommensten Hochachtung anzunehmen.

Berlin, den 26. Januar 1806.

(Unterz.) Hardenberg.

(Anlage 2. zu n. 63.)

Preufsisches Occupations - Patent vom 27 Januar. (Siehe n. 20 dieser Actenstücke.)

Nro. 65.

(Anlage 3. zu n. 63.)

Note des Staatssecretärs Fox an den Königlich Preufsischen Gesandten, Baron von Jacobi Klöst in London vom 17ten März.

Unterzeichneter hat von Sr. Majestät den Befehl erhalten, dem Baron von Jacobi - Klöst, zur Nachricht für dessen Hof, die grofse Bekümmernifs anzuzeigen,

Digitized by Google

welche seine Majestät über die Art empfinden, wie das Churfürstenthum Hannover in Besitz genommen worden. Wenn es Se. Preufs. Maj. für dienlich hielten, das Churfürstenthum selbst in militärischen Besitz zu nehmen, um zu verhindern, dafs sich die Französischen Truppen diesem Theil Ihrer Grenzen zu sehr nähern möchten, so sehen Se. Maj. nicht ein, dafs es auf irgend eine Art nöthig war, die Civil-Regierung dieses unglücklichen Landes (of that unhappy country) zu verändern, oder dafs eine Armee zahlreicher, und folgleich drückender für die Einwohner, als die Noth erforderte, darin unterhalten würde.

Se. Majestät setzen das gröste Vertrauen auf die Declaration Sr. Preufs. Maj., dafs die gegenwärtige Occupation blos temporär sey; allein Se. Maj. können docht nicht umhin den Wunsch zu äufsern, dafs die Declaration über diesen Punkt feyerlicher im Angesichte von Europa gemacht würde. Die Ehre des Berliner Hofes sowohl, als die Achtung, welche zwey Prinzen, die durch Blutfreundschaft und Allianz so nahe verbunden sind, sich gegenseitig schuldig seyn müssen, scheinen eine deutlichere Erklärung über diesen wichtigen Gegenstand zu fordern. Se. Maj. wollen Ihrer Seits eben so offen zu Werke gehen und allen Hoffnungen ein Ende machen, (wenn solche Hoffnungen vom Berliner Hofe je unterhalten wurden), dafs irgend eine Convenienz eines politischen Arrangements, noch viel weniger irgend ein Anerbieten von Aequivalent oder

Entschädigung, Se Maj. den König, je verleiten könne, es so weit zu vergessen, was er seinen gesetzmäfsigen Rechten sowohl, als der exemplarischen Treue und Anhänglichkeit seiner Hannöverschen Unterthanen schuldig ist, um in eine Abtretung des Churfürstenthums zu willigen.

Se. Maj. erfahren mit Bekümmernifs. dafs es im Werke ist, Anspach und andre Theile von den Ländern Se. Preufs Maj., in Folge einer Convention mit Frankreich, an Bayern abzutreten. Sie maafsen sich zwar auf keine Weise ein Recht an, sich darin zu mischen, oder eine Meinung über die Dienlichkeit der Maafsregeln zu äufsern, welche Se. Preufsische Maj. für das Interesse Ihrer Krone und Ihres Volks rathsam halten; allein dieses müssen Sie bemerken, dafs Se. Maj. weder als König von Grofsbrittannien, noch als Churfürst von Hannover, auf irgend eine Art an der erwähnten Convention Theil nehmen, oder für deren Folge verantwortlich sind. Diejenigen Cessionen, welche daher Se. Preufs. Maj. an Sr. Maj. Feinde machen, können nie als Rechtfertigungsgrund angeführt werden, Sr. Maj. rechtmäfsiges Erbtheil Ihnen zu nehmen.

Se. Maj. hoffen demnach, dafs Se. Preufs. Maj. den ehrenvollen Vorschriften Ihres eignen Herzens folgen und der Welt beweisen werden, dafs, zu welchem Opfern von Ihrem eignen Gebiet die gegenwärtigen Umstände Sie auch veranlassen mögen, Sie dennoch nicht das schreckliche Beyspiel geben werden, Sich auf Kosten eines Dritten zu ent-

Digitized by Google

schädigen, dessen Gesinnungen und Betragen gegen Se. Preufsische Majestät und deren Unterthanen beständig freundschaftlich und friedlich gewesen ist.

Downing-Street den 17. März 1806.

(Unterz.) Charles Fox.

Nro. 66.

(Anlage 4. zu n. 63.)

Note des Königl. Preufsischen Gesandten, Baron von Jacobi-Klöst in London, an das dasige Ministerium von 4. April.

Bis zum Ausbruch des letzten Krieges hatte Se. Preufsische Majestät nur eine Sache gewollt, nämlich die Ruhe Ihrer Monarchie und Ihrer Nachbaren sichern. Damals hätten Sie es auf Grundlagen bewerkstelligen können, denen alle Höfe ihren Beifall würden gegeben haben. Sie haben es noch seit den Begebenheiten des Krieges gewollt; allein Sie haben dazu nicht mehr die Wahl der Mittel gehabt. Frankreich betrachtete das Churfürstenthum Hannover als seine Eroberung, und seine Truppen standen im Begriff dahin zurückzukehren, um darüber nach dem Willen des Kaysers definitiv zu disponiren, ohne dafs Sr. Brittischen Majestät irgend ein Mittel übrig blieb es zu verhindern. Die unverweigerliche Bedingung, welche die fremden Truppen aus

dem Hannöverschen entfernt und die Ruhe des Nordens gesichert hat, ist die Besitznahme des Landes durch Se. Preuſs. Maj. gewesen, so wie die Sperrung der Deutschen Seehäfen für die Brittische Flagge, und des Hafens von Lübeck, so wie zur Zeit der Franz. Occupation. *)

Es kostet Sr. Maj. selbst empfindliche Opfer. Die Opfer des Hauses Hannover sind dem Gange des Königs ganz fremd **), und seit langer Zeit die unvermeidliche Folgen eines Krieges, dessen Ausbruch Ihre versöhnende Politik nicht hat verhindern können. Dieser Krieg konnte noch schlimmere Folgen nach sich ziehen. Der Traktat zwischen Preuſsen und Frankreich sichert wenigstens vor denselben die nördlichen Staaten, und der König wird auf die Dankbarkeit Aller Ansprüche haben, wenn sie die Umstände und alles dasjenige zu beurtheilen wissen, was sie seinem Systeme zu verdanken haben.

(Anlage 5. zu n. 63.)

Proclamation des Grafen von der Schulenburg-Kehnert wegen der Sperre der Ostseehäfen v. 28 März. (Siehe n. 48 dieser Actenstücke.)

---

*) Et la cloture des ports de mer d'Allemagne au pavillon Britannique et de celui de Lubeck, comme au tems de l'occupation Française.

*) Sont absolument étrangers à la marche du Roi.

Digitized by Google

(Anlage 6. zu n. 63.)

Königl. Preufsisches Besitznahme-Patent vom 1. April (Siehe n. 61. dieser Actenstücke.)

Nro. 67.

SCHREIBEN

des Schwedischen Cabinets-Secretairs v. Wetterstedt an den Russisch-Kayserlichen Gesandten von Alopäus über die Verhältnisse mit Preufsen wegen des Lauenburgischen.

Mein Herr. — Das Schreiben, welches Sie unterm 3ten dieses Monats an mich gerichtet, habe ich die Ehre gehabt zu erhalten, und den Inhalt desselben unverzüglich zur Kenntnifs des Königs, meines Herrn, gebracht. Auf seinen Befehl eile ich Ihnen heute dessen Absichten in Hinsicht des wichtigen Gegenstandes mitzutheilen, wovon in Ihrer officiellen Communication die Rede ist.

Se. Maj. haben sich ganz und gar nicht über den Schritt des Preufsischen Ministeriums in Beziehung auf die Räumung des Lauenburgschen gewundert, weil Sie dies schon lange erwartet hatten, besonders da Sie diese neue Maafsregel als eine ganz natürliche Folge des von Sr. Preufsischen Maj. angenommenen Systems ansehen. Ein Angriff auf die Schwedischen

Truppen im Lauenburgischen, würde eine förmliche Kriegserklärung gegen Schweden seyn und diesem System dafs lezte Sigel aufdrücken, wodurch der Berliner Hof zugleich bewiese, dafs er bereit sey selbst Blut zu vergiefsen, um die Absichten Bonaparte's in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen. Der König hat sich nichts vorzuwerfen, Seine Grundsätze und das Interesse Seines Alliirten haben ihm blofs zur Richtschnur gedient. Von solchen Beweggründen geleitet, werden Se. Majestät die Maafsregeln, welche Sie angenommen haben, nicht ändern, und Sie werden gewifs den Augenblick nicht wählen, wo die Frage ist, sich zu schlagen, um Ihre Trnppen aus einer Provinz zurückzuziehen, die dadurch einer Herrschaft übergeben würde, welche dem Wunsche der Einwohner eben so fremd ist, wie dem ausdrücklichen Willen ihres Souverains.

In Folge dieser Erwägungen hat der König mir befohlen, Ihnen zu erkennen zu geben, das Se. Majestät entschlossen sind, die Begebenheiten zu erwarten. Stark durch ihre gerechte Sache und mit einem gänzlichen Vertrauen auf die Beschlüsse der Vorsehung, gehen Sie den Ereignissen entgegen, die aus der jetzigen Crisis der Angelegenheiten entstehen mögen etc.

(Unterz.) von Wetterstedt.

Digitized by Google

Nro. 68.

CIRCULAR-DEPESCHE

des Schwedischen Cabinets-Secretärs an die Schwedischen Gesandten bey auswärtigen Höfen, aus dem Hauptquartier zu Greifswalde vom 22 April.

Mein Herr! — Sie werden wahrscheinlich schon aus den öffentlichen Blättern den Marsch verschiedener Preufsischen Corps erfahren haben, welche, wie man sagt, bestimmt sind, das Lauenburgsche zu occupiren, das sich in diesem Augenblick unter dem Schutze der Truppen des Königs befindet. Nach der von Sr. Majestät bey Ihrer Abreise aus Ratzeburg erlassenen Declaration: "dafs Sie jeden Angriff auf Ihre Truppen als eine feindselige Maafsregel gegen Ihre eigenen Staaten ansehen würden," ist es unmöglich die eben so sonderbare als unerwartete Distinction anzunehmen, welche jetzt der Berliner Hof aufstellt, indem er vorgiebt, dafs das Herzogthum Lauenburg (so wie der übrige Theil des Churfürstenthums Hannover) eine Französische Eroberung sey, welche an Preufsen durch einen förmlichen Tractat abgetreten worden, und dafs die Besitznahme dieser Provinz keinesweges als ein Angriff gegen die Schwedische Armee zu betrachten wäre.

Wenn Se. Majestät in Folge Ihrer Verbindungen mit dem König von Grofsbrittannien beschlossen haben, alles anzuwenden, um diesem Souverän we-

nigstens einen Theil seiner Erbstaaten auf dem festen Lande zu erhalten, und dieses schon zu einer Zeit, wo man die Absichten des Berliner Cabinets nur noch muthmaafsen konnte, so haben Sie seitdem in der genauen Verbindung dieses Cabinets mit Bonaparte, und vorzüglich in seinen Maafsregeln gegen den Englischen Handel, nur zu mächtige Bewegungsgründe finden müssen, um unveränderlich den Weg zu verfolgen, welchen Sie sich von Anfang an vorgezeichnet haben. Schon lange Zeit gewohnt, Preufsen unter der Zahl (categorie) seiner Feinde zu rechnen, und zwar wegen dessen Allianz mit einem Gouvernement, welches mit Schweden und dessen Alliirten im Kriege ist, sieht der König zufolge dieses Grundsatzes alles, was jetzt vorgeht, als eine natürliche Folge davon an.

Durch die Absicht, Sr. Brittischen Majestät einen Staat entziehen zu wollen, welcher Derselben gehört, durch Ausschliefsung der Brittischen Flagge von den Häfen und Flüssen des nördlichen Deutschlands, durch die feyerliche Erklärung, dafs alles dieses zufolge eines Vertrages mit Frankreich geschehe, giebt der König von Preufsen hinlängliche Beweise von seinen feindseligen Absichten gegen die drey alliirten Höfe. Wenn er demnach die Schwedischen Truppen im Lauenburgschen angreifen läfst, so giebt es für den König nur eine Art dieses Betragen zu erklären. Allenthalben, wo sich Schwedische Truppen befinden, betrachtet der König jeden Angriff auf dieselben als eine Kriegser

klärung, und so werden Se. Majestät auch den gegenwärtigen Fall ansehen. Der Preufsische Hof giebt vor, dafs er auf keinen Fall seine eigenen Grenzen überschreiten will; allein er begreift indessen unter dieser Benennung denjenigen Theil des Churfürstenthums, der durch das Corps des Grafen von Löwenhjelm occupirt ist, und welchen dieser nur durch die Gewalt der Waffen räumen wird. Wenn dieser Hof seinen Angriff durch die angeblichen Rechte auf das Lauenburgsche bemänteln, und die ersten Schüsse sich zuziehen will, um hernach vorzuschützen, dafs er zur Vertheidigung genöthigt worden sey; so bleibt es dennoch gewifs, dafs jeder Unpartheyische den Werth eines solchen — Raisonnements (raisonnement si tortueux) ohne Mühe gehörig würdigen; und die Gerechtigkeit der Sache, welche der König, Unser Herr, zu behaupten entschlossen ist, erkennen wird.

Mit den Gesinnungen der vollkommensten Hochachtung habe ich die Ehre zu seyn etc.

(Unterz.) Gustav v. Wetterstedt.

Nro. 69.

CIRCULARSCHREIBEN

des Land-Ammanns der Schweitz an die Regierungen der Cantons wegen Verbots der Einfuhr Englischer Waaren v. 26 April.

Meine Herren! Eine Note, welche ich von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten des Französichen Reichs erhalten habe, giebt mir Veranlassung, Sie auf's neue und dringend auffordern zu müssen, Ihre Aufmerksamkeit auf den Gegenstand meines Circular-Schreibens vom 22sten dieses Monates zu richten. Mir liegt die Nothwendigkeit vor Augen, ungesäumte und wirksame Maafsregeln zu ergreifen, damit die Contrebande Englischer Waaren auf den Französischen Gränzen durchaus gehemmet und dadurch Sr. Kayserlichen und Königlichen Majestät ein unzweydeutiger und erwünschter Beweis unserer Gesinnungen gegeben werde. Könnten Sie, meine Herren! über die Wichtigkeit der Sache noch einigen Zweifel hegen, so mufs sicher die genannte ministerielle Note völlig alle Ungewifsheit heben. Sie zeuget von Sr. Kayserl. Majestät lebhaftem Mifsvergnügen über alles, was im Lande Neufchatel vorgegangen ist, bevor die Französischen Truppen in dasselbe eingezogen sind. Sie bekundet noch klärer eine Wahrheit, von welcher ich selbst innigst überzeuget bin, und von deren Rich-

Digitized by Google

tigkeit ich schon allgemeine Ueberzeugung zu verbreiten suchte, die Wahrheit nämlich, dafs das Interesse unsers Handels von dem Interesse des Französischen Reichs unzertrennlich ist, und dafs wir, nicht nur aus Anhänglichkeit an Frankreich, als unsern Alliirten, sondern auch aus Liebe für das Schweizer Vaterland, so wie aus innigem Gefühl unserer Bedürfnisse, endlich nach dem Beyspiel anderer Staaten, die sich mit uns im Kreise des politischen Einflusses des grofsen Französischen Reichs befinden, nichts versäumen müssen, was Sr. Kayserl. Königl. Majestät Vertrauen in unsere Gesinnungen einflöfsen, diese Gesinnungen als aufrichtig und den Wünschen Frankreichs zusagend darlegen, und so Se. Maj. bewegen kann, uns von neuen die Wohlthat seiner Freundschaft erfahren zu lassen und vortheilhafte nachbarliche Verhältnifse herzustellen.

Man verlangt besonders in dieser Note das Verbot der Einfuhr Englischer Waaren in die Schweiz. Ich habe Ihnen schon, meine Herren! meine Denkungsart in Ansehung dieser Maafsregel mitgetheilt. Ich stehe keinen Augenblick an, hier einestheils zu erklären, dafs dieser Gegenstand vor allen andern Angelegenheiten bey der künftigen Tagsatzung zur Deliberation kommen müsse, und andern theils meine Hoffnung zu erkennen zu geben, dafs er Frankreichs Wünschen gemäfs möge entschieden werden. Indefs ist es offenbar, dafs ein blofses Verbot-Decret so wenig den Zweck der an uns ergangenen Ansinnung erfüllen, als den Bedürfnissen

der gegenwärtigen Epoche entsprechen kann, wenn wir nicht zugleich die Vollstreckung dieses Verbots durch wirksame Mittel zu sichern wissen. Dies erfordert Geld-Opfer, und da es die Wohlfahrt und das kostbarste Interesse des ganzen Bundes betrifft, so ist es billig, dafs jeder Canton seinen Antheil an den erforderlichen Ausgaben trage. Ich ersuche demnach alle Cantonnal-Regierungen, ihrem Abgeordneten zur Tagesatzung hierüber hinreichend ausgedehnte Vollmachten zu ertheilen. Voritzt und bis zur nahen Versammlung der Tagesatzung verbinden mich die Pflichten meines Amtes, die löblichen Cantons zu ersuchen, fordersamst Particulär-Maafsregeln zu ergreifen, die in diesem Augenblick durchaus nothwendig geworden sind. Indem ich diese Maafsregel vorschlage, handle ich nur dem Interesse und dem wahrhaften Vortheil des gemeinschaftlichen Vaterlandes gemäfs. Denn dieses Interesse und diesen allgemeinen Vortheil, mit Beseitigung der besondern Verhältnisse und des Privat-Interesse's, geltend zu machen, dies ist mein fester Entschlufs.

Die Maafsregeln, die ich vorschlage, sind: 1) "dafs jeder Canton die Einführung aller Engli-"schen Waaren in seine Gränzen verbieten, und für "die strenge Aufrechthaltung dieses Verbotes bis zu "den weiteren Beschlüssen der Tagesatzung wachen "möge. 2) Dafs die loblichen Regierungen jedem "Negotianten oder Particulier die Verpflichtung auf-"lege, die Quantität und Qualität aller, in ihren Ma-"gazinen, oder Boutiquen vorräthigen Englischen

Waaren eidlich anzugeben. 3) Dafs es nicht erlaubt "sey, weder diese Waaren in den Magazinen zu "verändern, noch sie, auf welche Art es sey, zu ver- "kaufen, oder zu veräufsern, ohne Erlaubnifs der "constituirten Autoritäten, welche mittelst authenti- "scher Beweise, oder eidlicher Angabe sich Sicher- "heit mufs leisten lassen, dafs die zu expedirenden "Waaren weder direct noch indirect für Frankreich "bestimmt sind. 4) Dafs endlich gegen diejenigen, "welche wider Eid und Pflicht dennoch Englische "Waaren nach Frankreich auszuführen, oder selbst "sie in die Schweiz einzuführen suchen werden, "strenge Bestrafung festgesetzet werde."

Empfangen Sie, meine Herren! die Versicherung meiner ausgezeichneten Achtung.

Der Land-Ammann der Schweiz.
Merian.

Nro. 70.

NOTE.

des Schwedischen Reichsmarschalls, Grafen von Fersen, wegen des auf Preufsische Schiffe gelegten Embargo, d. d. Stralsund 27 April.

Von dem Augenblick an, wo Se. Schwedische Maj. den Entschlufs gefafst hatten, einen thätigen Antheil an der Coalition gegen die Usurpationen Napo-

Digitized by Google

leon Bonaparte's zu nehmen, hatten Se. Majestät Ihre Aufmerksamkeit auf die Erhaltung der Churfürstlichen Besitzungen des Königs von England auf dem festen Lande gerichtet, welche von den Französ. Truppen eben geräumt waren. Da der König im Begriff war, mit einer Schwedisch-Russischen unter Seinen Befehlen vereinigten Armee, in diese Staaten einzurücken, so eilte er, — auf die erste Nachricht, dafs ein Preufsisches Corps nach diesem Lande seinen Marsch richte, — die Absichten Sr. Preufs. Maj. in dieser Hinsicht kennen zu lernen, und mit einem völligen Zutrauen bey ihnen anzufragen, ob der Marsch Ihrer Truppen, mit der combinirten Armee einen gleichen Zweck hätte, nämlich das Churfürstenthum seinem rechtmäfsigen Besitzer wieder zu geben, und in diesem Fall sich mit Sr. Majestät über die gemeinschaftlich zu nehmenden Maafsregeln zu verabreden,

Schon damals vermied der König von Preufsen auf eine eben nicht freundschaftliche Art, jede Aufklärung über diesen wichtigen Gegenstand. Die Unentschlofsenheit, welche dieser Souverän hernach bewies, um sich an die Sache der Alliirten anzuschliefsen, mufste das Mifstrauen des Königs noch vermehren, und Se. Majestät nahmen keinen Anstand, den Begebenheiten so zu sagen zuvorzukommen, indem Sie öffentlich erklärten, — zu einer Zeit wo man die Absichten des Preufsischen Hofes in Beziehung auf die Staaten Sr. Brittischen Majestät im Deutschen Reiche nur muthmafsen konnte: — dafs

das Lauenburgische unter dem Schutze der Schwedischen Truppen bleiben würde, bis deshalb mit dem Könige von England eine Convention in dieser Hinsicht geschlossen wäre. Nur diesem Monarchen allein kam es als Herrn des Landes zu, über das Schicksal seiner Erbstaaten zu entscheiden, und jedes sich darauf beziehende Arrangement zwischen Frankreich und Preufsen war nicht zuläfsig.

Auf dieses Arrangement suchte jedoch der König von Preufsen in der Proclamation vom 27sten Januar, welche bald hernach publiciret wurde, seine Rechte bey der gänzlichen Besetzung des Churfürstenthums Hannover, zu begründen. Die von dem Berliner Hofe, bey dieser Gelegenheit, wiederholten Versicherungen, dafs er diesen Schritt blofs deshalb gethan habe, um von diesem Lande gröfseres Unglück abzuwenden, hätten zur Bürgschaft für dessen Unabhängigkeit in der Zukunft dienen müfsen. Allein diese Sprache dauerte nicht lange. Statt das Churfürstenthum wie ein Depot bis zum allgemeinen Frieden zu betrachten, so wie es Se. Preufs. Maj. anfänglich feyerlich in der oben angeführten Proclamation erklärt hatten, verkündigte im Gegentheil eine unterm 1sten April zu Berlin ausgefertigte Proclamation, die definitive Vereinigung dieser Provinzen mit der Preufsischen Monarchie, eine Mafsregel, von der man vorgab, dass sie sich auf das Eroberungsrecht, und auf einen förmlichen Tractat mit Frankreich gründe.

Bey einer solchen Lage der Sachen glaubte der König, seinen Verpflichtungen gegen Se. Grossbrittannische Majestät getreu, nicht Vorsicht genug anwenden zu können, wie die Rede davon war, die Deutschen Staaten seines Alliirten zu verlassen, welche, einmahl von den Schwedischen Truppen geräumt, sogleich in die Gewalt der Preussen geriethen. Se. Majestät beschränkten sich daher, die Länder dissseits der Elbe zu garantiren und erklärten bei Ihrer Abreise aus Ratzeburg, dass Sie ein Schwedisches Corps unter dem Befehl des commandirenden General-Adjutanten, Grafen von Löwenhjelm, in diesem Herzogthume zurückgelassen hätten, und daher jeden Angriff gegen Ihre Truppen und die Unabhängigkeit dieses Landes, als eine feindselige Maafsregel gegen Ihre eigene Staaten betrachten würden. Diese Declaration ward zu verschiedenen Malen, und namentlich in dem Schreiben des Grafen von Löwenhjelm, an die Preussischen Militär-Commandanten im Hannöverschen und der Mark übersandt. Der Graf von Löwenhjelm sagt darin ausdrücklich, dass er die bestimmten Befehle habe, sich gegen jedes fremde Militär zu vertheidigen, welche ins Lauenburgische einrücken würde. Dennoch ist ein detaschirtes Preussisches Corps am 23sten d. M. bey Marienstett über die Grenze gegangen, und ungeachtet des tapfersten Widerstandes der Schwedischen Truppen, hat dasselbe, bey einer bey weitem überlegenen Macht, mit Gewalt sich in Besitz dieses Landes gesetzt. Unter diesen Umständen konnte

Digitized by Google

der König diese gewaltsame Maſsregel nicht anders als eine Feindseligkeit von Seiten Sr. Preuſsischen Majestät ansehen, und hat daher befohlen, daſs auf alle Preuſsische Schiffe, welche sich in Schwedischen Häfen befänden, ein Embargo gelegt würde. Wenn Se. Majestät so lange gezögert haben, die vom Berliner Hofe Ihnen und Ihren Alliirten zugefügten Beleidigungen zu ahnden; so war es bloſs die Folge des beständigen Wunsches des Königs, so lange wie möglich alles zu vermeiden, was zu irgend einem Ausbruch (eclat quelconque) Anlaſs geben könnte. Die genaue Verbindung, welche zwischen dem Könige von Preuſsen und Napoleon Bonaparte, dem erklärten Feinde der drey alliirten Höfe, obwaltet, die Ausschlieſsung des Englischen Handels von den Häfen und Flüssen des nördlichen Deutschlandes, so wie die ungerechte im Churfürstenthum eingeführte Herrschaft; alle diese vereinigten Gründe bewiesen schon hinreichend das wahre System Sr. besagten Majestät, und der Angriff welcher nunmehr auf die Schwedischen Truppen im Lauenburgschen gemacht worden, hat diesem System das letzte Sigel aufgedrückt.

Unterzeichneter, welcher von dem Könige, seinem Herrn, besonders beauftragt ist, mit den bey Sr. Maj. accreditirten Ministern der beyden alliirten Höfe zu unterhandeln, hat auf Allerhöchstderselben ausdrücklichen Befehl obenerwähnte Darstellungen ertheilen müssen, um die öffentliche Meinung über die gegenwärtige Lage der Angelegenheiten zwischen

den Höfen von Stockholm und von Berlin aufzuklären.

Stralsund, den 27. April 1806.

Graf von Fersen,
Schwedischer Reichsmarschall.

Nro. 71.

NOTE

des Englischen Gesandten Jakson, bey seiner Abreise von Berlin dem Grafen von Haugwitz übergeben den 29 April.

Unterzeichneter aufserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Sr. Brittischen Majestät hat nicht gezögert an seinen Hof die Verbal-Note gelangen zu lassen, welche ihm am 27sten v. M. auf Befehl Sr. Preufsischen Majestät übergeben, und die gleichfalls von dem Preufsischen Herrn Gesandten zu London dem Staatssecretär der auswärtigen Angelegenheiten zugestellt worden.

Diese Note verkündigt von Seiten Sr. Preufsischen Maj. Mafsregeln, welche ganz unverträglich sind mit den Banden der Freundschaft, die so lange und so glücklich zwischen den beyden Staaten bestanden hatten, und welche der König so sehnlichst zu erhalten und durch alle Mittel, welche von ihm abhingen, noch enger zu knüpfen wünschte.

Digitized by Google

Mit lebhaftem Kummer haben Sich daher Se. Maj. durch Umstände, welchen zuvorzukommen nicht von Ihnen abhing, genöthigt gesehen, Unterzeichnetem den Befehl zu ertheilen, sich von Berlin unverzüglich zu entfernen.

Unterzeichneter hat die Ehre, sich deshalb an den Herrn Grafen von Haugwitz, Staats- und Cabinetsminister Sr. Preufs. Majestät zu wenden, und Ihn zu ersuchen, für ihn und die zur Gesandtschaft gehörigen Personen, die nöthigen Pässe zur Rückkehr nach England ausfertigen zu lassen. Er erneuert zugleich Sr. Excellenz die Versicherung seiner hohen Achtung. Berlin, den 29. April 1806.

(Unterz) Jakson,

Nro. 72.

PROCLAMATION

des Vicekönigs von Italien wegen Vereinigung der Venetianischen Staaten mit dem Königreich Italien d. d. Mayland 24 April.

Eugen Napoleon von Frankreich, Vicekönig von Italien, Staats-Erzkanzler des französischen Reichs, und Gouverneur der Venetianischen Staaten, an die Völker des Königreichs Italien und des Staats von Venedig.

Völker des Königreichs Italien und des Staats von Venedig! In Folge der Verordnungen Sr. Maj.

proclamiren wir heute euere Vereinigung. Ihr werdet unter gleichen Gesetzen leben; ihr werdet nur eine und dieselbe Familie bilden; ihr werdet die Unterthanen des nehmlichen Souverains seyn, die Kinder des nehmlichen Vaters. Venetianer! ihr sollt den Eid der Treue leisten Napoleon dem Grofsen, ihm, welcher lange bevor er euer Land erobern wollen, euere Bewunderung und euere Liebe erobert hat. Italiäner! ihr werdet glücklich seyn und erkenntlich gegen die neuen Wohlthaten, welche Se. Maj. heute über euch ausschüttet. Gewifs verdient ihr diese Wohlthat durch euere standhafte Treue; aber, das werdet ihr nicht vergessen, ihr verdankt sie auch der Liebe eures Souverains und seinem Genie, ihr verdankt sie der Hingebung und der Tapferkeit dieser Braven, welche, mit Adlersschnelle von den Ufern des Canals bis zu den Ebenen von Mähren eilend, nicht aufgehört haben, zu kämpfen und zu siegen, als bis sie euere Unabhängigkeit und die Vergrösserung eueres Gebiets gesichert sahen.

Italiäner! ihr bringt in die glückliche Verbindung, welche wir heute proclamiren, eine Gesetzgebung, welche die höchste Weisheit zum Glück eines grofsen Theils Europa's dictirt hat, und ein Administrationssystem, dem Frankreich selbst schon die Wiedergeburt seiner inneren Glückseligkeit verdanket. Die Venetianer bringen euch dagegen eine grofse Milde der Sitten und des Charakters, eine grofse Gewandtheit zu allen Arten von Arbeiten und Industrie, und endlich eine Marine, das ist, eine un-

Digitized by Google

erschöpfliche Quelle aller Arten von Handel, von Wohlfahrt und Glanz. Und wenn ihr auf einen Augenblick euere Aufmerksamkeit in die Zukunft richtet, wie sehr werdet ihr, Italiäner und Venetianer! für diese neue Verfassung dem Genie danken, welches im Venetianischen Staate einige der grosen Belohnungen für die ausgezeichneten Diener des Thrones und des Staats vertheilend, so eueren Kindern die nehmlichen Beyspiele und Aufmunterungen bietet, und überdem euerem Lande für alle Zeiten den Schutz des mächtigsten aller Reiche versichert.

Völker des Königreichs Italien und des Staats von Venedig! es ist Sr. Majestät Befehl, ihr sollt gleich Brüdern vereinigt seyn. Und wie sollte dieser erste Act der Autorität eueres Souverains nicht erfüllt werden. Ihr seyd euch gegenseitig nöthig; ihr redet alle die nehmliche Sprache; ihr wohnt unter demselbigen Himmel; ihr betet den nehmlichen Gott an; ihr habt endlich das nehmliche Interesse, den nehmlichen Geist und die nehmlichen Sitten. Was Uns betrifft, Uns, die Wir von Sr. Majestät in euere Mitte gestellt sind, um seiner Autorität Achtung zu verschaffen, das ist, um uns unablöslich mit der Sorge für euere Glückseligkeit zu beschäftigen, Wir erklären euch, dafs Wir euch alle mit gleicher Liebe in unserm Herzen tragen, und Wir hoffen, dafs mit Gottes Hülfe es uns jederzeit so süss als leicht seyn wird, alle unsere Pflichten gegen unseren erhabenen Souverain sowohl, als ge-

Digitized by Google

gen euch zu erfüllen. Gegeben zu Mayland den 24 April. 1806.

(Unterz.) Eugen Napoleon.

Durch den Viceköuig der Staatssecretair.

Vaccari.

Nro. 73.

NOTE

des Churbraunschweigischen Gesandten zu Regensburg an die Reichstagsversammlung zur Dictatur gebracht den 12 May, mit n. 70.

Des heiligen Römischen Reichs, Churfürsten Fürsten und Stände zu gegenwärtiger allgemeiner Reichsversammlung bevollmächtigte Räthe, Botschafter und Gesandte!

Hochwürdige, Hoch-Hochwohlgeborne und Wolgeborne,

Insonders hochgeehrteste Herren!

Se. Königl. Brittische Majestät und Churfürstl. Durchlaucht zu Braunschweig-Lüneburg haben mir den ehrenvollen Auftrag ertheilt, diejenige Declaration, welche Allerhöchstdieselben in Betreff der abseiten Sr. Königl. Majestät von Preufsen und Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg vorgenommenen, so feindseligen als constitutionswidrigen Invasion und Besitznahme Allerhöchstihrer Churlande und Deutschen

Staaten unter dem 20sten April dieses Jahrs zu Windsor in Ihrer Eigenschaft als Churfürst von Braunschweig-Lüneburg vollzogen haben, zur Kenntnifs des unter seinem allerhöchsten Oberhaupte versammelten Reichs zu bringen. Se. Majest. und Churfürstliche Durchlaucht hegen das so gerechte Vertrauen, dafs Ihre höchst und hohe Mitstände die Gesinnungen des reinen Patriotismus und der Anhänglichkeit an der Verfassung des Deutschen Reichs und an der Deutschen Nation, die Se. K. Maj. beseelen, zu schätzen wissen, und dafs Sie daher die so gegründete Protestation Sr. Königl. Majestät und Churfürstlichen Durchlaucht gegen so auffallende Eingriffe in die Verfassung und das Eigenthum, die Verwahrung so heiliger und so gegründeter Rechte eines der ersten Stände des Deutschen Reichs, so wie die standhafte Willenserklärung eines erlauchten Souverains, nie seine Staaten, die ein integrirender Theil des Deutschen Staatskörpers sind, aufzugeben, und seine treuen Unterthanen nie zu verlassen, mit derjenigen Theilnahme aufnehmen werden, die Deutscher Stände würdig ist.

In dieser festen Ueberzeugung zweifeln Se. K. Maj. keinesweges, dafs Se. Römisch-Kayserl. Maj. und Ihre gesammte höchst und hohe Mitstände diejenige Hülfe und Beistand gegen so beispiellose, alle Verfassung auflösende, und sogar die politische Existenz aller Ihrer Mitstände bedrohende Vergewaltigung eines Reichsstandes, welche Se. Königliche Majestät und Churfürstliche Durchlaucht zu Braun-

schweig - Lüneburg mit Recht erwarten können und reclamiren, Allerhöchstdenenselben zusichern werden.

Indem Endesunterschriebener sich hiermit des allerhöchsten Auftrags entledigt, so ersucht er Ew. Excellenzien, Hochwürden, Hoch - Hochwol - und Wohlgebornen angelegentlichst um baldige sachbeförderliche Berichtserstattung an die höchst und hohen Committenten, und verbindet zugleich die Versicherung der vorzüglichsten Hochachtung und Ergebenheit, mit welcher er die Ehre hat zu verharren.

Ew. Excellenzien, Hochwürden, Hoch- Hochwohl und Wohlgebohrnen

gehorsamst ergebenster und bereitwilligster
F. v. Reden.

Nro. 74.

(Anlage zu n. 73.)

Königl. Grofsbrittannische Declaration in Betreff der Besitznahme der Hanuövrischen Churlande und Reclamation des constitutionellen Beystandes des Reichs und dessen Garants d. d. Windsor 20 April.

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden, König des vereinigten Königreichs Grofsbrittannien und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog von Braunschweig

und Lüneburg, Erzschatzmeister und Churfürst des heiligen Römischen Reichs etc. etc.

Der Königl. Preufsische Hof hat seine feindlichen Absichten eingestanden, die er bisher unter freundschaftlichen Versicherungen zu verbergen suchte; die am 4 April von dem Preufsischen Gesandten, Freyherrn von Jacobi-Klöst, dem Brittischen Ministerio übergebene Verbal-Note, kündigt die Besitznahme des Churfürstenthums Braunschweig-Lüneburg und die Schliefsung der Häfen der Nordsee und Lübecks, gegen die Brittische Flagge, an. Diese Erklärung widerspricht allen Versicherungen, durch welche das Berliner Cabinet bis jezt seine Handlungen zu verstellen gesucht hatte; dennoch beharrt dasselbe bey der Behauptung, dafs Se. Preufs. Maj. durch Ihr politisches System sich Ansprüche auf den Dank aller Stände des nördlichen Deutschlands, erworben hätten.

Auf diese Weise aus dem Besitze des uralten Erbtheils Unsers Hauses verdrängt, und in Unsern Rechten als Souverain gekränkt, haben Wir diejenigen Mafsregeln ergreifen lassen, welche die Ehre Unserer Krone erforderte. Wir sind es aber auch Uns selbst, Europa und Unsern Unterthanen schuldig, in der Eigenschaft als Churfürst Unsere Gesinnungen über die ungerechte Occupation Unserer Deutschen Staaten an den Tag zu legen.

Es kömmt hier nicht darauf an, zu zeigen, wie sehr dieses Verfahren dem Völkerrechte und den Gesetzen des Deutschen Reichs zuwider ist; ihre Ver-

letzung ist zu augenfällig, um eines Beweises zu bedürfen. Es sind die heiligsten Gesetze der Treue, des guten Glaubens und aller Grundsetze, auf welchen die Sicherheit der Staaten gegen einander, und jeder bürgerlichen Gesellschaft in sich selbst, beruht, welche auf eine Art zu Boden getreten sind, wovon sich das Publicum schwerlich überzeugen würde, ohne die Beweise vor Augen zu haben, die ich in einer besonderen Schrift darzulegen, befohlen habe.

Das Betragen Preufsens bey der ersten Besetzung des Churfürstenthums mit seinen Truppen, sein unfreundschaftliches Verfahren bei der Negociation über die Schadloshaltungen der Secularisationen in Folge des Lüneviller Friedens, seine, zur Zeit als Frankreich das Churfürstenthum mit einem Einfall bedrohte, gegebene Erklärung, und endlich die lästigen Bedingungen, unter welchen es die Räumung des Landes, und die Ablösung der Französischen Truppen durch Preufsische, zu erlangen gesucht hatte, mufsten der Hannöverischen Regierung hinlängliche Aufschlüsse über die Absichten eines Hofes verschafft haben, um jede Einmischung abzulehnen, die er in dem Augenblick anzutragen sich beeiferte, als er mit Frankreich zu zerfallen, im Begriff zu seyn schien.

Die Umstände, welche die Ankunft der nach dem Hannoverischen von Grofsbrittannien bestimmten, mit Rufsland und Schweden verabredeten Expedition, verzögerten, gaben den Preufsischen Truppen Gelegenheit, ihr zuvorzukommen, nachdem sich die

Franzosen genöthigt gesehen hatten, das Churfürstenthum zu verlassen.

Diese Mafsregel ward mit freundschaftlichen Versicherungen von Seiten Preufsens begleitet; es lud das Hannöverische Ministerium ein, in Meinem Namen seine Verrichtungen wieder anzutreten und die zerstreute Armee zu sammeln. Das schon so unglückliche Land fühlte nun doppelt die Last der häufigen Forderungen, welche ohne Rücksicht auf die Lage, worin es die Franzosen gelassen hatten, erpreſst wurden.

Nach dem unglücklichen Ausgange des Feldzugs der Alliirten im südlichen Deutschland, mufste man einen Angriff im Norden erwarten. Se. Rufs. Kayserl. Maj. hatten, um den Gefahren vorzubeugen, welche Preufsen wegen Schliefsung der Potsdammer Convention hätte ausgesetzt seyn können, ihre Truppen unter Befehl des Grafen Tolstoy, und das Corps des General von Bennigsen den Befehlen Sr. Preufs. Majestät anvertrauet, und Ihnen überdem alle Hülfe zugesagt, deren Sie bedürfen könnten.

Man hätte nicht erwarten sollen, Preufsen von diesen Vortheilen und von denen, welche ihm die von Grofsbrittannien verlangten und versprochenen Subsidien gewährten, einen Gebrauch machen zu sehen, um vom Feinde Bedingungen zu erlangen, die dem Interesse zuwider liefen, welches zu vertheidigen jene Hülfsmittel bestimmt waren. Dies geschah indessen. Der geheime Tractat, dessen Würkungen

man zu sehen anfängt, wurde vom Grafen Haugwitz, und von dem Französischen General Duroc, am 15. Dec. v. J. unterzeichnet, in eben dem Zeitpuncte, der dazu bestimmt war, dafs Preufsen sich gegen Frankreich erklären sollte, im Fall diese Macht die vom Grafen Haugwitz zu machenden Anträge nicht würde angenommen haben.

Sieben Tage später, am 22 Dec. schlug das Berliner Cabinet dem Grofsbrittannischen Bothschafter gemeinschaftlich zu ergreifende Mafsregeln wegen Stellung der vereinigten Armeen in Niedersachsen, vor, und schickte den Obristlieutenant von Krusemarck mit einem Schreiben an das Hannöverische Ministerium ab, um dasselbe zu veranlassen, die Französische Garnison in Hameln mit Lebensmitteln zu versehen.

Man mufste diese Mafsregel (welche jedoch erst am 4. Januar interimistisch zu Stande kam) eingehen, weil sie, dem Versprechen Preufsens gemäfs, die Französische Armee abhalten sollte, während der dauernden Unterhandlungen, irgend etwas gegen das Hannövrische zu unternehmen.

Wufste etwa der Berliner Hof damals nicht, auf welche Weise der Graf Haugwitz jene Unterhandlungen längst beendigt hatte? War er nicht schon längst vor der Unterzeichnung des Vertrags, von der Wendung unterrichtet, welche sie nehmen würde? Oder entschied jener Minister nach Gutdünken über Treue und Glauben seines Herrn?

Digitized by Google

Erst am 27. Jan. kündigte das Berliner Cabinet dem Churbraunschweigischen an: "dass nach einem abgeschlofsenen, und von beyden Seiten ratificirten Tractat mit Frankreich, Unsere Deutschen Staaten, bis zur Bestimmung ihres Schicksals beym allgemeinen Frieden, Sr. Majestät, dem Könige von Preufsen, zur Verwahrung durch Ihre Truppen allein, und zur Administration übergeben worden wären."

Das Hannövrische Ministerium wurde, obwohl vergeblich, ersucht, allen Meinen Staatsbedienten anzukündigen, dafs sie sich künftig als der Preufsischen Administrations-Commission allein, und mit Ausschliefsung alles auswärtigen Nexus, verantwortlich zu betrachten hätten. Eine am 25. Januar an den Preufsischen Gesandten, Freyherrn von Jacobi-Klöst, gerichtete, in Französischer Sprache abgefafste Depesche, welche bestimmt war, jene Mafsregeln hier zu rechtfertigen, war vom Könige von Preufsen eigenhändig unterschrieben; sie endigt mit folgenden Worten: "Ich glaube kaum bemerken zu dürfen, wie sehr die Länder, wovon die Rede ist, mit der getroffenen Einrichtung zufrieden seyn müssen. Meine Wünsche werden befriedigt seyn, wenn nach den uneigennützigen Absichten, die Mich beseelen, die Administration, welche Ich habe übernehmen müssen, zum Besten des Landes und dessen Unterthanen, und eben dadurch, zur Zufriedenheit Sr. Brittischen Majestät, ausschlägt, da Ich nichts mehr wünsche, als ge-

"dachte Majestät in dieser wie in jeder andern Rück-
"sicht, alle Proben von Consideration, Gefälligkeit
"und Freundschaft zu geben, die nach den Um-
"ständen in meiner Gewalt seyn werden."

Die Erfahrung vergangener Zeiten, und ein richtiger Blick in die Zukunft liessen Uns über die einzuschlagenden Mafsregeln keinen Zweifel übrig, und Unser Churfürstliches Ministerium erhielt den Befehl, sich in keine Verhandlungen einzulassen, die zum Zweck haben könnten, einen wiederhohlten Einfall in dieses Land durch eine Preufsische Besetzung zu vermeiden.

Der eingelegte Widerspruch Unsers Churfürstlichen Cabinets-Ministers blieb ohne Würkung. Der König von Preufsen liefs den gröfsten Theil des Landes in dem Augenblicke besetzen, als Unsere Truppen wider eingeschifft wurden, und die getroffene Preufsischen Mafsregeln wurden ohne Schonung ins Werk gerichtet.

Es war nur zu leicht vorauszusehen, dafs der Graf von Haugwitz in Paris Mittel finden würde, den zwischen Preufsen und Frankreich geschlossenen Vertrag, der zwar hier als von beyden Seiten ratificirt, angekündigt worden war, auf seinen ursprünglichen Inhalt zurück zu führen.

Dies geschah, und die Französische Armee besetzte Anspach an eben dem Tage, an welchem der Marquis von Lucchesini kaum als Courier in Berlin eintreffen konnte, um anzukündigen, dafs

Digitized by Google

Frankreich die Ausführung der in Wien beschlofse-nen Artikel wolle.

Die Antwort des Grofsbrittannischen Cabinets auf die Mittheilung vom 25 Januar, kam erst in Berlin an, als der Minister, Graf von Hardenberg, bereits die feindlichen Mafsregeln angekündigt hatte, die Uns vermocht haben, die bisher bestandenen Verhältnifse mit einem Hofe abzubrechen, der sich so weit hat vergefsen können.

Die Preufsische Note vom 4 April konnte unmöglich gute Gründe für ein Verfahren anführen, das keiner Rechtfertigung fähig ist; sie rühmt die friedlichen Absichten Preufsens; diese sind nur dann aufrichtig, wenn sie sich auf dem Grundsatze einer billigen Neutralität gründen. Die Note, welche das Berliner Cabinet am 14 October dem Französischen Gesandten in dem Augenblicke zustellte, als Preufsen die Beschimpfung zu fühlen schien, die es durch Verletzung des Anspachschen erlitten hatte, gesteht es ein, dafs das Verfahren von Preufsen bis dahin ganz zu Frankreichs Vortheil gewesen sey.

Seine Handlungen hatten noch weit weniger das Gepräge der Unpartheilichkeit. Nachdem man den Französischen Truppen, als sie in das Churfürstenthum einfielen, den Durchmarsch durch das Preufsische Gebiet verstattet hatte, erklärte man sich bereit, den Durchmarsch, welchen der Kayser von Rufsland für seine Armee begehrt hatte, mit dem Degen in der Hand verhindern zu wollen. Frankreich erzwang den Durchmarsch; es that, als wollte es

diesen Schritt entschuldigen; allein dies geschah auf eine nicht weniger beleidigende Weise. Es hatte nur zu richtig vorausgesehen, wie der Unwille Preufsens endigen würde, der denn auch in der That ganz besänftigt zu seyn schien, als Se. Russisch Kayserliche Majestät nach Berlin kamen und persönlich auf den König von Preufsen zu würken suchten,

Preufsen erlangte alsdann Subsidien von Grofsbrittannien, die ihm zugesagt wurden, und es unterzeichnete die Potsdammer Convention, welche zu erfüllen dieser Hof mehr Trieb gezeigt haben würde, wenn Wir so weit Unserer Regentenpflichten uneingedenk hätten seyn können, um in einen Vorschlag einzuwilligen, das Churfürstenthum gegen Preufsische Provinzen zu vertauschen.

Preufsen versicherte, dafs seit dem Ausschlag des Krieges, die Wahl der Mittel zur Sicherung der Ruhe der Monarchie und der Stände des Nordens, nicht mehr in seiner Macht gestanden hätte. Es giebt zu verstehen, dafs es gezwungen sey, sich zu vergrofsern, und lieber das Werkzeug, als der Gegenstand der Rache Unserer Feinde zu werden.

Ein solches Geständnifs ist einer grofsen Macht unwürdig. Ganz Europa weifs es, dafs es vor der Schlacht bei Austerlitz von Preufsen abgehängt haben würde, Europa die verlorne Ruhe wieder zu verschaffen, wenn es die Mafsregeln ergriffen hätte,

Digitized by Google

die sowohl das wahre Interesse, als die beleidigte Ehre seiner Monarchie erforderten.

Nachdem es diese Gelegenheit ungenutzt gelassen hat, hört Preufsens Betragen auf, Entschuldigungen zu verdienen, und selbst nach den Begebenheiten des 2 Decembers gebot es einer Armee von 250.000 Kriegern, die sich noch ihrer Siege unter Friedrich dem Grofsen erinnerten, die in der besten Stimmung, und von der ganzen Rufsischen Macht unterstützt war, wovon sich noch zwey Corps unter dem Befehle des Königs von Preufsens befanden.

Preufsen hätte sich vielleicht dennoch einiger Gefahr aussetzen können, allein es war in dem Falle, wo man alles wagen mufs, um National-Ehre zu retten. Der Fürst, welcher bei dieser Wahl ansteht, zerstört das Princip, welches einer militärischen Monarchie zur Grundlage dienen sollte, und Preufsen mufs schon jetzt anfangen, die Aufopferung seiner Unabhängigkeit zu fühlen.

Die Note vom 4 April behauptet, dafs Frankreich das Churfürstenthum als eine eroberte Provinz angesehen habe, und dafs dessen Truppen im Begriff gewesen wären, in dasselbe zurückzukehren, um definitiv darüber zu disponiren.

Der Krieg Grofsbrittanniens und Frankreichs ist dem Churfürstenthum, als Bestandtheil des Deutschen Reichs, fremd; es wurde ungerechterweise von Frankreich besetzt, welche Macht indessen oft den Gegenstand genannt hat, für welchen sie dasselbe wieder aufzugeben, geneigt seyn würde.

Digitized by Google

Frankreich wurde nachmals gezwungen, das Land zu verlaſsen, und 40000 Mann von Unsern und Unserer Bundesgenoſsen Truppen befanden sich in demselben, als der Graf Haugwitz den Tractat unterzeichnete, der über Unsere Staaten entscheidet. Das Ruſsische Corps befand sich freylich damals unter den Befehlen des Königs von Preuſsen; allein dessen Heerführer, als wahrer Mann von Ehre, war nichts destoweniger entschloſsen, sich zu schlagen, wenn die Alliirten seines Herrn angegriffen würden. Man wird sich hier nicht auf die Französische Garnison in Hameln berufen wollen; sie war zu schwach, von allen Mitteln entblöſst, um sich zu vertheidigen, und sie würde angegriffen worden seyn, wenn nicht die Versprechungen Preuſsens die Aufhebung dieses Plans bewürkt hätten.

Die Absischt Frankreichs, das Schicksal des Churfürstenthums endlich entscheiden zu wollen, würde seinen oftmaligen Aeuſserungen, und noch mehr dem Kriegsgebrauch zuwider laufen, da man selbst über eine Eroberung nicht definitiv vor Schlieſsung des Friedens disponirt, am aller wenigsten in einem Augenblicke, da man friedliche Gesinnungen an den Tag legen will.

Es steht Preuſsen nicht zu, entscheiden zu wollen, ob Groſsbrittanniens Mittel habe, die Rückkehr der Feinde ins Churfürstenthum zu verhindern. Groſsbrittanniens Macht ist hinreichend, um den Krieg zu einem ehrenvollen Ende für die Rechte, die es vertheidigt, zu führen. Es ist aber schwer

zu verstehen, in welchem Sinn Preufsen behaupten kann, dafs seine Verabredungen mit Frankreich fremde Truppen aus seinem Lande entfernen.

Nach dem hinterlistigen Betragen seines Cabinets, werden seine Armeen dem Churfürstenthum eben so fremd, als die Französischen, bleiben.

Prenssen sollte nicht in dem Augenblicke, da es nur an seine Vergrösserung denkt, von Aufopferung reden, es sey denn dafs es die Aufopferung seiner Unabhängigkeit fühlt, und wie sehr es seine Pflichten vernachlässigt hat, indem es die ältesten Besitzungen seines Hauses, und Unterthanen aufgeopfert hat, die vergebens um Schutz flehten.

Ohnehin sind Preufsens Aufopferungen nicht eine Folge Unserer Masfregeln. Sie geben ihm kein Recht, die Regierung Unserer Unterthanen sich anzumassen, deren Treue bisher nichts erschüttert hat, und die sie Uns und Unserm Fürstenhause erhalten werden, das seit so vielen Jahrhunderten nur ihr Glück zu befördern, gesucht hat.

Es ist augenfällig, dafs das gegenwärtige Betragen Preufsens nicht das freye Resultat der Wünsche seines Regenten, sondern des Einflufses ist, den Meine Feinde im Rathe jenes Fürsten ausüben.

Indessen werden alle Höfe und alle Unsere Mitstände, welche alle hier einschlagende Verhältnisse und alles, was sie dem Preufsischen System schuldig sind, richtig beurtheilen können, dahin übereinstimmen, dafs diese Handlung, welche gegen

einen Regenten unternommen worden ist, der mit Sr. Preufs. Maj. durch die Bande des Bluts, und bis zu jenem Zeitpunkte, durch die der Freundschaft verbunden war, die Sicherheit Europa's weit mehr in Gefahr setzt, als irgend eine feindselige Unternehmung von Seiten einer Macht, mit der man in offenem Kriege steht.

Ueberzeugt von der Gerechtigkeit Unserer Sache, empfehlen wir sie allen Mächten Europas, denen daran liegt, ein System nicht festgestellt zu sehen, welches, indem es die politische Existenz eines Bestandtheils des Deutschen Reichs bedroht die Sicherheit aller in Gefahr setzt.

Besonders aber reclamiren Wir den constitutionellen Beystand, der Uns als Churfürsten vom Reiche, von seinem Oberhaupte und von den Mächten, die dessen Verfassungen garantirt haben, von Russland und Schweden, welche vorhin und noch jetzt die ehrenvollsten Gesinnungen für die Erhaltung Unserer Deutschen Staaten gezeigt haben, verfassungsmäfsig gebührt.

Endlich protestiren Wir auf das feierlichste für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, gegen allen und jeden Eingriff in Unsere Rechte auf das Churfürstenthum Braunschweig-Lüneburg und dessen Zubehör, und widersprechen in Unserer Eigenschaft als Churfürst die bereits, von dem Minister Unserer Krone dem Berliner Hofe gemachte Erklärung, dafs kein Vortheil politischer Verträge, weit weniger noch das Anerbieten von Aequivalenten und Schadloshal-

Digitized by Google

tungen Uns jemals vermögen sollen, so weit zu vergefsen, was Wir Unserer Würde, und der nachahmungswerthen Treue und Anhänglichkeit Unserer Hannöverischen Unterthanen schuldig sind, um jemals in eine Veräufserung des Churfürstenthums einzuwilligen.

Gegeben im Schlosse zu Windsor, den 20 April 1806, Unsers Reichs im 46sten.

(L. S.) George Rex.

E. Graf von Münster.

Nro. 75.

KÖNIGLICH SCHWEDISCHE NOTE

wegen Blokade der Preufsischen Ostseehäfen vom 13 May.

Zufolge der Gründe, welche in der Note Sr. Excellenz, des Schwedischen Reichsmarschalls, Herrn Grafen von Fersen, vom 27sten April, näher dargestellt sind, haben Se. Majestät zu befehlen geruhet, dass eine zu Carlscrona ausgerüstete, unter dem Commando des Contre-Admirals, Herrn Baron Rudolph von Cederström befindliche Escadre auslaufe, um alle Häfen Sr. Königlich Preufs. Majestät an der Ostsee, von der Gränze des Rufsischen Reichs an, bis nach der Gränze von Schwedisch-

Pommern, so wie die Mündungen der Pregel, Weichsel, Oder und der Peene zu blokiren.

Nro. 76.

KONIGLICH GROSSBRITTANNISCHE REPRESSALIEN-ORDRE

gegen Preufsische, Bremer und Pappenburger Schiffe vom 14 May.

Da seit der Zeit, wie sich Se. Maj. durch die feindlichen Mafsregeln Sr. Majestät, des Königs von Preufsen, genöthigt sahen, ein Embargo auf die Schiffe und Güter zu legen, welche den Unterthanen des Königs von Preufsen, oder Plätzen gehören, die unter dessen Einflufs (Controlle) stehen, solche feindliche Mafsregeln nicht aufgehört haben, und da die Städte Bremen und Pappenburg nicht anders als wie abhängig und gänzlich unter dem Einflufse Preufsens betrachtet werden können: so geruhen Se. Majestät, mit Einstimmung Ihres geheimen Raths, zu befehlen, und es wird hiedurch befohlen dafs allgemeine Repressalien-Ordres (Reprisals) gegen die Schiffe, Güter und Unterthanen des Königs von Preussen und der Städte Bremen und Pappenburg ausgegeben werden sollen, (ausgenommen solche Schiffe, denen Se. Majestät Freybriefe (Licence) ertheilt; oder von denen das Embargo abzunehmen

befohlen worden,) so dafs sowol Sr. Majestät Flotten und Schiffe, als auch alle andre Schiffe und Fahrzeuge, welche durch Marque-Briefe oder allgemeine Repressalien-Ordres, oder auf andre Art von Sr. Majestät Commissairs, welche das Amt eines Lord Grofs-Admirals von Grofsbrittannien versehen, bevollmächtigt sind, alle Schiffe, Fahrzeuge und Güter gesetzmäfsig sollen nehmen können und mögen, welche dem König von Preufsen, oder dessen Unterthanen, oder andern Personen, die in dem Gebiet des Königs von Preufsen wohnen, oder den Städten Bremen und Papenburg (mit der vorher angeführten Ausnahme) gehören, und dieselben zum Urtheil vor irgend ein Admiralitäts-Gericht in Sr. Majestät Gebiet bringen können.

Zu dem Ende hat der General-Advocat Sr. Majestät mit dem Admiralitäts-Advocaten sofort den Entwurf einer Commifsion zu veranstalten und selbigen Sr. Majestät zu übergeben, wodurch die Commissairs, welche das Amt eines Grofs-Admirals versehen, oder irgend eine oder einige von Ihnen bevollmächtigte und dazu bestimmte Personen, authorisirt werden, Marque-Briefe und Repressalien-Ordres an Sr. Majestät Unterthanen, oder an andere, welche besagte Commissairs dazu gehörig qualificirt halten, auszugeben und zu verleihen, um die Schiffe, Fahrzeuge und Güter wegzunehmen, welche Preufsen und den Vasallen und Unterthaen des Königs von Preufsen, oder Personen, die in dessen Gebiet wohnen, oder den Städten Bremen und Papenburg (mit

der vorher angeführten Ausnahme) gehören. In gedachte Commission sind diejenigen Vollmachten und Clauseln einzurücken, die bisher gewöhnlich gewesen, und die den vormaligen Ueblichkeiten angemessen sind.

Sr. Majestät besagter General-Advocat hat auch sofort mit dem Advocaten der Admiralität den Entwurf einer Commi sion zu veranstalten und Sr. Majestät vorzulegen, wodurch die besagten Commissairs, welche das Amt des Lord Ober-Admirals versehen, authorisirt werden, das Ober-Admiralitäts-Gericht von Grofsbrittannien, den Lieutenant und Richter des besagten Gerichtshofes, seine Bevollmächtigten, so wie auch die verschiedenen Admiralitäts-Höfe in Sr. Maj. Gebiet zu requiriren, Kenntnifs zu nehmen und gerichtlich zu verfahren über alle und jede Capturen, Wegnahme, Prisen und Wiederwegnahmen von Schiffen, die genommen sind oder noch werden genommen werden, nach dem herkömmlichen Verfahren der Admiralität und dem Völkerrechte darüber zu beschliefsen, und alle solche Schiffe, Fahrzeuge und Güter zu condemniren, welche Preufsen, oder den Vasallen und Unterthanen des Königs von Preufsen, ferner Personen, die in dessen Staaten wohnen, oder den Städten Bremen und Papenburg (mit der vorhin angeführten Ausnahme) gehören, wobey solche Vollmachten und Clauseln in besagte Commifsion einzurücken sind, welche üblich gewesen und vormaligen ähnlichen Beyspielen entsprechen.

Digitized by Google

Auch haben sie gleichfalls einen Entwurf solcher Instructionen zu veranstalten und Sr. Majestät vorzulegen, welche an die Admiralitäts-Gerichte in Sr. Majestät auswärtigen Gouvernements und Plantationen zu senden sind, um sich darnach zu richten, wie auch einen andern Entwurf von Instructionen für solche Schiffe, welche zu obigem Endzweck in Commission gestellt werden.

(Unterz.) Spencer. Howick. H. Petty. Grenville. C. J. Fox. W. Windham. Nat. Bond.

Nro. 77.

KÖNIGLICH GROSSBRITTANNISCHE ORDRE

wegen Aufhebung des Beschlags von den Hamburger und Oldenburger, und Modification des Embargo auf die Bremer und Papenburger Schiffe d. d. Königin Palast den 14 May 1806, in Gegenwart Sr. Majestät im Staatsrath.

In Erwägung der Lage von Hamburg und Oldenburg, und der Umstände, unter welchen verschiedene, nach Bremen und Oldenburg gehörige Schiffe in den Häfen der vereinigten Brittischen Reiche eingelaufen sind; haben Se Majestät mit Einstimmung Ihres geheimen Raths beschlossen und befohlen, das auf die Schiffe von

Hamburg und Oldenburg gelegte Embargo aufzuheben. Gleichergestalt befehlen Se. Majestät, das Embargo aufzuheben, welches auf diejenigen Bremischen und Papenburger Schiffe, die vor der Preufsischen Bekanntmachung vom 28 Märtz wegen Ausschliessung der Englischen Schiffe von den Preufsischen und andern Häfen der Nordsee ihre Ladung eingenommen hatten, gelegt worden ist. Besagten Schiffen und ihren Ladungen, insofern sie nicht Preufsisches oder feindliches Eigenthum sind, soll erlaubt seyn, in jeden nicht blokirten Hafen einzulaufen.

(Unterz.) Fawkener.

Nro. 78.

KÖNIGLICH GROSSBRITTANNISCHE ORDRE

wegen Aufhebung des Embargo von den Bremer Schiffen d. d. Königin Palast 5 Juni. in Gegenwart Sr. Majestät im Conseil.

Da Se. Königl. Majestät die Umstände in Erwägung genommen, unter welchen Schiffe und Güter, die den Einwohnern von Bremen gehören, unter Embargo zurückgehalten worden; so geruhen Sie, mit Einstimmung Ihres Geheimen Raths, zu befehlen und es wird hiedurch befohlen, das das gegenwärtige, auf besagten Schiffen und Gütern befindliche Embargo, abgenommen werde, und dafs besagte Schiffe mit ihren Ladungen, die kein feindliches Eigen-

Digitized by Google

thum sind, nach irgend einem Hafen, der nicht blokirt ist, absegeln können. Die Lords Commissairs Sr. Majestät Schatzkammer, die Lords Commissairs der Admiralität, der Lord Warden der Cinque Ports und der Richter des Ober-Admiralitätsgerichts haben demnach die nöthigen Verfügungen in dieser Hinsicht zu erlassen.

(Unterz) Fawkener.

Nro. 79.

KÖNIGLICH GROSSBRITTANNISCHE ORDRE

wegen Modification der Repressalien gegen Papenburger Schiffe d. d. Königin Palast v. 18 Juni in Gegenwart Sr. Königl Majestät im-Conseil.

Da Se. Majestät die Vorstellungen, die zu Gunsten der Einwohner der Stadt Papenburg gemacht worden, in Erwägung genommen; so haben Sie geruhet, mit Einstimmung Ihres geheimen Raths, zu befehlen und es wird hiedurch befohlen, dafs alle Schiffe unter Papenburger Flagge, welche nach einem Hafen des vereinigten Königreichs bestimmt und daselbst vor dem 14 May angekommen waren — an welchem Tage der Befehl zu allgemeinen Repressalien-Ordres gegen die Schiffe, Güter und Unterthanen der Stadt Papenburg ausgefertigt wurden — oder welche vor derselben Periode zur See angehalten sind und keinen Handel zwischen einem und dem

Digitized by Google

andern Hafen führten, der sich mit Sr. Majestät in Feindseligkeit befindet, — mit ihrer Fracht und Ladungen sollen zurückgegeben werden, wenn zur Satisfaction des Admiralitäts-Gerichts bewiesen wird, dafs solche Schiffe und Güter, die am Bord derselben geladen sind, wirklich Einwohnern der Stadt Papenburg, oder andern Unterthanen des Herzogs von Ahremberg gehören. Gedachte Schiffe können dann mit ihrer Mannschaft und den besagten Ladungen nach irgend einem Hafen absegeln, der nicht blokirt ist. Die Lords Commissairs Sr. Majestät Schatzkammer, die Lords Commissairs der Admiralität, der Lord Warden der Cinque Ports und der Richter des Ober-Admiralitäts-Gerichts haben demnach die nöthigen Verfügungen in dieser Hinsicht zu erlassen.

Nro. 80.

KÖNIGLICH GROSSBRITTANNISCHER GEHEIMENRATHS-BESCHLUSS

wegen Blocade aller Häfen von Brest bis nach der Elbe d. d. Downingstreet vom 16 May.

Dem Könige hat gefallen, zu befehlen, dafs durch den Hochgeehrten Carl Jacob Fox, Sr. Majestät Principal-Staats-Secretär für die auswärtigen Ange-

legenheiten den bey diesem Hofe residirenden Ministern befreundeter und neutraler Mächte kund gethan werde, dafs, Se. Majestät in Betracht der neuen und aufserordentlichen Mittel, die der Feind ergriffen, um den Handel der Brittischen Unterthanen zu hemmen, Se. Majestät für rathsam gehalten haben, die nöthigen Mafsregeln zu verfügen, um die Küsten, Flüsse und Häfen von der Elbe an bis nach dem Hafen von Brest, mit Einschlufs beyder, zu blokiren, und dafs gedachte Küsten, Flüsse und Häfen daher als blockirt angesehen werden müssen. Se. Majestät haben indefs geruhet, zu erklären, dafs besagte Blockade nicht auf solche Art ausgedehnt werden soll, dafs dadurch neutrale Schiffe und Fahrzeuge, welche Güter geladen haben, die nicht das Eigenthum Sr. Majestät Feinde und auch keine Kriegs-Contrebande sind, abgehalten werden sollten, sich jenen Küsten zu nähern und in besagte Flüsse und Häfen ein oder auszulaufen, (ausgenommen allein die Küsten, Flüsse und Häfen von Ostende bis nach der Seine, welche bereits unter einer strengen Blockade sind und darunter verbleiben.) Besagte Schiffe und Fahrzeuge, die sich so nähern und mit der vorher bestimmten Ausnahme einlaufen müssen jedoch nicht in Häfen geladen seyn, die den Feinden Sr. Majestät gehören oder von ihnen besetzt sind; auch müssen besagte Schiffe und Fahrzeuge, die so aus besagten Flüssen und Häfen auslaufen, mit der vorher bestimmten Ausnahme, nicht nach irgend einem Hafen bestimmt seyn, der den Feinden

Digitized by Google

Sr. Majestät gehört oder von ihnen besetzt ist; auch müssen sie vorher die Blokade nicht gebrochen haben.

Es sind also obenbesagte Küsten, Flüsse und Käfen als in Blokadezustand anzusehen, und es werden von nun an alle durch das Völkerrecht und durch die gegenseitigen Tractaten zwischen Sr. Majestät und den verschiedenen neutralen Mächten erlaubten Mafsregeln in Hinsicht derjenigen Schiffe in Ausführung gebracht werden, welche besagte Blockade nach der jetzigen Notiz verletzen würden.

Nro. 81.

KÖNIGLICH GROSSBRITTANNISCHE ORDRE

wegen ungestörter Schiffahrt auf der Ostsee.

Georg König etc. Da wir stets von dem Wunsch belebt waren, allem, was die Handlung der verschiedenen mit uns in friedlichen Verhältnissen stehenden Staaten stören könnte, zuvorzukommen, insofern solches mit den nöthigen Kriegsoperationen vereinbarlich ist; da wir ferner in Erwägung gezogen haben, dafs besagter Zweck zum Theil erreicht werden würde, wenn die Handlung und Schiffahrt auf der Ostsee für jetzt nicht gestört würden, so haben wir demnach zu verordnen für gut gefunden, dafs unsre Kriegsschiffe, Kaper oder andre von uns

Digitized by Google

kommissionirte Schiffe, kein im genannten Meere segelndes Schif anhalten oder wegnehmen sollen. Wir befehlen demnach auf das ausdrücklichste allen Befehlshabern von unsern Kriegsschiffen, Kapern etc. in besagtem Meere, daraus kein Schiff an- oder zurückzuhalten, in der Absicht, sich dessen zu bemächtigen, weder in Kraft ihrer Commission, noch unter irgend einem andern Vorwande, vielmehr jedes Schiff, dem sie in diesen Gewässern begegnen werden, seinen Weg nach seiner Bestimmung ohne Hinderung fortsetzen zu lassen. Auf Befehl Sr. Majestät.

Gegeben in unserm Pallast zu St. James den 21 May 1806.

(Urterz.) Spencer.

Nro. 82.

KÖNIGLICH PREUSSISCHES PATENT

zur Uebergabe des Fürstenthums Anspach. d. d. Anspach 24 May

Nachdem, zufolge der zwischen Sr. Königl. Majestät von Preufsen mit Sr. Majestät dem Kayser der Franzosen und König von Italien getroffenen Uebereinkunft, das Fürstenthum Anspach bereits vor mehrern Wochen von dem Kayserl. Französischen Herrn Reichsmarschall Bernadotte, im Namen Sr. Majestät

des Königs von Bayern, militairisch in Besitz genommen worden; so mache ich nunmehr sämmtlichen Unterthanen, Vasallen, Lehenleuten, Corporationen geistlichen und weltlichen Dienern jenes Fürstenthums hiedurch, vermöge erhaltener Vollmacht und unmittelbaren Auftrages, bekannt, dafs Se. Königl. Maj. von Preufsen vom heutigen Tage an den bisher in Höchstdero Namen noch fortgesetzten Civilbesitz aufgeben und an Se. Königl. Majestät von Bayern überlassen wollen.

Ich übergebe daher hiermit das Fürstenthum Anspach mit allen darauf haftenden Lasten und Verbindlichkeiten im Namen Sr. Königlichen Majestät von Preufsen, jedoch mit Vorbehalt Allerhöchstdero Privat-Eigenthums, an die Krone Bayern, entlasse hiedurch sämmtliche Unterthanen, Vasallen und Lehenleute, Corporationen, geistliche und weltliche Beamte des Fürstenthums Anspach ihrer Pflichten gegen Se. Königl. Majestät von Preufsen; (jedoch gleichfalls mit Vorbehalt ihrer fortdauernden Verpflichtung in Absicht auf das vorgedachte Privat-Eigenthum, weshalb der Dienst-Eid der Officialen in Kraft bleibt;) und überweise sie an die Krone Bayern, als ihre neue Landesherrschaft, mit ausdrücklicher Wahrung aller ihrer Prärogativen, Rechte, Ansprüche, Freyheiten, Nutznieſsungen, Gehalte, Pensionen, Emolumente, etc., so wie dagegen auch mit allen Verpflichtungen und Dienstleistungen.

Im Namen und auf ausdrücklichen Befehl Sr. Königl. Majestät von Preufsen bezeuge ich allen bis-

Digitized by Google

herigen treuen Unterthanen, Vasallen und Dienern des Fürstenthum Anspach den Königl. Dank für ihre grofse und treue Anhänglichkeit und den bewiesenen ausgezeichneten Diensteifer, indem ich die Versicherung hinzufüge, dafs gedachte Se. Königliche Majestät an ihrem künftigen Wohl, dessen fernere Beförderung Allerhöchstdieselben von ihrem nunmehrigen Landes-Regenten mit Zuversicht hoffen, stets den lebhäftesten Antheil nehmen, und ihnen mit Vergnügen die Fortdauer Allerhöchsdero Wohlwollens beweisen werden.

Anspach den 24sten May 1806.

Königlich Preufs. zur Uebergabe des Fürstenthums Anspach an die Krone Bayern bevollmächtigter Immediat-Commissarius.

Nagler.

Nro. 83.

KÖNIGLICH BAYERSCHES PATENT

zur Besitznahme des Fürstenthums Anspach d. d. München 20 May.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern etc. etc. Da durch einezwischen Sr. Franzós. Kayserliche Majestät und Uns geschlossene Uebereinkunft, es dahin gediehen ist, dafs die Markgrafschaft Anspach, so wie solche bisher von Sr.

Digitized by Google

Königl. Majestät von Preufsen besessen worden ist, an Unser Königliches Haus überwiesen werden, und demselben auf ewige Zeiten angehören und verbleiben soll; so haben Wir in Gemäfsheit dieser Uebereinkunft beschlossen: nunmehr von genannter Markgrafschaft, allen ihren Orten, Zugehörungen und Zuständigkeiten Besitz nehmen zu lassen, und die Regierung darin anzutreten. Wir thun dieses kraft des gegenwärtigen Patents, und verlangen daher von der Geistlichkeit, der Ritterschaft, Lehnleuten, Einsassen, Civil- und Militärbedienten, Magistraten der Städte, und von sämmtlichen Unterthanen, Einwohnern, wefs Standes oder Würde sie seyn mögen, so gnädig als ernstlich, dafs sie sich Unserer Regierung unterwerfen, und Uns von nun an als ihren rechtmäfsigen König und Landesfürsten ansehen und erkennen, auch Uns vollkommenen Gehorsam und alle Unterthänigkeit und Treue erweisen, und demnächst, sobald Wir es erfordern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung leisten. Wir ertheilen ihnen dagegen die Versicherung, dafs Wir ihnen mit Königl. Huld und Gnade und landesväterlichem Wohlwollen jederzeit zugethan seyn, und ihrer Wohlfahrt und Glückseligkeit Unsere ganze landesväterliche Vorsorge unermüdet widmen werden.

Wir haben die oberste Leitung der Besitznahme obengedachter Markgrafschaft und der öffentlichen Staatsverwaltung derselben, Unserem Cämmerer, wirklichen geheimen Rath, General-Commissair in Franken, Präsidenten der Landesdirection zu Bamberg,

und des St. Hubertsordens - Ritter, Carl Friedrich Grafen von Thürheim, als Unserm Hof-Commissair übertragen, und erwarten von sämmtlichen Unterthanen, dafs sie allen von demselben in Unserm Namen zu treffenden Anordnungen und Einrichtungen Folge leisten werden. Wir setzen dabey fest, dafs vor der Hand sämmtliche dort angestellte Beamte, die ihnen zukommenden Amtsverrichtungen ordnungsmäfsig, nach dem bisherigen Geschäftsgange, dergestalt einstweilen fortsetzen, dafs sie Unserer Gnade und Unsers fernern Vertrauens würdig bleiben.

Zu Urkunde dessen etc. So geschehen und gegeben in Unserer Residenzstadt München, am zwanzigsten May 1806.

(L. S.) Maximilian Joseph.
Freyh. v. Montgelas.

Nro. 84.

FRANZÖSISCHE PROCLAMATION

bey Besitznahme der Republick Ragusa v. 27 May.

Napoloon der I., Kayser der Franzosen und König von Italien. Die den Feinden Frankreichs erzeigten vielfältigten Begünstigungen hatten die Republik Ragusa in einen um so gefährlichern Feindseligkeits-Zustand versetzt, da derselbe mit dem Anschein der Freundschaft und Neutralität bedeckt war.

Digitized by Google

Weit entfernt, dafs der Einmarsch der Französischen Truppen in Dalmatien ein solches Betragen verhindert hätte, wurde derselbe für unsere Feinde eine Veranlassung, ihren Einfluss auf den Staat von Ragusa noch stärker auszuüben. Was auch die Magistratspersonen dieser Republick für Beweggründe gehabt haben mögen, so kann der Kayser sie nicht dulden. Es war seiner Würde gemäfs, einem Betragen ein Ziel zu setzen, welches den Gesetzen der Neutralität so sehr zuwieder war. Ich nehme demnach im Namen und auf Befehl des Kaysers der Franzosen, Königs von Italien, Besitz von der Stadt und dem Gebiet von Ragusa. Indessen erkläre ich, dafs Se. Majestät gesonnen sind, die Unabhängigkeit und Neutralität dieses Staats anzuerkennen, sobald die Rufsen werden Albanien, die Inseln Corfu und die übrigen Ex-Venetianischen Inseln geräumt haben, und sobald die Rufsische Escadre die Küste Dalmatiens freygelassen haben wird. Ich verspreche allen Einwohnern Ragusa's Beystand und Schutz; ich werde die bestehenden Gesetze, das Herkommen und Eigenthum aufrecht erhalten. Kurz, nach Mafsgabe des Betragens, welches die Einwohner beobachten, werde ich es so einrichten, dafs sie mit dem Aufenthalt der Französischen Armee in diesem Lande zufrieden seyn werden. Das gegenwärtige Gouvernement wird beybehalten. Es wird die nämlichen Functionen ausüben und die nämliche Autorität haben, die es bisher hatte. Die Beziehungen mit den Staaten, welche mit Frankreich in Freundschaft sind,

Digitized by Google

und mit den neutralen Staaten werden auf dem nämlichen Fuſs bleiben. Der Französische Commissair der Handelsverhältnisse wird bey dem Senat die Functionen des Kayserlichen Commissairs verrichten.

Gegeben zu Ragusa, den 27sten May 1806.

Lauriston,
Divisions-General, Adjutant des Kaysers und Königs und Commandeur der Kayserlichen Truppen im Staat von Ragusa.

Nro. 85.

SCHREIBEN

des Churerzkanzlers von Deutschland an die Reichstagsversammlung wegen der Wahl des Cardinals Fesch zum Coadjutor; zur Dictatur gebracht den 28 May.

Hochwürdige, Hoch- und Hochwohl- auch Wohlgebohrne, insonders Hoch- und vielgeehrteste Herren!

Der nach schweren Kriegen im Jahr 1803 zu Stande gekommene, zum Reichs-Fundamentalgesetz förmlich erhobene Deputations-Hauptschluſs hatte ganz Deutschland mit neuer Hoffnung belebt, daſs durch dessen Vollziehung Ruhe und Ordnung wieder hergestellt, alle Reichsbande neu geknüpft und die Con-

Digitized by Google

stitution in ihren wesentlichsten Theilen werde erhalten werden. Allein neue Kriege, woran das Reich zwar keinen Theil hatte, deren Schauplatz es jedoch seyn mufste, haben diese Hoffnung nicht nur sehr entfernt, sondern ihre jetzt schon bekannten und noch nicht ganz zu übersehenden Folgen haben selbst über viele jetzt noch bestehende Reichsstände die gerechtesten Sorgen verbreitet, dafs auch ihre reichsgesetzlichen Gerechtsame und Besitzungen mehr oder weniger geschmälert, am Ende aber kaum noch ein Schatten der alten Reichs-Constitution übrig gelassen werden dürfte,

Se. Churfürstliche Gnaden, der Churfürst Reichserzkanzler, mein gnädigster Herr, als Primas und Erzbischof von Deutschland, haben, aller angewandten Mühe ungeachtet, die Einrichtung der Deutschen Katholischen Kirche nach dem Sinne des gedachten Reichs-Fundamentalgesetzes noch nicht erwürken können; ja es war Höchstdemselben nicht einmal noch möglich, Ihr eignes Metropolitan-Capitul zu constituiren, sogar sehen Sie die Ihnen durch den Deputations Hauptschlufs zur Dotation angewiesenen Lande und Einkünfte verschiedentlich schon bey Ihren Lebenszeiten und noch mehr nach Ihrem Tode bedroht.

Dabey in langjährigen schweren Geschäften und Sorgen bis zum 63sten Lebensjahre vorgerückt, konnten Sie nicht länger anstehen, Sich einen Regierungs-Gehülfen, Coadjutor und Nachfolger auszuersehen, dem es an Geistes- und Körper-

Digitized by Google

kräften, persönlichem Ansehen, auch mächtiger Unterstützung nicht fehle, um Ihnen noch während Ihrer Regierung die Behauptung aller Ihrer gesetzlichen Vorrechte und Gerechtsame, auch die Erhaltung Ihres Churstaats zu erleichtern, und um solchen nach Ihrem, über kurz oder lang erfolgten Ableben selbst zum Besten des Reichs und seiner Verfassung eine fortwährende Dauer zu verschaffen.

Von allen diesen höchstwichtigen Betrachtungen geleitet, haben Se. Churfürstliche Gnaden geglaubt, auf kein mehr würdigeres Subject, als auf Se. Eminenz, den Herrn Cardinal Fesch, verfallen zu können, deren Geschlechtsvorfahren sich schon zeitig im 15ten und 16ten Jahrhundert in öffentlichen Diensten Deutscher Lande ausgezeichnet haben, und welche selbst für Ihre Person, als ein Herr in den besten Mannsjahren, und schon länger des heiligen Stuhls zu Rom Cardinal, hiezu alle wesentlichen Eigenschaften in einem vorzüglichen Grade in sich verbinden.

Diesen Herrn also haben sich Se. Churfürstl. Gnaden als ihren Coadjutor und Nachfolger von Sr. Päbstl. Heiligkeit erbeten, auch Se. Kayserl. Majestät dem allerhöchsten Reichsoberhaupte, Allerhöchstwelche nach Ihrer Weisheit dieser durch die Zeitumstände gerechtfertigten Entschliefsung zuversichtlich Ihren allerhöchsten Beyfall ertheilen werden, davon die schuldige Anzeige gemacht; mir aber haben Se. Churfürstliche Gnaden gnädigst aufgetragen Euren Excellenzien, Hochwürden, Hoch-Hochwohl-

und Wohlgebornen davon die gegenwärtige Mittheilung zu machen, und Dieselben ergebenst zu ersuchen, Ihre höchst, und hohen Committenten hievon in Kenntniſs zu setzen.

Indem ich mich nun dieses höchsten Auftrags hiedurch schuldigst entledige, so habe ich zugleich die Ehre, die Versicherung der hochachtungsvollsten Ergebenheit hinzuzufügen, womit ich bin,

Euer Excellenzien, Hochwürden, Hoch-Hochwol- und Wohlgebohrnen

gehorsamst ergebenster

F. I. Freiherr von Albini,

Churerzkanzlerischer Staatsminister und Reichstags-Directorial-Gesandter.

Regensburg, den 27sten May 1806.

Nro. 86.

SCHREIBEN

des deutschen Kaysers an den Churerzkanzler über die Coadjutorie des Cardinals Fesch d. d. Wien 18 Juni.

Euer Liebden sind bereits unterrichtet, daſs mir Ihr Schreiben vom 24sten v. M. über die gefaſste Entschlieſsung, sich einen Coadjutor auszuersehen, zur Einsicht vorgelegt worden sey.

Ich konnte nichts anders, als sehr verwundert seyn, daſs, als ich kaum in die erste Kenntniſs der genommenen Entschlieſsung gesetzt war, Eure

Liebden alsobald auch davon dem gesammten Reich durch den Weg der Dictatur die Anzeige gemacht, und mit willkührlicher Voraussetzung meines Reichs-Oberhauptlichen Beyfalls schon alle Veranstaltungen, als wenn dieser Beyfall schon wirklich erfolgt wäre, getroffen haben.

Euer Liebden kennen in Ihrer Eigenschaft, als Reichs-Erzkanzler, die constitutionellen Verhältnisse des Reichs zu genau, als dafs ich nöthig erachten könnte, Denselben dasjenige in das Gedächtnifs zurückzuführen, was wegen Handhabung der alten hergebrachten Statuten der Deutschen Erz- und Hochstifter der Westphälische Friede festgesetzt, — was wegen Aufrechthaltung der ehemaligen Maynzischen Metropolitankirche das neueste Reichsgrundgesetz des Reichs-Deputations-Schlusses bestätigt hat, — was Ihre Päbstliche Heiligkeit in dem zu Paris am 1sten Febr. 1805 protocollirten Consistorial-Act zugesichert haben, und was endlich die Wahl-Capitulation dem Reichs-Oberhaupte desfalls zur Pflicht gemacht hat, und Euer Liebden werden daher die wichtigen und höhern Rücksichten nicht verkennen, welche, in dieser Angelegenheit eintreten, und eine aufmerksame und ernsthafte Erwägung verdienen.

Ich verbleibe übrigens Ew. Liebden mit beharrlicher Freundschaft, Kayserlicher Gnade, und allem Guten beständig wohl beygethan.

Wien den 18ten Junius 1806.

Franz

Nro. 87.

KAYSERLICH OESTERREICHISCHES MANIFEST

wegen Sperre der Häfen am Adriatischen Meere vom 30 May.

Die dringenden Umstände, hervorgebracht durch die gewaltsame Occupation und bisher nicht erfolgte Restitution von Cataro, haben Se. Maj. bewogen, solche Maafsregeln zu ergreifen, welche die fortdauernde Ruhe Ihrer treuen Unterthanen und Staaten sichern. Se Majestät befehlen daher:

1) dafs allen Rufsischen und Englischen Schiffen ohne Unterschied das Einlaufen in alle Oesterreichische Häfen verwehrt werde,

2) dafs dieser Befehl sogleich nach Bekanntmachung in Ausführung gebracht werden soll. Diejenigen Rufsischen und Englischen Fahrzeuge, welche sich gegenwärtig in irgend einem Oesterreichischen Hafen befinden, sollen sogleich, spätestens innerhalb drey Tagen nach Bekanntmachung dieses Befehls absegeln; späterhin würde ihre Abfahrt verhindert werden.

Digitized by Google

Nro. 88.

KAYSER NAPOLEONS DECRET

zu Berufung einer Versammlung Französischer Juden nach Paris; im Palast von St. Cloud v. 30 May.

Napoleon, Kayser der Franzosen und König von Italien. Auf den an Uns abgestatteten Bericht, dafs in verschiedenen nördlichen Departements Unsers Reichs von gewissen Juden, die kein anderes Gewerbe als das des Wuchers treiben, viele dasige Ackerbauer durch Aufhäufung der unmäfsigsten Zinsen in einen grofsen Nothstand versetzt sind; haben wir geglaubt, jenen Unserer Unterthanen, die durch unbillige Habsucht so aufs Aeufserste gebracht sind, zu Hülfe kommen zu müssen. Diese Umstände zeigten Uns zugleich, wie dringend nöthig es sey, bey denen, welche die Jüdische Religion in unsern Staaten bekennen, die Gefühle der bürgerlichen Sittenlehre wieder zu erwecken, welche unglücklicher Weise bey einer zu grofsen Anzahl derselben durch den Zustand der Herabwürdigung, in welchem sie lange geschmachtet haben, abgestumpfet worden; ein Zustand, den wir weder fortdauern, noch erneuert sehn wollen. Zur Erreichung dieses Zwecks haben Wir beschlossen, die Vornehmsten unter den Juden in eine Versammlung zu vereinigen und ihnen Unsere Willensmeinung durch Commissarien mitzutheilen, die Wir zu dem Ende ernennen wollen,

Digitized by Google

und die zu gleicher Zeit ihren Wunsch über diejenigen Mittel auffassen werden, welche sie für die dienlichsten halten, um unter ihre Brüder die Ausübung nützlicher Künste und Gewerbe zurück zu rufen, um durch rechtlichen Erwerbfleifs die schändlichen Hülfsmittel zu ersetzen, zu denen viele von ihnen sich seit verschiedenen Jahrhunderten von Vater auf Sohn hinreifsen lassen.

Diesemnach haben Wir auf den Bericht Unsers Grofsrichters, Justiz-Ministers und Ministers des Innern, und nachdem Wir Unsern Staatsrath gehöret haben, decretiret, und decretiren was folget:

Art. I. Vom Datum gegenwärtigen Decrets an werden die Vollstreckungen aller Urtheile und Contracte, anders, als durch simple Versicherungs-Acten der Rechtsbewahrung, (autrement que par simples actes conservatoires) gegen Landbauer, die nicht Handlung treiben (cultivateurs non-Negocians) in den Departements der Saar, Roer, des Donnersbergs, Ober- und Nieder-Rheins, des Rheins und der Mosel, der Mosel und Vosges auf Ein Jahr aufgeschoben, wenn die gedachten Ackerbauern zur Last fallenden Ansprüche von denselben zu Gunsten von Juden verwilliget sind.

II. Es soll am nächsten 15 Julius in Unserer guten Stadt Paris eine Versammlung von Individuen, welche sich zur Jüdischen Religion bekennen, und auf Französischem Gebiet wohnhaft sind, zusammen treten.

III. Die Glieder dieser Versammlung sollen, an der Zahl, wie beyliegendes Verzeichniſs ergiebt, in den darin genannten Departements genommen, und von den Präfecten unter den Rabbinen, Eigenthümern und andern, durch Rechtschaffenheit und Einsicht ausgezeichneten Juden ernennet werden.

IV. In den übrigen Departements Unsers Reichs, welche auf jenes Verzeichniſs nicht gebracht sind, und in welchen die Zahl der zur Jüdischen Religion sich bekennenden Individuen Einhundert und weniger als Fünfhundert beträgt, soll der Präfect Einen Deputirten ernennen können, für Fünfhundert und darüber bis zu Tausend kann er zwey Deputirten ernennen u. s. w.

V. Die ernannten Deputirten müssen vor dem 10 Julius in Paris seyn, und ihre Ankunft und ihren Aufenthalt dem Secretariat Unsers Ministers vom Innern melden, welches sie Ort, Tag und Stunde, da die Versammlung eröffnet werden soll, wissen lassen wird.

VI. Unser Minister vom Innern ist mit Vollstreckung gegenwärtigen Decrets beauftragt.

NAPOLEON.

Durch das, obigem Decret angefügte Verzeichniſs findet sich die Anzahl der Juden, die sich in Paris versammeln sollen, für folgende Departements so festgesetzt:

Ober-Rhein,	Hauptort	Colmar	12 Deputirte.
Nieder-Rhein,	—	Strafsburg	15 —

Digitized by Google

Donnersberg	Hauptort	Maynz	9	—
Rhein und Mosel	—	Coblenz	4	—
Saar	—	Trier	1	—
Roer	—	Aachen	1	—
Mosel	—	Metz	5	—
Meurthe	—	Nancy	7	—
Vosges	—	Epinal	7	—
Gironde	—	Bourdeaux	2	—
Nieder-Pyrenäen	—	Pau	2	—
Vauolüse	—	Avignon	2	—
Cote-d'Or	—	Dijon	1	—
Seine	—	Paris	6	—
			74	

Nro. 89.

REDE

des Landammanns Andreas Merian von Falkach bey Eröffnung der Schweitzer Tagsatzung in Basel vom 2 Juni.

Hochwohlgeborne, Hochgeachtete Herren Ehrengesandte, Getreue, Liebe Bunds- und Eidgenossen!

Ehrenvoll ist die Stelle der mir aufgetragenen Würde. Ich soll in die Fusstapfen der von Affry, der von Wattenwille, der von Glutz treten — in

Fussstapfen von Helden und Staatsmännern. Ehrenvoll ist mein gegenwärtiger Standpunct. Alles, was mich umgiebt, erwecket Ehrfurcht. In Gegenwart erlauchter Minister der mächtigsten Staaten von Europa,! — im Beyseyn einer Menge nach Stand und Würde höchstverehrlicher Zuhörer, — im Tempel des Herrn, im Angesicht des Allerhöchsten versammelt: Sollen Sie, Hochwohlgebohrne, Hochgeachtete Herren! sich eidlich verbinden, Verfassung und Freyheit zu handhaben, als Stellvertreter ihrer hochpreislichen Regierungen die wichtigsten Angelegenheiten des Vaterlandes zu berathen, und zu allem mitzuwirken, was allgemeines Wohl befördern kann. Von Neuem sollen wir uns die Hände reichen zur Aufrechthaltung unserer Constitution und zur Beobachtung unserer Pflichten, deren Gröfse wir besser fühlen, als beschreiben können. Eine feyerlichere Handlung kann ich mir nicht denken — der Maler ist noch nicht geboren, der die Vortrefflichkeit einer solchen Versammlung und die Empfindungen, welche in allen Herzen rege werden müssen, hinreichend schildern könnte. Mit innigster Rührung erhebe ich also meine Stimme, um jeden Zuhörer auf die Wichtigkeit dieser Handlung, auf die Ereignisse der Zeiten aufmerksam zu machen.

Kaum sind acht Monate vorflossen, da wir ebenfalls in einer benachbarten verbrüderten Stadt versammelt waren; in der Zwischenzeit ward ganz Europa vom Krieg in seinem Innern erschüttert, und sehnte sich mit traurigem Rückblick nach der sanften

Ruhe des Friedens. — Unsere damalige bange Furcht ward durch beyspiellose Begebenheiten in kurzer Zeit entfernt, und die Selbstständigkeit der Schweiz erscheint im neuen Glanze, in einem feyerlichen Friedens-Vertrage der kriegführenden Mächte. Noch nie, Hochwolgeborne, Hochgeachtete Herren! fühlte ich, wenn ich sonst öffentlich aufgetreten, den Gegenstand, wovon ich zu reden hatte, so sehr über meine Kräfte erhaben. — Nie hatte ich so wenig Hoffnung, ihre Erwartung zu befriedigen, als heute. — Dero erprobtes Wohlwollen und Freundschaft wird mir Nachsicht gewähren. — Möchte indessen die Erhabenheit der Sache auch meine Ausdrücke beseelen. Eine vollzählige Tagsatzung in Basels Mauern ist ein seltener und höchst merkwürdiger Auftritt, geeignet zu Erinnerungen an die Heldenthaten unserer Väter, an die grofsen Begebenheiten der Vorwelt. —

Feste dieser Art prägen die alten und neuen Geschichten in das Innerste unserer Herzen; der Vater erzählt sie dem Sohne, und dieser seinen Nachkommen — und so pflanzt sich das Andenken an grofse Thaten, und derselben Bewunderung und Nachahmung von einem Geschlechte auf das andere fort und eben so mufs ein National-Character entstehen und wir wagen nicht zu viel, wenn wir behaupten, dafs die Festigkeit des Schweizerischen Charakters, die Standhaftigkeit und Vorliebe zu den alten Sitten ihrer Ahnen, jeder andern Nation den Vorzug streitig mache. Wer wird sich entziehen können, bey

dem Anblick der Ehren-Gesandtschaften der drey Ur-Cantone, jenen ewig verehrten drey Helden und Stiftern der Eidgenossenschaft, welche im Grütli Gut und Blut zusammengeschworen, eine Thräne des Danks zu zollen. Bald sind 500 Jahre verflossen, und ihr Andenken ruhet annoch im Segen, und nach 1000 Jahren sollen sie nicht vergessen werden. Wer wird sich nicht bey dergleichen Anlässen der Siege am Morgarten, bey Näfels, bey Sempach und an so vielen andern Orten, als der Grundlagen unserer Freyheit erinnern! Wer wird nicht die Tapferkeit von Zürch und Bern in ältern und neuern Zeiten, und wer wird nicht Solothurns Grofsmuth bey einem feindlichen Ueberfall bewundern; und wenn Zeit und Umstände es gestatteten, so würden sehr leicht eine Menge edler Handlungen von jedem Canton können ausgehoben werden.

Nicht minder merkwürdig sind unsere hiesigen Gegenden; die Gefilde von St. Jacob und Dornach verdienen angeführt zu werden, und eben so jene Edeln von Luzern und Zug, welche auf dem Weg nach Dornach durch zweydeutige Reden einiger Flüchtlinge, sich nicht abschrecken liefsen. — "Lasset uns eilen!" sagten sie; "entweder kämpfen die Eidsgenossen noch, dann helfen wir ihnen siegen; oder sie sind gefallen, dann rächen wir ihren Tod." Auch dein Ruhm, würdiger Dekan Brunner von Zug, verdient aufbewahrt zu werden. In schwarzem Mantel mit weissem Kreuz eiltest du voran in vollem Laufe des Pferdes nach dem Schlachtfelde, und

Digitized by Google

hast mit männlicher Stimme von ferne zugerufen: "Seyd tapfer dran, liebe Eidsgenossen! haltet aus! Die Hülfe eurer Brüder von Luzern und Zug ist ganz nahe."

So handelten unsere Altvordern im Felde, so dachten sie in ihren Rathsversammlungen, und so erzeugten sie in jeder Schweizer-Brust jene Ehrbegierde, jene Neigung zu ausgezeichneten Handlungen, jene Empfindungen für alles, was grofs, was edel, was nützlich ist, welche sich daher auch bis auf unsere heutigen Zeiten in unser aller Herzen fortgepflanzt haben, und geliebt's Gott, sobald nicht erlöschen werden. Es wird wol kein Schweizer unter Uns allen seyn, den nicht die herrlichen Worte Schweiz, Vaterland, Verfassung, tief rühren, der nicht diesen drey ehrwürdigen Namen Treue und Liebe, Verehrung und Gehorsam huldige, und welcher nicht zu deren Erhaltung alles beizutragen, alles aufzuopfern, augenblicklich bereit sey, der nicht bereit sey, zu jedem Dienst, zu jeder Pflicht, gegen seinen Eidsgenössischen Bruder. Eintracht allein kann zu dieser Vervollkommnung führen; Eintracht, welche die Kleinen grofs, und die Schwachen stark macht; undurchdringliche Schutzwehr unsers Bundes, Auf sie wurden unsere alten Republiken gegründet, sie sind Ein Herz und Eine Seele, hiefs es von unsern Vätern, — Ein Mann steht für Alle, und Alle für Einen, und so verbreitete sich der Glanz der Eidsgenossen; Wie oft hat Eintracht und Standhaftigkeit die Schweiz gerettet!

Digitized by Google

Auch der gegenwärtige Zeitpunct erfordert, vor vielen andern, das beste Einverständniſs der Cantone. Möchte diese holde Eintracht in die Herzen der Regenten und Regierten sich ergiessen, und allen Parteygeist für immer aus unsern Gränzen verbannen! Möchte aber auch die gütige Vorsehung bald in den Mächtigen dieser Erde Gesinnungen der Eintracht und des Friedens aufkeimen, und diese seligen Früchte auf lange Zeit die Menschheit genieſsen lassen! Zwar ward dieses glückliche Einverständniſs von Zeit zu Zeit durch unglückliche Zufälle einigermaſsen unterbrochen; allein dieses vorübergehende Schicksal ward bald in das Meer der Vergessenheit versenkt, die angeborne Neigung zur Versöhnung, zur Herstellung vorigen Glücks erwachte, die Miſsschritte wurden vom gröſsern und bessern Theile eingesehen, das Vaterland wurde, bereits am Rande des Verderbens, annoch gerettet. Die ächten Schweizer reichten sich die Hände, knüpften ihre Bande fester, vermehrten ihre Kräfte durch Aufnahme mehrerer Brüder in ihre Bünde, und so ist die Anzahl seit dem ersten Schwur der drey eidgenössischen Stände bis auf den heutigen Tag auf neunzehn angewachsen.

Möchten die Vortheile der Eintracht und die bedenklichen Folgen der Uneinigkeit Uns und Unsern Nachkommen immer vor Augen liegen! Liebe zum Vaterlande ist die kräftigste Triebfeder zur Eintracht und zu allen Republikanischen Tugenden. Sie ist zwar jedem Menschen angeboren;

jeder giebt dem Boden, den Er bewohnt, den Vorzug; auch da, wo oft Hunger und Mangel ihren Sitz haben, ruhet der Einwohner geduldig und fröhlich auf seiner vaterländischen Erde. Allein von jeher hat der Schweizer durch ähnliche Vorliebe vor allen Nationen sich so ausgezeichnet, dafs nur der Gedanke an seine Heimath ihn oft in Krankheit und Tod stürzte. Sehr natürlich ist so eine vorzügliche Zuneigung in einem Lande, wo jeder Gute und Redliche in der Hütte, wie im Pallast, eine sichere Freystätte findet, wo keiner die Unterdrückung des Mächtigern fürchten darf, wo die Wage der Gerechtigkeit nicht durch das Gewicht des Goldes dahin gelenkt wird, wo der Stärkere sie haben will, und wo die Bosheit ihre Unthaten nicht öffentlich rühmen darf.

Diese althergebrachten, vielleicht durch viel erlittenes Ungemach einige Jahre hindurch stillgestandenen Empfindungen, sind nun frischerdings in aller Herzen rege geworden, da die Grundlagen zum künftigen Wohlstand bereits gelegt sind, da unermüdet an der Vollendung gearbeitet, und das Gebäude zu einem glücklichen Ende geleitet wird, da Freyheit und Sicherheit in unserer neuen Verfassung hervorleuchten, und der Segen vom Himmel in unsern Bergen und Thälern sich sichtbar zeigt. Wo das Schicksal des Staats mit dem Schicksale eines jeden genau verbunden ist, da mufs reine Liebe des Vaterlandes wohnen. Sie erweckt den Gemeingeist; sie wacht für Freyheit und Eigenthum; sie ist auf-

merksam auf alles, was Gutes fördern, was Böses abwenden kann; sie lenkt alle Bemühungen auf diesen einzigen Gegenstand, aber auch alle Anstrengungen werden durch die Liebe zum Vaterlande erleichtert.

Sie sind mannigfaltig, diese Anstrengungen, und schwer sind die Pflichten eines Regenten, ich fühle dieselben in vollem Maafse. Anhaltende Wachsamkeit auf Ordnung und Ruhe, Klugheit in der Wahl der dazu führenden Mittel; stetes Bestreben, das Gute zu nähren und zu pflegen; Eifer für die allgemeine Glückseligkeit; Beförderung der Handlung und der Gewerbe, der Künste und Wissenschaften; Ausbreitung der Wahrheit; Zernichtung des Vorurtheils durch Belehrung und Beyspiele; Entdeckung und Abstellung eingeschlichener Mifsbräuche; ein unverrückter scharfer Blick auf jedes Bedürfnifs des Landes, auf jeden Theil der Landwirthschaft; auf alles, was Volkswohl betrift; Mitleiden mit Verunglückten, mit Armen und Schwachen; rastloses Nachdenken auf Erleichterung jeder Noth; Abwendung jeder nahen oder fernen Gefahr durch weise Vorkehrungen, oder wenn gänzliche Entfernung nicht möglich ist, durch entschlossene und mannhafte Entgegenstellung. Dieses sind die hauptsächlichsten Sorgen eines Vaters des Landes, eines Vaters der Wittwen und Waisen; sie sind die immerwährenden Bemühungen jedes Tages. Wer wird alle die Forderungen gleich gültig übernehmen, und wer kann sie alle er-

Digitized by Google

fällen? Nur Vaterlandsliebe kann aufmuntern, — nur Vaterlandsliebe kann alle Schwierigkeiten überwinden. Wenn dieselbe alle Einwohner beseelet, wenn sie Gerechtigkeit, Standhaftigkeit und Grofsmuth bey den Regenten, wenn sie bey den Angehörigen Ehrfurcht und Gehorsam gegen die Gesetze, Treue, Liebe und Achtung gegen ihre Obern hervorbringt; alsdann Heil dem Staate! Dann werden Obliegenheiten, Gelübde und Eide freudig und getreulich erfüllt; dann ist es ein Glück, in einem solchen Staate geboren zu seyn, einem solchen Staate seine Dienste widmen zu können.

Wir freuen uns, Bürger zu seyn eines Vaterlandes, das unter dem Schutze der Gottheit, und unter dem Segen weiser Regierungen, mitten unter den Stürmen, die Europa erschütterten, seinen Söhnen Ruhe schenkt. Wir ermuntern uns treu zu bleiben dem eidgenössischen Bund; treu zu bleiben den Eiden, welche wir zum Wohl unserer späten Enkel schwören. Wir ermuntern uns alle Glieder der Eidgenossenschaft als Freunde und Brüder zu betrachten und einer für des andern Wohl, wie für das seine zu sorgen. Wenn jemals diese patriotischen Gesinnungen eine höchst nothwendige Tugend für uns alle waren, so werden sie es gewifs in den gegenwärtigen Zeiten — da unser gerettetes Vaterland blos durch wahre Anhänglichkeit und Liebe zu demselben, durch einmüthiges Betragen und Arbeiten am allgemeinen Wohl erhalten, hingegen durch

Digitized by Google

Mifsverständnisse in unübersehbares Unglück gestürzt werden kann.

Wählet nun, Edle Männer! — wählet Ihr alle, die Ihr den ehrwürdigen Namen eines Schweizers tragen wollt. Doch ich würde beleidigen, wenn ich hieran nur im geringsten zweifeln wollte. Mit diesen Gesinnungen, Hochwohlgebohrne, Hochgeachte Herren! sind eure Obern längstens belebt. — Sie haben es mir zu meinem wahren Trost bereits zugesichert; — und nach diesen Gesinnungen zu arbeiten, seyd Ihr beauftragt und bevollmächtiget, und ich bin zum voraus überzeugt, dafs alle Eure Aeusserungen in dieser Stunde einmüthig dahin stimmen werden. So ausgerüstet, getreue Eids- und Bundsgenossen! seyd mir willkommen in unserer Mitte, — willkommen unserer Regierung, — willkommen unsern Hochgeachteten Herren und Obern, — willkommen der ganzen Bürgerschaft unsers Cantons.

Unsere höchste Behörde hat mir und den beyden Herren Legations-Räthen, Herrn Leonhard Heufsler, und Herrn Johann Rudolph Stähelin, Mitgliedern des kleinen Raths und des Staats-Raths, aufgetragen, Euch Hochwohlgebohrne, Hochgeachte Herren Ehren-Gesandte, zu Handen Eurer Hoheiten, freundeidsgenössisch zu begrüssen, und Euch zu bezeugen, dafs Eure Gegenwart die hiesige Stadt beehre, und dafs diese so schuldig, als bereitwillig sey, die geziemende Hochachtung und Gefälligkeiten zu ergreifen. Bestgeneigten Willen und Erfüllung bundesmäfsiger Pflichten sollen Wir Euch zusichern, mit dem ge-

ziemenden Ansuchen, unserm löblichen Stand Dero Wohlwollen und Freundschaft ferner freundbrüderlich angedeihen zu lassen. Lasset Uns nun Hand an das Werk legen, nicht zu ermüden in der Bahn der Tugend, wozu jeder von Uns, nach dem Mafsgab seiner Kräfte, in seinem Wirkungskreis berufen ist. Lasset Uns offen, bieder und rechtschaffen handeln, getreu in Beobachtung Bundes- und Allianzmäfsiger Verpflichtungen, — getreu in allen Tractaten und Zusagen; alle unsere Versprechungen bleiben nicht unerfüllt; — das alte Sprüchwort werde erwähnet: ein Mann, ein Mann — ein Wort, ein Wort! Ein traulicher Handschlag des Schweizers sey dessen Beweisthum.

Sie, Hochwohlgebohrne Herren Bothschafter und Minister! welche die Versammlung durch ihre Gegenwart zu unserer besondern Danknehmigkeit zu vermehren und zu zieren, und eben dadurch das Wohlwollen Ihrer erlauchten Souverains Uns zu verbürgen belieben, Sie sind Zeugen unseres redlichen Vorsatzes; Sie werden darüber ihren hohen und höchsten Committenten einen günstigen Bericht abstatten. — Sie werden diese geneigten Gesinnungen ferner zu erhalten, und gegenseitiges gutes Vernehmen zu befestigen trachten. Sie werden belieben, Ihre Bemerkungen einzuberichten: dafs der Schweitzer Religion und Tugend ehre, — dafs er allem, was heilig ist, huldige, und die frommen Stiftungen unserer Vorväter niemals entheiligen werde, — dafs er die würdigen Diener der Kirche hochschätze,

Digitized by Google

und dafs die Regierungen alles anwenden, damit der gute Saame, den dieselben aussäen, aufgehe, und Früchte der Seligkeit hervorbringe.

Sie werden einberichten: dafs Wir in diesem heiligen Gewölbe bey den verehrlichen Schatten und auf den Grüften unserer Ahnen unsere Verfassung beschworen haben, — dafs Wir gesinnt sind, dieselbe zu handhaben, — und dafs Wir unser wahres Glück in der Beobachtung derselben zu suchen und zu finden hoffen, — und dafs der Schweizerische angestammte National-Charakter seine eingegangenen Verpflichtungen und Allianzen getreu vollziehe, und sich durch den geringsten Zweifel beleidiget fände. Dafs Wir aber auch anderseits Uns berechtigt glauben, Ansprüche auf das alles vermögende Wohlwollen unserer erhabenen Verbündeten machen zu dürfen, und zu erwarten, dafs die Schweiz in Friede und Ruhe erhalten werde, und jene Vortheile ungestört geniefse, welche Mediations- und Friedens-Verträge so geneigt zusichern, damit der Wohlstand unsers Vaterlandes widerum aufkeime, und die tiefen Wunden, die Uns Zeit und Umstände geschlagen, geheilet werden.

Ihrer allerseitigen Beobachtung, Hochwohlgeborne Herren Minister! kann das Bestreben der Schweizer-Regierung, mit Erbvereinigten, oder durch andere Verhältnisse freundschaftlich verbundenen Staaten gute Nachbarschaft zu unterhalten, und den Monarchen die geziemende Ehrerbietung und Dienstgeneigtheit zu erweisen, nicht entgehen. — Ich ge-

traue mir, Ihnen zu bezeugen, dafs die Schweizer noch immer ihres Namens würdig sind, — dafs der Geist unserer Altvordern nicht von Uns gewichen, sondern Uns neuerdings beseele. Ich schmeichle mir daher auch, dafs Sie in Ihren Berichtserstattungen unserer biedern Nation Gerechtigkeit werden wiederfahren lassen, dafs Sie schiefen Gerüchten kein Gehör geben, sondern die wahren Gesinnungen der Regierungen immer vor Augen legen werden. Lautes Dankgefühl der ganzen Schweizer-Nation und alle mögliche Gefälligkeits-Dienste werden Ihre süfse Belohnung seyn. Alsdann können Wir der Zukunft getrost entgegen sehen, und werden Uns jener Achtung und Selbstständigkeit zu erfreuen haben, welche Uns die Könige und Fürsten von Europa von jeher haben angedeihen lassen.

Ein Volk, das seine Zusage hält, kann mit frohem Bewufsteyn gegen Jedermann auftreten, es kann ruhig die Verhängnisse der unerforschlichen Rathschlüsse des Allerhöchsten erwarten, es kann sich aber auch dessen Schutzes und Segens sicher getrösten. — Trachten Wir daher, dessen würdig zu seyn! Auch durch Gefahren und Klippen wird uns fester Muth, kluge Einsichten und Mäfsigung durchführen. Liebe und Einigkeit binde uns immer fester zusammen; wahrer ächter, nicht durch Scheingründe irregeführter, Patriotismus belebe Uns Alle; einfache Sitten, Vertrauen und Redlichkeit schliefse Schweizer-Herzen an Schweizer-Herzen! — Friede und Ruhe weiche nicht von unsern Hütten! Ungehin-

Digitized by Google

dert baue der Landmann sein väterliches Erbe. Sein Feld prange mit Aerndten, und die gewogene Gottheit kröne mit Segen den Rath der Väter des Vaterlandes, damit Wir und unsere Nachkommen bis an das Ende der Tage, unter dem lieblichen Schatten des Friedens die unschätzbaren Früchte der goldenen Freyheit ungestört einsammeln, und einst unsere spätesten Enkel, in den Jahrbüchern der Welt, voll Bewunderung, unter den grofsen Staaten immer die unabhängige Schweiz finden. Vereinigen Wir, allerseits Hochansehnliche Zuhörer! Vereinigen Wir Uns zum Beschlufs in einen aufrichtigen Herzens-Seufzer: "Daure o Bündnifs der Schweizer bis an das Ende der Zeiten, und Du, geliebtes Alpenland, du Heimath alter Treue und Redlichkeit, die göttliche Vorsehung erhalte und segne dich!" Ich erkläre hiemit die allgemeine Schweizerische Tagsatzung versammelt und eröffnet.

Nro. 90.

ANREDE

des Bothschafters der Osmannischen Pforte an den Kayser Napoleon bey seiner Antritts-Audienz; und des Kaysers Antwort. 5 Juni.

Sire!

S. Majestät der Kayser der gesammten Türkey, Herr auf den beyden Continenten und auf den bey-

Digitized by Google

den Meeren, der treue Diener der beyden heiligen Städte, der Sultan Selim-Han, dessen Regierung ewig sey, sendet mich an Se. K. K. Majestät Napoleon den Ersten, den Gröfsten unter den Souverains des Glaubens an Christum, das glänzende Gestirn des Ruhms der Nationen des Abendlandes, an den, der mit fester Hand das Schwerd der Tapferkeit und den Zepter der Gerechtigkeit hält, um ihm gegenwärtiges Kayserl. Schreiben zu überreichen, welches die Glückwünsche zur Besteigung des Kayserl. und Königl. Throns und die Versicherungen einer reinen und vollkommenen Ergebenheit enthält. Die hohe Pforte hat nicht aufgehört, Wünsche für das Wohl Frankreichs und für den Ruhm zu hegen, welchen sein erhabener und unsterblicher Kayser erworben hat, und sie hat die Freude, die sie darüber empfindet, laut zu erkennen geben wolsen. In dieser Absicht, Sire, hat mein allzeit Grofsmüthiger Souverain mir befohlen, mich zu dem Thron Ewr. K. K. Majestät zu begeben, um Ihnen zu Ihrer Thronbesteigung Glück zu wünschen und um Ihnen zu sagen, dafs, da die gewöhnlichen Communicationen bey einer solchen Gelegenheit nicht hinreichen, er einen besondern Ambassadeur hat absenden wollen, um auf eine desto ausgezeichnetere Art die Gesinnungen des Zutrauens, der Ergebenheit und Bewunderung auszudrücken, wovon er gegen den Fürsten durchdrungen ist, den er als den ältesten, den treuesten und als den nothwendigsten Freund seines Reichs betrachtet.

Digitized by Google

Antwort Sr. Kayserl. Majestät.

Herr Ambassadeur!

Ihre Sendung ist mir angenehm. Die Versicherungen, die Sie mir von den Gesinnungen des Sultans, Selim, Ihres Herrn, geben, gehen mir zu Herzen. Einer der grösten und kostbarsten Vortheile, den ich aus dem Erfolge ziehen will, welchen meine Waffen erhalten haben, besteht darin, den nützlichsten, so wie den ältesten meiner Alliirten aufrecht zu erhalten und zu unterstützen. Mit Vergnügen ertheile ich Ihnen hiervon öffentlich und feyerlich die Versicherung. Alles, was Glückliches oder Unglückliches den Ottomanen begegnen wird, wird glücklich oder unglücklich für Frankreich seyn. Lassen Sie, Herr Ambassadeur, dem Sultan Selim diese Worte zukommen; möge Er sich derselben jedesmal erinnern, wenn meine Feinde, welche auch die seinigen sind, sich Ihm nähern wollen (voudront arriver jusqu'a lui). Nie kann Er etwas von mir zu besorgen haben; mit mir vereinigt, wird Ihm nie die Macht irgend eines seiner Feinde furchtbar werden.

Digitized by Google

Nro. 91.

KAYSERS NAPOLEON BOTHSCHAFT

an den Senat wegen Erhebung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Talleyrand zum Herzog von Benevent, und des Marschalls Bernadotte zum Herzog von Ponte-Corvo, mit den desfälligen Decreten v. 5. Juni.

Senatoren! Die Herzogthümer Benevent und Ponte-Corvo waren ein Gegenstand des Streites zwischen dem Könige von Neapel und dem Römischen Hofe. Wir haben es angemessen gefunden, diesen Schwierigkeiten dadurch ein Ende zu machen, dafs Wir diese Herzogthümer zu unmittelbaren Lehen Unsers Reichs erheben. Wir haben diese Gelegenheit ergriffen, die Dienste zu belohnen, die Uns von Unserm Ober-Cammerherrn und Minister der auswärtigen Verhältnisse Talleyrand, und von Unserm Vetter, dem Reichsmarschall Bernadotte, geleistet sind. Wir sind indessen nicht gemeinet, durch diese Verfügungen die Rechte des Königs von Neapel und des Römischen Hofes irgend zu beeinträchtigen; denn Unsre Absicht ist, den einen sowohl als den andern zu entschädigen. Durch diese Mafsregel werden die beyden Regierungen ohne einigen Verlust zu leiden, die Ursachen der Mishelligkeiten verschwinden sehen, die zu verschiedenen Zeiten ihrer

Ruhe gefährlich gewesen sind, und die noch bis auf den heutigen Tag für beyde Staaten und besonders für das Königreich Neapel, in dessen Gebiet diese beyden Fürstenthümer sich eingeschlossen finden, ein Gegenstand der Beunruhigung sind.

In Unserm Pallast von St. Cloud. d. 5 Jun. 1806.

Napoleon.

Napoleon, von Gottes Gnaden etc. Da Wir Unserm Oberkammerherrn und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Talleyrand, einen Beweis Unsers Wohlwollens für die Dienste geben wollen, die er Unsrer Krone geleistet hat, so haben Wir beschlossen, ihm zu übertragen, und übertragen ihm durch Gegenwärtiges das Fürstenthum Benevento, mit dem Titel eines Fürsten und Herzogs von Benevento, um es als völlig souveraines Eigenthum und als unmittelbares Lehen Unsrer Krone zu besitzen. Unser Wille ist, dafs besagtes Fürstenthum auf seine männlichen rechtmäfsigen und natürlichen Kinder nach Ordnung der Erstgeburt übergehe, wobey Wir Uns vorbehalten, wenn diese männliche, natürliche und rechtmäfsige Nachkommenschaft erlöschen sollte, was Gott verhüten wolle, besagtes Fürstenthum mit denselben Titeln und Obliegenheiten nach beliebiger Wahl wieder zu vergeben, so wie Wir es für das Wohl Unsrer Völker und das Interesse Unsrer Krone für dienlich halten. Unser Oberkammerherr und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Talleyrand, wird in seiner besagten Eigen-

Digitized by Google

schaft als Fürst und Herzog von Benevento den Eid in Unsre Hände ablegen, Uns als ein guten und treuer Unterthan zu dienen. Derselbe Eid soll bey jeder Vacanz von seinen Nachfolgern geleistet werden.

Gegeben in Unserm Pallast zu St. Cloud, den 5ten Junius 1806.

(Unterz.) Napoleon.

Da Wir Unserm, Vetter dem Marschall Bernadotte einen Beweis Unsers Wohlwollens für die Unsrer Krone geleisteten Dienste geben wollen, haben Wir uns entschlossen, ihm zu übertragen, wie Wir ihm durch Gegenwärtiges wirklich übertragen, das Fürstenthum Ponte-Corvo, mit dem Titel eines Fürsten und Herzogs von Ponte-Corvo, um es mit vollem Eigenthum und Souveränität, und als unmittelbares Lehen Unsrer Krone zu besitzen. Wir wollen, dafs er gedachtes Fürstenthum auf seine männliche, legitime und natürliche Kinder nach Ordnung der Erstgeburt vererbe; wobey Wir Uns vorbehalten, im Fall, den Gott verhüte, seine männliche, natürliche und legitime Descendenz erlöschen sollte, das besagte Fürstenthum mit gleichen Rechten und Lasten nach Unserer Wahl und so wie Wir es dem Wohl Unsrer Völker und dem Interesse Unserer Krone angemessen achten werden, zu übertragen. Unser Vetter, der Marschall Bernadotte, wird

in Unsere Hände und in seiner besagten Eigenschaft als Fürst und Herzog von Ponte-Corvo den Eid leisten, Uns als guter und loyaler Unterthan zu dienen. Der selbige Eid soll bey jeder Erledigung von seinen Nachfolgern geleistet werden.

Gegeben in Unserm Pallast von St. Cloud, den 5 Juni. 1806.

NAPOLEON.

Nro. 92.

SCHREIBEN

des Holländischen Rathpensionairs Schimmelpennink an die Versammlung Ihrer Hochmögenden wegen Niederlegung seiner Stelle d. d. Haag 4. Juni.

Hochmögende Herren!

So sehr ich auch bereits seit geraumer Zeit in dem wankenden Zustande meiner Gesundheit, und vor allem in meiner traurigen Augenkrankheit, mehr als gegründete Ursachen hätte finden können, mich den Mühseligkeiten der Staats-Direction zu entziehen; so hat doch das Pflicht-Gefühl, welches aus der Voraussicht entstand, meinem Vaterlande von einigem wesentlichen Nutzen seyn zu können, mich davon abgehalten, während auch die Angelegenheiten und Umstände, worin das Land durch den jüngst ausgebrochenen Krieg versetzt war, und dessen Fol-

gen die feindlichen Truppen bis an unsre Grenzen führten, jenen Schritt damals weniger angemessen machten. Jetzt aber, Hochmögende Herren! hören diese dringenden Gründe auf, und die Ueberzeugung, dafs mein fernerer Dienst in meinem gegenwärtigen Zustande und bey der jetzigen Lage der Sachen, meinem Vaterlande von keinem wesentlichen Nutzen seyn kann, veranlafst mich zu dem Entschlufs, einen Posten zu verlassen, den ich für meine Landsleute nicht länger nützlich und für mich selbst nicht mehr dienlich erachte, zu bekleiden.

Ich mache deshalb von dem Rechte Gebrauch, welches mir durch den 41sten Artikel der Constitution zugestanden worden, und lege kraft desselben durch Gegenwärtiges meinen Posten als Rathpensionär in den Schoofs der Versammlung Ewr. Hochmögenden nieder.

Ich verlasse diesen Posten mit dem innern Bewufstseyn, alles, was von mir abhing, zum Besten meiner Landsleute gethan zu haben; ich verlasse ihn, durchdrungen von dem Gefühl der herzlichsten Erkenntlichkeit für die vielen Beweise von Vertrauen, die ich von der Versammlung Ewr. Hochmögenden und von meinen Mitbürgern im allgemeinen empfangen habe. Ich bezeuge dafür allen Mitgliedern Ihrer Versammlung, und in Ewr. Hochmögenden, der ganzen Nation, meinen aufrichtigsten Dank mit der Versicherung, dafs das Andenken an dieselben mich in meine Retraite auf eine angenehme Art begleiten wird.

Digitized by Google

Indem ich hiermit aus den nähern Verhältnissen scheide, in welchen mich mein Posten mit der Versammlung Ewr. Hochmögenden gestellt hat, bitte ich die allgütige Vorsehung, dafs sie mein Vaterland, welches mir stets über alles theuer bleiben wird, in ihren besondern Schutz und Schirm nehmen möge, dessen Flor und Wohlfahrt, und dadurch das Glück seiner Einwohner befördre, und Ew. Hochmögenden in ihren Personen und Familien ihre besten Segnungen geniefsen lasse.

(Unterz.) R. I. Schimmelpenninck.

Nro. 93.

AUSZUG

aus dem Register der Resolutionen der Versammlung Ihrer Hochmögenden, welche die Batavische Republik repräsentiren, vom 5ten Juni 1806, enthaltend die Antwort an den Rathpensionair auf die von ihm gegebene Dimission.

Es ward ein Schreiben Sr. Excellenz, des Herrn Grofspensionärs, bey der Versammlung Ihrer Hochmögenden vom 4 Juni 1806 verlesen, vermöge dessen Se. Excellenz aus den darin angeführten Ursachen und in Kraft des im 41 Artikel der Constitution ertheilten Rechts, seine Gewalt als Grofs-

Digitized by Google

Pensionär in den Schoofs dieser Versammlung niederlegt.

Worauf nach vernommenem Bericht einer Special-Commission, in gehaltener Sitzung abgestattet, und nach vorgängiger Berathschlagung, beschlossen und festgesetzt worden, die Amtsniederlegung des Grofs-Pensionärs, welche er mittelst seines obengedachten Schreibens und in Kraft des angezogenen Artikels der Constitution gethan hat, anzunehmen, und die Herren Werts, Busch, van Hengst, und Twent van Raphorst zu ersuchen und zu ermächtigen, so wie sie durch Gegenwärtiges ersuchet und ermächtiget werden, in Begleitung des Greffiers, diesen Beschluss zur Kenntnifs Sr. Excellenz zu bringen und die folgende ausdrückliche Erklärung beyzufügen:

Dafs die Versammlung Ihrer Hochmögenden mit aufrichtiger Theilnahme und Leidwesen die von Sr. Excellenz genommene Dimifsion vernommen; dafs dies Leidwesen um so lebhafter sey, da man einsehe, dafs die wankende Gesundheit und die traurige Augenkrankheit desselben keine geringe Bewegungsgründe zu seinem Entschlufs gegeben haben; dafs die Versammlung inzwischen wegen der Anführungen in dem Schreiben sowol, als aus mehrern andern Gründen sich völlig überzeugt hält, dafs dieser Entschlufs von Sr. Excellenz unveränderlich und unwiderruflich genommen worden, und dafs ihr demnach keine andere Wahl übrig bleibt, als in gedachte Dimifsion, welche der Herr Rathpensionär zufolge des 41sten

Artikels der Constitution genommen, ungerne zu willigen; dafs inzwischen die Versammlung bey dieser Gelegenheit mit Vergnügen den Ausdruck der Gefühle gesehen hat, welche Se. Excellenz gegen dieselbe beseelen und sich freuet, so oft die deutlichsten Beweise von ihrem Vertrauen auf, und von ihrer Hochachtung für den Herren Rathpensionär haben geben zu können; dafs, da die Gefühle weder durch Zeit noch durch Umstände verändert worden, sie die Versicherung hievon wiederholt und nichts wohlmeynender wünscht, als dafs Se. Excellenz zu Ihrer vorigen Gesundheit gelangen werden und fortdauernd alle das Heil und Vergnügen empfinden mögen, welches das Bewufstseyn, das Beste des Volks und des Vaterlandes beherzigt zu haben, verschaffen kann; ein Bewufstseyn, welches die schätzbarste Belohnung für ein wohldenkendes, edles Herz ist.

Nro. 94.

REDEN

bey Ernennung des Prinzen Ludwig Napoleon zum König von Holland, gehalten zu Paris den 5 Juni.

---

1) Rede des Präsidenten der Holländischen Deputation, Vice-Admirals Verhuell, an den Kayser Napoleon.

Sire! die Repräsentanten eines Volkes, bekannt durch seine muthige Geduld in schlimmen Zeiten,

berühmt, so dürfen wir sagen, durch Gründlichkeit seines Urtheils und durch die Treue in Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten, haben uns den ehrenvollen Auftrag ertheilt, vor Euer Majestät Thron zu erscheinen. Lange hat das Volk von den Bewegungen Europa's und seinen eigenen gelitten. Zeuge von den Catastrophen, welche einige Staaten umstürzten, Opfer der Unordnungen, welche sie alle erschütterten, hat es gefühlt, dafs die Kraft des Interesses und der Beziehungen, die heut zu Tage die grofsen Mächte verbinden, oder trennen, es ihm zum Gesetz machte, sich unter die erste der politischen Schutzwehren (sauve - garde) Europens zu stellen, und dafs seine Schwäche selbst es ihm vorschriebe, seine Verfassung mit der Verfassung desjenigen Staats in Harmonie zu bringen, dessen Protection allein es gegen die Gefahren der Unterjochung und des Umsturtzes sichern kann. Diese Repräsentanten haben über die Umstände der gegenwärtigen Zeit und die schrecklichen Wahrscheinlichkeiten der Zukunft reiflich nachgedacht; sie haben selbst in dem Ausgang der Unglücksfälle, die Europa lange betrübten, sowohl die Ursache ihrer eignen Uebel, als die Mittel gefunden, zu denen sie ihre Zuflucht nehmen mufsten. Wir sind beauftraget: Sire, Eurer Majestät den Wunsch der Repräsentanten auszudrücken: wir bitten Sie, uns zum Oberhaupt unserer Republick, zum König von Holland, den Prinzen Ludwig Napoleon, Eurer Majestät Bruder, zu bewilligen. Mit völligem respectvollen Vertrauen übertragen

Digitized by Google

wir Ihm, mit der Bewachung unsrer Gesetze, die Vertheidigung unsrer politischen Rechte und das ganze Interesse unsers theuern Vaterlandes. Unter dem Schutze der göttlichen Vorsehung, unter Eurer Kayserlichen und Königlichen Majestät ruhmvoller Protection, endlich unter der Gewalt der väterlichen Regierung, die unser Verlangen ist, dürfen wir hoffen, Sire, dafs Holland, künftig auf immer der Zuneigung des gröfsten Monarchen versichert, und durch seine Bestimmung selbst aufs engste an die Bestimmung Ihres unermefslichen und unvergänglichen Reiches geknüpfet, die Tage seines alten Ruhms neu erwachsen, die seit langer Zeit verlorne Ruhe und diejenige Wohlfahrt wieder sehen werde, welche durch nicht mehr unwiederbringliche Verluste, nur vorübergehend gestört seyn wird.

---

2) Antwort des Kaysers Napoleon an die Holländischen Deputirten, etc.

Meine Herren Repräsentanten des Batavischen Volks! Ich habe es immer als das erste Interesse meiner Krone betrachtet, ihr Vaterland zu beschützen. Jedesmal, wenn Ich in Ihre innere Angelegenheiten habe eintreten müssen, bin Ich von den Unzuträglichkeiten, die mit der ungewissen Form Ihrer Regierung verbunden waren, ergriffen worden. Durch eine Volksversammlung regiert, wurden Ränke bey ihr Einfluss gewonnen und sie durch benachbar-

te Mächte in Bewegung gesetzt seyn. Durch eine Wahl-Obrigkeit regiert, würden alle Erneuerungen dieser Magistratur, Augenblicke der Crise für Europa und die Losung zu neuen Seekriegen geworden seyn. Allen diesen Unzuträglichkeiten konnte nur durch eine erbliche Regierung gewehret werden. Diese habe Ich durch meine Rathschläge in Ihr Vaterland gerufen, indem Ihre lezte Constitution festgesetzt wurde, und das Anerbieten, welches Sie dem Prinzen Ludwig durch die Krone von Holland thun, ist Ihres Vaterlandes und meinem Interesse gemäfs und die allgemeine Ruhe von Europa zu sichern geeignet. Frankreich ist grofsmüthig genug gewesen, allen Rechten, welche ihm der Krieg über Sie gegeben hatte, zu entsagen; aber ich konnte die festen Plätze, welche meine Nordgränze decken, nicht der Bewahrung einer ungetreuen, oder nur zweifelhaften Hand anvertrauen.

Meine Herren Repräsentanten des Batavischen Volks! Ich willige in den Wunsch Ihrer Hochmögenden. Ich rufe den Prinzen Ludwig zum König von Holland aus. Sie, mein Prinz, herrschen Sie über diese Völker; ihre Väter erwarben ihre Unabhängigkeiten nur durch Frankreichs standhafte Hülfe. Seitdem ward Holland die Verbundene Englands; es ward erobert; wieder verdankte es Frankreich seine Existenz. Ihm möge es denn Könige verdanken, die seine Freyheiten, seine Gesetze und seine Religion beschüzen. Aber hören Sie nimmer auf Franzosen zu seyn. Die Würde des Connetables des

Reichs soll künftig von Ihnen und Ihren Nachkommen besessen werden; sie wird Ihnen die Pflichten die Sie gegen Mich zu erfüllen haben, und die Wichtigkeit vorzeichnen, die Ich mit der Ihnen anvertrauten Bewachung der festen Plätze verbinde, welche den Norden meiner Staaten sichern. Prinz, unterhalten Sie bey Ihren Truppen den Geist, welchen Ich auf den Schlachtfeldern bey ihnen gefunden habe. Unterhalten Sie bey Ihren neuen Unterthanen die Gefühle der Vereinigung und der Liebe für Frankreich. Seyn Sie der Schrecken der Bösen und der Vater der Guten; das ist der Charakter grosser Könige.

---

5) Rede des Prinzen Ludwig Napoleon wegen Annahme der Würde eines Königs von Holland.

Sire! ich hatte meinen ganzen Ehrgeiz darin gesetzt, mein Leben in Ew. Majestät Dienst aufzuopfern. Ich suchte mein Glück darin, in der Nähe alle jene Eigenschaften zu bewundern, welche Sie denen so theuer machen, die gleich mir so oft Zeugen der Macht und der Würkungen Ihres Genies waren. Sie werden also erlauben, dafs ich bei meiner Entfernung von Ihnen Schmerz ausdrücke; aber mein Leben und mein Wille gehört Ihnen. Ich werde nach Holland gehen, und es regieren, weil diese Völker es wünschen, und Ew. Majestät es befehlen. Sire, als Ew. Majestät Frankreich verliessen, um das gegen Sie verschworne Europa zu über-

winden, gefiel es Ihnen, mir den Schutz Hollands gegen den angedrohten Einfall anzuvertrauen. Ich lernte bey dieser Gelegenheit den Charakter dieser Völker, und die Eigenschaften, die sie auszeichnen, schätzen. Ja, Sire, ich werde stolz seyn, über sie zu regieren. Aber so ruhmvoll auch die Laufbahn ist, die sich mir öffnet, so können doch nur die Zusicherung des beständigen Schuzes Ew. Majestät und die Liebe und der Patriotismus meiner neuen Unterthanen mich die Hofnung fassen lassen, Wunden zu heilen, die durch so viele Kriege, durch so viele, in wenigen Jahren zusammengedrängte Ereignisse, geschlagen wurden. Sire, wenn Ew. Majestät Ihrem Ruhm das letzte Siegel aufdrücken, wenn Sie der Welt den Frieden schenken werden, so sollen alle Festungen, die Sie alsdann mir, meinen Kindern und den holländischen Soldaten, die unter Ihren Augen bei Austerlitz fochten, anvertrauen können, gut bewahrt seyn. Schon durch gemeinschaftliches Interesse mit Ew. Majestät und Frankreich vereint, werden meine Völker es auch durch die Gesinnungen der Liebe und Dankbarkeit ihres Königs seyn.

Digitized by Google

Nro. 95.

PROCLAMATION

des Prinzen von Frankreich Ludwig Napoleon zum König von Holland, publicirt im Haag am 10 Juni (mit zwey Anlagen.)

Ludwig Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die konstitutionellen Gesetze des Staats König von Holland. Allen, welche Gegenwärtiges sehen und lesen werden, Gruſs! Thun kund und zu wissen, daſs wir mit Genehmigung Sr. Majestät des Kaysers Napoleon, unsers erlauchten Bruders, und in Gemäſsheit der Wünsche des Landes, der Verfassungsgesetze und des Traktats, welcher uns, mit gegenseitigen Ratificationen versehen, durch die Abgeordneten der holländischen Nation heute übergeben ward, die Würde eines Königs von Holland angenommen haben und hiermit annehmen. Bey unserer Thronbesteigung wird unsere angelegentlichste Sorge seyn, für das Interesse unsers Volks zu wachen. Es wird uns stets am Herzen liegen, ihm beständig und oft wiederholte Beweise unserer Liebe und Fürsorge zu geben, zu dem Ende die Freiheit und Rechte aller unserer Unterthanen aufrecht zu erhalten, und uns unaufhörlich mit ihrem Glück zu beschäftigen. Die Unabhängigkeit des Reichs ist von Sr. Majestät dem Kayser und König garantirt. Die konstitutionellen Gesetze und unser fester Wille verbürgen glei-

Digitized by Google

chergestalt Jedem seine Schuldforderungen an den Staat, seine persönliche und seine Gewissensfreyheit. Nach dieser Erklärung haben wir dekretirt, und dekretiren durch Gegenwärtiges, was folgt. Artikel I. Unsere, durch ein Dekret vom heutigen Tage ernannten, Minister für die Marine und die Finanzen werden unverzüglich ihre Amtsverrichtungen antreten. Die übrigen Minister werden sie bis zu neuem Befehl fortsetzen. Art. II. Alle konstituirte Autoritäten, sie seyen vom Civil oder Militär, werden ihre Amtsverrichtungen fortsetzen, bis deskalb ferner oder anders verfügt wird. Art. III. Die Constitutionellen Gesetze des Staats, und der am 24 May d. Jahrs zu Paris zwischen Sr. Majestät dem Kayser und König und der batavischen Republick geschlossene Tractat, dessen Inhalt folgt, werden nebst dem gegenwärtigen Decret sogleich auf möglichst authentische Art publicirt werden. Wir befehlen demnach, Gegenwärtiges überall, wo es gewöhnlich ist, bekannt zu machen und auszuschlagen; beauftragen auch Alle, welche diesem Geschäft vorgesetzt sind, mit der Sorge, dafs diesem Befehl genau nachgelebt werde.

So gegeben zu Paris, den 5 Juni 1806. Im 1sten Jahre unserer Regierung.

(Unterz.) Ludwig.

Von Seiten des Königs. Für den Staats-Secretär, der Marineminister,

Verhuel.

Digitized by Google

Nro. 96.

(Anlage 1. zu n. 95.)

Tractat zwischen dem Kayser und König Napoleon und den Repräsentanten der Batavischen Republick, geschlossen zu Paris den 24 May 1806.

Se. K. K. Majestät Napoleon, Kayser der Franzosen und König von Italien — und die Versammlung Ihrer Hochmögenden, welche die batavische Republick repräsentiren, unter dem Vorsitz Sr. Excellenz, des Grofspensionärs, und unter Theilnahme des Staatsraths, der Minister und des Staatssecretärs — nehmen in Betracht: 1) dafs, bey der allgemeinen Stimmung der Menschen und der gegenwärtigen Organisation von Europa, eine Regierung ohne Beständigkeit und ohne gewisse Dauer den Zweck ihrer Einsetzung nicht erfüllen kann; 2) dafs die periodische Erneuerung des Staatsoberhaupts immer in Holland selbst eine Quelle von Uneinigkeiten und von aussen ein beständiger Gegenstand zu Bewegungen und Zwietracht unter den Mächten, die mit Holland in Freundschaft oder Feindschaft stehen, seyn wird; 3) dafs eine erbliche Regierung allein den ruhigen Besitz dessen garantiren kann, was dem Volke lieb ist, die freye Ausübung seiner Religion, die Erhaltung seiner Gesetze, seiner politischen Unabhängigkeit und seiner bürgerlichen Freyheit; 4) dafs es seyn wichtigstes Interesse ist, sich einer mächti-

Digitized by Google

gen, Protection zu versichern, von welcher gedeckt es frey seine Jndustrie ausüben, und sich in dem Besitz seines Gebietes, seines Handels und seiner Kolonien erhalten kann; 5) dafs Frankreich ein wesentliches Interesse für das Wohl des holländischen Volkes hat, so wie für die Glückseligkeit des holländischen Staats und für die Beständigkeit seiner Anstalten, sowohl in Betracht der nördlichen Gränzen des Reichs, welche offen und mit keinen festen Plätzen versehen sind, als in Bezug auf die Grundsätze und das Interesse der allgemeinen Politik. Sie haben daher als ihre bevollmächtigte Minister ernannt: Se. Majestät der Kayser der Franzosen und König von Italien den Herrn Carl Moriz Talleyrand Grofskammerherren, Minister der auswärtigen Verhältnisse, Grofskreuz der Ehrenlegion, Ritter des rothen und schwarzen preufs. Adler-, des bayerischen Hubertusordens etc. und der Herr Grofspensionär die H. H. Carl Heinrich Verhuel, Viceadmiral und Seeminister der Batavischen Republick, bekleidet mit dem grofsen Adler der Ehrenlegion; Isaac Johann Alexander Gogel, Finanzminister; Johann van Styrum, Mitglied der Versammlung Ihrer Hochmögenden; Wilhelm Six, Mitglied des Staatsraths; und Gerard v. Brantzen, bevollmächtigten Minister der Batavischen Republick bey Sr. K. K. Majestät, bekleidet mit dem grossen Adler der Ehrenlegion; welche nachdem sie ihre Vollmachten gegen einander ausgewechselt haben, über Nachstehendes, über-

eingekommen sind: Art. I. Se. Majestät der Kayser der Franzosen und König von Italien garantiren sowohl für sich als ihre Erben und Nachfolger zu ewigen Zeiten, dem Staate von Holland die Erhaltung seiner konstitutionellen Rechte, seine Unabhängigkeit, den unverminderten Umfang seiner Besitzungen in beyden Welttheilen, seine politische, bürgerliche und kirchliche Freyheit, so wie solche durch die gegenwärtig bestehenden Gesetze feyerlich eingesetzt ist, und die Abschaffung aller Privilegien in Betref der Abgaben. — II. Auf den förmlichen von Ihren Hochmögenden, den Repräsentanten der batavischen Republick, vorgetragenen Antrag, dafs der Prinz Ludwig Napoleon zum erblichen und konstitutionellen König von Holland ernannt und gekrönt werde, willfahren Se. Majestät diesem Wunsche, und ermächtigen den Prinzen Ludwig Napoleon, die Krone von Holland anzunehmen, und sie für sich und seine natürliche, legitime und männliche Nachkommenschaft nach der Ordnung der Erstgebuhrt zu besitzen, mit beständigem Ausschlufs der Frauen, und ihrer Nachkommenschaft. Zufolge dieser Ermächtigung soll der Prinz Ludwig Napoleon diese Krone, unter dem Titel als König, mit aller der Gewalt und Autorität besitzen, welche durch die konstitutionellen Gesetze bestimmt seyn werden, die der Kayser Napoleon in dem vorhergehenden Artikel garantirt hat. — Nichts desto weniger wird hiemit festgesetzt, dafs

die Krone von Frankreich und Holland nie auf dem nemlichen Haupte vereinigt werden können. — III. Das Eigenthum (die Domaine) der Krone begreift; a) einen Pallast im Haag, der zum Aufenthalt des königl. Hauses bestimmt seyn wird; b) den Pallast im Busch; c) die Domaine von Soestick; d) so vieles Eigenthum an liegenden Gründen, dafs es jährlich 500,000 fl. einträgt. — Ueberdies versichert das Staatsgesetz dem Könige eine jährliche Summe von 1,500,000 fl. holländischen Geldes, welche monatlich je zum zwölften Theil zu bezahlen ist. — IV. Im Fall der Minderjährigkeit gehört die Regentschaft von Rechtswegen der Königin, und wenn keine da ist, ernennt der Kayser der Franzosen, in seiner Eigenschaft als beständiges Oberhaupt der kayserl. Familie, den Regenten des Reichs. Er wählt ihn aus den Prinzen der königl. Familie, und wenn keine da sind, unter den Eingebohrnen. Die Minderjährigkeit der Könige endet mit Vollendung des 18ten Jahres. — V. Der Wittwengehalt der Königin soll durch ihren Heirathskontrakt bestimmt werden. Für diesmal ist man übereingekommen, dafs gedachter Wittwengehalt 250,000 fl. betragen soll, welche von der Domaine der Krone zu nehmen sind. Nachdem dies zum voraus davon erhoben ist, soll die Hälfte der übrigen Kroneinkünfte auf den Unterhalt des Hauses des minderjährigen Königs verwendet, und die andere Hälfte zu den Kosten der Regentschaft angewiesen werden. — VI. Der König von Holland soll für immer der Innhaber einer

Digitized by Google

Grofswürde des französischen Reichs, unter dem Titel: Connetable, seyn. Die Verrichtungen dieser Grofswürde können jedoch, nach dem Gutbefinden des franz. Kaysers, durch einen Prinzen Viceconnetable versehen werden, wenn derselbe es für gut findet, eine solche Würde zu errichten. — VII. Die Mitglieder des regierenden Hauses in Holland bleiben persönlich den Dispositionen der konstitutionellen Statuten vom 30 März 1806, welche das Hausgesetz der kayserl. Familie von Frankreich ausmachen, unterworfen. — VIII. Die Stellen und Aemter des Staats, ausser denjenigen die zum persönlichen Dienste des königl. Hauses gehören, können nur Eingebornen ertheilt werden. — IX. Das Wappen des Königs soll das ehemalige Wappen von Holland, durch den kayserl. Adler von Frankreich in 4 Felder getheilt, seyn, aud auf demselben die Königskrone haben. — X. Es soll ohne Verzug zwischen den, diesen Vertrag errichtenden, Mächten ein Handelsvertrag abgeschlossen werden. Kraft desselben sollen die Holländischen Unterthanen zu jeder Zeit, in den Häfen und auf dem Gebiete des französischen Reichs, als die besonders begünstigte Nation behandelt werden. Se. Majestät der Kayser und König verpflichten sich, bey den barbarischen Mächten sich dahin zu verwenden, dafs von denselben die holländische Flagge eben so, wie die französische, respectirt werde. Die Ratificationen dieses Vertrags sollen zu Paris innerhalb 10 Tagen

gegenseitig ausgewechselt werden. Paris, den 24 May 1806.

(Unterz. C. M. Talleyrand, Ch. H. Verhuel J. J. A. Gogel. J. von Styrum W. Six und Brantsen.

Nro. 97.

(Anlage 2 zu n. 95)

Constitutionelles Gesetz des Königreichs Holland, publicirt den 10 Juni.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Verfügungen.

Art. I. Die jetzt in Kraft befindlichen constitutionellen Gesetze, besonders die Constitution von 1805, so wie die jetzt in der Batavischen Republick bestehenden bürgerlichen, politischen und religiösen Gesetze, deren Ausübung den Verfügungen des am 14sten May dieses Jahrs zwischen Sr. Majestät dem Kayser der Franzosen und Könige von Italien und der Batavischen Republick geschlossenen Traktats gemäfs sind, sollen völlig beybehalten werden, blos mit Ausnahme derjenigen Verfügungen, die durch die gegenwärtigen constitutionellen Gesetze aufgehoben sind.

Digitized by Google

II. Die Verwaltung der Holländischen Colonien wird durch besondere Gesetze regulirt. Die Einkünfte und Ausgaben der Colonien sollen als ein Theil der Einkünfte und Ausgaben des Staats angesehen werden.

III. Die öffentliche Staatsschuld wird durch Gegenwärtiges garantirt.

IV. Die Holländische Sprache soll fortdauernd für die Gesetze, Publicationen, Verordnungen, Urtheilssprüche und alle andere öffentlichen Acten, ohne irgend einen Unterschied, ausschliefslich gebraucht werden.

V. In der Benennung und dem Gewicht der Münzen soll keine Veränderung statt finden, wenn es nicht durch ein besonderes Gesetz geschieht.

VI. Die alte Flagge des Staats soll beybehalten werden.

VII. Der Staatsrath soll aus 13 Mitgliedern bestehen. Die Minister sollen Rang, Sitz und deliberirende Stimme im Staatsrath haben.

Zweyte Abtheilung.

Von der Religion.

Art. I. Der König und das Gesetz bewilligen allen Religionen, die in dem Staate bekannt werden, einen gleichen Schutz. Durch ihre Autorität wird alles dasjenige bestimmt, was zur Organisation, Protection und Ausübung aller Gottesverehrungen nöthig ist. Jede Religionsausübung schränkt sich auf

das Innere der Tempel aller verschiedenen Gemeinden ein.

II. Der König genieſst in seinen Pallästen, so wie an allen Orten, wo er residiren wird, die freye und öffentliche Ausübung seiner Religion.

Dritte Abtheilung.

Von dem Könige.

Art. I. Der König hat ausschlieſslich und ohne Einschränkung die gänzliche Ausübung der Regierung und aller Macht, die nöthig ist, um die Vollziehung der Gesetze zu sichern und ihnen Respect zu verschaffen. Er ernennt zu allen Aemtern und zu allen Civil- und Militär-Stellen, deren Ernennung nach den vorherigen Gesetzen von dem Rathpensionär abhing. Er genieſst alle Vorzüge und Prärogativen, die bisher mit dieser letztern Würde verbunden waren.

Die Münzen des Landes werden mit seinem Bildniſs geprägt.

Die Justiz wird in seinem Namen verwaltet. Er hat das Recht zu begnadigen und die durch gerichtliche Urtheile bestimmten Strafen zu mildern aufzuheben oder aufzuschieben. Indeſs kann er dieses Recht nicht anders ausüben, als wenn er in einem geheimen Conseil die Mitglieder des National-Gerichtshofes vorher gehört hat.

II. Beim Tode des Königs ist die Aufsicht über den minorennen König beständig der Königin

Digitized by Google

Mutter anvertraut, und in deren Ermangelung derjenigen Person, welche von dem Kayser der Franzosen dazu bestimmt werden wird.

III. Zur Seite des Regenten befindet sich ein Conseil von Landes-Eingebornen, dessen Einrichtung und Geschäfts-Kreis durch ein besonderes Gesetzt bestimmt werden soll. Der Regent ist für die Handlungen unter seiner Regierung nicht persönlich verantwortlich.

IV. Die Regierung der Colonien und alles, was sich auf ihre innere Verwaltung bezieht, gehört ausschliefslich dem Könige.

V. Die General-Administration des Königreichs wird der unmittelbaren Leitung von 4 durch den König ernannten Staats-Ministern anvertraut, nämlich: einem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, einem Kriegs- und Marine-Minister, einem Finanzminister und einem Minister des Innern.

Vierte Abtheilung.

Von dem Gesetz.

Art. I. Das Gesetz wird in Holland von dem aus der Versammlung Ihrer Hochmögenden formirten gesetzgebenden Corps und von dem Könige gegeben. Das gesetzgebende Corps besteht aus 39 Mitgliedern, welche auf 5. Jahre erwählt und in folgenden Verhältnissen ernannt werden: nämlich für das Departement Holland 17 Mitglieder, für Geldern 4, für Braband 4, für Friesland 3, für

Oberyssel 3, für Seeland 2, für Grönningen 2, für Utrecht 2, und für das Land Drenthe 1. Die Zahl der Mitglieder Ihrer Hochmögenden kann im Fall einer Vergrößerung des Gebiets, durch das Gesetz vermehrt werden.

II. Um zu der Ernennung der 19 Mitglieder Ihrer Hochmögenden zu schreiten, wodurch die in dem vorhergehenden Artikel bestimmte Zahl vollzählig ist, wird die Versammlung Ihrer Hochmögenden dem Könige eine Liste von zwey Candidaten für jeden der zu besetzenden Plätze übergeben. Auch die Departements-Versammlung jedes Departements wird ebenfalls eine doppelte Liste von Candidaten übergeben, und der König wird aus diesen vorgeschlagenen Candidaten wählen.

III. Der jetzige Rathpensionär wird den Titel eines Präsidenten Ihrer Hochmögenden annehmen, und in dieser Eigenschaft, so lange er lebt, in Function bleiben. Die Wahl seiner Nachfolger wird auf die durch die Constitution von 1805 bestimmte Art geschehen.

IV. Das gesetzgebende Corps erwählt aus seiner Mitte durch Mehrheitder Stimmen einen Greffier.

V. Das gesetzgebende Corps kömmt gewöhnlich des Jahrs zweymal zusammen, nämlich von 15ten April bis zum 15ten Junius, und vom 15ten November bis zum 15ten Januar. Es kann von dem Könige außerordentlich zusammen berufen werden. Am 15ten November jedes Jahrs geht das älteste

Fünftheil der Mitglieder dieses Corps ab. Der erste Austritt geschieht am 15ten November 1807, und diesmal entscheidet das Loos über die ersten Austretungen. Die ausgetretenen Mitglieder sind stets wieder wahlfähig.

Fünfte Abtheilung.
Von der gerichtlichen Gewalt.

Art. I. Die gerichtlichen Einrichtungen sollen so erhalten werden, wie sie durch die Constitution des Jahrs 1805 eingeführt worden.

II. Der König übt in Betreff der gerichtlichen Gewalt alle Rechte und Autorität aus, welche dem Rathpensionär durch die Artikel 49, 51, 56, 79, 82 und 87 der Constitution des Jahrs 1805 beygelegt worden.

III. Alles, was sich beym Militär auf die Ausübung der Criminal-Justiz bezieht, soll durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

Nro. 98.

BEKANTMACHUNG

des Holländischen Staatssecretairs für die auswärtigen Angelegenheiten van der Goes an die auswärtigen, bey der Batavischen Regierung accreditirten Minister über die Thronbesteigung des Königs Ludwig Napoleon v. 10 Juni.

Das Batavische Volk, von den Bewegungen Europa's und seinen eigenen Uneinigkeiten ermüdet, hat

jüngst seine Bestimmung unter der Aegide eines schützenden Thrones befestiget. Es hat mit völligem Vertrauen die Bewahrung seiner Gesetze, die Vertheidigung seiner politischen Rechte und sein theuerstes Interesse Sr. Kayserlichen Hoheit, dem Prinzen Ludwig Napoleon übertragen. Da Se. Majestät, der Kayser der Franzosen, König von Italien, seingewilliget haben, dafs sein erhabener Bruder den Wünschen der Nation nachgebe; so ist Ludwig Napoleon zum König von Holland ausgerufen. Die Tugenden und die ausgezeichneten Eigenschaften dieses Fürsten sichern dem Holländischen Volke Glück und dauernde Ruhe unter dem mächtigen Schutze Sr. Kayserl. und Königl. Majestät; und indem sich Holland also unter die Schutzwehr (sauvegarde) einer Regierung stellt, die mit mehrerem Glanze und einer der gegenwärtigen Lage Europens angemefsenern Würde bekleidet ist, sicherte es zu gleicher Zeit den befreundeten Nationen mehr Festigkeit und Bestand in Rücksicht der gegenseitigen Vortheile, welche sie von demselben erwarten können.

Seine Excellenz, Herr Verhuel, Minister der Marine, der mit Vollmachten des neuem Monarchen versehen ist, ermächtiget mich, mein Herr, Ihnen diese grofse und heilsame Begebenheit kund zu thun, und Ihnen die Constitutions-Acte zu überreichen, welche ich hiebey anzufügen die Ehre habe. Ich bitte Sie, mein Herr, Ihrem Hof den Gegenstand dieser Benachrichtigung kund zu thun und bemerken

zu lassen, wie die officiellen Mittheilungen nothwendig bis dahin aufhören müssen, dafs sowohl in Beglaubigungsbriefen der in Holland accredirten Minister als in denen der Minister Sr. Majestät des Königs von Holland bey den fremden Höfen, die alten Benennungen durch die des Königlichen Protocolls ersetzet seyn werden. Die confidentiellen Mittheilungen, welche der Lauf der Angelegenheiten erfordern könnte, werden in der gewohnten Form ihren Fortgang nehmen.

Empfangen Sie, mein Herr, die Versicherung einer hohen Achtung.

Nro. 99.

R E D E

des Königs von Holland, Ludwig Napoleon bey der Huldigung im Haag am 23 Juni.

Meine Herren! Als die Deputirten der Nation mir den Thron anboten, den ich heute besteige, nahm ich ihn an, in der Ueberzeugung, dafs es der Wunsch der ganzen Nation sey, dafs das Zutrauen und das Bedürfnifs Aller mich dazu aufforderten. Im Vertrauen auf die Einsichten, den Eifer und den Patriotism der vornehmsten öffentlichen Beamten, und besonders auf die Ihrigen, meine Herren Deputirten, habe ich furchtlos die Tiefe der Uebel der Nation gemessen. Beseelt von dem lebhaften Wunsche, mich mit dem Glück dieses guten Volkes zu beschäf-

Digitized by Google

tigen, und von der Hofnung, dafs es mir gelingen werde, es einst dahin zu bringen, unterdrückte ich die Gefühle, die bis dahin unaufhörlich der Zweck und das Glück meines Lebens gewesen waren. Ich konnte darin willigen, mein Vaterland zu verändern, aufzuhören, einzig und ganz Franzose zu seyn, nachdem ich mein ganzes Leben verwendet hatte, nach Kräften die Pflichten zu erfüllen, die dieser Name allen denjenigen auferlegt, welche die Ehre haben, ihn zu führen. Ich konnte darein willigen, zum erstenmale mich von demjenigen zu trennen, der von meiner Kindheit an meine Liebe und Bewunderung gefesselt hatte, die Ruhe und Unabhängigkeit zu verlieren, welche denen, die der Himmel zum Herrschen berufen hat, nicht eigen seyn können, kurz denjenigen zu verlassen, dessen Entfernung mir, selbst in den ruhigsten Zeiten, Schrecken einflöfst, und dessen Gegenwart jede Gefahr zerstört. Ich konnte in dieses alles willigen, meine Herren, und würde es noch jezt thun, wenn es nicht schon geschehen wäre; jezt, da der Eifer, die Freude, und das Zutrauen des Volks, über dessen Gebiet ich gekommen bin, mir bewiesen haben, dafs Sie die würklichen Dolmetscher der Nation waren; jezt besonders, da ich die Gewifsheit habe, auf Ihren Eifer, Ihre Ergebenheit für das Interesse Ihres Vaterlandes, und auf Ihr Zutrauen und Ihre Treue gegen mich zählen zu können. Meine Herren, erst von diesem Tage an beginnt die würkliche Unabhängigkeit der vereinigten Staaten. Ein einziger

Blick auf die vergangenen Jahrhunderte ist hinlänglich, uns zu überzeugen, dafs Sie nie ein festes Gouvernement, nie ein gesichertes Schicksal, und eine würkliche Unabhängigkeit hatten. Unter jenem berühmten Volke, das Sie wechselsweise bekämpften, und ihm dienten, wie unter den Franken und dem abendländischen Reiche, waren Sie nie unabhängig, nie ruhig. Sie waren es eben so wenig in der Folge unter der Abhängigkeit Spaniens. Ihre Kriege und Ihre Kämpfe bis zur Epoche der Union vermehrten den Ruhm der Nation, und bestätigten den von jeher gehabten Ruf der Biederkeit, Unerschrockenheit und Ehre. Allein Ihre Anstrengungen verschafften Ihnen weder Ruhe noch Unabhängigkeit, selbst nicht unter der Obergewalt der Prinzen von Oranien, die zwar als Feldherren und Staatsmänner Ihrem Lande nützlich waren, aber es unaufhörlich beunruhigten, indem sie eine Macht sich anmafsten oder zu erhalten suchten, die ihnen die Nation versagte. Auch in den lezten Zeiten konnte Holland nicht unabhängig und ruhig seyn, wo die Spannung der Ideen und die allgemeine Erschütterung von Europa die Ruhe der Völker so lange unterbrachen. Nach so vielen Wechseln, Unruhen und Uebeln, und zu einer Zeit, wo die grofsen Staaten sich vergröfsern, und ihre Regierung und Kräfte verbessern und vermehren, konnte dieses Land seine Sicherheit, eine Regierung und eine würkliche Unabhängigkeit nur in einer gemäfsigten Monarchie finden, welche Regierungsform auch seit

langer Zeit, und nach und nach von allen Nationen für die vollkommenste erkannt worden ist, sey es auch nicht für absolut vollkommen, doch in so weit, als es dem Menschen gegeben ist. Freylich, könnten wir so seyn, wie die Vernunft und eine jugendliche Täuschung es uns denken lassen, so könnte die Gesellschaft der Regierung eines Einzigen entbehren. Das Gesetz würde immer, mit Weisheit gegeben, ohne Hindernifs und Verzögerung befolgt werden. Die Tugend würde triumphirend und belohnt, das Laster verbannt, und der Böse ohnmächtig seyn; allein diese Täuschungen sind kurz, und die Erfahrung führt uns immer auf positive Ideen zurück. Indessen die Monarchie genügte nicht für ein Land, das, obgleich mächtig und bedeutend, es doch nicht genug für seine Lage ist, die zu Wasser und zu Lande eine Macht der ersten Classe erfordern würde. Es bedurfte also einer solchen Verbindung mit einer der gröfsten Mächte Europa's, dafs deren Freundschaft ihm auf immer gesichert wurde, ohne dafs seine Unabhängigkeit je dadurch gestört werden könne. Dies, meine Herren, hat die Nation jetzt gethan, dies ist der Zweck der constitutionellen Gesetze, und indem ich mich mit einem so ruhmvollen Amte beauftragt sehe, indem ich mich mitten unter einem Volke finde, das durch meine Liebe und Sorgfalt immer das meinige seyn wird, sehe ich mit Stolz, dafs es mir zwey grofse Mittel der Regierung und des Zutrauens darbietet, die Ehre und die Tugenden seiner Bewohner. Ja, meine Herren, dies

Digitized by Google

werden die wahren Stüzen dieses Throns seyn. Einen andern Wegweiser will ich nicht haben. Für mich giebt es weder verschiedene Religionen, noch verschiedene Parteyen. Das Verdienst und die Dienste allein werden die Unterscheidungen bestimmen. Mein Zweck wird seyn, den Uebeln abzuhelfen, die dieses Land erduldet hat. Je langsamer und schwieriger sie zu heilen sind, desto mehr Ruhm werde ich haben, wenn es mir gelingt. Um dies zu erreichen, habe ich das ganze Zutrauen der Nation nöthig, so wie die Ergebenheit und die Einsichten ihrer ausgezeichneten Männer, besonders aber Ihrer, meine Herren, deren Eifer, Talente und Patriotismus mir bekannt sind. Ich thue jezt, vor den Deputirten der Provinzen und vornehmsten Städte des Königreichs, einen Aufruf an alle gute und ächte Holländer, mich mit ihren Einsichten und ihrem Eifer zu umgeben. Ich sehe Sie mit Vergnügen um mich her. Mögen Sie hingehen, und Ihren Mitbürgern die Versicherung meiner Sorgfalt und Liebe mitbringen; besonders aber nach Amsterdam, jener Stadt, die die Ehre des Handels und des Vaterlandes ist, jener Stadt, die ich meine gute und getreue Hauptstadt nennen will, obgleich Haag immer die Residenz des Souverains bleibt. Mögen auch die Deputirten dieser benachbarten Stadt, deren Flor ich bald wieder zu sehen hoffe, und deren Bewohner ich auszeichne, die nemlichen Versicherungen nach Hause bringen! Durch diese Gesinnungen, meine Herren, durch die Vereinigung aller Stände des Staats

Digitized by Google

und aller meiner Unterthanen unter sich, durch die Ergebenheit eines jeden für seine Pflichten, und vorzüglich durch die Eintracht, welche diese Provinzen aus allen Gefahren und Uebeln rettete, und immer ihre Aegide war, hoffe ich die Ruhe, die Sicherheit und den Ruhm der Nation und das Glück meines Lebens zu finden.

Nro. 100.

KÖNIGLICH SCHWEDISCHE BEKANNTMACHUNG

wegen geschehener Auflösung der Pommerschen Regierung d. d. Stralsund den 21 Juni.

Von Sr. Königl. Majestät zu Schweden etc. etc., Erben zu Dännemark und Norwegen, Herzogs zu Schleswig-Holstein etc. etc., Meines allergnädigsten Königs nnd Herrn höchstgetrauter Mann, einer der Herren des Reichs, General-Gouverneur des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen, Kanzler der Academie zu Greifswald, General-Lieutenant, General-Inspecteur der Schwedisch-Pommerschen Infanterie, Ritter und Commandeur der Königlichen Orden, Ich Hans Henrich von Essen, Freyherr,

Thue hiemit kund: Wann Se. Königl. Majestät Mein allergnädigster König und Herr, in Gnaden geruhet, Mir den Befehl zu ertheilen, eine allgemeine

Digitized by Google

Bekanntmachung wegen der geschehene Auflösung der Pommerschen Regierung zu erlassen; so füge, in unterthänigster Folge dieses gnädigen Befehls, Ich gesammten Landes - Einwohnern zu wissen:

Dafs Se. Königliche Majestät, mittelst eines allerhöchsten Schreibens vom 18ten dieses Monats, Mir zu erkennen gegeben, wie Allerhöchstsie mit Verwunderung und Mifsfallen erfahren, dafs bey den in der Regierung vor kurzem vorgekommenen Berathschlagungen, in Betreff der von Landständen intimirten Appellation wider die Einrichtung der Landwehre in Pommern, der gröfste Theil der Regierungs-Mitglieder, mit gänzlicher Beyseitesetzung der von Sr. Königl. Majestät bereits gegebenen deutlichen Vorschrift und Befehls, bey dieser Gelegenheit sich eines strafbaren Ungehorsams schuldig gemacht; dafs Se. Königl. Majestät, um vorzubeugen, dafs ein dergleichen Auftritt künftig hin nicht erneuert werden möge, in Gnaden gut gefunden, Höchstdero Pommersche Regierung aufzulösen, und in Folge dessen Mir aufzutragen, von diesem Tage an Allerhöchstdero Ordres und Befehle in Höchstdero Deutschen Staaten einzig und allein auszuführen.

Gedachtes Sr. Königl. Majestät allerhöchstes Schreiben ist am 19ten dieses Monats bey offenen Thüren in Gegenwart der vormaligen Regierungs-Mitglieder verlesen, wonach denn ihre Amtsbefassung sofort aufgehört hat,

In Kraft der auf obenangeführte Weise von Sr. Königl. Majestät Mir in Gnaden verliehene Macht

und Mündigkeit erinnere Ich demnach sämmtliche Einwohner in Pommern und Rügen hiemittelst öffentlich, diese Sr Königl. Majestät allerhöchste Verordnung sich zur unverbrüchlichen Gelebung zu stellen, auch künftighin alle vor diesem an die vormalige Regierung zu richten gewesene Schriften einzig und allein an Mich zu richten, solche jedoch auch ferner bey der Registratur der vormaligen Regierung einzureichen.

Und soll übrigens diese Bekanntmachung öffentlich durch den Druck publicirt, von den Kanzeln verlesen und an den gewöhnlichen Orten affigirt werden.

Urkundlich Meiner eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Wappens.

Gegeben in der Festung Stralsund, den 21sten Junius 1806.

(L. S.) Freyherr H. H. v. Essen.
I. C. Sinnig

Nro. 101.

KÖNIGLICH SCHWEDISCHE VERORDNUNG

wegen Einführung der Schwedischen Staatsverfassung in Vorpommern d. d. Greifswald 26 Juni.

Gustar Adolph von Gottes Gnaden, der Schweden Gothen und Wenden König etc. etc., Erbe zu

Dännemark und Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein etc. etc.

Unsere besondere Gunst und gnädige Wohlgewogenheit mit Gott dem Allmächtigen, Getreuer Mann, Herr Freyherr, einer der Herren Unsers Reichs, General-Gouverneur, Academie-Kanzler, General-Lieutenant, Ritter und Commandeur Unserer Orden. Schon seit längerer Zeit her haben Wir mit Kummer verspürt, wie alle die Mühe und Sorgfalt, womit Wir dasjenige umfafst, was Unsern getreuen Pommerschen Unterthanen zum wahren Nutzen und Vortheil gereichen können, bey der Ausübung unerwartete Schwierigkeiten getroffen, womittelst Unsere gnädige Absichten theils oftmals nicht erfüllt, theils durch Zeitverschub und bey jeder Gelegenheit geschehenes Berufen auf Privilegien in ihrer Wirkung verspätet worden. Wir haben Uns solchergestalt von den Gebrechen der jetzt geltenden Verfassungen überzeugt, zumal wenn Wir die raschern Fortschritte der vermehrten Bevölkerung und des Ertrags damit vergleichen, die andere Länder darbieten, wo alle die Hindernisse aufgehört, welche Unsern Deutschen Staaten die Quellen des Gedeihens, die einem wohleingerichteten Gemeinwesen so nothwendig sind, bisher fast abgeschnitten; haben auch zum schliefslichen Beweise von der gegenwärtigen Staatsverfassung gefährlichen Folgen jüngst erfahren, dafs Unser Gebot wegen Errichtung der Pommerschen Landwehre von Landständen durch die ungebührlichste Anwendung zur Prüfung der

Deutschen Reichsgerichte hingewiesen worden, und zwar während eines Zeitpuncts, wo die Gränzen des Landes von Feinden bedroht werden.

Aus allen diesen verschiedenen wichtigen Gründen und dem zuletzt erfolgten Auftritt, so wie um die Sicherheit des Landes zu befördern, haben Wir Uns genöthigt gefunden, hiemittelst zu erklären: dafs die dermalige Staatsverfassung in Unsern Deutschen Staaten von diesem Tage an aufgehoben, die Landstände nebst den Landräthen aufgelöset und alle dazu gehörige Einrichtungen und Verfassungen durchaus abgeschafft werden.

Allein, da Wir auf der einen Seite die Nothwendigkeit, diesen Beschlufs zu fassen, eingesehen, so haben Wir auf der andern geglaubt, auf keine mehr überzeugende Art an den Tag legen zu können, dafs Unsere gnädige Absicht lediglich ist, die künftige Wohlfahrt Unsrer Deutschen Unterthanen zu bereiten, nicht aber Uns etwa neue, sie drückende Gerechtsame anzumassen, als indem Wir die Schwedische Staatsverfassung in Unsere Deutschen Staaten einführen. Als König eines freyen und dem Gesetz gehorchenden Volks, haben Wir die besondere Zufriedenheit, Unsern Pommerschen und Rügenschen Unterthanen durch diese Veränderung eine Zukunft zu verschaffen, wo sie, in Rücksicht sowol ihrer Pflichten gegen Uns, als ihrer bürgerlichen Gerechtigkeit gleich und gesichert unter dem Schutze billiger Gesetze, nicht mehr einen abgesonderten Theil des Schwedischen Volks ausmachen, sondern

in brüderlicher Vereinigung die Verfassung genieſsen sollen, welche die Wohlfahrt desselben schon seit Jahrhunderten verbürgte.

Wir wollen also, kraft dieses, öffentlich erklären, daſs die Regierungsform des Schwedischen Reiches vom 21sten August 1772, die Vereinigungs- und Sicherheits-Acten vom 21sten Februar und 3ten April 1789, die jedem der vier Stände in Schweden vergönnten Privilegien und Gerechtsame, imgleichen das Gesetz des Reichs Schweden, künftig die Fundamentalgesetzte und Grundverfassungen Unserer Deutschen Staaten ausmachen, und darnach alle neue Einrichtungen gefügt, und ins Werk gesetzt werden sollen.

Bey dieser Gelegenheit wollen Wir jedoch Unsre Pommerschen Unterthanen aufs kräftigste versichern, daſs sie, jetzt und künftig, an der Bezahlung der Schwedischen Reichsschulden und den in Schweden damit Gemeinschaft habenden Bewilligungen und Auflagen, nie Theil nehmen sollen. Uberdem, wenn etwas vorfällt, das Pommern und Rügen eigentlich nur allein betrifft und worüber, in Gleichheit mit der Schwedischen Staatsverfassung, die unterthänigen Auslassungen der Bevollmächtigen des Landes eingeholt werden müssen, so wollen Wir solche in diesem Lande besonders zu einem allgemeinen Landtage zusammenberufen lassen. Eine solche Berufung, worüber Wir in Gnaden weiter verordnen werden, wird auch unverzüglich ausgefertigt, und es wird Unserm Herzen eine angenehme Zufriedenheit ge-

Digitized by Google

währen, vor Unserm Thron ein treues Volk versammelt zu sehen, das nicht mehr mifsgeleitet von verwickelten Verfassungen, bey der Ausübung seiner Unterthanenpflichten, Unsere landesväterliche Bemühungen für sein Wohl, worin Wir Unsre gröfste Belohnung finden, durch einträchtigen Beytritt unterstützen kann.

Dies Unser gnädiges Schreiben habt Ihr, ins Deutsche übersetzt, durch den Druck allgemein kund zu machen, und zu aller Behörden unterthänigen Gelebung und Unterricht von den Kanzeln verlesen zu lassen. Wir empfehlen Euch Gott dem Allmächtigen besonders gnädiglich. Hauptquartier Greifswald, den 26sten Juni 1806.

Gustaf Adolph.

Gustaf v, Wetterstedt,

Nro. 102.

CIRCULARE

des Schwedischen Staats-Secretairs an die Gesandten fremder Höfe wegen der veränderten Staatsverfassung in Schwedisch Pommern.

Da man in Folge der Verordnung von Sr. Majestät vom 26 Juni. die Einführung der Schwedischen Constitution in den Pommerschen Staaten betreffend, leicht schliefsen könnte, als wenn Se. Majestät Pommern von seinen Verbindungen, in welchen es bis-

Digitized by Google

her mit dem Deutschen Reiche gestanden, trennen wollten, so mufs ich Ew. etc. auf Befehl des Königs benachrichtigen, dafs Sie bey jeder Gelegenheit, wo hiervon die Rede seyn könnte, mündlich zu erklären haben, dafs es nie die Absicht Sr. Majestät gewesen ist, die Verhältnisse Pommerns zu dem Deutschen Reiche aufzuheben; sondern dafs die Schwedische Constitution und Gesetze blofs daselbst eingeführt worden sind, um die Ordnung und Vollkommenheit zu bewirken, welche mit der alten Landesverfassung bisher unverträglich waren.

Greifswald den 5. Jul. 1806.

(Unterz.) Gustaf v. Wetterstedt.

Nro. 103.

PÄBSTLICHES CREDITIV

für den an den Deutschen Reichstag gesandten Nuntius, Monsignor Genga d. d. Rom 17 May 1806.

Unserm geliebtesten Sohn in Christo, Franz erwähltem Römischen Kayser; dem hochwürdigen Bruder, Carl Theodor, Erzbischof zu Regensburg, des heil. Röm. Reichs Churfürsten; unsern geliebtesten Söhnen in Christo, des heil. Röm. Reichs Churfürsten, und den übrigen Ständen des heil. Röm. Reichs und deren auf dem Reichstag zu Regensburg versammelten Gesandten.

Digitized by Google

Pius VII. Papst.

Geliebsteter Sohn in Christo, hochwürdiger Bruder, geliebteste und geliebte Söhne in Christo, edle Männer, Heil und Apostol. Segen! Wir, die Wir, wiewol unwürdig, der Regierung der gesammten Kirche von Gott vorgesetzt sind, müssen besonders dafür Sorge tragen, und mit allen Kräften darauf bedacht seyn, dafs die Katholische Religion niemals einigen Nachtheil erleide, und dasjenige beseitigt werde, was ihrem Wohlstand zuwider ist und im Wege steht. Dieserhalb und damit, nach reifer Ueberlegung der Sachen, jene grofsen Schaden wieder gut gemacht werden, welche die bekannten Veränderungen der Dinge in Deutschland der Religion selbst und den Rechten der Kirche zugefügt haben, und damit endlich einmal alles in Sicherheit und Ruhe kommen möge, schicken Wir zu Euch Unsern aufserordentlichen Nuntius, den durch sein edles Geschlecht und seine vorzüglichen Tugenden berühmten und Uns wegen seiner Verdienste besonders lieben, auch in den Deutschen Angelegenheiten sehr erfahrnen hochwürdigen Bruder, Hannibal, Erzbischof zu Tyrus, und haben demselben das Geschäft aufgetragen, dafs er in Vertretung Unserer allen Fleifs anwende, um diese so wichtige Sache zu Ende zu bringen. Wir bitten Euch daher, dafs Ihr in allen Sachen, welche dieser Erzbischof mit Euch zu unterhandeln hat, demselben eben den Glauben, wie Uns selbst, beymesset, und Wir ertheilen Euch, geliebtester Sohn in Christo, hochwürdiger Bruder geliebteste und geliebte Söhne in Christo, edle Männer, als ein Unterpfand Unsers Wohlwollens und Unserer Zuneigung den Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bey St. Maria Maggiore unter dem Fischerringe, den 17ten May 1806, im 7ten Jahre Unserer Päbstlichen Regierung.

J., Erzbischof von Gattaro.

Nro. 104.

PROCLAMATION

des Präsidenten der vereinigten Staaten von America wegen des durch einen Canonenschuss vom Englischen Schiff Leander umgekommenen Americanischen Bürgers, Joh. Pierce. vom 3. May:

Da es nach den eingezogenen Erkundigungen für erwiesen zu halten ist, dass Heinrich Whitby, Commandeur eines bewaffneten Englischen Schiffes, genannt der Leander, am 25ten des verwichenen April Monats, in den Meeren und in dem Umkreise des Gebietes der vereinigten Staaten bey der Einfahrt des Hafens zu Neu-York durch einen Canonenschuss vom Schiffe Leander einen Mord begangen hat an der Person des Johann Pierce, Bürgers der vereinigten Staaten, welcher in dem Augenblicke, wo der Vorfall sich zugetragen, in denselbigen Gewässern und in demselbigen Gebiete und der Nähe der Küsten dieses Landes die Pflichten seines Amts erfüllte; da der besagte Heinrich Whitby für den Augenblick nicht nach ordentlichen gesetzlichen Formen vor Gericht gezogen werden kann; da endlich es anscheint, dass in den Tagen, welche dem 25 April vorangingen und folgten, gegen die Handlungsschiffe, die sich nach den vereinigten Staaten begaben, und die sich in den Gewässern und an den Küsten dieses Landes befanden, mannigfaltige Beleidigungen und Kränkungen verübet sind, dass sie zu ihrem grossem Schaden durch das genannte bewaffnete Schiff, der Leander, dessen Officier, und Equipage durch ein anderes bewaffnetes Fahrzeug genannt der Cambrier, Capitain J. Nairne, dessen Officiere und Equipage und durch ein drittes bewaffnetes Fahrzeug, genannt Driver, commandirt durch Slingsby Simpson, dessen Officiere und Equipage in ihrer Reise unterbrochen sind; indem gemeldete Fahrzeuge, die alle von gleicher Nation sind, sich

Digitized by Google

wechselseitig halfen und beystanden, um diese Kränkung, Unterbrechung und Verhinderung zu verüben: So befehle ich, damit der besagte Heinrich Whitby vor Gericht geführt werden könne und die verdiente Strafe seines verübten Verbrechen empfange, durch gegenwärtige Proclamation allen Civil- und Militairbeamten, wie auch allen Personen die sich in den Gränzen, oder in dem Gerichtsbezirk der vereinigten Staaten befinden, den gedachten Heinrich Whitby, am welchen Ort und zu welcher Zeit er sich betreffen läfst, anzuhalten, sich seiner Person zu versichern, und ihn ohne Verzug in die Hände der Civil-Autorität des Ortes, wo er angehalten werden wird, zu liefern damit ihm nach der Strenge der Gesetze sein Procefs gemacht werde. Ich fordere überdem die besagten bewaffneten Schiffe, den Leander, Cambrier und Driver, so wie ihre Officiere und Equipagen hiedurch auf, sofort die Gewässer und die Häfen der vereinigten Staaten zu verlassen. Ich untersage diesen drey Fahrzeugen und jedem Schiffe, welches durch Heinrich Whitby John Nairne oder Slingsby Simpson commandirt seyn würde, auf immer den Eingang in alle Häfen und die Schiffahrt auf den Meeren unter dem Gebiet der vereinigten Staaten; und wenn besagte Fahrzeuge oder eins von ihnen meiner Aufforderung zuwider, nicht abfahren sollten, oder in die benannte Gewässer und Häfen zurückkämen, so verbiete ich im diesem Falle jede Verbindung mit den genannten bewafneten Fahrzeugen Leander, Cambrier und Driver, oder mit einem derselben, so wie mit deren Officieren und Equipagen. Ich verbiete überdem, dafs ihnen irgend Mundvorrath geliefert und anderer Beystand, worin er auch bestehe, geleistet werde. Endlich erkläre ich und thue kund, dafs jedermann, welcher im Gebiete der vereinigten Staaten, oder den von ihnen abhängenden Landen lebet, und mit Hintansezzung gegenwärtiger Proclamation diesen Fahrzeugen irgend Beystand leistet, es sey durch

Digitized by Google

Reparationen oder durch Verschaffung irgend einer Provision für die Officiere und Equipagen, oder auf irgend eine andere Weise, so wie jeder Lootse, welcher ihre Leitung übernähme, (es sey denn, dafs es geschehe, um sie über die Gränzen des Gebietes der vereinigten Staaten zu führen), alle durch die Resetze bestimmte Strafe zu erwarten haben. Ich befehle allen Civil- und Militär-Autoritäten, so wie den Bürgern und Einwohnern der vereinigten Staaten, und mache es ihnen zur Pflicht, das ein jeglicher, so fern es ihn angeht, sorgfältig auf die Vollstreckung aller und jeder Maafsregeln, die in dieser Proclamation enthalten sind, achte. In Kraft dessen habe ich dieses mit dem Siegel der vereinigten Staaten versehen und mit meiner Namensunterschrift bezeichnet.

Gegeben zu Washington den 3ten May. 1806. im Jahr 30. der Souverainetät und Unabhängigkeit der vereinigten Staaten.

Thomas Jefferson

Auf Befehl des Präsidenten. Der Staats-Secretär,

James Maddison

Nro. 105.

DES KAYSERS NAPOLEON DECRET

über die Vereinigung des Fürstenthums Guastalla mit dem Königreich Italien vom 24. May.

Art. I. Das Fürstenthum Guastalla wird mit Unserm Königreich Italien vereinigt.

II. Die Prinzessin Pauline und der Prinz Borghese, ihr Gemahl, sollen den Prinzlichen und Herzoglichen Titel von Guastalla beybehalten. Unser Schatz von Italien wird der Prinzessin Pauline, als Preis dieses Fürstenthums, die Summe von 6 Millionen Livres nach folgender Weise auszahlen, nemlich; eine Million fünfmal hunderttausend Livres in baarem Gelde bis zum Monat Julius des ge-

Digitized by Google

genwärtigen Jahrs; und die übrigen vier Millionen viermal hunderttausend Livres in Rescriptionen auf Unsern Schatz von Italien, jede auf hundert fünf und zwanzig tausend Livres, jeden Monat zahlbar, und jährlich eine Million fünfmalhunderttausend Livres, so das dafs Ganze im Jahr 1809 völlig abgetragen ist.

St. Cloud den 24ten May.

Nro. 106.

DES KÖNIGS FERDINAND VON SICILIEN DECRET

über die in Sicilien belegenen Güter der Neapolitaner, vom 1ten Juni.

Um ohne Unterlafs neue Beweise Unserer unverbrüchlichen Gerechtigkeitsliebe und des Wunsches zu geben, Unsere Unterthanen den vollen und ruhigen Besitz ihrer Güter zu erhalten, haben Wir beschlossen alle Güter, Capitalien und anderes Eigenthum, welches Neapolitanern zugehöret, die im Königreiche Neapel, oder in jedem andern, vom Französischen Reiche oder dem Königreich Italien abhängigen Staate ansäfsig sind, der freyen Disposition der gegenwärtigen Besitzer zu überlassen; unter der Bedingung, dafs die Güter, Capitalien und anderes Eigenthum, welches die Neapolitaner oder Sicilianer, die Unserer Königlichen Familie nach Sicilien gefolgt sind, oder sich schon vorher daselbst niedergelassen hatten, gleiche Freyheit genieſsen. Im Fall man in Neapel ein anders System befolgen sollte, werden Wir Uns gezwungen sehen, Uns des Repressalien-Rechts zu bedienen und diejenigen, die darunter leiden werden, müssen dieses den Maafsregeln, die man in Neapel ergriffen haben wird, zuschreiben.

Digitized by Google

SAMMLUNG

DER WICHTIGSTEN

ACTENSTÜCKE

ZUR NEUESTEN ZEITGESCHICHTE,

NEBST

CHRONOLOGISCHER ÜBERSICHT

DER MERKWÜRDIGSTEN BEGEBENHEITEN;

HERAUSGEGEBEN

VON

C. A. von HALEM und *C. L. RUNDE*,

HERZOGLICH-HOLSTEIN-OLDENBURGISCHEN REGIERUNGSRÄTHEN.

ERSTER JAHRGANG

1806.

ZWEYTE ABTHEILUNG,

JULIUS. — DECEMBER.

OLDENBURG

IN DER SCHULZE'SCHEN BUCHHANDLUNG.

1807.

Digitized by Google

Digitized by Google

SYNCHRONISTISCHE ÜBERSICHT

DER

HAUPTBEGEBENHEITEN

IN DER ZWEYTEN HÄLFTE

DES JAHRES 1806.

Digitized by Google

Digitized by Google

NACHTRAG
ZUR ERSTEN ABTHEILUNG.

FEBRUAR.

4. In den Preufsischen Staaten werden nach Art der schon im Umlauf befindlichen Banknoten Tresorscheine creirt (N. 1.)

APRIL.

4. Durch ein Französisch-Kayserliches Decret (N. 2.) wird ein neuer Catechismus zum alleinigen Gebrauche für alle Katholische Kirchen des Reichs eingeführet, worin die Pflichten gegen den Kayser und seine Familie besonders eingeschärft sind.

MAY.

25. Durch einen Tractat zwischen dem Kayser der Franzosen und dem Könige von Bayern (N. 3.) wird die Militair-Linie im Italiänischen Tyrol bestimmt.

HAUPTBEGEBENHEITEN
DER ZWEYTEN ABTHEILUNG.

JULIUS.

2. Eine Brittische Expedition unter Capitain Home Popham und General Beresford entreifst den Spaniern die Colonie Buenos Ayres in Südamerika.

2. Der Französische Admiral Willaumetz nimmt die Englische Insel Montferrat (eine der Antillen) ein.

Digitized by Google

2. Die Russische Besatzung zu Cattaro, von dem Oesterreichschen General Bellegarde zur Uebergabe aufgefordert, weigert sich derselben, weil die Einwohner nur unter der Voraussetzung, dafs Cattaro nicht nachher an Frankreich überlassen werde, darin willigen wollten.

6. Die Französischen Generale, Lauriston und Molitor vertreiben die unter dem Vice-Admiral Sinawin aus Corfu gelandeten Russen und Montenegriner aus dem Gebiet von Ragusa, worauf sich die Russen wieder nach Corfu einschiffen (N. 4.)

4. Die in Calabrien wieder gelandeten Brittischen Truppen unter General Stuart erkämpten bey Maida über ein Französisches Armeecorps unter General Regnier Vortheile und unterstützen die Insurrection der Einwohner wider die Französische Regierung. Die Engländer werden jedoch vom Französischen General Verdier bey Cosenza geschlagen, worauf

31. die Französische Regierung beyde Calabrien in den Kriegsstand erklärt und alle Civil- und Militairbehörden den Befehlen des Marschalls Massena unterordnet (N. 5.)

4. Der König von Schweden beschliefst die Leibeigenschaft in Vorpommern vom Jahre 1810 an abzuschaffen. (N. 6.)

4. Der König von Holland organisirt durch mehrere Decrete vom 4. 6. 18. Jul. den Militair-Etat, und theilt das Königreich in vier

6. 18. Militair-Divisionen, deren 1te Holland, Brabant und Uetrecht, die 2te Seeland, die 3te Friesland und Gröningen, die 4te Geldern und Over-Yfsel begreift.

8. Decrete vom 1. und 8. Jul. bestimmen die Organisation des Staatsrathes, der in 5 Sectionen getheilet wird: 1) die der Gesetzgebung,

Digitized by Google

und der allgemeinen Angelegenheiten, 2) der Finanzen, 3) der Marine 4) des Handels und der Colonien, 5) des Krieges. Der Staatsrath soll aus 13 Mitgliedern bestehn, und jede Section ihren Präsidenten haben.

12. Dreyzehn Deutsche Fürsten, — die Könige von Bayern und Wirtemberg, der Churerzkanzler, der Churfürst von Baden, der Herzog von Berg, der Landgraf von Hessen-Darmstadt, die Fürsten von Nassau-Weilburg und Usingen, von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, Salm-Salm und Salm-Kyrburg, Isenburg, Lichtenstein, der Herzog von Ahremberg und der Graf von der Leyen — vereinigen sich unter dem Namen der Conföderirten Stände des Rheins (N. 7. Art. 1) zur völligen Trennung vom Deutschen Staatskörper und dessen Gesetzen (2) und zu einem neuen unabhängigen (7) Bunde, dessen Protector der Kayser der Franzosen (12) und dessen Präses bey der Bundes-Versammlung zu Frankfurth am Mayn (6) der bisherige Churerzkanzler unter dem Titel Fürst Primas (4) ist. Baden, Berg und Hessen-Darmstadt nehmen die Titel Grosherzoge mit Königl. Würden, der Chef des Hauses Nassau den Titel Herzog und der Graf von der Leyen den eines Fürsten an. (5) Die Verbündeten erhalten, jeder in seinem Lande völlige Souverainetätsrechte, ründen ihre Besitzungen durch gegenseitige Umtauschungen (13 — 23) und durch Mediatisirung der, in ihrer Nachbarschaft liegenden fremden Reichslande (24 — 32) und vereinigen sich mit dem Kayser der Franzosen zu einem Angriffs- und Vertheidigungs-Bunde (35)

Digitized by Google

und zu Stellung einer bestimmten Truppen-Zahl (Contingente) (38).

17. Die in der Gefangenschaft zu Tunis befindlichen Genuesen werden auf Französische Vermittelung befreyet, und die Neapolitanischen Schiffe unter Französischer Flagge bleiben unangefochten.

17. Die Türken verstatten den Preußischen Handels-Schiffen die freye Durchfahrt in's Schwarze Meer. (N. 8.)

18. Die Neapolitanische Festung Gaeta geht nach einer fünfmonatlichen Belagerung mit Capitulation an die Franzosen über, nachdem der tapfere Commandant, Prinz Ludwig von Hessen-Philippsthal, verwundet und auf einer Englischen Fregatte nach Sicilien gebracht worden. Die Besatzung erhält in Betracht ihrer tapferen Vertheidigung die Bewilligung sich mit Waf-

18. fen, Gepäck und 8 Feldstücken einzuschiffen, unter dem Versprechen, binnen Jahr und Tag nicht wider Frankreich und seine Alliirten zu dienen.

19. Der Großherzog von Berg nimmt die im Artikel 16 und 20 der Rheinconföderations-Acte ihm angewiesenen Nassauischen Aemter, Deuz, Villich und Königswinter in Civilbesitz.

1-20 Die Schwedische Armee wird neu organisirt.

6. Zwischen dem, nach vorläufigen Communicationen durch den Französischen Consul Lesseps in St. Petersburg, von hier nach Paris gesandten, und am 6 Jul. daselbst eingetroffenen Russischen Bevollmächtigten (N. 9.) v. Oubril, und dem Französischen General Clarke wird zu Paris ein Friedens-Tractat (N.

20. 10,) verabredet und unterzeichnet, welchen der

erstere sofort zur Ratification nach St. Petersburg bringt.

21. Kayser NAPOLEON läfst durch seinen Minister des Innern dem Marschall Kellermann erklären, wie er nicht einwilligen werde, dafs, ihn zu ehren, während seines Lebens Monumente von Particuliers gesetzet werden.

21. Französische Truppen rücken in Würzburg
22. ein; andere besetzen einen Theil des Oesterreichischen Friaul, die Grafschaft Görz und die Festung Gradiska.

Der Lord Kanzler von England endigt, als
23. Königl. Commissair, die Sitzung des diesjährigen Brittischen Parlaments durch eine Rede (N. 11.)

24. Der General Miranda landet mit 1000 Mann auf der Spanischen Insel Trinidad, wirbt daselbst, als General der Armee von Columbia, 300 Freywillige, nnd segelt dann zu Verfolgung seines Projects der Revolution von Südamerika wieder ab.

25. Bey den zu München geschehenen Auswechselungen der Ratifications-Urkunden des Rheinischen Conföderations-Vertrags verwahrt sich der König von Wirtemberg gegen die im Artikel 14 bestimmte Abtretung der Stadt und eines Theils vom Amte Tuttlingen an den Grofsherzog von Baden, (N. 12.) welcher aber demungeachtet diese Stadt durch seine Truppen besetzen läfst.

26. Der durch das Kayserlich-Französische Decret v. 13 May nach Paris berufene Congrefs Französischer Juden eröffnet seine Sitzungen, und wählet Abraham Furtado von Bordeaux zu seinem Präsidenten. Die Kayserlichen Commissaire, Molé, Portalis und Pasquier legen der Versammlung Fragen vor über

den Einfluſs des Jüdischen Gesetzes auf die bürgerlichen Verhältnisse der Juden gegen andere Glaubensgenossen.

26. Der Grofsherzog von Berg nimmt von den im Art. 24. der Rheinconföderations-Acte ihm unter andern angewiesenen Landen, und zwar von Bentheim, Steinfurth, Horstmar und Rheina-Wolbeck, durch eine besondere Proclamation Besitz. (N. 13)

26. Venedig wird von England in Blockade-Zustand erklärt, (N. 14.)

29. Die von Preuſsen abgetretene Festung Wesel wird vom Französischen Kayser zum Roer-Departement von Frankreich geschlagen (N. 15.)

AUGUST.

1. Die Rheinconföderation macht dem Deutschen Reichstage ihren Entschluſs, sich vom Reichsverbande zu trennen, bekannt; (N. 16) und der Kayser der Franzosen, als Protector des Rheinbundes, läſst dem Deutschen Reichstage erklären: daſs er nicht mehr die Existenz der Deutschen Constitution, aber demungeachtet die völlige und absolute Souverainetät der Deutschen Fürsten anerkenne. (N. 17.)

2. Das Englische Cabinet sendet, nach einer, durch den Kriegsgefangenen, Lord Yarmuth, getroffenen Einleitung, einen bevollmächtigten Friedens-Negotiateur in der Person des Lord Lauderdale nach Paris, wo er den 5. ankommt.

5. 3. Von den 80,000 Französischen Conscribirten, die vermöge Senatusconsults vom 2 Vendem. 14. (22. September 1805.) in Activität gesetzt werden konnten, werden durch ein kayserliches Decret 50,000 Mann zu den Waffen gerufen,

Digitized by Google

und 30,000 Mann zur Reserve-Armee bestimmt.

In dem Russisch-Persischen Kriege wird der über den Arais vorgedrungene Sohn des Bubachan, Abbas Mirsa, unweit der Festung Askoran, und der in Grusien eingedrungene Zarewitsch Alexander von Detachements der Russischen Armeen unter Graf Gudowitsch zurückgeschlagen.

2. Der General Miranda landet unter dem Schutze eines Brittischen Schiffes in der Bay von Coro in der Spanisch-Amerikanischen Provinz Venezüola, nimmt die Städte Coro und
4. Maracaibo ein, und ruft als Chef der Columbischen Armee die Einwohner auf, (N. 18.) sich mit ihm zu vereinigen, wird aber vom Spani-
11. schen Commandanten wieder mit Verlust zurückgetrieben, worauf er sich nach der Insel Aruba einschifft.

6. Der Prinz Regent von Portugall hebt in Erwägung, dafs die Freyhäfen in einem gemeinschaftlichen Mittelpunct der Contrebande ausgeartet waren, die in Ansehung derselben durch die Verordnung vom 13 May 1796 festgesetzten Seezollrechte auf. (N. 42.)

6. Kayser Franz II. legt die Deutsche Kayser-Krone nieder, (N. 19) wobey er die Sorge für das Personale der aus dem Kayserlichen Aerario besoldeten Reichsbeamten selbst übernimmt, das Schicksal des Reichs-Kammergerichts aber den bisherigen Reichsständen empfiehlt, (N. 20.) welche sich auch auf dessen Circularschreiben, zur ferneren Sustentation geneigt erklären. (N. 21.)

7. Der König von Schweden eröffnet zu Greifswald den ersten, nach den Grundsätzen der Schwedischen Reichsverfassung für Schwe-

Digitized by Google

disch-Pommern zusammenberufenen Landtag, (N. 22) legt ihm gewisse Puncte vor (N. 23) und erklärt ihn nach zehntägiger Sitzung für beendigt. (N. 24.)

11. Ein Courier des Preufsischen Gesandten Lucchesini in Paris bringt nach Berlin Gerüchte von einer, zwischen Frankreich und England über die Wiederherausgabe der Hannövrischen Staaten an England angeknüpften Unterhandlung, so wie von gewissen, dem Tractate zwischen England und Rufsland vom 20 Juli angehängten geheimen Artikeln, vermöge deren das Königreich Polen wiederhergestellt, und Oesterreich durch Schlesien entschädigt werden solle. Durch diese Gerüchte sowohl, als durch die Besorgnifs, dafs Frankreich mittelst Zusammenziehens seiner, seit dem leztern Kriege in Oberdeutschland zurückbehaltenen Truppen, dem unter Preufsischer Protection zum Gegengewicht gegen die Rheinconföderation beabsichtigten Nordischen Bunde ein Hinderniſs in den Weg legen wolle, sieht sich Preufsen zu starken Rüstungen in Westphalen, im Hanövrischen und an den Sächsischen Gränzen veranlafst.

12. Die Colonie Buenos Ayres, kommt mittelst einer, durch den Municipalbeamten Pueridon und den Obersten Liniers, einen Franzosen in Spanischen Diensten, organisirten Insurrection wieder unter Spanische Herrschaft. Die Englische Besatzung unter General Beresford wird Kriegsgefangen, und gegen die, bey der Einnahme vom 2 Juli Kriegsgefangenen Spanischen Truppen im Ganzen ausgewechselt.

13. Der Grofsherzog von Baden erklärt die Besitznahme der ihm im Art. 24 der Rheinconföde-

Digitized by Google

rations-Acte angewiesenen Deutschen Reichslande und ihre Vereinigung mit seinen bisherigen Besitzungen zu einem souverainen Grofsherzogthum, so wie die Annahme des Grofsherzogl. Titels mit Königl. Würden. (N. 25.) Ein gleiches thut der Grofsherzog von Hessen-Darmstadt. (N. 26)

14. Fünf Englische Kriegsschiffe und Eine Fregatte von der Escadre des Admirals St. Vincent laufen in den Hafen von Lissabon ein, worüber der Spanische Ambassadeur und der Französische Geschäftsträger Erklärung beym Prinzen-Regenten von Portugall fordern.

14. Der Kayser der Franzosen beschliefst, dafs das von der Prinzessin Pauline Borghese an das Königreich Italien abgetretene Fürstenthum Guastalla, für den Ertrag dieser Abtretung durch Ländereyen auf dem Gebiete des Französischen Reichs ersetzt werden soll, und erklärt dabey im allgemeinen, dafs er nach Gutfinden einen Familien-Chef ermächtigen wolle, seine freyen Ländereyen zu substituiren, um die Dotation eines in der nämlichen Linie nach den Rechten der Erstgeburt erblichen Titels zu bilden, (N. 27.)

15. An der Stelle der provisorischen Verfügung der einzelnen Schweitzer Cantons wegen des Einfuhr-Verbots Englischer Waaren tritt ein eben dahin gerichtetes National-Gesetz vom 5 Juli in Wirkung.

15. Das Cabinet von St. Petersburg (worin dem entlassenen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Fürsten Czartorynsky, unter dem 29 Jun. der General Baron v. Budberg gefolgt war,) erklärt, (N. 28.29) den vom Staatsrath von Oubril mit dem Französischen Bevollmächtigten General Clarke verabredeten Friedens-

Digitized by Google

Tractat, als den Instructionen des ersteren zuwider laufend, nicht ratificiren zu wollen.

15. Das Französische Linienschiff, der Veteran unter Hieronymus Bonaparte, von der Escadre des Admirals Willaumez getrennt, nimmt 6 Schiffe der Englischen Kauffartheyflotte von Quebec, und fügt sonst dem Englischen Colonienhandel bedeutenden Schaden zu.

16. Das St. Napoleonsfest wird zur Geburts-Feyer des Kaysers in Paris feyerlich begangen.

16. Der König von Bayern erklärt die Fränkische Kreis-Versammlung für aufgelöset. (N. 30.)

18. Die in Paris versammelten Deputirten der Juden beschliefsen auf Erlaubnifs des Kaysers, dafs am 20 Octob. ein grofses Sanhedrin eröffnet werden solle,

23. Der König von Wirtemberg ergreifft Besitz von den, durch den Artikel 24. der Rheincontöderations-Acte seiner Souverainetät unterworfenen Deutschen Reichslanden. (N. 31.)

23. Der König von Preufsen schickt zu Aufklärung der entstandenen Mifsverständnisse den General v. Knobelsdorf als aufserordentlichen Gesandten nach Paris.

24. Der König von Preufsen und der Grofsherzog von Berg, die darin übereingekommen: "dafs bis zu Entscheidung des Schicksals der Länder Essen und Werden, so wie der Abtey Elten, diese Länder durch keines Theils Truppen besetzet, der Ueberschufs der öffentlichen Einkünfte aufbewahret, und jede Ausübung der Souverainetäts-Rechte von beyden Seiten vermieden werden solle," setzen, um

Digitized by Google

diese Uebereinkunft zur Vollziehung zu bringen, zu Essen eine Commission nieder.

25. Sechs Deutsche Unterthanen werden von einer Französischen Militair-Commission in Braunau, wegen Verbreitung von Schandschriften wider den Kayser der Franzosen, dessen Armee und Alliirte, zum Tode verurtheilt; das Urtheil (N. 32.) wird aber allein an

26. dem Buchhändler Palm aus Nürnberg vollzogen, und die correctionelle Bestrafung der übrigen ihren resp. Regierungen überlassen.

26. Der jüngste Bruder des Kaysers Napoleon, Hieronymus Bonaparte, Capitain des Kriegsschiffes Veteran von 70 Kanonen, kommt, in der Bay Conquerneau auf der Küste von Bretagne glücklich an.

26. Es wird zu Paris im Moniteur officiel bekannt gemacht, dafs vor Ende Septemb. die Französische Armee Deutschland werde geräumet haben.

Erdbeben in Rom und der benachbarten Gegend, das stärkste seit 1703.

27. Das Lauenburgische wird von den Preufsen gutwillig den Schweden geräumt, und die alte Verfassung darin wieder hergestellt. (N. 33. 34.)

28. Der Französische Gesandte, General Sebastiani, hat seine Antritts-Audienz beym Grofsherrn zu Constantinopel.

Der Fürst von der Leyen nimmt Besitz von der, im Artikel 25 der Rheinbundes-Acte ihm beygelegten Oberhoheit über die, seinen Besitzungen angränzenden, und durch dieselben eingeschlossenen Reichsritterschaftlichen Ländereyen. (N. 35.)

29. Schlacht bey Nissa zwischen den Servischen Insurgenten und den Türken zum

AUGUST.

30. gröfseren Nachtheil der Letzteren, doch ohne wesentlichen Einfluſs auf die Belagerung von Belgrad.

30. Der Russische Kayser benachrichtigt seine Unterthanen von seinen Absichten zu Befestigung der allgemeinen Sicherheit in Europa, Erhaltung seiner Bündnisse und Beschützung der Würde seines Reichs. (N. 36.)

31. Der Fürst von Nassau-Usingen, als Herzog von Nassau, und der Fürst von Nassau-Weilburg nehmen Besitz von den, im Art. 24 der Rheinconföderations-Acte ihrer Souverainetät unterworfenen Deutschen Reichs-Landen. (N, 37.)

Die Osmanische Pforte ertheilt den Hospodarn der Wallachey und Moldau, den Fürsten Ypsilanti und Morusi, wegen verrätherischer Anschläge ihre Entlassung, und besetzt ihre Stellen mit den Prinzen Callimachi und Suzzo.

SEPTEMBER.

1. Der Grofsherzog von Berg versammelt die Stände der verschiedenen Provinzen seines Grofsherzogthums, um über das resp. Interesse dieser Provinzen, so wie auch über die Maafsregeln, wodurch sie unter eine und dieselbe Constitution vereinigt werden können, zu berathschlagen. (N. 38.)

1. Die in Schwaben aufgehaltenen Oesterreichischen Kriegsgefangenen beginnen den Rückmarsch in die Oesterreichischen Staaten.

1. Die Königlich Preufsische Garde marschiert aus Potsdam nach der Sächsischen Gränze.

2. 4. Der König von Preufsen läfst den Gerüchten von fernern Abtretungen Preufsischer Provinzen durch die Eichsfeld-Er-

Digitized by Google

fartische und Münstersche Kriegs- und Domainenkammer öffentlich widersprechen (N. 39.)

2. Im Canton Schwyz wird durch den Sturtz des Berges Spitzebuel ein Bezirk von einer Quadratstunde von Lowerz bis Oberarth verschüttet.

3. Die Schwedische Blokade und das Embargo auf die Preufsischen Häfen und Schiffe wird wieder aufgehoben (N. 40.)

3. Die Nachricht von der Russischen Nicht-Ratification des mit dem Staatsrath von Oubril geschlossenen Friedens wird durch den, beym Französischen Consulat zu Petersburg angestellten Thom. Ruffin nach Paris gebracht, und

5. dort officiel bekannt gemacht.

7. Der vom König von Preufsen zu Beylegung der neuentstandenen Irrungen nach Paris geschickte aufserordentliche Gesandte, General von Knobelsdorff, legitimirt sich bey Kayser Napoleon.

7. Hieronymus Bonaparte erhält das Prädicat: Kayserliche Hoheit und den Orden der Ehren-Legion.

9. Das Herzogthum Holstein mit Inbegriff der Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona, wird, nach Auflösung des Deutschen Reichsverbandes, der Dänischen Monarchie einverleibt. (N. 41.)

9. Die freye Reichsstadt Frankfurth am Mayn mit ihrem Gebiete wird in Folge des Artikels 22 der Rheinischen Conföderationsacte vom Französischen General-Commissair Lambert den Bevollmächtigten des Fürsten Primas übergeben und von diesen in Besitz genommen.

13. Eben dies geschieht in Ansehung der übrigen, dem Fürsten Primas dort angewiesenen Districte des Fürstl. Wertheimischen Gebietes,

der Grafschaft Rienek, und der im souverainen Fürstl. Primatischen Gebiete eingeschlossenen und angränzenden Reichsritterschaftlichen, Deutsch- und Maltheser-Ordens-Besitzungen. (N. 43.) Der Kayser NAPOLEON erläfst auf des Fürsten Primas Vorwort der Stadt Frankfurth den unbezahlten Rest der Contribution.

10. Der Französische Bevollmächtigte, General Monard, übergiebt zu Donaueschingen dem Grofsherzog von Baden die in der Rheinbundesacte ihm zugewiesenen Fürstenbergischen Lande, das Klettgau, die Grafsch. Thengen und die Herschaft Hagenau.

11. Die Burggrafschaft Friedberg wird von dem Französischen Commissair Lambert an den Grofsherzog von Berg übergeben.

11. Kayser NAPOLEON erklärt in einem Schreiben (N. 44.) an den Fürsten Primas der Rheinconföderation, dafs sein Protectorat durchaus keine Einschränkung der, den verbündeten Fürsten zustehenden Souverainetät bezwecke, sondern dafs er sie, wie alle andere Fürsten, welche den Deutschen Reichskörper ausgemacht hätten, als unabhängige Souverains anerkenne.

12. Der Englische Gesandte bey der Pforte, Arbuthnot, erklärt den Englischen Kaufleuten zu Constantinopel seine Meinung über die zwischen dem Französischen Ambassadeur Sebastiani und der Pforte zunehmende Vertraulichkeit. (N. 45.)

13. Der Fürst Primas der Rheinischen Conföderation schlägt den Verbündeten die Unverletzlichkeit ihres Gebiets, als Fundamental-Gesetz des Bundes vor, Kraft dessen fremden Truppen, selbst entwaffnet, ohne Einwilligung der ganzen Confödé-

ration niemals ein Durchzug verstattet, auch keine fremde Gesandte bey dem Bundestage zu Frankfurth angenommen werden sollen. (N. 46.)

13. Tod des Brittischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Carles Fox (geb. 13 Januar 1749.)

14. Die Unterbrechung der Rückkehr der Französischen Armee aus Deutschland und der Aufschub der Militairfeste wird officiell im Moniteur angekündigt. Auch werden in der Mitte dieses Monats die Französischen Marschälle in Deutschland, Augereau, Davoust, Ney und der Grofsherzog von Berg zu Militair-Conferenzen nach Paris gerufen, in Folge deren das Lager bey Meudon und die Conscribirten von 1806 nach Deutschland aufbrechen.

15. In Folge der am 8ten dieses durch den Französischen Bevollmächtigten General Fririon zu München geschehenen bedingten Ueberweisung der Stadt und des Gebiets von Nürnberg an den König von Bayern, (N. 47) läfst dieser von genannter Stadt, so wie von den übrigen, im Art. 24 seiner Krone zugewiesenen Deutschen Reichslanden, förmlich Besitz ergreifen. (N. 48.)

16. Der Französische Gesandte zu Constantinopel, General Sebastiani, verlangt von der Pforte, dafs der Bosphorus allen Russischen Kriegsschiffen verschlossen, die Allianz mit England und Rufsland abgebrochen, und der Bruder des Kaysers Napoleon als König von Neapel anerkannt werde. (N. 55.)

17. Der Papst verbietet seinen Unterthanen jede Communication mit den Neapolitanischen Insurgenten (N. 49.)

Digitized by Google

20. Die nach China bestimmte Russische Gesandtschaft unter dem Grafen von Golowkin, bey ihrem Eintritt ins Chinesische Gebiet durch Mifsverständnisse aufgehalten, wird zurückgerufen.

21. Der König von Preufsen geht von Potsdam nach Merseburg in das Hauptquartier seiner, mit den Chursächsischen Truppen vereinigten Armee ab, deren Centrum unter dem Könige vom Herzog von Braunschweig, der rechte Flügel von dem General von Rüchel, der Linke, an welchen sich die Chursächsischen Truppen anschliefsen, von dem Fürsten von Hohenlohe commandirt wird.

21. Kayser Napoleon kündigt dem König von Bayern und den übrigen, zur Rheinconföderation gehörigen Fürsten an, dafs die Preufsischen Rüstungen, die Stellung der in dem Art. 38 der Rheinconföderations-Acte bestimmten Contingente nothwendig machen, und dafs er das Seinige auf 300,000 Mann erhöhen werde (N. 50.) Zugleich ziehen sich die, in Oberdeutschland unter dem Obercommando des Kriegs-Ministers, Herzog Alexander Berthier stehenden Französischen Armeecorps zusammen; Davoust (Hauptquartier Oettingen,) Ney (Hauptquartier Memmingen,) Soult (Hauptquartier Passau,) Lefebre, vorher Mortier (Hauptquartier Bischoffsheim), Bernadotte (Hauptquartier Anspach,) Augereau (Hauptquartier Frankfurt a. Main).

23. Die Königlich Holländischen Truppen vereinigen sich in ein Lager bey Zeyst, welches in der Folge den Namen Lager von Austerlitz erhält.

Digitized by Google

SEPTEMBER.

24. Die Kayserlich Französische Garde bricht von Paris auf.

25. Kayser NAPOLEON reiset von St. Cloud zur Armee nach Deutschland ab.

Ihm folgt der Minister der auswärtigen Angelegenheiten TALLEYRAND, Prinz von Benevent.

23. Im Brittischen Ministerium wird Lord Howick (Grey) an des verst. Fox Stelle Staatssecretair der auswärtigen Angelegenheiten.

24. Das Englische Gouvernement befiehlt, alle Preufsische und Papenburger Schiffe anzuhalten; doch soll bis weiter kein entscheidender Ausspruch darüber geschehen (N. 51.)

25. Die Englische Blokade der Häfen von Brest bis nach der Elbe wird wieder aufgehoben (N. 52.)

25. Eine Englische Escadre unter Samuel Hood nimmt 4 Französische Fregatten, welche Tags vorher von Rochefort ausgelaufen waren.

27. Eine andere Französische Fregatte wird unter dem 47 Grad der Breite und dem 7 der Länge vom Englischen Admiral Louis genommen.

27. Der Englische General Stuart geht mit seinen in Calabrien ausgeschifften Truppen nach Sicilien zurück, wodurch die Calabrische Insurrection ihre Kraft verliert.

25. Der Erzherzog Ferdinand von Oesterreich erklärt in Folge eines zu Paris unter dem 15 September mit dem Kayserlich Französischen Bevollmächtigten geschlossenen, von dem Kay-

29. ser unter dem 29 September ratificirten Tractats, (N. 53.) seinen Beytritt zum Rhei-

Digitized by Google

nischen Bunde, als Grosherzog von Würzburg (N. 54)

30. Der Kayser von Rusland befiehlt durch einen Ukas vom 18 September a. St. in seinem ganzen Reiche von je 500 Seelen 4 Rekruten vom 1 November dieses bis zum 1 Januar des nächsten Jahres auszuheben.

29. Die Französische Armee unter General
30. Marmont in Dalmatien gewinnt Vortheile über
Oct. 1. die Russen, Montenegriner und Einwohner von Cattaro, und nimmt die Festung Castel Nuovo mit stürmender Hand ein.

OCTOBER.

1. Der Grosherzog von Hessen-Darmstadt hebt aus unumschränkter Machtvollkommenheit in seinen sämmtlichen Provinzen die Landstände auf, wiewol unter Garantie der Landschaftlichen Schulden. (N. 56.)

1. Der König von Grosbrittanien schickt eine aufserordentliche Gesandtschaft in das Hauptquartier des Königs von Preussen, an deren Spitze Lord Morpeth steht.

1. Der Preussische Gesandte, General von Knobelsdorf, geht von Paris nach Mainz, um sich der nach der Abreise des Französischen Kaysers von seinem Hofe erhaltenen Aufträge zu entledigen.

1. Die Französische National-Garden der Gränz-Departements werden von neuem aufgerufen. Der Marschall Kellermann stellt sich an die Spitze der Garde des linken Rhein-Ufers, und der General Rampon commandrite die Garden des Nord-Departements.

1. Kayser Napoleon passirt mit seinem Bruder dem Prinzen Hieronymus den Rhein, wird vom Fürsten Primas in Aschaffenburg

Digitized by Google

empfangen, und nimmt sein Hauptquartier zu
2. Würzburg, wo ihn der Grofsherzog empfängt und wo er mit dem Marschall Berthier, welcher mit seinem Hauptquartier aus München dahin gekommen war, so wie mit den Marschällen Augereau und Lannes Conferenzen hält.

2. In Chursachsen wird bekannt gemacht, dafs Kayser Napoleon die Neutralität des Churfürsten anerkannt habe.

3. Der König von Holland unterrichtet die Hochmögenden in einer aufserordentlichen Versammlung von der Nothwendigkeit der Kriegszurüstungen und eines Vorschusses auf die Einkünfte (N. 57.)

4. Das Preufsische Hauptquartier wird nach Erfurt verlegt, wo der König mit dem Herzog von Braunschweig, Fürsten von Hohenlohe, Feldmarschall von Möllendorf und General von Rüchel eine Militair-Conferenz hält, worin die Operation der Armee mit dem rechten Flügel gegen Frankfurth, mit dem Mittelpunct gegen Würzburg und dem linken Flügel gegen Bamberg beschlossen wird.

5. Die Grofsherzoge von Baden und Hessen vergleichen sich wegen der unter ihnen streitigen Besitzungen. (N. 58.)

5. Der Französische Gesandte Laforest verläfst Berlin, der Französische Gesandte Dürand verläfst Dresden.

Der Friedensfürst in Spanien veranlafst neue Kriegszurüstungen.

Der König von Holland geht in das Lager von Zeyst, welches nach Wesel aufbricht.

6. Die in Paris versammelten Deputirten der Französischen Judenschaft verkünden ihren Glaubensgenossen in Europa in Folge eines von

den Kayserlichen Commissarien in der Sitzung vom 18 September gemachten Antrags (N. 59.) und darauf genommenen Beschlusses (N. 60.) durch eine Proclamation (N. 61.) die Eröffnung der grofsen Sanhedrim auf den 20 October.

6. In Münster wird auf Befehl des Königs von Preufsen das Domcapitel aufgelöset.

6. Der Kayser von Oesterreich erklärt (N. 62.) bey der Möglichkeit neuer Kriegerischer Auftritte, die strengste Neutralität, zugleich aber die Nothwendigkeit, ein Observationscorps in Böhmen blos zu eigner Vertheidigung aufzustellen; indefs die in Französischer Gefangenschaft gerathenen Oesterreicher fortwährend in ihre Heimath entlassen werden.

6. Kayser Napoleon, der am 4ten ein Schreiben des Königs von Preufsen vom 25 September und eine Note des Preufsischen Gesandten von Knobelsdorff (N. 74) empfangen, proclamirt aus dem Hauptquartier zu Bamberg den Marsch gegen das Preufsische
7. Heer, (N. 63.) und ruft alle Franzosen, die sich in Preufsischen Militair-Diensten befinden, zurück.

7. Der König von Preufsen ruft die eingebornen Hannoveraner zu Vertheidigung ihrer Heimath und ihres Heerdes auf. (N. 64.)

8. Anfang der Feindseligkeiten zwischen Frankreich und Preufsen. Der Französische rechte Flügel, bestehend aus den Corps der Marschälle Soult und Ney und einer Division Bayern, von Amberg und Nürnberg zu Bayreuth vereinigt, dringt nach Hof vor, und nimmt das dortige Magazin. Unterdessen geht das Centrum der Französischen Armee, aus der Reserve des Grofs-

Digitized by Google

herzogs von Berg, den Corps der Marschälle Bernadotte, Davoust, und der Kayserl. Garde bestehend, von Bamberg über Cronach bey
9. Saalburg über die Saale, und drängt bey Schleitz den Preufsischen General Tauenzien mit seinem Corps zurück, der sich nach Verlust seiner Bagage mit dem Hohenlohischen Hauptcorps vereinigt.

Der linke Flügel, oder die Corps der Marschälle Lannes und Augerau werfen sich von Schweinfurth auf Coburg, Gräfenthal und
10. Saalfeld. Auf dieses Corps, stöfst die Avantgarde des linken Preufsischen Flügels unter Prinz Louis Ferdinand von Preufsen, vorgerückt, um die Vereinigung des Tauenzienschen Corps mit der Armee zu erleichtern, und wird nach tapferem Wiederstand zwischen Saalfeld und Rudolstadt gänzlich zurückgeschlagen. Prinz Louis Ferdinand bleibt;

9. Der König von Preufsen proclamirt aus seinem Hauptquartier zu Erfurth den Krieg gegen den Kayser der Franzosen (N. 65.) und manifestirt dessen Ursachen (N. 66.)

9. Nach vergeblichen Friedens-Unterhandlungen zwischen Frankreich und England verläfst der Englische Friedensnegotiateur, Lord Lauderdale, Paris, und kommt den 13ten in London an.

10. Eine Englische Flotte versucht die
13. Flotte und Stadt von Boulogne und Calais mit neuerfundenen Raketen in Brand zu stecken.

10. In Würzburg wird Französischer Seits der
12. Krieg gegen Preufsen proclamirt. Auch werden die Französischen Kriegsschiffe und Kaper berechtiget, die Preufsischen Schiffe aufzubringen. (N. 67.)

Digitized by Google

10. Kayser NAPOLEON ruft aus dem Hauptquartier zu Ebersdorf die Sachsen vergebens auf, sich von den Preufsen zu trennen. (N. 68.)

Der König von Preufsen verlegt sein Hauptquartier nach Blankenhayn.

10. Der König von Holland trifft in Wesel ein. Durch ein Circular des Ministers
15. des Innern (vom 15.) werden die Holländer wegen der von ihnen gefürchteten Militair-Conscription beruhigt.

10. Der Preufsische Gesandte von Jacobi-Klöst kommt in London an.

12. Ein Französisches Corps unter Davoust rückt über Naumburg vor und steckt die Preufsischen Magazine daselbst in Brand. Die Preufsische Armee sieht sich auf ihrem linken Flügel vom Französischen Heer tournirt und zu einer veränderten, zwischen Weimar und Jena concentrirten Stellung genöthigt, mittelst deren die Avantgarde unter dem Herzog von Weimar bey Arnstedt, das Centrum bey Auerstedt, das Rüchelsche Corps bey Weimar, das Hohenlohische zwischen Kötschau und Vierzehnheiligen zu stehen kommt. NAPOLEON geht mit seinem Centrum nach Gera, (von wo aus er das Schreiben des Königs von Preufsen vom 25 September, mit dem Wunsch, das Blutvergiefsen zu vermeiden, wenn es mit der Ehre der Französischen Waffen vereinbarlich sey, beantwortet, (N. 69.) und von
13. da nach Jena, während der Grofsherzog von Berg und Marschall Davoust zu Naumburg, bey Leipzig und Halle, der Fürst von Ponte Corvo (Bernadotte) gegen Dornburg, Lannes zu Jena, Augerau zu Kahla, Ney zu Roda, Soult nach Jena auf dem Marsche sind.

14. Das Französ. Heer gewinnt gegen die Preufsische Armee eine entscheidende Schlacht bey

Digitized by Google

OCTOBER.

Jena und Auerstädt. Bey Jena und Vierzehnheiligen commandirten Französischer Seits Kayser Napoleon, und unter ihm die Marschälle Lannes, Ney, Augereau und Soult gegen den Fürsten von Hohenlohe, und unter demselben den General Tauenzien und die Sächsischen Generale, auch bey Capellendorf gegen den zu Hülfe eilenden General von Rüchel. — Bey Auerstedt und Hessenhausen commandirt der König von Preufsen mit dem Herzog von Braunschweig und Möllendorf (welche letztere beyde schwer verwundet werden), gegen den Marschall Davoust und den Fürsten von Pontè Corvo. Zwey frische Divisionen des Marschall Ney vollenden die Niederlage der Preufsen, die sich mit einem bedeutenden Verluste in grofser Unordnung und vom Feinde verfolgt zurückziehen. Der König von Preufsen erhält erst nach der Schlacht das Schreiben des Kaysers NAPOLEON vom 12ten, dessen Ueberbringer vom Fürst von Hohenlohe aufgehalten worden.

13. Die Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg treten in Folge eines mit dem Kayser NAPOLEON unter dem 12 Märtz 1806. geschlossenen Tractats (N. 70.) Kastel und Kostheim, so wie die ganze Petersinsel im Rhein auf der rechten Seite des Thalweges, an Frankreich ab.

14. Der Senat zu Paris wird durch ein Kayserliches Schreiben (N. 71.), welchem zwey Berichte des Französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten (72. 73.) und eine Note des Preufsischen Gesandten von Knobelsdorf (N. 74.) beygefügt ist, von den Ursachen des Krieges mit Preufsen unterrichtet.

Digitized by Google

Die Pforte, welche ihr Ministerium verändert und Halib Effendi, ehemaligen Gesandten zu Paris, zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt, erneuert auf den drohenden Antrag des Russischen Gesandten v. Italinsky ihre Allianz mit Rufsland und verspricht die von der Pforte entsetzten Fürsten Ypsilanti und Morousi in die Hospodarwürde wieder einzusetzen.

15. Kayser Napoléon entläfst in Weimar, die gefangenen Sächsischen Truppen auf ihr Ehrenwort: die Waffen nicht weiter gegen ihn zu führen, wenn es gleich ihr Landesherr ihnen befehlen sollte.

16. Die Stadt Erfurth und die Citadelle Petersberg ergiebt sich dem Grofsherzog von Berg sammt einem nach der Schlacht dahin geflüchteten Preufsischen Corps und zwey Oberanführern, dem verwundeten Feldmarschall von Möllendorf und dem Prinzen von Oranien.

Der König von Preufsen kommt auf der Flucht in Sondershausen an, überträgt dem Fürsten von Hohenlohe den Oberbefehl über sämmtliche Truppen, die bey Jena und Auerstädt gefochten haben, für welche Magdeburg als Versammlungsort bestimmt wird.

Die Länder des Herzogs von Gotha werden für neutral erklärt.

Der König von Würtemberg sichert allen christlichen Religionspartheyen eine freye und ungehinderte Religions-Uebung im ganzen Umfange seines Königsreichs zu. (N. 75.)

Revolution auf St. Domingo (Hayti). Der Tyrann Dessalines wird ermordet und der General Henry Christophe an die Spitze der Regierung gerufen, um eine Constitution einzuführen, welche den Personen und

14-16.

dem Eigenthum völlige Sicherheit gewähren könne. (N. 76. 77.)

14-17. Der Hospodar von der Moldau, Fürst Morousi, und der Hospodar von der Wallachey, Fürst Ipsilanty, werden von der Pforte auf Russische Aufforderung wieder eingesetzt.

17. Der König von Würtemberg und der Grofsherzog von Baden berichtigen die Gränzen ihrer Länder durch einen Tausch- und Epurations-Vertrag, (N. 78.) wodurch namentlich Tuttlingen Würtembergisch bleibt.

Die West-Preufsische Reserve-Armee unter Prinz Eugen von Würtemberg wird bey und in Halle vom Marschall Bernadotte geschlagen, und retirirt über Dessau (wo die Elbbrücke verbrannt wird,) auf Magdeburg.

Marschall Soult schlägt bey Nordhausen ein aus der Schlacht vom 14ten retirirendes Corps Preufsen.

In Berlin macht das Gouvernement den Verlust der Schlacht bey Auerstädt öffentlich bekannt.

Chursachsen schliefst mit Frankreich eine Neutralitäts-Convention.

Ein Transport der von den Franzosen in Erfurth gemachten Preufsischen Kriegsgefangenen von mehreren tausend Mann wird von dem Lieutenant Hellwag mit einem kleinen Commando Husaren bey Eisenach befreyt und zur retirirenden Preufsischen Armee gebracht.

18. Leipzig wird von Französischen Truppen besetzt. Der Commandant General Macon verlangt Verzeichnisse aller daselbst vorhandenen Englischen Fonds oder Waaren aus Englischen Manufacturen (N. 79.)

Digitized by Google

Der König von Preufsen kommt in Charlottenburg an; von da er sich nach Preufsen begiebt. Sein Antrag auf einen Waffenstillstand von 6. Wochen wird von Kayser NAPOLEON abgelehnt.

18. Der Englische Gesandte Lord Morpeth kommt, ohne sein Creditiv dem König von Preufsen übergeben zu haben, aus der Gegend von Weimar nach Hamburg und kehrt von da nach London zurück.

19. Die Grusinischen Städte Kuba und Baku unterwerfen sich bey der Annäherung des Russischen Generals Bulgakow dem Kayser ALEXANDER, wodurch die ganze Provinz Dagistan längs dem Flusse Kur unter Russische Bothmäfsigkeit kommt.

In Folge eines, zwischen der Pforte und den Servischen Insurgenten am 18 September geschlossenen Waffenstilstandes, (N. 80) versammelt sich ein Congrefs zu Semendria, indefs die Belagerung von Belgrad ihren Fortgang nimmt.

20. Die Preufsische Administrations-Commission verläfst Hannover, und an ihre Stelle tritt eine Interims-Regierung des alten Hannöverischen Staats-Ministeriums.

Des Marschall Davoust passirt die Elbe bey Wittemberg, während der Marschall Lannes die verbrannte Elbbrücke bey Dessau wiederherstellen läfst und dann gleichfalls über diesen Flufs geht.

22. Die Holländer besetzen Ostfriesland; und die Franzossn von der Nordarmee, unter dem König von Holland, Münster, wo bald darauf das Domcapitel wieder hergestellt wird. Das Preufsisch Westphälische Armeecorps unter General Lecocq zieht sich nach Hameln.

Digitized by Google

23. Kayser NAPOLEON nimmt durch einen Beschluſs aus Wittemberg von den Fürstenthümern Eichsfeld und Erfurth, den Grafschaften Hohenstein und allen, in Sachsen zwischen dem Rhein und der Elbe eingeschlossenen Preuſsischen Ländern Besitz (N. 81.)

24. Der Preuſsische General von Blücher — von dem Französischen General Klein, dem er einem Waffenstillstand vorspiegelt, durchgelassen, — übernimmt das Commando des bey Halle geschlagenen Reservecorps des Prinzen Eugen von Wirtemberg, um solches über die Oder zu führen,

Die Franzosen rücken in Berlin ein, wo General Hulin Commandant wird. Kayser NAPOLEON findet in Potsdam den Degen mit der Generalschärpe Friedrichs des Groſsen, und schickt ihn nach Paris an die Invaliden.

25. Die Auflösung des Brittischen Parlements wird proclamirt.

Die Bayrischen Truppen rücken in Dresden ein, wo der Französische General Thiard Gouverneur wird.

Spandau ergiebt sich durch Capitulation an den Marschall Lannes.

26. Osnabrück wird vom General Grandjean im Namen des Königs von Holland in Besitz genommen.

Kayser NAPOLEON proclamirt aus Potsdam an seine Armee den Marsch gegen die Russen (N. 82.)

Der Groſsherzog von Berg schlägt bey Zehdenik in der Ukkermark die Avantgarde des Hohenlohischen Corps unter General Schimmelpfenning, welches von Magdeburg

Digitized by Google

über Boizenburg und Schönermark, die Oder zu gewinnen sucht.

27. Das Englische Gouvernement declarirt die Abbrechung der Friedens-Unterhandlungen mit Frankreich und die Ursachen derselben, (N. 83.) worauf das Französische Gouvernement durch Bemerkungen (N. 84.) mit Actenstücken antwortet.

Kayser NAPOLEON hält feyerlich seinen Einzug in Berlin.

Der Fürst von Hohenlohe übergiebt sich und sein Corps durch Capitulation hinter Prenzlau zu Kriegsgefangenen, nachdem ein Theil desselben vor der Stadt mit dem Prinzen August von Preußen mit den Waffen in der Hand gefangen genommen worden.

Marschall Mortier, Commendant des 8ten Armeecorps rückt ins Fürstenthum Fulda ein und nimmt es im Namen des Kaysers der Franzosen in Besitz. (N. 85.)

28. Das Herzogthum Braunschweig wird als ein erobertes Land im Namen des Kaysers NAPOLEON in Besitz genommen. (N. 86.)

28. Der Brittische Cammodore Popham
29. bemächtigt sich, nach einem vergeblichen Versuche auf Montevideo, des Spanischen Hafens Maldonado am Plata Fluße.

29. Die Festung Stettin geht durch Capitulation an die leichte Cavallerie des Generals L... vom Corps des Großherzogs von Berg

...nzösische General Milhaud nöthigt bey ...walk ein Preußisches Detachement vom ...nlohischen Corps zum Capitu-

... Fürstenthum Paderborn, die Graf... Mark und Dortmund (N. 87.) auch

OCTOBER.

die Grafschaft Lingen in Westphalen werden im Namen des Königs von Holland, und zwar letztere durch ein Ausschreiben des Administrations-Collegiums in Münster, und die Abteyen Essen, Elten und Werden im Namen des Grofsherzogs von Berg in Besitz genommen.

31. Die Colonne des Preufsischen Generals Bila wird nach einem Gefechte bey Anclam zu Gefangenen gemacht.

Die Herrschaft Jever wird für den König von Holland in Besitz genommen.

Marschall Soult geht bey Angermünde über die Elbe zurück, um in Verbindung mit dem Grofsherzog von Berg und dem Prinzen von Ponte-Corvo den General von Blücher zu verfolgen, welcher bey Strelitz das Corps des Herzogs von Weimar mit dem seinigen vereinigt, und, von der Oder abgeschnitten, sich durch Mecklenburg nach dem Lauenburgischen zieht.

Der Französische Gesandte St. Genest kündigt dem Churfürsten von Hessen an, dafs seine Länder, wegen des Antheils, den er an der Preufsischen Coalition genommen, von Französischen Truppen besetzt werden würden (N. 88). Der Churfürst flüchtet mit dem Churprinzen nach Schleswig. Marschall Mortier und der König von Holland nehmen Cassel in Besitz (N. 89), und entwaffnen das Churhessische Militair. General Lagrange wird zum Gouverneur von Hessen ernannt (N. 90).

1. Nov.

NOVEMBER.

Die Franzosen verstärken und verproviantiren die Festung Braunau in Oesterreich.

Digitized by Google

NOVEMBER.

2. Der Insurgentenchef in Neapel, Fra Diavolo, wird gefangen.

3. Cüstrin ergiebt sich ohne Widerstand dem Marschall Davoust.

3. Der Französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Talleyrand, Fürst von Benevent, kommt in Berlin an.

Der Französische General Dombrowsky und der Repräsentant der Städte auf dem Polnischen Reichstage von 1791, Joseph Wybicki, fordern in einer Proclamation die Polen auf, zu Herstellung des Polnischen Reichs mitzuwirken, und kündigen ihnen Kosciuszkos Rückkehr an, welcher aus Paris eine Proclamation in gleicher Absicht erläfst (N. 92).

4. Die Französischen Vorposten besetzen Posen.

6. Der Fürst Primas der Rheinconföderation ordnet ein Dankfest an für die grofsen Ereignisse, wodurch die unter seiner Souverainetät gehörigen Staaten von der drohenden Gefahr befreyt worden.

6. Der Holländische General von Boecop nimmt Namens seines Königs Besitz von Paderborn (N. 93).

6. Der Französische General Loison übernimmt im Namen seines Kaysers das Gouvernement von Münster, Tecklenburg, Mark und des Fürstenthums Osnabrück.

Der Preufsische General Blücher, von dem Grofsherzog von Berg, dem Prinzen von Ponte-Corvo und dem Marschall Soult durch das Lauenburgische,

2. (woraus sich die Schwedischen Truppen zeitig durch Lübeck nach Travemünde zu-

3. rückgezogen und nach Stralsund eingeschifft haben), verfolgt, wirft sich in die Stadt

Lübeck, welche von den Franzosen mit
6. stürmender Hand eingenommen und geplündert wird. Von den bey Travemünde eingeschifften Schweden wird zugleich der gröfste Theil, durch widrige Winde aufgehalten, zu Gefangenen gemacht, und der General Blücher, welcher sich aus der Stadt Lübeck ins Fürstenthum zurückgezogen, ergiebt
7. sich in Ratkau durch Capitulation. Der General Maison wird Commandant von Lü-
9. beck, welcher durch einen Tagsbefehl die Einwohner Lübecks und seines Territoriums unter Kayserl. Französischen besondern Schutz stellt (N. 94).

7. An der Dänischen Gränze kommt es bey Segeberg durch einen Irrthum zu einem Vorposten-Gefecht zwischen Französischen und Dänischen Truppen. Indessen wird die Neutralität Dännemarks von den Franzosen anerkannt.

8. Die Festung Magdeburg wird vom Gouverneur, General von Kleist, mit der Garnison von 20,000 Mann nach einer 14tägigen Blokade und leichtem Bombardement an den Marschall Ney übergeben.

8. Die Administration der eroberten Preufsischen Staaten wird in Gemäfsheit eines Kayserlichen Decrets vom 3ten durch den General-Gouverneur Clarke organisirt (N. 95).

9. Der Marschall Davoust rückt in Posen ein.

Die constituirten Autoritäten in Berlin leisten dem General-Gouverneur von Brandenburg, General Clarke, den Eid, die vom Kayser der Franzosen ihnen anvertrauete Gewalt gesetzmäfsig auszuüben, sich derselben blos zu Erhaltung der gesetzlichen Ordnung und

Digitized by Google

Ruhe zu bedienen, aus allen Krätten zur Ausübung der zum Dienste der Franzosischen Armee befohlenen Mittel mitzuwirken und mit deren Feinden nicht die geringste Verbindung zu unterhalten.

10. Der General Bisson übernimmt Namens des Französischen Kaysers das Gouvernement von den Braunschweigischen Staaten, dem Fürstenthum Hildesheim und Halberstadt, des Eichsfeldes, der Städte Goslar und Mühlhausen.

Der Herzog von Braunschweig stirbt zu Altona an den Folgen seiner in der Schlacht bey Jena erhaltenen Wunden.

11. Das Herzogthum Oldenburg wird im Namen des Königs von Holland von Holländischen Truppen in Besitz genommen (N. 97), und (6 Dec.) unter das Gouvernement des Generals Bonhomme gesetzt (N. 98).

12. Marschall Mortier, am 10. in Hannover eingerückt, nimmt im Namen des Kaysers Napoleon von den Hannövrischen Landen Besitz und ordnet eine Executiv-Commission an (N. 96).

13. Eine Russische Armee unter General Bennigsen sammelt sich an der Weichsel und ein Corps besetzt Praga, die Vorstadt von Warschau.

Kayser Napoleon läfst Berlin mit Lebensmitteln und Holz versorgen und den im Dienst gebliebenen Preufsischen Officianten den fortdauernden Bezug ihres Gehaltes zusichern.

Der König von Holland läfst das Fürstenthum Minden in Besitz nehmen.

Digitized by Google

Eine Englische Flotte mit 5500 Mann Landungs-Truppen unter dem General Crawfurth läuft aus dem Hafen von Falmouth.

14. England verbietet die Russischen Schiffe anzuhalten, welche mit Frankreich in unschuldigen Waarenartikeln handeln (N. 99).

Der General Loison, als Gouverneur der Länder Münster, Osnabrück, Mark und Tecklenburg, und der General Gobert, als Gouverneur von Minden, Ravensberg, Osnabrück, Lippe und Paderborn, befehlen die Abnahme aller Preufsischen Adler, und der erstere vereinigt die Verwaltungen unter ein Administrativ - Collegium des ersten Gouvernements der eroberten Länder zu Münster (N. 100).

15. Der General Dombrowsky besetzt die Cammer und Regierung zu Posen mit eingebohrnen Polen und befiehlt eine Rekruten Aushebung, wozu sich eine Anzahl Eingeborner öffentlich bereit erklären (N. 101).

15. Dem Kayser Alexander wird eine Tochter gebohren.

16. Die Bewohner der Polnischen Woywodschaft Lenczyc nehmen die Festung gleichen Namens ein und gründen unter dem Schutze Napoleons eine Conföderation.

Zufolge der schon am 23. Octob. eröffneten Unterhandlungen zwischen dem Französischen Bevollmächtigten, Marschall Duroc, und den Preufsischen, Marquis von Lucchesini und General von Zastrow, wird zu Charlottenburg ein Waffenstillstand verabredet (N. 102), und in des Königs von Preufsen Hauptquartier Osterode gebracht, welcher aber die Ratification verweigert (N. 103).

16.

22.

Digitized by Google

17. Der Französische Gouverneur von Hessen, General Lagrange, fordert das entlassene Churhessische Militair auf, in Französische Kriegsdienste zu treten (N. 104).

Der Franz. General Clarke kommt als Negotiateur in Wien an. Die Oesterreichischen Regimenter brechen nach den Polnischen Gränzen auf, um daselbst ein Observationscorps zu bilden.

18. Der König von Preufsen erläfst in Osterode, bevor er von da nach Königsberg abgeht, eine Proclamation gegen die Insurgenten im Preufsischen Polen.

18. Der König von Holland trifft, von seiner Armee zurückkommend, wieder im Haag ein.

19. Die Festung Czenstochau in Preufsisch Pohlen geht durch Capitulation an die Polnischen Insurgenten über.

Das Brittische Gouvernement befiehlt den unschuldigen Handel und die Schiffahrt der Unterthanen von Preufsen und der Einwohner der Stadt Papenburg ungestört zu lassen, nachdem Preufsen die Blokade der Ems, Weser und Elbe wieder aufgehoben hat. (N. 105).

Der General Andréossi wird an Rochefoucault Stelle Französischer Gesandter in Wien.

Durch ein vom Kayser Franz bestätigtes Urtheil wird der Oesterreichische General Mack degradirt und auf die Festung Spielberg gebracht.

19. Die freye Hansestadt Hamburg wird vom Marschall Mortier im Namen des Kaysers Napoleon in Besitz genommen, und auf alle

Englische Waaren in der Stadt und deren Gebiete Beschlag gelegt.

20. 28. Ein gleiches geschieht in Bremen durch den General Clermont und in Lübeck durch den General Buget.

20. Nach einigen Gefechten zwischen den Holländischen und Preufsischen Truppen geht die mit dem Corps des Preufsischen Generals Lestocq besetzte Festung Hameln durch Capitulation an den Französischen General Savary über, welcher den Preufsischen Officieren gegen ihre aufrührische Soldaten mit gewaffneter Hand zu Hülfe kommt.

Die Stadt Graudenz wird von den Franzosen besetzt, während die Festung sich fortdauernd hält.

21. Kayser Napoleon erklärt die Brittischen Inseln in Blokadezustand, untersagt, so weit seine Macht reicht, allen Verkehr mit England und allen Handel mit Englischen Waaren, befiehlt die Confiscation derselben und die Gefangennehmung aller Engländer, die in den von Französischen Truppen besetzten Ländern befindlich sind. Dem Französischen Senate werden in einer besonderen kayserlichen Bothschaft (N. 106) und zwey derselben angelegten Berichten des Ministers Talleyrand (N. 107 108) die Beweggründe zu diesem Decret (N. 109) eröffnet.

22. Erstes Gefecht zwischen einem Französischen Streifcorps und einem Cosaken Pulk von der Russischen Armee in Lowicz.

Der Kayser von Rufsland vermehrt durch einen Ukas vom 11. Nov. a. St. die unter dem 30. Sept. vorgeschriebene Rekrutenaushebung um einen Mann von jeden 500 Seelen.

Digitized by Google

23. Der Französische Gesandte General Andreossy, der an Rochefoucaults Stelle tritt, hat seine Antritts-Audienz bey dem Kayser von Oesterreich.

24. Die Königin von Etrurien verändert ihr Ministerium und entfernt die Sardinischen und Alt-Neapolitanischen Consuls.

24. Der König von Preufsen kommt nach Pultusk in's Russische Lager zu dem General Bennigsen.

25. Die Festung Nienburg im Hannövrischen geht an den General Savary und Plessenburg bey Culmbach an die Bayerschen Truppen durch Capitulation über.

Cuxhaven, der freyen Hansestadt Hamburg gehörig, wird von Französischen Truppen besetzt.

26. Kayser Napoleon läfst sich in Münster huldigen.

27. Die Preufsischen und Russischen Truppen verlassen Warschau und verbrennen die Weichsel-Brücke, worauf der Fran-
28. zösische General Milhaud in die Stadt einrückt.

27. Kayser Napoleon, der am 25 Berlin verlassen, kommt in Posen an.

28. Der Churfürst von Sachsen kommt nach Berlin, von da er am 3 Decemb. wieder nach Dresden zurück kehrt.

28. Der Kayser von Rufsland erläfst ein Manifest (N. 110) bey Eröffnung des Feldzugs und kündigt den Grafen Kamensky als obersten Feldmarschall an, welcher von St. Petersburg zur Armee abgeht.

28. Das Herzogthum Mecklenburg-Schwerin wird vom Französischen General

NOVEMBER

Michaud Namens seines Kaysers in Besitz genommen. (N. 111.)

28. Der Grofsherzog von Berg und der
29. Marschall Davoust rücken in Warschau ein, der Russische General Benningsen zieht sich aus Praga über die Weichsel zurück und läfst die Brücke verbrennen.

Der Russische General Michelson, welcher die Türkische Festungen Choczim und Bender in der Moldau nach einem geringen Widerstande eingenommen, rückt in die Hauptstadt Jassy ein und läfst den dortigen Französischen Residenten Reinhard arretiren.

Der Chan der Bucharey, Mir-Chiwar unterwirft sich die Provinz Chiwa, deren Statthalter (Iltazar-Inak) sich wider ihn aufgelehnt.

DECEMBER.

1. Der König von Preussen erläfst aus Ortelsburg in Preussen eine Verordnung zu Abstellung der bey seiner Armee eingerissenen Mifsbräuche, und bestraft die Commandanten der pflichtwidrig übergebenen Festungen (N. 112).

1. Der König von Holland läfst das Decret seines Kayserlichen Bruders gegen den Englischen Handel v. 21 Nov. in allen von seinen Truppen besetzten Landen zur Ausführung bringen. (N. 113).

1. Der Präsident der vereinigten Staaten von
2. Nordamerika eröffnet die Sitzung des Congresses und empfielt die Suspension der Acte wegen des Verbots der Einfuhr Englischer Manufacturwaren (N. 114), welche Suspension bis zum 2 Decemb. 1807. dann auch am 12 Decemb. die Sanction des Senats erhält.

Digitized by Google

DECEMBER

2. Kayser NAPOLEON erinnert in einer zu Posen erlassenen Proclamation seine Soldaten an ihre Grofsthaten und ermuntert sie zum Feldzug gegen die Russen. (N. 115).

2. Deputirte des Kayserlichen Staatsraths legen dem Französischen Senat ein Senatusconsult zu Aushebung 80 tausend Conscribirter aus den im J. 1787 geborenen Franzosen vor.

Kayser NAPOLEON beschliefst die Errichtung eines Denkmals auf dem St. Magdalenen Kirchhof in Paris zur Ehre der bey Ulm, Austerlitz und Jena gefallenen französischen Krieger (N. 116).

General Dombrowsky ruft die Polnische Geistlichkeit zur Unterstützung der Insurgenten auf. (N. 117).

3. Die Russen räumen Praga.

5. In den Hannövrischen Landen werden Französische statt der Preussischen Adler angeschlagen. (N. 118).

Der König von Holland eröffnet die Sitzung Ihrer Hochmögenden mit einer Bothschaft (N. 119). worin er sich über den Zustand seines Reichs und dessen politische Verhältnisse verbreitet.

6. Die Festung Glogau in Schlesien ergiebt sich den Würtembergischen Truppen unter General Vandamme nach einem kurtzen Bombardement

7. Der König von Holland organisirt ein Corps der Grofs-Officiere seines Königreichs. (N. 120).

9. Der regierende Herzog von Sachsen-Coburg, Franz Friedrich Anton, stirbt 57 Jahr alt.

Digitized by Google

DECEMBER

9. Der Französische Prinz Hieronymus, der das Commando der alliirten Truppen in Schlesien übernommen, beginnt die Belagerung von Breslau.

11. Friede zwischen Frankreich und Chursachsen (N. 121) gesohlossen zwischen dem Marschall Duroc und dem Grafen von Bose, wodurch der Churfürst als König dem Rheinbunde beytritt, ein Contingent von 20,000 Mann verspricht, (welches für den jetzigen Krieg auf 6000 Mann herab gesetzt wird), einen Theil von Thüringen zwischen Eichsfeld und Erfurth, zur Disposition des Kaysers der Franzosen, abtritt, wogegen ihm der vom König von Preufsen künftig zu überlassende Cotbusser Kreis, versprochen wird, und die Gleichstellung der Rechte des Katholischen Gottesdienstes mit denen des Lutherischen stipulirt wird.

Der König von Holland stiftet einen Ritterorden der Einigkeit und des Verdienstes. (N. 122).

12. Der Kayser von Rufsland befiehlt die Errichtung einer Landmilitz.

Der Kayser NAPOLEON giebt ein Decret über die Organisation der National-Garden.

13. Die Servier nehmen nach dem Bruch der Tractaten zu Semendria die Vorstädte von Belgrad mit Sturm ein, bedrängen die obere Festung, verlieren aber ihren Anführer Jacob Charapics.

Zwölfhundert Mann, von den Engländern auf den Neapolitanischen Küsten ausgeschift, werden zu Maratra umringt und vom General Lamarque gefangen genommen.

15. Friede zwischen Frankreich und den herzoglich Sächsischen Häusern (N. 123) welche dem Rheinbunde beytreten,

Digitized by Google

und zu einem Contingent von 2800 Mann, so wie zu Gleichstellung der Rechte der Katholischen Religionsverwandten mit denen der Lutherischen sich verpflichten.

17. Die Pforte erklärt den Krieg gegen Rufsland.

18. Der Prinz von Lucca ladet zum Erwerb der zu verkaufenden Domainen auch Fremde und Juden ein. N. 124).

19. Kayser Napoleon, der den 16 Posen verlassen, kommt nach Warschau.

Das Grofsbrittannische Parlement wird durch eine Königliche Commission, an deren Spitze Lord Erskine steht, mit einer Rede (N. 125) eröffnet. Die Ministerialparthey sucht der Opposition zu beweisen, dafs es eigene Schuld des Berliner Cabinets sey, wenn es bey dem so unglücklichen Kampfe wider Frankreich bisher keine Unterstützung erhalten.

20. Die Pforte beschliefst den Krieg gegen Rufsland.

21. Der Erzherzog Ferdinand, Oheim des Oesterreichischen Kaysers, geht mit Tode ab.

21. Der König von Holland ernennt Marschälle.

22. Der Kayser Napoleon verläfst Warschau.

23. Ein Sturm auf Breslau wird von der Besatzung abgeschlagen, aber der zum Entsatz herbeyeilende Prinz von Anhalt-Plefs mit seinem in Schlesien zusammengezogenen Truppencorps wird durch den General Montbrun bey Strelau geschlagen.

24. Marschall Bessieres wirft die Preufsen bey Biegun.

Digitized by Google

23. Die Franzosen erstürmen bey Mondenschein die Russischen Verschanzungen bey dem Dorfe Czarnowo an der Narew.

24. Marschal Davoust vertrieb den Feldmarschall Kamenskoy aus seiner Stellung bey Nasielsk.

Marschall Augereau geht über die Wka.

24. Die Citadelle von Belgrad capitulirt, wird aber erst am 7 Januar d. J. 1807 den Serviern übergeben.

25. Der Grofsherzog von Berg geht über die Sonna.

Der Feldmarschall Graf Kamenskji legt Krankheitshalber das Commando der Armee nieder und übergiebt es an den General Bennigsen.

26. Marschall Lannes greift den General Bennigsen im Lager bey Pultusk an; und der Grosherzog von Berg, mit den Marschällen Davoust und Augereau den General Buxhöfden bey Golynim. Die Russen ziehen sich nach Ostrolenka und gegen den Niemen nach Russisch-Polen zurück.

Beyde Armeen beziehen die Cantonnirungs und Winterquartiere zwischen der Passarge und Weichsel.

23. Nach einem Gefecht bey Grodau zum Nachtheil der Türken unter Mustapha Bairaktar, führt der Russische General Michelson den Fürsten Ypsilanti nach Bucharest,

27. der Hauptstadt der Wallachey zurück.

26. Der Russische Gesandte v. Italinsky reiset von Constantinopel ab.

27. Der Grofsherr der Pforte ernennt durch ein Cabinetsschreiben oder Hatticherif (N. 126) den Grofsvesier zum unbeschränkten Generalissimus der Türkischen Armee um

mit der Fahne Mohammeds gegen die Russen ins Feld zu ziehen, durch dessen Vorlesung im Diwan der Krieg gegen Rufsland förmlich proclamirt wird.

22 - 30

Der Aufruf des Französischen Gouverneurs von Hessen, Generals Lagrange, an die dienstfähigen Einwohner, sich unter die Französischen Fahnen zu begeben, veranlafst in Niederhessen einen Aufstand, welchen der Gouverneur und die Minister des Churfürsten durch Proclamationen (N. 127) zu stillen sich vergebens bemühen. Die Insurgenten nehmen die Festung Ziegenhayn, und bewaffnen sich mit den dort gefundenen Waffen.

Die Franzosen sicheren ihre Stellung in Preufsen durch Brückenköpfe zu Praga, Zakrozym, an der Narew, dem Bug, and bey Thorn.

Digitized by Google

VERZEICHNISS

DER

ACTENSTÜCKE

NACH DEM DATUM IHRER ABFASSUNG.

Febr. 4.	Königl. Preufsische Verordnung wegen der Tresorscheine	p. 1.
März 12.	Tractat zwischen dem Kayser der Franzosen und den Fürsten von Nassau über die Abtretung von Kastel, Kostheim und der Petersinsel im Rhein an Frankreich	p. 248.
April 4.	Kayserl. Französisches Decret über Einführung eines neuen Catechismus	p. 7.
May 12.	Vollmacht des Russischen Staatsraths von Oubril zur Friedensunterhandlung mit Frankreich	p. 46.
25.	Tractat zwischen Frankreich und Bayern über die militairische Linie im Italiänischen Tyrol	p. 11.
Jul. 4.	Königl. Schwedische Bekanntmachung wegen Aufhebung der Leibeigenschaft in Vorpommern	p. 19.
8.	Proclamation des Franz. Gen. Lauriston an die Ragusaner	p. 14.
12.	Grundvertrag zu Errichtung des Rheinischen Bundes	p. 24.
17.	Note der Pforte über die freye Einfahrt Preufsischer Schiffe ins schwarze Meer	p. 44.
20.	Unratificirter Friedenstractat zwischen Rufsland und Frankreich	p. 47.
23.	Königl. Rede zu Beendigung der Sitzung des Brittischen Parlaments	p. 52.
24.	Königl. Wirtembergische Verwahrungs-Urkunde gegen die Abtretung von Tuttlingen an Baden	p. 55.
26.	Proclamation des Gr. H. von Berg zur Besitznahme von Bentheim, Steinfurth, Horstmar und Rheina-Wolbeck	p. 57.
—	Königl. Grofsbrittanische Proclamation wegen der Blokade des Hafens von Venedig	p. 58.
29.	Kayserl. Französisches Decret wegen der von Preufsen abgetretenen Festung Wesel	p. 59.
31.	Königl. Neapolitanisches Decret wegen des Kriegszustandes in beyden Calabrien	p. 16.

Digitized by Google

Aug. 1.	Erklärung der Mitglieder des Rheinbundes an den Deutschen Reichstag . . . p. 60.
—	Französische Erklärung an den Deutschen Reichstag in Betreff des Rheinbundes . . . p. 65.
2.	Proclamation des Generals Miranda an die Einwohner des Spanischen Amerika . . . p. 69.
6.	Kayser Franz II. Entsagung der Deutschen Kayserwürde . . . . . p. 71.
—	Desselben Erklärung wegen Sustentation der Deutschen Reichsbeamten . . . p. 74.
7.	Rede des Königs von Schweden bey Eröffnung des neuen Pommerschen Landtags . . p. 79.
8.	Puncte zur Deliberation der Vorpommerschen Stände . . . . . p. 82.
13.	Badensches Patent zur Besitznahme der supprimirten Reichslande . . . . p. 95.
—	Hessendarmstädtisches Patent zur Besitznahme der supprimirten Reichslande . . p. 100.
14.	Französisches Senatusconsult wegen Veräuſserung des Fürstenthums Guastalla an das Königreich Italien . . . . . p. 102.
15. u. 16.	Russische Noten wegen verweigerter Friedens-Ratification . . . p. 105 u. 106.
16.	Bayersche Erklärung wegen Auflösung der Fränkischen Kreisversammlung . . . p. 108.
18.	Rede des Königs von Schweden zu Beendigung des Pommerschen Landtags . . . p. 93
20.	Fürstl. Primatisches Patent zur Besitznahme supprimirter Reichslande . . . p. 145.
22.	Groſsherzoglich Bergisches Decret zu Versammlung eines allgem. Landtags . . p. 152.
23.	Königl. Wirtembergisches Patent zur Besitznahme supprimirter Reichslande . . p. 110.
25.	Französisches Urtheil zu Braunau wider Palm und Consorten gesprochen . . p. 113.
28.	Patent des Fürsten v. d. Leyen zur Besitznahme supprimirter Reichslande . . p. 124.
29.	Schreiben des Reichs-Kammergerichts an die Deutschen Stände wegen der Kammer-Zieler p. 76.
30.	Nassauisches Patent zu Besitznahme supprimirter Reichslande . . . p. 129.
31.	Lauenburgisches Patent wegen Herstellung der alten Hanövrischen Verfassung . . p. 122.
Sept. 1.	Rede des Groſsherzogs von Berg bey Eröffnung des Landtags . . p. 134.

Digitized by Google

Sept.

2. 4. Proclamationen Preufsischer Behörden gegen das Gerücht von ferneren Länderabtretungen p. 136. 137.

3. Königl. Schwedische Note wegen Aufhebung der Blokade gegen Preufsen . . p. 138.

3. Königl. Bayersches Patent zur Besitznahme supprimirter Reichslande . . p. 158.

6. Königl. Portugiesische Verordnung wegen Aufhebung der See-Zollrechte . . p. 142.

8. Protocoll wegen Ueberweisung der Stadt Nürnberg an Bayern . . . p. 154.

9. Königl. Preufsisches Ausschreiben wegen Trennung des Lauenburgischen von Hannover p. 123.

Königl. Dänische Declaration wegen Vereinigung Holsteins mit Dännemark . . p. 139.

11. Russisch-Kayserl. Manifest wegen der politischen Verhältnisse . . . p. 125.

11. Kayser Napoleons Schreiben über sein Protectorat des Rheinbundes . . . p. 147.

12. Circulare des Englischen Gesandten bey d. Pforte über die Verhältnisse derselben gegen Frankreich p. 150.

13. Fürstl. Primatische Circularnote an die Rheinbündner, in Betreff der Unverletzlichkeit ihres Gebietes p. 151.

16. Note des Franz. Gesandten bey der Pforte über die Verhältnisse derselben gegen Rufsland u. England p. 173.

18. Waffenstillstand zwischen der Türkischen Armee und den Servischen Insurgenten . . p. 294.

17. Päbstliches Verbot der Communication mit den Neapolitanischen Insurgenten . . p. 160.

18. Antrag der Französischen Commission zu Eröffnung eines Sanhedrim . . p. 185.

— Beschlufs der Jüdischen Versammlung zu Paris hierüber . . . p. 190.

21. Schreiben Kayser Napoleons an den König v. Bayern wegen Stellung seines Contingents p. 164.

24. Königl. Grofsbritt. Instruction in Betreff der Kaperey gegen Preufsische und Papenburger Schiffe p. 167.

25. Grofsbrittanische Circularnote wegen Aufhebung der Blokade der Elbe bis zur Ems . . p. 168.

25. Vertrag über den Beytritt des G. H. von Würzburg zum Rheinbunde . . . p. 169.

30. Patent des Grofsherzogs von Würzburg über seinen Beytritt . . . p. 172.

Oct.

1. Grofsh. Hessische Verordnung wegen Aufhebung der Landstände . . . p. 178.

3. Königl. Holländische Bothschaft an Ihre Hochmögenden wegen eines Vorschusses . p. 180.

Digitized by Google

Oct.
3. Erster Bericht des Franz. Ministers der ausw. Angelegenh. an den Kayser über die Verhältnisse gegen Preufsen . . . p. 256.
5. Vergleich zwischen den Grofsherzögen von Baden und von Hessen über die unter ihnen streitigen Besitzungen . p. 182.
6. Aufruf an die Juden wegen Eröffnung eines Sanhedrim . . p. 198.
Kayserl. Oesterreichisches Circulare wegen Beybehaltung der Neutralität . p. 202.
6. Zweyter Bericht des Franz. Ministers der ausw. Angel. an d. Kayser üb. d. Verhältn. gegen Preufsen p. 261. mit einer Note d. Preufsischen Gesandten p. 264.
7. Königl. Preufsischer Aufruf an d. Hanoveraner gegen die Franzosen . p. 205.
Schreiben Kaysers Napoleon an den Franz. Senat über den Krieg mit Preufsen . p. 253.
8. Proclamation des Kaysers Napoleon an seine Armee zum Marsch gegen die Preufsen p. 203.
9. Proclamation des Königs von Preufsen an seine Armee bey Eröffnung d. Feldz. gegen d. Franzosen p. 209.
— Königl. Preufsisches Kriegsmanifest . p. 212.
10. Aufruf des Kaysers Napoleon an d. Chur-Sächsischen Truppen . . . p. 242.
Schreiben des Kaysers Napoleon an den König von Preufsen zu Abwendung des Kriegs p. 244.
12. Circular des Franz. Marine-Ministers zu Ausrüstung der Kaperschiffe gegen Preufsen p. 242.
15. Königl. Würtembergische Verordnung wegen freyer Religionsübung . p. 269.
17. Tausch- und Epurations-Vertrag zwischen Würtemberg und Baden . p. 282.
18. Französische Proclamation wegen der Engl. Waaren in Leipzig . p. 292.
21. Addresse der Armee v. Hayti (St. Domingo) an den General Christophe wegen Uebernahme der Regierung . . p. 274.
— Proclamation über den Sturz von Dessalines auf Hayti . . p. 276.
26. Kaysers Napoleon Proclamation an die Armee zum Marsch gegen die Russen . p. 297.
27. Königl. Grofsbritt. Declaration über die Abbrechung d. Friedensunterhandlungen mit Frankreich p. 300.
Französische Bemerk. über diese Declaration p. 307.
28. Französische Proclamation wegen Besitznahme des Fürstenthums Fulda . p. 314

Digitized by Google

Oct.

28. Proclamation wegen Französischer Besitznahme des Herzogthums Braunschweig p. 315.

29. Holländische Publication wegen Besitznahme von Paderborn, Mark und Dortmund . p. 316.

30. Französische Publication wegen Besitznahme der Preufsischen Staaten zwischen dem Rhein und der Elbe . . . p. 296.

31. Note des Franz. Gesandten zu Cassel wegen der bevorstehenden französischen Besitznahme des Churfürstenthums Hessen . . p. 318.

Nov.

1. Französische Proclamation wegen der Besitznahme von Hessen-Cassel . . . p. 321.

— Kosciusko's Aufruf an die Polen . p. 327.

3. Proclamation der Generale Dombrowsky und Wybicki an die Polen . . . p. 325.

4. Proclamation des Französ. Generals Lagrange über die Administration von Hessen-Cassel . . p. 322.

6. Proclamation wegen französischer Besitznahme von Paderborn . . . p. 332.

8. Kayserl. Französisches Decret zu Organisation der eroberten Preufsischen Provinzen . p. 334.

9. Tagesbefehl an die Franz. Armee nach der Einnahme von Lübeck . . . p. 333.

12. Schreiben des Fr. Marschalls Mortier wegen Besitznahme der Hanövrischen Lande. . p. 338.

14. Publicandum wegen der Holländischen Besitznahme des Herzogthums Oldenburg . . p. 339.

— Grofsbrittannische Ordre zum Schutz des unschuldigen Handels der Russen mit Frankreich p. 342.

— Anordnung des Französischen Generals Loison für die in Besitz genommenen Preufsischen Provinzen Münster, Osnabrück, Mark und Tecklenburg p. 345.

15. Erklarung Polnischer Einsassen an den General Dombrowsky . . . p. 345.

— Erster Bericht des Franz. Ministers der ausw. Angel. an den Kayser über die gegen England zu nehmenden Maafsregeln . . p. 364.

16. Note Desselben an die zur Friedens-Unterhandlung Bevollmachtigten des Königs von Preufsen p. 355.

— Nichtratificirter Waffenstillstand zwischen dem Kayser der Franzosen und König von Preufsen p. 346.
Königl. Preufsische Erklärung über die Nichtratificirung des Waffenstillstandes . . p. 349.

17. Aufforderung des Franz. Gouverneurs von Hessen an das entlassene Hessische Militair . p. 357.

19. Königl. Grofsbrittannische Ordre wegen Gestattung des

Digitized by Google

Nov. unschuldigen Handels und der Schiffahrt der Preussen und Papenburger . . . p. 359.
20. Zweyter Bericht des Franz. Ministers der ausw. Angel. an den Kayser über die Maafsregeln gegen Engl. p. 371.
21. Königl. franz. Decret über die Blockade der Brittischen Inseln . . . . p. 377.
— Kayser Napoleons Bothschaft an den Senat in Betreff dieser Blockade . . . . p. 360.
28. Kayserl. Russisches Manifest bey Eröffnung des Feldzugs wider die Franzosen . . . p. 383.
— Französische Proclâmation zu Besitznahme des Herzogthums Mecklenburg-Schwerin . . . p. 385.
Dec. Königl. Preufsische Verordnung über die Abstellung
1. der Mifsbräuche bey der Armee . p. 386.
Königl. Holländisches Decret wegen der Maafsregeln gegen den Englischen Handel . . . p. 394.
2. Kayser Napoleons Aufruf an seine Soldaten zum Feldzug gegen die Russen . . . p. 398.
— K. Napoleons Decret wegen Errichtung eines Denkmals zu Ehren der gefallenen Franz. Krieger p. 400.
— Aufruf an die Polnische Geistlichkeit zu Unterstützung der Insurrection . . . . p. 403.
3. Bothschaft des Präsidenten der Nordamerik. Staaten wegen Suspension der Acte über das Verbot Englischer Manufacturwaaren . . . p. 396
5. Publicandum wegen Anschlags der Kayserl. franz. Adler in den Hanövrischen Landen . p. 405.
— Bothschaft des Königs von Holland bey Eröffnung der Sitzung Ihrer Hochmögenden . p. 406.
6. Königl. Holländische Publication über die Besitznahme von Oldenburg . . . p. 340.
7. Königl. Holländisches Decret wegen Organisation eines Corps von Grofsofficieren . p. 417.
10. Friedenstractat zwischen dem Kayser der Franzosen und dem Churfürsten von Sachsen . p. 420.
11. K. Holl. Decret wegen Stiftung eines Ritterordens p. 423.
15. Tractat über den Beytritt der Herzogl. Sächsischen Häusern zur Rheinconföderation . p. 426.
18. Decret des Prinzen von Lucca wegen Verkaufs der Domainen . . . . p. 429.
19. Rede zur Eröffnung des Grofsbritt. Parlements. p. 231.
27. Hatticherif des Grofsherrn der Pforte zur Kriegserklärung gegen Rufsland . . . p. 434.
28. Proclamation an die Hessen zu Stillung des Aufstan-
29. des gegen das Französische Gouvernement p. 437.

Digitized by Google

ACTENSTÜCKE

ZUR GESCHICHTE

DER ZWEITEN HÄLFTE DES IAHRES 1806.

Digitized by Google

Nro. I.

KÖNIGLICH PREUSSISCHE VERORDNUNG

wegen der in Umlauf zu bringenden Tresorscheine d. d. Berlin v. 4. Februar.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preufsen etc. etc. thun kund und fügen allen Unsern Unterthanen hiemit zu wissen.

Seit dem Anfange Unsrer Regierung ist Unser Bestreben dahin gerichtet gewesen, Unsern Staaten den Segen des Friedens zu erhalten, und bey den Zweigen der Staatswirthschaft pünctlich Ordnung und Sparsamkeit einzuführen.

Dies hat Uns die Mittel verschafft, dem Ackerbau, der Fabrication und dem Handel die nöthige Unterstützung zu gewähren, einen Schulden-Tilgungs-Fonds zu bilden, aus dem die Staatsschulden, welche Wir fanden, berichtigt wurden, und zu den aufserordentlichen Staatsbedürfnissen beträchtliche Summen baaren Geldes in Unsern Schatz niederzulegen;

Da indessen auf der einen Seite durch Bezahlung der Schulden im Auslande und durch die Vermehrung der Schatz-Bestände beträchtliche Summen baaren Geldes aus dem Umlaufe im Lande gebracht werden; auf der andern Seite aber die Vergrösserung des Staats durch Provinzen, welchen es an der zur Belebung des Ackerbaues und ihres sonstigen Verkehrs erforderlichen Geld-Circulation fehlt, und welche zu diesem Behuf grosse Summen aus Unsern alten Provinzen gezogen haben, die vergrösserte Menschenzahl, die Vermehrung des Umsatzes, die Erhöhung der Preise aller Gegenstände des Handels und Verkehrs überhaupt, auch gröfsere Summen von Zahlungsmitteln erfordern; so ist es nothwendig, die schon fühlbare und noch zu befürchtende Stöhruug im Handel und in den Gewerben überhaupt zu verhindern, und die zur Erleichterung und Erweiterung des innern Verkehrs unentbehrlichen Circulations-Mittel zu verschaffen.

Wir haben zu dem Ende beschlossen, nach Art der schon im Umlauf befindlichen Banknoten, deren Zweckmäfsigkeit die Erfahrung bestätigt hat, Tresorscheine zu creiren, und davon almählig so viel in Umlauf zu bringen, als zur Circulation erforderlich seyn werden. Es sind Uns dabey keineswegs die nachtheiligen Folgen des Papiergeldes in andern Staaten entgangen; Wir haben vielmehr die Ursachen dieser nachtheiligen Ereignisse gründlich erforschen lassen, und Uns überzeugt, dafs der Nachtheil nicht der Einführung des Papiergeldes selbst,

Digitized by Google

sondern dem durch Finanz-Zerrüttung veranlafsten unmäfsigen Gebrauch dieses Mittels zuzuschreiben ist, welcher dadurch, dafs das Papiergeld nicht realisirbar war, möglich wurde.

Da nun aber die von Uns zu creirenden Tresorscheine, gleich den bisherigen Banknoten, sollen realisirt werden können, also die auszutheilende Summe niemals den Bedarf an allgemeinen Vergütungsmitteln überschreiten kann; und da Unsre Finanzen sich in einer solchen Verfassung befinden, dafs alle zur Bestreitung der Staats-Ausgaben, selbst aufserordentlich erforderlichen Summen daraus bestritten, oder darauf fundirt werden können, so haben Wir keinen Anstand genommen, mit der Einführung von Tresorscheinen vorzuschreiten.

§. 1.

Es werden Tresorscheine auf Courant nach dem Münzfufs von 1764 ausgefertigt und nach und nach in Umlauf gesetzt.

§. 2.

Die Tresorscheine sind dem Metall-Courantgelde gleich, und ihnen werden alle die Eigenschaften beygelegt, welche dem baaren Metall-Courantgelde zukommen.

§. 3.

Die Tresorscheine können bey den Bank-Comtoirs zu Berlin, Breslau, Elbing, Königsberg in Preufsen, Stettin, Münster und Fürth, und dem Seehandlungs-Comtoir zu Warschau, zu jeder Zeit

Digitized by Google

gegen Silber-Courant ohne Aufgeld umgesetzt (realisirt) werden und geben Wir hierüber Unser Königliches Wort.

§. 4.

Unter der besondern Aufsicht Unsrer Staats-Minister, des Generals, Grafen von der Schulenburg, und Freyherrn vom Stein, werden die Tresorscheine ausgefertigt und mit deren Namens-Unterschrift versehen. Zur Bequemlichkeit des Publicums werden Vier Arten derselben ausgefertigt, nämlich zu Fünf Thaler, zu Funfzig Thaler, zu Ein Hundert Thaler und zu Zwey Hundert und Funfzig Thaler.

Auf allen steht auf der Vorderseite:

Tresorschein auf { Fünf / Funfzig / Ein Hundert / Zwey Hundert und Funfzig } Thaler

in Courant nach dem Münzfuſs von 1764, wird im Handel und in allen Königl. Cassen für voll angenommen, nach dem Edict vom 4ten Febr. 1806.

§. 5.

Die näheren Kennzeichen der Tresorscheine sollen durch ein Avertissement besonders bekannt gemacht werden.

§. 6.

Da die Tresorscheine realisirbar, also dem baaren Gelde bey dem innern Verkehr durchaus gleich

Digitized by Google

sind, so soll in allen Zahlungen, ohne Unterschied, ob die Verbindlichkeit dazu vor oder erst nach dieser Verordnung entstanden ist, ob die Zahlung aus einer oder an eine Königliche Kasse zu leisten ist, oder unter Privatpersonen Statt findet, es dem Zahler frey stehen, das, was er in Silber-Courant-Gelde abzutragen hat, in Tresorscheinen zu berichtigen.

§. 7.

Hiervon sollen nur folgende Ausnahmen Statt finden:

a) Die Staatsanleihen in baarem Gelde, welche bereits abgeschlossen oder eröffnet sind, oder noch eröffnet werden möchten, nebst den davon zu zahlenden Zinsen.

b) Alle Anleihen, welche bis zum Tage der Publication dieser Verordnung von der Bank und Seehandlung gegeben oder genommen sind, nebst den davon rückständigen und künftigen Zinsen.

c) Eben so bleiben die Rechte des Gläubigers, welcher sich in Schuld-Instrumenten bestimmte Species hat versprechen lassen, oder künftig sich versprechen lassen wird, vorbehalten.

§. 8.

Bey allen Zahlungen in Silbergeld an Unsere Cassen soll, so weit die Theilbarkeit der Summe es erlaubt, vom 1sten Junii dieses Jahrs an der vierte Theil in Tresorscheinen gezahlt und dieser nicht anders von den Cassen angenommen werden.

Digitized by Google

§. 9.

Für diejenigen Tresorscheine, welche Unsern Postämtern vorschriftsmäfsig zur Versendung überliefert sind, soll nur das Goldporto entrichtet, auch von Unsern Postämtern für den ganzen ihnen anzuzeigenden Betrag, gleich dem Golde und den Banknoten, gehaftet werden, wenn die Tresorscheine in Gegenwart des Postmeisters oder eines andern zur Annahme gesetzten Postbedienten versiegelt sind und das Postsiegel beygedruckt ist.

§. 10.

Wer Tresorscheine verfälscht oder nachmacht, an der Verfälschung Theil nimmt, verfälschte oder nachgemachte Tresorscheine ins Publicum wissentlich bringt oder bringen hilft, soll mit eben der Strafe belegt werden, welche nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts, Theil 2, Tit. 20, §. 254 u. f. gegen falsche Münzer geordnet ist.

§. 11.

Die Einnehmer, Rendanten und andere Cassenbeamte, haben in Absicht der Tresorscheine eben dasjenige zu beobachten, was ihnen in Ansehung des baaren Geldes vorgeschrieben ist. Sollten sie dawider handeln, so haben sie nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts, Thl. 2, Tit. 20, §. 413. 414. 426 und 428. Strafe zu erwarten.

Wir befehlen allen Unsern hohen und niedern Militär- und Civilbehörden, so wie allen Unsern getreuen Unterthanen, sich nach dieser Verordnung auf das genaueste zu achten.

Digitized by Google

Urkundlich haben Wir solche eigenhändig unterschrieben und mit unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 4ten Februar 1806.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Voss v. Schrötter v. Reden.
v. Angern v. Dietherdt v. Stein.

Nro. 2.

FRANZÖSISCH-KAYSERLICHES DECRET

wegen Einführung eines neuen Catechismus.

Napoleon, Kayser der Franzosen und Köuig von Italien. Auf den Bericht Unsers Ministers der Gottesverehrung haben Wir decretirt und decretiren was folgt:

Art. I. Zu Vollstreckung des Art. 39. des Gesetzes vom 18 Germinal des Jahres 10, soll der, dem gegenwärtigen Decrete angefügte Catechismus, welcher von Sr. Eminenz, dem Cardinal-Legat gebilliget worden, publicirt werden und in allen Catholischen Kirchen des Reichs allein in Gebrauch seyn.

Art. II. Unser Minister der Gottesverehrung soll über den Druck dieses Catechismus die Aufsicht haben, und während eines Zeitraums von 10 Jahren wird er besonders ermächtiget, in dieser Hinsicht

Digitized by Google

alle Vorsichtsmaafsregeln zu nehmen, die er dazu erachten wird.

Art. III. Gegenwärtiges Decret soll vor jedes Exemplar des Catechismus gedruckt und ins Bulletin der Gesetze eingerückt werden.

Art. IV. Unserm Minister der Gottesverehrung wird die Vollstreckung des gegenwärtigen Decrets aufgetragen.

Im Pallast der Tuillerien den 4 April 1806.

Napoleon

Durch den Kayser. Der Minister Staats-Secretär

H. B. Maret.

In dem neu eingeführten Catechismus ist folgende, die Kayserliche Familie betreffende Stelle politisch merkwürdig.

Frage.

Welche Pflichten haben die Christen gegen ihre Regenten, und wir besonders gegen Napoleon I. unsern Kayser zu beobachten?

Antwort.

Die Christen sind dem Fürsten, wovon sie regiert werden, und wir besonders Napoleon I. unserm Kayser Liebe, Respect, Gehorsam, Treue, Militärdienst und die zur Erhaltung des Reichs und seines Throns festgesetzten Tribute; ferner heifse

Digitized by Google

Gebete für sein Heil, und die geistige und zeitige Wohlfahrt des Staats schuldig.

Frage.

Weshalb müssen wir diese Pflichten gegen unsern Kayser erfüllen?

Antwort.

Erstlich, weil Gott, der Reiche schafft und nach seinem Willen vertheilt, indem er im Frieden und Kriege unsern Kayser mit Gnaden überhäufte, ihn zu unserm Souverän einsezte, zum Diener seiner Gewalt und zu seinem Ebenbilde auf Erden machte. Unserm Kayser ehren und ihm dienen, heifst daher, Gott selbst ehren und dienen. Zweitens, weil unser Herr Jesus Christus uns sowohl durch seine Lehre, als seine Beyspiele selbst zeigte, was wir unserm Souverain schuldig sind. Gleich bey seiner Geburt gehorchte er dem Edikt Cäsar Angusts; er bezahlte den auferlegten Tribut; und gleich wie er befahl, Gott zu geben, was Gottes ist, so befahl er auch, dem Kayser zu geben, was des Kaysers ist.

Frage.

Giebt es nicht noch besondere Gründe, welche uns noch stärker an NAPOLEON I. unsern Kayser fesseln?

Antwort

Ja: denn er ist derjenige, welchen Gott in den schwierigen Umständen aufstehen liefs, um den öffentlichen Dienst der heiligen Religion unsrer Väter wieder herzustellen. Durch seine tiefe und thätige

Weisheit führte er die öffentliche Ordnung zurück und erhielt sie; sein mächtiger Arm vertheidigt den Staat; er wurde der Gesalbte des Herrn durch die Weihe, welche er vom päbstlichen Souverän, dem Oberhaupte der allgemeinen Kirche, erhielt.

Frage.

Was mufs man von denen denken, die ihre Pflichten nicht gegen unsern Kayser erfüllen?

Antwort.

Nach dem heiligen Apostel Paulus widersetzen sie sich der von Gott selbst eingesetzten Ordnung, und machen sich der ewigen Verdammnifs werth.

Frage.

Verbinden uns die Pflichten, die wir unserm Kayser schuldig sind, gleichfals gegen die rechtmäfsigen Nachfolger, welche durch die Constitution des Reichs festgesetzt sind?

Antwort.

Ja gewifs! denn wir lesen in der heiligen Schrift, dafs Gott der Herr Himmels und der Erden nach seinem höchsten Willen und seiner Allmacht die Regierung nicht einer Person allein, sondern auch seiner Familie giebt. u. s. w.

Digitized by Google

Nro. 3.

TRAGTAT

zwischen dem Kayser der Franzosen und dem König von Bayern zu Bestimmung der militärischen Linie im Italiänischen Tyrol vom 25 May.

Se. Majestät der Kayser der Franzosen und König von Italien, und Se. Majestät der König von Bayern in der Absicht, die Militärische Linie zu bestimmen, welche im Italiänischen Tyrol festgesetzt werden soll, haben beschlossen, zum Abschluss dieser Einrichtung zu schreiten, und haben deshalb Bevollmächtigte ernannt, nämlich: Se. Majestät der Kayser der Franzosen und König von Italien, den Marschall Berthier, Prinzen und Herzog von Neufchatel und Vallengin; und S. Majestät der König von Bayern, den Herrn Baron von Montgelas, seinen Staats- und Conferenz-Minister, beauftragt mit dem Departement der Auswärtigen Geschäfte; welche, nach Auswechslung ihrer respectiven Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. I. Se. Majestät der König von Bayern verpflichtet sich, so wohl für sich als für seine Nachfolger, niemals irgend einige Festungswerke zu errichten, irgend ein Kriegs-Magazin anzulegen, noch einen Truppen-Cordon zu ziehen in demjenigen ganzen Theile von Tyrol, welcher nach Süden liegt, und welcher zwischen der, in dem gleich folgenden

Digitized by Google

Art. II. bestimmten Militärischen Linie und der Gränze des Königreichs Italien begriffen ist. Se. Majestät verpflichtet sich gleichfalls, diese Linie, und diejenigen Länder, deren Namen folgen, nicht Militärisch zu besetzen.

II. Die Militärische Linie, welche im Art. I. festgesetzt ist, soll ausgehen von Roveredo, und im Osten dem linken Ufer der Etsch folgen, indem sie diesen Flufs hinaufgeht bis Mattarello; sie soll vorbey gehen bey Valsorda, St. Valentino, Vigolo, Castel-di-Vigolo, Bosentino, Migazzone, Calcera. nico, Caldonazzo, und auf der Strafse von Levico bis nach diesem Flecken; von dort soll sie in Osten dem Thal der Brenta folgen, indem sie durchgeht durch St. Desiderio, Marter, Montebello, St. Maria- d'Oneda, Borgo-di-Valsugana, Castel-Nuovo, Ospedaletto, Grigno, Belven, Tezze, bis an die Gränze des Königreichs Italien. In Westen soll die, von Roveredo ausgehende Linie, sich nach Sacchio wenden, und die Etsch durchschneiden; sie soll über Iscra, Folas, Comolice, den Berg Stiva, St. Giacomo, Masson nnd Arco gehen; von dieser letzten Stadt soll sie den Sarca-Bach hinablaufen bis nach Chiaran und St. Pietro, indem sie den Gränzen des Gebietes von Termo folgt; von dort sich nach Bollin wendend, soll sie den Gränzen des Ledro-Thals und den Höhen des Dro folgen, indem sie in den Bach einfällt von Fiana bis Bondo, und den Lauf des Arno verfolgt, über Breguz, St. André, Tion, bis zur Vereinigung des Arno mit der Sarca; sie

Digitized by Google

soll diesen letzten Fluſs hinablaufen, über Daré, Vigo, Fist, Bocenago, Giustin, St. Gio, Vadajon, Baldin, St. Vigilio; soll dem Fuſssteige von Mavignola folgen, und dem Wege und dem Bache, welcher nach St. Maria-di-Campiglia führt, nach Campo, und dem Berge Campei; dann, den Meledrio-Bach hinabgehend, soll sie sich ausdehnen über St. Brigida und Dimaro bis an den Ausfluſs desselben in den Noce-Bach; sie soll den lezteren hinauf gehen, über Ravina, Martellina, Piano, die Sega, Pillizano, Cusiano, bis an die Mündung des Pei-Bachs, und, diesen entlangs, über Callentino, Calladizzo, Cogolo, Pejo; von dort, den Noce-Bach ehemals Nauno genannt, hinaufgehend, soll sie sich bis an den Berg del-Corno erstrecken, welcher die Gränze ausmacht zwischen dem Königreich Italien, der Schweiz und Tyrol, so daſs der Berg Tonale mit unter den Puncten begriffen ist, welche nicht befestiget, noch verschanzt, noch Militärisch besetzt werden können.

III. Es soll ferner kein Festungswerk, noch eine Verschanzung angelegt werden, weder auf der durch den vorhergehenden Artikel bezeichneten Militärischen Linie, noch in der Entfernung von 500 Ruthen (toises) gegen Norden der besagten Linie, d. h. nach der Seite des Deutschen Tyrols hin.

IV. Da der Vorbehalt eines Theils des Italiänischen Tyrols zu Gunsten des Königreichs Italien, dessen in dem Art. I. des wegen der Uebergabe des Tyrols an Se. Majestät den König von Bayern ab-

Digitized by Google

gefafsten Instruments gedacht ist, durch den gegenwärtigen Tractat annullirt wird, so soll Se. benannte Majestät sogleich in Besitz des obbesagten Theils des Italiänischen Tyrols gesetzt werden, um, so wie Ihre Erbnehmen und Nachfolger, die volle und gänzliche Souveränität desselben zu genieſsen, mit Vorbehalt der, in den Art. I. II. und III, angeführten Ausnahmen.

V. Die Ratificationen des gegenwärtigen Tractats sollen in dem Zeitraum von zwölf Tagen, und wenn es möglich ist, eher, ausgewechselt werden.

Unterz. zu München, den 25 May, 1806.

Nro. 4.

PROCLAMATION

des Französischen Generals Lauriston an die Ragusaner vom 8 Juli.

Ragusaner! Eure Leiden sind geendigt. Der General Molitor, an der Spitze seiner tapfern Division, ist zur rechten Zeit angekommen, um euch von den Russen zu befreyen, die eure Besitzungen zu Grunde gerichtet haben. Die Beharrlichkeit, die Ergebung und der Muth, die ihr während der zwanzig Tage der Belagerung gezeigt habet, versichern euch des Schutzes des Kaysers der Franzosen und Königs von Italien, so wie der Achtung und Zuneigung aller Franzosen. Ihr habt viel gelitten. Ich werde eine

Digitized by Google

meinem Herzem sehr angenehme Pflicht erfüllen, wenn ich den Verlust, den ihr erlitten habt, Seiner Majestät vor Augen bringe. Sein väterliches Herz wird davon bluten; aber er wird eure Thränen zu trocknen wissen. Die Geschichte zeigt wenig Beyspiele der Greuel und der Barbareyen, welche die Russen begangen haben, und deren Opfer ihr gewesen seyd. Ueberwältigt durch die Anzahl, ohne überwunden zu seyn, waren die Franzosen einmal genöthigt, zu weichen, und sich in die Stadt Ragusa zurückzuziehen, wo sie entschlossen waren, sich eher bis auf den letzten Blutstropfen zu vertheidigen, als euch eurem grausamen Feinde preis zu geben. Nachdem die Russen Schandthaten gehäuft, und eure Hülfsquellen erschöpft hatten, wollten sie sich sogar eures Landes bemächtigen. Sie waren wüthend darüber, dafs die Franzosen, die nach den Mündungen von Cattaro marschirten, ihnen zuvorgekommen waren, und wagten es doch nicht, sie als loyale Feinde zu bekriegen; sie beschlossen deshalb, die Griechen aufzuwiegeln, denen sie die ihnen unbekannten Franzosen als Feinde ihrer Religion schildern, die nur gekommen wären, um sich ihres Eigenthums zu bemächtigen, da doch ein jeder weifs, dafs die Franzosen die Religion eines jeden Volkes ehren. Um nun diese Griechen in grofser Anzahl aufzuwiegeln, haben sie ihnen die Plünderung eurer Besitzungen versprochen, indem sie ihnen sagten, ihr hättet die Franzosen herbeygerufen. Eine beträchtliche Anzahl von Truppen ist schon angekommen; andre sind auf

Digitized by Google

dem Marsch. Unsre Macht wird dadurch so furchtbar, dafs die der Russen davor zittert. Diese sind ihrem eigenen Kayser ungehorsam gewesen, der ihnen befohlen hat, die Mündungen von Cattaro zu übergeben. Sie haben gegen die Franzosen ein Volk bewafnet, welches durch den Prefsburger Frieden dem Kayser der Franzosen und König von Italien unterthan geworden war, um sie nachher sich selbst zu überlassen, wie sie auch mit den Griechen in Morea verfuhren. Ragusaner! Ordnung und Ruhe lebe wieder auf! Kehrt zu eurer Arbeit zurück! verlafst euch darauf, dafs die Franzosen immer eure Freunde seyn werden, und dafs der Kayser Napoleon sich als euer Vater zeigen wird.

Ragusa den 8 Jul. 1806.

Der Divisions-General, Ober-Commandant in Ragusa.

(Unterz.) A. Lauriston.

Nro. 5.

DECRET

des Königs Joseph Napoleon von Neapel, wodurch die beyden Calabrien in Kriegs-Stand erklärt werden vom 31 Juli.

Joseph Napoleon, durch Gottes Gnade, König von Neapel und Sicilien, Französischer Prinz, Grofs-Wähler des Reichs u. s. w.

Digitized by Google

Haben, nachdem Wir Unsern Staatsrath gehört, befohlen, und befehlen was folgt:

Art. I. Die beyden Calabrien werden in Kriegsstand erklärt.

II. In Folge dessen sollen die Civil- und Militär-Gewalten, die Befehle des Generals, welcher die Expedition en chef commandirt, vollstrecken und ihm davon Rechenschaft geben.

III. Dieser General wird authorisirt, Militär-Commissionen zu ernennen, deren Urtheile, ohne Gestattung der Appellation, in 24 Stunden zu vollstrecken sind.

IV. Die Truppen fallen den Ländern, die sich empört haben, zur Last.

V. Die Güter der Empörer und ihrer Anführer, die durch die Militärcommissionen für schuldig erkannt werden, sie mögen gegenwärtig seyn, oder als ungehorsam Ausbleibende verurtheilt werden, sollen verkauft und der Ertrag unter die Einwohner der Gemeinheiten, welche die Truppen versorget haben, vertheilet werden.

VI. Die Klöster, deren Geistliche sich nicht innerhalb 24 Stunden nach Bekanntmachung gegenwärtigen Decrets, bey dem Preside, oder dem nächsten General erklären, sondern entweder die Waffen ergriffen, oder dem Feinde als Spion gedienet, oder die Rebellen angefeuert haben, sollen geschlossen werden. Die Geistlichen, über 70 Jahre alt, sollen in ein Kloster ihres Ordens geführt, die andern aus dem Reiche gebracht und wenn sie ge-

genwärtiger Verfügung zuwider handeln, mit dem Tode bestraft werden.

VII. Die Eigenthümer, welche, aus dem Reiche flüchtig, nicht die ihnen gestattete Freyheit der Rückkehr genutzet, und den Erfolg der organisirten Rebellion abgewartet haben, werden für Feinde des Staates erklärt und ihre Güter confiscirt.

VIII. Die in Requisition gesetzten Provinzial-Garden sollen, während ihre Dienst-Activität dauert, auf dem Fuſs der Linien-Truppen bezahlt werden.

IX. Jedes Individuum, welches, uneingeschrieben in die Provincial-Garde, 24 Stunden, nachdem der Entwaffnungsbefehl an die Gemeinheit, zu der er gehöret, gelanget ist, Feuergewehr oder andre verbotene Waffen behält, soll vor die Militär-Commission geführet und zum Tode verurtheilt werden.

X. Die Presidi sollen eine Liste von den Verlusten, welche die ihrem Vaterlande zugethane Particuliers erlitten haben, und von den Gütern der Rebellen aufmachen.

XI. Die Gemeinheiten, welche die Anstifter der Ermordungen und die Häupter der Rebellion, welche als solche verurtheilt werden, anzeigen, sollen von allen Leistungen frey seyn.

Neapel den 31 Juli 1806.

Joseph Napoleon

Digitized by Google

Nro. 6.

KÖNIGLICH SCHWEDISCHE BEKANNTMACHUNG

wegen Aufhebung der Leibeigenschaft in den Schwedisch-Deutschen Staaten d. d. Greifswald 4. Juli 1806.

Wir Gustaf Adolph, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König etc. etc.; Erbe zu Dännemark und Norwegen, Herzog zu Schleswig Holstein, Stormarn und der Dittmarschen; Graf zu Oldenburg und Delmenhorst etc.

Thun kund: Dafs, da einer von den grofsen Endzwecken, welche Wir durch Einführung der Schwedischen Staatsverfassung in Unsern Deutschen Staaten beabsichtigt haben, insonderheit der gewesen ist, einem jeden Unsrer getreuen Pommerschen Unterthanen einen freyen und ungestöhrten Genufs seiner gesetzlichen Gerechtsame neben treuer Erfüllung seiner Pflichten zuzusichern; so haben Wir es als eine natürliche Folge Unsrer gnädigen Verordnung vom 26 Juni dieses Jahrs angesehen, dafs die Leibeigenschaft in Pommern und Rügen von eben genanntem Tage an aufgehoben sey. Diese Einrichtung; die eben so sehr wider die Billigkeit und Gerechtigkeit streitet, als sie dem Anwachs der Volksmenge und der bessern Aufnahme des Landes hinderlich ist, mufste zugleich mit der Staatsverfassung verschwinden, welche nun aufgehoben

Digitized by Google

worden ist. Da solchemnach hiemittelst alle Leibeigenschaft in Unsern Deutschen Staaten auf ewige Zeiten abgeschaft ist, haben Wir, um der nachtheiligen Würkung, vorzubeugen, welche eine gar zu schnelle Veränderung möglicherweise auf den Ackerbau haben könnte, nicht allein eine bestimmte Zeit in Gnaden festsetzen wollen, binnen welcher ein jeglicher Dienstherr Gelegenheit haben könne, sich neues Gesinde und Arbeitsleute zu verschaffen, im Fall einige von den Gegenwärtigen mit der Zeit sollten wegziehen wollen, sondern auch gut gefunden, weiter folgendes zu verordnen:

1) Kein vormaliger Leibeigener darf ohne Unsere besondere Erlaubniſs Unsere Deutschen Staaten verlassen. Wer hiegegen handelt, wird mit der Strafe belegt, die in den Schwedischen Verordnungen festgesetzt ist, sobald deren Befolgung mit dem 1sten September künftigen Jahrs ihren Anfang genommen hat; bis dahin aber mit derjenigen, welche hier im Lande bisher gesetzlich gewesen ist.

2) Kein vormaliger Leibeigener hat bis zur gesetzlichen Umzugszeit im Jahre 1810 das Recht, seinen Dienst aufzusagen, und eben so wenig kann demselben vor diesem Zeitpuncte von seiner Grundherrschaft aufgesagt werden, es geschehe denn das eine oder das andere mittelst gemeinschaftlicher Uebereinkunft; auch bleibt es mit der Dienstpflicht auf der einen, so wie mit der Verbindlichkeit zum Unterhalte auf der andern Seite, bis zum gedachten Zeitpuncte wie bisher.

Digitized by Google

3) Die vormaligen Leibeigenen von beyden Geschlechtern können frey und ohne Zustimmung ihrer Grundherrschaft ein Ehebündniſs eingehen, sofern nicht andre gesetzliche Ehehindernisse dabey im Wege stehen. Eine vormalige leibeigene Dirne folgt so lann dem Manne, und tritt durch die Heyrath sogleich in den uneingeschränkten Genuſs ihrer persönlichen Freyheit; aber die Grundherrschaft des Mannes ist in dem Fall, da die Heyrath ohne ihre Einwilligung vollzogen worden, nicht verbunden, für den Unterhalt der Frau und der Kinder zu sorgen, und hat in solchem Fall sich der Dienste des Mannes zu begeben und ihm freyen Wegzug zu gestatten.

4) Derjenige vormalige Leibeigne, welcher vor der Umzugszeit 1810 unerlaubterweise von seinem Dienstherrn entweicht, wird zurückgeholt und mit mäſsiger Hauszucht belegt. Wer einen solchen, ohne gehörigen Beweis seiner Diensfreyheit, in seinen Dienst nimmt, erlegt eine Geldbuſse von 50 Rthl. an irgend eine der im Lande befindlichen milden Stiftungen; wer ihn aber wissentlich bey sich hegt, ohne solches sofort anzuzeigen, zahlt eine Strafe von 3 Rthl. 16 ſsl. Pommerschen Courant.

5) Wenn vormalige Leibeigene Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen ihre Dienstherren beweisen, wird der Schuldige mit gesetzlicher und mäſsiger Hauszucht bestraft. Fährt er in seinem strafbaren Betragen fort, so hat der Dienstherr ihn vor das Amtsgericht zur Verantwortung zu stellen, welches

Digitized by Google

dann die Sache annimmt und aburtheilt. Verfährt der Dienstherr gegen seinen Untergebnen gesetzwidrig, hat letztrer jenen gleichfalls vor dem Amtsgerichte zu belangen und daselbst Recht zu suchen.

6) Diejenigen Kinder der vormaligen Leibeignen, welche zur Umzugszeit 1810, wenn sie männlichen Geschlechts sind, noch nicht das 16te, und wenn sie weiblichen Geschlechts sind, noch nicht das 14te Jahr erreicht haben, müssen, bis sie zu gedachtem Alter gelangt sind, von ihrer Grundherschaft unterhalten und erzogen werden, im Fall ihre Eltern hiezu unvermögend seyn, oder die Kinder selbst nicht etwa auf andre Weise etwas zu ihrem Unterhalte haben sollten, und sind in solchem Fall diese Kinder verpflichtet, bey ihrer Grundherrschaft diejenigen Dienste zu verrichten, die ihren Kräften angemessen sind, bis sie das eben erwähnte Alter erreicht haben.

7) Alle vormalige Leibeigene, welche vor oder zu der Umzugszeit im Jahr 1810 erweislich durch Alter, Krankheit oder körperliche Gebrechen unfähig zur Arbeit geworden sind, müssen für ihre übrige Lebenszeit, falls sie sich nicht selbst versorgen können, von ihren Dienstherren Wohnung, Nahrung und was ihnen in ihrem Zustande nöthig ist, erhalten; doch steht es jedem Kirchspiele frey, zu diesem Endzwecke eine gemeinschaftliche Einrichtung zu treffen, und sind diejenigen, welche auf solche Weise von einzelnen oder vom Ganzen unterhalten werden, verpflichtet, dem Gutsherrn oder

Digitized by Google

der Gemeine diejenigen Dienste zu leisten, welche ihr Alter und ihre Kräfte verstatten.

8) Als eine Folge von demjenigen, was oben im zweyten Paragraph festgesetzt ist, kann kein vormaliger Leibeigener vor der Umgangszeit 1810 auf andre Weise zum Kriegsdienst angenommen werden, als in Gemäfsheit desjenigen, was in Ansehung der Landwehre bereits verordnet ist.

9) Schliefslich; und da es für die Cultur und Aufnahme des Landes nützlich ist, wenn die Gutsbesitzer ihre Güter in einzelne Pachthöfe (Farmer) theilen, weshalb nicht allein Wir selbst auf Unsern eignen Güter und Besitzungen solches, sobald thunlich, ins Werk zu richten beabsichtigen, sondern auch mit gnädigem Wohlgefallen ansehen werden, was in dieser Hinsicht von Privat-Gutsbesitzern geschehen wird; so ermahnen Wir einen jeglichen der vormaligen Leibeigenen, sich gegen ihre Dienstherren willig und bescheiden zu betragen, damit sie Hoffnung haben mögen; dafs bey Einrichtung solcher Pachthöfe auf sie werde Rücksicht genommen werden. Sowohl in diesen als in allen andern Fällen, wo Verträge zwischen dem Dienstherrn und den Untergebenen geschlossen werden, müssen selbige schriftlich in Gegenwart von zwey Zeugen abgefafst werden.

Wornach alle, die dieses angeht, sich unterthänigst zu achten haben.

Urkundlich haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben und mit Unserm Königl. Insiegel bekräftigen lassen.

Digitized by Google

So geschehen im Hauptquartier zu Greifswald, den 4ten Juli. 1806.

(L. S.) Gustaf Adolph

Gustaf af Wetterstedt.

Nro. 7.

GRUNDVERTRAG

zu Errichtung des Rheinischen Bundes, geschlossen zu Paris am 12 Julius a)

Se. Majestät, der Kayser der Franzosen, König von Italien von einer Seite, und von der andern Ihre Majestäten, die Könige von Bayern und von Wirtemberg und Ihre Durchlauchten, die Churfürsten Erzkanzler und von Baden, der Herzog von Berg und Cleve, der Landgraf von Hessen-Darmstadt, die Fürsten von Nassau-Usingen und Weilburg, die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern Sigmaringen, die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, der Fürst von Isenburg-Birstein, der Herzog von Aremberg, der Fürst von Lichten-

---

a) Die Uebersetzungen dieses merkwürdigen Actenstücks in dem Hamburger Correspondenten (Nro. 127), und Politischen Journal (Aug. n. 2) sind höchst unvollständig und fehlerhaft. Die gegenwärtige ist nach dem Französischen berichtigten Grund-Texte im Journal "der rheinische Bund" Heft I. p. 9 und Heft IV p. 115) möglichst getreu verfaßt.

Digitized by Google

stein und der Graf von der Leyen, haben, — in der Absicht durch angemessene Vereinbarungen den inneren und äufseren Frieden des südlichen Deutschlands zu sichern, für welches, wie die Erfahrung langer Zeit und noch ganz neuerlich bewiesen hat, die Deutsche Constitution keine Art von Garantie mehr darbieten kann, zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der Kayser der Franzosen, Herrn Carl Moritz Talleyrand, Fürsten und Herzog von Benevent, seinen Oberkammerherrn und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grofs-Kreutz der Ehrenlegion, Ritter des schwarzen und rothen Adler-Ordens von Preufsen und des St. Hubert-Ordens;

Se. Maj. der König von Bayern, Herrn Anton von Cetto, seinen ordentlichen Staatsrath, aufserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bey Sr. Majestät dem Kayser der Franzosen, König von Italien, und Ritter des Löwen-Ordens;

Se. Maj. der König von Wirtemberg, Herrn Levin Graf von Winzingeroda, seinen Staats-Conferenz- und Cabinets-Minister, Ritter seines grofsen Ordens, Commandeur des vom Heil. Johann zu Jerusalem, Ritter des weifsen Adler-Ordens;

Se. Durchlaucht der Churfürst Erzkanzler des Deutschen Reichs, den Herrn Carl Grafen von Beust, aufserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bey Sr. Maj. dem Kayser der Franzosen, König von Italien, Ritter des Löwen-Ordens;

Digitized by Google

Se. Durchl. der Churfürst von Baden, Herrn Sigismund Carl Johann Baron von Reitzenstein, Sr. Churfürstlichen Hoheit Cabinetsminister, Grofs-Kreutz des Ordens der Treue;

Se. Kayserliche Hoheit der Prinz Joachim, Herzog von Berg und Cleve, den Herrn Baron Maximilian von Scheel;

Se. Durchlaucht der Landgraf von Darmstadt, den Herrn August von Pappenheim, seinen bevollmächtigten Minister bey Sr. Majestät, dem Kayser der Franzosen, König von Italien;

Ihre Durchl. die Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg den Herrn Johann Ernst Baron von Gagern, ihren Minister;

Ihre Durchlauchten die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und von Hohenzollern-Sigmaringen, den Herrn Franz Xaver Major von Fischler;

Ihre Durchlauchten die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, denselben Herren Franz Xaver Major von Fischler;

Se. Durchlaucht der Fürst von Isenburg-Birstein, Herrn von Greuhm, Resident und Geschäftsträger Sr. Durchlaucht;

Se. Durchl. der Herzog von Aremberg, Herrn Durant St. André;

Der Graf von der Leyen, Herrn Durant St. André;

Welche nach geschehener Mittheilung ihrer respectiven Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Digitized by Google

Art. I.

Die Staaten Ihrer Majestäten der Könige von Bayern und von Wirtemberg, Ihrer Durchlauchten der Churfürsten Erzkanzler und von Baden, des Herzogs von Berg und Cleve, des Landgrafen von Hessen-Darmstadt, der Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und von Hohenzollern-Sigmaringen, des Fürsten von Salm-Salm und von Salm-Kyrburg, des Fürsten von Isenburg-Birstein, des Herzogs von Ahremberg, des Fürsten von Lichtenstein und des Grafen von der Leyen, sollen für immer vom Gebiet des Deutschen Reichs getrennt und unter sich, durch eine besondere Verbündung, unter dem Namen Verbündete Staaten des Rheins vereinigt werden.

Art. II.

Alle Deutsche Reichs-Gesetze, welche bis jezt Ihre Majestäten und Durchlauchten, die im vorhergehenden Artikel genannten Könige, Fürsten und Grafen, ihre Unterthanen, und ihre Staaten oder Theile derselben betreffen oder verbinden könnten, sollen künftig in Beziehung auf Ihre genannten Majestäten und Durchlauchten und den genannten Graf, auf ihre respectiven Staaten und Unterthanen nichtig und ohne Wirkung seyn; ausgenommen doch die Rechte, welche die Staatsgläubiger und Pensionisten durch den Recefs von 1803 erhalten haben, und die Anordnung des 39ten §. besagten Recesses in Betreff der Rheinschiffahrts-Octroi, welche auch künftig ih-

Digitized by Google

rer Form und ihrem Inhalte nach fortdauernd in Vollziehung gesetzt werden sollen.

Art. III.

Ein ieder der verbündeten Könige und Fürsten wird auf diejenigen von seinen Titeln welche irgend ein Verhältnifs mit dem Deutschen Reiche ausdrücken, Verzicht leisten, und am nächsten ersten August seine Trennung von dem Reiche der Reichsversammlung bekannt machen lassen.

Art. IV.

Se. Durchlaucht, der Churfürst Erzkanzler wird den Titel Fürst Primas und Durchlauchtigste Eminenz (Altesse Eminentissime) annehmen. Der Titel Prinz Primas führt keinen Vorzug mit sich, welcher dem vollen Umfang der Souverainetät zuwider wäre, die jeder der Bundesgenossen genieſsen mufs.

Art. V.

Ihre Durchlauchten, der Churfürst von Baden, der Herzog von Berg und Cleve, und der Landgraf von Hessen-Darmstadt werden den Titel Grofsherzog annehmen. Sie werden die Rechte, Ehren und Vorzüge genieſsen, welche mit der Königl. Würde verbunden sind. Der Rang und der Vorzug unter ihnen ist und wird bleiben in der Ordnung, in welcher sie in gegenwärtigem Artikel genannt sind. Das Haupt des Hauses Nassau wird den Titel Herzog nehmen und der Graf von der Leyen den Titel Fürst.

Art. VI.

Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Bundes-Staaten werden auf einem Bundes-Tag

(Diéte) verhandelt werden, dessen Sitz zu Frankfurth seyn und der in zwey Collegien, das Collegium der Könige und das Collegium der Fürsten, abgetheilt werden wird.

Art. VII.

Die Fürsten werden nothwendig von jeder, dem Bunde fremden, Macht unabhängig seyn müssen, folglich auch keinen Dienst irgend einer Art annehmen können, als in den verbündeten, oder den dem Bunde alliirten Staaten. Diejenigen, welche bereits in Diensten anderer Mächte sind und darin bleiben wollen, werden ihre Fürstenthümer einem ihrer Kinder zu übertragen gehalten seyn.

Art. VIII.

Wenn es sich zuträgt, dafs einer der genannten Fürsten seine Souverainetät ganz oder zum Theil veräufsern wollte, so würde er dieses nur zu Gunsten eines der verbündeten Staaten thun können.

Art. IX.

Alle Streitigkeiten, welche sich zwischen den Verbündeten erheben möchten, sollen durch den Bundes-Tag zu Frankfurth entschieden werden.

Art. X.

Bey dem Bundes-Tag soll Se. Durchl. Eminenz, der Fürst Primas, den Vorsitz haben. Und wenn eins der beyden Collegien über irgend ein Geschäft allein zu berathschlagen haben wird, soll Se. Durchl. Eminenz im Collegium der Könige prä-

Digitized by Google

sidiren und der Herzog von Nassau im Collegium der Fürsten.

Art. XI.

Der Zeitpunct, wo sich der Bundes-Tag, oder eines der Collegien besonders versammeln soll, die Art ihrer Zusammenberufung, die Gegenstände, welche ihren Berathungen unterworfen werden sollen, die Art der Abfassung und Vollziehung der Beschlüsse, sollen durch ein Grundgesetz bestimmt werden, welches Se. Eminenz der Fürst Primas binnen Monatsfrist nach der Bekanntmachung zu Regensburg vorschlagen, und welches von den verbündeten Staaten genehmigt werden wird.

Das nämliche Statut soll auch den Rang unter den Gliedern des Fürsten-Collegiums schlüssig festsetzen.

Art. XII.

Se. Majestät der Kayser der Franzosen soll als Protector des Bundes proclamirt werden, und er wird in dieser Eigenschaft nach dem Tode des jedesmaligen Fürsten Primas dessen Nachfolger ernennen.

Art. XIII.

Se Majestät der König von Bayern tritt an Se. Majestät den König von Wirtemberg die Herrschaft Wiesensteig ab, und entsagt den Rechten und Ansprüchen, welche er wegen der Landvogtey in Burgau auf die Abtey Wiblingen haben oder machen könnte.

Digitized by Google

Art. XIV.

Se. Majestät der König von Wirtemberg tritt an Se. Durchlaucht den Grofsherzog von Baden ab, die Grafschaft Bondorf, die Städte Breunlingen und Villingen, nebst dem rechts der Brigach gelegenen Theile des Gebietes der letztern, und die Stadt Tuttlingen mit den Zubehörungen des Amtes dieses Namens auf dem rechten Ufer der Donau.

Art. XV.

S. Durchlaucht der Grofsherzog von Baden tritt an Se. Majestät den König von Wirtemberg die Stadt und das Gebiet von Biberach mit seinen Zubehörungen ab.

Art. XVI.

Se. Durchlaucht der Herzog von Nassau tritt an Se. Kayserl. Hoheit den Grofsherzog von Berg ab, die Stadt Deutz oder Duytz mit ihrem Gebiete, die Stadt und das Amt Königswinter und das Amt Villich.

Art. XVII.

Se. Majestät der König von Bayern wird die Stadt und das Gebiet von Nürnberg und die Deutschen-Ordens Commenden Rohr und Waldstetten mit seinen Staaten vereinigen und in vollem Eigenthum und Souverainetät besitzen.

Art. XVIII.

Se. Majestät der König von Wirtemberg wird seinen Staaten mit voller Souverainetät und Eigenthum vereinigen: Die Herrschaft Wiesensteig, die Stadt,

Gebiet und Zubehörungen von Biberach, in Folge der Abtretungen, welche S. M. der König von Bayern und Se. Durchlaucht der Grofsherzog von Baden ihm gemacht haben, die Stadt Waldsee, die Grafschaft Schelklingen und die Commenden Kapfenburg oder Lauchheim und Alschausen (mit Ausnahme der Herrschaften Achberg und Hohenfels) und die Abtey Wiblingen.

Art. XIX.

Se. Durchlaucht der Grofsherzog von Baden wird mit seinen Staaten vereinigen und in voller Souverainetät und Eigenthum besitzen die Grafschaft Bondorf, die Städte Villingen, Breuningen und Tuttlingen, die im Art. XIV. aufgezählten Theile ihrer Gebiete und ihrer Zubehörungen, so wie sie ihm von Sr. Majestät, dem König von Wirtemberg abgetreten worden sind. Er wird mit vollem Eigenthum das Fürstenthum Heitersheim besitzen und von den Zubehörungen desselben, alle diejenigen, welche innerhalb der Besitzungen Sr. Durchlaucht gelegen sind, so wie solche zufolge des gegenwärtigen Tractats seyn werden. Er wird ebenfalls mit vollem Eigenthum die Deutschen Ordens Commenden Beuggen und Freyburg besitzen.

Art. XX.

Se. Kayserl. Hoheit, der Grofsherzog von Berg wird mit vollem Eigenthum und Souverainetät besitzen die Stadt Deuz mit ihrem Gebiet, die Stadt und das Amt Königswinter, das Amt Villich in Folge der von Sr. Durchlaucht

dem Herzog von Nassau ihm geschehenen Abtretung.

Art. XXI.

Se. Durchl. der Grofsherzog von Hessen-Darmstadt wird mit seinen Staaten die Burggrafschaft Friedberg vereinigen, um sie während des Lebens des jetzigen Burggrafen blos in Souverainetät, nach dem Tode des Burggrafen aber mit vollem Eigenthum zu besitzen,

Art. XXII.

Se Durchlauchtigste Eminenz, der Fürst Primas wird die Stadt und das Gebiet von Frankfurth mit seinen Staaten vereinigen und in vollem Eigenthum und Souverainetät besitzen.

Art. XXIII.

Se. Durchlaucht, der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen wird mit vollem Eigenthum und Souverainetät die von der Commende von Alschhausen abhängigen Herrschaften Achberg und Hohenfels und die Klöster Klosterwald und Habstall besitzen. Se. Durchlaucht wird in Souverainetät die ritterschaftlichen Güter besitzen, welche zwischen seinen jetzigen Besitzungen und den Ländern im Norden der Donau liegen, über die sich seine Souverainetät vermöge des gegenwärtigen Tractats erstrecken soll, nämlich die Herrschaft Gammertingen und Hettingen.

Art. XXIV.

Ihre Majestäten, die Könige von Bayern und Wirtemberg, Ihre Durchlauchten die Grofsherzöge

von Baden, von Berg und Hessen-Darmstadt, Se. Durchlauchtigste Eminenz der Fürst Primas und Ihre Durchlauchten, der Herzog und Fürst von Nassau, die Fürsten von Hohenzollern-Siegmaringen, von Salm-Kyrburg, der Fürst von Isenburg-Birstein, der Herzog von Aremberg werden alle Souverainetäts-Rechte ausüben:

Nämlich S. Majestät der König von Bayern über das Fürstenthum Schwarzenberg, die Grafschaft Castell, die Herrschaften Speckfeld und Wiesenheid, die Zubehörungen des Fürstenthums Hohenlohe, welche von der Markgrafschaft Anspach und dem Gebiet von Rothenburg umschlossen sind, namentlich die Ober-Aemter von Schillingsfürst und von Kirchberg, die Grafschaft Sternstein, das Fürstenthum Oettingen, die Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis im Norden des Fürstenthums Neuburg, die Grafschaft Edelstetten, die Besitzungen des Fürsten und Grafen von Fugger, die Burggrafschaft Winterrieden, endlich die Herrschaften Buxheim und Tannhausen und über die ganze Heerstrafse von Memmingen nach Lindau.

Se. Majestät, der König von Wirtemberg: über die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Truchsefs-Waldburg, die Grafschaften Baindt, Egloff Guttenzell, Hegbach, Ysny, Königseck-Aulendorf, Ochsenhausen, Roth, Schussenried und Weissenau, die Herrschaften Miedingen und Sulmingen, Neu-Ravensburg, Taunnheim, Warthausen nnd Weingarten (mit Ausnahme der Herschaft Haguau) die Besitzun-

Digitized by Google

gen der Fürsten von Thurn und Taxis (mit Ausnahme derjenigen, die im Norden des Fürstenthums Neuburg, der Herrschaft Strasberg und des Amtes Ostrach belegen sind), die Herrschaften Gundelfingen und Neufra, die Theile der Grafschaft Limburg-Gaildorf, welche Se. Majestät nicht besitzen, alle Besitzungen der Fürsten von Hohenlohe, vorbehältlich die im vorhergehenden §. gemachten Ausnahmen, endlich über den Theil des vormaligen Amts Krautheim, der auf dem linken Ufer der Jaxt liegt.

Der Grofsherzog von Baden: über das Fürstenthum Fürstenberg, (mit Ausnahme der Herrschaften Gundelfingen, Neufra, Trochtelfingen, Jungnau und des Theils des Amtes Möskirch, der auf dem linken Ufer der Donau liegt), über die Herrschaft Hagnau, Grafschaft Thengen, Landgrafschaft Klettgau, die Aemter Neidenau und Billigheim, das Fürstenthum Leiningen, die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Löwenstein-Werthheim auf dem linken Mayn-Ufer, (indem die Grafschaft Löwenstein, der den Grafen von Löwenstein gehörige Antheil von Limburg-Gaildorf und die Herrschaften Hoibach, Brenberg, und Habizheim ausgenommen sind); endlich über die Besitzungen der Fürsten von Salm-Raiferscheid-Krautheim im Norden der Jaxt.

Der Grofsherzog von Berg: über die Herrschaften Limburg-Styrum, Bruch, Hardenberg, Gimborn und Neustadt; Wildenberg, die Grafschaften Homburg, Bentheim, Steinfurt, Horstmar, die Besitzungen des Herzogs von Leotz, die Grafschaften

Siegen und Dillenburg (die Aemter Werheim und Burbach ausgeschlossen), über Hademar, die Herrschaften Westerburg - Schadeck und Beilstein und den Theil der eigentlich sogenannten Herrschaft Runkel, welche rechts der Lahn liegt; und zu Unterhaltung der Verbindungen zwischen dem Herzogthum Cleve und den genannten Besitzungen im Norden dieses Herzogthums wird Se. Kayserl. Hoheit den Gebrauch einer Strafse durch die Staaten der Fürsten von Salm haben.

Se. Durchlaucht, der Grofsherzog von Darmstadt: über die Herrschaften Breuberg und Heubach und die Herrschaft oder das Amt Habizheim, die Grafschaft Erbach, die Herrschaft Ilbenstadt, der Theil der Grafschaft Königstein, welchen der Fürst von Stollberg - Gedern besitzt, die Besitzungen des Barons von Riedesel, welche von den Staaten Sr. Durchlaucht umschlossen sind, oder daran gränzen, namentlich die Gerichte Lauterbach, Stockhausen, Moos und Freiensteinau, die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Solms in der Wetterau, (ausgenommen die Aemter Hohensalms, Braunfels und Greifenstein,) endlich über die Grafschaften von Wittgenstein und Berlenburg und das Amt Hessen-Homburg, welches die von Hessen - Darmstadt apanagirte Linie dieses Namens besitzt.

Se. Durchlauchtigste Eminenz, der Fürst Primas: über die Besitzungen des Fürsten und Grafen von Löwenstein-Werthheim, welche auf dem rechten Maynufer liegen und über die Grafschaft Rineck.

Digitized by Google

Ihre Durchlauchten, der Herzog von Usingen und der Fürst von Nassau-Weilburg: über die Aemter Dierdorf, Altenwied, Neuerburg, und den Theil von der Grafschaft Nieder-Isenburg, welcher dem Fürsten von Wied-Runkel gehört, die Grafschaften Wied-Neuwied, Holzapfel, die Herrschaft Schaumburg, die Grafschaft Diez und was davon abhängt, den dem Fürsten von Nassau-Fulda gehörigen Theil des Dorfes Münzfelden, die Aemter Wehrheim und Burbach, den an dem linken Lahnufer gelegenen Theil der Herrschaft Runkel, den Ritterschaftsort Krantsberg, endlich über die Aemter Hohensolms, Braunfels, und Greifenstein.

Se. Durchlaucht, der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen: über die Herrschaften Trochtelfingen, Jungnau, Strasberg, das Amt Ostrach und den auf dem linken Donauufer gelegenen Theil der Herrschaft Möskirch.

Se. Durchlaucht, der Fürst von Salm-Kirburg: über die Herschaft Gehmen.

Se. Durchlaucht, der Fürst von Isenburg-Birstein: über die Besitzungen der Grafen von Isenburg-Büdingen, Wächtersbach und Meerholz, ohne dafs die apanagirten Grafen dieser Linie von diesem Versprechen einen Vorwand hernehmen könnten, um den Fürsten mit irgend einem Anspruch zu belästigen.

Se. Durchlaucht, der Herzog von Aremberg über die Grafschaft Dülmen.

Digitized by Google

Art. XXV.

Ein jeder der verbündeten Könige und Fürsten wird mit voller Souverainetät die von seinen Ländern umschlossenen ritterschaftlichen Güter besitzen. Was die zwischen zwey verbündeten Staaten in der Mitte liegenden ritterschaftlichen Güter betrifft, so sollen sie, so viel die Souverainetät anbelangt, unter die beyden Staaten in so gleiche Theile getheilt werden, als es sich thun läfst, doch so, dafs daraus weder eine Zerstückelung, noch eine Vermischung der Gebiete entspringt.

Art. XXVI.

Die Souverainetäts-Rechte sind: die der Gesetzgebung, der obersten Gerichtsbarkeit, der Ober-Polizey, der Militär-Conscription oder Recrutirung, der Auflagen.

Art. XXVII.

Die jetzt regierenden Fürsten und Grafen werden, jeder als Patrimonial- und Privateigenthum, alle Domainen ohne Ausnahme behalten, welche sie etzt besitzen, so wie alle Gutsherrliche und Lehns-Rechte (droits seigneureaux et feodeauxt), welche der Souverainetät nicht wesentlich anhängen, und namentlich die Rechte der niedern- und mittleren Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen, die forsteyliche Gerichtsbarkeit und Polizey, das Recht der Jagd und Fischerey, der Bergwerke, und Hütten, der Zehnten und Lehngefälle, des Patronatrechts und

Digitized by Google

andre ähnliche, und die aus den genannten Domainen und Rechten herfliefsenden Einkünfte. Ihre Domainen und Güter werden in Rücksicht der Auflagen den Domainen und Gütern der Prinzen des Hauses gleich gesetzt werden, unter dessen Souverainetät sie kraft des gegenwärtigen Tractats kommen, oder wenn keiner der Prinzen solchen Hauses Grundstücke besitzt, den Domainen und Gütern der privigilegirtesten Classe. Die erwähnten Domainen und Rechte sollen nicht an einen dem Bunde fremden Souverain, noch anders veräufsert werden können, als wenn sie vorher dem Fürsten angeboten sind, unter dessen Souverainetät sie sich gesetzt finden.

Art. XXVIII.

In peinlichen Fällen sollen die jetzt regierenden Fürsten und Grafen und ihre Erben das Recht der Austräge geniessen, das ist, von ihres gleichen gerichtet zu werden, und in keinem andern Fall wird die Confiscation ihrer Güter erkannt werden können, noch statt finden; sondern die Einkünfte sollen nur während des Lebens des Verurtheilten sequestrirt werden können.

Art. XXIX.

Die verbündeten Staaten sollen zu Bezahlung der jetzigen Reichsschulden nicht nur für ihre alten Besitzungen, sondern auch für die Gebiete beytragen, welche ihrer respectiven Souverainetät unterworfen werden sollen. Die Schuld des Schwäbi-

Digitized by Google

schen Kreises soll Ihren Majestäten, den Königen von Bayern und von Würtenburg, und Ihren Durchlauchten, dem Grofsherzog von Baden, den Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, von Lichtenstein und von der Leyen zur Last fallen und unter sie nach dem Verhältnifs dessen getheilt werden, was jeder der genannten Könige und Fürsten in Schwaben besitzen wird.

Art. XXX.

Die besonderen Schulden jedes Fürstenthums, jeder Grafschaft oder Herrschaft, welche unter die Souverainetät eines der verbündeten Staaten kommen, sollen unter die genannten Staaten und die jetzt regierenden Fürsten und Grafen nach Verhältnifs der Einkünfte getheilt werden, welche der genannte Staat erhalten mufs und derjenigen, welche die Fürsten und Grafen nach den obigen Bestimmungen behalten sollen.

Art. XXXI.

Es soll den jetzt regierenden Fürsten und Grafen und ihren Erben frey stehen, ihre Residenz, wo sie wollen, zu nehmen, wenn es nur in einem der Staaten geschieht, welche Mitglieder oder Alliirte der Rheinconföderation sind, oder in den Besitzungen, welche sie äufserhalb des Gebietes der genannten Confödération als Souveraine beybehalten. — Auch werden sie ihre Einkünfte und Kapitalien einziehen können, ohne desfalls irgend einem Abzuge oder einer Auflage unterworfen werden zu können.

Digitized by Google

Art. XXXII.

Die in der Staatsverwaltung der Fürstenthümer Grafschaften oder Herrschaften, welche Kraft dieses Tractats unter die Souverainetät eines der verbündeten Staaten kommen, angestellten Personen, sollen, sofern der Souverain sie in ihrem Posten zu behalten nicht passend findet, mit einer Pension in den Ruhestand versetzt werden (jouiront d'une pension de retraite) welche der gleich ist, so die Landes-Gesetze oder Verordnungen den Officieren des nehmlichen Grades zusichern.

Art. XXXIII.

Die Mitglieder der Ritter- oder Geistlichen Orden, welche in Folge des gegenwärtigen Tractats aufser Besitz gekommen oder secularisirt worden seyn könnten, sollen eine jährliche und Lebenslange Pension erhalten, nach Verhältnifs der bisher genossenen Revenuen, ihrer Würde, und ihres Alters, versichert auf die Güter, deren Nutznieſser sie bisher waren.

Art. XXXIV.

Ein jeder der verbündeten Könige, Grofsherzöge, Herzöge und Fürsten entsaget für sich, seine Erben und Nachfolger, allen würklichen Rechten, und etwaigen Ansprüchen auf die Besitzungen anderer Glieder des Bundes, so wie diese sind und in Folge dieses Tractats seyn sollen. Nur die eventuellen Rechte der Nachfolger bleiben für den einzi-

Digitized by Google

gen Fall vorbehalten, wenn das Haus oder die Linie aussterben würde, welche die Gebiete, Domainen und Güter, auf welche sich besagte Rechte ausdehnen können, als Souverain gegenwärtig besitzt, oder Kraft des gegenwärtigen Tractats besitzen soll.

Art. XXXV.

Zwischen dem Französischen Reiche und den conföderirten Staaten des Rheins zusammen und einzeln soll ein Bündniss (alliance) seyn, Kraft dessen jeder Continentalkrieg, welchen einer der Vertragschliefsenden Theile zu bestehen hat, unmittelbar allen übrigen gemeinschaftlich wird.

Art. XXXVI.

Im Fall eine dem Bunde fremde benachbarte Macht sich rüsten würde, sollen die hohen vertragenden Theile, um nicht überfallen oder überrascht zu werden, auf den Antrag des Ministers eines unter ihnen zu Frankfurt, sich gleichfalls rüsten. Die Contingente, welche ein jeder der Verbündeten stellen müssen wird, sind in vier Raten getheilt, und der Bundestag wird bestimmen, wieviel Raten marschfertig gemacht werden sollen; aber die Bewaffnung selbst wird erst in Folge einer von Sr. Majestät, dem Kayser und König an jede der verbündeten Mächte ergangenen Einladung geschehen.

Art. XXXVII.

Se Majestät, der König von Bayern verpflichtet

sich, die Städte Augsburg und Lindau zu befestigen, und in dem ersten dieser Plätze jederzeit ein Artillerie-Etablissement anzulegen und zu unterhalten, im anderen eine zur Reserve hinreichende Anzahl von Gewehren und Munition zu halten, auch in Augsburg Bäckereyen zu haben, um eine Quantität Zwiebacks fertigen zu können; damit im Falle eines Kriegs der Marsch der Armee keinen Aufenthalt leide.

Art. XXXVIII.

Das Contingent, welches jeder der verbündeten im Fall des Kriegs stellen muſs, ist festgesetzt, wie folgt:

Frankreich wird 200,000 Mann von aller Art Waffen stellen; der König von Bayern 30,000, von aller Art Waffen; der König von Wirtemberg 12,000; der Grofsherzog von Baden 8000; der Grofsherzog von Berg 5000; der Grofsherzog von Darmstadt 4000; Ihre Durchlauchten die Herzöge und Fürsten von Nassau werden mit den übrigen verbündeten Fürsten ein Contingent von 4000 Mann stellen.

Art. XXXIX.

Die hohen vertragenden Theile behalten sich vor, in der Folge andere Fürsten und Staaten Deutschlands, deren Beytritt dem gemeinschaftlichen Interesse gemäfs gefunden werden wird, zu dem neuen Bunde zuzulassen.

Art. XL.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Tractats

sollen zu München den 25 Juli dieses Jahres ausgewechselt werden.

So geschehen zu Paris den 12 Juli 1806.

Carl Moritz Talleyrand

Anton v. Cetto.

Levin Graf von Winzingeroda.

Carl Graf von Beust.

Sigesmund Johann Carl von Reitzenstein.

Maximilian von Schell.

August von Pappenheim,

Johann Ernst Baron von Gagern.

Für die Häuser von Hohenzollern und Salm:

Franz Xaver von Fischler.

Für den Fürsten von Isenburg-Birstein:

Ludwig von Greuhm.

Für Se Durchl. den Herzog von Ahremberg und den Graf von der Leyen:

Durand St. André

Nro. 8.

NOTE

der Ottomanischen Regierung an den Preußischen Minister bey der Pforte, über die freye Einfahrt in das schwarze Meer für die Preußischen Schiffe, vom 17 Juli.

Die erhabene Pforte, durch die ihr dargereichte Note des Preußischen Geschäftsträgers unterrichtet,

Digitized by Google

dafs sein Hof, unser aufrichtiger Freund, für seine Handelsschiffe den freyen Durchgang in das schwarze Meer verlange, hat in Betracht, dafs jede Vergünstigung, die dem Handel zwischen den Unterthanen der beyden Mächte bewilliget wird, zum Flor ihrer Staaten gereicht; dafs seit einiger Zeit die Unterthanen der erhabenen Pforte, in Handelsverbindung mit Europa, zu allen Meeren, Ufern und Gegenden dringen, und dafs das Verlangen, diesen Handel auszubreiten, von Tage zu Tage sich vermehrt, in Betracht alles dessen, den Beschlufs gefafst, dafs die besagten handelnden Unterthanen in den Preufsischen Staaten und ihre Schiffe, gleich denen der am meisten begünstigten Nation betrachtet und angesehen, und dieselbigen Befreiungen, Privilegien und Vorzüge geniefsen sollen; wogegen der Preufsische Hof sich angelegen lassen seyn wird, den Handel besagter Unterthanen zu erleichtern, zu befördern und ihnen alle mögliche Vortheile zu verschaffen. In Folge dessen wird dem gedachten Geschäftsträger durch gegenwärtige Note, in Antwort auf die seinige, kund gethan, dafs den Preufsischen Handelsschiffen die Kayserliche Erlaubnifs ertheillet ist, in die Türkischen Häfen des schwarzen Meeres ein- und auszulaufen.

Digitized by Google

Nro. 9.

VOLLMACHT

des Kayserlich-Russischen Staatsraths von Oubril zur Friedens-Unterhandlung mit dem Bevollmächtigten des Französischen Gouvernements d. d. St. Petersburg 30 Apr. 1806.

Wir Alexander der Erste, Kayser und Selbstherrscher aller Reufsen etc. etc. Da Wir Unsre Sorge unaufhörlich auf die Erhaltung der Ruhe in Europa richten und durch ein eifriges Verlangen beseelt werden, den Mifsverständnissen ein Ende zu machen und die gute Harmonie mit Frankreich auf einer sichern Grundlage zu befestigen, so haben Wir für nöthig erachtet, diese Sorge einer Person aufzutragen, die Unser Vertrauen genieſst. Zu diesem Ende haben Wir erwählt, ernannt und bevollmächtigt Unsern Lieben Getreuen, Peter von Oubril, Unsern Etatsrath und Ritter des Ordens vom St. Wladimir der dritten Classe, des St. Annen von der zweyten Classe und des Ordens des heil. Johannes von Jerusalem, so wie Wir ihn durch Gegenwärtiges erwählen, ernennen und bevollmächtigen, um zur Erreichung dieses Endzwecks sich in mündlichen Unterredungen mit dem oder denjenigen einzulassen, die dazu durch das Französische Gouvernement hinreichend bevollmächtigt werden, mit ihnen eine Uebereinkunfts-Acte zu schlieſsen und zu un-

Digitized by Google

terzeichnen, auf solchen Grundlagen, die zur Befestigung des zwischen Rufsland und Frankreich herzustellenden Friedens geeignet sind und zur Vorbereitung desselben zwischen den übrigen kriegführenden Mächten von Europa. Wir versprechen auf Unser Kayserliches Wort, alles dasjenige zu genehmigen und getreulich auszuführen, was durch besagten Unsern Bevollmächtigten festgesetst und unterzeichnet seyn wird, als auch Unsre Kayserliche Ratification innerhalb der Zeit zu geben, zu welcher sie versprochen seyn wird.

Zu Urkunde dessen Wir diese Vollmacht unterzeichnet und mit Unserm Reichssiegel versehen haben.

Gegeben St. Petersburg, den 30sten April 1806, im 6ten Jahre Unsrer Regierung.

(Unterz.) ALEXANDER.

Contrasignirt: Fürst Alex. Czartorisky.

Certificirt als dem Original gleichlautend:

von Oubril.

Nro. 10.

UNRATIFICIRTER FRIEDENS-TRACTAT

zwischen Rufsland und Frankreich d. d. Paris den $\frac{8}{20}$ Juli.

Se. Majestät der Kayser von ganz Rufsland und Se. Majestät der Kayser der Franzosen, König von

Italien, haben in der Absicht, dem Blutvergiefsen, durch den Krieg zwischen Ihren respectiven Staaten und Unterthanen veranlafst, zu wehren, und überdem wechselseitig, soviel an Ihnen ist, zu einer allgemeinen Friedensstiftung in Europa beyzutragen, den Beschlufs gefafst, einen Definitiv-Friedens-Tractat zu schliefsen, zu welchem Ende Sie Bevollmächtigte ernannt haben, und zwar Se. Majestät der Kayser von ganz Rufsland, den Herren Peter von Oubril, Ihren Staatsrath und Ritter der Orden des Heil. Wladimir von der dritten Classe, der Heil. Anna von der zweyten Classe und des Heil. Johannes von Jerusalem; und Se. Majestät der Kayser der Franzosen, König von Italien, den Herrn Heinrich Jacob Wilhelm Clarke, Divisions-General, Staatsrath und Cabinets-Secretär, Grofs-Beamten der Ehren-Legion;

Welche, nach geschehener Auswechselung ihrer Vollmachten, über folgende Artikel überein gekommen sind:

Art. I. Es soll von diesem Tage an Friede und Freundschaft bestehen zwischen Sr. Majestät, dem Kayser von ganz Rufsland und Sr. Majestät dem Kayser der Franzosen, König von Italien, Ihren Erben und Nachfolgern, Ihren respectiven Staaten und Unterthanen.

II. In Folge des ersten Artikels sollen die Feindseligkeiten unter den beyden Nationen von jetzt an, von allen Seiten, auf dem Lande sowohl, als auf dem Meere aufhören. Die zu dem Ende

nöthigen Befehle sollen in 24 Stunden, nach Unterzeichnung gegenwärtigen Tractats ausgefertiget werden. Alle Kriegs- oder andre Fahrzeuge, welche einer der beyden Mächte, oder ihren respectiven Unterthanen gehören, und die, in welchem Theile der Welt es sey, nach der Unterzeichnung gegenwärtigen Definitiv-Tractats genommen werden möchten, sollen zurückgegeben werden.

III. Die Russischen Truppen sollen den Französischen Truppen das Gebiet, unter dem Namen der Bocca di Cattaro bekannt, welches, so wie Dalmatien, in Kraft Art. 4 des Prefsburger Friedens Sr. Majestät dem Kayser der Franzosen, als König von Italien, gehört, übergeben. Den Russischen Truppen soll alle angemessene Beförderung angedeihen, um sowohl die Bocca di Cattaro, als auch die Gebiete von Ragusa, Montenegro und Dalmatien, wenn die Umstände des Krieges, sie zu deren Besetzung veranlasset haben sollten, zu räumen. Im Augenblick der Unterzeichnung gegenwärtigen Tractats sollen die respectiven Commandeurs zu Land und zu Wasser sich wechselseitig vereinen, sowohl wegen der Räumung, als wegen der Uebergabe der in gegenwärtigem Tractat bestimmten Lande.

Andererseits sollen die Französischen Truppen gleichfalls das Türkische Gebiet von Montenegro räumen, wenn die Kriegsumstände sie dahin geführet haben sollten.

IV. Se. Majestät, der Kayser der Franzosen, König von Italien, willigen nach dem Verlangen Sr. Majestät des Kaysers von ganz Rufsland und aus Achtung für dieselben ein:

1) der Republik Ragusa ihre Unabhängigkeit zurück zu geben, damit sie solche, wie ehedem, unter Garantie der Ottomanischen Pforte genieſse.

Die Franzosen sollen die Position von Stagno auf der Halbinsel Sabioncello behalten, um ihre Verbindung mit Cattaro zu sichern.

2) Alle Feindseligkeit gegen die Montenegriner vom Datum des gegenwärtigen Tractats aufhören zu lassen, in sofern sie friedlich und als Unterthanen der Pforte leben werden. Sie sollen sich ohne Verzug in ihr Land zurückziehen, und Se. Maj. der Kayser Napoleon versprechen, sie nicht zu beunruhigen, noch über den Antheil nachzuforschen, den sie an den Feindseligkeiten, die im Staat von Ragusa und den anliegenden Gegenden verübet sind, genommen haben können.

V. Die Unabhängigkeit der Sieben-Inseln wird von beyden Mächten anerkannt.

Die Russischen Truppen, die gegenwärtig im Mittelländischen Meere sind, sollen sich auf die Sieben-Inseln zurück ziehen. Se. Majestät der Kayser von ganz Rufsland, in der Absicht neue Proben Ihres aufrichtigen Friedenswunsches zu geben, werden daselbst nicht über Viertausend Mann Ihrer Truppen unterhalten, welche Sie, wenn Sie es angemessen achten, zurück ziehen werden.

Digitized by Google

VI. Die Unabhängigkeit der Ottomanischen Pforte wird wechselseitig versprochen, und die beyden hohen contrahirenden Theile verpflichten sich gegenseitig, solche, so wie die Integrität ihres Gebietes, zu erhalten.

VII. Sobald der Befehl wegen Räumung der Bocca di Cattaro in Gemäfsheit des Definitiv-Friedens-Tractats abgegangen seyn wird, sollen, da in Folge dieses Tractats alle Kriegs-Ursachen aufgehört haben, die Französischen Truppen Deutschland räumen. Se. Majestät der Kayser NAPOLEON erklären, dafs spätestens in drey Monaten nach Unterzeichnung gegenwärtigen Tractats, alle Ihre Truppen auf das Französische Gebiet zurück gekehret seyn sollen.

VIII. Die beyden hohen contrahirenden Mächte verpflichten sich, ihre guten Dienste zu vereinigen, um baldmögstlichst den Kriegs-Zustand zwischen Preufsen und Schweden aufhören zu machen.

IX. Da die beyden contrahirenden Theile, so viel an Ihnen ist, die Wiederkehr des See-Friedens erleichtern möchten, so werden Se. Majestät der Kayser der Franzosen, König von Italien, mit Vergnügen sehen, dafs Se. Majestät der Kayser von ganz Rufsland für diesen Gegenstand Ihre guten Dienste verwenden.

X. Die Handels-Verhältnisse zwischen den Unterthanen der beyden Reiche sollen in den Zustand hergestellet werden, in welchem sie vor der

Epoche des Misverständnisses waren, welches solche gestöhret und unterbrochen hat.

XI. Die Gefangenen beyder Nationen sollen den Agenten ihrer Regierung gleich nach der Auswechselung der Ratificationen, in Masse übergeben werden.

XII. Die Herstellung der respectiven Gesandtschaften und des Ceremoniels unter den beyden hohen contrahirenden Mächten soll so, wie es vor dem Kriege gebräuchlich gewesen, Statt haben.

XIII. Die Ratificationen gegenwärtigen Tractats sollen in 25 Tagen zu Petersburg durch gehörig hiezu von beyden Staaten bevollmächtigte Personen ausgewechselt werden.

Geschehen und gezeichnet zu Paris den $\frac{8}{20}$ Jul. 1806.

Peter von Oubril.
Clarke.

Nro. II.

R E D E

des Lord Kanzlers von England, als Königlichen Commissairs zu Beendigung der Parlements-Sitzung 23 Juli.

Mylords und Edle!

Se. Majestät haben uns aufgetragen, Ihnen zu erkennen zu geben, dafs der gegenwärtige Zustand

der öffentlichen Angelegenheiten Höchstdenenselben erlaubt, die gegenwärtige Sitzung des Parlements zu beendigen. Wir haben zugleich den Auftrag, Ihnen die grofse Zufriedenheit zu bezeugen, welche Se. Majestät über den Eifer und die unermüdete Sorgfalt empfinden, die sie den wichtigsten Angelegenheiten des Reichs gewidmet, und wovon alle Ihre Berathschlagungen so deutliche Beweise gegeben haben. Die Mafsregeln, welche zur immer gröfsern Verbesserung unsers Militär-Systems genommen worden, Ihre Aufmerksamkeit, um diese Mafsregeln mit der Oeconomie der Staats-Einkünfte möglichst zu vereinigen, und Ihre Verfügungen, die Liquidation der öffentlichen Rechnungen zu beschleunigen, verdienen den Dank Sr. Majestät.

Edle vom Unterhause!

Se. Majestät haben uns befohlen, Ihnen für die Fürsorge, die Sie für die verschiedenen Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes getroffen haben und besonders für den Entschlufs zu danken, durch welchen in diesem Jahre selbst ein so beträchtlicher Theil der nöthigen Summen erhoben wird. Diese an sich selbst so vortheilhafte Mafsregel mufs sowohl in unserm Lande als in der Fremde eine sehr günstige Vorstellung von unserm National-Vermögen und von der entschlossenen Ergebenheit des Brittischen Volks erregen. Sie können versichert seyn, dafs die Summen, welche Sie so freygebig bewilligt haben, mit sorgfältiger Sparsamkeit werden verwandt werden. Se. Majestät selbst sind über den neuen

Digitized by Google

Beweis sehr gerührt, den Sie Ihnen von Ihrer Ergebenheit und Liebe zu Dero Person ertheilt haben, indem die jüngern Prinzen Ihres Königlichen Hauses in Stand gesetzt worden, die ihrem Range angemeſsnen Ausgaben zu bestreiten.

Mylords und Edle!

Da Se. Majestät die Herstellung des Friedens auf billige und ehrenvolle Bedingungen beständig wünschen, so haben Sie Sich in Unterhandlungen eingelassen, um diesen so gewünschten Endzweck zu erreichen. Der Ausgang dieser Unterhandlungen wird von einer Gegenseitigkeit ähnlicher Gesinnungen von Seiten des Feindes abhängen. Inzwischen verlassen Sich Se. Majestät gänzlich auf die Fortdauer der vereinigten Kraft-Anstrengung und auf den Eifer für das Wohl des Vaterlandes, der alle Classen Ihres Volks auszeichnet und welche dem Kriege allein Nachdruck und dem Frieden Sicherheit gewähren können."

Digitized by Google

Nro. 12.

KÖNIGLICH - WIRTEMBERGISCHE VERWAHRUNGS-URKUNDE

gegen die im Art. XIV. der Rhein-Bundes-Acte bestimmten Abtretung der Stadt und des Amtes Tuttlingen an den Grofsherzog von Baden d. d. Stuttgard 24 Iuli.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Wirtemberg etc. etc. thun kund hiemit:

In Betracht, dafs die Bestimmungen des Artikels XIV. des zwischen Sr. Majestät dem Kayser von Frankreich, König von Italien, Ihren Majestäten den Königen von Bayern und Wirtemberg, dem Churfürsten von Baden und mehreren Deutschen Fürsten zu Paris den 12 Juli abgeschlossenen Conföderations-Vertrags, die Abtretung der Stadt Tuttlingen und der an dem rechten Donauufer gelegenen Dependenzen des Oberamtes gleiches Namens von Uns fodern; und in weiterem Betracht, dafs Wir Kraft der bey Unserem Regierungs-Antritt eingegangenen Verbindlichkeiten in die Veräufserung eines Theils Unserer Erblande einzuwilligen nicht vermögen, und dafs Uns daher nicht gestattet ist, in diese von Uns geforderte Abtretung einzuwilligen, haben Wir Uns dagegen verwahrt und verwahren Uns durch gegenwärtiges gegen die Abtretung der Stadt Tuttlingen und der am rechten Ufer der Donau gelegenen Dependenzen des Oberamts dieses Namens,

Digitized by Google

und haben erklärt, so wie Wir durch Gegenwärtiges erklären, dafs Wir nie und zu keiner Zeit in die Bestimmungen des oben erwähnten Artikels XIV., so weit derselbe sich auf diese Abtretung bezieht, einwilligen können, und dafs Unsere, dem Tractat selbst ertheilte Genehmigung auf die oben bemeldete Abtretung sich nicht beziehe, noch je bezogen werden könne; erklären übrigens Unsern Willen und Unsere volle Geneigtheit, des Herrn Grofsherzogs von Baden Durchlaucht, wegen dieses Ihnen zugetheilten Gegenstandes, von einer anderen Seite zu entschädigen. Zu Urkunde dessen haben Wir gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet und das grofse Siegel Unserer Königlichen Canzley beydrucken lassen.

Gegeben in Unserer Residenz zu Stuttgard den 24 Juli. 1806.

Friedrich,

Graf von Normann Ehrenfels
auf Befehl des Königs
von Manoth.

Nro. 13.

PROCLAMATION

des Grofsherzogs von Berg zu Besitznahme der Länder Bentheim, Steinfurth, Horstmar und Rheina-Wolbeck d. d. Düsseldorf v. 26 Juli.

Wir Joachim, Prinz und Grofs-Admiral von Frankreich, Grofsherzog zu Berg etc., haben verordnet und verordnen hiedurch wie folgt:

Art. I. In Unserm Namen soll Besitz genommen werden von den Grafschaften Bentheim, Steinfurth, Horstmar und von dem Lande von Looz mit allen dazu gehörigen Besitzungen.

Art. II. Unsern zu besagten Besitznahmen besonders ernannten Commissarien ertheilen Wir die Macht, alle jene Declarationen und andere Acten zu erlassen, welche zum völligen und gänzlichen Vollzuge ihrer Sendung nöthig sind.

Art. III. Vom Tage der Besitznahme angerechnet, soll in besagten Grafschaften und Landen die Justiz in Unserm Namen verwaltet werden; alle öffentlichen Acten sollen daselbst unter Unsrer souverainen Autorität geschehen, und an die Stelle der Wappen, welche gegenwärtig anerkannt sind, Unsre Grofsherzoglichen Wappen angeheftet werden.

Art. IV. Unsre Commissarien haben den Status aller Landes- und Steuer-Cassen zu verificiren, und allen, die zu diesen Empfangs-Cassen be-

Digitized by Google

auftragt sind, wird unter Verantwortlichkeit aufgegeben, ihren Empfang zwar fortzusetzen, aber keine Ausgabe anders als auf Unsre höchsten, durch Unsre Minister erlassenen Befehle zu verfügen.

Art. V. Ueber den Zustand und die Verwaltung dieser Grafschaften und Lande soll Uns der Bericht, so wie über alles erstattet werden, was das Eigenthum, die Gerechtsame und Betheiligung betrifft, welche zur Souverainetät der besagten Grafschaften und Lande gehören.

Art. VI. Unsre Commissarien sind beauftragt, die vorstehenden Verfügungen vollziehen zu lassen, und allen Civil- Justiz und Polizey-Vorgesetzten der Grafschaften Bentheim, Steinfurth, Horstmar und des Landes Looz wird befohlen, sich jenen gemäfs zu betragen.

Gegeben Düsseldorf, den 26sten Julii 1806.

Aus höchstem besondern Auftrage

Graf von Nesselrode.

Nro. 14.

KÖNIGLICH GROSSBRITTANNISCHE NOTIFICATION

wegen Blokade des Hafens von Venedig vom 26 Juli.

Es hat dem Könige gefallen, dem sehr geehrten Carl James Fox, Principal Staats-Secretär Sr. Majestät

Digitized by Google

für auswärtige Angelegenheiten, aufzugeben, den bey diesem Hofe accreditirten Ministern der befreundeten und neutralen Mächte bekannt zu machen, dafs Se. Majestät es, für den Schutz Ihrer Unterthanen und um Ihren Feinden zu schaden, angemessen geachtet haben, die strengste Blokade beym Eingang des Hafens von Venedig zu verordnen, und gedachte Blokade mit Gewalt zu handhaben und respectiren zu machen, nach den anerkannten und in gleichen Fällen beobachteten Kriegsgebräuchen; dafs in Folge dessen der Hafen von Venedig als in Blokade-Zustand befindlich betrachtet und von nun an alle, durch das Recht der Nationen und durch die zwischen Sr. Majestät und den verschiedenen befreundeten und neutralen Mächten bestehende Tractaten, autorisirte Mafsregeln angewandt und wieder alle Schiffe, welche den Bruch solcher Blokade unternehmen wollten, in Ausführung gebracht werden sollen.

Downing-Street den 26. Jul. 1806.

Nro. 15.

KAYSERLICH FRANZÖSISCHES DECRET

in Betreff der von Preufsen abgetretenen Festung Wesel vom 29 Juli.

Napoleon Kayser der Franzosen und König von Italien, haben decretirt und decretiren was folget:

Digitized by Google

Art. I. Der Ort Wesel (la place de Wesel) wird, was den militärischen Theil betrifft (quant a ce qui concerne la partie Militaire) in die 25te militairische Division begriffen. Dieser Platz wird in Hinsicht der Artillerie, des Festungsbaues (du Genie) und der Gensdarmerie in dieselbe Cathegorie gesetzt, wie das Departement der Roer.

Art. II. Unser Kriegsminister wird mit der Vollstreckung gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Napoleon.

Nro. 16.

ERKLÄRUNG

der Mitglieder des Rheinbundes an den Deutschen Reichstag wegen ihrer Trennung vom Reichsverbande d. d. 1sten August 1806.

Hochwürdige, Hoch- und Hochwohl- auch Wohlgeborne, insonders Hoch- und vielgeehrteste Herren!

Die zur allgemeinen Deutschen Reichsversammlung bevollmächtigten unterzeichneten Bothschafter und Gesandte haben den Befehl erhalten, Namens Ihrer höchst- und hohen Committenten Euren Excellen-

Digitized by Google

zien, Hochwürden, Hoch- Hochwohl- und Wohlgebornen nachstehende Erklärung mitzutheilen:

Die Begebenheiten der drey letzten Kriege, welche Deutschland beynahe ununterbrochen beunruhiget haben, und die politischen Veränderungen, welche daraus entsprungen sind, haben die traurige Wahrheit in das helleste Licht gesetzt, dafs das Band, welches bisher die verschiedenen Glieder des Deutschen Staatskörpers mit einander vereinigen sollte, für diesen Zweck nicht mehr hinreiche, oder vielmehr, dafs es in der That schon aufgelöfst sey; das Gefühl dieser Wahrheit ist schon seit langer Zeit in dem Herzen jedes Deutschen, und so drückend auch die Erfahrung der letztern Jahre war, so hat sie doch im Grunde nur die Hinfälligkeit einer in ihrem Ursprunge ehrwürdigen, aber durch den — allen menschlichen Anordnungen anklebenden — Unbestand fehlerhaft gewordenen Verfassung bestätiget. Nur diesem Umstande mufs man ohne Zweifel die im Jahre 1795 im Reiche selbst sich hervorgethane Trennung zuschreiben, die eine Absonderung des Interesses des nördlichen und südlichen Deutschlandes zur Folge hatte. Von diesem Augenblicke an mufsten nothwendig alle Begriffe von gemeinschaftlichem Vaterlande und Interesse verschwinden; die Ausdrücke: Reichskrieg und Reichsfrieden, wurden Worte ohne Sinn; vergeblich suchte man Deutschland mitten im Deutschen Reichskörper Die, Frankreich zunächst gelegenen, von allen

Schutz entblöfsten, und allen Drangsalen eines Kriegs dessen Beendigung in den verfassungsmäfsigen Mitteln zu suchen nicht in ihrer Gewalt stand, ausgesetzten Fürsten sahen sich gezwungen, sich durch Separatfrieden von dem allgemeinen Verbande in der That zu trennen. Der Friede von Lüneville, und mehr noch der Reichsschlufs von 1803, hätten allerdings hinlänglich scheinen sollen, um der Deutschen Reichsverfassung neues Leben zu geben, indem sie die schwachen Theile des Systems hinwegräumten und die Hauptgrundpfeiler desselben befestigten.

Allein die in den letzverflossenen 10 Monaten unter den Augen des ganzen Reichs sich zugetragenen Ereignisse haben auch diese letzte Hoffnung vernichtet; und die gänzliche Unzulänglichkeit der bisherigen Verfassung aufs neue aufser allem Zweifel gesetzt. Bey dem Drange dieser wichtigen Betrachtung haben die Souverains und Fürsten des mittäglichen und westlichen Deutschlandes sich bewogen gefunden, einen neuen, und den Zeitumständen angemessenen Bund zu schliefsen. Indem sie sich durch gegenwärtige Erklärung von ihrer bisherigen Verbindung mit dem Deutschen Reichskörper lossagen, befolgen sie blos das durch frühere Vorgänge, und selbst durch Erklärungen der mächtigern Reichsstände aufgestellte System. Sie hätten zwar den leeren Schein einer erloschenen Verfassung beybehalten können, allein sie haben im Gegentheil ih-

Digitized by Google

rer Würde und der Reinheit ihrer Zwecke angemessener geglaubt, eine offene und freye Erklärung ihres Entschlusses und der Beweggründe, durch welche sie geleitet sind, abzugeben.

Vergeblich aber würden sie sich geschmeichelt haben, den gewünschten Endzweck zu erreichen, wenn sie sich nicht zugleich eines mächtigen Schutzes versichert hätten, wozu sich nunmehr der nämliche Monarch, dessen Absichten sich stets mit dem wahren Interesse Deutschlands übereinstimmend gezeigt haben, verbindet. Eine so mächtige Garantie ist in doppelter Hinsicht beruhigend. Sie gewährt die Versicherung, dafs Se. Maj. der Kayser von Frankreich, Allerhöchstdero Ruhms halber eben so sehr, als wegen des eigenen Interesses des Französischen Kayserstaats, die Aufrechthaltung der neuen Ordnung der Dinge in Deutschland und die Befestigung der innern und äufsern Ruhe sich angelegen seyn lassen werden. Dafs diese kostbare Ruhe der Hauptzweck des Rheinischen Bundes ist, davon finden die bisherigen Reichs-Mitstände der Souverains, in deren Namen die gegenwärtige Erklärung geschieht, den deutlichen Beweis darin, dafs jedem unter ihnen, dessen Lage ihm eine Theilnahme daran erwünschlich machen kann, der Beytritt zu demselben offen gelassen ist.

Indem wir uns nun dieses höchsten und hohen Auftrags hierdurch schuldigst entledigen; so haben

wir zugleich die Ehre, die Versicherung der hochachtungsvollsten Ergebenheit hinzuzufügen, womit wir sind

Euer Excellenzien, Hochwürden, Hoch- Hochwohl- und Wohlgebornen

gehorsamst ergebenste

Freyherr von Rechberg,
Ihrer Königl. Maj. von Bayern geheimer Rath und bisheriger Comitialgesandter.

Freyherr von Seckendorf,
Ihrer Königl. Maj. von Wirtemberg Staats-Minister und bisheriger Commitialgesandter.

Freyherr von Albini,
Churfürstlich-Reichs-Erzkanzlerischen Staats-Ministers und Directorialgesandter.

Albrecht Freyherr v. Seckendorf,
Churfürstl. Badenscher Gesandter.

Freyherr von Türkheim,
Landgräflich Hessischer Gesandter.

Edmund Freyherr v. Schmitz-Grollenburg,
Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Hohenzollern-Hechingen, und des Hochfürstl. Gesamthauses Hohenzollern Gesandter.

Weihbischof und Domdechant v. Wolf,
als Hochfürstl. Salm-Kyrburgischer Comitialgesandter.

von Mollenbec,
von wegen Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Isenburg.

Regensburg den 1sten August 1806.

Nro. 17.

ERKLÄRUNG

des Französischen Chargé d'Affaires bey dem Reichstage zu Regensburg in Betreff des Rheinbundes.

Dictatum Regensburg den 1 August 1806.

Per Archicancellariensem.

Der unterzeichnete Geschäftsträger Sr. Majestät des Kaysers der Franzosen, Königs von Italien, bey der allgemeinen Deutschen Reichs-Versammlung, hat von Sr. Majestät Befehl erhalten, dem Reichstage folgende Erklärung zu machen:

Ihre Majestäten, die Könige von Bayern und von Wirtemberg, die souverainen Fürsten von Regensburg, von Baden, von Berg, von Hessen-Darmstadt, von Nassau, und die andern ansehnlichsten Fürsten des mittäglichen und westlichen Deutschlands, haben den Entschluss gefasst, unter sich eine Verbindung zu stiften, welche sie gegen alle Ungewissheiten der Zukunft sicher stelle, und sie haben aufgehört, Stände des Reichs zu seyn.

Da die Lage, in welche der Tractat von Pressburg unmittelbar die mit Frankreich alliirten Höfe, und mittelbar die Fürsten, welche sie umschliessen, oder die ihnen benachbart sind, gesetzt hat, mit der Eigenschaft eines Reichsstandes unvereinbarlich ist; so war es für jene, und für diese Fürsten eine Nothwendigkeit, das System ihrer Verhältnisse nach ei-

nem neuen Plan zu bestimmen und daraus einen Widerspruch verschwinden zu lassen, welcher eine beständige Quelle von Bewegung, Unruhe und Gefahr gewesen seyn würde.

Seiner Seits konnte Frankreich, — bey Erhaltung des Friedens im mittäglichen Deutschland so wesentlich interessirt, — und in der Ueberzeugung, dafs von dem Augenblick, wo es seine Truppen über den Rhein hätte zurückgehen lassen, die Zwietracht, als die unvermeidliche Folge widersprechender oder ungewisser, übel bestimmter oder übel gekannter, Beziehungen, von neuem die Ruhe der Völker gefährdet und vielleicht den Krieg auf dem festen Lande wieder entzündet haben würde, — und gleichwohl verbunden, zum Wohl seiner Allirten beyzutragen und sie alle die Vortheile geniefsen zu lassen, welche der Tractat von Presburg ihnen versichert und welche es ihnen garantirt hat, — Frankreich konnte in dem Bunde, welchen sie gebildet haben, nur eine natürliche Folge und eine nothwendige Ergänzung dieses Tractats sehen. Schon lange Zeit hatten, widerhohlte und von Jahrhundert zu Jahrhundert wachsende Bewegungen die Deutsche Verfafsung dahin gebracht, dafs sie nichts als ein Schatten ihrer selbst war. Die Zeit hatte alle ursprünglichen Verhältnisse von Gröfse und Macht zwischen den einzelnen Gliedern und dem Ganzen verwandelt. Der Reichstag hatte aufgehört, einen eigenen Willen zu haben, die Urtheilssprüche der höchsten Reichsgerichte konnten nicht mehr zur Vollziehung

Digitized by Google

gebracht werden. Alles bewies eine so grofse Erschlaffung, dafs der Reichsverband Niemandem mehr Sicherheit darbot und unter den Mächtigen nur ein Mittel der Uneinigkeit und der Zwietracht war. Die Erfolge dreyer Coalitionen haben diese Erschlaffung auf's äufserste gebracht. Ein Churfürstenthum ist durch die Vereinigung Hannovers mit Preufsen unterdrücket worden; ein König im Norden hat ein Deutsches Reichsland seinen übrigen Staaten einverleibt; der Tractat von Prefsburg hat Ihren Majestäten, den Königen von Bayern und von Wirtemberg und Sr. Durchlaucht, dem Churfürsten von Baden den ganzen Umfang der Souverainetät beygelegt, einen Vorzug, welchen die übrigen Churfürsten ohne Zweifel verlangen und zu verlangen berechtigt seyn würden, der aber weder mit dem Buchstaben, noch mit dem Geiste der Reichsverfassung vereinigt werden kann.

Se. Majestät der Kayser und König ist demnach zu erklären verpflichtet, dafs Er das Daseyn der Deutschen Verfassung nicht mehr anerkennt; indem Er nichts desto weniger die ganze und vollkommene Souverainetät eines jeden der Fürsten anerkennt, deren Staaten heutzutage Deutschland ausmachen und gegen sie dieselben Verhältnisse beybehält, wie gegen die anderen unabhängigen Mächte Europas.

Se. Majestät der Kayser und König hat den Titel Protector des Rheinbundes angenommen. Er hat dies nur in Rücksicht auf den Frieden

gethan, und damit Seine beständige Vermittlung zwischen den Schwächsten und den Stärksten jeder Art von Uneinigkeit und Verwirrung zuvorkomme.

Indem Er so dem theuersten Interesse Seines Volks und Seiner Nachbarn Genüge geleistet, indem Er soviel an Ihm war, für die künftige Ruhe von Europa und besonders für die Ruhe von Deutschland — des beständigen Schauplatzes des Krieges — Sorge getragen hat; indem Er den Widerspruch aufhören liefs, welcher die Völker und die Fürsten unter den scheinbaren Schutz eines Systems stellte, das ihrem politischen Interesse, wie ihren Tractaten wesentlich entgegen war; so hofft der Kayser und König, dafs endlich die Nationen von Europa ihre Ohren den Einbläsereyen derer verschliefsen werden, welche auf dem festen Lande einen ewigen Krieg unterhalten möchten; dafs die Französischen Armeen, welche über den Rhein gekommen, ihn zum lezten male überschritten haben mögen; dafs endlich die Deutschen Völker nichts mehr sehen werden, als in der Geschichte des Vergangenen das schreckliche Gemählde der Unordnungen aller Art, der Verwüstungen und der Blutbäder, welche der Krieg immer mit sich führt.

Se. Majestät hat erklärt, dafs Er nie die Gränzen von Frankreich über den Rhein bringen würde; Er ist Seinem Versprechen treu geblieben. Jezt ist Sein einziges Verlangen, die Mittel, welche die Vorsehung Ihm anvertraut hat, anwenden zu können,

Digitized by Google

um die Meere zu befreyen, dem Handel seine Freyheit wieder zugeben und so die Ruhe und das Glück der Welt zu sichern.

Regensburg den 1sten August 1806.

Bacher

Nro. 18.

PROCLAMATION

des General Miranda, Commandant en Chef der Columbischen Armee, an die Einwohner des Columbischen America d. d. Coro 2. Aug.

Brave Landsleute und Freunde!

Zufolge eurer Wünsche und der wiederholten Aufforderungen des Landes, dessen Diensten wir freudig den gröfsten Theil unsers Lebens gewidmet haben, sind wir in der Provinz Caraccas gelandet. Die gegenwärtige Zeit scheint uns zur Ausführung unserer Absichten sehr günstig. Alle Personen, die meine Armee ausmachen, sind eure Freunde oder Landsleute, alle entschlossen, ihr Leben, wenn's nöthig, für eure Freyheit und Unabhängigkeit unter dem Schutze der Brittischen Seemacht aufzuopfern. Getrost können wir sagen, dafs mit diesem Beystande America seine souveraine Unabhängigkeit wieder erlangen wird. Seit drey Jahrhunderten haben die angebornen Tugenden aus den Herzen der Americaner nicht ausgerottet werden können. Auch die

Digitized by Google

unschuldigen Indianer werden uns als ihre Brüder betrachten. Wenn die Holländer und Spanier ehemals im Stande waren, sich von der Spanischen Herrschaft zu befreyen, wenn die Schweizer und Americaner unsere Nachbaren, ihre Freyheit und Unabhängigkeit gegründet haben, wenn jede dieser Nationen, die einzeln kaum 2 bis 3 Millionen Menschen enthielt, dergleichen bewerkstelligt hat, warum sollen denn wir, die wir über 16 Millionen Menschen zählen, und das schönste, reichste Land der Erde bewohnen, nicht ein gleiches bewürken können? Es hängt allein von uns selbst und unsrer Vereinigung ab. Man lese die beygefügte Addresse von Don Juan Viscardo, von dem Orden Jesu, an seine Landsleute, wegen ihrer Befreyung, und dieser heilige Mann sezte diesen Aufruf kurz vor seinem Ende, in dem Augenblick auf, als er die Welt verlassen wollte, um vor dem Schöpfer des Universums zu erscheinen. Um unsern Plan in Ausführung zu bringen, hat sich jedermann nach folgenden 10 Art. zu richten. In diesen wird unter andern vorgeschrieben, dafs alle Einwohner von 15 bis 55 Jahren zu der Armee stofsen, dafs alles die National-Cocarde tragen, dafs die National-Fahne von den Kirchen wehen, dafs obige Proclamation einmal des Tages in den Kirchen verlesen werden, das die jetzigen Beamten ihre Stellen niederlegen sollen etc.

Im Hauptquartier zu Coro, den 2ten August.

(Unterz.) Francesko de Miranda.

Nro. 19.

KAYSERS FRANZ II. ENTSAGUNG

der Deutschen Kayser-Würde d. d. Wien 6 August.

Wir Franz der II., von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Erbkayser von Oesterreich etc. König in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Croatien, Dalmatien, Slavonien, Gallizien, Lodomerien und Jerusalem, Erzherzog zu Oesterreich etc.

Nach dem Abschlusse des Presburger Friedens war Unsere ganze Aufmerksamkeit und Sorgfalt dahin gerichtet, allen Verpflichtungen, die Wir dadurch eingegangen hatten, mit gewohnter Treue und Gewissenhaftigkeit das vollkommenste Genüge zu leisten, und die Segnungen des Friedens Unsern Völkern zu erhalten, die glücklich wieder hergestellten friedlichen Verhältnisse allenthalben zu befestigen, und zu erwarten, ob die durch diesen Frieden herbeygeführten wesentlichen Veränderungen im Deutschen Reiche, es Uns ferner möglich machen würden, den nach der Kayserlichen Wahlcapitulation Uns als Reichs-Oberhaupt obliegenden schweren Pflichten genug zu thun. Die Folgerungen, welche mehreren Artikeln des Prefsburger Friedens gleich nach dessen Bekanntwerdung und bis jetzt ge-

Digitized by Google

geben worden, und die allgemein bekannten Ereignisse, welche darauf im Deutschen Reiche Statt hatten, haben Uns aber die Ueberzeugung gewährt, dafs es unter den eingetretenen Umständen unmöglich seyn werde, die durch den Wahlvertrag eingegangenen Verpflichtungen ferner zu erfüllen: und wenn noch der Fall übrig blieb, dafs sich nach fördersamer Beseitigung eingetretener politischen Verwickelungen ein veränderter Stand ergeben dürfte, so hat gleichwohl die am 12ten Julius zu Paris unterzeichnete, und seitdem von den betreffenden Theilen genehmigte Uebereinkunft mehrerer vorzüglichen Stände, zu ihrer gänzlichen Trennung von dem Reiche und ihrer Vereinigung zu einer besondern Conföderation, die gehegte Erwartung vollends vernichtet.

Bey der hiedurch vollendeten Ueberzeugung von der gänzlichen Unmöglichkeit, die Pflichten Unseres Kayserlichen Amtes länger zu erfüllen, sind Wir es Unsern Grundsätzen und Unserer Würde schuldig, auf eine Krone zu verzeihen, welche nur so lange Werth in Unsern Augen haben konnte, als Wir dem von Churfürsten, Fürsten und Ständen und übrigen Angehörigen des Deutschen Reichs Uns bezeugten Zutrauen zu entsprechen und den übernommenen Obliegenheiten ein Genüge zu leisten im Stande waren.

Wir erklären demnach durch Gegenwärtiges, dafs Wir das Band, welches Uns bis jetzt an den Staats-

Digitized by Google

körper des Deutschen Reichs gebunden hat, als gelöst ansehen, dafs Wir das Reichsoberhauptliche Amt und Würde durch die Vereinigung der confoderirten Rheinischen Stände als erloschen und Uns dadurch von allen übernommenen Pflichten gegen das Deutsche Reich los gezählt betrachten und die von wegen desselben bis jetzt getragene Kayserkrone und geführte Kayserl. Regierung, wie hiermit geschieht, niederlegen.

Wir entbinden zugleich Churfürsten, Fürsten und Stände und alle Reichsangehörigen, insonderheit auch die Mitglieder der hochsten Reichsgerichte und die übrige Reichsdienerschaft von ihren Pflichten, womit sie an Uns, als das gesetzliche Oberhaupt des Reichs, durch die Constitution gebunden waren.

Unsere sämmtlichen Deutschen Provinzen und Reichsländer zählen Wir dagegen wechselseitig, von allen Verpflichtungen, die sie bis jetzt, unter was immer für einem Titel, gegen das Deutsche Reich getragen haben, los, und wir werden selbige in ihrer Vereinigung mit dem ganzen Oesterreichischen Staatskörper, als Kayser von Oesterreich unter den wieder hergestellten und bestehenden friedlichen Verhältnissen mit allen Mächten und benachbarten Staaten, zu jener Stufe des Glücks und Wohlstandes zu bringen beflissen seyn, welche das Ziel aller Unserer Wünsche, der Zweck Unserer angelegensten Sorgfalt stets seyn wird.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 6ten August, im ein tausend acht hun-

Digitized by Google

dert und sechsten, Unserer Reiche des Römischen und der Erbländischen im funfzehnten Jahre.

(L. S.) Franz.

Joh. Phil. Graf v. Stadion.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae ac caes. regiae apost. Maj. proprium.

Hofrath von Hudelist.

Nro. 20.

KAYSER FRANZ II. ERKLÄRUNG

wegen Sustentation der Deutschen Reichsbeamten d. d. Wien 6 August.

Wir Franz der II., von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Erbkayser von Oesterreich, König in Germanien, zu Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Jerusalem; Erzherzog zu Oesterreich, etc. etc.

Bey der Niederlegung der Kayserlichen Reichs-Regierung betrachten Wir es als einen letzten Ausfluss Unserer Sorgfalt, und als eine unerläfsliche Pflicht, den billigen und gerechten Wunsch hier öffentlich auszudrücken, dafs für den Unterhalt des gesammten Personals der Kayserlichen und Reichsdiener gehörig gesorget werde, welches bis jetzt theils zur Besorgung der diplomatischen und sonstigen Angelegen-

Digitized by Google

heiten zum Nutzen des ganzen Reichs und zum Dienst des Reichs-Oberhauptes verwendet worden ist.

Die Sorgfalt, welche sämmtliche Stände des Reichs für das Schicksal der durch das Reichs-Entschädigungs-Geschäft vom Jahre 1803, um ihre Dienst-Anstellung gekommenen Personen, so ruhmwürdig getragen haben, lässet Uns erwarten, dafs das nämliche Gefühl Deutscher Gerechtigkeit sich auch auf jene verbreiten werde, die sich zum Dienst des Ganzen bis jetzt haben gebrauchen lassen, die aus allen Theilen des Deutschen Reichs gewählt und oft von einträglichen anderen Bedienstungen dazu berufen worden, die dabey auf eine lebenslängliche Versorgung rechneten, welche ihnen bei der Treue, Redlichkeit und Geschicklichkeit, womit sie ihrem Berufe nachgekommen sind, nirgends entgangen seyn würde.

Wir haben aus diesen Gründen die Entschliefsung gefafst, jenen Kayserlichen Dienern, welche bis jetzt aus Unserem eigenen Kammer-Aerario besoldet wurden, unter Vorbehalt ihrer angemessenen Anstellung und Gebrauchs zu Unsern erbländischen Diensten, die bis jetzt genossene Besoldung fort zu bezahlen: und dürfen daher mit desto gröfserer Zuversicht hoffen, dafs Churfürsten, Fürsten und Stände, für das Schicksal des Kayserlichen Reichs-Kammer-Gerichts, und der Kammer-Gerichts-Kanzley ausgiebig sorgen, und diese für das Ganze unbedeutende, sich mit jedem Jahre mindernde Last bereitwillig übernehmen werden.

Digitized by Google

In Ansehung der Kayserlichen geheimen Reichs-Hof-Kanzley, wird der vorhandene und für ihre Unterhaltung bestimmte eigene Fonds zur gleichen gerechten Versorgung jener Individuen, welche bis jetzt daher ihre Besoldung genossen haben, verwendet werden, und bis zu einer eigenen Mafsnehmung denselben zur Beruhigung dienen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 6ten August, im ein tausend acht hundert und sechsten, Unserer Reiche des Römischen und der Erblichen im funfzehnten Jahre.

(L. S.) Franz.

Joh. Phil. Graf v. Stadion.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae ac caes. regiae apost. Maj. proprium.

Hofrath von Hudelist

Nro. 21.

SCHREIBEN

des Reichs-Cammer-Gerichts an die Deutschen Reichsstände um fernere Entrichtung der Cammerzieler.

Ew. etc. sind die neuesten Begebenheiten unserer Tage und die daraus erfolgte gänzliche Auflösung der bisherigen Deutschen Reichsverfassung nicht unbekannt geblieben.

Seitdem auch Se. Kayserl. Majestät Allerhöchst Ihre Reichsoberhauptliche Würde niedergelegt und

Digitized by Google

alle Reichsangehörige und Diener, namentlich die Mitglieder der höchsten Reichsgerichte ihrer Pflichten entlassen haben und die Lage des Wohnsitzes des Reichs-Cammergerichts noch besondere Betrachtungen veranlafste, sahen wir uns genöthiget, unsere Amtsverrichtungen einzustellen. Wir werden aber, bis über das Gericht, und dessen Personale von Allerhöchst- Höchst- und hohen Ständen eine anderweite Bestimmung getroffen seyn wird, allhier versammelt bleiben und inzwischen für diejenigen Gegenstände, welche eine ununterbrochene Aufsicht erfordern, und worüber nur der Gesammtheit des nun aufgelösten Staatskörpers gemeinschaftlich zu verfügen zustehet, als da sind: die gerichtlichen Acten, die Gerichts-Protocolle, die verschiedenen Cassen, und die Verwaltung der Vormundschaft über Minderjährige der Cammergerichtsangehörigen — vermöge unsers in dieser Rücksicht noch fortdauernden Amtes so lange pflichtmäfsige Sorge tragen, als es uns nicht durch höhere unabwendbare Hindernisse unmöglich gemacht wird.

Wir verfehlen nicht, Ew. etc. von dieser Unserer, und des Gerichts Lage die schuldige und geziemende Anzeige zu machen, und ergreifen diese Gelegenheit, unser persönliches Interesse, die Fortdauer unserer Subsistenz Höchstdenselben unterthänigst und angelegentlichst zu empfehlen. Ew. etc. sind zu einsichtsvoll, zu grofsmüthig und edeldenkend, als dafs es nöthig wäre, einer Seits die Gründe unsers Anspruchs auf den lebenslänglichen Fortgenufs

Digitized by Google

unserer bisherigen Besoldung weitläuftig auseinander zu setzen, und anderer Seits die Fälle des Unglücks zu schildern, welches neben der, für einen an Arbeit gewöhnten Mann, drückenden Geschäftslosigkeit, die Entbehrung des Gehalts über den gröfsten Theil von uns verbreiten würde.

Se. Kayserl. Majestät haben mit und neben der dringenden Empfehlung der Reichsdienerschaft Allerhöchst-Selbst ein ruhmvolles Beyspiel der Fürsorge für dieselben gegeben, welches gewifs allgemein nachgeahmt werden wird. — Auch sind uns schon von einigen erhabenen Fürsten die beruhigendsten Zusicherungen auf eine höchstdie und theilnehmende Weise ertheilt worden. Wir schliefsen daher vertrauensvoll mit der unterthänigsten Bitte, dafs Höchstdieselben die ununterbrochene Fortentrichtung des bisherigen Beytrags zu der Cammergerichtlichen Unterhaltungs-Casse auf unsre Lebenszeit zu verfügen gnädigst geruhen wollen.

Wir sehen der willfährigen Entschliefsung mit desto gröfserer Zuversicht entgegen, als der Besoldungs-Bedarf ohnehin von Zeit zu Zeit abnimmt, und indem wir uns zu höchsten Hulden und Gnaden unterthänigst empfehlen, ersterben wir in tiefster Ehrfurcht

Ew. etc.

unterthänigst gehorsamste

Wetzlar am 29 August 1806.

Cammerrichter, Präsidenten und Assessoren des bisherigen Kayserlichen Reichs-Cammergerichts.

Nro. 22.

R E D E

des Königs von Schweden bey Eröffnung des ersten nach den Grundsätzen der Schwedischen Reichsverfassung in Schwedisch Pommern zusammenberufenen Landtags zu Greifswald. 7 August.

Wohlgeborne, Edle und Wohlbürtige, Ehrwürdige, Würdige, Wohlgelahrte, Ehrwürdige Verständige, Wohlgeachtete, Achtungswürdige und Redliche, gute Herren und Deutsche Männer!

Mit den frohesten Empfindungen sehe Ich Euch heute vor Meinem Thron versammelt, um mit Mir die heiligen Vereinigungsbande zu befestigen, welche das Emporkommen Meiner Deutschen Staaten begründen und Meinen Nachkommen, wie den Eurigen, Frieden und Zufriedenheit vorbereiten sollen.

Es war Eure Wohlfahrt allein, die Ich beabsichtete, als Ich den Entschluss fasste, Euch die nemliche Staatsverfassung zu geben, die in Meinem übrigen Reiche geltend ist, um Euch dadurch noch näher mit meinen übrigen getreuen Unterthanen zu vereinigen.

Da Ich Euch nun erkläre, dass Ich hiebey Euer Wohl zum einzigen Zweck habe, will ich derjenigen

Begebenheiten nicht weiter erwähnen, welche dieser so nothwendigen Staatsveränderung vorangingen, indem solches blos das Andenken an Auftritte erneuern würde, welche sorgfältig der Vergessenheit überliefert werden müssen.

Ich glaube ebenfalls bei dieser Gelegenheit feyerlich erklären zu müssen: dafs durch diese Staatsveränderung "Meine Deutschen Staaten keineswegs von "ihrer Verbindung mit dem heiligen Römischen Rei-"che getrennt werden." Nein! es sey fern von Mir, in diesem Zeitpunkt ein solches Beyspiel zu geben!

Ihr sollt nun, nach der Weise Eurer Väter, das Vereinigungsband befestigen, welches Mich mit Euch so enge verknüpft.

Gute Herren von Ritterschaft und Adel! Leuchtet allezeit, als der Erste Stand, Euren Mitbürgern voran mit Eurer Vorfahren Tugend und Ehre, Mannhaftigkeit und achtungswürdiger Liebe für König und Vaterland. Dadurch erfüllet Ihr auf eine würdige Weise Eure Ritterlichen Pflichten.

Gute Männer von dem würdigen Priesterstande! Euer wichtiger Beruf verpflichtet Euch schon zu allen Tugenden, die von rechtschaffenen Unterthanen und Mitbürgern unzertrennlich sind. Mir bleibt also blos der Wunsch übrig, dafs der reine Eifer und die nie gesparte Mühe, welche Ihr anwendet, um das wohlthätige Licht der wahren Christlichen Lehre zu verbreiten, die irrigen Grundsätze zerstreuen mögen, welche bisweilen von der Bosheit oder dem Selbstdünkel aufgestellt werden.

Digitized by Google

Gute Männer von dem löblichen Bürgerstande! Ihr besitzt Vermögen und Reichthümer; verwendet dieselben zum allgemeinen Wohl. Mögen Redlichkeit, nützliche Einrichtungen, sparsame Lebensweise und mäfsiger Gewinn die Frucht der Vortheile seyn, die Eurem Stande zukommen.

Gute Männer von dem achtungswerthen Bauernstand! Gottesfurcht, Emsigkeit, Fleifs, alte Treue und Redlichkeit waren jederzeit die sichersten Bürgen für die ausgezeichnete Achtung, die Eurem Stande gebührt, welcher alle übrigen durch seine Arbeitsamkeit ernähren soll. Gleichet auch Euren Schwedischen Mitbrüdern in der unveränderlichen Treue und Ergebenheit, welche sie ihren Königen bewiesen.

Dieses ist es, was Ich von Euch allen fordere, und indem Ihr solches leistet, erfüllet Ihr auf die beste Weise die Pflichten, welche Ihr Mir und dem Vaterlande schuldig seyd, und zu deren eidlichen Bekräftigung Ich Euch jetzt, Schwedens Gesetzen gemäfs, werde aufrufen lassen.

Es kommt Mir jedoch zu, Euch vorher hiezu das Beyspiel zu geben, da Ich hier nun vor dem Könige aller Könige Euch Meine Königl. Versicherung ertheile, welche von Mir diesesmal in Eurer Muttersprache beschworen wird.

Glücklich alsdann, über ein Volk zu regieren, welches durch Ehrfurcht vor Gott, Treue gegen seinen König und Einigkeit unter sich auf eine würdige Weise sich auszeichnet, wünsche Ich Euch

Gottes des Allerhöchsten Gnade und Segen und verbleibe Euch Allen insgesammt, und einem Jeden insbesondere, mit aller Königlichen Gnade und Huld wohlgewogen.

Nro. 23.

PUNCTE

wovon Se. Königliche Schwedische Majestät die zu Greifswald versammelten Vorpommerschen Stände unterrichtet haben. 8. August.

Se. Königl. Maj. haben bereits in Dero gnädigem Schreiben vom 26sten des verflossenen Junius die grofsen und wichtigen Gründe zu erkennen gegeben, wordurch die Einführung der Schwedischen Staatsverfassung in Dero Deutschen Staaten veranlafst worden.

Durch die Erfahrung längerer Zeit haben Se. Königl. Maj. mehrmals Gelegenheit gehabt, sich von der Unvollkommenheit der vorigen Verfassung zu überzeugen, und bey der geschehenen Veränderung können Se. Königl. Maj. mit so viel gröfserer Zuversicht anführen, dafs allein des Landes wahrer Vortheil und Nutzen von Sr. Königl. Maj. dabey bezweckt werden, da Se. Königl. Maj. stets mit landesväterlicher Huld und Fürsorge Ihre treuen Deutschen Unterthanen umfafst haben. Nur um sie derselben auf eine noch nähere Weise theilhaftig zu machen, hegten Se. Königl. Maj. schon vorlängst den Wunsch, den Unterschied in der Regierungsform

Digitized by Google

und den Grundgesetzen verschwinden zu sehen, der mit dem natürlichen Vereinigungsbande unvereinbar ist, welches alle Unterthanen, die von einem Scepter beschirmt werden, umfassen muſs.

Da nunmehr diese glückliche Veränderung vollbracht ist, und Se. Königl. Majestät zu derselben mehrer Bekräftigung Ihren treuen Deutschen Ständen Dero Königl. Versicherung gegeben und ihren Huldigungs-Eid entgegen genommen haben, gereicht es Sr. Königl. Maj. zu desto gröſserer Zufriedenheit, neben Anführung der Verordnungen, die eine Folge der neuen Ordnung der Dinge gewesen sind, den Ständen eine nähere Anleitung zu geben, durch einmüthigen Beytritt Sr. Königl. Maj. wohlwollende Absichten zu unterstützen und dadurch für die Zukunft sichere Mittel zum allgemeinen Gedeihen und Wohlstande zu bereiten.

Bey allen Gelegenheiten haben Se. Königliche Majestät die Aufrechthaltung des wahren Evangelischen Glaubens und Lehre in ihrer ganzen Heiligkeit und Reinheit, als eine der ersten und heiligsten, einem Könige ohliegenden Pflichten angesehen. Da sie der Grund aller bürgerlichen Verbindlichkeiten, die sicherste Stütze für das Bestehen des gemeinen Wesens, und der trostreichste Bürge für die Glückseligkeit jedes Einzelnen ist: so haben Se. Königl. Maj. insonderheit in diesen späteren, durch eine verwirrende Neuheits-Lehre so nachtheilig ausgezeichneten Zeiten, Ihre fortwährende Aufmerksamkeit darauf gerichtet. Einen weitern Be-

weis hievon haben Se. Königl. Maj. durch Ihre gnädige Bekanntmachung vom 12ten des abgewichenen Julius gegeben, Kraft welcher die Schwedische Kirchenverfassung und Lehrbücher in ihren Deutschen Staaten eingeführt worden sind.

Mit der Abschaffung vielfacher Untergerichte, deren Anzahl nur die Rechtsuchenden verwirrte, haben Se. Königl. Maj. vier Amtsgerichte in Pommern und Rügen angeordnet, welche in erster Instanz alle Sachen auf dem Lande annehmen und aburtheln.

Auch ist es für Se. Königl. Maj. höchst erfreulich, die Stände benachrichtigen zu können, dafs das ganze Schwedische Gesetzbuch vom Jahr 1734, mit den von Sr. Königl. Maj. und den Ständen des Reichs auf den Reichstagen in Schweden in den Jahren 1779 und 1800 gemachten Veränderungen, sich bereits in einer Deutschen Uebersetzung völlig fertig findet. Se. Königl. Maj. haben die Oberaufsicht bey der Prüfung dieser wichtigen Arbeit und deren weiteren Betreibung dem Reichsdrosten, Herrn Grafen Wachtmeister, aufgetragen; und dieses hohen Beamten ausgezeichnete Verdienste und weitumfassende Kenntnisse sind Sr. Königl. Majestät sichere Bürgen der Vollkommenheit, mit welcher dieses Vertrauen erfüllt werden wird. Besondere Committirte sind unter der Aufsicht des Herrn Reichsdrosten von Sr. Königl. Majestät verordnet, nicht allein die seit dem Jahr 1734 heraus-

gekommenen Königl. Verordnungen durchzusehen und diejenigen anzumerken, welche, in Rücksicht auf die Einführung des Schwedischen Gesetzes in Pommern und Rügen, in die Deutsche Sprache übersetzt werden müssen, sondern auch die Vergleichung der Uebersetzungen selbst, sowohl hievon, als vom Gesetzbuch, zu besorgen. Hiezu haben Se. Königl. Majestät ebenfalls geschickte Männer aus diesem Lande ausersehen, welche mit ihren Einsichten und Sprachkenntnissen an die Hand gehen sollen.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft war eine natürliche Folge von der Einführung der Schwedischen Staatsverfassung in diesem Lande. Sr. Königl. Maj. allgemeine Bekanntmachung vom 4ten des verflossenen Julius, erfüllt diesen, für das Herz Sr. Königl. Maj. so angenehmen und längst beabsichtigten Zweck. Se. Königl. Maj. haben hiedurch nur das gethan, was mehrere von Ritterschaft und Adel bereits angefangen hatten und es ist einzig der Beschaffenheit der vorigen Constitution zuzuschreiben, dafs die ehemalige Leibeigenschaft nicht bereits überall abgeschafft worden.

Lange hatten Se. Königl. Maj. gewünscht, in Ihren Deutschen Staaten keinen von der Schwedischen Einrichtung verschiedenen Zustand der Bauerschaft zu sehen. Dieser Stand, im Schwedischen Reiche zu allen Zeiten ausgezeichnet durch seine Achtung für die Religion, Treue gegen seine Könige, Gehorsam gegen die Gesetze und bürgerliche Ordnung, durch seine Redlichkeit und unveränderliche

Ergebenheit gegen das Vaterland, wird den neuen Mitbrüdern, die er in diesem Lande erhalten hat, nebst seinen Rechten auch seine Denkungsart mittheilen. Diese werden sich auch überzeugen, dafs sie nur durch genaue Beobachtung ihrer Pflichten den Zweck erfüllen können, welcher bey ihrem veränderten Verhältnisse von ihnen beabsichtigt werden mufs. Se. Königl. Maj. haben im Voraus aller ungebührlichen Anwendung Ihrer obenerwähnten Verordnung zu begegnen gesucht. Um dem möglicher Weise für den Ackerbau zu besorgenden Schaden, den eine zu schnell bewerkstelligte Veränderung mit den Bauern und Dienstleuten hätte mit sich führen können, zuvorzukommen, ist eine gewisse bestimmte Zeit festgesetzt worden, binnen welcher die ehemaligen Leibeigenen ihre Hausherren nicht verlassen dürfen; auch sind im Allgemeinen die kräftigsten Mittel angewandt, um allen Mifsbräuchen hiebey vorzubeugen.

Den Nutzen und Vortheil dieser Einrichtung wird Zeit und Erfahrung aufser allen Zweifel setzen. In der Zukunft werden solche Einrichtungen am besten geprüft und erkannt; aber auch jetzt benutzen Se. Königl. Maj. mit Vergnügen diese Gelegenheit, der Ritterschaft und dem Adel die Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, dafs wenn die Mitglieder dieses Standes, für den Augenblick, durch die Aufhebung der Leibeigenschaft gleich, dem Anscheine nach, einige von ihrem eigenen Herzen sicherlich längst verworfene Vortheile verloren haben sollten,

dieser Verlust doch reichlich durch die tröstende Ueberzeugung ersetzt wird, dafs Ritterschaft und Adel bey ihren eifrigen Bemühungen für das allgemeine Wohl nicht mehr unterstützt werden von Menschen, die nur der Zwang dazu vermogte, sondern von freigebornen Landleuten, welche im Stande sind, durch Emsigkeit und Fleifs sich selbst eine belohnende Aufmunterung für die Zukunft zu bereiten, und die das Band des Gehorsams mit dem der Liebe und des Vertrauens vereinigen.

Se. Königl. Maj. haben auch in ihrer Erklärung vom 4ten Jul. Ihre Vorsorge für die Aufhelfung des Ackerbaues, und den daraus entspringenden Wohlstand des Ganzen und der Einzelnen, durch die Eröffnung in Ansehung der Einrichtung von Pachthöfen (Farms) in den Königl. Domainen, auf eine ausgezeichnete Weise an den Tag gelegt. Den Nutzen hiervon haben mehrere Länder, und in den letzten Jahren selbst gewisse Provinzen in Schweden, so deutlich gezeigt, dafs Se. Königl. Maj. glauben, nur auf das hinweisen zu dürfen, was die Erfahrung in dieser Absicht lehrt. Eine vermehrte Volksmenge, eine allgemeinere Wohlhabenheit der arbeitenden Classe, die Urbarmachung zuvor unbebaueten Landes, die Verwendung der Brachfelder und Viehweiden zu einem vortheilhafteren Zwecke durch Einführung einer der Beschaffenheit des Bodens angemessenen Wechsel - Wirthschaft, — alles dies sind die ersprieslichen Folgen einer Einrichtung, die erst vor wenigen Jahren in Schonen, —

Digitized by Google

einem Lande, welches durch seine Lage und die Beschaffenheit seines Bodens so viel Aehnlichkeit mit Sr. Königl. Majestät Deutschen Staaten hat, — eingeführt, schon auf die vortheilhafteste Art den Zustand und die Wohlhabenheit dieser Provinz verändert hat, und die, bey gleich emsigen und eifrigen Bemühungen der Einwohner von Pommern und Rügen, Sr. Königl. Maj. unfehlbar auch in diesen Provinzen gleiche Zufriedenheit gewähren wird.

Die Erhaltung des Pommerschen Staats- und Creditwesens hat Sr. Königl. Majestät sehr am Herzen gelegen, so weit die in den beyden letzten Jahren auf eine so bedeutende Weise vermehrten Staatsausgaben dies zulassen konnten. Die Vertheidigungs-Anstalten und der Festungsbau in Stralsund haben grofse Summen erfordert. Aufser dem beträchtlichen, vor beynahe 2 Jahren von dem Lande gegebenen Zuschufs, haben Se. Königl. Majestät seit dem August 1804 bis zum Schlufs des Novembers v. J. zur Erhaltung der Vertheidigungsanstalten hieselbst bedeutende Summen vorgeschossen.

Da Se. Königl. Majestät durch Dero gnädiges Schreiben an den General-Gouverneur, Herrn Freyherrn von Essen, vom 18ten des verflossenen Junius demselben allein auftrugen, Sr. Königl. Maj. Gebote und Befehle in Ihren Deutschen Staaten auszuführen, waren Se. Königl. Maj. sogleich darauf bedacht, für den Herrn General-Gouverneur ein Gouvernements-Amt zu errichten, welches in mehrere Departements vertheilt, mit allen zur Regierung des

Landes gehörenden Geschäften Befassung haben sollte. Dieser Vorsatz ist seitdem bewerkstelliget, und ein besonderer Staat für diese neue Organisation errichtet worden.

Das Land ist durch Sr. Königl. Majestät gnädige Verordnung vom 9ten Julius in 4 Aemter (Härader) getheilt, und in jedem derselben ein Amtshauptmann für das, was Oekonomie und Polizey-Angelegenheiten betrifft, eingesetzt worden.

Zur Beförderung des Handels für die Zukunft haben Se. Königl. Majestät bereits mehrere bedeutende Anstalten getroffen.

Der Hafen von Greifswald, am Ausfluss des Rickflusses in die See belegen, von der Natur bestimmt, die Stadt zu einem ausgezeichneten Grade von Wohlstand zu erheben, hat bey der fehlenden Unterstützung der Kunst bisher auf keine Weise seinen Endzweck erreicht. Se. Königl. Maj. haben das Peilen und Ausmessen seiner Ufer bis nach Greifswald befohlen, um darnach für die Zukunft den Plan zu bestimmen, welchen Se. Königliche Majestät hierüber in Gnaden festzusetzen für gut finden werden.

Sowohl um die Ausfuhr der Rügenschen Produkte zu erleichtern, als die Schiffahrt im allgemeinen zu befördern, haben Se. Königl. Majestät den angestellten Ingenieurs den Befehl ertheilt, einen bequemen Hafen auf dieser Insel aufzusuchen. Es hat Sr. Königl. Majestät am passendsten geschienen, diesen bey Klein-Zyker anzulegen, wo die Fahr-

zeuge, welche spät im Herbste ankommen, und genöthigt sind, sich mit grofsen Kosten nach einem der Pommerschen Häfen durchzueisen, sicher würden überwintern und mehrere Wochen früher in See gehen können; ohne noch dabey für die Handelsfahrzeuge, welche einen Nothhafen suchen müssen, die Leichtigkeit, hieselbst einzulaufen, so wie alle die militairischen Vortheile, welche diese Anlage mit sich führen würde, in Anschlag zu bringen. See-Officiere und Ingenieurs haben schon den Auftrag erhalten, einen gehörigen Plan und Kostenvorschlag hierüber einzureichen.

Die Wasserzüge der Trebel und des Rickgrabens bieten einen leichten See-Transport mitten durch das ganze Land dar, wodurch Tribsees, Grimm und Greifswald in Verbindung gebracht werden, und das platte Land einen Weg erhalten kann, sein Getraide und seine übrigen Producte an die See herabzuführen. Der Canal, der längs dieses Wasserlaufs eröffnet werden soll, ist bereits durch Ingenieure aufgemessen, und sie sind jetzt mit Entwerfung eines Planes zur Ausführung der Arbeit beschäftigt, wobey nicht allein auf die Communication gerechnet ist, sondern zugleich auf die Austrocknung der sumpfigen Ufer der Trebel und des Rickgrabens, wodurch ein bedeutender Zuwachs an Land für die angränzenden Eigenthümer wird gewonnen werden.

Eine gleiche Behandlung fordert ebenfalls die Barth, deren jährliche überschwemmte Ufer den

Wohlstand der Einzelnen stören, und mithin dem allgemeinen Besten schaden. In Anleitung einer in Ansehung dieses Flusses auf Sr. Königl. Majestät Befehl vorgenommenen Untersuchung, wollen Se, Königl. Maj. die am wenigsten kostbaren, und am schnellsten zu dem Zweck, diesem Wasser einen freyen Lauf zu geben, führenden Mittel in Erwägung ziehen, und solchergestalt die umliegenden Ländereyen der Eigenthümer und Dorfschaften in Sicherheit stellen.

Eben solche Untersuchungen und daraus fliessenden Anstalten werden jetz ebenfalls mit der Ziese und der Iwitz, so wie nach diesem mit den übrigen Wasserzügen, welche dies Land umgeben oder durchschneiden, in Anwendung gebracht werden.

Ein von der Natur diesem Lande verliehener Vortheil sind die an verschiedenen Orten befindlichen Salzquellen, von deren Benutzung manche Local-Hindernisse bisher abgehalten haben; da diese jetzt verschwinden, so kann sowohl das schon im Gange seyende Salzwerk aufgeholfen und ermuntert, als auch die übrigen Salzquellen aufgenommen und benutzt werden.

Die Festung Stralsund ist in vollkommenen Vertheidigungsstand gesetzt, und das, was noch zur weiteren Verstärkung derselben fehlt, wird mit bedeutender Stärke aufgeführt, nicht blos die Aufsenwerke sind theils neu angelegt, theils ausgebessert worden, sondern auch selbst die Gegend aufserhalb

der Festung, ist innerhalb Schufsweite zu einem den Werken entsprechenden Verhältnifs verändert und umgeschaffen worden, und es ist ein Plan entworfen; nach welchem die Vorstädte in einen weitern Abstand von der Festung verlegt werden sollen.

Durch Einrichtung der Landwehre haben Se. Königl. Majestät sich weiter Mittel bereitet, dieses Land gegen einen feindlichen Anfall durch ein streitbares Heer von Eingebornen zu vertheidigen, welches zu einer Zeit, wo der Landbau am wenigstens darunter leidet, während einer kurz dauernden Versammlung, sich im Kriegsdienst üben wird. Se. Königl. Majestät selbst haben dieser Landwehre in Gnaden Fahnen verehrt. Sie erscheinen hier zugleich mit den Kriegszeichen der vornehmsten Truppen Sr. Königl. Maj., welche Pommerns und Rügens Wappen in fester Vereinigung mit des Römischen Reichs Adler umgeben. Und wenn auch alle Paniere Deutschlands von demselben weichen könnten, so sollen doch diese Siegeszeichen stets zur Ehre desselben erhoben werden, unzertrennlich von der des gemeinschaftlichen Deutschen Vaterlandes.

Im Hauptquartier zu Greifswald auf dem Saale, den 9ten August 1806.

(L. S.) Gustaf Adolph

Digitized by Google

Nro. 24.

REDE

des Königs zu Beendigung des Pommerschen Landtags 18 August.

Wohlgeborne, Edle und Wohlbürtige, Ehrwürdige, Würdige, Wohlgelahrte, Ehrbürtige, Verständige, Wohlgeachtete, Achtungswürdige und Redliche, Gute Herren und Deutsche Männer!

Der wichtige Endzweck, weswegen ich euch zusammenberufen, ist nun erfüllt. Auf das heiligste habe Ich mit Euch die Staatsverfassung befestigt, welche auf immer jene Gränze zwischen Mir und Euch aufhebt, wodurch bisher die Beförderung Unsers gemeinschaftlichen Wohls verhindert und erschwert wurde.

Die Wahrheit dieses Grundsatzes habt Ihr auch nunmehr bestätigt, indem von Euch die kräftigsten Maafsregeln beschlossen worden, um den Credit des Staatswerks zu sichern und allgemeine Wohlfahrt zu befördern. Und da Ihr alles dieses unaufgefordert gethan habt, so gewährt Mir solches eine doppelte Anleitung, Euch hierüber Mein vorzügliches Wohlgefallen zu bezeigen, nebst der Achtung und dem Vertrauen, wozu Ihr Euch dadurch von meiner Seite ein so grofses Recht erworben.

Digitized by Google

Mit Freude und Zufriedenheit beschliefse Ich diesen Landtag und beurlaube nun meine getreuen Stände.

Ihr kehrt nun, ein Jeder zu den Seinigen, um die gewöhnlichen Geschäfte und Amtsverrichtungen wieder zu übernehmen, die Euch als Unterthanen und Mitbürger obliegen. Ich gehe, um für Euer Wohl zu arbeiten, und um dadurch die wichtigen Angelegenheiten zu befördern, welche Mein Beruf und Meine Pflicht von Mir erheischen.

Möge Ich durch die Gnade des Allerhöchsten hiebey immer von treuen Unterthanen unterstützt werden! Möge auch unter Euch Allen ununterbrochene Einigkeit bestehen, auf dafs Eurer bürgerliches und gesellschaftliches Leben glücklich sey und die vereinigte Wirksamkeit Eurer guten Absichten Kraft und Gedeihen erhalten.

Die Ausübung achtungswürdiger und redlicher Gesinnungen können von Mir niemals vergessen werden; und mit der Dankbarkeit edler Tugend vereinigt, gewähren sie eine Belohnung, die für Mein Herz eben so angenehm ist, als ehrenvoll für diejenigen, aus deren Herzen jene Empfindungen entsprungen sind.

Diese staatsbürgerlichen Tugenden erhalten einen doppelten Werth in den verhängnifsvollen Zeiten, in denen Wir leben; und sie gewähren Uns das einzige Mittel, den Gefahren, die Uns umschweben, zu entgehen.

Digitized by Google

Möchte ich dereinst den Tag doch erleben, wo ich Deutschland als Mein zweytes Vaterland, zu dem Ansehen wieder hergestellt erblicke, wozu dessen achtungswürdige Nation und der Ruhm von Jahrhunderten ihm ein unleugbares Recht geben! und möge jeder Zeit innerhalb Unsers Kreises ein würdiges Beyspiel von Standhaftigkeit, Treue und Redlichkeit aufgestellt werden!

Mit solchen Gesinnungen beschliefse Ich diesen Landtag; und wenn Unsre gemeinschaftlichen Angelegenheiten Eure Zusammenberufung von neuem erfordern, werde Ich mit den nämlichen Empfindungen Meine getreuen Unterthanen vor Meinem Throne entgegennehmen.

Ich wünsche Euch nun den Schutz des Höchsten zu Eurer Rückreise, und verbleibe Euch Allen insgesammt und einem jeden insbesondere mit aller Königl. Huld und Gnade wohl gewogen.

Nro. 25.

PATENT

des Grofsherzogs von Baden zur Besitznahme der im Art. 24 der Rheinbundes-Acte ihm angewiesenen Deutschen Reichslande d. d. Baden 13 Aug.

Wir, Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Grofsherzog von Baden, Herzog von Zaehringen etc. fügen hiemit zu wissen:

Diejenigen Veränderungen, welche in der Verfassung des südlichen und westlichen Theils des deutschen Reichs durch die Zeitereignisse herbey geführt wurden, sind eben sowohl, als deren Beweggründe aus der am 1ten dieses an dem Sitze der zeitherigen Reichsversammlung gemachten Anzeige bekannt genug. Durch den rheinischen Bundesvertrag welcher jener Anzeige als Grundlage vorausgegangen ist, ist Uns nicht nur nebst mehreren andern Königen, Grofsherzögen und Fürsten die völlig unbeschränkte Souverainetät garantirt worden; sondern es ist Uns auch nebst einigen Ergänzungen Unsers durch den Prefsburger Frieden erhaltenen Länderzuwachses, gegen Abgabe anderer entfernten Bestandtheile Unserer vorigen Lande, die Ausübung der Oberhoheit über die Fürstlich-Fürstenbergische Lande (mit Ausnahme der Herrschaften Gundelfingen, Neufra, Trochtelfingen, Jungnau und des links der Donau gelegenen Theils des Oberamts Möfskirch), über die Fürstlich-Oranische Herrschaft Hagnau, die Fürstlich-Auersbergische gefürstete Grafschaft Thengen, die Fürstlich-Schwarzenbergische Landgrafschaft Klettgau, die Gräflich Leiningischen Aemter Billigheim und Neidenau, das Fürstenthum Leiningen, die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim links des Mainstroms (mit Ausnahme der Grafschaft Löwenstein, ihres Antheils an der Grafschaft Limburg-Gaildorf und der Herrschaften Heubach, Breuberg und Habizheim); endlich die Fürstlich-Salm-Reiferscheid-Krautheimischen Be-

Digitized by Google

tzungen nordwärts der Jaxt zugewiesen worden, unter welcher Oberhoheit, die Gesetzgebung, die Obergerichtsbarkeit, die Oberpolizey, die Militairhoheit, und das Recht der Auflagen mit bestimmten für die Eigenthumsherren und seitherigen Regenten dieser Lande noch zu berichtigenden Modificationen enthalten ist."

"Diesem gemäfs erklären Wir nun vordersamst sämmtliche Uns von Alters her angestammte, dann durch den Lüneviller Frieden und darauf gefolgten Reichsdeputationsrezefs, ferner durch den Preßburger Frieden, endlich durch den Rheinischen Bundesvertrag, Uns theils zum Eigenthum, theils zur Ober- und Erbherrlichkeit erworbenen Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften zu einem untheilbaren, souverainen Staate und Grofsherzogthum vereint, und nehmen, desfalls mit Beyseitsetzung der Kurfürstenwürde, den Titel eines Grofsherzogs, gemäfs einer besondern Bekanntmachung, die aus Unserm Geheimen-Rathscollegio desfalls ergehet, mit allen der königlichen Würde anhängigen Rechten, Ehren und Vorzügen an Uns, treten sofort auch in den neuen, Unserer Oberhoheit anerwachsenen Landen die Regierung hiemit an, ordnen und wollen sonach, dafs solche von den Besitzern und Eigenthümern einstweilen an Unserer Statt und in Unserem Namen ausgeübt werde, bis Wir, nach berichtigter Einräumung dieser Lande, von Seiten der Kayserlich-Französischen Bevollmächtigten über die nähere Form der Ausübung und Art der Ausschreibung der Patrimonial-

hoheit und Jurisdiction der Uns neu zugewandten Stände (mit deren Regulirung Wir uns unverzüglich beschäftigen werden) die nähere Ordnung zu geben Uns in dem Stande befinden."

"Wir erwarten inzwischen, dafs die Besitzer der Uns zugewandten Lande allen fernern Zusammenhang, Unterwürfigkeit und Verbindung mit ehemaligen Reichs-Staats-Lehens- oder Justizstellen, so wie alle Zahlung von Reichs- und Kreis-Kriegs-Staats- oder Justiz-Steuern (leztere, nämlich die Kammergerichtsziele, jedoch nur von nächstem Herbstmefstermin an, als nach welchem solche bis auf weitere Anordnung ganz einzustellen, dort aber noch leztmals zu zahlen sind), und die Kreissteuern (doch mit Ausnahme der schon ausgeschriebenen und nur in ihren Verfallzielern noch nicht erschienenen, noch mehr also der schon wirklich verfallenen, als welche einstweilen der Ordnung und dem Ausschreiben gemäfs fortbezahlt werden sollen,) zu unterlassen bedacht seyn werden, dafs sie alle in ihrer obersten Landesinstanz abgethane Sachen, welche vorhin an die Reichsgerichte in höherer Instanz schon erwachsen sind, oder ferner noch zu erwachsen hätten, allein bey Unserem Oberhofgericht in Bruchsal fortzusetzen oder anzubringen und verhandeln zu lassen anordnen, und keiner fremden richterlichen Verfügung oder Urtel, die nach Verkündung dieses ergehet, in Unserem obgedachten souverainen Staate zulassen, oder dafs sie angezogen oder befolgt werde, dulden werden. Wir versichern dagegen dafs Wir die Uns zu-

gewandten Fürsten und Grafen, so wie deren Diener und Unterthanen, gemäfs dem Bundesvertrag nach Billigkeit behandeln, die desfalsige Wünsche, welche jene Patrimonialherrschaften Uns vorzutragen zweckmäfsig finden, gerne vernehmen, in Unserer Weisheit wägen und nach aller Thunlichkeit zu erhören Uns bestreben werden.

Ueber die Eingangs erwähnte, Uns als Entschädigungs-Ergänzungen zugekommenen Orte, so wie über jene reichsritterliche und ritterordensche Ortschaften, welche Uns sowohl Kraft früherer Rechtstitel als besonders auch Kraft des vorhin angezogenen Rheinischen Bundesvertrags, theils zum Eigenthum und Oberherrlichkeit, theils allein in lezterer Beziehung zufallen, behalten Wir Uns das Weitere bekannt zu machen und anzuordnen, aus bewegenden Ursachen noch bevor, und bleiben inzwischen allen Unsern Angehörigen und Unterthanen mit landesväterlicher Huld und Gnade geneigt.

Gegeben Baden den 13 August 1806.

(L. S.) Carl Friedrich

Nro. 26.

PATENT

des Grosherzogs von Hessen-Darmstadt zu Besitznahme der im Art. 24 der Rheinbundes-Acte ihm angewiesenen Deutschen Reichslande d. d. Darmstadt 13 August.

Wir Ludewig, von Gottes Gnaden Grosherzog von Hessen, Herzog in Westphalen etc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Zufolge des am 12 Juli dieses Jahrs zu Paris zwischen Sr. Majestät dem Kayser der Franzosen, Könige von Italien und Uns in Vereinigung mit mehreren bisherigen höchsten und hohen Deutschen Reichsständen abgeschlossenen Bundesvertrags, ist Uns die völlige Souverainetät, sowohl über Unsere angestammte und durch den letzten Reichs-Deputationsschluss erworbene, als auch nachbenannte Lande und Besitzungen beygelegt worden: über das Burggrafthum Friedberg mit allen Zubehörungen, die Herrschaft Breuberg, Heubach und Habizheim, die Grafschaft Erbach, die Herrschaft Ilbenstadt, den Stollberg-Gedernschen Antheil an der Grafschaft Königstein, die Besitzungen der fürst- und gräflich-Solmischen Häuser in der Wetterau, mit Ausschluss der Aemter Hohensolms, Braunfels und Greifenstein; über die Grafschaften Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, das Amt Homburg vor der Höhe,

die bisherigen unmittelbaren von Riedeselschen nebst mehreren ritterschaftlichen Besitzungen etc. Die Oberhoheit über letzgedachte Lande und Besitzungen begreift die Gesetzgebung, die Obergerichtsbarkeit, die Oberpolizey, die Militairhoheit und das Recht der Auflagen.

Vermöge desselben Staatsvertrags und nach der nun förmlich erfolgten Auflösung des Deutschen Reichsverbands, haben Wir den grofsherzoglichen Titel mit allen von der königlichen Würde abhängenden Rechten, Ehren und Vorzügen für Uns und Unsere Nachkommen angenommen und Unsere sämmtlichen Herzogthümer, Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften etc. zu einem souverainen Grofsherzogthum erklärt, und machen solches, Kraft dieses, zu Jedermanns Nachachtung kund.

In der Ueberzeugung, dafs alle Unsere Angehörigen, Diener und Unterthanen an diesem für Uns und Unser grofsherzogliches Haus, so wie für Unsere gesammten Lande, höchst wichtigen und erfreulichen Ereignisse den lebhaftesten Antheil nehmen werden, gereicht es zu Unserer gröfsten Zufriedenheit, ihnen zugleich die Versicherung zu ertheilen, dafs Wir der mit der neuen Würde erlangten unumschränkten Gewalt auch in so fern einen ganz vorzüglichen Werth beylegen, als sie Uns die frohe Aussicht eröffnet, das, Unserm landesväterlichen Herzen so theure, Glück Unserer Angehörigen, Diener und Unterthanen, so wie die allgemeine Wohlfahrt

des Staats, noch würksamer, wie bisher, erhöhen und befestigen zu können,

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Staatssiegels. Gegeben in Unserer Residenz, Darmstadt den 13 August. 1806.

(L. S.) LUDEWIG.

Nro. 27.

FRANZÖSISCHES SENATUSCONSULT

über die Veräuſserung des Fürstenthums Guastalla an das Königreich Italien und die Verwendung der Veräuſserungssumme. 14 August.

ART. I. Da das Fürstenthum Guastalla unter Autorität Sr. Majestät des Kaysers und Königs an das Königreich Italien abgetreten ist, so sollen von dem Ertrage dieser Abtretung und zum Ersatze Güter auf dem Gebiete des Französischen Reichs erworben werden.

ART. II. Diese Güter sollen von Ihrer K. Hoh. der Prinzessin Pauline, dem Prinzen Borghese, ihrem Gemahl, und von ihren Nachkommen, von männlichem zu männlichem Geschlecht, was das Erbrecht oder den Rückfall betrifft, frey von allen Abgaben, auf gleiche Art, wie es besagtes Fürstenthum seyn sollte, und mit denselben Pflichten und Bedingungen, laut der Acte vom letzten 30sten März, besessen werden.

Digitized by Google

Art. III. In dem Falle, wo Se. Majestät den Tausch oder die Veräufserung der Ländereyen, welche die Dotation der von dem Französischen Reiche abhängigen Herzogthümer, durch die Acte desselben Tages vom 30sten März errichtet, ausmachen, oder auch die Vertauschung oder Veräufserung der Dotationen aller neuen Herzogthümer oder anderer Titel, welche Se. Majestät in der Zukunft errichten könnten, authorisiren würde, sollen selbige durch Güter auf dem Gebiet des Französischen Reichs, nach dem Veräufserungspreis ersetzt werden.

Art. IV. Die in Tausch genommenen oder erlangten Ländereien sollen, was das Erbrecht und den Rückfall betrifft, frey von allen Auflagen, zufolge der Errichtungs-Acten besagter Herzogthümer oder anderer Titel, und mit den Pflichten und Bedingungen, welche in der Acte ausgedrückt sind, besessen werden.

Art. V. Wenn Se. Majestät es dienlich erachten werden, es sey, um grofse Dienste zu belohnen, oder um eine nützliche Nacheiferung zu erwecken, oder um zum Glanz des Throns beyzutragen, können Sie einen Familien-Chef authorisiren, seine freyen Ländereyen zu substituiren, um die Dotation eines erblichen Titels, welchen Se. Majestät zu seinen Gunsten errichten würde, zu bilden, rückfällig auf seinen ältesten Sohn, der geboren ist oder der noch geboren werden wird, und auf die männlichen Nachkommen in directer Linie, nach der Ordnung der Erstgeburt.

Digitized by Google

Art VI. Das so auf Französischem Gebiet in Gemäfsheit der vorhergehenden Artikel besessene Eigenthum soll keine Rechte, oder Privilegien haben oder übertragen, in Beziehung auf andere Französische Unterthanen und auf ihr Eigenthum.

Art. VII. Die Urkunden wodurch Se. Maj. einen Chef der Familie autorisiren würde, seine freyen Güter zu substituiren, wie im vorstehenden Artikel gesaget worden, oder erlauben würde, dafs die Dotation der von Reiche relevirenden Herzogthümer oder anderer Titel, die Se. Majestät künftig errichten möchte, in Frankreich ersetzet würden, sollen dem Senate mitgetheilt, und in die Register eingetragen werden.

Art. VIII. Es soll durch öffentliche Administrations-Reglements für die Vollstreckung des gegenwärtigen Senatus-Consults gesorget werden, namentlich was den Genufs und die Erhaltung sowohl des an die Krone zurückfallenden, als des Kraft Artikel V. substituirten Eigenthums betrifft.

Digitized by Google

Nro. 28.

NOTE

des Russisch-Kayserlichen Staats-Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an die fremden Gesandten, wegen verweigerter Ratification des zwischen dem Russischen und Französischen Bevollmächtigten verabredeten Friedens-Tractats. d. d. St. Petersburg $\frac{3}{15}$ Aug.

Die Bewegungsgründe, welche die Mission des Etatsraths von Oubril nach Paris herbey geführt haben, sind zu allgemein bekannt, als dafs es nöthig seyn sollte, sie wieder in Erinnerung zu bringen.

Diese Mission ist beendigt. Der Herr v. Oubril hat geglaubt, sich in dem Fall zu befinden, einen Definitiv-Tractat mit dem Französischen Gouvernement unterzeichnen zu müssen (s'est crû dans le cas de devoir signer); allein diese Acte, weit entfernt die grofsmüthige Absichten Sr. Kayserl. Majestät zu erfüllen, ist ganz den Befehlen und Instructionen entgegen, die Herr von Oubril erhalten hatte. In diesem Betracht haben Se. Kayserl. Maj. geglaubt, diesen Tractat nicht ratificiren zu müssen.

Um indessen alle nur möglichen Mittel zu erschöpfen, den Frieden und die allgemeine Ruhe wieder herzustellen, hat das Kayserl. Ministerium Befehl erhalten, dem Cabinette der Tuillerien wiederholt die Grundlagen zu erkennen zu geben, nach welchen Se. Kayserl. Maj. bereit seyn werden, die

Digitized by Google

Unterhandlungen wieder anzuknüpfen, so dafs es noch von dem Französischen Gouvernement abhängen wird, die eben so gerechten, als mäfsigen Vorzchläge, welche ihm gemacht werden, anzunehmen oder abzulehnen.

Indem unterzeichneter Minister der auswärtigen Angelegenheiten diesen Entschlufs seines Allerhöchsten Herrn, Sr. Excellenz N. N. mittheilt, ergreift er die Gelegenheit, Ihnen die Versicherung seiner hohen Hochachtung zu wiederholen.

St. Petersburg den $\frac{3}{15}$ August 1806.

(Unterz.) A. v. Budberg.

Nro. 29.

NOTE

Desselben an die Russischen Gesandten im Auslande über denselben Gegenstand d. d. St. Petersburg $\frac{4}{16}$ Aug.

Es ist allgemein bekannt, dafs in Folge der hier von dem Herrn Lesseps, Französischem General-Commissair der Handelsverhältnisse, gemachten Insinuationen, der Etatsrath von Oubril den Befehl erhalten hatte, sich nach Paris zu begeben, um daselbst über die Mittel in Discussion zu treten, den Frieden zwischen Rufsland und Frankreich herzustellen.

Von den reinsten Gesinnungen geleitet, hatten Se. Kayserl. Majest. diese Gelegenheit in der Hoff-

nung ergriffen, endlich den Uebeln ein Ziel setzen zu können, welche so lange Zeit Europa verheeren; und als eine nothwendige Folge dieser Neigung, mufsten Se. Majestät natürlich wünschen, nur in so fern für sich Frieden zu schliefsen, als derselbe auch zugleich die allgemeine Ruhe auf eine dauerhafte Weise sichern, und zugleich ehrenvoll für Rufsland und dessen Allürte seyn würde.

Die Instructionen, welche der Herr von Oubril erhielt, waren diesem Wunsch Sr. Kayserl. Majestät völlig angemessen; nur nach den angeführten Grundlagen war er authorisirt, mit dem Französischen Gouvernement zu unterhandeln. Allein dieses lehnte jeden gerechten und billigen Vorschlag ab, und brachte den Herrn von Oubril dahin (amena), eine Acte zu unterzeichnen, welche auf keine Weise den Zweck erfüllen kann, den Se. Kayserliche Majestät sich vorgesetzt hatten. Auch haben Allerhöchstdieselben keinen Anstand genommen, Ihre Sanction derselben zu versagen, und das Kayserliche Ministerium hat davon dem Cabinette der Tuillerien Nachricht gegeben.

Se. Kayserliche Majestät haben jedoch, durchdrungen von den glücklichen Resultaten, welche eine Annäherung zwischen den beyden Mächten auf billigen Grundlagen haben könnte, ihrem Ministerio zu gleicher Zeit aufgetragen, dem Französischen Gouvernement wiederholt die Grundlagen zu erkennen zu geben, nach welchen Se. Majestät bereit seyn werden, die Unterhandlungen wieder anzuknü-

pfen; die einzigen, welche Sie zulassen können, indem sie unzertrennlich von dem allgemeinen Besten, von der Würde Rufslands und von dem Wohl Ihrer Alliirten sind. Die Art und Weise, wie sie von dem Französischen Gouvernement werden angenommen oder abgelehnt werden, wird einen Mafsstab von der Aufrichtigkeit abgeben, den dasselbe bey den zu wiederholtenmalen von ihm geäufserten Friedens Neigungen gehegt hat.

Indem ich Ew. Excellenz gegenwärtige Communication mache, um sie den Hofe mitzutheilen, an welchem Sie residiren, habe ich die Ehre zu seyn etc.

St. Petersburg den $\frac{4}{16}$ August 1806.

(Unterz.) Budberg.

Nro. 30.

KÖNIGLICH BAYERSCHE ERKLÄRUNG

wegen Auflösung der Fränkischen Kreisversammlung d. d. Nürnberg 16 August.

Se. Majestät der König von Bayern, des Unterzeichneten allergnädigster Herr, haben sich durch eine an den gewesenen Reichstag in Regensburg abgegebene Erklärung unter dem 11ten August laufenden Jahrs vollkommen von dem bisher bestandenen Deutschen Reiche mit andern Ihrer höchsten und hohen Mitstände getrennt. Als Folge dieses Schrittes,

durch welchen auch der Reichstag aufgelöfst wurde, und der unterdessen erfolgten Niederlegung der Deutschen Kayserkrone von Seiten Sr. Majestät des Kaysers von Oesterreich, hat der Unterzeichnete den bestimmten allerhöchsten Auftrag erhalten: "die "bisher bestandene Fränkische Kreisversammlung als "aufgelöfst zu erklären." Indem nun derselbe durch diese Acte, die er durch den bey der bisher bestandenen Kreisversammlung eingeführten Geschäftsgang der Communicatur zu der amtlichen Kenntnifs sämmtlicher vortrefflicher Gesandschaften, und somit eben so zu jener ihrer höchsten und hohen Committenten bringt, seinen Auftrag erfüllt: So wird hiemit die Kreisversammlung als aufgelöfst erklärt, alle aus dem bisherigen Kreisverbande folgende Geschäfte als ein Gegenstand der Versammlung beendigt, und dem beygefügt: "dafs Se. Majestät der König von Bayern für nöthig erachtet haben, um alle aus diesem Zustande der Dinge folgende Unordnung zu vermeiden, die Kreiskasse mit den dabey angestellten Beamten unter ihre specielle Obhut und Administration zu nehmen, so wie auch der Kreisarchiv. Sr. Maj. behalten sich vor, unverweilt mit jenen betheiligten Höfen des bisher bestandenen fränkischen Kreises von Seiten Ihres Staatsministeriums wegen dieser gemeinschaftlichen Kreisgegenstände sich in Correspondenz zu setzen, um die Vertheilung der Kreis-Activ- und Passiv-Posten und die dorthinnige Sustentation des Kreisdienst-Personals in gerechte und angemessene Ordnung zu bringen. Indem der Unterzeich-

nete diese Acte schliesst, ermangelt derselbe nicht, den bisher bey dem Kreise bestandenen Geschäftsmännern in zwey verschiedenen Kategorien denselben gezeigtem Geschäftsvertraun geziemendste Danksagung zu machen.

Nürnberg den 16ten August 1806.

Freyh. von Tautphäus.
Königl. Bayerscher erster Directorialgesandter.

Nro. 31.

P A T E N T

des Königs von Wirtemberg zur Besitznahme der im Art. 24 der Rheinbundes-Acte ihm angewiesenen Deutschen Reichslande d. d. Stuttgard 25 August.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Wirtemberg, souverainer Herzog in Schwaben und von Teck etc.

Vermöge des bereits öffentlich bekannten Rheinischen Bundesvertrags sind Unserem Königreiche neben einigen Uns mit Eigenthum und Souverainetät abgetretenen Besitzungen, auch mehrere Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften mit voller Souverainetät einverleibt und garantirt worden, als: sämmtliche Besitzungen der Fürsten und Grafen von Truchsess-Waldburg, die Grafschaften Baind, Eglofs, Gutenzell, Hegbach, Isny, Königseck, Aulen-

dorf, Oschenhausen, Roth, Schufsenried und Weifsenau, die Herrschaften Mietingen und Sulmingen, Neu-Ravensberg, Thannheim, Warthausem und Weingarten mit Ausnahme der Herrschaft Hagenau, die Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis mit Ausnahme derjenigen, welche an der Nordseite des Herzogsthums Neuburg gelegen sind, und der Herrschaft Strasberg, so wie des Amtes Ostrach; ferner die fürstenbergischen Herrschaften Gundelfingen und Neufra, die Theile der Grafschaft Limburg, welche nicht bereits in Unserm Besitze sind; alle Besitzungen der Fürsten von Hohenlohe, mit alleiniger Ausnahme der beyden Oberämter Schillingsfürst und Kirchberg, und endlich derjenige Theil des ehemaligen Mainzischen Amtes Krautheim, welcher am linken Ufer der Jaxt gelegen ist.

Bis wir nun den Besitz gedachter Lande und Herrschaften nach herkömmlichen Formen ergreifen, den Huldigungseid abnehmen und nähere Anordnungen treffen, wollen Wir einstweilen Unsere königliche Regierung über dieselben hiemit wirklich antreten, und von deren Besitzern, ihren bisherigen Militair - Civil - und geistlichen Behörden, so wie von Unsern übrigen neuen Unterthanen erwarten, dafs sie Uns als ihren König und Souverain erkennen, sich hiernach durchaus benehmen, alles verhindern und selbst vermeiden, was Unserm allerhöchsten Interesse nachtheilig seyn kann und dadurch sich Unserer königlichen Gnade würdig machen, welche Wir nicht nur allen jenen Fürsten, Grafen

und Herren, sondern auch deren Beamten und Unterthanen hiemit voraus versichern, und künftig bey der bevorstehenden Organisation sowohl, als bey den Verfügungen über ihre Uns vorzutragenden gerechten und billigen Wünsche, thätig bewähren werden.

Ueberhaupt soll und wird es eine Unserer ersten und angenehmsten Regierungssorgen seyn, Unserm ganzen Königreiche, mithin auch den nun mit demselben vereinigten neuen Landen und ihren Bewohnern, alle Mittel zu bereiten, um den höchstmöglichen Grad von Wohlstand sich erwerben zu können.

Indem Wir Uns alles Weitere vorbehalten, bleiben Wir Unsern lieben Getreuen und Unterthanen in königlichen Gnaden gewogen. Gegeben Stuttgard d. 23 August 1806.

Friedrich.

Graf v. Normann Ehrenfels.

v. Menoth

Nro. 32.

URTHEIL

der Französischen Militair-Commission zu Braunau über den Buchhändler Palm und andere Deutsche Unterthanen wegen Verbreitung von Schandschriften wider den Kayser der Franzosen, dessen Armeen und Alliirte d. d. 25 August.

Im Namen Sr. Majestät des Kaysers der Franzosen Königs von Italien:

Heute, als am 25sten August, im Jahre 1806.

Die aufserordentliche militairische Commifsion, welche in Braunau errichtet, und in Folge des Kayserl. Decrets vom 17ten Mefsidor im 12ten Jahre, und auf Befehl Sr. Durchlaucht des Fürsten von Neufchatel und Valengin, Kriegsministers, Reichsmarschalls und Generalmajors der grofsen Armee, unterm Dato des 12ten gegenwärtigen August-Monats ernannt wurde und zufolge des besagten Gesetzes aus folgenden Herren bestehend:

Latrille, Oberst des 46sten Linien-Infanterie Regiments, als Präsident. Autié, Oberst des 8ten Linien-Infanterie Regiments, Richter. Lemarois, Oberst des 43sten Linien-Infanterie Regiments, Richter. L'Huillier, Oberst des 75sten Linien Infanterie Regiments, Richter. Lajonquiere, Oberst des 76sten Linien-Infanterie Regiments, Richter. Chauvel, Oberst des 64 Linien-In-

fanterie Regiments, Richter. Nicolas, Oberst des 61sten Linien-Infanterie Regiments, Richter

Herr Binot, Adjutant-Commandant, Chef des General-Staabs der ersten Division des 4ten Corps der grofsen Armee, als Referent (Rapporteur); alle genannt, nämlich: die Herren Obersten Latrille, Lemarois, L'Huillier und der Herr Adjutant-Commandant Binot von Sr. Excellenz, Herrn Reichsmarschall Soult; der Herr Oberst Autié von Sr. Excellenz, dem Herrn Reichsmarschall Bernadotte; der Herr Oberst Lajonquiere von Sr. Excellenz, dem Herrn Reichsmarschall Ney; der Herr Oberst Chauvel von Sr. Excellenz, dem Herrn Reichsmarschall Mortier und der Herr Oberst Nicolas von Sr. Excellenz, dem Herrn Reichsmarschall Davoust.

Dem Referenten wurde als Gehülfe der Herr Chapon, Furier im 43sten Regiment, als Kriegs-Gerichtsschreiber, von dem Präsidenten ernannt, zugegeben, welche nach dem Inhalt des 7ten und 8ten Artikels des Gesetzes vom 13ten Nebel-Monats der 5ten Jahrs; weder unter sich, noch von den Angeklagten, in dem in der Constitution verbotenen Grade verwandt sind.

Die zusammen berufene Commission hat sich in Braunau vereinigt, um über folgende Personen zu urtheilen, nämlich:

Joseph Schoderer, 38 Jahre alt, geboren zu Donauwörth, alldortigen ansäfsigen Handelsmann. (Gegenwärtig.)

Digitized by Google

Johann Philipp Palm, 40 Jahre alt, geboren zu Schondorf, ansäfsig in Nürnberg, wo er einen Buchhandel unter dem Namen und Firma der Steinischen Handlung treibt. (Gegenwärtig.)

N. Merkel, Gastwirth zu Nekarsulm im Wirtembergischen. (Abwesend und nicht vor Gericht erschienen.)

Joseph Friedrich Jenisch, ersten Commis der Buchhandlung Stage in Augsburg. (Abwesend und nicht vor Gericht erschienen.)

N. Kupfer Buchhändler und Buchdrucker von Wien in Oesterreich. (Abwesend und nicht vor Gericht erschienen.)

N. Eurich, Buchhändler von Linz in Oesterreich. (Abwesend und nicht vor Gericht erschienen.)

Diese wurden als Verfasser, Drucker und Vertheiler von Schandschriften beschuldigt, welche gegen Se. Majestät den Kayser und König, und seine Armeen erschienen und in der Absicht verfafst sind, die Gesinnungen der Einwohner des südlichen Deutschland irre zu führen, indem sie selbige zur Meuterey, Aufstand und Meuchelmord gegen die Französischen Truppen aufregen, ja sogar diese letztern verführen und zu Ungehorsam und Vergessenheit ihrer Pflichten gegen ihren rechtmäfsigen Oberherrn verleiten wollen.

Nachdem die Sitzung eröffnet wurde und indem der Präsident den Befehl vom 12ten gegenwärtigen Monats August von Sr. Durchlaucht, dem

Fürsten von Neufchatel und Valengin, Kriegsminister und Generalmajor der grofsen Armee, die Ernennung der Commission enthaltend, vor sich liegen hatte, begehrte er die Lesung der Befragungs Protocolle und aller Acten sowohl für als wieder die Angeklagten, deren 57 an der Zahl.

Nach geendigter Lesung befahl der Präsident der Wache, den Joseph Schoderer, einen der Angeklagten, vorzuführen, welcher frey und ohne Ketten vor die Commission, von seinem Vertheidiger begleitet, geführt wurde.

Befragt, wegen seines Namens, Vornamens, Alters, Standes, Geburts-Ortes und Wohnung?

Geantwortet: er nenne sich Joseph Schoderer, sey 38 Jahre alt, gebürtig und ansäfsiger Handelsmann in Donauwörth.

Nachdem man dem Angeklagten Kenntnifs von allen Acten, welche wider ihn zeugen, gegeben, wurde er durch den Präsidenten, vermittelst Herrn Himbergers, geschwornen Dolmetschers, der von dem Amte berufen und zu diesem Endzwecke beeidet wurde, befragt und ihm die Ueberzeugungs-Acten vorgewiesen.

Der Präsident befahl der Wache, den andern gegenwärtigen Angeklagten, genannt Johann Philipp Palm vorzuführen, welcher frey und ohne Ketten vor die Commifsion geführt wurde.

Befragt, wegen seines Namens, Vornamens, Alters, Standes, Geburtsorts und Wohnung?

Digitized by Google

Geantwortet, nenne sich Johann Philipp Palm, sey 40 Jahre alt, in Schondorf geboren und in Nürnberg ansäfsig, wo er einen Buchhandel unter dem Namen und der Firma der Steinschen Handlung treibe.

Nachdem man dem Angeklagten Kenntnifs von allen Acten, welche wider ihn zeugen, gegeben, wurde er durch den Präsidenten, vermittelst Herrn Himbergers, geschwornen Dollmetschers, der von dem Amte herufen und zu diesem Endzwecke beeidigt wurde, befragt, und ihm die Ueberzeugungs-Acten vorgewiesen.

Den Referenten in seinen Schlüssen, und die Angeklagten in ihrer Vertheidigung, sowohl von ihnen selbst, als von ihrem Vertheidiger gehört, und nachdem sie erklärt, dafs sie nichts mehr dazuzusetzen, so fragte der Präsident die Mitglieder des Raths, ob sie einige Anmerkungen zu machen hätten; auf ihre verneinende Antwort, und ehe man zur Stimmensammlung schritt, befahl er den Angeklagten und deren Vertheidiger, sich zurück zu ziehen; die erstern wurden durch die Wache wieder nach ihrem Gefängnifs gebracht; der Referent, der Kriegsraths-Schreiber, und die Zuhörer zogen sich ebenfalls auf die Einladung des Herrn Präsidenten zurück.

Die Commifsion, bey verschlossenen Thüren berathschlagend, — in Erwägung, dafs wo sich immer eine Armee befindet, es die erste und vorzüglichste Sorge des Chefs seyn müsse, über ihre Si-

cherheit und Erhaltung zu wachen, dafs die Verbreitung solcher Schriften, welche zu Aufstand und Meuchelmord reizen, nicht nur allein die Sicherheit der Armee, sondern auch der Nationen bedrohe; dafs nichts dringender sey, als die Fortschritte einer Lehre zu hemmen, durch welche das Völker-Recht, die Achtung, die man den gekrönten Häuptern schuldig ist, und mit einem Wort, alle Ordnung und Subordination zusammenstürzt.

Die Commifsion erklärte einmüthig, dafs alle Verfasser, Drucker und Verbreiter der angeführten Schandschriften als des Hochverraths schuldig angesehen werden müssen; worauf der Präsident folgende Fragen setzte:

1ste Frage.

Ist der benannte Joseph Schoderer, wie schon vorhin angegeben, wegen angeklagter Schandschriften, die er gegen Se. Majestät den Kayser und König, und dessen Armee und gegen die Freunde und Alliirten Sr. K. K. Majestät ausgetheilt und verbreitet hat, schuldig?

Die Stimmen, gesammelt vom untern Range an, nachdem der Präsident die seinige zuletzt gegeben, erklärte die Commifsion einstimmig, dafs der benannte Joseph Schoderer, Handelsmann von Donauwörth, schuldig sey.

2te Frage.

Ist der benannte Johann Philipp Palm, wie schon vorhin angegeben, angeklagt wegen Schandschriften, die er gegen Se. Majestät den Kayser

und dessen Armee und gegen die Freunde und Alliirten Sr. K. K. Majestät ausgetheilt und verbreitet hat, schuldig?

Die Stimmen, gesammelt vom untern Range an, nachdem der Präsident die seinige zuletzt gegeben, erklärte die Commission einstimmig, dafs der benannte Johann Philipp Palm, unter dem Namen der Steinschen Handlung' Buchhändler von Nürnberg, schuldig sey.

3te Frage.

Sind die benannten N. Kupfer, Buchhändler von Wien in Oesterreich, Merkel. Gastwirth von Neckarsulm im Wirtembergischen, Joseph Friedrich Jenisch, erster Commis in der Stagischen Buchhandlung von Augsburg, und N. Eurich Buchhändler in Linz, angeklagt, dafs sie Schandschriften gegen Se. Majestät den Kayser und König und gegen die Freunde und Alliirten Sr. K. K. Majestät ausgetheilt und verbreitet haben, — schuldig?

Die Stimmen, gesammelt vom untern Range an, nachdem der Präsident die seinige zuletzt gegeben, erklärte die Commifsion einstimmig, dafs die benannten, Kupfer, Buchhändler von Wien, Merkel Gastwirth von Neckarsulm, Jenisch, erster Commis der Stagischen Buchhandlung in Augsburg, und Eurich, Buchhändler von Linz, — schuldig seyen.

Zufolge diesem verurtheilt die aufserordentliche militairische Commifsion die benannten

Joseph Schoderer, Handelsmann von Donauwörth, (gegenwärtig)

Digitized by Google

Johann Philipp Palm, Buchhändler in Nürnberg (gegenwärtig)

Merkel, Gastwirth zu Neckarsulm, abwesend und nicht bey Gericht erscheinen,

Joseph Friedrich Jenisch, erster Commis der Buchhandlung Stage in Augsburg, abwesend und nicht erschienen,

Kupfer, Buchhändler von Wien, abwesend und nicht erschienen,

Eurich, Buchhändler zu Linz, abwesend und nicht erschienen, zur Todesstrafe.

Es wird ferner verordnet, dafs die benannten Joseph Schoderer und Johann Philipp Palm, welche gegenwärtig sind, 24 Stunden nach gegenwärtigem Urtheil hingerichtet werden, und dafs die benannten Merkel, Kupfer, Jenisch und Eurich, welche abwesend und nicht vor Gericht erschienen sind, überall, wo sich die Französische Armee befindet, verhaftet und gegenwärtiges Urtheil nach seinem ganzen Inhalt gegen sie vollzogen werden solle.

Gegenwärtiges Urtheil soll ins Deutsche übersetzt und in beyden Sprachen 6000 Exemplare davon abgedruckt werden, um überall, wo es nothwendig ist, ausgetheilt und angeheftet zu werden.

Dem Referenten wird aufgetragen, besagtes Urtheil nach seinem ganzen Inhalt vollziehen zu lassen.

Ferner soll der Kostenbetrag der Procedur und der Instructionen von den Verurtheilten bezahlt, und von allen ihren beweglichen und unbeweglichen Gütern zu Gunsten dessen, dem es gebührt, und

Digitized by Google

vermittelst der Eintretung der geeigneten Obrigkeiten im voraus erhoben werden.

Also beschlossen und geurtheilt in öffentlicher Sitzung in Braunau, Tag, Monat und Jahr wie oben und unterschrieben von den Mitgliedern des Raths, dem Referenten und dem Raths-Gerichts-Schreiber. Unterzeichnet: G. Latrille, Präsident; Autie, Lamarois, L'Hullier, Faure, Lajonquiére, Chauvel und Nicolas, oberste Richter; L. Binot, Referent, und Chapon, Raths-Geriehtsschreiber.

Dem Original gleichlautend: Chapon, Raths-Gerichtsschreiber. L. Binot, Referent.

Weiter unten steht geschrieben: Am besagten Tag, am 25sten August im Jahre 1806, haben wir Referenten, von unserm Dollmetscher und unserm Raths-Gerichtsschreiber begleitet, uns in das militaische Gefängniſs begeben, wo wir in Gegenwart der versammelten unter den Waffen stehenden Wache den Verurtheilten in Deutscher Sprache durch unsern Dollmetscher obiges Urtheil vorlesen lassen.

Unterzeichnet: L. Binot, Referent, und Chapon, Raths-Gerichtsschreiber.

Digitized by Google

Nro. 33.

PATENT

der Lauenburgischen Regierung wegen Herstellung der alten Hannöverischen Verfassung d. d. Ratzeburg v. 31 August.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Schweden Namens unsers allergnädigsten Königs und Herrn von diesem Herzogthum durch Höchstdero Truppen Besitz nehmen lassen; so ist uns von Höchstdemselben der Befehl zugegangen, die Regierungs-Administration dieses Herzogsthums wieder zu übernehmen, und die alte Verfassung wieder herzustellen. In dessen Gemäfsheit sollen keine fernere unmittelbare Verfügungen der Administrations- und Organisations-Commission zum Effect gebracht, die Königl. Siegel und Curialien wieder hergestellt, die Preufsischen Adler abgenommen auch abgeliefert, jedoch dafs dabey alles besondere Aufsehen und Excesse vermieden werden, als in welchem Fall Schwedisches Commando zu requiriren ist. Sodann habt ihr die alten Zollbretter wieder aufzuhängen. Auch bey Vermeidung aller Unannehmlichkeiten halten wir es rathsam, bis auf weitere Verfügung keine öffentliche Gelder nach Hannover zu senden etc.

Ratzeburg, den 31 August 1806.

Königl. Grofsbritt. zu Churfürstl. Braunschweig. Lüneb. Regierung des Herzogt. Lauenburg verordnete Landdrost, geh. Regierungs- und Regierungsräthe.

v. Hake.

Nro. 34.

AUSSCHREIBEN

der Königlich-Preufsischen Administrations-Commission in Hannover wegen Trennung des Herzogsthums Sachsen-Lauenburg von der Administration der übrigen Hannövrischen Provinzen 9 Sept.

Sämmtlichen Obrigkeiten und Behörden der Königl. Preufsischen Hannöverschen Provinzen, mit Ausschlufs des Herzogsthums Sachsen-Lauenburg, wird hiedurch ernstlich und bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung aufgegeben: von nun an und bis zu einer abändernden Verfügung weder öffentliche Gelder und Effecten, noch solche Gelder und Abgaben, die von Privat-Personen in den übrigen Preufs. Hannöverschen Provinzen an irgend eine öffentliche Behörde im Sachsen-Lauenburgischen zu entrichten seyn möchten, dorthin verabfolgen zu lassen; und ferner alle Official-Communication und Correspondenz mit den öffentlichen Behörden des Herzogthums Sachsen-Lauenburg gänzlich aufzuheben, mithin weder Rescripte, Verfügungen, Schreiben und dergl. dorthin zu erlassen, noch Berichte, Schreiben, Anfrage und dergl. von daher anzunehmen, ohne Uns dieselben, mit einem Berichte über die Beschaffenheit der Sache begleitet, vorgängig einzusenden.

Hannover, den 9ten September 1806.

Königl. Administrations- und Organisations-Commission der Preufs.-Hannöverschen Provinzen.

v. Ingersleben.

Nro. 35.

PATENT

des Fürsten von der Leyen zur Besitznahme der durch den Art. 25 der Rheinbundes Acte ihm angewiesenen reichsritterschaftlichen Besitzungen.

Wir Philipp von Gottes Gnaden, Fürst von der Leyen, Graf zu Hohen-Geroldseck, Herr zu Ahrenfels und Nievern etc.

Fügen hiermit zu wissen: Nachdem zu Folge des am 12 Juli d. J. zu Paris zwischen Sr. Majestät dem Kayser der Franzosen, König von Italien, und mehreren bisherige höchsten und hohen Deutschen Reichsständen abgeschlossenen Bundesvertrags, Uns die völlige Souverainetät sowohl über Unsere angestammten als auch nach Maafsgabe des Art. 25 des erwähnten Bundesvertrags über die — durch Unsere Besitzungen enclavirten und solchen angränzenden reichsritterschaftlichen Ländereyen beygelegt worden ist: Als finden Wir in Gefolg dessen für nöthig, von der Uns über ritterschaftliche Besitzungen, und namentlich: von Diersburg, Berghaupten, Rohrburg, Hofweyher, Niederschopfheim, und den ritterschaftlichen Antheilen der Orte Schutterwald, Höfen und Langenhurst, in Gemeinschaft mit dem Durchlauchtigsten Grofsherzoge von Baden Königl. Hoheit, zustehende Oberhoheit, durch gegenwärtiges Patent vor der Hand Besitz zu nehmen, und behalten Uns

deshalb das Weitere hierüber bekannt zu machen und anzuordnen, noch bevor. Wornach sich zu achten ist. Urkundlich Unsers hiernach gedruckten Insiegels. Gegeben zu Seelbach in der Grafschaft Hohen-Geroldseck den 28 August 1806.

Ad mandatum Serenissimi
Principis proprium.
Schmidt.

Nro. 36.

RUSSISCH KAYSERLICHES MANIFEST

wegen der politischen Verhältnisse des Reichs d. d. St. Petersburg 30 August.

Von Gottes Gnaden Wir Alexander der I. Kayser und Selbstherrscher von ganz Rufsland etc.

Thun allen Unsern treuen Unterthanen kund, Indem Wir unter der Sorgetragung für den innern Wohlstand Unsers Reichs Unsre unaufhörliche Aufmerksamkeit auch auf die äufsern Verhältnisse desselben richten, ist es stets Unser Wunsch gewesen, selbige auf unerschütterliche Grundlagen der Staatsvortheile festzustellen und selbige durch Bündnisse zu schützen, die der Lage Unsers Vaterlandes am angemessensten sind.

In dieser Absicht erkannten Wir von dem ersten Anfang Unsrer Regierung an für nützlich, die Ursachen der damaligen Mifshelligkeiten zu entfer-

nen, und Uns durch freundschaftliche Verträge mit jenen Mächten zu vereinigen, deren weise und gemäfsigte Grundsätze mehr mit ihrer Unabhängigkeit und mit der allgemeinen Ruhe übereinstimmten. Der Allerhöchste segnete Unsre Wünsche, indem er damals Europa einen allgemeinen Frieden schenkte.

Allein seinen unerforschlichen Verhängnissen war es nicht gefällig, diese Ordnung der Sachen zu verlängern. Der Krieg brach wieder aus.

Obgleich Wir nach Unsrer Lage keinen unmittelbaren Antheil an demselben nahmen, so hörten Wir jedoch nach Unsern Bündnissen, nach den festen Bewegungsgründen des allgemeinen Wohls und der Ruhe nie auf, den Frieden zu wünschen und an seiner Wiederherstellung durch friedliche Einwürkungen zu arbeiten.

Mitten unter diesen Einwürkungen nöthigte Uns der bey der Französischen Regierung von Tage zu Tage zunehmende und die Lage Unsrer Verbündeten bedrohende Vergröfserungsgeist und die übermäfsige Herrschsucht derselben, an diesem Kriege thätigen Antheil zu nehmen.

Wir ergriffen die Waffen, hörten aber nicht auf, Frieden zu wünschen. Auch verkündigten Wir es schon damals (Ukas vom 1sten September 1805), dafs der Gegenstand Unsrer Bewaffnung sey, die Heiligkeit Unsrer Bündnisse zu erhalten und die allgemeine Ruhe wieder herzustellen.

Digitized by Google

Die Unglücksfälle, welche die verbündeten Waffen trafen, haben die Würkungen dieser Unsrer Absichten aufgehalten, aber die Grundsätze, auf denen sie beruheten, nicht verändert. Die Französische Regierung zeigte im Anfange des gegenwärtigen Jahrs Neigung zu Friedens-Annäherungen; Wir ertheilten Befehl, unverzüglich mit derselben in Erörterung zu treten.

Die Herbeyführung eines Friedens, der mit der Würde und mit der Sicherheit Unsers Reichs, mit den Vortheilen Unsrer Verbündeten und mit der allgemeinen Ruhe Europa's verknüpft sey, war diesen Erörterungen zur Grundlage bestimmt.

Allein zu Unserm Bedauern entsprachen die mit Frankreich eingeleiteten Friedensbedingungen weder der Würde Unsers Reichs, noch den Vortheilen Unsrer Verbündeten; Wir haben es verweigert, diesen Bedingungen Unsre Bestätigung zu geben.

Um aber zu gleicher Zeit die Unveränderlichkeit Unsrer Gründe zu bezeichnen, die mitten unter den verschiedenen Begebenheiten stets nach Einem Ziele gerichtet sind, haben Wir auch zugleich die Mittel und Grundlagen vorgeschlagen, nach welchen Wir geneigt sind, die Unterhandlungen mit der Französischen Regierung wieder zu eröffnen.

Die von Uns vorgeschlagenen Grundlagen sind einer Seits so gemäfsigt, dafs sie ohne offenbare Bey Drohungen der allgemeinen Sicherheit nicht verworfen werden können, und andrer Seits den Vortheilen aller Antheil nehmenden Mächte so angemessen,

dafs mit ihrer Annahme der allgemeine Friede wieder, und zwar auf eine dauerhafte Art in Europa befestigt werden kann.

Auf solche Art wird der Friede, oder die Fortdauer des Kriegs die Folge dieser Maafsregel seyn; Wir wünschen Frieden; wenn aber kein dauerhafter und auf gegenseitigen Vortheilen gegründeter Friede erlangt wird, alsdann werden Wir, mit Zurücksetzung aller Stuffen von Friedens-Vergleichen, es der Ehre des Russischen Namens, der Sicherheit Unsers Vaterlandes, der Heiligkeit Unsrer Bündnisse, der allgemeinen Rettung Europa's schuldig seyn, zu Anstrengungen zu schreiten, die sich nach allen diesen Erwägungen Uns als unumgänglich nöthig darstellen werden.

Wir sind überzeugt, dafs die Vorsehung des Höchsten, der die Wahrheit vertheidigt, Unsre gerechte Sache dann mit seinem starken Arm schützen wird.

Wir sind überzeugt, dafs Unsre treuen Unterthanen, jederzeit von Liebe gegen das Vaterland beseelt, jederzeit durch Ehre und Tapferkeit geleitet und von grofsen Beyspielen des vaterländischen Eifers umgeben, ihre Kräfte mit den Unsrigen vereinigen werden, sobald die Sicherheit Rufslands, die Stimme des Ruhms und Unsre Befehle sie rufen werden, für das allgemeine Beste zu wirken.

In dieser festen Ueberzeugung auf die Hülfe Gottes und auf den Eifer Unsrer treuen Unterthanen haben Wir für nöthig anerkannt, sie hiemit vorläufig

Digitized by Google

von Unsern Absichten zu benachrichtigen, um ihnen dadurch einen neuen Beweis zu geben, dafs in keiner Unsrer Unternehmungen Wir weder die Ausdehnung Unsrer Gränzen, noch den nichtigen Ruhm vorübergehender Siege suchen, sondern dafs Wir wünschen und wirken zur Befestigung der allgemeinen Sicherheit, zur Erhaltung Unsrer Bündnisse und zur Beschützung der Würde Unsers Reichs.

Gegeben zu St. Petersburg, am 30. Aug. 1806 und im 6ten Jahre Unsrer Regierung.

ALEXANDER.

Contras. Minister der auswärtigen Angelegenheiten
Andrei Budberg.

Nro. 37.

PATENT

des Herzogs von Nassau und des Fürsten von Nassau-Usingen zur Besitznahme der im Artikel 24 der Rheinbundes-Acte ihnen angewiesenen Deutschen Reichslande d. d. Bibrich und Weilburg 30. August.

Wir FRIEDRICH AUGUST, von Gottes Gnaden, souverainer Herzog zu Nassau etc.

und

Wir FRIEDRICH WILHELM, von Gottes Gnaden, souverainer Fürst zu Nassau etc. fügen hiemit zu wissen:

Der am 12 Juli dieses Jahrs zu Paris, zwischen Sr. Majestät dem Kayser der Franzosen, Könige von Italien und Uns, nebst mehreren bisherigen Ständen des Deutschen Reichs abgeschlossene Vertrag, welcher die Wiederherstellung und dauerhafte Erhaltung der seithero so oft und mannigfaltig gestörten innern und äufsern Ruhe des mittäglichen Deutschlands bezwecket, bestimmt zugleich im wesentlichen die innern Verhältnisse, welche in denen nunmehro verbündeten rheinischen deutschen Staaten statt haben sollen. Derselbe überträgt und bestätigt in dieser Hinsicht Uns die vollkommene Souverainetät, nicht nur über Unsere sämmtliche Fürstlich Nassauische Stamms- und die, vermöge des jüngsten Reichs-Deputations-Schlusses, damit vereinigte Lande; sondern auch über die Grafschaften Neuwied und Holzapfel, den Theil der Grafschaft Niederisenburg, welchen das Fürstlich Wiedische Haus bisher besessen hat, die Grafschaft Diez mit ihren Dependenzen, die Herrschaften Schaumburg, Runkel, soweit dieselbe auf der linken Seite der Lahn gelegen ist, und Cransberg, die Aemter, Dierdorf, Altenwied, Neuerburg, Wehrheim, Hohensolms, Braunfels, Greifenstein, Burbach, sammt denen in diesen und Unsern bisherigen Landen eingeschlossenen und anstofsenden Ritterschaftlichen Besitzungen dergestalten, dafs Uns über letztgenannte Graf- und Herrschaften, die mit der Hoheit verbundene gesetzgebende, oberstrichterliche und Ober-Polizey- auch Militairgewalt

nebst dem Recht der Auflagen, ebenmäfsig zustehen soll.

In Gefolge dessen, und nach weiterer Anleitung mehrberegter Staatsacte, erklären Wir also hiermit sämmtliche vorgedachte Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften zu einem vereinten, untheilbaren und souverainen Staate und Herzogthume, dessen Unterabtheilung Wir jedoch erst alsdann näher zu bestimmen Uns vorbehalten, wenn die Uebergabe der neuerdings dazugekommenen Theile, durch den Kayserlich Französischen Bevollmöchtigten gehörig vollzogen, und die immittelst von denen bisherigen Landesherrn und Eigenthümern fortzusetzende Regierung derselben, förmlich von Uns angetreten und übernommen seyn wird.

Ferner nehmen in dessen Gemäfsheit Wir, der Senior Unsers Fürstlichen Hauses, die Würde und den Rang eines souverainen Herzogs — Wir, der Fürst Friedrich Wilhelm aber, die Würde und den Rang eines souverains Fürsten zu Nassau hiermit an, machen also alles dieses Unsern Angehörigen, Dienern und Unterthanen förmlich und öffentlich, auch zu eines jeden Nachachtung andurch bekannt, mit dem weiteren Anfügen, dafs nach jener Landesvereinigung der bisherige Unterschied zwischen Unsern beyden Fürstlichen Linien Usingen und Weilburg von selbst aufhören, auch von Unsern sämmtlichen beyderseitigen Landesstellen nur allein das Prädicat: Herzoglich Nassauisch, gebraucht werden soll.

Gleichwie es übrigens stets Unser eifrigstes Bestreben ist, das Glück und den Wohlstand Unserer getreuen Unterthanen immer mehr zu befördern, also werden Wir auch die durch diese höchstwichtige Ereignisse für uns und Unser Herzogliches Haus erlangte höhere Würde und Gewalt, vorzüglich nur zu jenem Unserm angelegentlichsten Zweck benutzen und Uns dadurch ihrer Liebe und Anhänglichkeit immer mehr versichern. Gegeben in Unsern Residenzen Bibrich und Weilburg den 30 August 1806.

Friedrich, Herzog zu Nassau. (L. S.)
Friedrich Wilhelm. Fürst zu Nassau. (L. S.)

vt. Freyh. v. Marschall. vt. Freyh. v. Gagern.

Nro. 38.

DECRET

des Grofsherzogs von Berg zu Versammlung eines allgemeinen Landtags aus seinen Staaten d. d. Benrath 22 August und Rede bey Eröffnung desselben, am 1 Sept.

Joachim, Prinz und Grofsadmiral von Frankreich Grofsherzog von Berg etc.

Nachdem Wir nöthig gefunden haben, die Stände der verschiedenen Provinzen Unsers Grofsherzogthums zu versammeln, um über das resp. Interesse dieser Provinzen, so wie auch über die Maafsre-

Digitized by Google

geln, wodurch sie unter eine und dieselbe Constitution vereinigt werden können, zu berathschlagen, indem aus den besondern Landtagen ein gemeinschaftlicher und allgemeiner Landtag gebildet wird, so haben Wir decretirt und decretiren wie folgt:

Art. I. Die Glieder des Adels und die Deputirten der Städte, welche jezt das Stimmenrecht an den Landtagen der verschiedenen Provinzen Unsers Grofsherzogthums genieſsen, sollen den 1 September in Düsseldorf seyn, um sich zu einer einzigen Versammlung zu vereinigen, und über die Vorschläge, die ihnen in Unserem Namen und durch Unsere Commissarien gemacht werden, zu berathschlagen.

Art. II. Zu Commissarien bey dem allgemeinen Landtage wird Unser Finanzminister Agar, Unser Minister des Innern, Graf von Nesselrode, und Unser Staatsrath Fuchsius ernannt.

Art. III. Unsere Minister-Commissarien beym Landtage sind mit Vollziehung dieses Decrets beauftragt. Gegeben in Unserem Grofsherzoglichen Palaste zu Benrath den 22 August 1806.

Joachim.

Der Finanzminister provisorisch die Functionen eines Staats-Secretairs versehend.

Agar.

Rede

des Grofsherzogs von Berg bey Eröffnung des Landtags zu Düsseldorf am 1. September.

Meine Herren Mitglieder des Adels und meine Herren Deputirten der Städte des Grofsherzogt. Berg!

Als die göttliche Vorsehung und das Zutrauen des grofsen Mannes, welcher jezt die Welt in Erstaunen setzt, mich zur Souverainetät dieses Grofsherzogthums beriefen, übernahm ich die Verpflichtung, meine Unterthanen glücklich zu machen; ich that mehr, beym Empfang des Eides von dem gröfsten Theil der Mitglieder, welche mich hören, schwor ich selbst. Seit der Zeit, weit entfernt vor den Hindernissen zu erschrecken, denen ich bey dem Bemühen, meiner Regierung einen festen, gleichförmigen und der Verwaltung der verschiedenen Theile, woraus der Staat zusammen gesetzt ist, anpassenden Gang zu geben, begegnen mufste, war vielmehr mein ganzes Streben beharrlich nach diesem Ziel gerichtet; und die Beweise von Anhänglichkeit, welche ich eingeerndtet, haben mir neue Kräfte gegeben und meine Arbeit weniger schwer, ja ich kann sagen, selbst angenehm gemacht. Schon geht alles einen Gang, alles verbessert sich, und wenn wir schon mit schwachen Mitteln bisher einige glückliche Erfolge erlangt haben, welche Hoffnungen dürfen wir nicht jetzt fassen, da wir stark sind durch die Verbündung, wovon wir einen Theil machen, und mächtig durch die Macht des erlauchten Protectors,

Digitized by Google

den sie sich gegeben hat. Nichts desto weniger bin ich noch sehr weit von dem Ziel, welches ich mir vorgesetzt habe; und wie könnte ich es zu erreichen hoffen, wenn ich, unbekannt mit den Verwaltungen der mit meinem Grofsherzogthum neuerlich vereinigten Länder, nicht das Recht hätte, auf die Einsicht und die Liebe der Deputirten meiner Staaten, der Mitglieder meines Conseils und der verschiedenen Chefs der öffentlichen Verwaltung zu zählen, welche mir bis zu diesem Augenblick so kräftig beygestanden haben? Meine Herren Mitglieder des Adels und Meine Herrn Deputirten der Städte! in dieser Aussicht, in dieser Hoffnung habe ich Sie heute versammelt. Meine Commission wird Ihrer Berathung verschiedene Gegenstände vorlegen; Sie werden solche mit Klugheit und dem ausgezeichneten Geiste, der Sie beseelt, untersuchen; Ihr erleuchteter Eifer, Ihre Vaterlandsliebe, alles versichert mich im voraus des Guten, was ich mit Ihnen bewirken werde. Kehren Sie demnächst in ihre Familien, zur Vereinigung Ihrer Landsleute zurück, und sagen Sie ihnen dafs ihr Souverain ihr Vater seyn wolle, der Vater des Vaterlandes; sagen Sie ihnen, dafs ihr Interesse beständig der Gegenstand aller meiner Sorge seyn wird: Umgeben Sie meine getreuen Geschäftsträger mit Zutrauen; bezeichnen Sie mir das Gute, was ich thun, die Mifsbräuche, die ich zerstören könnte; helfen Sie mir zu Vermehrung des Glücks meiner Unterthanen, und zu Erleichterung ihrer Lasten: Dadurch werden Sie ewige Rechte auf mein

Digitized by Google

Wohlwollen sich erwerben, und mit mir zur Theilnahme an der öffentlichen Erkenntlichkeit gerufen werden.

Nro. 39.

PROCLAMATION

der Preußischen Kriegs- und Domainen-Kammern zu Heiligenstadt (2 Sept.) des Eichsfelds und zu Münster (4 Sept.) gegen das Gerücht von fernern Abtretungen Preußischer Provinzen.

Die gutgesinnten Einwohner des hiesigen Kammer-Departements sind seit einiger Zeit durch allgemein verbreitete Gerüchte von bevorstehender Abtretung oder Vertauschung desselben beunruhigt worden. Obgleich von deren Ungrund überzeugt, glaubte das Präsidium der Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer es doch der patriotischen Anhänglichkeit der Provinz schuldig zu seyn, hierüber eine ganz vollkommene Beruhigung zu verschaffen, und wandte sich deshalb an des Königs Majestät Allerhöchste Person. Durch eine heute eingegangne allergnädigste Cabinets-Ordre vom 28sten v. M. ist dasselbe hierauf von Sr. Königl. Majestät authorisirt worden, obigen grundlosen Gerüchten feyerlichst zu widersprechen, da, nach den eignen landesväterlichen Worten, des Königs Majestät auch nicht auf die entfernteste Weise an die Abtretung oder Vertau-

Digitized by Google

schung dieser oder irgend einer andern Provinz zu denken.

Unterzeichnetes Präsidium eilt, diese allerhöchste landesväterliche Zusicherung sämmtlichen Unterthanen bekannt zu machen, mit der gewissen Zuversicht, dafs dieselbe den schon bethätigten Patriotismus noch mehr erhöhen und zu jeder Aufopferung, welche die Umstände nöthig machen können, beleben werde. Obgleich jetzt keine Gerüchte mehr beunruhigen können, so hat doch jeder geflissentliche Verbreiter derselben ernstliche Ahndung unfehlbar zu erwarten.

Heiligenstadt, den 2ten September 1806.

Präsidium der Königl. Eichsfeld-Erfurtschen Ksiegs-und Domainenkammer.

Dohm. Borsche.

Die Königl. Kriegs und Domainen-Kammer ist authorisirt, den sämmtlichen Einwohnern der Provinzen ihres Departements die beruhigende Versicherung zu ertheilen: dafs an Abtretung irgend einer der Königl. Westphälischen Provinzen nie gedacht worden ist, und dafs des Königs Majestät nie ein Dorf davon abtreten werden. Wornach das Publicum alle von Uebelgesinnten verbreiteten Gerüchte gehörig zu würdigen wissen wird.

Münster, den 4ten Sept. 1806.

Königlich Preufs. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Müller v. Druffel Scheffer

Nro. 40.

NOTE

des Königl. Schwedischen Cabinets-Secretairs an die beym Könige accreditirten Minister der alliirten Höfe, wegen Aufhebung der Blokade und des Embargos auf Preufsische Häfen und Schiffe d. d. Greifswald 3 September.

Der Wieder-Einmarsch der Schwedischen Truppen ins Herzogthum Lauenburg und die friedliche Wiederbesetzung dieses Landes im Namen Sr. Grofsbrittannischen Majestät, haben die Sache in eben den Zustand wieder gesetzt, worin sie sich vor dem Anfange der Feindseligkeiten zwischen Schweden und Preufsen befanden und ein genugthuendes Resultat für den König und Seinen Alliirten hervorgebracht, und so hat der Unterschriebene die Ehre, N. N. auf ausdrücklichen Befehl Sr. Majestät zu benachrichtigen, dafs Sie die bis hieher genommenen Mafsregeln gegen die Häfen und das Commerz Sr. Majestät des Königs von Preufsen, wovon N. N. zu seiner Zeit durch die Note Sr. Excellenz, des Herrn Reichsmarschalls, Grafen von Fersen, vom letztverwichenen 27sten April und 6ten May unterrichtet worden ist, haben aufhören lassen. In Folge hievon sind die nöthigen Befehle gegeben worden, die Blokade der Preufsischen Häfen gänzlich aufzuheben, wie auch das Embargo, welches auf die

Schiffe dieser Macht, die sich in den Schwedischen Häfen befanden, gelegt war.

Indem der Unterzeichnete N. N. ersucht, den Inhalt dieser Note zur Kenntnifs seines Hofes gelangen zu lassen, so benutzt er auch diese Gelegenheit, um die Versicherung etc.

Im Hauptquartier zu Greifswald, den 3ten September 1806.

In Abwesenheit Sr. Excell., des Herrn Reichsmarschalls, Grafen von Fersen

Gust. v. Wetterstedt.
Erster Cabinets-Secretair Sr. Majestät des Königs von Schweden.

Nro. 41.

KÖNIGLICH DÄNISCHE DECLARATION

wegen der Vereinigung Holsteins mit Dänemark d. d. Friedrichsberg 9. September.

Christian der VII., von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, wie auch zu Oldenburg etc. etc.

Nachdem durch die auf der allgemeinen Deutschen Reichsversammlung am 1sten des vorigen Monats von Seiten eines Theils der angesehensten Stände erklärte Trennung von dem Reichsverbande und durch die darauf erfolgte von Sr. Römisch-Kayserl. Maj.

unterm 6ten desselben Monats kund gethane Niederlegung der Reichsoberhauptlichen Würde, der Deutsche Reichsverband und die Reichs-Constitution gänzlich aufgelöset und erloschen sind, und dem zufolge auch diejenigen gesetzlichen und Verfassungsmäfsigen Bande, welche die Unsrer Regierung unterworfenen Reichslande bisher mit Kayser und Reich verbanden, so wie alle darauf sich gründende Verhältnisse, Beziehungen und Verpflichtungen gelöset und aufgehoben sind; so finden Wir Uns in Betreff der künftigen Verhältnisse und Verfassung dieser Unsrer bisherigen Deutschen Reichslande folgendes zu erklären, festzusetzen und zu befehlen gewogen:

Unser Herzogthum Holstein, Unsre Herrschaft Pinneberg, Unsre Grafschaft Ranzau und Unsre Stadt Altona, sollen fortan unter der gemeinsamen Benennung des Herzogthums Holstein mit dem gesammten Staatskörper der Unserm Königlichen Scepter untergebenen Monarchie als ein in jeder Beziehung völlig ungetrennter Theil derselben verbunden und solchemnach von nun an Unsrer alleinigen unumschränkten Bothmäfsigkeit unterworfen seyn.

In Betracht der aufgelöseten Verhältnisse dieser Unsrer vorgenannten Lande zu den bisherigen Deutschen Reichsgerichten verordnen und bestellen Wir Unser bereits bestehendes Oberdicasterium zu Glückstadt, unter der Benennung Unsers Königlichen Holsteinischen-Obergerichts, zur höchsten Uns allein untergeordneten Justizbehörde in diesem

Unserm Herzogthum Holstein, neben welcher jedoch das adeliche Landgericht, unter Unsrer alleinigen allerhöchsten Authorität, auf die bisherige Weise, bis zu anderweitiger Verfügung ferner bestehen soll.

Wann auch nunmehr durch die Aufhebung der Deutschen Reichs-Constitution und durch die Auflösung der Verbindung Unsrer gedachten Lande mit dem Deutschen Reiche die Deutschen Reichsgesetze in selbigen aufser Kraft gesetzt worden, so wollen Wir dennoch und gebieten hiermit, dafs bis zur Einführung eines allgemeinen Gesetzes, weshalb die nöthigen Befehle bereits von Uns erlassen sind, alle Rechtssachen in Unserm Herzogthume Holstein nach den, an jedem Orte bisher befolgten Gesetzen und Gewohnheitsrechten, mit Inbegriff der in den Reichsgesetzen enthaltenen Vorschriften, in so weit solche das bürgerliche und peinliche Recht angehen, entschieden werden sollen.

Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten.

Gegeben auf Unserm Schlosse Friedrichsberg am 9ten September des Jahrs 1806 nach Christi Geburt, Unsrer Regierung im 41sten Jahre.

(L. S.) Christian Rex.

Mösting. Rantzau. Janssen. Jensen.

Nro. 42.

KÖNIGLICH PORTUGIESISCHE VERORDNUNG

wegen Aufhebung der in Ansehung der Freyhäfen bestimmten See-Zollrechte d. d. 6 August.

Wir Prinz-Regent, thun kund allen denen, welche die gegenwärtige Bekanntmachung sehen werden:

Dafs schändliche Mifsbräuche zu Unserer Königlichen Kenntnifs gekommen sind, vermittelst welcher die durch das Gesetz vom 13. May, 1796. in Ansehung der Freyhäfen festgesetzten See-Zoll-Rechte, mit Uebertretung Unsrer höchsten Verordnungen defraudirt sind; und dafs Leute, welche unwürdig sind, in die Liste der Kaufleute der Lissabonner Börse eingeschrieben zu seyn, den Ruf des guten Glaubens, dessen die guten und rechtschaffenen Kaufleute, welche das Corps der Handlung ausmachen, geniefsen, durch strafbare kaufmännische Speculationen befleckt haben; so dafs eine so nützliche Einrichtung, wie die der Freyhäfen in einen gemeinschaftlichen Mittelpunct für die Contrebande ausgeartet ist, welches lästig für den Handel Unsrer Börse und erniedrigend für das Corps der Lissabonner Kaufleute ist:

Indem mir also, in Gemäfsheit so gerechter Gründe, die Wünsche und Vorstellungen, welche das besagte Corps der Kaufleute uns vorgelegt hat, in Erwägung ziehen, halten Wir es, aufser der Strafe, welche die Verbrecher, in Folge der auf Unsern Befehl anzustellenden gerichtlichen Untersuchung, treffen wird, für zuträglich, dafs die See-Zölle der Freyhäfen abgeschaft werden, nebst allen mit denselben verknüpften Aemtern und Geschäften, welche bey ihrer Einrichtung angeordnet waren. Wir erklären jedoch, in Ansehung der Personen, welche sich gesetzlich und auf guten Glauben auf die Niederlagen der Freyhäfen verlassen hatten, dafs Wir ihnen den Zeitraum von achtzehn Monaten verstatten, zur Ausfuhr der Waaren, welche sich in ihren Magazinen finden möchten; wie auch, dafs die Waaren, welche zur Zeit der Erscheinung gegenwärtiger Bekanntmachung in irgend einem fremden Hafen abgesandt oder eingeschifft, und für die genannten Freyhäfen bestimmt seyn möchten, eine freye Einfuhr geniefsen sollen. Dies Geschäft soll denjenigen der alten Beamteten anvertraut werden, welche, nach dem Urtheil des General-Administrators der Zölle, an den Unterschleifen nicht Theil genommen haben, welche er zu dem Ende ad interim ernennen wird, oder den Beamten des Ober-See-Comtoirs, welche der benannte General-Administrator anzustellen für gut finden wird. Zu dem Ende heben wir durch Gegenwärtiges das, obbesagte Einrichtung betreffende Gesetz

auf, so wie auch alle Verordnungen und Bestimmungen, welche mit diesen in Wiederspruch sind, und befehlen, dafs man von nun an im Ganzen das Zoll-Gesetzbuch und die herkömmlichen Befreyungen befolge, so wie solches ehemals ist beobachtet worden.

Derowegen befehlen Wir der Kammer Unserer Hof-Räthe, Unsern Königlichen Finanz-Räthen, Unsern Räthen jenseits des Meers, dem Präsidenten Unsrer Königlichen Schatzkammer, Unsern Königlichen Räthen für die Handlung, den Ackerbau, die Fabriken und die Schiffahrt dieser Königreiche und ihrer Besitzungen, allen andern Ministern, und allen denjenigen, die zur Ausführung der gegenwärtigen Verordnungen verpflichtet sind, sie unverletzlich und ihrem ganzen Inhalte nach zu vollziehen; indem Wir wollen, dafs dieselbe die völlige Autorität eines Kraft Unserer Königlichen Machtvollkommenheit gegebenen Gesetzes habe, und bestimmen, dafs ihre Wirkung länger als ein Jahr daure, ungeachtet einer jeden Verordnung, die derselben entgegen seyn möchte.

Wir befehlen aufserdem dem Doctor Manoel Nicolao Esteves Negrao, Rath des Königlichen Pallastes, Grofs-Kanzler des Königsreich, dafs er Gegenwärtiges bekannt mache und einregistrire in der Canzeley u. s. w. so wie solches Gebrauch ist, und

Digitized by Google

dafs er demnächst das Original in das Königliche Archiv zu Torro do Tombo niederlegen lasse.

Gegeben im Pallast zu Villa de Mafra, am 6. August 1806.

(Unterz.) Der Prinz.

Nro. 43.

PATENT

des Fürsten Primas der Rheinischen Conföderation zur Besitznahme der im Artikel 22. der Acte ihm angewiesenen Deutschen Reichslande d. d. Aschaffenburg 20. August.

Wir Carl von Gottes Gnaden Fürst Primas der Rheinischen Conföderation, souverainer Fürst von Regensburg und Aschaffenburg etc.

Nachdem in Gefolge der errichteten Rheinischen Conföderation, Uns die Stadt Frankfurth nebst dem dazu gehörigen Gebiete mit voller Souverainetät über das auf der rechten Maynseite gelegene Fürst- und Gräflich-Löwenstein-Werthheimische Gebiet und die Grafschaft Rineck, sammt den in Unseren bisherigen und den eben genannten neuerlich zugefallenen Landen eingeschlossenen reichsritterschaftlichen, Teutsch- und Maltheser-Ordens-Besitzungen, auch dahin angränzenden ritterschaftlichen Gütern überwiesen, und von Kayserlich-Königlich-Französischer Seite in wirklichen Besitz übergeben worden ist: So finden Wir Uns gegenwärtig bewogen, die volle Souverainetat über die Stadt Frankfurth, derselben

Umfang und Gebiet sowohl, als auch die Souverainetäts-Rechte über die übrigen vorgedachten Länder, Herrschaften und Besitzungen in wirkliche Ausübung zu bringen, befehlen demnach und wollen, dafs von nun an die Souverainetät darin in Unserem Namen ausgeübt und verwaltet werde. Wir bestätigen zugleich provisorisch alle öffentliche Authoritäten und Beamten in ihren Amtsverrichtungen, von welchen insgesammt Wir Uns eine fortgesetzte treue Pflichterfüllung versprechen. Unser eifrigstes und unermüdetes Bestreben wird seyn, mit landesväterlicher Sorgfalt für das Wohl dieser Unsern neuen Unterthanen, welche in vorbesagter Maafse Unserer Souverainetät unterworfen sind, zu wachen, und mit gewissenhafter Genauigkeit eine gleiche Gerechtigkeitspflege zu handhaben, und allen Classen der Bürger Unsern Landesherrlichen Schutz angedeihen zu lassen, von welchen Wir Uns versehen, dafs dieselben Uns mit jener Treue, Anhänglichkeit, und Gehorsam werden zugethan seyn, die Wir mit Recht zu erwarten haben, und welche vereint mit Unseren Bemühungen die sicherste Bürgschaft des allgemeinen und individuellen Glückes gewähren.

In Urkunde Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten geheimen Hofcanzley-Insiegels.

Aschaffenburg den 20. August 1806.

(L. S.) Carl.

vt. Freyherr v. Albini.

Publicatum Frankf. den 9ten Septemb. 1806.

Nro. 44.

SCHREIBEN KAYSERS NAPOLEON

an den Fürsten Primas der Rheinconföderation über sein Verhältnifs als Protector dieses Bundes d. d. St. Cloud 11. September.

Mein Bruder! da die Formen unserer Communicationen, in Unserer Eigenschaft als Protector, mit den zu einem Congresse in Frankfurth vereinigten Souverains noch nicht bestimmt sind; so glaubten Wir, dafs keine derselben angemessener sey, als gegenwärtiges Schreiben an Ew. Hoheit gelangen zu lassen, um solches beyden Collegien mitzutheilen. Welches Organ konnten Wir auch wohl natürlicher wählen, als jenes eines Fürsten, dessen Weisheit die Vorbereitung des ersten Fundamental-Statuts vertraut wurde? Wir hätten gewartet, bis dieses Statut vom Congresse beschlossen und Uns mitgetheilt worden wäre, wenn es nicht Anordnungen enthalten müfste, die Uns persönlich angehen. Dies allein vermochte Uns, Selbst die erste Einleitung zu treffen, um Unsre Gesinnungen und Bemerkungen der Weisheit den conföderirten Fürsten vorzulegen. Als Wir den Titel: Protector des Rheinischen Bundes annahmen, hatten Wir nur zur Absicht, das in Recht zu verwandeln, was seit mehreren Jahrhunderten schon in der That bestand. Mit dieser Annahme haben Wir die doppelte Verbindlichkeit er-

Digitized by Google

halten, das Gebiet des Bundes selbst gegen fremde Truppen und das Gebiet eines jeden Bundesgenossen gegen die Unternehmungen der übrigen zu sichern. Diese blos zur Erhaltung abzweckenden Obliegenheiten sind Unserm Herzen werth, sie sind jenen Gesinnungen von Wohlwollen und Freundschaft angemessen, wovon Wir unter allen Umständen den Gliedern des Bundes stets Beweise gaben. Aber hier sind auch die Gränzen Unsrer Verpflichtungen gegen sie. Wir sind durchaus nicht gesonnen, Uns den Theil von Souverainetät anzumafsen, welchen der deutsche Kayser als Oberlehnsherr ausübte. Da die Regierung der Völker, welche die Vorsicht Uns anvertraut hat, Uns ganz beschäftigt; so könnten Wir nicht ohne Beunruhigung Unsre Verbindlichkeiten sich vermehren sehen. Wir wünschten nicht, dafs man Uns das Gute zuschreibe, welches die Souverains in ihren Staaten thun; Wir wollen aber auch nicht, dafs man Uns die Uebel zur Last lege, welche die Veränderlichkeit menschlicher Dinge in denselben hervorbringen kann. Die inneren Angelegenheiten eines jeden Staats gehen Uns nichts an. Die Fürsten des Rheinischen Bundes sind Souverains, ohne einen Oberlehnsherrn zu haben. Als solche haben Wir sie anerkannt. Die Zwistigkeiten, welche sie mit ihren Unterthanen haben könnten, dürfen daher an einen fremden Gerichtshof nicht gezogen werden. Die Bundesversammlung ist ein politisches Tribunal zur Erhaltung des Friedens zwischen den verschiedenen Souverains, aus welchen

der Bund besteht. Wir haben alle übrigen Fürsten, welche den Deutschen Staatskörper bildeten, als unabhängige Souverains anerkannt, und können daher auch Niemanden, wer es auch sey, als ihren Oberlehnsherrn anerkennen. Nicht die Verhältnisse von Oberlehnsherrlichkeit knüpfen Uns an den Rheinischen Bund, sondern blos die Verhältnisse einer einfachen Beschützung. Mächtiger, als die verbündeten Fürsten, wollen Wir das Uebergewicht Unsrer Macht nicht zur Beschränkung ihrer Souverainetäts-Rechte, sondern zu derselben Sicherstellung in ihrem ganzen Umfang anwenden.

Hiernach bitten Wir Gott, dafs er Sie in seine heilige und würdige Obhut nehme.

Gegeben in Unserm Kayserlichen Pallast zu St. Cloud, den 11. Sept. 1806.

NAPOLEON.

Beglaubigt nach der Unterschrift.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

Ch. Maur. Talleyrand,

Fürst von Benevent.

Digitized by Google

Nro. 45.

CIRCULARE

des Englischen Gesandten bey der Pforte, Arbuthnot an die Englischen Kaufleute zu Constantinopel, wegen der Verbindungen zwischen Frankreich und der Pforte v. 12. September.

Meine Herren! Da der Französische Ambassadeur angekommen ist, und da mehrere Personen geneigt sind, zu glauben, dafs seine Gegenwart wichtige Veränderungen in den Gesinnungen der Pforte hervorbringen kann, so habe ich geglaubt, es würde der Englischen Handelsschaft angenehm seyn, meine Meynung über die gegenwärtige Lage der Dinge zu erfahren.

Ich kann es nicht in Abrede seyn, dafs wir uns darauf gefafst machen müssen, eine grofse Vertraulichkeit zwischen dem Französischen Ambassadeur und der Pforte entstehen zu sehen; denn die Aufnahme des Türkischen Gesandten in Paris ist dem hiesigen Gouvernement sehr angenehm gewesen, und es ist natürlich, zu glauben, dafs man für diese Aufmerksamkeit nicht allein seine Erkenntlichkeit bezeigen, sondern dafs man sich auch eifrigst bemühen wird, die hiesige Regierung zu bewegen, dafs sie sich durch eine, unserm Interesse nachtheilige Gefälligkeit an Frankreich anschliefse. Ich kann mich jedoch nicht überzeugen, dafs die Tür-

Digitized by Google

ken ihren eignen Vortheil so sehr vergessen könnten, dafs sie Gefahr laufen sollten, sich mit uns zu entzweyen. Sie sind schon genug in Verlegenheit gesetzt durch die Rebellion, welche vor den Thoren dieser Hauptstadt ausgebrochen ist. Sie werden aufserdem bedenken, dafs ihre beyden Escadren, welche jetzt in See sind, unfehlbar in unsre Hände fallen würden; und da wir von ihnen nichts als eine freye Neutralität verlangen, so können sie, wie es scheint, keinen Grund haben, friedlich gegen uns oder gegen unsern Alliirten (Rufsland) zu verfahren.

Nro. 46.

CIRCULAR - NOTE

des Fürsten Primas an Ihre Majestäten, Kayserliche und Königliche Hoheiten, Durchlauchtigste Herzöge und Fürsten, Verbündete bey dem Rheinischen Bunde in Betreff der Unverletzlichkeit ihres Gebiets d. d. Aschaffenburg 13. September.

Der Fürst Primas des Rheinischen Bundes hat die Ehre, Ihren Königlichen Majestäten, Kayserl. und Königl. Hoheiten, den Durchl. Herzögen und Fürsten, Mitgenossen des Rheinischen Bundes zu eröffnen, dafs Sein bevollmächtigter Minister Freyherr von Albini, sich zu Anfange dieses Monats nach Frankfurth begeben hat, um in Seinem

Namen die Eröffnung des Bundestages vorzubereiten, insoweit dieses der Absicht der verbündeten Monarchen und Souverainen Fürsten gemäfs seyn wird. Da die Bundes-Acte diesen Zeitpunct bezeichnet, um ein Fundamentalstatut vorzuschlagen, so wird die Eröffnung der Sitzungen wahrscheinlich von der Ankunft der Bevollmächtigten abhängen.

Da der Fürst Primas den lebhaftesten Wunsch hegt, das Zutrauen der souverainen verbündeten Monarchen und Fürsten zu verdienen, so sieht Er es als die erste Pflicht Seiner Würde an, nichts vorzuschlagen, was nicht allgemein als wesentlich vortheilhaft für den Bund und mit der vollkommenen Unabhängigkeit der verbündeten Souverains verträglich anerkannt sey.

Wenn die Errichtung eines Fundamentalstatuts nicht das Werk eines Tages seyn kann, und ein Gegenstand von dieser Wichtigkeit die reiflichste Ueberlegung erheischt: so ist es indessen ebenfalls wahr, dafs zu wünschen wäre, dafs die Conföderation von ihrem Ursprung an auf unbeweglichen Grundsätzen beruhen möge. Ihr Zweck ist für das Wohl der Völker, Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und die Souverains ebenfalls in den Stand zu setzen, sich auf eine ununterbrochene Art mit dem öffentlichen Wohl ihrer Staaten zu beschäftigen, den Wohlstand der Städte und Länder durch die aufgeklärte Sorgfalt einer weisen und väterlichen Regierung, und durch die Aufmunterung der nützlichen Künste und Wissenschaften zu vermehren, welches die wahren

Digitized by Google

Hülfsquellen des Glanzes erlauchter Dynastien und souverainer Häuser sind. Das mittägige Deutschland mufs nach Jahrhunderten von Unglücksfällen, Unruhen und Kriegen, eifrig wünschen, dafs seine innere Ruhe auf eine unzerstöhrbare Art befestigt werde. Der Fürst Primas legt den Einsichten der verbündeten Monarchen und Souverains die Entscheidung der Frage vor: ob der Fundamental-Grundsatz der Unverletzbarkeit des Gebiets der Conföderation nicht der erste und wichtigste aller Grundsätze sey, welche das allgemeine Wohl sichern? Ob es nicht mit der hohen Weisheit der verbündeten Monarchen und Souverains übereinstimmt, fremden Truppen, selbst entwaffnet, ohne die Einwilligung der ganzen Conföderation, niemals einen Durchzug zu gestatten? Endlich, ob es nicht ebenfalls der Würde der unabhängigen Souverains gemäfs sey, dafs die Repräsentanten bey dem Bundestage zu Frankfurth, indem sie sich damit beschäftigen, die innere Ruhe zu befestigen, keine Minister von fremden Höfen empfangen und deren an selbige senden? Dieses mufs natürlicherweise jedem der erlauchten Monarchen und den Souverains und nicht der Versammlung ihrer Bevollmächtigten vorbehalten seyn.

Wenn der Bundestag zu Frankfurth sich hierauf an Se. Majestät, den Kayser der Franzosen, König von Italien, in seiner Eigenschaft als Beschützer, wendet, um seine Garantie gegen eine solche Unverletzbarkeit des Gebiets der Conföderation zu erhalten, so ist ohne Zweifel diese Wohlthat, welche

von der gröfsten Wichtigkeit seyn wird, von Seiten des grofsen Mannes zu hoffen, welcher die Unverletzbarkeit eines der wichtigsten Gebiete der Welt aufrecht zu erhalten wufste, ungeachtet der Hindernisse, welche sich entgegen zu setzen schienen.

Der Fürst Primas legt diese Bemerkungen den Einsichten der Monarchen, Kayserl. und Königl. Hoheiten, souverainen Herzogen und Fürsten, Verbündeten bey dem Rheinischen Bunde, vor, und wird sich jederzeit glücklich schätzen, wenn die Reinheit seines Eifers ihr Zutraun und ihren Beyfall verdienen kann.

Aschaffenburg, am 13ten September 1806.

CARL.

Nro. 47.

PROTOCOLL,

von der Ueberweisung der Stadt und des Gebiets von Nürnberg an den König von Bayern durch den Kayserlich-Französischen Bevollmächtigten Fririon, München 8. September.

Se. Majestät der Kayser von Frankreich und König von Italien, Protektor des Rheinischen Bundes, Allerhöchstwelche den Inhalt des unterm 12 Julius zu Paris abgeschlossenen Vertrags ohne Aufenthalt in Erfüllung gebracht wissen wollten, haben das zur

Auswechselung der Ratificationsurkunden bevollmächtigten Herrn Fürsten Alexander Berthier, Herzog von Neufchâtel und Valengin, Durchlaucht ermächtiget, Commissarien zur Uebergabe der den Bundesgliedern durch den Vertrag zugefallenen Besitzungen zu ernennen.

In dessen Gemäfsheit ist Herr Joseph Matthias Firion, Officier von der Ehrenlegion und Inspecteur aux Revues von Sr. Durchl. dem Fürsten Alexander als Commissair ernannt und beauftragt worden, sich mit dem von Sr. Königl. Maj. von Bayern ernannten Commissair, des Herrn Staatsministers Freyherrn von Montgelas Excellenz, wegen der Uebergabe der, an gedacht Se. Königl. Majestät überlassenen, und Allerhöchst ihrer Souverainetät unterworfenen, Gebiete und Gebietstheile in das erforderliche Einvernehmen zu setzen.

Nachdem nun die Vollmachten gegenseitig ausgewechselt worden sind, hat Herr Firion die Erklärung gemacht, dafs er den Allerhöchsten Befehlen Sr. Majestät des Kaysers Napoleon zufolge, dem Freyherrn von Montgelas übergeben habe und anmit übergebe:

Die Stadt und das Gebiet von Nürnberg, welches aufser der Stadt und den Vorstädten Wöhrd und Gostenhof aus nachfolgenden Aemtern besteht, als Lauf, Altdorf, Hersbruck, Reicheneck, Engelthal, Bullenreuth, Velden, Hohenstein, Stierberg, Betzenstein, Gräfenberg, Hilpoltstein Wildenfels, Lichtenau und Hauseck.

Digitized by Google

mit allen Zuständigkeiten in der Art, dafs Se. Königliche Majestät von Bayern von dem heutigen Tage die gedachte Stadt Nürnberg mit ihrem Gebiete, sowohl was die Oberlehnherrlichkeit als das vollständige Eigenthum und die Souverainetät betrifft, ganz auf die nemliche Weise besitzen sollen, wie solche von dem Magistrat und den Behörden bey der gegenwärtigen Uebergabe besessen worden sind.

Diejenigen Rechte, welche der lezte Besitzer nicht geltend gemacht hat, sollen als erlöschen betrachtet werden, besonders wenn solche irgend ein Präjudiz für ein anderes Mitglied des Bundes zur Folge haben sollten.

Uebrigens werden dieser Uebergabe die nachfolgenden Bedingungen beygefügt:

1) Die Rechte, welche für irgend einen Gläubiger oder Pensionisten durch den Reichsschluſs von 1803. begründet worden sind, bleiben demselben unverletzlich gesichert. Se. Königliche Majestät von Bayern übernehmen daher die Verbindlichkeit, für die Befriedigung aller derjenigen zu sorgen, deren Bezahlung durch den bemerkten Reichsschluſs auf die Stadt oder das Gebiet von Nürnberg überwiesen worden ist.
2) Se. Königliche Majestät von Bayern übernehmen andurch die Verpflichtung, zu Bezahlung der gegenwärtigen Kreisschulden nach dem Verhältniſs dieses Gebietszuwachses beyzutragen.
3) Diejenigen Bediensteten der Stadt und des Gebiets von Nürnberg, welche Se. Königl. Maj.

Digitized by Google

von Bayern in den Staatsdienst nicht ferner zu verwenden gedenken, sollen eine Pension beziehen, welche derjenigen gleich ist, die den Beamten von demselben Grade nach den Gesetzen und der Verfassung der ältern Staaten ververwilligt wird.

Ordensgeistliche oder Glieder militairischer Orden, welche etwa in Folge des Pariser Vertrags säkularisirt werden könnten, sollen eine jährliche Pension bekommen, welche den Einkünften, die sie vorhin bezogen haben, ihrer Dignität und ihrem Alter angemessen seyn muss und die nächstdem auf den Gütern, von welchen sie die Nutznießung hatten, gesichert bleibt.

Ueber alles dasjenige, was nach dem vorstehenden Inhalt Se. Excellenz der Freyherr von Montgelas im Namen seines Souveräins anerkannt hat, haben Wir das gegenwärtige Protocoll in 6 Exemplarien gefertigt; eine Abschrift davon ist den Administrativbehörden zugestellt worden, um solche in dem Archiv zu hinterlegen und weiter bekannt zu machen.

Geschehen zu München den 8. Septemb. 1806.

Montgelas. Ffirion.

Publicirt Nürnberg, 15. Sept. 1806.

(L. S.) Königl. Bayerscher Magistrat.

Nro. 48.

PATENT

des Königs von Bayern zur Besitznahme der im Art. 17 und 24 ihm zugewiesenen Deutschen Reichslande v. 3. September 1806.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern, thun kund und fügen hiemit zu wissen.

Da vermöge des Art. XVII. des Rheinischen Bundes-Vertrages Unserm Königreiche mit Eigenthum und Souverainetät die bisherige Reichs-Stadt Nürnberg und ihr Gebiet nebst den Deutsch-Ordens-Kommenden Rohr und Waldstetten zugetheilet, auch demselben in Gemäfsheit des Art. XXIV. des nämlichen Tractats, mehrere Fürstenthümer, Graf- und Herschaften und Gebiete mit voller Souverainetät einverleibt und garantirt worden: als das Fürstenthum Schwarzenberg, die Grafschaft Kastell, die Herrschaften Speckfeld und Wiesentheid, das Fürstenthum Hohenlohe, so weit dasselbe in der Markgrafschaft Ansbach und in dem Gebiete von Rothenburg inklaviret ist: namentlich die Oberämter Schillingsfürst und Kirchberg, die Grafschaft Sternstein, die Fürstenthümer Oettingen, die Besitzungen des Fürsten Thurn und Taxis, welche an der Nordseite des Herzogsthums Neuburg gelegen sind, die Grafschaft Edelstetten, die Besitzungen des Fürsten und

Grafen von Fugger, das Burggraviat von Winterrieden, endlich die Herrschaften Buxheim und Tannhausen und der ganze Umfang der von Memmingen nach Lindau ziehenden grofsen Landstrafse; und diese genannte sämmtliche Besitzungen mit den oben ausgedrückten Rechten, durch den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Kaysers der Franzosen und Königs von Italien in einem besonderen Act an Uns überwiesen worden sind; So haben Wir in Gemäfsheit des erwähnten Vertrags und dieser hiernach geschehenen Ueberweisung beschlossen, den Besitz gedachter Lande, Herrschaften und Gebiete nach herkömmlichen Formen ergreifen zu lassen, und Unsere Königliche Regierung über dieselbe hiermit wirklich anzutreten. — Wir thun dieses Kraft des gegenwärtigen Patents und verlangen von deren Besitzern, ihren bisherigen Militair, Geistlichen und Weltlichen Behörden, so wie von Unsern übrigen neuen Unterthanen, dafs sie Uns als ihren König und Souverain erkennen, sich hiernach durchaus benehmen, alles verhindern, und selbst vermeiden, was Unserm allerhöchsten Interesse nachtheilig seyn kann, überhaupt Unsern gegenwärtigen und künftigen Verfügungen, jederzeit schuldigen Gehorsam leisten werden. — Dagegen ertheilen Wir allen genannten Fürsten, Grafen, Herren, und Unsern sämmtlichen neuen Unterthanen Unsere Königliche Versicherung: dafs Wir bey allen Unsern künftigen Anordnungen auf ihre Uns vorzutragenden Wünsche allezeit gerechte und gnädige Rücksicht nehmen

und Unsere erste und angenehmste Regierungs-Sorge dahin gerichtet seyn werde, ihren Wohlstand eben so, wie in Unsern ältern Landen zum höchstmöglichen Grade zu befördern. — Zn Urkunde dessen haben Wir gegenwärtiges Patent Allerhöchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bestärken lassen. So geschehen und gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München am 3ten Septemb. 1806.

(L. S.) Max. Joseph.

Freyherr v. Montgelas.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl
von Flad.

Nro. 49.

PÄBSTLICHES VERBOT

jeder Communication zwischen den Unterthanen des Kirchenstaats und den Neapolitanischen Insurgenten vom 17 September.

Obgleich Se. Heiligkeit überzeugt sind, dafs der Friede, welcher glücklicher Weise, in Gemäfsheit des von Ihnen angenommenen Neutralitäts-Systems, bis auf diesen Tag in ihren Staaten geherrscht hat, auf keine Weise durch die Bewegungen wird gestört werden, welche in einigen Gegenden an ihren Gränzen Statt gehabt haben: so haben sie doch geglaubt, dafs sie durch die höchste Vorschrift und Wachsam-

keit verpflichtet sind, die nachdrücklichsten Vorsichts- und Sicherheits-Mafsregeln zu nehmen, um jede Furcht zu zerstreuen, und so wohl ihren Unterthanen, als den Fremden, welche in ihren Staaten sich aufhalten mögen, die Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe zu sichern. Mitten in den gröfsten Bedrängnissen haben Se. Heiligkeit einen mächtigen Trostgrund gefunden, indem Sie sahen, dafs Ihre und Ihrer Regierung unablässige Bemühungen die glückliche Wirkung gehabt haben, einem jeden eine sichere Zuflucht in Rom und im Kirchenstaat zu verschaffen. Um immer mehr jedwede Gefahr zu entfernen, welche der gemeinen Sicherheit schaden könnte, haben Se. Heiligkeit den förmlichen Befehl gegeben, nachfolgende Beschlüsse bekannt zu machen:

Art. I. Ein jeder, welcher sich unterfangen wird, den Insurgenten der angränzenden Länder, Lebensmittel, Munition oder irgend einen andern Gegenstand zu liefern; ihnen in seinem Hause oder an irgend einem andern Orte Zuflucht zu verstatten; mit ihnen auf eine directe oder indirecte Weise Gemeinschaft zu unterhalten, es sey durch Briefe, oder durch Bothschaften, oder indem er sich selbst an den Ort, wo die Insurgenten sich befinden möchten, hinbegiebt, wenn auch dieser Ort aufserhalb des Päbstlichen Gebietes wäre, wird als ein Staats-Verbrecher angesehen und als solcher bestraft werden, ohne die Bande der Verwandtschaft, der Freundschaft, gegenseitiger Dienstleistungen, oder irgend

einen andern Vorwand zu seinen Gunsten anführen zu können. Man soll nicht einmal als Entschuldigung angeben können, dafs man durch die Insurgenten gewaltsamer Weise sey gezwungen worden, es sey denn, dafs man beweise, man habe sogleich sich an die Orts-Obrigkeit gewandt, um diese Gewaltthätigkeit anzuzeigen, und die Hülfe der öffentlichen Macht anzuflehen.

II. Gleichfalls soll als Staats-Verbrecher betrachtet und als solcher bestraft werden ein jeder, es sey von welcher Nation er wolle, welcher sich unterstehen wird, andere zu der Vereinigung mit den besagten Insurgenten aufzumuntern, oder welcher es versuchen wird, Unruhen zu erregen gegen Individuen, geschweige denn gegen die bewaffnete Macht einer fremden Nation, wenn auch die Versuche ohne Erfolg sollten geblieben seyn. Man wird mit derselben Strenge gegen alle diejenigen verfahren, welche, es sey durch Briefwechsel, oder durch andre Mittel, die Ruhe eines Staates, selbst eines fremden, zu stören trachten möchten. Ein jedes Individuum unter den jetzigen Insurgenten der benachbarten Länder, welches versuchen würde, sich in den Kirchenstaat einzuschleichen, wird arretirt und als der Verletzung des Gebiets schuldig behandelt werden.

III. Es wird allen und jeden, sowohl an öffentlichen Orten und auf den Gassen, als in Privat-Gesellschaften, verboten, an lebhaften Erörterungen und Streitigkeiten über die gegenwärtigen politischen An-

Digitized by Google

gelegenheiten Theil zu nehme, gegen irgend eine Macht, welche es auch sey, zu sprechen, oder Urtheile zu fällen, geschweige denn über diese Materien Reden zu führen, welche Unruhe verbreiten, oder irgend einen Parteygeist erregen könnten. Diejenigen, welche dergleichen Reden führen, oder dazu aufmuntern werden; diejenigen, welche stehen bleiben werden, um sie anzuhören, und die Herren der öffentlichen und Privat-Häuser, welche sie erlauben werden, haben Gefängnifs-Strafe, und, den Umständen nach, härtere Strafe, zu gewärtigen.

IV. Zur schnellen Ausführung dieser Maafsregeln, und zu allen andern Dingen, welche die Ordnung des Staats und die allgemeine Sicherheit angehen, bestätigen Se. Heiligkeit der Congregation, welche mit diesen Gegenständen beauftragt ist, die ausgedehntesten Vollmachten, um gegen die Straffälligen auf eine schnelle Weise zu verfahren und ohne die gerichtlichen Formalitäten zu beobachten, sondern nur indem sie die Wahrheit des Factums constatirt.

Gegeben im Pallast des Quirinals, am 17. September 1806.

(Unterz) Casoni,
Cardinal Staats-Secretair.

Nro. 50.

SCHREIBEN

des Kaysers der Franzosen an den König von Bayern wegen Stellung der im Art. 38 der Rheinbundes-Acte bestimmten Contingente d. d. St. Cloud 21. Sept.

Mein Herr Bruder! Seit länger als einem Monat waffnet sich Preufsen, und jedermann weifs, dafs es sich gegen Frankreich und den Rheinischen Bund rüstet. Vergeblich suchen Wir die Beweggründe dazu zu finden. Die Briefe Sr. Preufsischen Majestät sind freundschaftlich. Der königlich Preufsische Minister der auswärtigen Geschäfte, hat Unserm aufserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bekannt gemacht, dafs Se. Majestät die Rheinische Conföderation anerkenne und dafs Sie nichts gegen die statt gehabten Veränderungen im südlichen Deutschland einzuwenden habe. Sind Preufsens Rüstungen das Resultat einer Coalition mit Rufsland, oder blos der Ränke der verschiedenen zu Berlin bestehenden Partheien, oder der Unüberlegtheit des Cabinets? Sollen Hessen, Sachsen und die Hansestädte dadurch gezwungen werden, Verbindungen einzugehen, welche die beyden ersteren Mächte nicht zu wollen scheinen? Will Preufsen vielleicht Uns selbst nöthigen, von der von Uns geschehenen Erklärung abzugehen, dafs nämlich die Hansestädte in keine besondere Confödera-

Digitized by Google

tion treten können: eine Erklärnng, die sich auf das Handelsinteresse Frankreichs und des südlichen Deutschlands, so wie auf den Umstand gründet, dafs England Uns hat eröfnen lassen, jede Veränderung in der gegenwärtigen Lage der Hanseestädte werde ein Hindernifs mehr für den allgemeinen Frieden seyn? Auch haben Wir erklärt, dafs es den Fürsten des Reichs, die nicht zum Rheinischen Bunde gehören, vollkommen überlassen bleiben solle, blos dasjenige zu wählen, was ihnen ihr Interesse und ihre Convenienz anrathen: dafs sie sich als vollkommen frey betrachten sollen; dafs Wir nichts unternehmen, um sie zum Beytritte zum Rheinischen Bunde zu vermögen; dafs Wir aber auch nicht dulden würden, dafs irgend jemand sie zwinge, etwas zu thun, was ihrer Willensmeinung, ihrer Politik und den Vortheilen ihrer Völker entgegen wäre. Hat etwa diese so gerechte Erklärung das Berliner Cabinet beleidigt, und sollte es Uns zwingen wollen, davon abzugehen? Welcher von allen diesen Beweggründen mag wohl der wahre seyn? Wir können es nicht errathen, und die Zukunft allein kann das Geheimnifs eines eben so befremdenden, als unerwarteten Benehmens enthüllen. Einen Monat lang haben Wir darauf nicht geachtet, aber Unser Gleichmuth hat nur alle die Unruhestifter kühner gemacht, welche den Berliner Hof in den unüberlegtesten Kampf stürzen wollen. Auf jeden Fall hat eine Bewaffnung Preufsens den in einem der Artikel des Tractats vom 12 Julius vorgedachten Fall herbeyge-

Digitized by Google

führt, und Wir erachten für nöthig, dafs alle Souveraine, welche zum Rheinischen Bunde gehören, sich bewaffnen, um ihre Interessen zu vertheidigen, ihr Gebiet zu sichern und dessen Unverletzlichkeit zu handhaben. Statt 200,000 Mann, die Frankreich zu stellen verbunden ist, wird es 300,000 Mann auftreten lassen, und Wir haben so eben befohlen, dafs die zu Ergänzung dieser Zahl nöthigen Truppen mit Post nach dem Niederrhein gebracht werden sollen. Da die Truppen Ew. Majestät bis jetzt auf dem Kriegsfufse geblieben sind; so ersuchen Wir Ew. Majestät, die Befehle zu ertheilen, dafs sie ohne Verzug in den Stand gesetzt werden, mit ihrem ganzen Feldgepäcke zu marschiren und zur Vertheidigung der gemeinschaftlichen Sache mitzuwirken. Der Erfolg, davon wird, so dürfen Wir glauben, der Gerechtigkeit dieser Sache entsprechen, wenn anders gegen Unsre Wünsche und selbst gegen Unsre Hofnungen Preufsen Uns in die Nothwendigkeit versezt, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben.

Hiernach bitten Wir Gott, dafs er Sie in seinen heiligen und würdigen Schutz nehme.

NAPOLEON.

Gegeben zu St. Cloud den 21. Septemb. 1806.

Beglaubigt nach der Unterschrift.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
Ch. Maur. Talleyrand.
Fürst von Benevent.

Digitized by Google

Nro. 51.

KÖNIGLICH GROSSBRITTANNISCHE INSTRUCTION

für die Commandanten der Kriegsschiffe, die bereits mit Kaperbriefen gegen Preufsische oder Papenburger Schiffe versehen sind, oder noch werden versehen werden, so wie auch für die Richter bey der Admiralität. Gegeben im Pallast zu St. James 24. Sept.

George Rex etc. Es ist Unser Wille und Wohlgefallen, so wie durch Gegenwärtiges befohlen und vorgeschrieben wird, dafs alle Preufsische Schiffe und Güter, wie auch alle Schiffe und Güter, die der Stadt Papenburg gehören, von heute an durch Unsre Kriegsschiffe und Kaper sollen angehalten, genommen, in Unsre Häfen aufgebracht und mit aller Sorgfalt aufbewahrt werden; doch soll über besagte Schiffe und Güter kein entscheidender Ausspruch geschehen, bis Wir nicht Unsern nähern Willen in dieser Hinsicht entweder wegen der Zurückgabe der gedachten Güter und Schiffe, oder wegen zu fällenden Ausspruchs über selbige zu erkennen gegeben haben.

Digitized by Google

Nro. 52.

CIRCULAR-NOTE

des Königlich Grofsbrittannischen Staats-Secretairs der auswärtigen Angelegenheiten wegen Aufhebung der Blokade der Häfen von Brest bis nach der Elbe.

Der König hat geruhet, durch Lord Viscont Howick, Sr. Majestät ersten Staatssecretair der auswärtigen Angelegenheiten, den Ministern der freundschaftlichen und neutralen Mächte, an diesem Hofe anzeigen zu lassen, dafs, nachdem Höchstdieselben für dienlich erachtet, am letzten 16ten May die nöthigen Maafsregeln zur Blokade der Küsten, Flüsse und Häfen von der Elbe bis zum Hafen von Brest inclusive zu verfügen, Sie jetzt zu erklären geruhet haben, dafs diese Blokade, so weit sie sich von der Elbe bis zur Ems, mit Einschlufs beyder, erstreckt, für jetzt aufhören, und dafs von diesem Dato an die Schiffahrt der Küsten, Flüsse und Häfen von der Elbe bis zur Ems inclusive so frey seyn solle, als ob solche Blokade nicht Statt gefunden hätte.

Downingstreet den 25ten September.

Nro. 53.

VERTRAG,

den Beytritt des Erzherzogs, Grofsherzogs von Würzburg zur Rheinischen Conföderation betreffend d. d. Paris 25. September.

Se. Majestät der Kayser der Franzosen, König von Italien, Protector des Rheinbundes, und Se. Königl. Hoheit, der Erzherzog, Fürst Souverain von Würzburg, in der Absicht alles zu bestimmen, was den Beytritt Sr. besagten Königl. Hoh. zum Tractat vom 12. Juli, welchem dieselben beyzutreten Verlangen gezeigt haben, betrifft, haben zu Ihren bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der Kayser der Franzosen, König von Italien, Herrn Carl Moritz Talleyrand, Fürst und Herzog von Benevent, Seinen Ober-Cammerherrn und Minister der auswärtigen Verhältnisse, Grofskreutz der Ehrenlegion, Ritter des Preufsischen rothen und schwartzen Adlers- und des St. Hubert-Ordens;

Und Se. Königl. Hoheit, der Erzherzog, Fürst Souverain von Würzburg, den Herrn Carl Philip Baron von Würzburg, seinen bevollmächtigten Minister;

Welche, nachdem sie sich ihre respectiven Vollmachten mitgetheilt haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Digitized by Google

Art. I.

Se. Königliche Hoheit, der Erzherzog, Fürst Souverain von Würzburg, treten dem zu Paris am 12. Juli des gegenwärtigen Jahres geschlossenen Verbündungs- und Allianz-Tractate bey, und in Folge seines Beytritts treten Sie in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Bundes und der Allianz auf gleiche Weise, als wenn Sie mitcontrahirender Haupttheil besagten Vertrages gewesen wären.

Art. II.

Se. Königl. Hoheit werden den Titel Erzherzog Grofsherzog von Würzburg annehmen. Sie werden in dieser Eigenschaft im Collegium der Könige sitzen. Der Rang, welchen sie unter den Mitgliedern dieses Collegiums nehmen werden, soll durch den Bundestag bestimmt werden.

Art. III.

Se. Königl. Hoheit der Erzherzog Grofsherzog werden mit vollem Eigenthum und Souverainetät die Güter des Ordens des Heil. Johann von Jerusalem besitzen, welche in Ihrem Grofsherzogthum belegen sind.

Art. IV.

Se. Königl. Hoheit werden alle Souverainetätsrechte ausüben über die Besitzungen der Grafschaft Ortemburg, über die Baronien Tann und Weyhers, über alle ritterschaftlichen Besitzungen, welche von Ihren Staaten umschlossen, oder zwischen dem Grofs-

herzogthum und den Besitzungen der Herzöge von Sachsen belegen, oder welche, wenn gleich von den genannten Besitzungen umschlossen, von dem Fürstenthum Würzburg zu Lehn gingen. Was die zwischen dem Grofsherzogthum Würzburg und den andern verbündeten Staaten belegenen Ritterschaftlichen Besitzungen betrifft, so sollen sie in Gemäfsheit des Artikels XXV. des Tractats vom 12. Juli getheilt werden.

Art. V.

Man ist übereingekommen, dafs die Rechte, welche Se. Königl. Hoheit dem Erzherzog Grofsherzog, als Mitglied der Kayserlich-Oesterreichischen Familie zustehen können, demselben vorbehalten bleiben.

Art. VI.

Das Contingent Sr. Königl. Hoheit für den Fall des Kriegs soll 2000 Mann seyn.

Art. VII.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Tractats sollen binnen 14. Tagen nach der Unterzeichnung zu Maynz ausgewechselt werden.

So geschehen zu Paris am 25. Septemb. 1806.

Carl Moritz Talleyrand
Fürst von Benevent.

Carl Baron von Würzburg.

Digitized by Google

Nro. 54.

PATENT

des Erzherzogs Grofsherzogs von Würzburg wegen seines Beytritts zum Rheinbunde d. d. Würzburg 30. Sept.

Von Gottes Gnaden, Wir FERDINAND, Königlicher Prinz von Hungarn und Böheim, Erzherzog von Oesterreich, Grofsherzog von Würzburg, Herzog zu Franken etc.

Die Nachricht, dafs zwischen dem Minister der auswärtigen Geschäffte Sr. Majestät des Kaysers der Franzosen und Königs von Italien, Herrn Herzog von Benevent, und Unserm bevollmächtigten Minister bey allerhöchstgedachter Kayserl. Königl. Maj. ein Vertrag über Unsern Beytritt zu dem Rheinischen Bunde zu Paris unterzeichnet worden sey, ist Uns so eben zugekommen. — Wir säumen daher nicht, diese Nachricht Unsern sämmtlichen Unterthanen bekannt zu machen, und indem Wir Uns vorbehalten, die weitern Verfügungen als Folgen Unsers Beytritts zu dem Rheinischen Bunde demnächst zu erlassen, erklären Wir vor der Hand, dafs Wir den Titel eines Grofsherzogs von Würzburg von dem heutigen Tage an angenommen haben — Unsere sämmtlichen Landes- und andre Stellen werden sich demnach von heute an des Titels Grofsherzog-

lich bedienen. — Diese Unsre Entschliefsung ist sogleich öffentlich bekannt zu machen. —

Gegeben in Unserer Residenzstadt Würzburg, den 30sten September 1806.

Nro. 55.

NOTE

des Französischen Gesandten bey der Pforte, General Sebastiani, in Betreff der Verhältnisse der Pforte gegen Rufsland und England, dem Reis-Effendi übergeben d. d. Pera 16. September.

Unterzeichneter Divisions-General Sr. Majestät des Kaysers der Franzosen und Königs von Italien, hat die Ehre, Sr. Excellenz dem Herrn Reis-Effendi folgendes mitzutheilen:

Er hat auf eine bestimmte, obgleich indirecte Weise erfahren, dafs die Russische Gesandtschaft der hohen Pforte eine Note übergeben hat, in welcher es heifst, dafs der Kayser von Rufsland die Ratification des Friedens-Tractats verweigert habe, welcher zu Paris von seinem bevollmächtigten Minister unterzeichnet worden. Diese Weigerung versetzte Europa wieder in die nämliche Lage, in welcher es vor 6 Monaten sich befand; allein sie enthüllt die Absichten Rufslands. Dieser Friedens-Tractat stipulirte die Unabhängigkeit der Sieben-Insel-Republik, und eine ähnliche Stipulation, welche die Russen

Digitized by Google

vom mittelländischen Meere entfernte, wo sie sich festgesetzt haben, um das Ottomanische Reich auf verschiedenen Puncten angreifen zu können. Diese Stipulation, sage ich, konnte ihnen nicht angemessen seyn.

Ragusa hatte seine Unabhängigkeit unter dem Schutze der hohen Pforte wieder erhalten. Da diese Disposition die Russen aufser Stand sezte, mit den Montenegrinern, und vorzüglich mit den aufrührerischen Serviern Einverständnisse zu unterhalten, so sage ich, war diese Disposition ihren Absichten ganz entgegen.

Der Artikel, in welchem die Unabhängigkeit des Ottomanischen Reichs und die Integrität seines Gebiets stipulirt wird, ist vornämlich die Ursache, dafs der Friede zu Petersburg scheiterte. Rufsland sah nun ein, das es demselben nicht mehr Provinzen mit Gewalt nehmen könne, wie es der Fall mit der Crimm gewesen, oder der Pforte im Frieden etwas abdringen könne, wie Rufsland es mit Georgien und der Fahrt auf dem Phasis gemacht hat.

Da durch diesen Tractat Dalmatien und Albanien an Frankreich verblieben, so wurde dadurch der älteste von den Alliirten der Pforte und der treueste unter ihren Freunden, der ihr noch übrig geblieben und der es immer bleiben wird, zur Vertheidigung dieses Reichs, an die Grenzen desselben versetzt.

Dies sind die Bewegungsgründe, welche das Cabinet von St. Petersburg bey jener Weigerung

geleitet haben. Ich will mich nicht bey leeren Declamationen aufhalten; ich lege Ihnen Thatsachen vor, ich bitte Sie, solche so reiflich zu überlegen, wie sie es verdienen.

Wenn bey diesen Umständen bey der Pforte nicht das richtige Gefühl von diesen Gefahren und von ihren Kräften erwacht, wenn sie nicht den Entschluss fasst, welchen ihr Interesse erheischt, so werde ich vielleicht bald über ihr Schicksal seufzen müssen.

Unterzeichneter hat den ausdrücklichen Befehl von Sr Majestät dem Kayser der Franzosen und König von Italien erhalten, der hohen Pforte zu erklären, dass, nicht allein nach den Grundsätzen der Freundschaft, sondern selbst nach denen einer strengen Neutralität, der Bosphorus allen Russischen Kriegsschiffen und andern Schiffen dieser Nation, auf welchen sich Truppen, Munition oder Lebensmittel befinden, verschlossen seyn müsse, und dass diese Fahrt nicht frey seyn könne, ohne dadurch eine Feindseligkeit gegen Frankreich zu begehen, und ohne Sr. Majestät NAPOLEON dem Grossen das Recht zu geben, durch die Staaten des Ottomanischen Reichs zu marschieren, um die Russische Armee am Dniester zu bekämpfen. Alle Erneurung oder Fortsetzung der Allianz mit den Feinden Frankreichs, nämlich mit England oder Russland, würde nicht nur eine offenbare Verletzung der Neutralität seyn; sondern ein Mitwürken der Pforte zu dem Kriege, welchen die Mächte

gegen Frankreich führen, und Se. Majestät würden sich in der Nothwendigkeit sehen, Maafsregeln zu nehmen, welche Ihrem Interesse und Ihrer Würde angemessen wären.

Die hohe Pforte kann mit zwey Gesandtschaften von Neapel keine Beziehung unterhalten, und Se. Majestät der Kayser der Franzosen kann es nicht zugeben, dafs man seinem Durchlauchtigen Bruder Napoleon Joseph, König von Neapel und Sicilien, Schwierigkeiten mache, welche keine mit Frankreich befreundete Macht, ihm gemacht hat.

Se. Majestät der Kayser haben eine zahlreiche Armee in Dalmatien. — Diese Armee ist zur Vertheidigung des Ottomanischen Reichs aufgestellt, wenn nicht ein zweydeutiges Betragen von Seiten der Pforte, oder eine Willfährigkeit gegen Rufsland oder England, wodurch sie in eine Abhängigkeit von diesen Mächten versetzt werden würde, Se. Majestät den Kayser der Franzosen nöthige, seine Macht zu einem ganz andern Zweck zu gebrauchen, als er sich vorgesetzt hatte.

Se. Majestät hat Unterzeichnetem befohlen, der hohen Pforte mit eben so viel Nachdruck, als Freundschaft die Foderungen vorzulegen, welche er so eben gemacht hat, damit er eine schriftliche Antwort erhalte, welche zugleich bestimmt und categorisch sey.

Kein Aufschub mufs mehr Statt finden, und Se. Majestät zweifeln nicht, dafs die hohe

Pforte Ihnen die Versicherungen ertheilen werde, welche Sie wünschen und die dem Interesse dieses Reichs so angemessen sind.

Unterzeichneter macht gar keine eitle Prahlerey von den imponirenden Kräften NAPOLEON's des Grofsen: seine Freunde wissen, solche zu schätzen; seine Feinde haben sie empfunden. Man kennt das Genie seines erhabenen Herrn; seine Entschliefsungen sind eben so weise als schnell; seine Anhänglichkeit an die Person des Grofsherrn ist aufrichtig. Er wünscht nur die Unabhängigkeit, die Integrität und den Ruhm der Türkey; er will, er verlangt nichts, als Bewegungsgründe, um sich mit ihm zu vereinigen! Allein wie viele Bewegungsgründe sind auch zu der Besorgniss, ihn durch ein feiges, wankelmüthiges, oder feindseliges Betragen unwillig zu machen! Die Umstände sind von der Beschaffenheit, dafs die Antwort der hohen Pforte das Betragen meines Allerdurchlauchtigsten Herrn bestimmen wird.

Die hohe Pforte lasse sich nicht durch die Drohungen der Feinde Frankreichs imponiren; sie sind besiegt worden und werden immer besiegt werden. Der grofse NAPOLEON wird alle seine Mittel zum Ruhm des Grofsherrn, SELIM III., seines Freundes anwenden; seine Hülfsmittel sind unermefslich, sein Genie ist noch gröfser.

Die Note verdient der erhabenen Weisheit Sr. Majestät des Kaysers, SELIM III. vorgelegt zu wer-

den, und ich ersuche Ew. Excellenz dies so bald als möglich zu thun.

Unterzeichneter ersucht Se. Excellenz den Reis-Effendi, die Ausdrücke seiner hohen Achtung anzunehmen.

(Unterz.) Horace Sebastiani

Nro. 56.

GROSSHERZOGLICH-HESSISCHE VERORDNUNG

wegen Aufhebung der Landstände d. d. Darmstadt 1. October.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Grofsherzog von Hessen, Herzog in Westphalen etc.

Durch die in den leztéren Jahren in Deutschland eingetretene Staatsveränderungen sind Uns mehrere Länder und Besitzungen zugefallen, die in ihrer Verfassung und Regierungsform, sowohl von Unsern bisherigen Landen, als auch unter sich wesentlich verschieden sind. Die Erfahrung hat Uns aber gezeigt, dafs Wir das Glück Unserer getreuen Unterthanen nicht in der Mafse befördern können, als es Unsere Pflicht und unser sehnlichster Wunsch ist, wenn nicht sämmtliche Unsere Lande in ihrer Verfassung verähnlicht, in ihren Rechten sich gleich gestellt, und nach denselben Normen regiert werden; wenn nicht

die Verhältnisse des Landesherrn gegen den Unterthanen, und jene der Unterthanen gegen den Landesherrn allenthalben dieselbigen sind. Dieser Verähnlichung der Verfassung, welche allein Nationalgeist und Nationalwohlfahrt dauerhaft zu begründen im Stande ist, steht aber nichts so sehr im Wege, als die bisher in einem Theile Unserer Staaten bestandene, jedoch selbst in den verschiedenen Provinzen auch verschiedenartige, ständische Repräsentation; indem dieselbe der bezweckten gleichen Behandlung aller Unserer getreuen Unterthanen hinderlich war, Uns bey den wohlthätigsten Verbesserungen der Administration nicht selten hemmte, mit schweren Kosten verbunden ist, und dem Zwecke, den die ständische Verfassung ursprünglich gehabt haben mag, bey veränderten Verhältnissen heut zu Tage nicht mehr entspricht.

Durch diese Betrachtungen, Erfahrungen und Gründe geleitet, haben Wir den Entschluss gnädigst gefasst, die Landstände sämmtlicher Unserer Provinzen aus unumschränkter Machtvollkommenheit, Kraft dieses aufzuheben und aufzulösen und die von denselben behandelten Geschäfte an Unsere Landescollegien, denen nach den ihnen auferlegten Pflichten das Beste des Landes nicht minder heilig ist als den Ständen, zu überweisen und hoffen durch diese in die Verfassung Unserer Lande gebrachte Gleichförmigkeit Uns im Stande zu sehen, thätiger und wirksamer an dem Wohl Unserer geliebten Unterthanen arbeiten zu können.

Damit jedoch, nach aufgelöfsten ständischen Verband diejenigen, so bey ständischen oder von den Ständen garantirten Anlehen Gelder vorgeschossen haben, keine Veranlassung zu beunruhigenden Besorgnissen erhalten, so erklären Wir aufs feyerlichste, und ertheilen Unsere Landesherrliche Zusage, dafs alle Landständische oder vor den Landständen garantirte Schulden, nach wie vor, auf dem Lande radicirt und hypothecirt verbleiben, und die pünctlichste Sorge dafür getragen werden solle, dafs die davon zu entrichtenden Zinsen, wie bisher, vor allen anderen Zahlungen berichtigt, und die fällige oder ordnungsmäfsig aufgekündigte Capitalien nach den bisher bestandenen Normen abgetragen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels. Darmstadt den 1. October 1806.

Ludwig.

Freyherr v. Lehmann
Staats-Minister.

Nro. 57.

KÖNIGLICH HOLLÄNDISCHE BOTHSCHAFT

an die Hochmögenden über die Nothwendigkeit neuer Kriegszurüstungen und eines Vorschusses auf die Staats-Einkünfte.

Meine Herren! Bey Unsrer Abreise im Monat Julii schmeichelten Wir uns mit einer glücklichen

Digitized by Google

Zukunft. Wir schmeichelten Uns, dafs die Vorsehung, welche Uns die mühsamste Last auferlegt hat, auch Unsre eifrigen Bemühungen für das Beste Unsers geliebten Volks belohnen würde. Bereits waren die Ausgaben nach dem Verhältnifs der Einkünfte regulirt. In Unsern Gedanken war bereits der Tag bestimmt, an welchem Wir den Druck der Auflagen vermindern könnten, welcher leider! für das Land bisher nothwendig gewesen.

Aufs unerwartetste aber verbreiteten sich Kriegsgerüchte; nicht fern von unsern Gränzen wurden zahlreiche Kriegsrüstungen verspürt. So sehr Wir wünschten, dafs diese Kriegsgerüchte ohne thätliche Folgen bleiben möchten, so haben Wir jedoch bey der Uns obliegenden wichtigen Sorge der Beschützung und Vertheidigung Unsrer getreuen Unterthanen Uns verpflichtet gehalten, keinen Augenblick Zeit zu verlieren, sondern vielmehr alle Mittel zur Sicherung unsers Gebiets zu sammeln.

Wenn ein Krieg rechtmäfsig ist, so flöfst er ein sichres Vertrauen ein, und obgleich er in demselben Augenblick droht, wo die Armee des Landes verringert worden, so braucht Unser Volk doch nicht besorgt zu seyn.

Wir haben Unsre Truppen versammelt und werden Uns bereit halten, jeden Anfall abzuwenden, von welcher Seite er kommen möchte. Da indefs diese Sicherheits-Mafsregeln nicht ohne aufserordentliche Kosten in Ausführung gebracht werden können, so bedürfen Wir mehrerer Geldmittel als die-

Digitized by Google

jenigen sind, welche zuletzt bewilligt worden und die blofs für den Kriegszustand zur See berechnet waren.

Es soll aber keine gezwungene Abgabe weder von den Capitalien, noch von den Einküuften statt haben.

Es wird blos ein Vorschufs auf die Einkünfte erfordert; dieser aber hat Eile.

Sagen Sie, meine Herren, Ihren Mitbürgern, wenn Sie in Ihre Heimath zurückkehren, dafs sie Uns ihr ganzes Vertrauen schuldig sind. Wie könnten sie Uns auch dies Vertrauen weigern? Sind Wir selbst nicht noch mehr Eingesessen als sie? Jeder von ihnen hat die Freyheit, ein andres Vaterland zu wählen, wenn er sich nicht glücklich fühlt; Wir allein aber sind unter ihnen allen an dies Land gebunden, ohne dasselbe je verlassen zu können etc.

(Unterz.) Louis.

Nro. 58.

AUSZUG

aus dem Vergleiche zwischen den Grofsherzögen von Baden und von Hessen über die unter ihnen streitigen Besitzungen, geschlossen am 5. October, ratificirt am 8ten.

---

1) Der Grofsherzog von Baden entsagt allen Ansprüchen nicht nur auf die in den alten Staaten des

Digitized by Google

Grofsherzogs von Hessen, sondern auch in der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg eingeschlossenen ritterschaftlichen Besitzungen, und namentlich Fränkisch-Grumbach sammt allem, was davon abhängig ist; das Rittergut Georgenhausen und die ritterschaftlichen Antheile von Lautenau, Klein-Gumpen, und Winterkasten.

2) Der Grofsherzog von Baden überläfst dem Grofsherzog von Hessen seine Mitansprüche auf die Souverainetät über Birkenau und Kallstadt.

3) Der Grofsherzog von Baden erkennt die Souverainetät des Grofsherzogs von Hessen über Rothenberg und entsagt allen Ansprüchen, die er sowohl darauf, als auf die Weiler und Höfe Heimbrunn, Finkenbach und Kortelsgrund machen könnte. Dagegen fallen die Ansprüche des Grofsherzogs von Hessen auf Mofsbrunn nach eingesehenen Acten hinweg.

4) Der Grofsherzog von Baden entsagt seinen Rechten auf die beyden Ortschaften Wörth und Trennfurth, welche für immer die Souverainetät des Grofsherzogs von Hessen anerkennen sollen.

5) Dafür überläfst der Grofsherzog von Hessen dem Grofsherzoge von Baden die Souverainetät über den Flecken Kleinheubach nnd über den ritterschaftlichen Ort Laudenbach.

6) Der Grofsherzog von Hessen entsagt ferner allen Souverainetäts-Ansprüchen auf die ritterschaft-

Digitized by Google

lichen Orte im Kreichgau und in der Gegend, und überträgt alle seine desfälligen Rechte dem Grofsherzoge von Baden.

7) Der Grofsherzog von Baden entsagt zu Gunsten des Grofsherzogs von Hessen allen Ansprüchen, welche derselbe auf die hohe Gerichtsbarkeit oder Zent über die fünf Ortschaften des Amtes Freienstein der Grafschaft Erbach, so wie über irgend einige andere Orte und namentlich auf die Hälfte des Dorfes Kirchbeerfurt machen könnte. Ausgenommen hiervon sind jedoch die Zehnten, und sonstiges Grundherrliches Eigenthum, in deren Besitze das Haus Baden bleibt, bis etwa in Zukunft desfalls ein Austausch oder sonstiges Arrangement getroffen seyn wird.

8) Der Grofsherzog von Hessen entsagt dagegen ausdrücklich zu Gunsten des Hauses Baden allen Rechten und Ansprüchen auf die Ortschaften Kunzenbach und Rilschweier, die zwar zur Grafschaft Erbach gehören, aber aufserhalb des geschlossenen Gebiets der Grafschaft liegen.

Nro. 59.

R E D E

der Französisch-Kayserlichen Commissarien in der Sitzung der Deputirten der Judenschaft vom 18. September, wegen Eröffnung der Sanhedrim.

Meine Herren!

Se. Majestät der Kayser und König haben mit Vergnügen Ihre Antworten a) bemerkt; von dem Kayser sind wir beauftragt, Ihnen Seine Zufriedenheit mit dem Geist, der darin herrschet, zu erkennen zu geben. Aber besser noch als unsere Worte werden die Mittheilungen, die wir Ihnen in Seinem Namen zu machen haben, Ihnen darthun, wie viel diese Versammlung von Seinem erlauchten Schuze erwarten darf.

Indem wir von neuem an diesem Orte erscheinen, meine Herren, beleben sich wiederum die Eindrücke und die Gedanken, von denen wir ergriffen wurden, da wir ihn zum erstenmal betraten. In der That, wer würde nicht erstaunen, bey dem Anblick dieser, unter den Abkömmlingen des ältesten Volkes der Erde auserwählten Versammlung, einsichtsvoller Männer; und wenn jemand aus verflossenen Jahrhunderten aus dem Grabe aufstünde und ein Schauspiel

[a] Ueber die Fragen siehe die Tafel der Begebenheiten unter dem 29 Juli.

Digitized by Google

wie dieses sich seinen Blicken darstellte, würde er sich nicht in die Mauern der heiligen Stadt versetzt glauben, oder auf eine furchtbare Umwälzung schliefsen, welche die menschlichen Dinge bis in ihre Grundvesten verändert hätte?

Und man würde nicht fehlschliefsen, meine Herren; nach einer Revolution, die Glauben und Throne und Reiche zu verschlingen drohete, erstehen von neuem an allen Orten Altäre und Throne, um die Erde zu beschützen; eine rasende Menge gedachte alles zu zerstören, ein einziger Mann ist erschienen, und alles ist wieder hergestellt. Auf die ganze Erde und ihre Geschichte vom Ursprunge an sind seine Blicke gerichtet. Ihm sind nicht die in allen Ländern zerstreuten Ueberbleibsel einer Nation entgangen, die durch ihren Fall so berühmt geworden, als es jemals ein Volk in seiner Gröfse war. Es war billig, dafs Er Sich mit ihrem Schicksal beschäftigte, und man dürfte erwarten, dafs eben die Juden, welche eine so grofse Stelle im Gedächtnifs der Menschen einnehmen, der Aufmerksamkeit eines Fürsten würden gewürdigt werden, dessen Andenken ihnen unvergefslich seyn mufs. Noch waren die Juden, durch die Verachtung der Völker und oft auch durch die Habsucht der Fürsten bedrängt, nicht mit Gerechtigkeit behandelt worden; durch ihren Handel und ihre Gewerbe waren sie von der Gesellschaft abgesondert, und von dieser selbst ausgestofsen. Mit diesen Verhältnifsen, mit den erniedrigenden Gesetzen, unter deren Drucke sie leb-

ten, haben sie jedesmal die Vorwürfe abgewiesen, die ihnen Laster und Gesetzlosigkeit zugezogen haben. Noch heute rechtfertigen sie die Abneigung einiger unter ihnen gegen den Landbau und die nützlichen Gewerbe durch das den Menschen, deren Existenz seit so vielen Jahrhunderten von der Stimmung des Augenblicks und der Laune der Mächtigen abgehangen, nothwendig fehlende Vertrauen zur Zukunft. Da künftig mit dem Grund zur Klage auch die Rechtfertigung fehlen wird, so wollen Se. Majestät, dafs denen keine Entschuldigung bleibe, die sich weigerten, Bürger zu werden. Sie sichern Ihnen die freye Uebung ihres Gottesdienstes und vollständigen Genufs der bürgerlichen Rechte zu. Aber für den erhabenen Schutz, den Ihnen der Kayser zugestehet, verlangt er die unverletzliche Gewährleistung für die genaue Beobachtung der in Ihren Antworten ausgesprochenen Grundsätze. Diese Versammlung würde in der Form, wie sie jetzt bestehet, zu dieser Gewähr nicht hinreichen; ihre Antworten müfsten zu Entscheidungen durch eine andere im Aeufsern noch feyerlichere und religiösere Versammlung erhoben, dem Talmud zur Seite gestellt werden können, um auf diese Weise in den Augen der Juden aller Länder und aller Völker des möglichst gröfsesten Ansehens zu geniefsen. Dies ist zugleich der einzige Weg, auf welchem den grofsen und edlen Absichten Sr. Majestät entsprochen, und die glückliche Frucht dieser denkwürdigen Epoche allen Ihren Glaubensgenossen mitgetheilt wird.

Digitized by Google

Allerdings mufste die Menge der Ausleger Ihres Gesezes seine Klarheit trüben, und die Verschiedenheit ihrer Meinungen Zweifel bey dem gröfsten Theil ihrer Leser erregen. Es kommt also jetzt darauf an, der Gesammtheit der Juden den wichtigen Dienst zu leisten, dafs man ihren Glauben über die Stücke feststelle, welche schon Ihrer Beurtheilung vorgelegt worden sind. Um aber in der Geschichte Israels eine Versammlung aufzufinden, die mit einem Ansehen bekleidet wäre, das zu den von uns gewünschten Resultaten führen könnte, müssen wir zu den grofsen Sanhedrim zurückgehen; und diese grofsen Sanhedrim sind es, welche Se. Majestät jetzt zu berufen gesonnen sind. Dieser mit dem Fall des Tempels verschwundene Verein soll wieder erstehen, um durch alle Länder Licht unter dem Volke, das ihm ehemals gehorchte, zu verbreiten. Er wird es zum wahren Geist seines Gesetzes zurück rufen und dieses Gesetz auf eine Weise erklären, vor der alle lügenhafte Auslegungen verstummen müssen. Die Sanhedrim werden die Juden auffordern, das Land, welches sie bewohnen, zu lieben und zu vertheidigen, sie werden ihnen sagen, dafs alle Gesinnungen, die sie für ihr altes Vaterland hegten, jetzt das Land in Anspruch nehmen darf, indem sie zum erstenmal, seit dem Sturz ihres Reiches frey die Stimme erheben dürfen.

Den alten Gebräuchen zufolge werden die grofsen Sanhedrim aus siebenzig Mitgliedern, ungerechnet das Haupt, bestehen, von welcher Zahl die Rab-

binen ungefähr zwey Drittheile ausmachen, und unter ihnen zuvörderst diejenigen sich finden werden, die in dieser Versammlung gegenwärtig, und den ertheilten Antworten beyfällig sind. Das andere Drittheil wird diese Versammlung selbst aus ihrer Mitte durch geheime Abstimmung wählen. Die Functionen der grofsen Sanhedrim werden sich ergeben in der Umwandlung der von ihnen bereits gegebenen Antworten und desjenigen, was sich in der Folge noch als Resultat Ihrer Bemühungen ergeben möchte, zu entscheidenden Lehrsätzen. Denn sie müssen wissen, meine Herren, dafs Ihre Sendung, weit entfernt schon beendigt zu seyn, vielmehr neben den grofsen Sanhedrim, so lange diese bestehen, fortdauern wird; da diese lezteren nur ihre Antworten bestätigen und ihnen Gewicht ertheilen sollen. Auch sind Se. Majestät uz wohl mit Ihren Gesinnungen und Ihrem Eifer zufrieden, um diese Versammlung aufzulösen, ehe das grofse Werk vollendet ist, das zu befördern Sie berufen wurden. Wir empfehlen Ihnen zuvörderst nach geheimer Abstimmung einen Ausschufs von neun Gliedern zu ernennen, der gemeinschaftlich mit Uns die Materie vorläufig behandeln könne, welche Gegenstände Ihrer künftigen Verhandlungen und der Entscheidungen der Sanhedrim seyn werden. Sie werden die gleiche Repräsentation der portugiesischen, italienischen und deutschen Juden bey Bestellung dieses Ausschusses wohl in Acht nehmen. Noch ersuchen wir Sie unverzüglich die Veranstaltung der grofsen Sanhedrim

Digitized by Google

allen Synagogen in Europa anzuzeigen, um sie zur Absendung von Deputirten zu veranlassen, die, fähig der Regierung neues Licht zu geben, würdig seyen mit Ihnen in Verbindung zu treten.

Nro. 06.

ANTWORT

des Präsidenten der Jüdischen Versammlung an die Kayserlichen Commissarien und Beschluss über den Antrag zu Eröffnung der Sanhedrim von 18. Septemb.

Meine Herren!

Die neuen Mittheilungen die sie uns von Seiten Sr. Majestät gemacht haben, beleben immer mehr die Hofnungen, die wir in Ansehung seiner besondern Absichten mit uns gefafst haben. Jeder mit aufgeklärtem Geist und wohlwollender Seele begabte Mensch kann auf den Gedanken einer dem menschlichen Geschlecht zuträglichen politischen Reform verfallen; nur bleiben solche philantropische Entwürfe gewöhnlich ohne alle Folge und werden unter die Träumereien gutmüthiger Wesen gezählt, entweder weil einem beschränkten Geist das vorgestreckte Ziel unerreichbar scheint, oder weil die anzuwendenden Mittel selten in der Gewalt des Privatmannes sind.

So ist es nicht mit einem mächtigen und verehrten Monarchen, mit einem jener gewaltigen Menschen, die alles in ihre Sphäre hineinziehen, die ihren Namen dem Jahrhunderte beylegen, das sie regieren sah, und die einen immerwährenden Reitz empfinden, Gutes zu thun.

Wenn zum Glück der Menschen der Himmel ihnen solchen Herrscher vorsetzt, so giebt es keine noch so erhabene Idee, die sie nicht fassen, es giebt keine die ihr mächtiger und gerechter Wille nicht zur Ausführung bringen sollte.

Die Macht ihres Geistes drückt allen ihren Einrichtungen einen Character von Kraft und Dauer auf, der sie, so zu sagen, gegen die Unbeständigkeit der Meinungen und der menschlichen Leidenschaft schützt.

So, meine Herren, ist der Monarch, der uns regieret; seine Tapferkeit hat ihm den Namen, der Grofse, gegeben, seine väterliche Güte wird Ihm den Namen, der Wohlthätige, geben. Nur ihm kam es zu, auf immer die Wunde zu heilen, die achtzehn Jahrhunderte der Verfolgung und Verbannung den unglücklichen Kindern Israels geschlagen hatten.

Seit ihrer Zerstreuung einer eben so falschen als unsichern Politik dienstbar, ein Spiel der Vorurtheile und Launen des Augenblicks, bemerkt man mit Erstaunen, dafs unter so vielen Fürsten, die in den verschiedenen Staaten regiert haben, dafs selbst unter denen, die den Wunsch gehegt zu haben scheinen, unser Schicksal zu verbessern, keiner mit Kraft und Gröfse den Gedanken und die Mittel aufgefafst

Digitized by Google

hat, mäfsige, thätige und indüstriöse Menschen der politischen und bürgerlichen Nichtigkeit zu entreifsen, in der man sie gefesselt hält.

Immer ausser dem Kreise der Gesellschaft, eine Zielscheibe der Verläumdung, schuldlose Opfer der Ungerechtigkeit, schweigen und dulden, das war Jahrhunderte lang ihre traurige Bestimmung.

Se. Maj. konnten diesen Zustand der Dinge nicht mit Gleichgültigkeit ansehen. Mitten unter den gröfsten Interessen, die sich eines Sterblichen bemächtigen können, wurde unsere Wiedergeburt der Gegenstand Ihrer Gedanken; dies erhellt deutlich aus dem, was die Herren Commissarien uns so eben gesagt haben. Aus dem Uebel selbst wufsten Sie das Gute zu schöpfen; und Sie verstanden in einer der noch bestehenden Wirkungen der alten Legislation der Juden des Ostens eine Gelegenheit aufzufinden, das Glück der Juden des Westens zu bewirken. Es ist der Stab Moses, der frisches Wasser hervorruft aus dürrem Felsen.

Wir wollen hier einen Moment inne halten, und bemerken, dafs nach dem öffentlichen Rechte jeder religiöse Cultus der Gewalt des Souverains unterworfen seyn mufs, wenigstens in so ferne er von Menschen abhängig seyn kann. Erstlich, damit er keine schädliche Grundsätze lehre und in abgeschmackten Aberglauben ausarte; zweytens damit er sich nicht in verschiedene Secten trenne; denn wenn die Natur der Dinge es mit sich bringt, dafs es mehr als eine positive Religion im Staate gebe, so erheischen

auch die öffentliche Ordnung und Gesetze der Moral, das diese Religionen sich nicht in Unterabtheilungen trennen und zum gröfsten Schaden des innern Friedens der Staaten abgesonderte Secten hervorbringen.

Um dieser Gefahr vorzubeugen, erfordern Vernunft und das gröfste Interefse Aller, dafs jede positive Religion dem Souverain eine Verantwortlichkeit und Mittel zur Obhut darbiete; zu diesem Ende mufs es Männer geben, deren Beruf es ist, die Grundsätze derselben zu studiren, die Moral derselben zu predigen, und ihre Reinheit zu erhalten, und hierin bestehet die Pflicht der Priester jedes Gottesdienstes.

Diese Grundsätze rechtfertigen die ersten Mittheilungen, die uns gemacht worden sind, und heiligen sie.

Erstlich mufste man wissen, worin unsere religiöse Dogmen mit den Gesetzen des Staates in Uebereinstimmung sind, oder von ihnen abweichen? Ob diese nur zu lange als ungesellig und intolerant angesehenen Dogmen wirklich eines oder das andere sind? Stark durch unser gutes Gewissen, durch die Gefühle die uns beleben, durch die Grundsätze zu denen wir uns bekennen, haben wir uns in der Mitte der Hauptstadt, so zu sagen unter den Augen Sr. Majestät mit derselben Freymüthigkeit, mit derselben Unbefangenheit erklärt, wie wir es im Schoofse unserer Familien und an unserm eigenen Heerde, abgesehen von aller Aufforderung von Seiten der obersten Gewalt, gethan haben würden.

Diese gänzliche Hingebung, dieses gränzenlose Vertrauen in die Gerechtigkeitsliebe und hohen Tugenden des ruhmvollen Besitzers jener Gewalt, ist die unzweydeutigste Huldigung, die ihm je geleistet werden konnte. Er ist endlich zur Gewifsheit gelangt, dafs die religiösen Gesetze Mosis, weder in den Prinzipien, noch in der Ausübung etwas in sich fassen, welches die Ausschliefsung ihrer Bekenner von dem Genufs der bürgerlichen und politischen Rechte der Franzosen rechtfertigen könnte. Aber Se. Majestät, von dem erhabenen Grundsatz durchdrungen, dafs in Glaubens-Sachen Ueberzeugung allein würken mufs, haben wohl eingesehen, dafs Ihre eigne Zufriedenheit mit unsern Antworten nicht hinreichte, sondern dafs sie auch von allen Synagogen in Frankreich, und dem Königreiche Italien anerkannt und angenommen werden, und denen des ganzen Occidents zur Richtschnur und zum Beyspiel dienen müfsten. Kraft dieser weisen Vorsicht und Umsichtigkeit in dem mächtigsten Monarchen der Christenheit, sezt Er in seiner Weisheit die Zusammenberufung der grofsen Sanhedrinfest, wovon hier so eben die Rede war, um den Entscheidungen dieser Versammlung die religiösen Sanction zu geben, deren sie bedürfen. So achtet derjenige, der das Schicksal von Europa anordnet, dieser überall geachtete Monarch, selbst die Unabhängigkeit der religiösen Meinungen und die heilige Freystätte des Gewissens.

So erhebt sich für Se. Majestät den Kayser und König ein neues Denkmal des Ruhms, dauerhafter als eines von Marmor und Erz. Seine Regierung wird die Epoche der Wiedergeburt unserer Brüder seyn. Europa wird ihm Millionen nützliche Bürger zu verdanken haben; und was dem Herzen Sr. Majestät am angenehmsten seyn muſs, Sie werden das Schauspiel durch Sie glücklich gemachter Menschen stets vor Augen haben.

Die wichtigere Bestimmung zu der Se. Majestät uns auszuersehen geruhet haben, würde, da sie uns weit schwierigere Pflichten auflegt, uns abschrecken, wenn Sie, meine Herren Commissarien uns nicht versprächen, mit Ihren Einsichten uns zu unterstützen, damit wir den grofsen Absichten seiner Majestät entsprechen mögen. Durch unsere ehemalige Lage und die Natur unserer Beschäftigungen, von den auf solche wichtige Gegenstände Bezug habenden Studien entfernt, können wir nichts leisten, als wozu der einfache Menschenverstand, reine Gesinnungen und ausdauernder Eifer uns fähig machen; aber dies ist nicht hinreichend, wir müssen daher auf ihre ganze Nachsicht Anspruch machen.

Beschluſs.

Die Versammlung der Repräsentanten der Israeliten von Frankreich und Italien, nachdem sie die officiellen Mittheilungen, die ihnen durch die Herren Commissarien von Seiten Sr. Kayserlichen und

Königlichen Majestät gemacht worden, vernommen haben;

In Erwägung, dafs Se. Majestät der Kayser und König mit der Erlaubnifs, eine bestimmte Anzahl Schriftgelehrter, und Notablen unter den Laien als Sanhedrin zu vereinigen, dem Wunsch aller, die sich in Europa zur Religion Mosis bekennen, zuvorgekommen sind und einem nothwendigen Bedürfnifs abgeholfen haben; dafs Ihr Kayserliches Wohlwollen zu Gunsten Ihrer Israelitischen Unterthanen sich täglich auf eine so bestimmte und in die Augen fallende Art zeigt, dafs es ihnen zur Pflicht wird, mit allen ihren Kräften zu Beendigung des grofsen Werkes mitzuwirken, welches sie zum Glücke aller Ihrer westlichen Glaubens-Genossen zu vollziehen gedenken;

Beschliefst, dafs die Beamten der Versammlung sich zu den Commissarien Sr Majestät des Kaysers und Königs begeben sollen, um sie zu bitten, die Huldigung ihrer höchsten Dankbarkeit und ihrer gänzlichen und ehrfurchtsvollen Ergebenheit zu den Füssen des Thrones zu bringen.

Dafs von Seiten der Versammlung eine Proclamation an alle Synagogen des französischen Reichs, des Königreichs Italien und des ganzen Europas ergehen soll, um ihnen zu verkündigen, dafs am nächsten 20sten October ein grofses Sanhedrin unter dem Schutz und durch ausdrückliche Erlaubnifs Se. Majestät in Paris Statt haben werde:

Dafs die Herren Rabbinen, Mitglieder der Versammlung eingeladen werden sollen, einen Theil dieses grofsen Sanhedrin auszumachen.

Dafs fünf und zwanzig der Deputirten, Mitglieder der Versammlung, durch geheimes Stimmensammeln erwählt werden sollen, um ebenfalls einen Theil desselben auszumachen.

Dafs Se. Majestät unterthänigst gebeten werden soll, die nothwendigen Befehle zu geben, damit neun und zwanzig in seinem Reiche und dem Königreiche Italien zu wählende Rabbinen sich nach Paris begeben, um dem Sanhedrin beyzuwohnen; Dafs zur Wahl eines Commités von neun Mitgliedern aus dieser Versammlung selbst geschritten werde, welches beauftragt seyn soll, in Verbindung mit den Herrn Commissarien Sr. Majestät die Gegenstände vorzubereiten, die der Berathschlagung des grossen Sanhedrin unterworfen werden sollen; dafs diese Versammlung nicht ehender aus einander gehen soll, bis das grofse Sanhedrin seine Sitzungen geschlossen haben wird; dafs sie die Herren Commissarien bitten Se. Majestät dem Kayser und König ihren Wunsch, Ihnen die Huldigung ihrer Liebe und ihrer Ehrfurcht zu Füfsen legen zu dürfen, zu erkennen zu geben. Sie beschliefst überdies, dafs eine Abschrift der gegenwärtigen Berathschlagung in dieser Sitzung selbst den Herrn Commissarien überreicht werde.

Digitized by Google

Nro. 61.

AUFRUF

der jüdischen Deputirten von Frankreich und Italien an ihre Glaubensgenossen in Europa wegen Eröffnung eines Sanhedrins d. d. Paris 6. October.

Die Wohlthaten des Allerhöchsten werden sichtbar an uns erwiesen. Ein grofses Ereignifs wird vorbereitet; was unsere Väter seit einer langen Reihe von Jahrhunderten nicht gesehen hatten, was wir in unsern Tagen nicht zu sehen hoffen konnten, wird vor den Augen der erstaunten Welt von neuem erscheinen. Der 20ste October ist der Tag, der zur Eröffnung eines grofsen Sanhedrins in der Hauptstadt eines der mächtigsten christlichen Reiche und unter dem Schutze des unsterblichen Fürsten, der dasselbe regiert, bestimmt ist. Paris wird dann der Welt dies Schauspiel darbieten, und dieses ewig denkwürdige Ereignifs wird für die zerstreuten Ueberbleibsel von Abrahams Nachkommen eine Periode der Erlösung und des Glückes eröffnen. Von den Gefühlen beseelt, welche ein und derselbe Ursprung und Gottesdienst uns einflöfsen, kommen wir heute, im Jubel unserer Freude, Euch dieselben auszudrücken. Wer sollte nicht mit uns die verborgenen Pläne der Vorsehung bewundern, die wir nicht ergründen können, welche die Formen der menschlichen Sachen verändert, den Bedrückten tröstet, den

Niedrigen aus dem Staube erhebt, den Prüfungen, welche seine göttlichen Beschlüsse bestimmen, ein Ende macht, und den getreuen Beobachtern seines Gesetzes die Achtung und das Wohlwolllen der Nationen wieder verleihet. Seit unserer Zerstreuung haben unzählbare Veränderungen die Unbeständigkeit der menschlichen Dinge bewiesen. Die Nationen haben sich von Zeit zu Zeit einander vertrieben und mit einander vermischt. Wir allein haben den Strom der Jahrhunderte und der Revolutionen Widerstand geboten.

Alles verkündigte uns in Europa ein milderes Loos und eine wenigern ungewisse Existenz; doch dieser Zustand der Dinge war blofs eine schimmernde Aussicht; um denselbe zu verwirklichen, mufste nach öffentlichen Stürmen, aus den unruhigen Bewegungen eines unzählbaren Volks, unter dem Schutze der göttlichen Hand, eins von den mächtigen Häuptern aufstehen, um welches sich alle Völker aus natürlicher Neigung zu ihrer Erhaltung versammelten. Dieser wohlthätige und tröstende Schutzengel will allen erniedrigenden Unterschied zwischen uns und seinen übrigen Unterthanen aufheben. Sein durchdringendes Auge hat in unserem mosaischen Gesetzbuche die Gegründetheit, Beständigkeit und Kraft zu entdecken gewufst, welche es über die Verwüstungen der Zeit haben triumphiren machen, und das ehemals unseren Voreltern die patriarchalische Einigkeit gab, die noch heut zu Tage geschätzt wird, und es ist die Heldenmüthigkeit ihres Charak-

Digitized by Google

ters, wovon die Geschichte uns solche erstaunende Vorbilde aufstellt. Er hat in seiner Weisheit geurtheilt, dafs es mit seinen väterlichen Einsichten übereinkomme, zu erlauben, dafs zu Paris ein grofses Sanhedrim zusammen berufen werde. Der Zweck und die Verrichtungen dieser Versammlung sind in der schönen Rede der Herren Commissairs Sr. Kayserl. und Königl. Majestät vorgeschrieben. Wir senden Euch dieselbe, geliebte Brüder, damit ihr sehet, dafs der Geist, der sie eingegeben hat, keine andere Absicht hat, als uns zu unseren vorelterlichen Tugenden zurückzurufen und unsern heiligen Gottesdienst in seiner ganzen Reinheit zu erhalten. Die Aufforderung, die wir heute an den Beystand Eurer Einsichten machen, und um den Beschlüssen des grofsen Sanhedrims mehr Ansehen und Gewicht zu geben, wird die glückliche Folge haben, dafs sie uns alle zu der Einigkeit von Gottesdienstlichen Lehren zurückführt, die mehr mit den bürgerlichen und politischen Gesetzen in den verschiedenen Staaten übereinstimmen, die ihr zu eurem Vaterland angenommen habt. Euer Unterricht wird uns nützlich seyn, und der Staat bevollmächtigt uns, Euren Beystand aufzufordern. Seid gegen unsere Stimme nicht taub, geliebte Brüder, wählt Männer, die durch ihre Weisheit bekannt sind, Freunde der Wahrheit und Gerechtigkeit und die im Stande sind, mit uns an diesem grofsen Werke zu arbeiten. Schicket sie, um Platz unter uns zu nehmen und uns ihrer weisen und erleuchteten Kenntnifse theilhaftig zu machen.

Es mufs allen Israeliten von Europa sehr angenehm seyn, zur Reform ihrer Brüder mitwirken zu können, so wie es für uns besonders rühmlich seyn mufs, die Aufmerksamkeit eines so durchlauchtigen Souverains auf uns gezogen zu haben. Nie haben Menschen auf der Erde so viel Ursach gehabt, einen Souverain zu lieben und zu bewundern, als wir, da wir keine Ursach mehr hatte, solch eine grofse Wohlthat und solchen Schutz zu erwarten. Der Gesellschaft ein Volk wieder zu geben, geachtet durch seine besondern Tugenden, zurückgerufen zu seiner vorigen Würde durch die Versicherung des Genusses seiner Vorrechte, dies sind die Wohlthaten, die wir NAPOLEON dem Grofsen schuldig sind. Der allerhöchste Richter der Völker und der Könige hat ihn diesem Reiche gegeben; um dessen Wunden zu heilen, um ihm die Ruhe wieder zu schenken, denen es durch so viele Stürme beraubt war, um dessen Schicksal zu verbessern, das unsrige zu befestigen und um das Vergnügen und die Liebe der beyden Nationen zu seyn, welche stets darüber frohlocken werden, ihm die Sorge für ihre Wohlfahrt, nach derjenigen ihrer Vertheidigung, anvertrauet zu haben. Paris den 24sten im Monat Tisris 567 (den 6ten October 1806.)

Digitized by Google

Nro. 62.

CIRCULARE

des Oesterreichischen Kayserl. Königl. Staatsminister den auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von Stadion, an die Gesandten seines Hofes im Auslande, wegen der Oesterreichischen Neutralität. d. d. Wien 6. October.

Da die seit kurzem eingetretenen allgemein bekannten Zeit-Ereignisse die Möglichkeit neuer kriegerischer Auftritte nicht ohne Grund besorgen lassen, und bereits gegenwärtig an mehrern Seiten längs der Böhmischen Gränze Zusammenziehungen und Bewegungen von beträchtlichen fremden Armeen würklich vor sich gehen, so haben Se. Majestät, um ihren Staaten die Fortdauer der Segnungen des Friedens, und Ihren geliebten Unterthanen die, nach so vielem erduldeten Kriegs-Ungemach, nöthige Ruhe und Erholung zu versichern, sich entschlossen, in der gegenwärtigen Conjunctur, zur unabweichlichen Richtschnur Ihres Benehmens, den Grundsatz der strengsten Neutralität gegen sämmtliche kriegführende Mächte dergestallt anzunehmen, daß die Gränze gegen jeden Durchmarsch hinlänglich geschlossen seyn, und nicht der Schauplatz irgend einer Unternehmung werden könne.

In dieser Hinsicht war die Aufstellung eines Armee-Corps in Böhmen unvermeidlich, und ist

diese daher von Sr. Maj. in einer blofs auf eigne Vertheidigung berechneten Central - Position würklich angeordnet, zu gleicher Zeit aber den Höfen von Paris, Berlin und Petersburg die angemessene Eröffnung gemacht worden, um einerseits über die wahren Gesinnungen des hiesigen Cabinets keinen Zweifel übrig zu lassen, und andrerseits jeder Möglichkeit einer Mifsdeutung der angenommenen Maafsregeln vorzubeugen.

Nro. 63.

PROCLAMATION

des Kaysers Napoleon an seine Armee zum Marsch gegen die Preufsen d. d. Bamberg 8. October.

Soldaten! Die Anordnungen zu eurer Rückkehr nach Frankreich war schon getroffen; schon hattet ihr euch den Gränzen genähert, Triumphfeste erwarteten euch und zu eurem Empfange hatte man in der Hauptstadt die Zubereitungen veranstaltet.

Aber während ihr euch mit so viel Zuversicht zurückzoget, schmiedete man unter der Maske von Freundschaft und Bündnifs neue Anschläge; das Kriegsgeschrey ertönte zu Berlin; seit zwey Monaten wurden wir jeden Tag mehr herausgefordert. Die nämliche Faction, der nämliche Geist des Verderbens, welcher unter Begünstigung unsrer innern

Digitized by Google

Zwistigkeiten vor 14 Jahren die Preufsen in die Ebenen von Champagne geführt hat, belebt und leitet ihre Rathschlüsse. Ist es nicht mehr Paris, welches sie verbrennen und bis auf den Grund umstürzen wollen, so sind es heute die Hauptstädte unserer Verbündeten, in welchen sie ihre Fahnen aufzupflanzen wähnen; so ist es Sachsen, welches sie durch einen erniedrigenden Vertrag seiner Unabhängigkeit zu entsagen zwingen und zu einer ihrer Provinzen machen wollen; so sind es endlich eure Lorbeeren, welche sie euren Stirnen entreifsen wollen. Sollen wir unsere Truppen aus Deutschland zurückziehen? Die Verblendeten! So mögen sie dann wissen, dafs es viel leichter sey, die Hauptstadt zu zerstören, als die Ehre der Kinder des grofsen Volks und seiner Verbündeten zu beflecken. Ihre Plane wurden ehedem vereitelt; sie fanden in den Ebenen von Champagne Niederlage, Tod und Demüthigung. Aber die Lehren der Erfahrung verstummen, und es giebt Menschen, bey welchen das Gefühl des Hasses und der Eifersucht nie erlöscht.

Soldaten! Keiner ist unter euch, welcher auf einem andern Wege als dem der Ehre nach Frankreich zurückkehren möchte; nur unter Tirumphbögen müssen wir dort einziehen. Wie, haben wir nur deswegen den Jahrszeiten, den Meeren und den Wüsten getrotzt, das mehrmahls gegen uns verbundene Europa besiegt, unsern Ruhm von Osten nach Westen getragen, um unsre Verbündete zu verlassen, in unser Vaterland wie Flüchtlinge zurückzukehren

und sagen zu hören, dafs den Französischen Adler bey dem Anblick des Preufsischen Entsetzen ergriffen habe? Aber schon sind sie unsern Vorposten nahe. Auf dann! weil die Mäfsigung eine solche unbegreifliche Aufgeblasenheit nicht besänftigen kann. Die Preufsische Armee erfahre das nämliche Loos, welches sie vor 14 Jahren traf. Sie soll wissen, dafs es leicht ist, Land und Macht durch Freundschaft des grofsen Volks zu vergröfsern; dafs aber seine Feindschaft (welche man nur mit Hintansetzung aller Weisheit und Vernunft herausfordern kann) schrecklicher sey, als die Stürme des Oceans.

Gegeben in unserm Kayserl. Hauptquartier zu Bamberg, den 6ten October 1806.

(Unterz.) NAPOLEON.

Zur Ausfertigung; Der Generalmajor, Fürst von Neufchatel und Valengin.

(Unterz.) Marschall Berthier

Nro. 64.

KÖNIGLICH PREUSSISCHER AUFRUF

an die Hannoveraner zur Vertheidigung ihres Landes gegen die Franzosen d. d. Hannover 7. October.

Die gegenwärtigen Zeitverhältnisse bringen es mit sich, dafs zur Vertheidigung der Hannöverischen

Lande auch die Eingebohrnen den Königl. Preufsischen Truppen zu Hülfe mit aufgerufen werden.

Zur möglichsten Schonung des Landes wollen Se. Königl. Majestät von Preufsen zwar gegenwärtig von dem Ihnen, als jetziger obersten Staatsgewalt, sonst ohnstreitig zustehenden Rechte einer Aushebung der zum Kriegsdienste tauglichen Mannschaft keinen Gebrauch machen lassen; dagegen aber ist es Sr. Königl. Majestät Allerhöchster Wille, dafs dem ehemaligen, jetzt noch auf Wartegeld stehenden Hannöverschen Militair, die Gelegenheit eröffnet werde, unter begünstigenden und die Verbesserung ihres eigenen Nahrungszustandes zusichernden Umständen ihre vormalige ehrenvolle Bestimmung

"zur Vertheidigung ihrer Heymath und ihres eigenen Heerdes gebraucht zu werden"

erfüllen zu können.

Die Begünstigungen, welche dieser Mannschaft, in so fern sie noch zum Militairdienst tauglich befunden wird, hiedurch ausdrücklich und feyerlich im Namen Sr. Königl. Majestät von Preufsen zugesichert werden, sind folgende:

1) Es soll selbige nicht gegen ihren ehemaligen Landesherrn dienen noch gebraucht werden; 2) sie soll in den Hannöverschen Landen verbleiben und nur zur Vertheidigung derselben angestellt werden; 3) derjenige, welcher unter den im Hannöverschen befindlichen Preufsischen Infanterie-Regimentern Dienste nehmen will und dazu tauglich ist, behält aufser den gewöhnlichen Preufsischen Solde,

das halbe zuletzt genossene Hannöversche Wartegeld als Zulage, so lange er dient; 4) wer in seinen Dienstverrichtungen seine Gesundheit verliehren sollte, dem wird die landübliche Pension zugesichert; 5) auch wird ihm diese Pension bey abnehmenden Kräften und mit Anrechnung seiner vorigen dem Lande geleisteten Dienstjahre versichert; 6) möchte einer oder der andere durch Annahme einer Hofstelle sein Glück machen können, so soll ihm der Abschied nicht vorenthalten werden; 7) soll der sich engagirenden Mannschaft das rückständig Guthabende sofort ausgezahlt werden, um für die Ihrigen Sorge tragen zu können; 8) über vorstehende Bedingungen soll einem jeden, welcher zum Dienst angenommen wird, sogleich bey der Annahme eine gedruckte Versicherung gegeben werden.

Hiernach werden sämmtliche Gemeine der auf Wartegeld stehenden vormaligen Hannöverschen Infanterie aufgefordert, zwischen dem 20sten October bis zum 15ten November dieses Jahrs, an jedem beliebigen Tage innerhalb dieses Zeitraums, sich in Hannover zu stellen, bey dem commandirenden Officier oder Unterofficier derjenigen Thorwache, woselbst sie einpafsiren, sich zu melden und von diesem die Anweisung zu gewärtigen, bey wem sie sich weiter allhier zu melden haben werden.

Diejenigen, welche zum Dienst nicht tauglich befunden werden, erhalten eine billige Entschädigung ihrer vergeblichen Herreise durch eine verhältnifsmäfsige Auszahlung eines Theils ihres Gut-

Digitized by Google

habenden, je nachdem die öffentlichen Fonds es gestatten werden.

Von der Gestellung sämmtlicher Gemeinen der vormaligen Hannöverischen Infanterie in den vorbestimmten Zeitraume, vom 20sten October an bis incl. den 15ten November dieses Jahrs, wird niemand ausgenommen, als nur allein diejenige Mannschaft, welche neuerlich durch die Preufsische und Hannöversche Militair-Commission jetzt schon zur Pension qualificiert erachtet worden ist.

Wer endlich von vorbenannter Mannschaft sich bis incl. den 15ten November dieses Jahrs nicht allhier gemeldet haben wird, dessen Wartegeld wird nicht allein sofort gestrichen werden, sondern er hat auch nie Hoffnung, weder solches, noch Pension, noch irgend eine Bedienung je zu erhalten, weshalb die Befehle an alle Landesbehörden und Recepturen sogleich nach Beendigung des Geschäfts werden erlassen werden.

Sollte übrigens auch einer oder der andere von der Cavallerie oder von denjenigen, welche auf kleine Etablissements verabschiedet worden sind, Dienste zu nehmen Lust und Neigung haben, so haben auch diese in dem bestimmten Zeitraume sich allhier einzufinden und gleiche Begünstigungen zu gewärtigen. Hannover, den 7ten October 1806.

Auf Sr. Königl. Majestät von Preufsen allergnädigsten Special-Befehl.

Ingersleben.

Nro. 65.

PROCLAMATION

des Königs von Preufsen an die Armee bey Eröffnung des Feldzugs gegen die Französische d. d. Erfurth 9 October.

Se. Majestät der König haben allergnädigst befohlen Folgendes der Armee bekannt zu machen:

Alle Bemühungen Ihrer und Ihrer nächsten alliirten Staaten, den Frieden noch länger zu erhalten, sind fruchtlos gewesen, und wenn nicht das ganze nördliche Deutschland, ja vielleicht ganz Europa, der Willkühr eines nie ruhenden Feindes und seinen verheerenden Armeen überlassen werden soll, so ist der Krieg unvermeidlich.

Se. Majestät haben ihn beschlossen; da die Ehre und Sicherheit des Staats in Gefahr ist. Glücklich würden Sie Sich geschätzt haben, wenn Sie diese auf einem friedlichen Wege hätten erhalten können; dies weifs die Armee, dies weifs die Nation, ja, die Welt; aber mit froher Zuversicht werden Sie jetzt Ihr Heer zum Kampf für Vaterland und Nationalehre führen, denn die gerechte Sache ist mit uns.

Es ist Sr. Majestät nicht unbemerkt geblieben, dafs die Armee längst den Krieg gewünscht, und wenn gleich Rücksichten, die allein aus Ihrem Standpunct richtig erwogen werden können, Sie abhielten, diesem Wunsche früher nachzugeben, so haben Sie ihn doch geehrt, da Sie Sich überzeugt halten, dafs er nur aus wahrer Ehr- und Vaterlands-

liebe, welche die Armee immer in so hohem Grade an den Tag gelegt, entsprossen ist. Auch die gesammte Nation hat schon bewiesen, welchen lebhaften Antheil sie an diesem Kriege nimmt, und es gereicht Sr. Majestät zur grofsen Beruhigung, dafs das, was jetzt geschieht, nicht allein unvermeidlich, sondern auch der einstimmige Wunsch des ganzen Volkes ist.

Se. Majestät sind überzeugt, dafs schon die Erhaltung der Nationalehre und des Ruhms, den Friedrichs Geist über seine Preufsen verbreitete, die Armee zu der gewohnten Tapferkeit und zur willigen Ertragung aller im Kriege unvermeidlichen Mühseligkeiten hinlänglich aufmuntern würde; allein dieser Krieg hat noch mehrere, noch allgemeinere Zwecke.

Wir haben es mit einem Feinde zu thun, der rings um uns her die zahlreichsten Armeen geschlagen, die mächtigsten Staaten gedemüthigt, die ehrwürdigsten Verfassungen vernichtet, mehr als eine Nation ihrer Unabhängigkeit und ihres Namens beraubt hat.

Ein gleiches Schicksal war der Preufsischen Monarchie zugedacht. Schon bedroheten zahlreiche Heere ringsum ihre Gränzen, und vermehrten sich täglich. Auch sie sollte in kurzem hinabsinken, ja wohl gar einem fremden Gebieter dienen, und Uebermuth und Raubgier träumte schon die Theilung des nördlichen Deutschlandes.

Wir fechten also für Unabhängigkeit, für Haus und Heerd, ja, für alles, was uns theuer ist; und wenn Gott unserer gerechten Sache, unsern Waffen und dem Muthe, der gewifs die Brust jedes Preufsen belebt, den Sieg verleiht, so können wir die Retter Tausender Bedrückten werden. Gewifs ist Niemand in der Armee, vom obersten Feldherrn bis zum Soldaten, dessen Herz kalt bey solchen Zwecken bleiben kann. Jeder Krieger, der in diesem Kampfe fällt, ist für eine heilige Sache der Menschheit gestorben. Jeder Krieger, der ihn überlebt, hat aufser einem unsterblichen Ruhm, auch seinen Antheil an dem Dank, dem Jubel und den Freudenthränen des geretteten Vaterlandes.

Wer unter uns könnte den Gedanken ertragen, dieses fremder Willkühr preis gegeben zu sehen? Aber indem wir für uns selbst kämpfen, indem wir die tiefste Erniedrigung, die eine Nation nur bedrohen kann, von uns selbst abwehren, sind wir zugleich die Retter und Befreier unserer Deutschen Mitbrüder. Die Augen aller Völker sind auf uns, als die letzte Stütze aller Freyheit, aller Selbstständigkeit und aller Ordnung in Europa, gerichtet. Der Sieg nach dem wir trachten, ist kein gemeiner Sieg. Grofs sind die Zwecke desselben, und grofs die Mittel des siegestrunkenen Feindes; grofs, ausgezeichnet und entscheidend müssen also auch unsere Anstrengungen seyn.

Se. Majestät werden diese Anstrengungen, Gefahren und Mühseligkeiten treulich mit Ihren Trup-

pen theilen. Sie wissen, was Sie von Ihren Mitstreitern zu erwarten haben. Sie wissen, dafs unverdrossene Bereitwilligkeit, unermüdete Wachsamkeit, unbedingte Entschlossenheit und ausdauernde Beharrlichkeit von Ihrer braven Armee keinen Augenblick weichen können, und dafs sie unter allen Umständen ihrer grofsen Bestimmung eingedenk seyn wird.

Die Schicksale der Völker und Heere stehen zwar in Gottes Hand, doch verleihet er meist nur anhaltenden Sieg und dauerhaftes Gedeihen der Gerechtigkeit. Sie ist mit uns; das Vertrauen der guten Sache ist mit uns; für uns ist die Stimme der Zeitgenossen. Der glücklichste Erfolg wird unsere Unternehmungen krönen.

Im Hauptquartier zu Erfurt, den 9. Oct. 1806.

Nro. 66.

KÖNIGLICH PREUSSISCHES KRIEGSMANIFEST

gegen Frankreich d. d. Erfurth 9. October.

Indem Se. Majestät, der König von Preufsen, die Waffen zur Vertheidigung Ihres Volks ergreifen, halten Sie es für nöthig, diesem, wie dem gesammten Europa, die Thatsachen vorzulegen, welche Sr. Majestät einen solchen Schritt zur Pflicht gemacht haben.

Digitized by Google

Die Französische Politik war seit funfzehn Jahren die Geifsel der Menschheit. Dafs die schwankenden Machthaber, die seit dem Jahre 1792 im schnellen Wechsel an der Spitze von Frankreich standen, die Werkzeuge ihrer Herrschaft nur im Kriege, die Bürgschaft ihrer Existenz nur im Elend der Nation suchten, konnte man ohne grofse Verwunderung ansehen. Aber das Aufkommen einer festern Regierung, bey der man nicht dasselbe Bedürfnifs voraussetzen konnte, belebte von neuem die Hoffnungen der Freunde des Friedens. Napoleon, mit der höchsten Gewalt bekleidet, siegreich, umringt von schwachen Staaten, oder freundschaftlich gesinnten Regenten, oder überwundenen und ermüdeten Nebenbuhlern, hatte es in seiner Macht, eine bessere Rolle zu wählen. Für die Gröfse der Franzosen blieb Ihm nichts mehr zu thun; für ihr Glück vermochte Er alles.

Es ist schmerzhaft, es sagen zu müssen: die Französische Politik blieb nichts desto weniger dieselbe. Eine unersättliche Ehrsucht war fortdauernd ihr herrschender Character. Die Waffen und die Verträge mufsten ihr auf gleiche Weise dienen. Der Friede von Amiens war kaum geschlossen, als schon das Signal zu den ersten Gewaltthaten erfolgte. Zwey unabhängige Staaten, Holland und die Schweiz wurden gezwungen, eine Verfassung anzunehmen, die sie in Französische Provinzen verwandelte. Die Erneuerung des Kriegs war die Folge davon.

Digitized by Google

Unterdessen dauerte auf dem festen Lande der Friede noch fort. Das Deutsche Reich hatte ihn durch unermefsliche Opfer erkauft. Im Schoofse dieses Friedens geschah es, dafs die Französischen Truppen in das Churfürstenthum Hannover einfielen, ein Land, welches der Krieg zwischen Frankreich und England nichts anging, dafs sie der Brittischen Flagge die Häfen Deutschlands verschlossen, dafs sie sich, um dies auszuführen, Cuxhavens bemächtigten, und das Gebiet einer freyen Stadt, der dieser Krieg noch fremder, als selbst dem Hannöverschen war, in Besitz nahmen.

Im Schoofse dieses Friedens geschah es, dafs eben diese Truppen, wenige Monate nachher, das Deutsche Reich auf eine Weise verletzten, welche die Ehre der Nation noch tiefer verwundete. Die Deutschen haben den Tod des Herzogs von Enghien nicht gerächt; aber das Gedächtnifs dieser Begebenheit wird nie bey ihnen erlöschen.

Der Tractat von Lüneville verbürgte die Unabhängigkeit der Italiänischen Republicken. Den bestimmtesten Verheifsungen zum Trotz, setzte Napoleon die eiserne Krone auf sein Haupt. Genua wurde Frankreich einverleibt; Lucca hatte ungefähr das gleiche Schicksal. Nur wenige Monate zuvor hatte der Kayser bey einer feyerlichen Veranlassung, bey einer Veranlassung, die Ihm grofse Pflichten auflegte, vor Seinem Volke und vor Europa ausdrücklich erklärt, dafs Er die Gränzen Seines Reichs nie weiter ausdehnen wollte. Ein Trac-

tat mit Rufsland verpflichtete Frankreich überdies, dem König von Sardinien in Italien Schadloshaltungen anzuweisen. Anstatt diese Verbindlichkeit zu erfüllen, bemächtigte man sich aller der Gegenstände, die zu jenen Schadloshaltungen dienlich seyn konnten.

Portugall wollte seine Neutralität behaupten. Man zwang es, mit Golde in der Hand, einige Augenblicke trüglicher Sicherheit zu erkaufen.

So blieb, ohne Ausnahme der Pforte, die sich noch des Einfalls in Aegypten und Syrien erinnerte, keine Macht in Europa übrig, die nicht der Gegenstand irgend eines willkührlichen Angriffs gewesen wäre.

Zu diesen factischen Gewaltthaten gesellte sich nun noch ein System von Beleidigungen und Schmähungen. Ein Journal, welches sich als die Stimme der Regierung ankündigte, wurde zum Archive unversiegbarer Ausfälle gegen alle gekrönte Häupter gewählt.

Nicht eine dieser allgemeinen Bedrückungen konnte Preufsen fremd seyn. Verschiedne darunter hingen genau mit seinem wesentlichsten Interesse zusammen; und überdies war die Weisheit des Systems, welches die sämmtlichen Staaten von Europa als Glieder einer und derselben Familie betrachtet, sie alle zur Vertheidigung eines Jeden aufruft, und in der unmäfsigen Vergröfserung des Einen die Gefahr für alle übrigen ahnet, durch die Erfahrung hinlänglich bestätigt worden.

Digitized by Google

Doch es ist vor allem nothwendig, darzustellen wie das Verfahren Frankreichs in seinem unmittelbaren Verhältnisse gegen Preufsen beschaffen war.

Es wäre überflüssig, alles aufzuzählen, was Napoleon Preufsen verdankt. Preufsen war die erste Macht, die Ihn anerkannte. Keine Versprechungen, keine Drohungen hatten seine Neutralität erschüttern können. Was nur irgend die Pflicht eines guten Nachbarn vorschreiben konnte, war sechs Jahre lang in reichem Maafse geleistet worden. Noch mehr. Preufsen schätzte eine tapfere Nation, die von ihrer Seite auch Preufsen in Krieg und Frieden schätzen gelernt hatte. Es liefs dem Genie ihres Oberhauptes Gerechtigkeit wiederfahren. Es hieng an jenen natürlichen Verbindungen, die beyden Reichen mehr als ein gemeinschaftliches Interesse verliehen. Das Andenken an diese Zeiten existirt für Napoleon nicht mehr.

Preufsen hatte den Einfall in das Churfürstenthum Hannover geduldet. Hierin hatte es Unrecht gethan. Auch war seine erste Absicht, sich ihm zu wiedersetzen. Es erbot sich dazu gegen England, unter Bedingungen, die dieses ablehnte. Man mufste nun wenigstens darauf bedacht seyn, diese Unternehmungen unschädlicher zu machen, indem man Frankreich eine Gränze bezeichnete, die es nicht überschreiten sollte. Napoleon verstand sich feyerlich dazu, die Neutralität der nördlichen Staaten nicht zu beeinträchtigen, und keinem unter ihnen Gewalt anzuthun, besonders aber zu keiner Vermeh-

rung der im Churfürstenthum befindlichen Truppen zu schreiten.

Kaum hatte er die Verpflichtungen übernommen, als er sie brach. Jedermann weifs, wie Sir Fr. Rumboldt gewaltsam aufgehoben wurde. Jedermann weifs, wie die Hansestädte zu Contributionen unter dem Namen von Anleihen gezwungen wurden, nicht etwa für ihr eignes Interesse, sondern ganz so, als wäre Frankreich mit ihnen im Kriege gewesen. Für die erste dieser Beleidigungen begnügte sich der König mit einer unvollständigen Genugthuung. Von der zweyten nahm er keine Kunde, weil die Furcht die Seestädte verhinderte, Klage darüber zu führen. Der König verbarg sich keineswegs, welche unerhörte Opfer Er dem Frieden brachte; aber immer noch war die Erhaltung dieses Friedens der theuerste Wunsch Seines Herzens.

Die Langmuth der übrigen Höfe war eher erschöpft, als die Seinige. Der Krieg brach auf dem festen Lande aus. Die Lage des Königs wurde, in Rücksicht auf seine Pflicht, schwieriger als jemals. Um Frankreich von der Vermehrung der Truppen, die es in Hannover unterhielt, abzuhalten, hatte Er versprochen, keinen Angriff gegen diese zuzulassen. Die Russen und die Schweden bereiteten sich zu einem solchen Angriffe. Von nun an fiel die ganze Last des Verhältnisses zwischen Preufsen und Frankreich auf jenes, ohne dafs es den geringsten Vortheil davon genofs; und durch eine seltsame Verkettung von Umständen schien Preufsen, welches nur

Digitized by Google

unpartheyisch und neutral hatte bleiben wollen, dies zum Schaden der verbündeten Mächte, nicht mehr zu seyn. Aller Gewinn, der aus dieser Stellung Preufsens hervorging, war für Frankreich; und der König wurde täglich von Collisionen bedroht, die eben so schreckend für Ihn, als entscheidend für den Erfolg der Plane NAPOLEONS waren.

Wer hätte glauben sollen, dafs gerade der Augenblick, in welchem der König der Französischen Regierung die stärksten Beweise Seiner Festigkeit und ein seltnes Beyspiel von treuer Erfüllung einer einmal übernommenen Verbindlichkeit gab, von NAPOLEON gewählt werden würde, um Preufsen die empfindlichste Beleidigung zuzufügen! Wer erinnert sich nicht der Verletzung des Anspachschen Gebiets, die am 3ten October des vergangnen Jahrs, ungeachtet des feyerlichsten Einspruchs der Landes-Regierung und der Königlichen Minister, vor sich gieng!

So hatte mehrere Jahre lang der merkwürdigste Wettstreit zwischen der Mäfsigung, die alles verzieh, und der Redlichkeit, die dem gegebenen Worte bis ans Ende treu blieb, von einer Seite, dem Mifsbrauche der Gewalt, dem Trotze auf verführerisches Glück, und der Gewohnheit, nur mit diesem zu rechnen, von der andern Seite, fortgedauert.

Der König erklärte der Französischen Regierung, dafs Er alle Seine Verbindungen mit ihr als aufgelöset betrachtete. Er setzte seine Armee in

eine den Umständen angemessene Verfassung. Er war nun vollständig überzeugt, dafs es für die Nachbaren Frankreichs nur ein einziges Unterpfand der Sicherheit gab, einen auf feste Grundflächen gestützten, und von allen Mächten gemeinschaftlich garantirten Frieden.

Se. Majestät erboten Sich gegen die Verbündeten, der Wortführer bey den Unterhandlungen über einen solchen Frieden zu seyn, und diese mit ihren gesammten Kräften zu unterstützen.

Es ist hinreichend, die damals verabredeten Bedingungen zu kennen, um die Mäfsigung, welche zu allen Zeiten die Politik Sr. Majestät leitete, in ihrem ganzen Umfange zu beurtheilen. Preufsen gab in diesem Augenblick keiner muthwilligen Rachsucht Gehör. Es liefs sich nicht auf die Begebenheiten der letztern Kriege, wie verderblich sie auch gewesen seyn mochten, ein; bestehende Tractaten hatten sie einmal sanctionirt. Es verlangte nichts, als gerade die Vollziehung dieser Tractaten; aber diese verlangte es uneingeschränkt. Der Graf Haugwitz begab sich nach Wien, wo damals der Französische Kayser seinen Aufenthalt hatte.

Kaum war dieser Minister einige Tage dort gewesen, als die ganze Gestalt der Dinge sich änderte. Die erlittenen Unglücksfälle hatten dem Wiener Hofe einen Waffenstillstand abgenöthigt, dem der Friede unmittelbar folgen sollte. Se. Majestät, der Kayser von Rufsland, hatten Ihre grofsmüthigen Absichten dem Wunsche Ihres Alliirten zum Opfer

Digitized by Google

gebracht, und Ihre Truppen kehrten in die Heimath zurück. Preufsen stand nun allein auf dem Kampfplatze. Es mufste seine Politik auf die Gränzen seiner Kräfte beschränken, und anstatt, wie es sein Wille gewesen war, das Interesse von ganz Europa zu umfassen, seine eigne Sicherheit und die seiner Nachbaren zu seiner ersten Richtschnur machen.

Der Französische Kayser schlug dem Grafen Haugwitz einen Tractat vor, in welchem auf einer Seite die wechselseitige Garantie der Besitzungen, die der Unverletzlichkeit des Türkischen Gebiets, die der Resultate des Prefsburger Friedens: auf der andern die Besitznahme von Hannover für Preufsen gegen Abtretung dreyer Provinzen desselben, stipulirt werden sollte.

Der erste Theil dieses Tractats verhiefs wenigstens für die Zukunft eine anerkannte, verbürgte, und, wenn Napoleon es gewollt hätte, feste politische Verfassung. Die Resultate des Prefsburger Friedens waren ein allgemeines Unglück für Europa; aber Preufsen opferte sich allein auf, wenn es sie angriff; und den unaufhörlichen Usurpationen Frankreichs nur ein für allemal irgend eine Gränze zu bestimmen, schien immer noch ein Vortheil, in der Voraussetzung, dafs Tractaten in den Augen des Hofes von St. Cloud etwas mehr als Worte seyn würden. Der König ratificirte diese Artikel unbedenklich.

Die zweyte Hälfte des Tractats von Wien betraf einen Gegenstand, dessen Wichtigkeit eine

schreckliche Erfahrung dargethan hatte. Preufsen durfte auf keinen Augenblick von Sicherheit rechnen, so lange Hannover in einen Krieg verwickelt blieb, der dieses Land nichts anging. Um welchen Preis es auch durchgesetzt werden mochte, Preufsen war entschlossen, nicht zuzugeben, dafs die Franzosen hahin zurückkehrten. Es hatte nunmehr die Wahl, diesen Zweck entweder durch einen Tractat, oder durch den Krieg zu erreichen. Die Hingebung dreyer Provinzen, gleich treu und glücklich eine lange Reihe von Jahren hindurch, war ein Opfer, das gegen keinen Plan eines eiteln Ehrgeitzes je in die Waagschaale gelegt werden konnte; aber diese Provinzen wären selbst die ersten Leidenden beym Ausbruch eines Kriegs gewesen; alle Plagen dieses Kriegs hätten sich auf die Monarchie gewälzt, und die Erwerbung von Hannover mufste Preufsen, wenn sie unter weniger traurigen Conjuncturen geschehen konnte, die ersprieſslichsten Vortheile sichern. Der König glaubte also seine Wünsche mit seinen Grundsätzen zu vereinigen, indem er den vorgeschlagenen Tausch nur unter der ausdrücklichen Bedingung annahm, dafs die Vollziehung desselben bis zum allgemeinen Frieden verschoben und die Zustimmung Sr. Majestät des Königs von Grofsbrittannien abgewartet werden sollte.

Aller Vortheil bey dem Tractat war für Frankreich. Von einer Seite erhielt es Garantien, die seine Eroberungen besiegelten. Von der andern Seite gab es, was es nicht besafs, was es durch

einen ungewissen Krieg hätte wieder erobern müssen und in den Preufsischen Abtretungen fand es die Mittel, seine Bundesgenossen zu bereichern.

Aber zwischen einer Politik, die alles will, was sie kann, und einer Rechtlichkeit, die noch an Pflichten und besonders an Verheifsungen glaubt, ist der Kampf allemal ungleich. Der König näherte sich dem Augenblicke, wo er dies durch Erfahrung inne werden sollte. Dieser Augenblick war der schmerzhafteste seiner Regierung.

Es war Frankreichs Sache, die Modificationen, unter welchen der König den Tractat bestätigt hatte, wenn sie ihm nicht gefielen, zu verwerfen. Er hütete sich wohl, dieses zu thun; denn die ganze Preufsische Armee war noch unter den Waffen. Es fuhr fort, mit Freundschaftsversicherungen freygebig zu seyn; es machte den Tractat allenthalben geltend, wo es seinem Interesse gemäfs war, dafs man daran glaubte; als endlich aber Se. Majestät, gedrängt von dem Wunsche, die einzige Frucht der letzten Verhandlungen, die Ihrem Herzen willkommen war, zu geniefsen und das von den Französischen Armeen ausgesogene Deutschland zu erleichtern, die Ihrigen zurückgezogen hatte, da änderte sich plötzlich die Sprache. Nun verwarf man zu Paris die dem Tractat von Wien beygefügten Modificationen. Nun versuchte man, von Preufsen die verderblichsten Maafsregeln zu erzwingen, und als der Graf Haugwitz, der sich zu Paris befand, sich dagegen auflehnte, bestand man mit Hochmuth auf unbedingte Vollzie-

hung des Tractats, auf unverzügliche Abtretung der drey Provinzen, auf Zurücknahme des Patents, wodurch die Preufsische Besitz-Ergreifung von Hannover für provisorisch erklärt worden war. Man stritt Preufsen einen Theil der stipulirten Vortheile ab, und verlangte die Schliefsung der Häfen gegen die Brittische Flagge in eben der Art, wie sie statt gefunden haben würde, wenn die Franzosen in das Churfürstenthum zurückgekehrt wären.

Der König hatte endlich die wahre Beschaffenheit der Freundschaft des Französischen Kaysers vollständig erkannt. Er verbarg sich nicht länger, dafs die Früchte eines solchen Verhältnisses allemal dieselben seyn müfsten; ein einschläfernder Trank für eine Macht, die noch ihre Kräfte fühlte; ein Werkzeug der Herabwürdigung und endlicher Unterjochung für eine Macht, die keine mehr besafs.

Unterdessen hatte Napoleon alle Vortheile in Seinen Händen. Die Preufsische Armee war zurückgekehrt. Die Seinigen hatten sich, nach einigen unwesentlichen Bewegungen, worüber das betrogene Deutschland zu früh gefrohlockt hatte, unter nichts bedeutenden Vorwänden diesseits des Rheins festgesetzt. Das erste Zusammentreffen konnte Unglücksfälle herbeyführen. Der Krieg, der nicht unter allen Umständen das gröfste der Uebel ist, konnte es unter den damaligen werden. Der König wollte noch eine Zeitlang bey Seiner bisherigen Rolle stehen bleiben. Er wollte für einen Augenblick, der sich damals schon berechnen liefs, Seine Kräfte,

Digitized by Google

deren Europa mehr als jemals nöthig hatte, aufbewahren, und um wenigstens die Ruhe des Nordens noch zu sichern, bestätigte er den neuen Tractat. Das Vertrauen war indessen ohne Rettung dahin. Preufsen war nunmehr überzeugt, dafs es bey der ersten Gelegenheit, wo man es ohne Gefahr entkräften zu können glauben mögte, von seinem vermeynten Alliirten einen Angriff zu erwarten hatte; überzeugt, dafs es einen Grad des Ergeitzes giebt, den nichts zu sättigen vermag, der von Anmafsung zu Anmafsung, zuweilen ohne Plan, aber immer mit dem Bedürfnisse, alles zu verzehren, ohne Unterlafs fortschreitet, über die Wahl der Mittel unbesorgt, die Waffen und die Feder, die Gewaltthaten und die Eidschwüre, mit gleicher Entschlossenheit benutzend. Aber selbst mit dieser Ueberzeugung — so grofs ist dennoch die unglückliche Ueberlegenheit einer solchen Politik über die, die blofs gerecht seyn will — erfüllte der König alle Bedingungen des Tractats mit aller Sorgfalt eines gewissenhaften Alliirten. Es ist bekannt, was die Folgen davon in Ansehung der Verhältnisse Sr. Majestät mit England waren. Frankreich gewann nichts hiebey; aber es triumphirte insgeheim über den Gedanken, zwey Höfe vereinigt zu haben, die vereinigt ihm gefährlich werden konnten; und was in Frankreichs Augen seiner Allianz mit dem Könige ihren eigentlichen Werth gab, war grade, dafs diese Allianz Se. Majestät isolirte, indem sie die Meynung erregte, dafs Preufsen der Mitschuldige an so vielfältigem Unglück sey.

Doch mit diesem Unglück begnügte man sich noch nicht. Wir werden bald sehen, wie die Französische Politik, versichert, dafs sie nun keinen Feind mehr zu befürchten hatte, darauf rechnend, Oesterreich vernichtet zu haben, in ihrem Urtheil über Rufsland von eben so viel Unwissenheit als Vermessenheit geleitet, und geblendet durch Preufsens anscheinende Ruhe, die Larve endlich von sich wirft, und mit Verachtung aller der Formen, die sonst noch zuweilen geschont worden waren, alle Tractaten und alle Rechte ganz öffentlich mit Füfsen tritt. Drey Monate nach der Unterzeichnung jenes Tractats mit Preufsen waren schon die sämmtlichen Artikel desselben verletzt.

Der Tractat hatte zur Basis, den Status quo des Augenblicks, in welchem er geschlossen wurde, vor allen Dingen also die Garantie des Deutschen Reichs und seiner Stände, in der Verfassung, in welcher sie sich damals befanden. Diese Wahrheit fliefst nicht blofs aus der Natur der Sache; der Tractat hatte auch den beyden Mächten ihre Pflichten ausdrücklich vorgeschrieben. Man hatte Sr. Majestät, dem Kayser von Oesterreich die Verhältnisse, in welchen der Prefsburger Friede diesen Monarchen gelassen hatte, mithin auch die Deutsche Kayser-Krone und die damit verbundenen Rechte garantirt. Man hatte die Existenz von Bayern und folglich auch alle die Verhältnisse, die es seit so vielen Jahrhunderten an das Reich knüpften, durch dieselbe gemeinschaftliche Garantie bestätigt. Drey Monate

nachher wirft der Rheinbund die Deutsche Reichsverfassung über den Haufen, raubt dem Kayser den alten Schmuck seines Hauses, und setzt Bayern und dreyfsig andere Fürsten mit ihm unter die Vormundschaft Frankreichs.

Doch, darf man wohl, um diese merkwürdige Begebenheit zu beurtheilen, seine Zuflucht zu Tractaten nehmen? Vor allen Tractaten haben die Nationen ihre Rechte; und wenn Frankreich auch nicht mit der Heiligkeit der Eide hier Spott getrieben hätte, diese That eines unerhörten Despotismus hätte dennoch alle Gemüther empört. Fürsten, die Frankreich nie beleidigt hatten, ihrer Souverainetät zu berauben; sie in Vasallen einiger Ausgewählten zu verwandeln, die selbst wieder Vasallen der Französischen Regierung werden sollten; eine Constitution von tausendjähriger Dauer, die eine lange Gewohnheit, das Gedächtnifs ruhmvoller Zeiten, und vielfältige wechselseitige Verhältnisse so vielen Fürsten theuer gemacht hatten, die von allen Europäischen Mächten, und unter ihnen auch von Frankreich, so oft garantirt worden war, mit einem Federstrich zu vertilgen; sie zu vertilgen im Angesicht der Verzweiflung der Mitschuldigen, wie der Schlachtopfer, indefs man mit seinen Armeen die Stände, welche man zu bereichern vorgiebt, zu Grunde richtet, den Städten, mitten im tiefsten Frieden Contributionen auflegt, den neuen Besitzern selbst nichts als ein ausgesogenes Gerippe übrig läfst; diese Constitution zu vertilgen, ohne dafs man den Kayser von Deutsch-

Digitized by Google

land, dem man eine Krone entrifs, ohne dafs man Rufsland, noch ganz neuerlich Gewährleister des Deutschen Bundes, ohne dafs man Preufsen, noch wesentlicher bey diesem Bunde, der solchergestalt aufgelöfst werden sollte, interessirt, nur darüber befragt hätte. — Nein! man hat Kriege und anhaltende Siege zuweilen grofse und denkwürdige Katastrophen herbeyführen sehen; aber ein solches Schauspiel im Frieden ist der Welt noch nie dargeboten worden.

Der König hat die unglücklichen Fürsten, die bey diesen Unternehmungen gelitten haben, bedauert; aber er bedauert die nicht weniger, die sich durch die traurige Beute reitzen liefsen; und Er würde sich vorwerfen, ihr Unglück vermehrt zu haben, wenn Er sie mit zu grofser Strenge beurtheilen wollte. Zum Lohne ihrer Hingebung getäuscht, vielleicht gezwungen, Befehlen zu gehorchen, die keinen Wiederstand duldeten; oder, wenn selbst ihr Wille berückt wurde, genugsam gestraft durch ihre Erwerbungen, und durch einen Vasallen-Stand, der eben so hart ist, als ihre vorigen Verhältnisse ehrenvoll waren, verdienen sie zuletzt wohl nicht, dafs Deutschland den Stab über sie breche. Vielleicht wenn die edelmüthige Nation, der sie ehemals angehörten, sich von allen Seiten erhebt, um ihre Unabhängigkeit zu verfechten, vielleicht wird alsdann der Ruf der Dankbarkeit und der Ehre auch bis zu ihnen ertönen, und ihre Ketten werden ihnen dann wenigstens zum Abscheu werden, wenn es

darauf ankömmt, sie mit dem Blute ihrer Brüder zu färben.

Es war noch nicht genug, dafs diese despotische That Preufsen schlechthin beleidigte. Dem Kayser von Frankreich war daran gelegen, dafs sie auch in jedem ihrer Nebenumstände der Person des Königs empfindlich würde. Die Existenz des Prinzen von Oranien befand sich unter der gemeinschaftlichen Garantie der beyden Mächte; denn der König hatte die politischen Veränderungen in Holland nur unter dieser Bedingung anerkannt. Seit Jahren erwartete dieser Prinz, dafs seinen, durch die wechselseitigen Stipulationen Preufsens und Frankreichs gesicherten, Geldforderungen Genüge geleistet werden sollte. Die Batavische Republik hatte den Willen gehabt, sich mit ihm aus einander zu setzen. Der Kayser Napoleon hatte es ihr verboten. Weder die Erinnerung an diesen Umstand, noch Rücksicht auf die Bande des Bluts, die den Prinzen an Se. Majestät knüpfen, noch die zwanzigmal wiederholte Erklärung, dafs der König die Gerechtsame Seines Schwagers nicht im Stiche lassen könnte, waren im Stande, zu bewirken, dafs man ihn nicht mit unter den Haufen der Schlachtopfer zog. Er war der erste, dem man das Eigenthum seiner Väter raubte. Acht Tage zuvor hatte er vom Kayser einen Brief empfangen, worin ihm, in den gewöhnlichen Formen, Theilnahme über den Tod des Fürsten, seines Vaters, geäufsert, und zu der friedlichen Besitznahme der Staaten seines Hauses Glück gewünscht

wurde. Keiner dieser Nebenumstände ist unwichtig; jeder wirft einen Lichtstrahl auf das Ganze.

Cleve war dem Prinzen Murat zugefallen. Kaum Souverain geworden, wollte er auch schon Eroberer werden. Seine Truppen besetzten die Abteyen Essen, Werden und Elten unter dem Vorwande, dafs sie zum Herzogthum Cleve gehörten, ob sie gleich ganz neu erworbene Gebiete waren, und zwischen ihnen und der abgetretenen Provinz auch nicht der Schatten einer Verbindung obwaltete. Man quälte sich vergebens, um diesem Frevel nur irgend einen Anstrich zu verleihen.

Wesel sollte dem neuen Herzoge, nicht dem Kayser Napoleon gehören. Nie hätte sich der König dazu entschlossen, die letzte Festung am Rheine in Frankreichs Hände zu liefern. Ohne sich mit einem Worte darüber zu erklären, wurde Wesel zu einem Französischen Departement geschlagen.

Man hatte sich wechselseitig den Besitzstand der Oesterreichischen Monarchie und der Pforte garantirt. Der Kayser Napoleon wollte zwar, dafs Preufsen durch diese Garantien gebunden sey; denn sie waren in seinen Händen ein Werkzeug, dessen er sich bedienen konnte, je nachdem seine Politik es verlangte; ein Vorwand, um in irgend einem Streite, den seine Ehrsucht herbeygeführt hätte, Opfer zu begehren. Er selbst aber hielt sich nur so lange daran, als sein Interesse ihm nicht einen andern Gang vorschrieb. Ragusa, obgleich unter dem Schutze der Pforte, wurde von seinen Trup-

Digitized by Google

pen in Besitz genommen. Gradisca und Aquileja wurden Oesterreich entrissen, ungefähr unter eben dem Vorwande, welcher die Franzosen in die drey Abteyen geführt hatte.

Man war bey allen politischen Berechnungen von der Idee ausgegangen, dafs die von Frankreich geschaffenen neuen Staaten, im eigentlichen Sinne Staaten, und nicht Französische Provinzen seyn würden. Es kostete dem Cabinet von St. Cloud nur ein Wort, um ihnen ihre Unabhängigkeit zu rauben. Man erfand die Benennung: das grosse Reich, und war sofort von nichts als Vasallen umringt.

Von dem Tractat war also keine Spur mehr vorhanden. Und Preufsen fuhr fort, seine Häfen gegen England zu verschliefsen! Und Preufsen glaubte noch immer, Verpflichtungen auf sich zu haben!

Der Kayser benachrichtigte endlich Se. Majestät, dafs es Ihm gefallen habe, das Deutsche Reich aufzulösen und einen Rheinischen Bund zu stiften, und forderte den König auf, einen ähnlichen Bund im Nördlichen Deutschland zu Stande zu bringen. Das war die gewöhnliche und lange mit Erfolg gekrönte Tactik, im Augenblicke der Geburt eines neuen Projects den Höfen, die diesem Project Schwierigkeiten in den Weg legen konnten, irgend eine Lockspeise darzubieten. Der König ergriff die Idee eines solchen Bundes; nicht etwa, als wenn jene nun längst schon gewürdigten Rathschläge den geringsten Eindruck auf Ihn gemacht hätten, wohl

aber, weil in der That die Umstände Ihn dazu verpflichteten, und weil nach dem Abfalle der zum Rheinbunde übergetretenen Fürsten eine enge Verbindung zwischen den Nördlichen mehr als je die Bedingung ihrer Sicherheit war. Der König beschäftigte Sich damit; aber glücklicher Weise nach andern Grundsätzen als denen Seines Musters. Er setzte Seinen Stolz darein: die letzten Deutschen unter Seinen Fahnen zu versammeln; aber die Rechte eines jeden sollten unverletzt bleiben und die Ehre allein die Verbündeten an einander knüpfen.

Aber Frankreich sollte den König zu einer Maafsregel aufgefordert haben, die nützlich für Preufsen gewesen wäre! Wir werden bald sehen, was es heifst, wenn Frankreich mit Gunstbezeugungen auftritt.

Zuvörderst hatte man Sorge getragen, in das Grundstatut des Rheinbundes einen Artikel einzuführen, welcher den Keim zu allen künftigen Umgriffen enthielt. Man erbot sich, noch andere Fürsten in diesen Bund aufzunehmen, wenn sie Verlangen dazu beweisen sollten. Auf diese Art liefs man abermals alle Verhältnisse in Deutschland unentschieden, und, indem man sich die Mittel vorbehielt, die schwächern Staaten durch Versprechungen oder Drohungen hinzureifsen, sah man dem Zeitpuncte entgegen, wo man jenen Bund bis ins Herz der Preufsischen Monarchie verpflanzt hätte.

Und damit dies Niemandem zweifelhaft bleiben möchte, wurde auf der Stelle der erste Versuch

Digitized by Google

unternommen. Zum Glück traf er einen Fürsten der die Furcht nicht kennt und der die Unabhängigkeit als den höchsten Gegenstand seines Ehrgeizes betrachtet. Der Französische Minister zu Cassel lud den Churfürsten ein, sich seinem Herrn in die Arme zu werfen. Preufsen thäte nichts für Seine Alliirten! (Es ist wahr, dafs NAPOLEON die seinigen besser zu behandeln weifs, und Jedermann sieht, dafs Spanien und Holland, und die Könige von Bayern und Würtemberg, der Allianz mit Ihm, Frieden Unabhängigkeit und Ruhm verdanken!) Preufsen thäte nichts für Seine Alliirten! NAPOLEON hingegen würde den Beytritt des Churfürsten durch eine Vergröfserung seines Gebiets vergelten.

Und diese Treulosigkeit wurde gegen einen Alliirten verübt! In eben dem Augenblicke, wo man den König aufforderte, eine Verbindung zu stiften, von welcher Hessen die erste Vormauer abgeben sollte, suchte man einen Fürsten von Ihm abzuwenden, den Familien-Verträge, zahlreiche Bündnisse und Verhältnisse jeder Art aufs engste an Sr. Majestät Person gebunden hatten!

Aber selbst diese feindseligen Schritte waren noch zu leicht. Wünscht man zu wissen, was die Lockspeise war, wodurch man den Churfürsten von Hessen gewinnen wollte und mit welcher Vergröfserung man Ihm schmeichelte? Es war der Prinz von Oranien, der Schwager des Königs, dieser zweymal schamlos hintergangene Prinz, der jetzt zum drittenmale beraubt werden sollte. Er besafs

noch das Land Fulda. Man versprach es dem Churfürsten. Man hätte es gegeben, wenn der Churfürst es gewollt und Preufsen nicht zu den Waffen gegriffen hätte.

Se. Majestät sahen das System der Usurpationen jeden Tag einen Schritt vorwärts thun; Sie sahen, wie man einen immer engern Kreis um Sie her zog, und selbst das Recht, Sich in diesem zu bewegen, Ihnen streitig zu machen anfing. Denn ein ausschweifender Beschlufs verbot schon allen fremden Truppen, bewaffnet oder nicht, den Durchgang durch die Staaten der Conföderation. Dies hiefs, allem Völkerrechte zuwider, die Verbindung zwischen den einzelnen Hessischen Provinzen aufheben. Dies hiefs, Vorwände zu Händeln bereiten. Dies war die erste Strafe, die man über einen edelmüthigen Fürsten verhängte, der einen Vertheidiger einem Herrscher vorgezogen hatte.

Und auch dann noch, — Se. Majestät können nicht ohne Verwunderung daran zurück denken, — auch nach diesem allen berechnete der König noch, ob es nicht eine Combination geben sollte, die diese Lage der Dinge mit der Erhaltung des Friedens vereinbar gemacht hätte.

Der Kayser NAPOLEON sorgte dafür, auch diese letzten Zweifel bald zu zerstreuen. Zwey Friedens-Unterhandlungen wurden damals in Paris geführt, die eine mit einem Rufsischen, die andere mit den Englischen Ministern. In jeder von beyden

Digitized by Google

Unterhandlungen enthüllten sich die Gesinnungen gegen Preufsen.

Durch den Tractat, welchem der Kayser Alexander die Bestätigung versagte, erbot sich Frankreich, in Gemeinschaft mit Rufsland zu verhindern, dafs Preufsen dem Könige von Schweden seine Deutschen Staaten entrisse. Aber seit mehrern Monaten hatte das Cabinet von St. Cloud den König bestürmt, zur Besitznahme dieser Staaten zu schreiten, in der dreyfachen Absicht, sich an dem Könige von Schweden zu rächen, Preufsen mit allen andern Höfen zu entzweyen und das Stillschweigen Preufsens zu der Umkehrung des mittäglichen Deutschlands zu erkaufen. Aber seit eben so langer Zeit hatte der König diese Absichten durchschaut; wie peinlich Ihm auch Sein unglücklicher Zwist mit Schweden seyn mochte. Er hatte dafür gesorgt, jeden Verdacht eines eigennützigen Plans aus dem Wege zu räumen, und der Kayser Alexander war der Depositair Seiner Versprechungen gewesen. Nun änderte sich die Scene auf einmal, und Napoleon, lange genug der Feind des Königs von Schweden, hatte sich in den Beschützer desselben verwandelt.

Es ist nicht überflüssig, hier noch zu bemerken, dafs in eben diesem berüchtigten Tractate der Französische Kayser, um dem edlen Interesse, welches der Petersburger Hof fortdauernd an der Erhaltung des Neapolitanischen nimmt, Genüge zu leisten, dem letztern eine Schadloshaltung versprach,

indem er den König von Spanien bestimmen wollte, ihm die Balearischen Inseln abzutreten. So verhält es sich mit den Vergrößerungen, auf welche seine Alliirten Anspruch zu machen haben.

Dies alles waren Vorspiele zu den Schritten gegen Preußen. Wir nähern uns dem Augenblicke, der Se. Maj. entschied.

Preußen hatte von seinen Tractaten mit Frankreich noch nichts, als Demüthigungen und Verlus eingeerndtet. Ein einziger Vortheil war Preußen geblieben. Das Schicksal Hannovers lag in seinen Händen und es mußte in seinen Händen bleiben, wenn das letzte Unterpfand der Sicherheit des Nordens nicht vernichtet werden sollte. NAPOLEON hatte diese Lage der Dinge feyerlich garantirt. Er unterhandelte mit England auf der Basis der Zurückgabe des Churfürstenthums. Der König ist im Besitz der Beweise.

Der Krieg war nun durch die That erklärt. Jede Maafsregel Frankreichs verkündigte ihn. Von Monat zu Monat versprach irgend eine neue Bekanntmachung den Rückmarsch seiner Armeen. Ein eitler Vorwand über den andern hielt sie in Deutschland fest. Und zu welchen Operationen? Grofser Gott! Um die Souverainetät der Deutschen bis auf die letzte Spur zu vertilgen, um die Könige wie Präfecten zu behandeln, um die Länder auszuzehren, um Bürger, die nur ihren eigenen Regenten verantwortlich waren, vor militairische Tribunäle zu schleppen, um andere, die friedlich in fremden

Staaten unter fremden Souverains, sogar in der Hauptstadt eines Deutschen Kaysers lebten, für vogelfrey zu erklären, weil sie Schriften publicirt hatten, wo die Französische Regierung, oder wenigstens ihr Despotismus angegriffen war, und das in einem Zeitpuncte, wo eben diese Regierung täglich zuliefs, dafs besoldete Libellenschreiber unter ihrem Schutze die Ehre aller Kronen und die heiligsten Gefühle der Völker angriffen. Jene Armeen verminderten sich nicht nur keineswegs, sondern verstärkten sich allmälig immer mehr, rückten den Gränzen Preufsens oder seiner Alliirten immer näher, setzten sich in eine Verfassung, die nur Preufsen bedrohen konnte, und vermehrten sich selbst in Westphalen, von wo aus ihr Weg wohl nicht nach den Mündungen des Cattaro gieng.

Es war nicht mehr zweifelhaft, dafs Napoleon Preufsen mit Krieg überziehen, oder es auf immer zum Kriege unfähig machen wollte, indem er es von Demüthigung zu Demüthigung, bis zu einem Zustande von politischer Herabwürdigung und Ohnmacht geführt hätte, in welchem ihm, nach Verlust aller seiner Vormauern, kein andrer Wille, als der seines fürchterlichen Nachbarn geblieben seyn würde.

Der König stand nicht länger an. Seine Armeen zogen sich zusammen. Der General Knobelsdorff wurde nach Paris gesendet, um die letzten Erklärungen Sr. Majestät zu überbringen. Es gab nur eine Mafsregel noch, die dem Könige einige

Sicherheit gewähren konnte; dies war die Rückkehr der Französischen Truppen über den Rhein. Die Zeit der Reden war vorüber, obgleich das Cabinet von St. Cloud sich immer noch freygebig darin bewies. Der General Knobelsdorff hatte den Befehl, auf jene Maafsregel zu bestehen. Sie erschöpft noch nicht die gerechten Forderungen des Königs sie sollte nur den übrigen vorangehn, sie war die Bedingung Seiner künftigen Existenz; zugestanden, oder nicht zugestanden, mufste sie endlich ein Licht über die eigentlichen Gesinnungen des Französischen Kaysers verbreiten.

Eitle Demonstrationen, durch eine lange Erfahrung auf ihren wahren Werth zurückgeführte Argumente, waren die einzige Antwort, welche der König erhielt. Weit entfernt, an Zurückberufung der Französischen Armeen zu denken, kündigte man an, dafs sie verstärkt werden sollten; aber mit einem Hohn, der noch merkwürdiger war, als diese Weigerung, erbot man sich, die Truppen, die in Westphalen vorgerückt waren, heimkehren zu lassen, wenn Preufsen seine Rüstungen einstellen wollte. Dies war noch nicht alles. Man erkühnte sich, den Ministern des Königs zu erklären, dafs es den Städten Hamburg, Bremen und Lübeck nicht erlaubt seyn sollte, der Nordischen Conföderation beyzutreten, sondern Frankreich vielmehr sich vorbehielte, sie in seinen Schutz zu nehmen; gleich als wenn zu eben der Zeit, wo Frankreich in dem Bezirke des andern Bundes Städte verschenkte und Gesetze pro-

mulgirte, ohne irgend einer Macht den geringsten Einspruch zu gestatten, man dem Könige hätte zumuthen dürfen, ein fremdes Interesse im Herzen seiner Monarchie zu dulden. Ein anderer Contrast erbitterte den König aufs höchste. Er empfing vom Kayser einen Brief voll von jenen Versicherungen der Achtung, die freylich, wenn die Thatsachen nicht damit übereinstimmen, als nichts zu betrachten sind, die aber die Würde der Souverains ihnen selbst an der Schwelle des Kriegs noch zur Pflicht macht. Und wenige Tage nachher, in einem Augenblick, wo das Schwert noch nicht gezogen war, wo die Minister des Kaysers, denen des Königs noch Betheuerungen über Betheuerungen von seinen friedlichen Absichten vorspiegelten, erschien der Publicist von 16ten September mit einer Diatribe gegen den König und den Preufsischen Staat, von Seiten ihrer Schreibart der schmutzigsten Perioden der Revolution würdig, ehrenrührig für die Nation, in andern Zeiten, als die unsrigen, der feyerlichsten Kriegserklärung gleich geltend. Der König kann allerdings Verläumdungen, die nichts als Widerwillen erregen, verachten; wenn diese Verläumdungen aber dazu beytragen, Ihm über die wirkliche Lage der Dinge Aufschlufs zu geben, so wäre es unklug, sie blofs mit Verachtung zu behandeln.

Uebrigens war nun auch der letzte Zweifel verschwunden. Aus dem Innern Frankreichs marschierten Truppen gegen den Rhein. Der Vorsatz, Preufsen anzugreifen, war klar und zuverlässig.

Eine kostbare Zeit ging verlohren. Der König liefs durch den General Knobelsdorff eine Note überreichen, welche die Bedingungen enthielt, unter denen Er noch bereit war, sich zu vergleichen. Diese Bedingungen waren:

1) Dafs die Französischen Truppen ungesäumt Deutschland räumten;

2) Dafs Frankreich der Bildung des Nördlichen Bundes kein Hindernifs mehr entgegen setzte, und dafs dieser Bund alle grofse und kleine Deutschen Staaten, die in den Fundamental-Acten des Rheinbundes nicht als Mitglieder dieses letztern genannt sind, umfassen könnte;

3) Dafs unverzüglich eine Unterhandlung zum Behufe der nähern Bestimmung aller noch streitigen Gegenstände eröffnet würde, wo für Preufsen die Zurückgabe der drey Abteyen und die Trennung der Stadt Wesel von dem Französischen Reiche die Präliminar-Artikel seyn müfsten.

Diese Bedingungen sprechen für sich selbst. Sie beweisen, wie sehr noch in diesem Augenblick der König Seine Forderungen mäfsigte, und wie sehr die Erhaltung des Friedens, wenn Frankreich ihn gewollt, von Frankreich abgehangen hätte.

Der vom König bestimmte peremtorische Termin zur Entscheidung über Frieden oder Krieg ist verstrichen. Se Majestät haben die Antwort des Cabinets von St. Cloud nicht erhalten, oder vielmehr die Zurüstungen, die um Sie her geschehen, geben Ihnen die Antwort täglich. Der König kann die Ehre

und Sicherheit Seiner Krone forthin nur den Waffen anvertrauen. Er ergreift sie mit Schmerz, weil ein durch die Thränen Seiner Völker erkaufter Ruhm nie Sein Wunsch gewesen war, aber auch mit Ruhe, weil Seine Sache gerecht ist. Der König hat die Nachgiebigkeit bis an die letzte Gränze getrieben, bis dahin, wo die Ehre nicht gestattet hätte, weiter zu gehen. Der König hat alles, was Ihn blofs persönlich kränken konnte, geschehen lassen. Er hat sich über die Urtheile der Unwissenheit und über die der Verläumdung hinweggesetzt, stets hoffend, dafs es Ihm gelingen würde, Sein Volk ohne Erschütterung bis an den früher oder später unausbleiblichen Zeitpunct zu führen, wo ungerechter Gröfse ihr Ziel gesteckt wird, und der Ehrgeitz, wenn er hartnäckig alle Gränzen verkennt, zuletz sich selbst überspringt.

Se Majestät ergreifen die Waffen, weder um einer lange genährten Erbitterung Luft zu machen, noch um Ihre Macht zu vermehren, noch um eine Nation, die Sie zu schätzen wissen, in ihren natürlichen und billigen Gränzen zu beunruhigen, sondern um Ihre Monarchie vor dem Schicksale, welches man ihr zubereitete, zu bewahren, um dem Volke Friedrichs seine Unabhängigkeit und seinen Ruhm zu erhalten, um das unglückliche Deutschland von dem Joche, worunter es erliegt, zu befreyen, und um zu einem ehrenvollen und sichern Frieden zu gelangen. Der Tag, wo Er diesen erreicht, wird des Königs schönster Triumph seyn.

Die Begebenheiten des Kriegs, der sich öffnet, sind in der Hand der Allerhöchsten Weisheit. Der König überläfst andern vorzeitige Prahlereyen, wie er ihnen so lange den traurigen Genufs muthwilliger Beleidigungen und unverantwortlicher Lästerungen überliefs. Aber Er führt zum ehrenvollsten Kampfe eine Armee, die ihres Ruhms würdig ist. Aber er beherrscht eine Nation, auf die er stolz seyn kann, und, wenn Er bereit ist, Sein Blut für sie zu vergiefsen, so weifs Er auch, was Er von ihrer Energie und von ihrer Liebe zu erwarten hat. Aber Fürsten, die Zierde des Deutschen Namens, Seiner Dankbarkeit, Seiner Rechtlichkeit gewifs, und die wenigstens an Seiner Seite den Sieg nicht fürchten dürfen, haben ihre Fahnen mit den Seinigen vereint. Aber ein Souverain, der einen der ersten Throne der Welt durch Seine Tugenden ehrt, ist von der Gerechtigkeit Seiner Sache durchdrungen. Aber die Stimme der Völker ruft und segnet allenthalben Seine Waffen; und selbst da, wo das Schrecken sie verstummen heifst, meldet sie sich nur um so dringender an. Mit so vielen Bewegungsgründen zum Bewufstseyn seiner Kraft und zur Ruhe, ist es Preufsen wol erlaubt, fortdauernd an seine hohe Bestimmung zu glauben.

Aus dem Hauptquartier zu Erfurt, am 9ten October 1806.

Nro. 67.

CIRCULAR

des Französischen Ministers der Marine und der Colonien an die Admirale und andern Präfecte und See-Commissare. Paris 12. October.

Mein Herr! Se. Majestät der Kayser und König, seit zwey Monaten durch den König von Preußen herausgefordert, ist gezwungen worden, Seine Armee gegen diese Macht marschieren zu lassen. Der Krieg ist erklärt, und es müssen alle Commandeurs der Fahrzeuge Sr. Majestät, so wie alle Capitaine der Kaperschiffe die Preußischen Schiffe angreiffen und sich ihrer bemächtigen. Empfangen Sie etc.

Decrés.

Nro. 68.

AUFRUF

des Kaysers Napoleon an die Sächsischen Truppen zur Trennung von der Preußischen Armee.

Sachsen! Die Preußen haben euer Land überfallen. — Ich betrete dasselbe, euch zu befreyen. Sie haben gewaltsam das Band eurer Truppen aufgelöst, und ihrer Armee angeknüpft. Ihr sollt euer

Blut vergiefsen, nicht nur für ein fremdes, sondern sogar für ein euch entgegengesetztes Interesse.

Meine Armeen waren im Begriffe, Deutschland zu verlassen, als euer Gebiet verletzt wurde; sie werden nach Frankreich zurückkehren, sobald Preufsen eure Unabhängigkeit anerkennt, und den Planen entsagt haben wird, die es gegen euch im Schilde führt.

Sachsen! Euer Fürst hatte sich bis jetzt geweigert, solche pflichtwidrige Verbindungen einzugehen; hat er sie seitdem eingegangen, so wurde er durch den Einfall der Preufsen hiezu gezwungen.

Ich war taub gegen die eitle Herausforderung, welche Preufsen gegen Mein Volk richtete, so lange taub, als es nur auf seinem Gebiet in Waffenrüstung trat; dann erst, als es euer Gebiet verletzte, hat Mein Minister Berlin verlassen.

Sachsen! Euer Loos liegt jetzt in eurer Hand. Wollt ihr im Zweifel stehen zwischen denen, die euch unterjochen, und denen, die euch schützen wollen? Meine Fortschritte werden die Existenz und Unabhängigkeit eures Fürsten, eurer Nation befestigen. Die Fortschritte der Preufsen würden euch ewige Fesseln anlegen. Heute würden sie die Lausitz, morgen die Ufer der Elbe verlangen. Doch was sage ich? Haben sie nicht alles verlangt? nicht schon längst versucht, euren Beherrscher zur Anerkennung einer Oberherrschaft zu zwingen, die, unmittelbar euch aufgelegt, euch aus dem Rang der Nationen vertilgen würde?

Eure Unabhängigkeit, eure Verfassung, eure Freyheit würden dann ein bloſser Gegenstand der Erinnerung seyn; und die Manen eurer Vorfahren, der tapfern Sachsen, würden sich entrüsten, euch ohne Widerstand von euren Nebenbuhlern, unter das Joch so lange vorbereiteter Knechtschaft gebeugt, und euer Land zu einer Preuſs. Provinz herabgewürdiget zu sehen.

Gegeben in Unserm Kayserl. Hauptquartier zu Ebersdorf, den 10 October 1806.

(Unterz.) NAPOLEON.

Zur Ausfertigung der General-Major Fürst von Neufchatel und Valengin

(Unterz.) M. Berthier.

Nro. 69.

SCHREIBEN

des Kaysers NAPOLEON an den König von Preuſsen zu Abwendung des Kriegs d. d. Gera 12. Octob.

Mein Herr Bruder!

Ich habe das Schreiben Ew. Majestät vom 25sten September erst am 7ten dieses erhalten. Ich bedaure, dafs man Sie ein Pamphlet dieser Art hat unterzeichnen lassen. Ich antworte Ihnen bloſs, um Sie zu versichern, dafs ich Ihnen nie die Sachen bey-

messen werde, die sich in demselben befinden. Alle sind Ihrem Character und der Ehre beyder zuwieder. Ich bedaure und verachte die Verfasser eines solchen Werks. Gleich darauf habe ich die Note Ihres Ministers vom ersten October erhalten. Sie haben mir auf den 8ten October ein Rendezvous gegeben. Ich habe als guter Ritter Wort gehalten. Ich befinde mich mitten in Sachsen. Glauben Sie mir, ich habe eine solche Macht, dafs alle Ihre Kriegsmacht den Sieg nicht lange zweifelhaft machen kann. Wozu aber so viel Blutvergiefsen? Zu welchem Endzweck? Ich führe gegen Ew. Majestät dieselbe Sprache, die ich gegen den Kayser Alexander zwey Tage vor der Schlacht von Austerlitz geführt habe. Gebe der Himmel, dafs verkaufte oder fanatisirte Menschen, die mehr Feinde von Ihnen und Ihrer Regierung, als Feinde von mir und meiner Nation sind, Ihnen nicht gleiche Rathschläge ertheilen, um Sie zu einem ähnlichen Resultat zu führen!

Sire! Ich bin 6 Jahre Ihr Freund gewesen. Ich will nicht jene Art von Schwindel benutzen, der in Ihren Conseils herrscht, und Sie politische Fehler hat begehen machen, worüber Europa noch ganz in Erstaunen ist, und militairische Fehler, von deren Gröfse Europa bald wiederhallen wird.

Hätten Sie durch Ihre Note mögliche Sachen von mir verlangt, so hätte ich sie bewilligt; Sie haben meine Unehre verlangt und konnten meiner Antwort gewifs seyn. Der Krieg ist also zwischen

uns ausgebrochen und die Allianz auf immer aufgehoben. Warum aber wollen wir unsre Unterthanen morden lassen? Ich lege keinen Werth auf einen Sieg, der durch das Leben einer guten Anzahl meiner Kinder erkauft werden wird. Finge ich meine Militairlaufbahn erst an und müfste ich das Ohngefähr der Schlachten scheuen, so würde diese Sprache ganz am unrechten Orte seyn.

Sire, Ew. Majestät werden besiegt werden, Sie setzen die Ruhe Ihrer Tage, die Existenz Ihrer Unterthanen aufs Spiel, ohne den Schatten eines Vorwandes. Jetzt sind Sie unangetastet und können mit uns auf eine Art unterhandeln, die Ihrem Rang angemessen ist. Noch ehe ein Monat sich endet, werden Sie in einer andern Lage unterhandeln. Sie haben sich zu Anreizungen bewegen lassen, die man künstlich berechnet und vorbereitet hatte. Sie haben mir gesagt, dafs Sie mir oft Dienste geleistet hätten. Nun wohlan, ich werde Ihnen den gröfsten Beweis geben, dafs ich mich dieser Dienste erinnere. Es hängt jetzt von Ihnen ab. Ihre Unterthanen von den Verheerungen und dem Uebel des Kriegs zu retten. Kaum ist der Krieg angefangen, so können Sie ihn endigen; und Sie werden eine Handlung verrichten, wofür Ihnen ganz Europa Dank wissen wird. Wollen Sie den Pasenden Gehör geben, die vor 14 Jahren Paris einnehmen wollten und die Sie jetzt in einen Krieg und gleich darauf in Offensiv-Plane verwickelt haben, die eben so unbegreiflich sind, so werden Sie Ihrem Volke einen Schaden zufügen,

den Sie in Ihrer ganzen übrigen Lebenszeit nicht heilen können.

Sire! Ich habe von Ew. Majestät nichts zu gewinnen. Ich will nichts von Ihnen und ich habe nichts von Ihnen gewollt. Der jetzige Krieg ist unpolitisch. Ich sehe ein, dafs ich vielleicht in diesem Schreiben eine jedem Souverain natürliche Empfindlichkeit reitze; allein die Umstände lassen keinen Rückhalt zu; ich sage Ihnen die Sache wie ich sie denke.

Uebrigens, Ew. Majestät erlauben mir, es Ihnen zu sagen, ist es für Europa keine grofse Entdeckung, zu erfahren, dafs Frankreich dreymal so volkreich und eben so brav und kriegerisch ist, als die Staaten Ew. Majestät. Ich habe Ihnen keine gegründete Veranlassung zum Kriege gegeben. Befehlen Sie jenem Schwarm von übelgesinnten und unbedachtsamen Personen, beym Anblick Ihres Throns mit dem gebührenden Respect zu schweigen. Geben Sie sich und Ihren Staaten die Ruhe wieder. Finden Sie nie wieder einen Alliirten in mir, so werden Sie in mir einen Mann finden, der nur solche Kriege führt, welche die Politik meiner Völker unumgänglich nöthig macht, und der kein Blut in einem Kampfe mit Souverains zu vergiefsen wünscht, die weder in der Industrie, noch im Commerz und in der Politik meine Gegner sind.

Ich ersuche Ew. Majestät in diesem Schreiben, nur meinen Wunsch zu erkennen, Menschenblut zu schonen, und einer Nation, die in geographischer

Digitized by Google

Hinsicht keine Feindin der meinigen seyn kann, die bittere Reue zu ersparen, vorübergehenden Empfindungen, die so leicht unter Völkern entstehen und wieder vergehen, so viel Gehör gegeben zu haben.

Uebrigens bitte ich Gott, mein Herr Bruder, dafs er Sie in seine heilige und würdige Obhut nehme.

Ew. Majestät

guter Bruder

NAPOLEON.

Aus meinem Kayserl. Lager zu Gera, den 10ten October 1806.

Nro. 70.

TRACTAT

zwischen dem Kayser der Franzosen und dem Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg über die Abtretung von Kastel, Kostheim und der ganzen Petersinsel im Rhein an Frankreich d. d. 12. März.

Se. Majestät, NAPOLEON I. Kayser der Franzosen, König von Italien einer Seits, und Se. Durchlaucht FRIEDRICH AUGUST, Fürst von Nassau-Usingen, mit Einwilligung Sr. Durchlaucht FRIEDRICH WILHELMS, Fürst von Nassau-Weilburg, anderer Seits, nachdem sie einen Vertrag über Gegenstände abzuschliessen beschlossen, welche die Sicherheit der

Staaten der hohen contrahirenden Theile betreffen, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nemlich:

Von Seiten Sr. Majestät, des Kaysers der Franzosen, Königs von Italien, den Herrn Johann Baptist Moses Jollivet, Staatsrath, bevollmächtigten Minister Sr. genannten Kayserl. Königl. Majestät bey den Deutschen Fürsten und Staaten, General-Liquidator der Schuld der Departements vom linken Rhein-Ufer, und einen der Commandanten der Ehrenlegion;

Und von Seiten Ihrer Durchlauchten der Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg den Herrn Ernst Franz Ludwig Marschall von Biberstein, Minister und geheimen Rath Sr. Durchlaucht des Fürsten von Nassau-Usingen.

Welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt haben, über folgendes übereingekommen sind:

Art. I.

Se. Durchlaucht, der Fürst von Nassau-Usingen tritt mit Einwilligung des Fürsten von Nassau-Weilburg ab und überträgt an Se. Majestät den Kayser der Franzosen, König von Italien, für ihn und seine Nachfolger in der Krone Frankreich:

1) Die volle und ganze Souverainetät, welche dem Durchlauchtigen Hause Nassau sowohl über die Gemeinden von Cassel und Kostheim längs und am rechten Ufer der Flüsse Mayn und Rhein, im Angesicht der Stadt Mainz belegen, als über das ganze

Gebiet, so die Bannmeile oder die Markung einer jeden dieser Gemeinden bildet, so wie auch über die St. Peters-Insel mitten im Rhein, rechts des Thalwegs im Angesicht der Markung der Gemeinde von Cassel und eines Theils der Markung der Gemeinde von Mosbach; indem die Französische Regierung die Vereinigung dieser Gemeinde, ihrer Markungen und der Petersinsel mit der Festung Maynz, zu deren besseren Vertheidigung für nöthig erkannt hat.

2) Das volle und ganze Eigenthum aller Domainen und Rechte, welche unter irgend einem Titel Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Nassau-Usingen im Bezirk der genannten Gemeinden, dem Gebiete, welches ihre Markung ausmacht und dem der Petersinsel zustehen.

Art. II.

Sollten die Markungen der genannten Gemeinden von Cassel und Kostheim nicht hinreichend seyn zu einem Umkreise von zwey tausend Metens, jede zu 126 Toisen, 10 Zoll, 7 Linien, $\frac{87}{1000}$, alt französischen Maases, gerechnet vom Kamme der Glacis vor den jetzigen Halbmonden des Hauptwalles vor Cassel; so ist das zur Ergänzung dieses Umkreises fehlende von Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Nassau-Usingen ebenfalls an Se Kayserlich Königl. Majestät abgetreten und überlassen, sowohl in ganzer und völliger Souverainetät über den nöthigen Theil der Markung der angränzenden Gemeinden

als in vollem Eigenthum über die in diesem Ergänzungs-Gebiete etwa befindlichen Fürstlichen Domainen.

Art. III.

Se. Kayserl. Königl. Majestät wird den Zeitpunct bestimmen, da in Ihrem Namen von den in den vorhergehenden Artikeln abgetretenen Gegenständen Besitz genommen werden soll; bis dahin wird in der Verwaltung sowohl der Einnahmen als der Ausgaben nichts geändert, sondern diese geschehen nach wie vor im Namen und für Rechnung Sr. Durchlaucht, des Fürsten von Nassau-Usingen.

Art. IV.

Vom ersten Tage der im vorigen Artikel gedachten Besitznahme tritt das Französische Gouvernement in den Genuss der künftig fällig werdenden Einkünfte.

Vom nehmlichen Zeitpunct an wird es auch für die Zukunft tragen:

1) Die Kosten der Administration, Gagen und Gehalte der wirklich Angestellten,

2) Die Pensionen der in den abgetretenen Territorien Alt-Angestellten oder ihrer Wittwen, so wie sie jetzt auf die Cassen des Fürsten angewiesen sind.

3) Die Localschulden, womit die genannte abgetretenen Gegenstände namentlich belastet sind, wenn es dergleichen giebt.

Art. V.

Da die Souverainetät und beynahe alle an Frankreich durch den ersten Artikel des gegenwärtigen Tractats abgetretene Domainen und Rechte einen

Digitized by Google

Theil der Masse der weltlichen oder geistlichen Staaten und des Eigenthums ausmachen, welche Se. Durchlaucht der Fürst von Nassau-Usingen Kraft des §. 12 des Deutschen Reichs-Recesses vom 25ten Febr. 1803 erhalten hat, und da diese Masse mit den Schulden, Pensionen und anderen Abgaben sich belastet findet, welche nach den Verfügungen des §. 38. 47. 53. 54. 56. 58. 59. 64. 68. 72. 76. 77. 78. 81. 82. 83. und 84. des nehmlichen Recesses darauf gelegt sind; so wird das Französische Gouvernement, vom Tage seines Eintretens in den Genuss, im Verhältniss mit dem Werthe der abgetretenen Gegenstände, ebenfalls mit einem Theile dieser Schulden, Pensionen und anderen Abgaben belastet bleiben; weshalb durch eine fernere Ausgleichung unter den hohen contrahirenden Partheyen der Theil bestimmt werden soll, welchen jede zu tragen hat.

In Erwägung der in dem gegenwärtigen Tractat durch Ihre Durchlauchten die Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg zu Gunsten des Französischen Gouvernements bewilligten Abtretungen, gewährt Se. Majestät der Kayser der Franzosen, König von Italien, sowohl für sich als für seine Nachfolger, dem Durchlauchtigen Hause der Linie Nassau-Saarbrücken, völlige Sicherheit für die Integrität aller Besitzungen in Deutschland, welche gegenwärtig den Fürsten dieser Linie gehören; — eine Garantie, welche sich auf alle Fälle erstreckt, und nöthigen Falls mit allen Sr. Kayserl. Königl. Majestät

und Ihren Nachfolgern zu Gebote stehenden Kräften geltend gemacht werden soll.

Der gegenwärtige Tractat wird von den hohen contrahirenden Theilen ratificirt a) und die Ratificationen werden in gewöhnlicher Form zu Maynz binnen einem Monat von diesem Tage an ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben wir Unterzeichnete Bevollmächtigte gegenwärtigen Tractat mit unserer Hand unterzeichnet und mit unseren respectiven Pettschaften untersiegelt.

Geschehen zu Maynz den 12 Märtz 1806.

Jollivet

Ernst Franz Ludwig
Marschall v. Bieberstein.

Nro. 71.

SCHREIBEN

des Kayser Napoleon an den Französischen Senat über den Krieg mit Preufsen d. d. Bamberg 7. Octob.

Senatoren! Wir haben Unsre Hauptstadt verlassen, um Uns in die Mitte Unsrer Deutschen Armee zu begeben, sobald Wir mit Gewifsheit wufsten, dafs

a) Vom Kayser Napoleon am 24 Märtz, vom Fürsten von Nassau-Usingen am 26 April, und vom Fürsten von Nassau-Weilburg den 27. April.

Digitized by Google

sie auf ihren Flanken durch unvermuthete Bewegungen bedroht war. Kaum an den Gränzen Unsrer Staaten angekommen, hatten Wir Gelegenheit einzusehen, wie nothwendig Unsre Gegenwart daselbst war, und Uns zu den Vertheidigungs-Maafsregeln Glück zu wünschen, die Wir, ehe Wir den Mittelpunct Unsers Reichs verliefsen, ergriffen hatten. Schon hatten die Preufsischen, völlig auf den Kriegsfufs gebrachten Armeen sich allenthalben in Bewegung gesetzt und waren über die Gränzen gegangen.

Sachsen war eingenommen und der weise Fürst (le sage Prince), der es beherrscht, war gezwungen, gegen seinen Willen, gegen das Interesse seiner Völker zu handeln. Die Preufsischen Armeen waren vor den Cantonnements Unsrer Truppen angekommen. Provocationen aller Art und selbst Thätlichkeiten hatten den Hafs, der Unsre Feinde beseelt, und die Mäfsigung Unsrer Truppen bezeugt, die bey dem Anblick aller dieser Bewegungen ruhig, sich blofs darüber wunderten, dafs sie keinen Befehl empfingen, und sich mit dem doppelten Vertrauen, welches der Muth und die gute Sache einflöfst, beruhigten. Unsre erste Pflicht war, Selbst über den Rhein zu gehen, Unsre Lager zu bilden und das Kriegsgeschrey ertönen zu lassen. Es ertönte im Herzen aller Unsrer Krieger; berechnete und schnelle Märsche brachten sie in einem Augenblick an den Ort, den Wir ihnen angezeigt hatten. Alle Unsre Lager sind gebildet; Wir werden gegen die Preufsi-

Digitized by Google

schen Armeen marschieren und Gewalt mit Gewalt vertreiben.

Doch, Wir müssen es sagen, Unser Herz trauert bey dem beständigen Uebergewicht, das in Europa der Genius des Uebels erhält, der unablässig Unsre Absichten für die Ruhe Europens und das Glück der gegenwärtigen Generation durchkreuzt, der alle Cabinette mit Verführung jeder Art umlagert, und diejenigen, die er nicht bestechen konnte, verirrt, sie über ihr wahres Interesse verblendet, und sie mitten in die Partheyen schleudert, ohne einen andern Führer, als die Leidenschaften, die er ihnen eingeflöfst hat. Das Cabinet von Berlin selbst hat die Parthey, die es ergreifft, nicht mit Ueberlegung gewählt; es ist in dieselbe mit Kunst und einer boshaften Geschicklichkeit geworfen worden.

Der König befand sich plötzlich 100 Lieues weit von seiner Hauptstadt auf den Gränzen des Rheinschen Bundes mitten unter seiner Armee und im Angesicht der Französischen, in Cantonnements zerstreuten Truppen, welche glaubten, auf die Bande zählen zu müssen, die die beyden Staaten vereinigten, so wie auf die Versicherungen, woran es der Berliner Hof unter keinen Umständen hatte fehlen lassen. In einem so gerechten Kriege, wo Wir die Waffen zu Unserer Vertheidigung ergreifen, den Wir durch keinen Act, keine anmafsende Forderungen veranlafst haben, und dessen wahre Ursache es Uns schwer wäre anzugeben, zählen Wir vollkom-

Digitized by Google

men auf die Unterstützung der Gesetze und die Unsrer Völker, die in den Zeitumständen Veranlassungen finden, Uns neue Beweise ihrer Liebe, ihrer Ergebenheit und ihres Muths zu ertheilen. Unsrer Seits wird keine persönliche Aufopferung Uns schwer werden, keine Gefahr Uns aufhalten können, so oft es darauf ankommen wird, die Rechte, die Ehre und die Wohlfahrt Unsrer Völker zu sichern.

Gegeben in Unserm Kayserl, Hauptquartier zu Bamberg, den 7ten October 1806.

(Unterz.) NAPOLEON.

Auf Befehl des Kaysers. Der Minist. Staatssecret. Maret.

Nro. 72.

(Anlage zu n. 71.)

Erster Bericht des Französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Kayser über die Verhältnisse mit Preufsen d. d. Maynz 3. October.

Sire! Bey der ersten Nachricht, welche Ew. Maj. von den kriegerischen Zurüstungen Preufsens erhielten, wollten Sie lange nicht daran glauben. Da Sie endlich sich gezwungen sahen, daran zu glauben, beliebte es Ihnen, dieselben anfangs einem Mifsverständnifs zuzuschreiben. Sie hofften, dieses Mifsverständnifs werde sich bald aufklären und jene Zurüstungen sogleich aufhören.

Die Hoffnungen Ew. Majestät flossen aus Ihrer beständigen Liebe zum Frieden. Sie sind getäuscht worden. Preufsen sinnt nun nicht mehr auf Krieg, es hat ihn begonnen; aus welchen Gründen? Ich weifs es nicht, ich kenne nicht einen, den diese Macht haben könnte.

Wenn Preufsen irgend eine Ursache zu klagen, irgend eine Beschwerde, irgend einen Grund zu kriegerischen Zurüstungen gehabt hätte, würde es wohl so hartnäckig sie verschwiegen haben? Wäre nicht der Minister Ew. Majestät zu Berlin davon unterrichtet worden? Hätte nicht Herr von Knobelsdorff den Auftrag erhalten, sie bekannt zu machen? Herr von Knobelsdorf hingegen hat Ew. Majestät nichts, als einen sehr freundschaftlichen Brief des Königs überbracht; und er hat von Ew. Majestät eben so freundschaftliche Zusicherungen mündlich erhalten. Der Minister Ew. Majestät zu Berlin sah, dafs man die Zurüstungen fortsetzte, dafs der Uebermuth wuchs; dafs die Provocationen sich häuften, je mehr Ew. Majestät Mäfsigung und Ruhe in Ihrem Betragen äufserten. Allein wenn er fragte, welches denn Preufsens Beschwerden wären? so gab man keine an; man gab ihm keine Erklärung, so dafs seine Gegenwart zu Berlin überflüssig geworden war, so dafs er nichts mehr, als der Zeuge von einem Verfahren und von Maafsregeln war, die der Würde Frankreichs zuwieder liefen.

Vorausgesetzt, dafs abgeschmackte Gerüchte, welche man mit einer unbegreiflichen Leichtgläubig-

keit aufgefafst hatte, dem Preufsischen Cabinet eitle Besorgnisse eingeflöfst haben sollten; so hatten Ew. Majestät, welche alles gethan, um ihnen zuvorzukommen, auch alles gethan, um sie zu zerstreuen.

Vor welcher Gefahr will denn Preufsen sich schützen? Weit entfernt, es zu bedrohen, hatte Frankreich ihm beständig die ausgezeichneten Beweise seiner Freundschaft gegeben. Welchem Opfer will es sich denn entziehen? Ew. Majestät haben nichts von demselben begehrt. Ueber welche Gerechtigkeitsverweigerung hat es sich zu beklagen? Ew. Majestät waren ja geneigt, ihm jede gerechte Sache, die es verlangt hätte, zu bewilligen; aber es hat nichts begehrt, weil es nichts zu begehren hatte. Hat etwa die Existenz des Rheinischen Bundes, oder die Einrichtung, die im mittäglichen Deutschland statt hatte, Preufsen bewogen, die Waffen zu ergreifen? Dies kann man nicht einmal vermuthen. Der Berliner Hof hat erklärt, dafs er gegen diese Einrichtung nichts einzuwenden habe. Er hat den Rheinischen Bund anerkannt. Er hat gesucht, in einen ähnlichen Bund die benachbarten Staaten mit ihm zu vereinigen. Ew. Majestät haben zwar erklärt, dafs die Hansestädte sollten unabhängig und von allen Conföderationen isolirt bleiben; auch haben Sie erklärt, dafs ebenfalls die übrigen Staaten des nördlichen Deutschlands die Freyheit haben sollten, blofs ihre Politik und ihre Convenienz zu Rathe zu ziehen; aber diese, auf die Gerechtigkeit und das allgemeine Interesse Europens gegründeten Declarationen können Preu-

ſsen keinen Beweggrund zum Kriege, ja nicht einmal einen Vorwand geben, den es eingestehen kann; der Krieg ist also von Seiten Preuſsens ohne irgend einen reellen Beweggrund.

Und doch haben die Preuſsischen Armeen ihre Gränzen überschritten, sind in Sachsen eingerückt, bedrohen das Gebiet des Rheinischen Bundes, für dessen Unverletzbarkeit Ew. Majestät Bürge sind. Selbst die Truppen Ew. Majestät sind bedroht. Kaum waren die Preuſsischen vor unsern Vorposten angekommen, so thaten sie den Kriegsdienst. Sie haben den Französischen Officieren den Eintritt in Sachsen verweigert und der Krieg wurde angefangen, ohne daſs der Berliner Hof zu erkennen gab, was er für Ursachen zum Miſsvergnügen haben könnte, ohne daſs er Mittel zur Aussöhnung versucht, ohne daſs er irgend etwas gethan hatte, um einen Bruch zu vermeiden.

Ein so hartnäckiges, so wenig natürliches, so unbegreifliches Stillschweigen auf der einen, und auf der andern Seite eine nicht minder unbegreifliche Eilfertigkeit beweisen hinlänglich, daſs man auch nicht einmal einen scheinbaren Beweggrund in dem aufsuchen muſs, was bloſs das Resultat einer bejammernswürdigen Intrigue ist.

Zwey Partheyen, wovon die eine den Krieg, die andre den Frieden will, theilen Preuſsen schon lange. Die erstere, deren Versuche beständig waren vereitelt worden, sah endlich ein, daſs es ihr nur durch Ränke gelingen könnte; sie hatte seitdem nur

Einen Gedanken, Ein Vorhaben, Einen Zweck, nämlich Mifstrauen zu erregen, Maafsregeln als nothwendig vorzuschlagen, welche Frankreich nöthigen mufsten, ähnliche Maafsregeln zu ergreifen, dann jede Erklärung zu entfernen, zu verhindern, dafs beyde Regierungen sich wechselseitig verständigten, und sie in eine solche Stellung zu versetzen, dafs der Krieg eine unvermeidliche Folge davon seyn mufste; ein unglückseliges Project, dafs aber mit einem Erfolg ausgeführt worden ist, den seine Urheber selbst einmal genöthigt seyn können, schrecklich (funeste) zu nennen. Nein, der gegenwärtige Krieg hat keine andere Ursache, es existirt keine andere, als jene blinden Leidenschaften, die so viele Cabinette irre geführt haben, vor welchen Preufsen sich lange gehütet hat, aber deren Schlachtopfer zu werden, die Vorsehung, wie es scheint, auch Preufsen verdammt hat, indem sie es den Rathschlägen derjenigen überliefs, die das Elend des Kriegs für nichts rechnen, weil sie keinen Antheil an den Gefahren desselben nehmen sollen, und immer bereit sind, ihrem Ehrgeitz, ihrer Furcht, ihren Vorurtheilen, ihren Schwachheiten, die Ruhe und das Glück der Völker aufzuopfern.

Wenn jedoch diese Leidenschaften nicht die einzigen Triebfedern des Berliner Cabinets sind, und wenn irgend ein Beweggrund persönlichen Interesses es zu den Waffen hat greifen lassen, so ist es unleugbar und einzig das Verlangen, Sachsen und die Hansestädte zu unterjochen und die Hindernisse

zu entfernen, oder zu übersteigen, die die Erklärungen Ew. Majestät, jenes Cabinet befürchten liefs, in der Ausführung eines solchen Vorhabens anzutreffen. Dann wird der Krieg, wie sehr es auch Ew. Majestät bedauerten, dafs Sie ihm nicht vorbeugen konnten, Ihnen wenigstens eine Ihrer würdige Aussicht darbieten, weil Sie, indem Sie die Rechte und dafs Interesse Ihrer Völker vertheidigen, vor einer ungerechten Herrschaft Staaten schützen werden, deren Unabhängigkeit nicht nur für Frankreich und seine Bundesgenossen, sondern auch für ganz Europa wichtig ist.

Maynz, den 3ten October 1806.

(Unterz.) Ch. Maur. Tallayrand
Prinz von Benevent.

Nro. 73.

(Anlage zu n. 71.)

Zweyter Bericht des Französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Kayser über die Verhältnisse mit Preufsen d. d. Maynz 6. October.

Sire! Wenn ich in dem Berichte, welchen ich vor einigen Tagen die Ehre hatte, Ew. Majestät zuzuschicken, voraussetzte, dafs, wenn Preufsen irgend einen Grund persönlichen Interesses habe, der es zum Kriege bewege, es kein anderes Begehren seyn könne,

Digitized by Google

als Sachsen und die Hansestädte zu unterjochen, so war ich weit entfernt, vorauszusehen, dafs es jemals sich erkühnen würde, einen solchen Bewegungsgrund einzugestehen. Dessen ungeachtet hat es sich nicht gescheuet, ein solches Geständnifs zu thun, und in einer Note niederschreiben zu lassen, die der Herr von Knobelsdorff von Metz aus mir zuschickte und die ich die Ehre habe, Ew. Majestät zu übermachen.

Von den drey Forderungen, welche diese Note enthält, wurden die erste und die dritte blofs gemacht, um, wäre es möglich, zu verbergen, dafs man blofs auf die zweite einen grofsen Werth setze.

Nachdem Preufsen mit ruhigen Augen die Französischen Armeen ein Jahr hindurch in Deutschland gesehen hätte, konnte es durch ihre Anwesenheit unmöglich beunruhigt werden, da ihre Zahl vermindert ward, da sie in kleine Corps in entfernte Cantonnements zerstreut wurden, besonders dann nicht, da Ew. Majestät feyerlich erklärt hatten, dafs sie nach Frankreich zurückkehren würden, sobald die Angelegenheiten von Cattaro, die Ursache ihres verlängerten Aufenthalts in Deutschland, durch eine Uebereinkunft mit Oesterreich in Ordnung gebracht seyn würden, und da schon der Befehl zu ihrer Rückkunft gegeben worden war.

Preufsen, das von einer Unterhandlung spricht, um das streitige Interesse aus einander zu setzen, weifs sehr wohl, dafs es zwischen den beyden Staaten kein streitiges Interesse giebt; die freundschaft-

liche Discussion, die das Schicksal der beyden Abteyen von Essen und Werden völlig entscheiden sollte, ward nicht durch eine Saumseeligkeit des Französischen Cabinets aufgeschoben. Die Französischen Truppen haben das Gebiet von beyden geräumt, welches der Grofsherzog von Berg in der gewissen Ueberzeugung hatte besetzen lassen, worin er durch viele Documente bestärkt worden war, dafs sie zum Herzogthum Cleve gehörten, und dafs sie in der Abtretung dieses Herzogthums begriffen wären.

Die Forderungen Preufsens über diese verschiedene und andre ähnliche Puncte, und die sogenannten Beschwerden, welche sie anzuzeigen scheinen, verrathen nicht den wahren Gedanken des Berliner Cabinets. Es offenbart ihn, es entwischt ihm sein Geheimnifs nur dann, wenn es fordert, dafs von Seiten Frankreichs durchaus kein Hindernifs zur Bildung eines Bundes im Norden in den Weg gelegt werde, welcher, ohne irgend eine Ausnahme, alle Staaten begreifen soll, die nicht im Fundamental-Act der Rhein-Conföderation genannt worden sind.

Um also dem ungerechtesten Ehrgeitze ein Genüge zu leisten, willigt Preufsen ein, die Bande zu zerreifsen, die es an Frankreich knüpfte, neues Elend über das feste Land zusammenzuziehen, wovon Ew. Majestät die Wunden heilen und die Ruhe sichern wollten, einen treuen Bundesgenossen herauszufordern, ihn in die traurige Nothwendigkeit zu setzen, Gewalt mit Gewalt zurückzuschlagen, und

seine Armee noch der Ruhe zu entreifsen, die er sie nach so vielen Strapatzen und Siegen genieſsen zu lassen sehnlichst wünschte.

Mit Schmerz sage ich's, ich verliere die Hoffnung, daſs der Friede von dem Augenblicke an erhalten werden könne, in welchem man ihn von Bedingungen abhängen läſst, so die Billigkeit und die Ehre auf gleiche Weise verwerfen, und die, wie es geschehen ist, in einem Tone und unter Formen vorgeschlagen wurden, welche das Französische Volk zu keiner Zeit und von keiner Macht je ertrug, und die es unter der Regierung Ew. Majestät weniger als je ertragen kann.

Maynz, den 6ten October 1806.

(Unterz.) Ch. Maur. Talleyrand
Prinz von Benevent.

Nro. 74.

(Anlage zu n. 73.)

Note des Preuſsischen Gesandten Generals von Knobelsdorf an den Französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten d. d. Metz.

Unterzeichneter Gesandte Sr. Preuſsischen Majestät hat durch denselben Courier, welcher den Brief an Se. Kayserl. Majestät überbrachte, den er die Ehre hatte, heute Sr. Excellenz, dem Prinzen von Bene-

vent, zuzustellen, den Befehl erhalten, folgender Mittheilungen sich zu entledigen. Ihr Zweck geht dahin, dafs Verhältnifs beyder Höfe nicht länger ungewifs zu lassen. Jeder derselben ist so ausnehmend dabey interessirt, keine Zweifel mehr über die Gesinnungen des andern zu hegen, dafs der König sich schmeichelt, Se. Majestät der Kayser werden Seiner Freymüthigkeit Ihren Beyfall geben.

Se. Preufsische Majestät haben in dem obbemeldeten Briefe Ihre völlige Meynung und das Ganze der Beschwerde-Ursachen dargelegt, welche Sie aus einem treuen und aufrichtigen Alliirten zu einem über Seine Existenz beunruhigten und zur Vertheidigung Seines theuersten Interesse nothwendig bewaffneten Nachbarn gemacht haben. Dieses Schreiben wird Se. Kayserl. Königl. Majestät an dasjenige, was Preufsen seit langer Zeit für Frankreich gewesen ist, erinnert haben. Könnte das Andenken an das Vergangene Ihnen nicht ein Unterpfand wegen des Künftigen seyn? Und welcher Beurtheiler würde verblendet genug seyn, zu wähnen, dafs der König seit neun Jahren so consequent und vielleicht so partheyisch für Frankreich gewesen seyn würde, um sich ungenöthigt in ein ganz andres Verhältnifs mit demselben zu setzen; Er, der mehr als einmal es vielleich ins Verderben bringen konnte, und der jetzt nur allzu wohl die Fortschritte von dessen Macht erkennt.

Wenn aber Frankreich in seinen Erinnerungen und in der Natur der Sache ein Unterpfand der Gesin-

Digitized by Google

nungen Preufsens hat, so ist es mit diesem letztern nicht eben so; seine Erinnerungen sind von beunruhigender Beschaffenheit; vergebens ist es neutraler Freund, sogar Alliirter gewesen; die Umstürzungen, die es umgeben, und die gigantische Vergröfserung einer wesentlich militairischen und erobernden Macht, die nach und nach es in seinem gröfsesten Interesse verletzt hat, und die es in jedem bedroht, lassen es nunmehr ohne Garantie. Dieser Zustand der Dinge kann nicht fortdauern. Der König sieht um sich fast nichts anders, als Französische Truppen oder Vasallen Frankreichs, die bereit sind, mit denselben zu marschieren. Alle Erklärungen Sr. Kayserl. Königl. Majestät kündigen an, dafs diese Stellung keineswegs geändert werden soll. Weit davon entfernt, setzen sich vielmehr frische Truppen aus dem Innern Frankreichs in Bewegung. Schon erlauben die Journale in Seiner Hauptstadt sich gegen Preufsen eine Sprache, deren Schändlichkeit ein Souverain, wie der König, zwar verachten kann, die aber nicht weniger entweder das Vorhaben oder den Irrthum einer sie duldenden Regierung beweiset. Die Gefahr nimmt täglich zu; man mufs sogleich sich verstehen, sonst wird man sich nicht mehr verstehen.

Zwey Mächte, welche sich hochschätzen und die sich einander nur in so fern fürchten, als sie es können, ohne aufzuhören, sich selbst hochzuschätzen, bedürfen keiner Umschweife, sich zu erklären. Frankreich wird nicht weniger mächtig seyn, wenn es gerecht ist, und Preufsen hat keinen andern Ehrgeiz,

als seine Unabhängigkeit und die Sicherheit seiner Alliirten. Bey der gegenwärtigen Lage der Dinge würde der eine und der andre durch Verlängerung der Ungewifsheit alles wagen. Der Unterzeichnete hat folglich Befehl erhalten, zu erklären, dafs der König von der Billigkeit Sr. Kayserl. Majestät erwartet:

1) Dafs die Französischen Truppen, als welche kein einziges begründetes Recht nach Deutschland ruft, unverzüglich alle, ohne Ausnahme über den Rhein zurückgehen, indem sie ihren Marsch an demselben Tage antreten, an welchem der König die Antwort des Kaysers zu haben hofft, und selbigen ohne Aufenthalt fortsetzen; denn ihr augenblicklicher und völliger Rückzug ist bey der gegenwärtigen Lage der Dinge das einzige Sicherheitspfand, welches der König annehmen kann;

2) Dafs abseiten Frankreichs der Formirung des Nordischen Bundes, welcher alle, in der Gründverfassung der Rheinischen Bundsgenossenschaft unbenannte Staaten ohne Ausnahme umfassen wird, kein Hindernifs, welches es auch sey, entgegen gestellt werde;

3) Dafs ohne Aufschub eine Unterhandlung eröffnet werde, welche endlich alles noch im Streit befangene Interesse festsetze, und dafs darin für Preussen die Trennung Wesels von dem Französischen Reiche und die Wiederbesetzung der drey Abteyen durch Preufsische Truppen die vorläufige Grundlage seyen.

Digitized by Google

Von dem Augenblicke an, da Se. Majestät von der geschehenen Annehmung dieser Grundlage vergewissert seyn werden, wollen Sie wieder die Stellung nehmen, welche Sie nicht anders als mit Leidwesen verlassen haben, und wollen für Frankreich wieder der aufrichtige und friedliche Nachbar werden, welcher ohne Eifersucht während so vieler Jahre den Ruhm eines tapfern Volks angesehen hat und dessen Wohlfahrt wünscht. Allein die letzten Nachrichten über den Marsch der Französischen Truppen legen dem Könige die Nothwendigkeit auf, unverzüglich Seine Pflichten zu kennen. Dem Unterzeichneten ist aufgetragen worden, inständig auf eine schnelle Antwort zu dringen, welche in allen Fällen am 8ten October in dem Hauptquartier des Königs ankomme; wobey er immer die Hoffnung unterhält, dafs selbige zeitig genug daselbst eintreffen werde, damit der unerwartete und schnell Lauf der Ereignisse und die Gegenwart der Truppen weder die eine, noch die andere Parthey in die Nothwendigkeit gesetzt haben mögen, für ihre Sicherheit zu sorgen.

Der Unterzeichnete hat vorzüglich Befehl, auf die feyerlichste Weise zu erklären, dafs der Friede der Wunsch seines Königs ist; dafs derselbe nichts anders, als was selbigen dauerhaft machen kann, begehrt. Die Bewegursachen Seiner Besorgnisse, die Rechte, welche Er hat, von Frankreich ein anderes Verhältnifs zu erwarten, sind in dem Schreiben des Königs an Se. Kayserliche Majestät entwickelt und so beschaffen, dafs man von diesem Monarchen das

höchste dauerhafte Pfand einer neuen Ordnung der Dinge erwarten kann.

Der Unterzeichnete ergreift diese Gelegenheit, Sr. Excellenz, dem Prinzen von Benevent, die Versicherung seiner tiefen Ergebenheit zu erneuern.

(Unterz.) Knobelsdorff.

Nro. 75.

KÖNIGLICH WÜRTEMBERGISCHE VERORDNUNG

wegen der allen christlichen Religionspartheyen im Königreiche zustehenden freyen Religionsübung d. d. Stuttgard den 15ten October.

Wir, Friedrich, von Gottes Gnaden König von Würtemberg, souverainer Herzog in Schwaben und von Teck etc.

Fügen hiemit zu wissen:

Um Unsern Königlichen Unterthanen, zu welcher der bisher aufgenommenen christlichen Religions-Partheyen sie auch gehören, eine freye und ungehinderte Religionsübung in dem ganzen Umfang Unseres Königsreichs zu sichern, setzen Wir hiemit folgende, dem Geiste des wahren Christenthums entsprechende Bestimmungen fest:

I. Jede christliche Kirche, sie gehöre zu den beiden protestantischen, oder zur katholischen Con-

Digitized by Google

fession, hat gleiche Ansprüche auf Unsern königlichen Schutz. In dieser Gemäfsheit sichern Wir jeder kirchlichen Gemeinde die Fortdauer ihrer bisherigen Religions-Uebung, und den Genufs ihrer nach Vorschrift Unserer Gesetze zu verwaltenden Güter und Einkünfte, so wie ihres Schul-Fonds zu,

II. Wenn an einem Orte Unseres Reichs bisher nur Eine Religions-Uebung Statt fand, die Genossen einer andern Confession sich aber in diesem Orte so sehr vermehren, dafs sie eine kirchliche Gemeinde bilden können; so werden Wir ihnen auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen die freye Uebung ihrer Religion, nach den Vorschriften ihres Cultus, in dem Innern eines Kirchengebäudes allergnädigst gestatten. Es mufs jedoch der zu Einrichtung des Gottesdienstes nöthige Aufwand ohne Kosten und Beschwernifs der zu einer andern Confession gehörigen Mitglieder der Gemeinde und ihrer Fundationen aufgebracht werden können, indem Wir nie gestatten werden, dafs Ein Religionstheil sich in den Mit-Gebrauch und Mit-Genufs der Güter, Einkünfte und Stiftungen der Kirche eines andern Religions-Theils eindringe.

III. Können die von der herrschenden Confession eines Orts dissentirenden Einwohner eine besondere kirchliche Gemeinde nicht bilden, so ist ihnen unbenommen, nicht nur die benachbarte Kirche ihres Cultus zu besuchen, sondern auch einen Geistlichen ihrer Confession zum häuslichen Religions- und Kinder-Unterricht, so wie zu Administrirung

Digitized by Google

der Sakramente, zu sich zu berufen. Lezteres findet auch in Rücksicht auf Taufen und eheliche Trauungen Statt, und können diese Aktus in Privathäusern vorgenommen werden; wobey alsdann den Geistlichen zur Pflicht gemacht wird, hievon sowohl vor als nach vollzogenener Handlung dem Parochus des Orts eine amtliche Anzeige zu machen, welcher den Vorgang ordnungsmäfsig in das Kirchenbuch einzutragen hat. In Absicht auf Beerdigungen soll unter allen Einwohnern eines Orts, zu welcher christlichen Confession sie auch gehören, eine ganz gleiche Behandlung Statt haben, so, dafs also ein Geistlicher von der Confession des Verstorbenen auf Verlangen dem Leichenzuge beywohnen, und eine Rede am Grabe halten darf. Uebrigens werden die, der Orts-Religion nicht zugethanen Einwohner, so lange sie keine besondere Kirche bilden, in allem was ihre Religions- und Gewissens-Freyheit nicht beschränkt, zur Orts-Pfarrey gerechnet, und haben daher in allen vorkommenden Fällen die gesetzlichen Stolgebühren dahin zu entrichten.

IV. Bey Besetzung aller Aemter und Stellen wird in Zukunft auf den Unterschied der christlichen Glaubens-Confessionen keine Rücksicht genommen, und unter den Fähigen dem Würdigsten, er gehöre zu der katolischen oder zu einer der protestantischen Kircken, der Vorzug gegeben werden.

V. Die Verschiedenheit des christlichen Glaubens-Bekenntnisses schliefst in Zukunft die Königlichen Unterthanen von der Aufnahme in das Bürger-

Digitized by Google

recht eines Orts nicht mehr aus; sondern jeder Unterthan, der einer der drey christlichen Glaubens-Confessionen zugethan ist, kann, wenn er die übrigen gesetzlichen Vorschriften in sich vereiniget, die Aufnahme als Bürger eines Orts, und den vollen Genuss der davon abhangenden bürgerlichen Rechte erwarten.

VI. Um eine Ehe mit einer Person, die einer andern christlichen Confession zugethan ist, einzugehen, bedarf es, wenn sonst alle gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind, keiner Dispensation, und bey vorwaltenden Ehe-Hindernissen verificirt die Obrigkeit des Orts, wo die Ehe geschlossen wird, die beyderseitigen Dispensationen. Die Kinder aus diesen Ehen werden, in der Regel, bis zu den Unterscheidungs-Jahren in der Religion des Vaters erzogen. Es ist jedoch den Eheleuten erlaubt, durch Verträge, eine nach dem Geschlecht der Kinder getheilte Erziehung, oder jede andere Bestimmung disfalls festzusetzen; nur müssen, wenn der Vater der evangelischen Religion zugethan ist, die Söhne nothwendig auch in dieser Religion erzogen werden; jene Verträge sind aber nur dann gültig, wenn sie vor der Obrigkeit des Gatten abgeschlossen worden. Nach erreichten Unterscheidungs-Jahren steht es den aus solchen Ehen erzeugten Kindern frey, sich nach eigner Wahl zu einer oder der andern christlichen Kirche zu bekennen; jedoch sollen die in Königlichen Civil-Diensten stehenden Personen keine Religions-Veränderung vornehmen, ohne solche durch

den Departements-Chef, zu dem sie gehören, Uns angezeigt zu haben.

VII. Die zur Gültigkeit jeder Ehe erforderliche Einsegnung geschieht bey Ehen verschiedener Confessions-Verwandten von dem Pfarrer des Bräutigams. Wünscht der andere Ehe-Theil zu seiner Gewissens-Beruhigung auch noch von dem Geistlichen seiner Confession eingesegnet zu werden, so hat dieses keinen Anstand.

Alle diese Verfügungen wollen Wir hiemit in der Allgemeinheit festgesetzt haben, dafs sie für alle Theile Unseres Königreichs, welche kirchliche Verfassung oder Ordnung bisher daselbst Statt gehabt haben möge, sowohl bey dem Civil als Militair ohne allen Unterschied des Standes und der Personen, als gesetzliche Norm gelten sollen. Daran geschieht Unser Königlicher Wille.

Gegeben in Unserer Königlichen Residenz, Stuttgard, den 15 October 1806.

FRIEDERICH.

Minister des geistlichen Departements
von Mandelsloh,

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium:
von Vellnagel.

Nro. 76.

ADRESSE

der Armee von Hayti an den General en Chef Henry Christophe wegen provisorischer Uebernahme der Regierung. Port au Prince 21. October.

Die Tyranney ist mit dem Tyrannen vernichtet! Die Freyheit lebt wieder auf! Seit dem 17ten sind wir frey gewesen — ein treffendes Beyspiel für Revolutionen, die Machiavellismus bewürkte, und welches beweiset, dafs ein Volk, welches lange in Sclaverey gelebt, sobald es einmal seine eigne Stärke hat kennen lernen, freylich eine Zeitlang von denen wol kann hintergangen werden, welche es für fähig hielt, sie Theil nehmen zu lassen an seinen Anstrengungen, allein dafs es nie möglich seyn wird, die Augen desselben gegen sein wahres Interesse zu verschliefsen; die unaufhörlichen Unruhen haben nicht allein dies hinlänglich bewiesen, sondern auch gelehrt, dafs das vorgesteckte Ziel noch nicht erreicht war, — die Periode nämlich allein, wenn der Tempel des Kriegs geschlossen werden kann.

Die Grundsätze, nach welchen Sie
gehandelt haben, und welche Sie in d
Barbarey de
len, selbst
waren, w

electrische Flamme gewesen, welche den Aufruhr verursacht hat, den man so sehr gefühlt und der alles mit sich fortgerissen hat, bis zu dem Augenblicke, wo Johann Jacob Dessalines, unser gemeinschaftlicher Unterdrücker, sein Leben endete.

Die Rache hat das Ihrige gethan, und jetzt wartet die Armee blofs auf Ihre Gegenwart, um zu der Entwerfung des gesellschaftlichen Vertrags, der uns vereinigen sollte, mitzuwirken: — einer Constitution, bey welcher, einstimmig entworfen, endlich einmal jeder Bürger Sicherheit für seine Person, und das heilige Recht des Eigenthums finden wird, nicht der verunglückten Acte ähnlich, welche wir mit Füfsen getreten haben, die im Innern des Cabinets verfertigt war, ohne dafs diejenigen, welche am meisten dabey interessirt waren, sie kannten, und die sogar buchstäblich jedem Grundsatz von Freyheit zuwider lief. Auf die Weise lange irre geführt, haben wir geschworen, nicht eher aus einander zu gehen, bis wir die neue constitutionelle Acte haben proclamiren sehen, — bis wir solche gebilligt und beschworen haben, ihr zu gehorchen; und bis, den Gebräuchen der [illegible] Krieger gemäfs, wir öffentlich Sie als das [illegible]rer Regierun[illegible]nnt, und Sie auf den [illegible]oben haben.

[illegible]digen S[illegible]l, das sehnsuchts-
[illegible]langen [illegible]n Krieger, der gan-
[illegible]mmelt [illegible]welche die Bewunde-
Tug[illegible] und denen in diesem fr[illegible]

Digitized by Google

hen Augenblicken nichts weiter als Ihre Gegenwart fehlt.

Im Hauptquartier zu Port au Prince, den 21 October 1806.

Gerin,
Kriegs- und Marine-Minister.

Petion,
General-Commandant der 2ten westl. Division.

Yayou, Vaval,
Brigade-Generals

Bonnet,
General-Adjutant und Chef des Generalstaabs.

Nro. 77.

PROCLAMATION

der Machthaber von St. Domingo über den Sturz von Dessalines und Ernennung des Generals Henry Christophe zum provisorischen Chef des Gouvernements von Hayti d. d. Port au Prince 21. October.

Eine schreckliche, seit langer Zeit über das Volk und die Armee ausgeübte Tyranney, hat endlich alle Gemüther erbittert, und sie aufgereizt, in Masse aufzustehen, um dem reifsenden Strome, der sie bedrohete, einen mächtigen Damm entgegen zu setzen.

Ein in der Stille und mit Ueberlegung entworfener Plan, war seiner Ausführung ganz nahe; Män-

Digitized by Google

ner, der Ueberlegung fähig, — diejenigen Männer, welche noch im Stande waren, den erhabenen Grundsätzen der wahren Freyheit den endlichen Sieg zu verschaffen, — Männer, welche sogar Vertheidiger dieser Freyheit waren, sollten auf immer verschwinden. Ein rascher Schritt zur gänzlichen Umstürzung der Freyheit hatte schon den Gleichgültigsten in Schrecken gesetzt; alles schien zu verkündigen, dafs wir uns wieder dem Augenblick näherten, wo wir alle vorige Scenen des Schreckens und der Proscription erneuert sehen würden, jene Scenen, bey welchen wir, entweder im Kerker, am Galgen, auf dem Scheiterhaufen, oder im Wasser als unglückliche Schlachtopfer fielen, unter den ungerechten Regierungen der Rochambeau, Darbois, Ferrands, Bergers etc.

Der Chef der Regierung, welcher, wenig bekümmert um das Glück seines Volks, nur gierig Reichthümer aufzuhäufen suchte, raubte tausend Familien, welche in diesem Augenblicke im äufsersten Elende schmachten, auf eine unrechtmäfsige Weise ihr Eigenthum, unter dem scheinbaren Vorwande, dafs sie den rechtmäfsigen Besitz ihres Eigenthums nicht beweisen könnten, allein in der That blos um seine eigne Domainen zu vermehren. Ist es nicht aufser allem Streit, dafs jemand, welcher zehn, zwanzig oder dreifsig Jahre ein Gut genossen hat, als der wahre Eigenthümer angesehen werden mufs? Dessalines wufste dies sehr gut; allein er hatte sich überredet, dafs sogar seine Mitbürger bey den letz-

ten Unruhen ihre Ansprüche verloren hätten. Diesen Grundsatz wünschte er, geltend zu machen, um seine Habsucht befriedigen zu können. Einige kleine Pächter wurden aus ihren Wohnungen weggejagt und ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht nach den Pflanzungen geschickt, zu denen sie vorher gehörten. Wenn auch irgend ein besondrer Umstand, oder eine Absicht zum allgemeinen Besten, diese Maafsregel authorisiren könnte, welche von den vorhergehenden Regierungen auch scheint angenommen gewesen zu seyn; so würde es doch wenigstens gerecht gewesen seyn, denen, gegen welche man so verfuhr, eine Entschädigung zu geben.

Der Handel, welcher für die Staaten eine Quelle des Ueberflusses und des Wohlstandes ist, war unter diesem Manne gänzlich gelähmt, wovon die Haupt-Ursache, die Bedrängnisse, und die schreckliche Behandlung waren, welche man an Fremden verübte. Ladungen, welche gewaltsam weggenommen wurden, abgeschlossener Handel, der eben sobald wieder gebrochen wurde, alles dieses verscheuchte aus unsern Häfen die Schiffe aller Länder. Die Ermordung des Englischen Kaufmanns Thomas Thuat, der sich lange im Lande aufgehalten hatte, und wegen seines untadelhaften Betragens und seiner Tugenden geachtet war, erregte allgemeinen Unwillen; und warum wurde er ermordet? Thomas Thuat war reich; dies war sein einziges Verbrechen. Die Kaufleute von Hayti wurden nicht besser behandelt. Die Vortheile, welche man ihnen zu gewähren

schien, waren blos nach dem Nutzen berechnet, welchen man von ihnen zu ziehen hoffte.

Von seiner fehlerhaften Neigung beständig beherrscht, desorganisirte der Chef der Regierung, auf seiner lezten Reise, die Armee. Sein schrecklicher Geitz gab ihm die Idee ein, die Truppen von einem Corps zum andern zu versetzen, um sie ihrem Geburtsorte näher zu bringen, damit sie keinen Unterhalt verlangen sollten, ob er gleich von ihnen die angestrengtesten Dienste verlangte. Der Soldat erhielt keine Löhnung, keinen Unterhalt, und erschien allenthalben beynahe nackend; während dafs der öffentliche Schatz jährlich für jede seiner Mitressen, deren er wenigstens zwanzig hielt, 20000 Dollars bezahlen mufste, um ihre gränzenlose Ausschweifung zu unterstützen, welches sowohl eine Schande für die Regierung als eine Verhönung des allgemeinen Elends war.

Die Gesetze wurden nicht mehr respectirt. Es wurde auf Befehl des Kaysers eine Constitution entworfen, blos zur Beförderung seines Privat-Interesse von Eigensinn und Unwissenheit dictirt, von seinen Secretairs in eine gewisse Form gebracht, und im Namen der Generals von der Armee publiciret, welche dieses verunglückte und lächerliche Document nicht nur nie gebilligt und unterzeichnet, sondern es im geringsten nicht gekannt hatten, als bis es publiciret und verbreitet worden war. Die Gesetze, welche zur Richtschnur dienen sollten, ohne Plan und Zusammenhang entworfen, dienten vielmehr dazu,

Digitized by Google

eine Leidenschaft zu befriedigen, als das Interesse der Einwohner zu ordnen, und wurden von dem Monarchen selbst beständig verletzt und mit Füfsen getreten. Kein schützendes Gesetzt sicherte das Volk vor der Barbarey des Souverains; sein gnädiges Wohlgefallen verurtheilte einen Bürger zum Tode und keiner, seiner Freunde oder Verwandte konnte sagen, warum. Nichts hielt in der That mehr die Wildheit dieses Tiegers zurück, welcher nach dem Blute seiner Nebenmenschen dürstete, keine Vorstellungen machten einen Eindruck auf sein rohes, gefühlloses Herz, selbst nicht die inständigsten Bitten seines liebenswürdigen Weibes, deren vortrefliche Eigenschaften wir alle bewundern.

Die Minister, deren Pflichten durch die Constitution beschränkt waren, wenn anders diese Acte so genannt werden kann, konnten sie nie zum Besten des Volks in Ausübung bringen. Ihre Pläne und Vorstellungen wurden immer verlacht und mit Verachtung verworfen. Ihr Eifer für das öffentliche Wohl im allgemeinen, und für das Wohl der Armee im besondern, wurde daher immer unwürksam gemacht.

Die Cultur des Bodens, der erste Zweig des öffentlichen und des Privat-Wohlstandes, wurde nicht befördert, und die Befehle des Oberhaupts zweckten dahin ab, die Zahl der unglücklichen Pflanzer zu vermindern. War es wohl weise, dem Landbau die Hände zu entziehen, durch welche er betrieben wurde, blos um unnöthigerweise die Zahl der Trup-

pen zu vermehren, die weder Löhnung, Kleidung noch Unterhalt erhielten, während dafs die Armee vorher auf einem respectabeln Fufse war?

Solche Verbrechen, solche Abscheulichkeiten, solche Plackereyen, konnten nicht länger ungestraft bleiben. Das Volk und die Armee, des gehässigen Jochs überdrüssig, welches er ihnen aufgelegt hat, seinen Muth und seine Energie wieder bewiesen, und durch eine grofse, freywillige Anstrengung dasselbe zerbrochen. Ja! wir haben unsre Fesseln zersprengt. Soldaten, ihr werdet Löhnung und Kleidung erhalten. Pflanzer, ihr sollt beschützt werden. Eigenthümer, ihr solt im Besitz eurer Güter gesichert werden. Eine weise Constitution wird in kurzem die Rechte und die Pflichten aller bestimmen.

Bis dieser Augenblick, wo wir im Stande seyn werden, sie einzuführen, gekommen seyn wird, erklären wir, dafs da Eintracht, Brüderschaft und freundschaftlicher Verkehr, der Grund unsrer Vereinigung ist, wir nie unsre Waffen eher niederlegen werden, als bis wir den Baum unsrer Sclaverey und Erniedrigung umgehauen, und an die Spitze unsrer Regierung einen Mann gestellt haben, dessen Muth und Tugenden wir lange schon geachtet, und der, gleich uns, von dem Tyrannen ist beleidigt worden. Das Volk und die Armee, deren Organ wir sind, proclamiren den General, Henry Christophe, zum provisorischen Chef des Gouver-

nements von Hayti, bis die Constitution ihm definitiv diesen erhabenen Titel wird ertheilt haben.

(Unterz.) Gerin, Petion etc.

Nro. 78.

TAUSCH- UND EPURATIONS-VERTRAG

zwischen dem König von Würtemberg und dem Grosherzog von Baden d. d. Carlsruhe 17. Octob.

Se. Majestät der König von Würtemberg etc. und Se. Königl. Hoheit der Grosherzog von Baden etc. von dem gleich lebhaften Wunsche geleitet, ein freund-nachbarliches gütliches Uebereinkommen, wegen Bestimmung des, von Sr. königl. Majestät von Würtemberg an des Herrn Grosherzogs von Baden königl. Hoheit, angebotenen Aequivalents für die durch den Artickel 14 der zu Paris abgeschlossenen Conföderationsacte abzutretende Stadt Tuttlingen, und den am rechten Ufer der Donau gelegenen Theil des Oberamts gleichen Namens, zu treffen: dann aber auch durch Austauschungen und gegenseitig zu cedirende Orte, Rechte und Gefälle, Ihre beyderseitigen Staaten zu epuriren; auf diese Art aber mehrere bestandene Gränzirrungen und Collisionen zu beseitigen, und eine gleich wünschenswerthe vertrauliche Zusammensicht und Eintracht zu begründen: Haben zu Erreichung dieses Zwecks, und zwar Se.

Majestät der König von Würtemberg, allerhöchst Ihren aufserordentlich - bevollmächtigten Gesandten am grofsherzoglich - badischen Hof, Chef des Bureau des auswärtigen Departements und Director der königlichen Posten, Kammerherrn Grafen von Taube, und Se. Königliche Hoheit der Grofsherzog von Baden, Höchst Ihren wirklichen geheimen Rath und Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten, Freyherrn von Edelsheim, Grofskreutz des Ordens de la Fidélité, mit den nöthigen Autorisationen und Vollmachten versehen; welche sodann mit Zugrundlegung der ältern, schon seit dem Jahre 1802. angeknüpften und zum Abschlufs gestandenen Tauschunterhandlungen, über folgende Puncte übereingekommen sind.

So viel A) die neuen Unterhandlungen betrifft:

Art. I. treten des Grofsherzogs von Baden königl. Hoheit an die Krone Würtemberg ab:

a) Die Stadt Tuttlingen, sammt dem auf der rechten Seite der Donau gelegenen Theil des Amts dieses Namens, so wie Höchstdenenselben solche durch den zu Paris unter dem 12ten Juli dieses Jahrs abgeschlossenen Rheinischen Bundesvertrag zugeschieden worden sind; nicht weniger

b) dero Rechte und Ansprache an die Hoheit und Lehnsherrlichkeit über die zum Ritterverein gehörig gewesene freyherrlich von Enzbergische Herrschaft Mühlheim an der Donau bey Tuttlingen;

c) Höchst dero Rechte und Ansprache an die zu den Breisgauischen Klöstern St. Blasien und St. Peter gehörig gewesenen Schaffnereien zu Mengen und Bissingen, mit allen im Königreich Würtemberg gelegenen, dazu gehörigen Gütern, Renten und Rechten, nichts davon ausgenommen, als was im Umfange des Grofsherzogthums Baden liegt und fällig ist; und entsagen

d) allen gemachten Ansprüchen auf die den Klöstern in Villingen zuständig gewesene Effecten.

Art. II. Dagegen übergeben des Königs von Würtemberg Maj. an das Grofsherzogthum Baden:

a) den durch den Prefsburger Frieden allerhöchst denenselben zugefallenen und abgetretenen Antheil am Breisgau; so wie

b) den Theil von dem Stadtbann und Stadtgebiet der Stadt Villingen, welches links der Brigach liegt; weiter

c) von den zur Johanniter-Commende in Villingen gehörigen Orten die drey nachfolgenden, nämlich Neuhausen, Obereschach und Thierheim; sodann

d) statt des vierten, Namens Weigheim, den Ort Oberacker, ohnfern Gochsheim, mit allen darin befindlichen Körperschaften und Stiftungen, sammt allen dazu gehörigen Renten, Gütern und Gefällen, — nur jene Besitzungen, Rechte und Gefälle der Commende und des Klosters St. Georgen in Villingen ausgenommen, welche in den königlich würtember-

Digitized by Google

gischen Landen gelegen, oder von dem Umfange derselben umschlossen sind; sodann

e) das Schlofs Sponeck im Breisgau mit allen dasigen Zugehörden, und

f) die dem Königreich Würtemberg angehörigen Güter und Gefälle in der Ortenau.

Art. III. Es ist verglichen, dafs:

a) Keinem der Hohen kontrahirenden Theile, noch dessen Körperschaften, auf diesen wechselseitig abgetretenen Stücken irgend ein Staats-Hoheits- oder Eigenthums-Recht verbleibe; sondern alles frey von allem auswärtigen Verband an seinen neuen Herrn übergehe; auch

b) gehen mit solchen alle dazu gehörige Kapitalien, Rückstände und laufende Gefälle, ohne weitere Untersuchung oder Vorbehalt, über, so weit sie nicht im Lande des abgetretenen Theils angelegt sind, und respective ausstehen; und sollen

c) diese wechselseitigen Abtretungsgegenstände hiermit, ohne weitere vorgängige oder nachfolgende Evalvation, für gleich aufgetauscht gelten, und gleich jetzt ohne weitern Vorbehalt übergehen; annebst

d) verspricht die Krone Würtemberg wegen der kraft voriger Artikel an sich gezogenen und zurückbehaltenen Pflegen, Kapitalien und Gefälle Breisgauer Klöster, einen verhältnifsmäfsigen Beytrag zu der Pension der Klostergeistlichen, so lange diese Last noch andauern wird, zu übernehmen, dessen Betrag demnächst besonders verglichen wird.

Digitized by Google

Was sodann B) die alten Tauschhandlungen anlangt, so tritt

Art. IV. die Krone Würtemberg an das Grofsherzogthum Baden ab:

die Ortschaften: Altlufsheim, Neulufsheim, Waldangeloch zur Königlich-würtembergischen Hälfte, Unteröwisheim, Gochsheim, Bannbrücken, Grünwettersbach, Palmbach, Mutschelbach, Nufsbaum und Nordweil im Breisgau, unter ausdrücklichem Vorbehalt der noch nachzuholenden Evalvation der ehemaligen Deutsch-Ordenschen Zehenden in Grünwettersbach und Mutschelbach; sodann an

Einzelnen Gefällen: 1) Sämmtliche altwürtembergische Kameralgefälle in alt-badischen Landen, einschliefslich einiger Pfarrgefälle, nach dem im Jahr 1805 gefertigten und der grofsherzoglich-badischen Commission übergebenen Verzeichnifs; wovon jedoch die darin zwar ebenfalls benannten, aber zur Cession nicht mehr geeigneten königlich-würtembergischen Gefälle im Konzenbergischen nunmehr zurückgezogen und nicht an Baden abgetreten werden;

2) sämmtliche zum königlich-würtembergischen Kirchengut gehörigen Gefälle in den alt- und neubadischen Landen, nach der tabellarischen Berechnung vom 26 Juni 1804;

3) die königlich würtembergische Pflege zu Pfullendorf mit allen Zugehörden;

4) das ehemalige Helmstädtische Einsechstel Zehnden zu Oestringen;

5) die Reebgüter zu Markdorf und Hedingen. Ferner an

Lehnsherrlichkeiten: die Lehenrechte zu Epfenbach und Spechbach, jene über den Pfarrsatz zu Blaichheim und über das von Gemmingische Jagen im Hagenschiefs. So dann verzichtet die Krone Würtemberg auf die Lehnsherrlichkeit über die Burg Stralenberg und über die der Stadt Schriesheim, über den Zehendantheil der geistlichen Administration in Oestringen und den Pfarrsatz daselbst.

Annebst Einzelne Rechte betreffend, so verzichtet a) die Krone Würtemberg auf den Anspruch, wornach nur würtembergische Candidaten zu den badischen Pfarreyen Zeisenhausen und Gelshausen nominirt werden sollten; so wie ferner

b) auf den von der Pflege Maulbronn nachgeforderten Wein- und Fruchtgült-Rückstand vom Bruchsaler Zehenden; imgleichem

c) auf die Besteuerung der Birkenfelder Güter in der Dietlinger Markung, welche des Grofsherzogs von Baden königlichen Hoheit dergestalt jedoch heimfällt, dafs der Durchschnittsertrag nach den Evalvations-Principien zu eruiren, und von grofsherzoglich-badischer Seite noch zu vergüten ist.

Endlich d) auf alle Bauconcurrenz, die dem grofsherzoglich-badischen Zehendantheil zu Weinsheim obgelegen, welche Baupflichtigkeit von der Krone Würtemberg übernommen wird.

Digitized by Google

Art. V. Der grofsherzoglich-badische Hof tritt vermöge Eingangs gedachter Tauschhandlungen an die Krone Würtemberg ab:

die Ortschaften Weilheim, Wurmlingen, Seitingen, Oberflacht und Durchhausen, welche zusammen die Herrschaft Konzenberg ausmachen; sodann den Badischen Antheil an Grofsgartach, auch die Orte: Unterniebelsbach, Pfauhausen und Neuhausen: lezteren jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der noch nachzuholenden Evalvation sowohl der Schatzung oder Rittersteuer, als des Mobiliar- und Immobiliarvermögens des dort noch bestehenden Frauenklosters. Sodann an

Einzelnen Gefällen: a) die Badischen Pflegen Efslingen, Schorndorf, Besigheim, Monsheim, Gechingen, mit allem, was darein gehört.

b) die Gült- und Zehendgefälle in Trossingen und Schura, die Gefälle der Domfabrik und domprobsteilichen Lehen zu Aldingen, die Schuppesgefälle zu Seitingen und sämmtliche Gefälle zu Tuttlingen.

Nicht weniger an Lehnsherrlichkeiten: die Lehensherrlichkeit über das halbe Dorf Kaltenwestheim, welches Albrecht von Liebenstein und Graf von Gronsfeld an Würtemberg gebracht haben (vorbehältlich jedoch der besondern Ansprüche, die man grofsherzoglich-badischer Seits an die Vasallen von Liebenstein zu machen hat, welcher Vorbehalt aber nie zur Beunruhigung oder Beeinträchtigung der Rechte der Krone Würtemberg soll gebraucht

werden können); die Lehnsherrlichkeit über das Schloss Obermönsheim, die Reichenauischen Lehen zu Trossingen, Deislingen und Tuttlingen.

Einzelne Rechte betreffend. Begeben des Grosherzogs von Baden königliche Hoheit, Sich Ihrer, wegen des Fürstenthums Constanz, dann wegen des Stifts Baden, in dem Königreich Würtemberg gehabten geistlichen Lehnschaften oder Pfarrsätzen; sodann der Ansprüche auf Herrenalb und Reichenbach und deren Zugehörden. Höchstdieselben überlassen auch an des Königs von Würtemberg Majestät, sämmtliche Jagden, welche bisher in den königlich-Würtembergischen Bännen von dem grosherzoglich-Badischen Oberforstamt Pforzheim ausgeübt worden, in so weit diese Bänne mit den dazu gehörigen Ortschaften nicht an das Grosherzogthum Baden übergehen, und mit einstweiliger Ausnahme der Jagdbezirke in und um den Dobel, welche so lange, bis die Dobler Differenzien in unten benannter Weise werden ausgeglichen seyn, in statu quo verbleiben.

Art. VI. Zur näheren Bestimmung der bereits im Wesentlichen bey den älteren Tauschverhandlungen verabredeten Bedingungen, unter welchen diese Abtretungen geschehen sollen, so wie zur vollständigen Evalvation aller gegenseitigen abgetretenen Objecte, sollen unmittelbar nach der vollendeten Immission in diese Objecte, Bevollmächtigte der beyden Allerhöchst- und Höchsten Höfe zusammentreten, um die letzte Hand an die Sache zu legen; mithin

zuerst die Evalvation der noch zu bilancirenden Gegenstände berichtigen, sodann, unter zugrundlegung der e[illegible]hin stipulirten 40,000 fl., welche Se. königliche Majestät von Würtemberg an Se. königliche Hoheit den Grofsherzog von Baden heraus zu bezahlen gehabt hätten, durch Vergleichung des bilancirten Werths der beyderseits neu hinzugekommenen Gegenstände, das alsdann sich ergebende Verhältnifs berechnen; nach dem Resultat desselben aber, je nachdem sich auf königl. Würtembergischer oder grofsherzogl. Badischer Seite ein Ueberschufs zeigen wird, über die Ausgleichung desselben übereinkommen, und alle übrige, nach der Natur dieses Geschäfts und der einzelnen Gegenstände, noch weiter erforderliche Bestimmungen festsetzen, auch insbesondere wegen der Dobler und Ebersteinischen Gränzirrungen das Nöthige einleiten, das ganze Geschäft ununterbrochen bis zur Vollendung fortsetzen, und auf beyderseitige Ratification eine endliche Uebereinkunft abschliefsen.

In Beziehung auf C) Beyderley Tauschgegenstände ist sodann noch folgendes bedungen und verglichen worden:

Art. VII. Die Ortschaften und Gegenstände des alten und neuen Tausches werden, ohne auf jene Evalvation etwas auszusetzen, alle, so wie sie vorhin in dieser Urkunde benahmt sind, sogleich nach der Ratification dieses Tractats wechselseitig und Zug für Zug übergeben.

Digitized by Google

Art. VIII. Jeder Theil wird dem andern alle zu seinem Loos gehörige Acten längst in einem halben Jahr, gesammelt aus dem Archiv, den Dicasterial- und Amtsregistraturen, vollständig und gewissenhaft, mit kurzem Verzeichnifs gegen Quitung übergeben, auch die etwa aus Versehen zurückbleibenden, so wie sie vorgefunden werden, getreulich nachliefern; mithin alle seine betreffenden Räthe und Diener dazu bey ihren Pflichten anweisen.

Art. IX. Diejenigen Personen, welche aus den ein- und anderer Seits abgetretenen Orten unter dem Militair Ihres bisherigen Landesherrn dienen, ohne Unterschied, ob sie durch Auswahl oder Werbung darunter gezogen werden, sollen, sobald es geschehen kann, und es in dem dermaligen Augenblick ohne Nachtheil für den Militairdienst des einen oder des andern Theils möglich ist, an denjenigen der beyden kontrahirenden Souverains abgegeben werden, in dessen Unterthanschaft ihr Heimathsort nunmehro kraft dieses Vertrags übergeht.

Art. X. Dieser Vertrag soll in der kürzesten Zeitfrist und längsten in 8 Tagen nach der gemeinschaftlichen Unterzeichnung ratificirt, und die Ratificationsurkunden zu Carlsruhe, sammt den wechselseitigen Orts-Uebergabsbefehlen, gegenseitig ausgewechselt werden. Also abgeredet und unterzeichnet zu Carlsruhe den 17 Octob. 1806.

Graf v. Taube. (L. S.)

Freyh. v. Edelsheim (L. S.)

Nro. 79.

PROCLAMATION

des französischen Gouverneurs in Leipzig General Maçon wegen der Englischen Fonds und Waaren d. d. 18. October.

Der General Macon, Unter-Gouverneur der Tuilerien, Commandant der Ehren-Legion, Groſskreuz des Löwen-Ordens und Commandant der Stadt Leipzig,

Den Bankiers, Negocianten und Kaufleuten der besagten Stadt.

Messieurs!

Das Glück der Waffen hat Leipzig in die Hände Napoleons des Groſsen gegeben.

Ihre Stadt ist in Europa als eine Haupt-Niederlage Englischer Waaren bekannt, und in dieser Hinsicht Frankreichs gefährliche Feindin.

Der Kayser und König befiehlt mir folgendes:

Art. I.

Jeder Bankier, Negociant oder Kaufmann, welcher Fonds, oder Waaren aus Englischen Manufacturen hat, sie mögen den Engländern oder ihm selbst zugehören, soll darüber in Zeit von 24 Stunden nach dieser gegenwärtigen Proclamation eine schrift-

Digitized by Google

liche Erklärung vor einer bey dem Commandanten des Platzes etablirten Stelle einreichen.

Art. II.

Sobald diese authentischen Erklärungen eingereicht sind, sollen Haussuchungen bey denen, welche Erklärungen eingereicht und nicht eingereicht haben, vorgenommen werden, um ihre Bücher nachzuschlagen und ihre Angaben mit den Waaren zu vergleichen, um sich von der Richtigkeit der gedachten Angaben zu überzeugen. Jeder dabey begangene Betrug soll militairisch bestraft werden.

Art. III.

Imgleichen soll der Stadt-Magistrat eine zuverlässige und detaillirte Erklärung über alle Militair-Magazine, sie mögen Sachsen oder Preußen zugehören, unter seiner Verantwortlichkeit, abgeben, wie nicht weniger über alle Vorräthe von Schießpulver, selbst diejenigen, welche sich im Handel befinden.

Art. IV.

Es soll eine Commission niedergesetzt werden, welche den Auftrag hat, übermorgen die Siegel an alle Magazine und Fonds, welche man entdeckt haben wird, anzulegen.

Art. V.

Jede Contribution oder Requisition, sie bestehe in Tuch oder in Geld, welche sich nicht von einer dazu berechtigten Behörde herschreibt, ist auf das

Digitized by Google

strengste verboten, und jeder Einwohner, es sey Obrigkeitliche Person, oder Privatmann, der die Schwachheit hat, darin zu willigen, ohne dem Commandanten davon Nachricht zu ertheilen, soll mit 14tägiger Gefängnifsstrafe belegt werden.

6ter und lezter Art.

Die gegenwärtige Proclamation soll öffentlich verlesen und an allen Strafsen-Ecken und Plätzen der Stadt angeschlagen werden.

Gegeben zu Leipzig, den 18ten Oct. 1806.

A. Macon.

Nro. 80.

WAFFENSTILLSTAND

zwischen der Türkischen Armee und den Servischen Insurgenten d. d. Somkai 18. September.

Art. I. Von dem unterzeichneten Tage an soll ein Waffenstillstand von sechs Wochen zwischen den Serviern und den Kayserl. Ottomanischen Armeen Statt haben; wenn in der Zwischenzeit ein Kayserlicher Mohäsil oder Aga-Pascha mit einem Firman eintreffen sollte, durch welchen er mit hinlänglicher Vollmacht versehen würde, um einen Frieden zu schliefsen, so hat man die freundschaftliche Uebereinkunft getroffen, alsdann den Waffenstillstand noch

auf zwey Wochen zu verlängern, indem die Zeit zum endlichen Abschlufs des Tractats nicht auf eine unbestimmte Zeit kann festgesetzt werden.

II. Um dem ferneren Blutvergiefsen zuvorzukommen, sollen noch diesen Abend und in dieser Nacht die nöthigen Befehle an die verschiedenen Divisionen der beyden Armeen gesandt werden, damit die Feindseligkeiten gleich nach deren Empfang aufhören.

III. Die von den Serviern angefangene Belagerung von Nissa soll aufgehoben werden, und die Belagerungs-Truppen sollen die, von ihnen bereits aufgeworfenen Batterien verlassen, und sich bis auf eine Meile von dem Castell und der Stadt zurückziehen.

IV. Die Anführer der Servier willigen in den Inhalt des vorhergehenden Artikels, jedoch unter der Bedingung, dafs die Verbindung des Reseb-Aga mit Tokia und dem daran gränzenden Gebiete, welche durch ihre Truppen abgeschnitten worden, nicht eher wieder hergestellt werden, als bis die Türkische Armee den Serviern die Positionen von Prevala und Chypro wird übergeben haben. Sobald sie versichert seyn werden, dafs diese beyden Oerter geräumt sind, so wollen sie, wie sie kraft dieses Artikels erklären, sogleich den Servischen Truppen Befehl geben, in dem Zeitraum von neun Tagen die kleine Wallachey bis an die Morawa zu räumen; und, da sie, als Sieger, das Recht haben, sich auf diesem Gebiete zu behaupten, so werden sie die

Digitized by Google

neuen Stellungen zu Dobra, Cello und Resowa bis zum Friedensschluss behalten.

V. Um jede Unordnung und alles gegenseitige Mistrauen zu vermeiden, verpflichten sich beyde Theile, den Soldaten strenge zu verbieten, sich von ihren Fahnen zu entfernen, und von dem einen Lager in das andre hinüber zu gehen; wer diesem Befehl zuwider handelt, soll als Spion angesehen, und nach den Gesetzen des Krieges bestraft werden.

Geschehen und unterzeichnet im Servischen Hauptquartier zu Somkai, den 18. September 1806.

(Unterz.) Im Namen der Servischen Nation.
Georg Petrowitz.
Ibrahim,
Oberbefehlshaber der Kayserl. Ottomanischen Armee.

Nro. 81.

KAYSERLICH FRANZÖSISCHE BESITZERGREIFUNGS-ACTE

der Preufsischen Staaten in Sachsen zwischen der Elbe und dem Rhein d. d. Erfurth 30. Octob.

Im Namen Sr. Majestät des Kaysers der Franzosen und Königs von Italien und in Kraft eines Decrets Sr. gedachten Kayserl. Königl. Majestät, datirt Wittemberg 23 October 1806, wird durch Gegenwärtiges förmlich Besitz genommen von den Fürstenthü-

Digitized by Google

mern Eichsfeld und Erfurth, der Grafschaft Hohenstein, und allen Preufsischen Ländern, die in Sachsen belegen sind, und die sich zwischen der Elbe und dem Rhein befinden. Innerhalb 24 Stunden nach Bekanntmachung gegenwärtigen Patents sollen die Preufsischen Adler allenthalben weggenommen werden. Die Schlösser, Magazine und öffentlichen Cassen sollen durch Französische Commissare in Gegenwart der Orts-Autoritäten unter Sequester gelegt und die Einkünfte des Landes künftig für die Rechnung Sr. Majestät des Kaysers der Franzosen und Königs von Italien erhoben werden.

Nro. 82.

KAYSERS NAPOLEON PROCLAMATION

an die Armee zum Marsch gegen die Russen d. d. Potsdam 26. October.

Soldaten!

Ihr habt meine Erwartung gerechtfertigt, dem Vertrauen der Französischen Nation auf eine würdige Art entsprochen. Ihr habt Entbehrungen und Beschwerden mit eben so viel Muth ertragen, als Unerschrockenheit und kaltes Blut mitten in Schlachten gezeigt. Ihr seyd die würdigen Vertheidiger der Ehre meiner Krone und des Ruhms des grofsen Volks; so lange dieser Geist euch beseelt, kann euch nichts wider-

Digitized by Google

stehen. Die Cavallerie hat mit der Infanterie gewetteifert; ich weifs forthin nicht, welchem Theil ich den Vorzug geben soll. Ihr seyd alle gute Soldaten. Seht hier den Erfolg unserer Anstrengung.

Eine der ersten Militair-Mächte Europens, welche es jüngst wagte, uns eine schimpfliche Capitulation vorzuschlagen, ist vernichtet. Durch Waldungen, durch Frankens Hohlwege, über die Saale und Elbe sind wir dahin in 7 Tagen gedrungen, wohin unsre Väter nicht in 7 Jahren dringen konnten, und haben indefs vier Treffen und eine grofse Schlacht geliefert. Der Ruf unsrer Siege ging uns nach Potsdam und Berlin voran. 60000 Gefangene, 65 Fahnen, darunter die Fahnen der Preufsischen Garde, 600 Kanonen, drey Festungen, mehr als 20 Generale sind in unsre Hände gefallen, indefs fast die Hälfte von euch bedauert, noch nicht zum Schufs gekommen zu seyn. Alle Provinzen der Preufsischen Monarchie bis zur Oder sind in unsrer Gewalt.

Soldaten! die Russen rühmen sich zu uns zu kommen; wir eilen, um auf sie zu stofsen und ihnen die Hälfte des Wegs zu ersparen. Im Herzen vom Preufsen werden sie ein zweytes Austerlitz finden. Ein Volk, welches so bald die Grofsmuth vergessen hat, womit wir es nach jener Schlacht behandelt haben, wo sein Kayser, sein Hof und die Trümmern seines Heers ihre Erhaltung nur der Capitulation verdankten, welche wir ihnen bewilligten, ist eine Nation, die gegen uns mit Erfolg nicht kämpfen kann.

Indefs wir gegen die Russen vorrücken, kommen neue Armeen aus dem Innern an unsre Stelle zur Bewahrung unsrer Eroberungen. Mein ganzes Volk hat sich erhoben, unwillig über die schimpfliche Capitulation, welche die Preufsischen Minister in ihrem Wahnsinn uns vorgeschlagen haben. Unsre Heerstrafsen und Gränzstädte wimmeln von Conscribirten, glühend, eurer Bahn zu folgen. Wir werden nicht mehr das Spiel eines verrätherischen Friedens seyn und die Waffen nicht eher niederlegen, als bis wir die Engländer, die ewigen Feinde unsrer Nation, gezwungen haben, den Plan aufzugeben, die Ruhe des festen Landes zu stöhren und die Meere zu tyrannisiren.

Soldaten! Ich kann euch nicht besser Meine Empfindungen ausdrücken, als wenn Ich euch sage, dafs Mein Herz für euch die Liebe fühlt, die ihr mit jedem Tage Mir zeigt.

In unserm Kayserl. Hauptquartier zu Potsdam, den 26sten October 1806.

(Unterz.) NAPOLEON.

Der Generalmajor der grofsen Armee.
Prinz von Neufchatel und
Valengin.
Marschall ALEX. BERTHIER.

Nro. 83.

KÖNIGLICH GROSSBRITTANNISCHE DECLARATION

wegen Abbrechung der Friedens-Unterhandlungen mit Frankreich d. d. 27. October.

Die Unterhandlungen, in welchen Se. Majestät mit Frankreich begriffen waren, sind ohne Erfolg geendigt, und Se. Majestät halten es für gut, Ihren Unterthanen und Europa diese öffentliche Declaration über diejenigen Umstände mitzutheilen, welche zu einem Ausgange führten, den Se. Majestät sehr beklagen. Der König hat keinen theurern Wunsch als den eines sichern und dauerhaften Friedens. Er beklagt die Fortdauer eines Kriegs, welcher dem Wohl so vieler Nationen nachtheilig ist, und selbst bey den Vortheilen, welche Sr. Majestät Waffen erhalten, doch Ihrem treuen und geliebten Volke so schwer fällt. Aber Sie haben das Vertrauen, dafs bey dieser Gelegenheit kein anderer Gedanke, weder in Ihrem eigenen Gebiet noch in irgend einem Theile Europa's erwachen kann, als der Gedanke der festen Ueberzeugung, dafs die Wiederherstellung allgemeiner Ruhe blofs durch die Ungerechtigkeit und den Ehrgeitz des Feindes verzögert worden.

Die Französische Regierung, unbefriedigt durch ihre ungeheuren Adquisitionen auf dem festen Lande,

Digitized by Google

beharret fortdauernd und öffentlich bey einem System, welches die Unabhängigkeit jeder andern Macht zerstöhrt. Sie verfolgt den Krieg nicht um Sicherheit, sondern um Eroberung willen, und die Friedens-Unterhandlungen scheinen nur darum angefangen zu seyn, um die benachbarten Staaten in einen täuschenden Sicherheitsschlaf einzuwiegen, während Frankreich selbst seine Projecte zur Vergröfserung und zum Angriff vorbereitet, leitet und ausführt.

Sein Betragen in den lezten Unterhandlungen hat nur zu viele Proben davon gegeben.

Die Negotiation wurde durch ein Anerbieten der Französischen Regierung zur Unterhandlung eines Friedens auf der Basis des gegenwärtigen Besitzstandes (actual Possession) veranlafst, welche nämlich eine gegenseitige Compensation zulassen sollte, und es ward eine ausdrückliche Versicherung beygefügt, dafs Sr Majestät Deutsche Staaten, welche ohne allen Vorwand und Ursache zur Feindseligkeit angegriffen worden, zurückgegeben werden sollten.

Ein solcher Vorschlag schien Sr. Majestät einen gerechten Grund zur Unterhandlung darzubieten. Er wurde daher mit dem Vorbehalt angenommen, dafs die Negociation von Sr. Majestät in Einverständnifs mit Ihren Alliirten geführt werden solle.

Kaum war diese Basis gegenseitig zugelassen, als der Feind von derselben abwich, und zwar in

Puncten von grofser Wichtigkeit, welche eine unmittelbare Declaration von Seiten Sr. Majestät forderten: dafs die Communicationen, welche zwischen beyden Regierungen angefangen hatten, auf einmal aufhören müfsten, wenn Frankreich den von ihm selbst vorgeschlagenen Puncten nicht treu bliebe.

Dies veranlafste neue Erklärungen der Dispositionen Frankreichs, beträchtliche Aufopferungen für die Erhaltung des Friedens zu machen, wenn man die Discussionen fortdauern liefse, und zwar in derselben Zeit, in welcher eine Schwierigkeit wegen des Mangels an hinlänglicher Vollmacht der Person vorgebracht ward, welche von Sr. Majestät mit dieser Communication vertraut worden war. Von Sr. Majestät wurden daher Maafsregeln genommen, um eine reguläre Negociation durch getreu autorisirte Minister zu eröffnen, um auf eine genugthuende und authentische Weise zu erfahren, ob Friede unter Bedingungen erhalten werden könnte, die für den König und seine Alliirten ehrenvoll und mit der allgemeinen Sicherheit Europa's vereinbar wären.

Während dieser Verhandlungen wurde ein Minister, welcher von dem Kayser von Rufsland abgeschickt worden, um zu demselben Zwecke zu arbeiten, durch die Künste des Feindes dahin gebracht, (by the Artifices of the Enemy) einen Separat-Tractat unter Bedingungen zu unterzeichnen, welche die Ehre und dem Interesse Sr. Kayserl. Majestät zuwider waren.

Digitized by Google

Unbewegt durch diesen unerwarteten Vorfall sezte der König seine Negociationen unter denselben Principien wie vormals fort. Er vertraute mit einer Zuversicht, welche die Erfahrung völlig bestätigt hat, auf die Festigkeit und Treue eines Alliirten, in dessen Verbindung er zu unterhandeln angefangen und dessen Interesse er beständig wie sein eigenes mit gleicher Entschlossenheit im Auge behalten hatte.

Die Französische Regierung im Gegentheil, stolz durch diesen Vortheil, dessen sie sich als des entscheidendsten Siegs rühmte, wich in jeder Conferenz immer weiter von ihren eignen Anerbietungen und Engagements ab. Sie unternahm nicht blos, die Basis der Negociation mit Grofsbrittannien nach Gutdünken zu verändern, sondern verletzte auch in wichtigen Puncten jeden Grundsatz des guten Glaubens gegen Rufsland. Die Haupt-Versuchung, welche dieser Macht als der Preis aller von dem Minister erprefsten Aufopferungen angeboten worden, war die Erhaltung von Deutschland gewesen. Indessen ehe die Entscheidung Rufslands über diesen Tractat bekannt werden konnte, hatte Frankreich schon die ganze Form und Constitution des Deutschen Reichs vernichtet, hatte einen grofsen Theil der Staaten Deutschlands unter sein Joch gebracht und nicht zufrieden mit offenbarer Hintansetzung der Bedingungen, welche es so eben eingegangen, hatte es zu gleicher Zeit die Pforte zu Maafsregeln aufge-

Digitized by Google

reitzt, welche seine mit Rufsland bestehenden Verbindlichkeiten völlig über den Haufen warfen.

Während ein solches Verfahren gegen Se Majestät, dessen Alliirte und gegen alle unabhängigen Mächte bewiesen ward, schien so wenig Hoffnung zu einem glücklichen Ausgang der Negociationen zu seyn, dafs Sr. Majestät Bevollmächtigte Pässe zu ihrer Rückkehr nach England forderten.

Dieser Forderung wurde zuerst durch einen ungewöhnlichen und unerklärten Aufschub ausgewichen, und nachher erhielt die Französische Regierung durch einige beträchtliche Concessionen, mit Vorstellungen von noch gröfsern Concessionen begleitet, wenn nämlich die Discussionen fortdauerten, eine Erneuerung der Conferenzen, welche von Tage zu Tage in die Länge gezogen wurden, bis zuletzt zu Paris angezeigt ward, dafs der Kayser von Rufsland den unautorisirten und von seinem Minister unterzeichneten Separat-Tractat unwillig verworfen habe.

Zufolge dieses wichtigen Ereignisses wurden an Sr. Majestät Minister die stärksten Versicherungen gegeben; dafs Fraukreich jetzt bereit sey, Aufopferung von grofsem Umfange zu machen, um durch Widerherstellung des Friedens mit England die Ruhe der Welt herzustellen.

Der Zweck dieser Versicherungen schien indefs kein anderer zu seyn, als dieser, die Minister Sr. Majestät in eine Separat-Negociation, mit Ausschlufs Ihrer Alliirten, zu bringen; eine Sache, welche Se.

Majestät gleich beym Anfange verworfen haben, und welche dieselben noch weniger in einem Zeitpuncte zulassen konnten, in welchem das Verfahren Rufslands Sr. Majestät eine erhöhte Verbindlichkeit auferlegt hatte, Ihr Interesse nicht von dem eines so treuen Alliirten zu trennen. Se. Majestät weigerten sich, diesen hinterlistigen Eröffnungen Gehör zu geben; aber Sie wählten die würksamste Methode, um allen Schein des Aufschubs zu vermeiden, und wo möglich den glücklichen Ausgang der Negotiation zu beschleunigen. Die confidentielle Communication, welche der König beständig mit Rufsland unterhalten hatte, sezte Se. Majestät in Stand, die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen Friede zu erhalten sey, und die Minister wurden daher instruirt, an Frankreich nebst den eignen Forderungen Englands diejenigen seines Alliirten zu erklären, sie in besondre Artikel zu reduciren und selbst auf diesen Gründen einen vorläufigen Tractat zu schliefsen, welcher in Kraft seyn sollte, sobald Rufsland seinen Beytritt zu demselben erklärt habe.

Dieser Form der Negotiation wurde nach einigen Einwürfen von Frankreich selbst beygetreten. Es wurden jetzt Sr. Majestät Bedingungen angeboten, welche der Original-Basis der Negtoiation näher kamen; aber diese waren sehr von dem verschieden, was Se. Majestät beständig gewollt hatten und jetzt mehr als jemals erwarten durften, und die entschiedene Verwerfung der gerechten Forderungen Rufslands, so wie die Bedingungen Sr. Majestät in

Rücksicht Ihrer andern Alliirten, liefsen Sr. Majestät keinen andern Ausweg, als die Zurückberufung Ihres Ministers und die Endigung der Discufsionen.

Diese kurze und einfache Auseinandersetzung der Dinge bedarf keines Commentars. Die Ersten Eröffnungen, welche zur Negotiation leiteten, wurden vom Feinde gemacht und von Sr. Majestät mit dem aufrichtigsten Friedensgeiste angenommen. Jede Eröffnung, welche die entfernte Aussicht einer Aussöhnung darbot, ist aufs sorgfältigste angenommen und die Negociation nicht abgebrochen worden, so lange noch die Hoffnung eines günstigen Ausgangs gehegt werden konnte. Sr. Majestät Forderungen waren beständig gerecht und billig, auf keine Zwecke persönlicher Vergröfserung, sondern nur auf Zwecke gerichtet, welche die Ehre Ihrer Krone, die Verbindungen mit Ihren Alliirten und die Rücksicht auf das allgemeine Interesse Europa's forderten.

Se. Majestät betrachten mit innigem Bedauern die Fortdauer der Uebel, welche von einem Kriegs-Zustande unzertrennlich sind; aber es sind Ihre Feinde, auf welchen die Verantwortlichkeit ruht; und was den Ausgang des Kampfs betrift, so vertraun Se. Majestät auf die Gerechtigkeit Ihrer Sache, auf die Hülfsquellen und Tapferkeit Ihres Volks, auf die Treue Ihrer Alliirten, und besonders auf den Schutz und Beystand der göttlichen Vorsehung.

Bey den grofsen Anstrengungen, welche ein solcher Kampf unausbleiblich fordern mufs, werden

Ihre treuen, geliebten Unterthanen nicht vergessen, dafs ihr theuerstes Interesse auf dem Spiel steht, dafs keine Aufopferungen, die man fordern kann, mit der gewissen Entehrung und dem Ruin einer Unterwerfung unter die beleidigenden Forderungen des Feindes zu vergleichen sind; dafs mit der unverletzlichen Erhaltung des guten Glaubens und der Ehre dieses Landes, dessen Wohlfahrt, dessen Stärke und dessen Unabhängigkeit wesentlich verbunden sind, und dafs durch Behauptung ihrer Rechte und Erhaltung der Würde des Brittischen Reichs die Unterthanen die stärksten Bollwerke der Freyheit des menschlichen Geschlechs vertheidigen. Den 27sten October 1806.

Nro. 84.

FRANZÖSISCHE BEMERKUNGEN

über die Grofsbrittannische Declaration wegen Abbrechung der Friedensunterhandlungen.

Es ist schwer, zu begreifen, dafs nach so authentischen und höchst wichtigen Thatsachen die Englische Regierung so viele falsche Anführungen hat wagen mögen. Durch die Meinung Europa's angeklagt, den Krieg verlängert zu haben, will es jetzt diese gehäfsige Verantwortlichkeit ablehnen. Aber selbst die Acten seiner Agenten klagen es an, und

seine Behauptungen sind durch die That wiederlegt. Seine Majestät wollen statt aller Antwort die sämmtlichen Stücke dieser Negotiation vorlegen, einer Negotiation, von welcher Ihre Liebe zum Frieden Sie ein besseres Resultat hatte hoffen lassen.

Es ist falsch, dafs die Französische Regierung vor der Negotiation irgend eine Eröffnung, irgend ein Anerbieten gethan hätte, welches die Declaration voraus setzt. Alle diese Voraussetzungen sind während des Laufs der Negotiation durch Sr. Majestät Ministerium beständigst geleugnet worden. Es ist falsch, dafs die Französische Regierung die vorgebliche, in der Declaration niedergelegte Basis angenommen, falsch, dafs Se. Grofsbrittannische Majestät sich, bevor Sie sich auf die Negotiation eingelassen, vorbehalten haben, nur in Uebereinstimmung mit Ihren Alliirten zu tractiren. Man wird sich durch die Antworten des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an Herrn Fox, und besonders durch diejenige, die No. VI. vorgeleget worden, überzeugen, dafs, wäre das Englische Cabinet auf diesen Vorbehalt bestanden, die Negotiation nie würde haben eröffnet werden können. Man wird sich durch den Text selbst der Vollmacht des Lords Yarmouth, und noch augenscheinlicher durch Lesung des Schreibens des Lord Lauderdale (Nro. XIII.) überzeugen, dafs vor Anfang der Negotiation das Englische Cabinet völlig und unwiderruflich von der Anforderung, in Verbindung mit seinen Alliirten zu unterhandeln, abgegangen ist. Wie mag eine Regierung es wagen

sich so öffentlich mit sich selbst in Widerspruch zu setzen? Die folgende Darlegung der Facten, ist nicht, wie die Declaration des Königs von England, eine gewagte Bekanntmachung, der man auf's Wort Glauben zustellen mufs. Sie ist auf alle Stücke der Negotiation gegründet, die im Drucke folgen werden. a)

Im Februar dieses Jahres ward zwischen den beyden Mächten eine unmittelbare Negotiation von Cabinet zu Cabinet eröffnet. Sie begann unter günstigen Vorbedeutungen, und bey dem Rückblick auf diesen Zeitpunct gedenkt man gern eines Zuges, welcher des edlen Charakters jenes Ministers, den England verloren hat, würdig ist. Ein Schreiben des Herrn Fox an Se. Durchlaucht, den Prinzen von Benevent benachrichtigte diesen, wie sich ein Individuum bey ihm gemeldet und erboten habe, dem Kayser das Leben zu nehmen. (Diesen Brief und die Antwort des Fürsten sehe man in Nro. I. II.) Die Grundlagen der Negotiation wurden hierauf in den Schreiben festgesetzet, welche sich nach und nach die beyden Minister schrieben, und nach freymüthigen Erörterungen, die mit dem Ton des Wohlstandes, der den Ministern zweyer grofsen Mächte geziemt, geführet wurden, kam man überein, dafs

a) Die Herausgeber hoffen, was ihnen in diesem Bande der Raum nicht verstattete, die angehängten Actenstücke in einem folgenden Bande liefern zu können.

Digitized by Google

man zur Grundlage der Unterhandlung folgende beyde Grundsätze annehmen wolle:

1) dafs es beyder Staaten gemeinschaftlicher Zweck seyn würde, der Friede solle, indem er für sie und ihre respectiven Verbundenen ehrenvoll bleibe, zu gleicher Zeit von der Art seyn, dafs er, so weit es thunlich, die künftige Ruhe Europens sichere; 2) dafs zu Gunsten der einen und der andern Macht anerkannt werde, dafs sie in Ansehung der Angelegenheiten des festen Landes und der Meere volles Recht des Beytritts (intervention) und der Garantie haben sollten. (Nro. III. und VIII.) Auf diese in den Noten der beyden Minister geäufserten Grundsätze hat sich die Französische Regierung einzig und beharrlich bezogen.

Lord Yarmouth kam nach Paris. Er überreichte seine Vollmacht, und die Unterhandlung schritt ihrem Zwecke näher. Es ist unwahr was man in der Declaration Sr. Grofsbrittannischen Majestät behauptet, dafs das Cabinet der Tuilerien, welches nicht so ungeschickt ist, mit Ministern ohne Vollmacht zu unterhandeln, des Lords Yarmouth Vollmachten unzureichend gefunden haben sollte. Die Form ist die der Vollmachten des Lords Manchester vom Jahre 1763. und die Autorisationen sind selbst vollständiger und ausgedehnter. (Nro. XI. XII.) Aber der Londoner Hof fand, dafs die Fortschritte der Erörterungen zu schnell waren. Er fürchtete, dafs sie einen Frieden nach sich ziehen möchten. Um alles zu verzögern, sandte er unter dem gleichen Titel

einen zweyten bevollmächtigten Minister, und bald liefs er ihn allein und befahl ihm, während einer anscheinenden Negotiation, abzuwarten, welche Parthey Rufsland in Ansehung des Tractats nehmen würde, der in seinem Namen zu Paris eben unterhandelt und geschlossen war.

Man wagt es in der Declaration Sr. Grofsbritannischen Majestät zu behaupten, dafs Herr Oubril keine Vollmacht zu tractiren gehabt und dafs Se. Majestät der Kayser und König in diesem Tractat selbst Verpflichtungen übernommen habe, die, wenn sie erfüllet wären, den Frieden zwischen den beyden Höfen herbeygeführet haben würden. Die Lesung der Vollmacht und des Tractats (Nro. XXXIX. und XL.) wird diese falsche Anführung hinreichend beantworten. Nicht darin hat Frankreich gefehlet, dafs es den Verpflichtungen des mit Rufsland geschlossenen Tractats nicht nachgekommen ist; aber gefehlt hat es darin, dafs es sie mit zu grofsem Vertrauen, zu grofser Eilfertigkeit erfüllet hat. Kaum war der Friede gezeichnet, so erliefs es schon Befehle, dafs die unter Russischer Flagge gehenden Schiffe nicht genommen, und dafs alle Handlungs-Verhältnisse mit Rufsland hergestellet werden sollten.

Bis dahin war alles einig. Rufsland und England hatten abgesondert tractirt, und Frankreich hatte bey der Weigerung, diese beyden Mächte zu einer gemeinschaftlichen Negotiation zuzulassen, und Interessen, ihrer Natur nach wesentlich verschie-

Digitized by Google

den, zu vermischen, keinen andern Zweck, als den gehabt, die Erörterungen, welche eine dauerhafte Annäherung herbeyführen könnten, zu vereinfachen. Der Tractat mit Rufsland war geschlossen, die Unterhandlung mit England näherte sich Schritt vor Schritt ihrem Ende. Diese Macht sahe sich auf dem Wege, unter günstigen Umständen für sie zu schliefsen, weil sie Malta und das Vorgebirge der guten Hoffnung behielt.

Eitle Mäfsigung Sr. Kayserl. und Königl. Majestät! Herr Fox erkrankte, er hörte auf, dem Conseil weiter beyzuwohnen, die dem Frieden feindselige Faction gewann die Oberhand, und alles eine andere Gestalt. Lord Lauderdale kam nach Paris. Die Negotiation ward gleich verwickelter und nahm eine rückgängige Wendung. Man konnte sich des Verdachtes nicht erwehren, dafs er, sie abzubrechen gekommen sey und dafs man ihn, als einen Freund des Herrn Fox gewählet habe, um auf die Anhänger dieses berühmten Ministers alles Gehäfsige des Bruches fallen zu lassen. Herr Fox würde dieses Ränke-Gewebe leicht zerstöret haben. Aber er war gestorben. Lord Lauderdale, gewohnt einem Anführer zu folgen, verbarg nicht länger den Wunsch, in der Gegen-Parthey einen solchen Anführer zu finden und sich auf andre Grundsätze wieder zu verbinden. Sein Ton stimmte in seine neue Ansichten. Alle seine Briefe, alle Antworten der Regierung (Nro. XIII. — XXVIII.) beweisen durch die grofse Geduld, womit sein Ministerium so viel

Ungestüm und Heftigkeit ertragen hat, bis zu welchem Grade Se Kayserliche Majestät den Gedanken der Herstellung des Friedens fest hielten. Sie wollten den dabey möglichen, die Empfindlichkeit aufregenden Erörterungen selbst die entfernteste Hoffnung zu einer Annäherung unter den beyden Mächten nicht aufopfern.

Indessen suchte England, indem es diese Negotiation fortsetzte, Frankreich von allen Seiten neue Feinde zu erwecken. Es sandte eine Escadre in den Tagus, um die Gesinnungen Portugalls zu erfahren, und sich zu bemühen, es an sich zu ziehen; es bedrohte die Ottomanische Pforte und bot ihr seine Allianz an; in Rufsland entspann es Ränke, um die Veränderung des Ministeriums, welches den Herrn von Oubril gesandt hatte, zu bewirken, und bereitete so die Versagung der Ratification seines Friedenstractats vor; es brachte Preufsen gegen Frankreich auf, indem es dasselbe glauben machte, es würde Hannover verlieren, eine Provinz, welche, Frankreich Preufsen hatte nehmen lassen, oder welche es nur in so fern garantirt hatte, als Preufsen mit Frankreich gemeine Sache machen würde, um England zum Frieden zu zwingen. Englands Anstiftungen bey Preufsen haben den vollen Erfolg gehabt, den es davon erwartete. Diese Macht erklärte den Krieg. Lord Lauderdale bat um seine Pässe und ging nach London ab.

Herr Fox hat den Frieden gewollt; die Unterhandlungen waren offen (loyal) und freymüthig;

Digitized by Google

nach ihm hat man nur Einen Gegenstand im Auge gehabt, den, die Unterhandlungen abzubrechen und durch alle Mittel der Unwahrheit und Treulosigkeit sich der Verantwortlichkeit des Bruches zu entziehen, und dem Kriege mehr Ausbreitung zu geben, in der Hoffnung, dafs eine neue Coalition für Frankreich nachtheiliger seyn, oder dafs wenigstens Englands neue Gefahr auf seine Verbundenen abgelenket werden würde.

Nro. 85.

PROCLAMATION

wegen Französischer Besitznahme des Fürstenthums Fulda. 28. October.

In Gemäfsheit eines schriftlichen Befehls, welchen der Herr Marschal Mortier heute hat ergehen lassen soll, dieses Fürstenthum während des Aufenthalts der französischen Truppen im Namen Sr. Majestät des Kaysers der Franzosen, Königs von Italien verwaltet werden. Alles wird indessen im vorigen Zustand bleiben. Fulda den 28 October.

Der Geheimerath von Fulda in Eigenschaft der durch Se. K. K. Majestät errichteten Landesadministration.

Digitized by Google

Nro. 86.

BEKANNTMACHUNG

der Französischen Besitznahme des Herzogthums Braunschweig d. d. Braunschweig 28 October.

Demnach der S. Inspecteur aux Revûes, besonders Bevollmächtigter im Herzogthum Braunschweig, Herr Malraison, unterzeichnetes Ministerium heute Morgen zusammenberufen lassen und selbigem folgende Declaration gethan:

In Gemäfsheit des mir gewordenen Befehls habe ich die Ehre, ihnen bekannt zu machen, dafs nachdem das Braunschweigische Land heute durch die Waffen des Kaysers der Franzosen und Königs von Italien erobert worden ist, ich beauftragt bin davon von dem gegenwärtigen Augenblicke im Namen gedachter Sr. Majestät Besitz zu nehmen. Sie werden also diese Besitznahme so fort allen Ihren Untergeordneten bekannt machen,

so wird solches zur Nachachtung sämmtlicher Landesbehörden hiedurch bekannt gemacht.

Braunschweig, den 28 October 1806.

Ministerium des Herzogthums Braunschweig.

v. Braun. v. Böttticher. v. Wolfrath.

Nro. 87.

KÖNIGLICH HOLLÄNDISCHE PUBLICATION

zur Bezitznahme des Fürstenthums Paderborn, der Grafschaft Mark und der Grafschaft Dortmund d. d. Hamm 29. October.

Nachdem Se. Majestät, der König von Holland, als Chef der Nordarmee, den besetzten Westphälischen Provinzen einen General-Gouverneur, und dem Fürstenthum Paderborn, der Grafschaft Mark, sammt den von der DepartementsCammer dieser Grafschaft abhängigen Aemtern und Orten, so wie der Grafschaft Dortmund, einen besonderen Gouverneur, in der Person des General-Majors von Heldring vorgesetzt haben, so theilt der leztere diese Mafsregel allen Collegien, Beamteten, Corporationen und Einwohnern mit, und giebt ihnen zu ihrer Nachricht und Nachachtung in Folge der von Sr. Majestät dem König von Holland empfangenen Befehle und Instructionen folgendes zu erkennen:

Art. I. Die Landesverfassung und die bestehenden Anordnungen sind beybehalten; jedem bleibt der Besitz und Genufs seines rechtmäfsig erworbenen Eigenthums, kraft der geltenden Landesgesetze, welche aufrecht erhalten werden.

Digitized by Google

Art. II. Alle Obrigkeitlichen Behörden und alle Bedienstete sind in ihren Aemtern und Diensten bestätigt; sie behalten die damit verbundenen Gehalte, und sind verpflichtet, ihren Aemtern fortdauernd nach ihren Dienst-Instructionen treu vorzustehen und sich nach den Befehlen Sr. Majestät des Königs von Holland zu richten, welche ihnen durch seinen Gouverneur mitgetheilt werden; es ist Pflicht der Unterthanen, wie ihnen hiermit anbefohlen ist, der angestellten Obrigkeit, nach wie vor, Achtung und Gehorsam zu bezeugen.

Art. III. Ohne Bewilligung des Gouverneurs dürfen Lieferungen weder verlangt noch geleistet werden; und man hat sich allen Anforderungen dieser Art, für welche nicht ein Befehl des Gouverneurs beygebracht werden kann, oder welche nicht nach dessen Befehlen von der Cammer verfassungsmäfsig bewilligt sind, kräftig zu widersetzen.

Art. IV. Aushebungen für den Preufsischen Kriegsdienst finden nicht mehr statt; im Gegentheil sind die Landes-Einwohner von allen Militair-Aushebungen frey erklärt. Die Deserteurs der Preufsischen Armee und die Ausgetretenen können in ihre Provinz und ihren Wohnort zurückkehren und daselbst ruhig leben, oder in Dienst Sr. Majestät des Königs von Holland treten.

Art. V. Wenn sich in den Städten, Dörfern oder Gemeinheiten, Preufsische Patrouille oder Militair-Detachements zeigen sollten, so müssen nicht nur die mit der Polizey beauftragten Behörden bey

Digitized by Google

strengen Strafen sofort dem Gouverneur davon Kenntnifs geben, sondern es ist auch jedem Einwohner bey harten Strafen gleichfalls anbefohlen, sobald er ein solches Detachement bemerken wird, davon den Stadt-Magistrat oder auf dem platten Lande, den nächsten Land-Einnehmer oder Landrath zu unterrichten.

Hamm den 29. Oct. 1806.

Der General-Major und Gouverneur
Sr. Maj. des Königs von Holland.
v. Heldring.

Nro. 88.

NOTE.

des Französischen Gesandten am Hofe zu Cassel, wornach er die bevorstehende Besetzung des Churfürstenthums Hessen von Frauzösischen Truppeu ankündigt, vom 31. October.

Der unterschriebene Geschäftsträger Sr Majestät des Kaysers der Franzosen und Königs von Italien hat den Auftrag, an Se. Durchl. den Fürsten von Hessen-Cassel zu erklären, dafs Se. Majestät der Kayser vollkommen von der Zustimmung unterrichtet ist, welche von Seiten des Hessen-Casselschen Hofes an der Preufsischen Coalition genommen worden; dafs in Gefolge dieser Zustimmung die Beurlaubten einberufen, Pferde an die Cavallerie vertheilt,

Digitized by Google

die Stadt Hanau mit Lebensmitteln versehen und reichlich mit Garnison besetzt worden ist.

Umsonst haben Se. Maj. dem Herrn von Malsburg Minister Sr. Durchl. zu Paris, zu erkennen gegeben, dafs jede Bewaffnung von Seiten Sr. Durchl. des Fürsten von Hessen-Cassel als feindselige Maafsregel sollte angesehen werden. Anstatt aber hierauf zu antworten, hat der Hof von Hessen-Cassel Befehl an den Herrn von Malsburg geschickt, seine Pässe zu fordern und nach Cassel zurück zu kehren.

Seitdem sind die Preufsischen Truppen in Cassel eingezogen, mit der gröfsten Freude von dem Erbprinzen, General in Preufs. Diensten, aufgenommen; und sogar von ihm selbst durch die Stadt geführt, sind diese Truppen durch die Hefsischen Staaten gegangen, um die Französische Armee bey Frankfurt anzugreifen. Der Feldzugs-Plan der Französischen Armee hat nachher den Preufsischen Generalen die Nothwendigkeit gezeigt, ihre Detachements zurück zu rufen. Es ist daher eine Folge der militairischen Umstände, und nicht der Neutralität von Hessen, dafs die Preufsen sich nach ihrem Sammelplatz zurückgezogen haben. Während der ganzen Zeit, wo das Glück der Waffen noch unentschieden gewesen ist, hat der Hof von Cassel immer eine Bewaffnung fortgesetzt, ohngeachtet der Kayser erklärt hatte, dafs Er solche als feindselig betrachten würde. Da die Preufsische Armee geschlagen und bis hinter die Oder zurückgeworfen ist, so wäre es von Seiten des Generals der Französischen Armee

Digitized by Google

eben so unvorsichtig als thöricht, diese Hefsische Armee zusammen zu lassen, welche immer bereit seyn würde, in den Rücken der Französischen Armee zu fallen, sobald diese eine Niederlage erlitten. Der Unterschriebene hat daher den besondern Befehl empfangen, zu erklären, dafs die Sicherheit der Französischen Armee heischt, dafs die Stadt Hanau und die ganzen Hessen - Casselschen Länder besetz werden; dafs die Waffen, Kanonen, Zeughäuser etc. der Französischen Armee überliefert werden müssen, und alle Mittel getroffen sind, um den Rücken derselben gegen die feindseligen Gesinnungen, welche das Haus von Hessen - Cassel beständig gegen Frankreich geäufsert hat, zu decken. In dieser Lage der Sache bleibt es dem Fürsten von Hessen - Cassel überlassen, zu entscheiden, ob er die Gewalt mit Gewalt vertreiben und sein Land zum Schauplatz der Kriegs-Greuel machen will. Da aber solche Auftritte sich nicht mit einer politischen Sendung vertragen, so hat der Unterschriebene Befehl, seine Pässe zu fordern, um gleich sich entfernen zu können.

St. Genest.

Nro. 89.

PROCLAMATION

des Französischen Marschalls Mortier wegen Besitznahme von Cassel. 1. November.

Wir Eduard Adolph Casimir Joseph Mortier, Reichsmarschall, General-Oberster von der Garde Sr. Majestät des Kaysers und Königs, Grofskreuz von der Ehrenlegion, Grofskreuz von dem Christorden und Oberbefehlshaber von dem 8ten Corps der grofsen Armee, an das Hessische Volk.

Einwohner von Hessen!

Ich komme, um von eurem Lande Besitz zu nehmen: das ist das einzige Mittel, um euch die Greuel des Kriegs zu ersparen.

Ihr seyd Zeugen gewesen von der Verletzung eures Territoriums durch die Preufsischen Truppen; ihr habt euch ärgern müssen über die gute Aufnahme, welche ihnen der Churprinz bewiesen hat; da aufserdem euer Landesherr und sein Sohn in Preufsischen Diensten stehen, müssen sie den Befehlen des Oberbefehlshabers der Preufsischen Armee gehorchen. Die Würde eines Landesherrn ist mit derjenigen eines Officiers im Dienst einer Macht und mit der Unabhängigkeit von fremden Tribunälen unverträglich.

Eure Religion, eure Gesetze, eure Sitten, eure Privilegien sollen respectirt werden; die Disciplin

wird gehandhabt werden. Ihr, von eurer Seite halt euch ruhig; setzet euer Vertrauen auf das grofse Oberhaupt, von dem euer Schicksal abhängt, dann werdet ihr nichts als Verbesserung erfahren.

Gegeben im Hauptquartier zu Cassel, den 1sten November 1806.

(Unterz.) EDUARD MORTIER.

Nro. 90.

PROCLAMATION

des zum Gouverneur von Hessen ernannten Generals Lagrange über die Administration des Landes. 4. November.

Einwohner von Hessen

Ihr kennt bereits die Ursachen, welchen ihr die Ereignisse zuzuschreiben habt, die so eben vorgefallen sind. Die Umstände, ich darf es glauben, werden keins der Unglücke nach sich ziehen, die bey dergleichen Veränderungen beynahe unvermeidlich sind. Der Krieg und seine Greuel werden eure Fluren nicht verheeren. Bleibt ruhig, setzt eure Arbeiten, eure Handels-Speculationen fort, überlafst euch eurem Fleifse und eurer Thätigkeit und seyd dann ohne Furcht für eure Gesetze, eure Gebräuche, eure Religion, eure Personen und euer Eigenthum. Dies alles wird geschützt werden.

Digitized by Google

Von Sr. Majestät, dem Kayser der Franzosen und König von Italien, zum Gouverneur von Hessen ernannt, werde ich mein Möglichstes thun, die Ordnung zu handhaben und das Land blühend zu machen. Dies ist mein vorgesetztes Ziel. Glücklich, wenn ich es erreichen kann. Eure Pflicht, Bewohner Hessens! ist Gehorsam gegen die Befehle und Verfügungen des Gouvernements, eine pünctliche Befolgung alles dessen, was euch vorgeschrieben werden wird. Dies ist alles, was ich von euch zur Erreichung dieses Endzwecks verlange, der uns gemeinschaftlich seyn muſs und mit dem euer Glück und eure Ruhe unzertrennlich verbunden ist. Der General-Gouverneur beschlieſst folgendes:

Art. I. Die Erhebung aller Einkünfte des Churfürstenthums Hessen und die Verwaltung der Justiz in demselben soll künftig im Namen Sr. Majestät des Kaysers und Königs, geschehen.

Art. II. Das Land soll gänzlich entwaffnet werden. Jeder, welcher nach erhaltenem Befehl zur Entwaffnung dennoch Waffen beybehalten würde, setzt sichin den Fall, erschossen zu werden. Von dieser Maafsregel sind jedoch sämmtliche Herren Officiers, welchen die Beybehaltung ihrer Waffen zugesichert worden, so wie alle Standespersonen, welche das Recht haben, Degen zu tragen, ausgenommen.

Art. III. Die Verwaltung der Justiz wird ferner durch die nämlichen Richter geschehen. In so fern selbige sich keine Pflichtwidrigkeit zu Schul-

den kommen lassen, wird hierin keine Veränderung statt finden.

Art. IV. Eben so wird es mit den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung und allem dem, was die Finanzen und die Polizey betrifft, gehalten. Die dermaligen Beamten behalten ihre Stellen, in so fern sie nicht aufhören, das in sie gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen.

Art. V. Es wird keine Unterbrechung in der Beziehung der öffentlichen Abgaben Statt finden. Diejenigen, welche sich schon in den Cassen befinden, so wie die, welche künftig eingehen müssen, werden fernerhin, wie zuvor nach Cassel eingeschickt, und eben dies wird auch bey der Rentekammer in Hanau statt finden.

Art. VI. Jeder Verwalter, Schuldner oder Rechnungsführer, welcher irgend einen Theil der öffentlichen Einkünfte zu unterschlagen wagen würde, wird sofort verhaftet und einer militairischen Commission übergeben, um von dieser nach der Strenge gerichtet zu werden.

Art. VII. Ein jeder, wer es nur sey, welcher Gelder oder andre Sachen, die dem Staate gehören, verhehlt, und davon nicht binnen vier und zwanzig Stunden, nach Bekanntmachung dieser Proclamation, Anzeige thut, wird ebenfalls verhaftet und nach Vorschrift des vorhergehenden Artikels bestraft werden.

Art. VIII. Der Gouverneur behält sich allein das Recht vor, die Ausgaben und Zahlungen für

Digitized by Google

die verschiedenen Gegenstände, welche ihm werden vorgelegt werden, zu verordnen.

Art. IX. Der gegenwärtige Beschluſs wird in dem ganzen Umfange von Hessen bekannt gemacht werden, und den Ministern geschiehet der Auftrag, in dem, was einen jeden derselben insbesondre angeht, für dessen Vollziehung zu wachen.

Geschehen und beschlossen im Pallast des Gouvernements zu Cassel, den 4ten November 1806.

(Unterz.) Der General und Gouverneur
Lagrange.

Nor. 91.

PROCLAMATION

des Französischen Generals Dombrowsky und des ehemaligen Polnischen Reichstags-Repräsentanten Wybicki an die Pohlen, sich unter die Französischen Fahnen zu begeben. Berlin 3. November.

Johann Heinrich Dombrowski, Divisions-General, Groſskreuz der Ehrenlegion, des Königl. Ordens der eisernen Krone Comthur.

Joseph Wybicki, Repräsentant der Städte im Reichstage von 1791.

Pohlen

Napoleon der Groſse, der Unüberwindliche, rückt an der Spitze einer Armee von Dreymal Hundert

Tausend Mann in Pohlen ein. Ohne in die Geheimnisse Seiner Absichten dringen zu wollen, sey es unser einziges Bestreben, uns Seiner Grofsmuth werth zu machen.

"Ich will sehen, (so hat Er zu uns gesprochen) "Ich will sehen, ob ihr verdient, eine Nation "zu seyn. Ich gehe nach Posen, da werden "meine ersten Entwürfe zu Eurem Besten ge- "macht werden."

Pohlen, von Euch hängt es ab, selbstständige Wesen zu seyn, ein Vaterland zu erlangen. Euer Rächer, Euer Schöpfer ist erschienen!

Eilt Ihm von allen Seiten entgegen, wie bedrängte Kinder ihrem zu Hülfe kommenden Vater entgegen eilen. Bringt Ihm Eure Herzen, Eure Arme. Erhebt Euch insgesammt; beweiset Ihm, dafs Ihr bereit seyd, Euer Blut zu vergiefsen, um Euer Vaterland wieder zu erhalten. Er weifs, dafs Ihr entwaffnet seyd; Er wird Euch mit Waffen versehen.

Und Ihr, Pohlen, durch unsre Unterdrücker gezwungen, für sie und gegen Euern eignen Vortheil zu kämpfen, kommt! sammelt Euch unter die Fahnen Eures Vaterlandes!

Bald wird, von NAPOLEON dem Grofsen berufen, auf Seinen Befehl, Kosciuszko zu Euch reden. Unterdessen empfangt dieses Zeichen Seines hohen Schutzes. Erinnert Euch, dafs der Aufruf, der Euch nach Italien berief, um Euch dort in Legionen zu sammeln, Euch nicht betrogen hat. Diese

Legionen sind es, die den Beyfall des unüberwindlichen Helden von Europa verdienten, die Ihm den ersten Begriff von dem Pohlnischen Geiste und dem Pohlnischen Character beybrachten.

Im Kayserl. Hauptquartier, Berlin, den 3ten Novemb. 1806.

Dombrowski.
Wybicki.

Nro. 92.

AUFRUF

des Pohlnischen Generals Kosciusko an seine Mitbürger, zu Herstellung ihres Vaterlandes mitzuwirken. Paris 1. November.

Brave Mitbürger! Beym Geräusch der Waffen, wovon Pohlen noch einmal wiederhallt, begiebt sich Kosciusko in Eure Mitte. Hier sind es nicht Raubsüchtige Eroberer, zur Theilung grausam vereint, die unsrer Schwäche höhnen, und von unserm Blut trunken, durch unsern Verlust bereichert sind. . . . . An ihrem Muth, an ihren Triumphen, an dem furchtbaren Adler, der vor ihnen hergeht, erkennet die Legionen, welche seit acht Jahren die vier Welttheile ihre Kraft haben fühlen lassen, die in Einem Feldzuge die vereinte Macht zweyer mächtiger Reiche

Digitized by Google

zerstreuet und jetzt in Einer Woche das Gebäude eines Jahrhundertes, das Werk Friedrichs und die Trophäen seiner alten Generale umgestürzet haben. So gebot es das hohe Schicksahl Napoleons, welcher Könige vertilgt und werden heifst, welcher feindselige Völker mit Seinem Blitze niederschlägt und durch die Kraft seines Armes, und durch weisen Rathschlag Nationen, die eine verdammliche Politik niederschlug, wieder aufrichtet. Pohlen! Tausende von Euch haben den ersten Feldherrn Europens in den Gefilden Italiens gesehen; Eure Geschwader waren mit denen des Heers der Braven vereint; Euer Muth erwarb Euch den Vorzug, Theilnehmer ihres Ruhms zu werden. Nun kommt Napoleon, und beobachtet Euch. In die Mitte Pohlens hat er die Franzosen geführt, die ihr Vaterland mit uns theilten, jene Franzosen, die unsere zerstreuten Haufen in ihren brüderlichen Lagern versammelten und erhielten, die uns das Bild Pohlens und das Andenken seiner Freyheit im Schoofse ihrer gastfreundlichen Städte darboten, die unsre Unfälle mit ihren geernteten Lorbeeren bedeckten, jene grofsmüthige Franzosen, unter denen Kosciusko aufhörte, sich für einen Verbannten zu achten, vor denen er nicht ohne Trost, vielleicht mit Stolz, besiegt, aber nicht entehrt, das Haupt erheben und in seinem Herzen mit der Vaterlandsliebe die tröstliche Hoffnung künftiger Unabhängigkeit nähren konnte.

Werthe Landesleute, Freunde, geprüft durch eine Standhaftigkeit, die Euern Unfällen gleicht,

Ihr, die Ihr, von der mütterlichen Erde verbannt, in der Mitte eines befreundeten Volkes Pohlen geblieben seyd, die Ihr selbst in Pohlens Schoofse fremd geworden, das Gefühl seines Glanzes und das Andenken Eurer Brüder erhalten habet, erscheinet! Die Grofse Nation ist da. Euch erwartet NAPOLEON; Euch ruft Koscinsko. Seht Europa in seinen alten Grundvesten erschüttert, wie es auf des Genius Stimme, das Gebäude seiner gesellschaftlichen Verfassungen neu wieder bildet, und das neuzehnte Jahrhundert durch eine neue Aera der Schöpfung und des Ruhms bezeichnet. Seht, wie von allen Seiten das Joch der Tyrannen der Meere, der Unterdrücker, der Unruhestifter Europens in Trümmer fällt! Seht, wie unter dem Schirm der Monarchie welche von den Gesetzen errichtet ward, die Völker ihre Würde, die Nationen ihre Unabhängigkeit wieder gewinnen.

Pohlen, was kann noch mehr geschehen, um Euch zu entflammen, und Euch wie ihr waret, Euch selbst zurück zu geben, wenn die Wunder, die Ihr mit Augen seht, diese Augen nicht dem Lichte öffnen, das Euch dargeboten wird? Seyd Ihr nicht die Abkömmlinge der Helden, die Oesterreich und Europa von der Gewallt der Muselmänner gerettet haben? Blieb Euch nicht mehr der Muth, welcher Euch die Achtung und die Furcht Eurer siegenden Feinde versicherten? Seyd Ihr, obgleich getheilt, nicht mehr vereint durch Sprache, durch Blut, durch Unglück, durch alles, was Menschen verbindet?

Digitized by Google

Ist Pohlen, obgleich aus der politischen Charte vertilgt, nicht noch ganz vorhanden im Herzen seiner Kinder? Wenn Ihr, von Frankreich verlassen und vom Schicksal verrathen, allein durch Eure Tapferkeit, Euern Patriotismus gestärkt, eine Zeitlang unter Euch und dem dreyfachen Bunde Rufslands, Oesterreichs und Preufsens die wankende Waage aufrecht halten konntet, welche Triumphe könnten euch dann jetzt zweifelhaft scheinen, jetzt, da die Besieger jenes dreyfachen Bundes über Eure Gränzen gedrungen sind, jetzt, da der Mann des Schicksahls Seine Gedanken und Seine Blicke auf Euch richtet! Fühlet ihr nicht bey Seinem Anblick Euere Waffen zucken? Seht Ihr nicht die blutigen Schatten so vieler Bürger, im Kampf für Euch geopfert, heran eilen und Rache heischen? Horcht ihren Seufzern, die in Eure Ohren tönen, nnd den Ruf der National-Unabhängigkeit wiederhallen lassen in Euren Herzen.

Pohlen! Wie durch ein Wunder dem Schwerte Eurer Mörder, den Ketten Eurer Tyrannen entkommen, nahm ich die letzten Seufzer des sterbenden Vaterlandes mit mir hinaus. Auf das Wort eines Helden komme ich, sie unter Euch erschallen zu lassen. Ich sehe diese väterliche Erde wieder, die mein Arm vertheidigt hat, diese Gefilde, die ich mit meinem Blut getränkt habe und ich küsse sie mit Thränen. Unglückliche Freunde, denen ich nicht in das Grab folgen konnte, geliebte und brave Landsleute, die ich genöthigt war, dem Joch der Er-

Digitized by Google

oberer zu überlassen, ich habe nur gelebt, um Euch zu rächen, nnd ich komme nun zurück, um Euch zu befreyen. Heilige Reste meines Vaterlandes, ich grüfse euch mit Entzücken, ich umarme euch mit einem heiligen Wahnsinn! ich verbinde mich mit euch, um mich nie mehr von euch zu trennen. Würdig des grofsen Mannes, dessen Arm gegen Euch ausgestreckt ist, würdig der Pohlen, die meine Stimme hören, werde ich Euch auf eine glänzendere und dauerhaftere Grundlage aufrichten helfen, oder wenn der Name des Vaterlandes für meine Mitbürger nichts mehr wäre, als ein eitles Wort, dann werde ich mich meinem Unglücke und unsrer Schande dadurch zu entziehen wissen, dafs ich mich unter euren erhabenen Trümmern begrabe. Aber nein, die Zeiten Pohlens sind wieder gekommen, das Glück hat Napoleon und seine Unüberwindlichen nicht an die Ufer der Weichsel geführt, um keine Spuren daselbst zurück zu lassen. Wir sind unter der Aegide des Monarchen, der die Schwierigkeiten durch Wunder bändigt, und das Wunder der Wiederauflebung Pohlens ist zu glorreich, als dafs der ewige Schiedsrichter des Verhängnisses Ihm dasselbe nicht bereitet haben sollte.

Kosciusko.

Digitized by Google

Nro. 93.

BESITZNAHME VON PADERBORN

durch den Holländischen Generallieutenant von Boecop für den Französischen Kayser. Paderb. 6. Novemb.

Kraft Befehls Sr. Majestät des Königs von Holland, welche mich zum Gouverneur des Paderbornschen Landes ernannt haben, nehme ich davon im Namen Sr. Majestät des Kaysers der Franzosen und Königs von Italien Besitz, und erkläre den Einwohnern, dafs dieses Land nie wieder unter die Beherrschung des Königs von Preufsen kommen soll.

Zufolge dessen sollen die Vorgesetzten des Landes keine andere Befehle als die Meinigen anerkennen.

Der Preufsische Adler wird überall weggenommen, und alle öffentliche Einkünfte, wie sie immer heifsen, sollen auf Rechnung Sr. Kayserl. Majestät eingenommen werden.

Den Einwohnern verspreche ich Sicherheit, Gerechtigkeit und Schutz.

Ich hege das Vertrauen, dafs sie sich als gute und friedsame Bürger betragen werden, indem ich ihnen anrathe, sich gegen alle Verleitungen, welche Uebelgesinnte ihnen beyzubringen suchen möchten, zu hüten, und sich nicht durch falsche Ge-

Digitized by Google

rüchte schrecken zu lassen, als ob sie wieder unter die Preufsische Herrschaft zurückfallen würden.

Gegeben im Gouvernement zu Paderborn, den 6ten November 1806,

(Unterz.) v. Boecop,
Generallieutenant und Gouverneur.

Nro. 94.

TAGESBEFEHL

des Französischen Generals Maison an die Truppen über die Einnahme von Lübeck 9. November.

Die Einwohner von Lübeck und seines Gebiets werden unter den besondern Schutz Sr. Kayserl. Königl. Majestät gestellet. Jeder Soldat, der ihre Ruhe stören würde, ist schuldig. Der Marschall, Prinz von Ponte Corvo erinnert die Truppen des ersten Corps der grofsen Armee, dafs die Stadt Lübeck, obgleich durch Sturm erobert, nicht als eine Feindliche Stadt angesehen werden kann, und dafs der Französische Soldat, weit entfernt sich als wilder Krieger zu betragen, nach dem Siege gefühlvoll und menschlich seyn mufs.

Der General Commandant des Platzes
J. Maison.

Digitized by Google

Nro. 95.

KAYSERLICH FRANZÖSISCHES DECRET

wegen Organisation der durch die Französischen Armeen eroberten Preußischen Provinzen, die Marken, Pommern und Magdeburg. Berlin 8. November.

Die durch die Französische Armee eroberten Staaten Sr. Majestät des Königs von Preußen sind in vier Departements eingetheilt; nemlich:

1) Das Departement von Berlin; wiederum vertheilt in vier Provinzen: die Uckermark, Commandant der Bataillon-Chef Harriet; die Priegnitz, Commandant der Oberst Nerin; die Altmark, Commandant der Oberst Boussin; die Mittelmark, Commandant der Divisions-General Clarke.
2) Das Departement von Cüstrin, betrifft die Neumark, Commandant der Brigade-General Menars.
3) Das Departement von Stettin, begreift Pommern, Commandant der Brigade-General Thouvenot.
4) Das Departement von Magdeburg, begreift das Herzogthum Magdeburg, die Grafschaft Mannsfeld, den Saalkreis, unter dem Adjudant-Commandant Champeaux, welcher zu Burg wohnen wird. Die Stadt Halle, unter ihrem Com-

Digitized by Google

mandanten Latour macht einen Theil des Departements Magdeburg aus.

Die Provinzen behalten ihre gegenwärtige Eintheilung in Kreise. Die Stadtmagistrate, Beamte, Kammerräthe, Landräthe und die Mitglieder der Kriegs- und Domainen-Cammern bleiben in ihrem Wirkungs-Kreise. Sie werden einen Eid in die Hände der zu diesem Zweck committirten Herren Militair Commandanten und Intendanten ablegen, welche darüber ein Protocoll aufnehmen sollen, das die Namen aller Mitglieder enthält, woraus die obgedachten Autoritäten bestehen. Die Eidesformel ist folgende: Ich schwöre, die Gewalt, welche mir durch Se. Majestät den Kayser der Franzosen und König von Italien anvertraut ist, gesetzmäfsig auszuüben; mich ihrer nur zu Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe zu bedienen, nach meinem ganzen Vermögen zu Ausführung der Maafsregeln mit beyzutragen, welche zum Dienst der Französischen Armeen werden befohlen werden, und mit ihren Feindeu keine Correspondenz zu unterhalten.

Die General-Verwaltung der vier Departements ist unter der Autorität des M. Daru, General-Intendanten der Armee, einem General-Administrator der Finanzen und Domainen, M. Esteve, und einem General-Einnehmer der Contributionen, M. Labouillerie, anvertrauet.

Jedes Departement wird durch einen Kayserlichen Commissair dirigirt werden, welcher bey den Versammlungen der Kriegs und Domainen-Cammer

Digitized by Google

immer gegenwärtig seyn, Deliberations-Protocolle halten lassen und für das Wohl des Dienstes wachen wird.

Jede Provinz soll ihren Intendanten haben, welcher die Geschäfte als Präfect und Intendant der Finanzen versehen, und von allen Magazinen, Cassen und Domainen, welche dem König gehören, Besitz nehmen wird. Er soll überdem die Erhebung der Auflagen, die Verwaltung der Domainen, Bergwerke, Salinen und die Einnahme der aufserordentlichen Contributionen dirigiren,

In jeder Provinz soll ein Einnehmer angestellt werden, in dessen Casse alle und jede Einkünfte fliefsen, und über die Zahlungen welche dahin geschehen, sollen Protocolle aufgenommen werden.

Die Stadt-Magistrate, Beamte, Steuer- und Land-Räthe werden fortfahren, nach dem bisher bestimmten Geschäftsgange mit der Kriegs- und Domainen-Cammer zu correspondiren.

Die Magistratur der Stadt Berlin, soll aus einem Rath von 60 Mitgliedern und einem Ausschufs von 7 Mitgliedern zusammengesetzt werden. Die Wahlen, durch eine Versammlung der 2000 vornehmsten Bürger dieser Stadt am 30sten dieses Monats vorgenommen und durch die Versammlungs-Protocolle beglaubigt, sind durch Se. Kayserl. Königl. Majestät genehmigt, so wie die Wahl der Sieben, welche diese 60 Raths-Glieder zu Bildung des Verwaltungs-Ausschufses vornehmen werden.

Digitized by Google

Die Herrn Commandanten der Provinzen werden in ihren Bezirken, Brigaden von Gendarmen, gewählt aus den Grund-Eigenthümern, organisiren. Die Zahl und Stellung dieser Brigaden soll durch den General-Gouverneur bestimmt werden. Diese Brigaden sollen die Ruhe im Lande zu erhalten und daselbst Personen und Eigenthum Schutz zu verschaffen, bestimmt seyn. Bey jedem Commandanten der Provinz soll ein Detachement Französischer Truppen seyn.

In der Stadt Berlin soll eine Bürgergarde organisirt und in jedem Departement eine oder mehrere Militair-Commissionen niedergesetzt werden, um die Marodeurs zu verurtheilen und strafen zu lassen.

Zu Kayserlichen Commissairs in den Hauptstädten der Departements sind ernannt: M. Bignon für das Departement von Berlin zu Berlin; Sabatier für das Departement von Cüstrin zu Cüstrin; Laigle für das Departement von Stettin zu Stettin; und Chaalons für das Departement von Magdeburg zu Burg

Zu Intendanten der Provinzen sind ernannt: für die Uckermark, M. Pietchambelle zu Prenslau; für die Priegnitz M. Gaspard zu Perleberg; für die Altmark M. Chivaille zu Stendal; für die Stadt Halle M. Clarac zu Halle.

Die Civil- und Militair-Autoritäten sind gehalten, sich nach den Vorschrifften des Decrets

Se. Majestät des Kaysers und Königs von 3ten dieses Monats November so weit solches sie betrifft, zu richten.

Berlin den 8 November 1806.

Der Divisions-General, Grofsofficier der Ehrenlegion General-Gonverneur der Stadt Berlin und der Preufsischen Provinzen von Magdeburg, Altmark, Mittelmark, Prignitz, Uckermark, Neumark, Pommer, uund Commandant von der Mittel-Mark.

Clarke

Nro. 96.

SCHREIBEN

des Französischen Marschalls Mortier, an die Hanövrischen Stände wegen Besitznahme des Landes für den Französischen Kayser

---

Meine Herren.

Ich habe von Ihrem Lande Besitz genommen, im Namen Sr. Majestät des Kaysers und Königs, meines allergnädigsten Herrn. Die öffentlichen Einkünfte des Hannöverschen werden zu erheben und die Justiz zu verwalten seyn in Seinem Namen.

Alle jeglichen Orts vorhandene Staatsverwaltungen bleiben bestehen, so wie sie sich jezt befinden;

Digitized by Google

es sey denn, dafs Se. Majestät der Kayser ein anderes beschliefsen würde.

Ich ernenne eine Executiv-Commission, bestehend aus drey Mitgliedern, den Herrn Patje, Meding und Münchhausen. Diese Commission soll die nämlichen Zuständigkeiten haben, als diejenige, welche schon während meines Aufenthalts in Hannover errichtet war; dieselbe wird Rechenschaft ablegen und Befehle annehmen von derjenigen Person, welcher von dem Kayser die Verwaltung Hannovers aufgetragen seyn wird.

Empfangen Sie, meine Herren die Versicherungen meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Ed. Mortier.

Im Hauptquartier zu Hannover, den 12ten November 1806.

Nro. 97.

PUBLICANDUM

wegen der Holländischen Besitznahme des Herzogthums Oldenburg v. 14. November.

Namens Sr. Majestät des Königs von Holland ist am 12ten dieses das Herzogthum Oldenburg von dem Herrn Colonel Achenbach in Besitz genommen, zugleich aber sämmtlichen Staatsdienern die ununterbrochene Fortsetzung ihrer Amtsgeschäfte in dem

bisherigen Gange nnd Surbordinations-Verhältnisse befohlen, und denselben die Fortdauer ihres Gehalts so wie allen Unterthanen Schutz ihres Eigenthums und Gewerbes zugesichert worden.

Auch haben Se. Excellenz der Herr General Broux aus dem Hauptquartier zu Aurich den obersten Landescollegien des Herzogthums zu wissen gethan, dafs das von Sr. Königlich Holländischen Majestät Ihm verliehene Gouvernement sich mit über Oldenburg erstrecke.

Welches den respectiven Unterbehörden und sämmtlichen Unterthanen hierdurch zu ihrer Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Oldenburg, aus den obersten Landescollegien des Herzogthums den 14. November 1806.

v. Berger. Georg. Römer.

Runde
als Landes-Archivar.

Nro. 98.

PUBLICATION

des Generals Bonhomme über die Besitznahme des Herzogthums Oldenburg vom 6. December

---

Bonhomme, General-Lieutenant in Diensten Sr. Majestät, des Königs von Holland, und Höchstdesselben General-Gouverneur in Ostfriesland, Olden-

Digitized by Google

burg, Delmenhorst, Varel und Kniphansen, an die Eingesessenen von Oldenburg, Delmenhorst, Varel und Kniphausen,

In Folge der Befehle Sr. Majestät. des Königs von Holland, habe ich in Höchstdero Namen Besitz genommen von Oldenburg und Delmenhorst, nebst dem Gebiete von Varel und Kniphausen. Alle Collegia, denen die Regierung dieser Länder anvertraut ist, und alle diejenigen, denen eine Administration in diesen Ländern aufgetragen worden, sollen bis weiter in ihrem Aemtern bleiben und im Namen Sr. Majestät, des Königs von Holland, das ihnen darnach Obliegende ausüben.

Alle öffentliche Cassen werden für Se. Majestät den König in Beschlag genommen, und alle Gelder, welche solchen Cassen gehören, oder in solche fliefsen müssen, sollen für Sr. Majestät empfangen werden.

Alle, welche diesen Befehl übertreten, oder gegen das Interesse Sr. Majestät zu handeln überführt werden, haben strenge Bestrafung zu erwarten.

Bonhomme.

Digitized by Google

Nro. 99.

INSTRUCTION

an die Commandeurs Englischer Kriegsschiffe und Kaper, den unschuldigen Handel der Russen mit Frankreich und dessen Alliirten nicht zu hindern. St. James den 14. November.

Da Wir zufriedenstellende Versicherungen erhalten haben, dafs Unser Alliirter, der Kayser von Rufsland, seinen Unterthanen nunmehr erlaubt hat, in unschuldigen Waaren-Artikeln mit Frankreich und dessen Alliirten zu handeln: so ist es Unser Wille und Wohlgefallen, und Wir verordnen und befehlen hiermit den Commandeurs Unsrer Kriegsschiffe und der Kaper, dafs sie die Güter der Unterthanen Unsers Alliirten, des Kaysers von Rufsland, wenn es solche unschuldige Handels-Artikel sind, nicht anhalten noch wegnehmen. Und wir befehlen ferner den Richtern des Admiralitäts-Gerichtshofes, solche unschuldige Waaren-Artikel, die Rufsisches Eigenthum sind und welche im Handel mit Frankreich oder dessen Alliirten genommen werden mögten, unverzüglich wieder frey zu geben.

Auf Sr. Majestät Befehl.

(Unterz.) Spencer.

Digitized by Google

Nro. 100.

ANORDNUNG

des Französischen Generals Loison für die in Besitz genommenen Länder Münster, Osnabrück, Mark und Teklenburg. Münster 14. November.

In Gefolge des im Namen Sr. Majestät, des Kaysers der Franzosen und Königs von Italien, ergriffenen Besitzes der Länder Münster, Osnabrück, Mark und Tecklenburg, erlassen wir hiemit folgende Verordnungen:

Art. I. Alle Preufsische Adler, wo sie sich befinden, sollen abgenommen werden. Art. II. Auf die Palläste, Magazine und öffentliche Cassen soll Beschlag gelegt werden. Art. III. Die öffentlichen Einkünfte sollen für Se. Kayserl. und Königl. Majestät gehoben werden. Art. IV. Alle Kanonen, Feuergewehre und andre Kriegswaffen sowohl, als alle Zeughäuser, sollen dem commandirenden General der Französischen Artillerie, oder jedem andern, von uns dazu ernannten, zur Disposition übergeben werden. Art. V. Niemand darf Schiefsgewehr tragen, es sey denn, dafs er einen von uns unterzeichneten Erlaubnifsschein darüber erhalten hätte. Art. VI. Jeder Magistrat soll aus seiner Bürgerschaft eine gewisse Anzahl Männer, an deren gutem Willen, wohlbegründetem Eigenthum und untadelhaftem Betragen nichts auszusetzen ist, aussuchen, um

---

Digitized by Google

daraus eine Wache zu bilden, welche in jeder Stadt oder jedem Flecken die öffentliche Ruhe erhalten soll. Art. VII. Die Magistrate und überhaupt jeder öffentliche Beamte in den Städten, Flecken und Dörfern sollen sich nach den obigen, sie betreffenden Verordnungen aufs genaueste richten, und haben der Chambre administrative zu Münster die Protocolle einzuschicken, woraus es erhellet, welche Inventarien und Versiegelungen von ihnen auf- und vorgenommen sind. In der Folge sollen diese Protocolle und Inventarien uns vorgelegt werden. Art. VIII. Die Gerichtshöfe sollen wie bisher in der Justizpflege fortfahren, jedoch in ihren öffentlichen Verhandlungen den Namen Sr. Majestät, des Kaysers der Franzosen und Königs von Italien, anstatt des Namens Sr. Majestät, des Königs von Preufsen, gebrauchen. Art. IX. Die administrative Cammer der Provinz Münster wird in Ihren Functionen beybehalten; sie soll aber durch zwey Mitglieder vermehrt werden, welche einzeln aus den Cammern der Provinzen Osnabrück und Mark sollen genommen werden. Künftig soll sie den Namen führen: Das administrative Collegium des ersten Gouvernements der eroberten Länder.

Gegeben im Pallaste des Gouvernements zu Münster, am 14ten Novemb. 1806.

Loison.

Digitized by Google

Nro. 101.

ERKLÄRUNG POHLNISCHER EINSASSEN

an den General Dombrowsky, ihn durch Rekruten und sonst unterstützen zu wollen. Posen 15. Novemb.

Die den wiederhergestellten Pohlen gewordene zuverlässige Versicherung: dafs nach dem Willen unsers Erlösers, des unüberwindlichen NAPOLEON, die Macht der Nation vereinigt werden soll, und dafs Se. Excellenz, der Herr General von Dombrowsky, bevollmächtigt sind, auf den Trümmern unsrer Unterdrücker den Grundstein der zu entstehenden Nationalmacht zu legen, hat uns mit einem mächtigen Rufe aus der Gefangenschaft und dem Grabe des politischen Todes aufgeweckt, und wir über reichen hiemit Sr. Excellenz, dem Herrn General Dombrowsky, unverzüglich diese Erklärung: Wir wollen nicht nur die nach der Repartition Einer Hochlöblichen Cammer bestimmten Rekruten sogleich und willig stellen, sondern auch denen in Dienst des Vaterlandes Getretenen, das zu den Montirungen erforderliche Tuch, Hemder und Schuhe, nebst einem monatlichen Solde verabreichen. Und, wenn wir die erforderlichen Artikel in Natura zu liefern nicht im Stande seyn sollten, so werden wir über den Werth derselben mit Sr. Excellenz, dem Herrn Sokolnicki, als Präsidenten des Posenschen Commissariats, concertiren.

Digitized by Google

Dieses kleine Opfer wird unserm Erlöser unsere Gesinnungen beweisen, und dafür bürgen, dafs wir auf die Aufforderung: Werdet Pohlen! in Seine Hände unser Leben und unser Vermögen zu geben bereit sind.

Posen, den 15ten November 1806.

Nro. 102.

NICHTRATIFICIRTER WAFFENSTILLSTAND

zwischen Se. Majestät dem Kayser der Franzosen und König von Italien, und Se. Majestät dem Könige von Preufsen. Charlottenburg 16. November.

Se. Majestät der Kayser der Franzosen, König von Italien, und Se. Majestät der König von Preufsen haben in Gefolge der Unterhandlungen, die seit dem 23sten October zu Herstellung des so unglücklicher Weise unter ihnen gestörten Friedens eröffnet worden, nöthig erachtet, über einen Waffenstillstand sich zu vereinigen, und zu diesem Ende haben sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar Se. Majestät der Kayser der Franzosen, König von Italien den Divisions-General Michael Duroc, Grofskreuz der Ehrenlegion, Ritter des schwarzen und rothen Preufsischen Adler-Ordens, und des Badenschen Ordens der Treue, und Grofsmarschall des Kayserl. Pallasts; und Se. Majestät der König von Preufsen

den Marquis von Lucchesini, Ihren Staats-Minister, Kammerherrn und Ritter des schwarzen und rothen Preufsischen Adler-Ordens, und den General Friedrich Wilhelm von Zastrow, Chef eines Regiments und General-Inspector der Infanterie auch Ritter der Orden des rothen Adlers und des Verdienstes; welche nach vorgängiger Auswechselung Ihrer Vollmachten über folgende Artikel überein gekommen sind:

Art. I. Die Truppen Sr. Majestät, des Königs von Preufsen, die sich gegenwärtig auf dem rechten Ufer der Weichsel befinden, vereinigen sich zu Königsberg und im Königlichen Preufsen längs dem rechten Ufer der Weichsel.

Art. II. Die Truppen seiner Majestät, des Kaysers der Franzosen und Königs von Italien, besetzen den Theil von Südpreufsen, der sich an dem rechten Ufer der Weichsel befindet, bis an die Mündung des Bug; ferner Thorn, die Festung und Stadt Graudenz, die Stadt und Citadelle Danzig, die Festungen Collberg und Lenczyc, die ihnen zur Sicherheit überliefert werden sollen, und in Schlesien die Festungen Glogau und Breslau, mit dem Theile der Provinz, der sich auf dem rechten Ufer der Oder befindet, und dem Theile der Provinz, der am linken Ufer des nämlichen Flusses liegt, und der eine Linie zur Gränze haben wird, die sich fünf Stunden von Breslau über Ohlau, Zobsen, und drey Stunde hinter Schweidnitz (dieses ausgeschlossen) an diesen Fufs anlehnt; ferner von da nach Freyburg, Landshut und Liebau an der Gränze von Böhmen.

Digitized by Google

Art. III. Die andern Theile von Ostpreufsen, oder das neue Ostpreufsen, sollen von gar keinen Truppen, weder von Französischen, noch Preufsischen, noch Russischen besetzt werden, und wenn sich Russische darin befinden sollten, so verpflichten sich Se. Majestät der König von Preufsen, sie nicht nur dahin zu vermögen, dafs sie sich bis in ihr Land zurückziehen, sondern auch keine Truppen von dieser Macht in Ihren Staaten zu dulden, so lange gegenwärtiger Waffenstillstand Statt haben wird.

Art. IV. Die Festungen Hameln und Nienburg wie auch alle im zweiten Artikel benannte, sollen den Franzosen mit Waffen und Munition überlassen werden, worüber ein Inventarium innerhalb der acht Tage, die auf die Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Waffenstillstandes folgen, aufgesetzt werden wird. Die Besatzungen dieser Festungen werden nicht als Kriegsgefangene angesehen, sondern sie begeben sich nach Königsberg, wozu man ihnen alle mögliche Erleichterung verschaffen wird.

Art. V. Die Unterhandlungen werden zu Charlottenburg fortgesetzt, und wenn der Friede nicht darauf folgen sollte, so verpflichten sich die beyden Contrahenten die Feindseligkeiten nicht eher wieder anzufangen, als bis beyde Theile gegenseitig zuvor davon unterrichtet worden sind.

Art. VI. Gegenwärtiger Waffenstillstand soll durch die beyden hohen Contrahenten ratificirt werden, und die Auswechselung der Ratificationen, zu

Digitized by Google

Graudenz spätestens am 21sten dieses Monats Statt haben. Dem zufolge haben die Bevollmächtigten gegenwärtigen Tractat unterschrieben und besiegelt.

Geschlossen zu Charlottenburg, den 16 November 1806.

Duroc. Lucchesini. Zastrow.

Nro. 103.

KÖNIGLICH PREUSSISCHE ERKLÄRUNG

über die Nichtratificirung des Waffenstillstandes mit Frankreich; mit einer Note des Französischen Minister Talleyrand d. d. Berlin den 16. November. als Anlage.

Die Schlacht vom 14ten v. M. war, ungeachtet der muthvollsten Anstrengung der Armee, so unglücklich für die Preufsischen Waffen ausgefallen, dafs den feindlichen Heeren der Weg zur Hauptstadt und in das Herz der Monarchie ganz offen stand. Der König wurde dadurch bewogen einen Waffenstillstand anzutragen. Er durfte Sich dafür um so mehr eine gute Aufnahme versprechen, als er noch während der Schlacht einen Brief voll friedlicher Aeufserungen vom Kayser NAPOLEON erhalten hatte. Es wurde aber diesem Antrage aller Eingang versagt woferne der König Sich nicht zugleich zu angemessenen Aufopferungen als Grundlage des Friedens

verstehen würde. Der König, der die Gröfse des Unglücks und der Gefahren, denen seine getreue Unterthanen unvermeidlich ausgesetzt waren, in ihrem ganzen Umfange übersah, und eine augenblickliche sichere Rettung, der entfernten und unsichern Wiederherstellung des Waffenglücks vorzog, entschlofs Sich auf der Stelle, zu so grofsen Aufopferungen, als mit Erhaltung der Monarchie in ihrer Selbstständigkeit nur irgend bestehen konnten, und sandte den Staats-Minister Marquis Lucchisini bereits am 18ten October mit hinreichender Vollmacht in das Hauptquartier des Kaysers und Königs ab.

Diese Aufopferungen, welche der in König, gleich auf den ersten Bericht des Marquis Lucchesini, dem er nun zu Beförderung des Geschäfts den Generalmajor von Zastrow zuordnete, eingewilligt hatte, waren auch den Vortheilen, die der Feind durch das Glück eines einzigen Tages errungen hatte, so angemessen, dafs solche schon am 30sten October von dem gegenseits zu den Unterhandlungen beauftragten Grofsmarschall des Pallastes, Duroc, förmlich als Grundlage des Friedens angenommen wurden.

Auf diese Grundlage sollte der Friede selbst ohne Zeitverlust abgeschlossen werden, und der König traf auch wirklich Seinerseits schon alle erforderliche Verfügungen, um die verabredeten Friedens-Bedingungen, unmittelbar nach dem Abschlusse, erfüllen zu lassen.

Kayser Napoleon dagegen verweigerte die Feindseligkeiten einzustellen, und liefs durch seine Heere

Digitized by Google

nicht nur die erhaltenen Vortheile unaufhaltsam verfolgen, sondern auch die von allen Königlichen Truppen entblöfsten Provinzen an der Oder und Warte überschwemmen. Sowohl diese Provinzen als die Hauptstadt mufste also noch alles Ungemach des Krieges empfinden. Im Hauptquartier des Kaysers wurde sogar, 4 Tage nach Annahme der Friedens-Bedingungen, eine Proclamation zur Insurrection in Südpreufsen gedruckt, verbreitet und die Insurrection selbst auf mannigfaltige Weise erregt. Ueberall, wohin die feindlichen Trnppen gelangen konnten, nahm man das Königliche Eigenthum weg, legte man auf die Königlichen Cassen Beschlag, und versuchte man sogar die Königlichen Diener gegen ihren dem Könige geleisteten Eid dem Feinde zu verpflichten.

Diese Thatsachen erregten schon Besorgnifs, dafs es mit dem Abschlusse des Friedens, auf die Grundlage, worüber man sich geeiniget hatte, kein Ernst seyn möchte. Die rastlosen aber vergeblichen Bemühungen der Königlichen Bevollmächtigten, den Faden der Unterhandlungen nicht abreifsen zu lassen, verriethen dies noch mehr, bis die ausdrückliche Aeufserung, „dafs der Kayser die Lage, worin „Preufsen durch die unglückliche Schlacht vom 14ten „versetzt worden, benutzen müsse, um Seinen Frie„den mit Rufsland und England zu schliefsen," gar keinen Zweifel mehr übrig liefs. Die förmlich abgeschlossene Friedens-Basis wurde nun ganz und gar bey Seite gesetzt und statt dessen Französischer

Digitized by Google

dingungen, gerade in dem Augenblicke, wenn man sich darüber geeinigt zu haben glaubte, mit jedem neuen Vortheile, immer noch härter gemacht wurden.

Nach so vielfältigen, immer wieder vereitelten Hoffnungen, glaubten die Königlichen Bevollmächtigten endlich am 16ten November, den Seits ein Waffenstillstand vorgeschlagen, dessen Bewaffenstillstand abschliefsen und dadurch die immer steigenden Forderungen des Feindes fixiren zu müssen. Diese Acte wurde von der anliegenden officiellen Erklärung des Kayserlich-Königlichen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Fürsten von Benevent, begleitet, deren Inhalt klarer als alles vorhergehende bewies, dafs Preufsen sich vergeblich schmeicheln würde, wenn es nur die entfernteste Hoffnung nähren wollte, selbst gegen die ungeheuren Opfer, die der Waffenstillstand ihm auferlegte, den Frieden zu erhalten. Wenn der König Sich aber auch dieser Hoffnung hätte überlassen wollen, so stand es nicht mehr in seiner Macht, die unter andern darin enthaltene Bedingung, wegen des Rückmarsches der Russischen Armeen zu erfüllen. Denn da die Französischen Truppen während der Unterhandlungen selbst bis gegen die Weichsel vorgerückt waren: so war nichts mehr im Stande die Russischen Armeen, die nun ihre eigene Gränzen bedrohet sahen, in ihrem Marsche aufzuhalten.

Digitized by Google

Es blieb also dem Könige gar keine Wahl. Er mufste dem Waffenstillstande, den der Grofsmarschall Duroc am 22sten November nach Osterrode in das Hauptquartier des Königs überbrachte, Seine Ratification versagen. Nur das Einzige blieb Ihm, um auch das Unmögliche für den Frieden zu versuchen, noch übrig: die Höfe zu St. Petersburg und St. James einzuladen, Sich mit Ihm über die Grundlagen eines mit dem Kayser NAPOLEON zu unterhandelnden allgemeinen Friedens zu einigen. Dies ist geschehen und in der, wiewol nur entfernten, Hoffnung eines glücklichen Erfolgs dieses Demarche, hat der König den Marquis Lucchesini noch nicht aus dem Hauptquartier des Kaysers und Königs abberufen.

Indem der König auf diese Weise, alles was in seiner Macht gestanden, erschöpft hat, um dem fernern Blutvergiefsen ein Ziel zu setzen; so ist er auf der andern Seite auch nicht minder unablässig beschäftigt gewesen, die Mittel zum Widerstande, die die Vorsehung Seinen Händen anvertraut hat, vorzubereiten. Da die mit allem Nöthigen versorgten und hinreichend besetzten Festungen Stettin, Cüstrin und Magdeburg, von den Gouverneurs und Commandanten auf eine unverantwortliche Weise dem Feinde übergeben worden, so sind die übrigen Festungen des Landes, besonders die an der Weichsel, aufs schleunigste in den bestmöglichsten Vertheidigungstand gesetzt und entschlossenern und zuverlässigern Befehlshabern anvertraut. Die übrigen

in den Provinzen an der Weichsel und Warte gestandenen Feldtruppen, werden sich mit den zahlreichen, geübten und tapfern Heeren, die der treue Freund und Bundesgenosse des Königs, Kayser Alexander, zu Seinem Beystand hat herbeyeilen lassen, vereinigen. Während diese vereinigten Truppen den Feind bekämpfen, wird ein neues Heer, das man zu sammeln angefangen, so zahlreich als möglich zusammengebracht, geübt und zum Kriege ausgerüstet werden. Dabey vertrauet der König auf die Unterstützung der Nation, die den siebenjährigen Kampf gegen fast ganz Europa ruhmvoll bestanden hat, und nicht verzweifelte, noch wankend wurde in der Treue gegen ihren König, als damals, wie jetzt, die Hauptstadt und der gröfste Theil des Reichs in die Gewalt der Feinde gefallen waren, die vielmehr in den gröfsten Stürmen und Gefahren mit einer Festigkeit und Unerschrockenheit ausdauerte, die ihr die Bewunderung der Mit- und Nachwelt erworben haben. Jetzt gilt es mehr als damals; denn es gilt den Kampf für die Erhaltung alles dessen, was der Nation ehrwürdig und heilig ist. Nur für Unabhängigkeit und Selbstständigkeit hat der König die Waffen ergriffen. Das weifs die Nation, das weifs die ganze Welt. In jenem Kampfe stand Preufsen allein, oder doch ohne bedeutende Unterstützung einer andern Macht, gegen die ersten Mächte Europens. In diesem darf es auf dem Beystand des mächtigen und grofsmüthigen Alexanders rechnen, der mit seiner ganzen Macht zu dessen Erhal-

tung aufsteht. Preufsen wird in diesem grofsem Kampfe nur ein und dasselbe Interesse mit Rufsland haben. Beide werden mit einander stehen oder fallen.

(Anlage zu n. 103.)

Erklärung des Prinzen von Benevent.

Der unterzeichnete Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat von Sr. Kayserl. Königl. Majestät den Befehl erhalten, Ihren Excellenzien, dem Herrn Marquis von Lucchesini und dem Herrn General von Zastrow, Bevollmächtigten Sr. Königl. Majestät von Preufsen, Folgendes zu erklären:

Vier Coalitionen, von welchen die lezte den gegenwärtigen Krieg herbey geführt hat, bildeten sich bereits gegen Frankreich; sie wurden alle besiegt. Die Siege, welche Se. Kayserl. Königl. Majestät über jede von ihnen erfochten, haben Ihrer Gewalt weitläuftige Staaten unterworfen. Dreymal hat Frankreich, aus einer in der Geschichte beyspiellosen Mäfsigung, sich zur Herausgabe aller oder doch des gröfsten Theils seiner Eroberungen entschlossen, und Fürsten, ohne bedeutende Verminderung ihrer Macht, wieder auf den Thron gesetzt, die denselben durch den Sieg verloren hatten.

Von diesem schon dreymal befolgten Verfahren sind des Kaysers Majestät bereit Sich auch jetzt, durch die Betrachtung nicht abhalten zu lassen; dafs diese aufserordentliche Mäfsigung, ehe noch zehn

Jahre verflieſsen, eine fünfte Coalition erzeugen wird. Indessen haben, im Laufe dieser ewig sich erneuernden Kriege, Frankreich, Spanien und Holland ihre Colonien verloren. Es ist natürlich, es ist gerecht, daſs diejenigen Länder, welche durch das Gesetz des Krieges in des Kaysers Gewalt gekommen sind, als Compensation für diese Kolonien dienen.

Der wesentlichste Nachtheil aber, der aus dieser vierten Coalition für Frankreich entstand, ist der, daſs die Pforte ihre Unabhängigkeit eingebüſst hat. Die Wallachey und Moldau, beyde von Männern beherrscht, welche dieselbe mit allem Rechte abgesetzt, durch Ruſslands Drohungen aber in ihre Würde wieder einzusetzen gezwungen worden, sind für Ruſsland als wahre Eroberungen zu betrachten. Wenn jedoch die gänzliche Unabhängigkeit der Pforte eine Hauptrücksicht Frankreichs seyn muſs, so würden Se. Majestät der Kayser den vorzüglichsten Vortheil Ihrer Siege verlieren, wenn Sie dadurch nicht zur Sicherstellung jener Unabhängigkeit gelangten. Demnach können Se. Kayserl. Majestät Sich zu keiner Zurückgabe der von Ihnen eroberten Länder verstehn, bevor nicht der volle Genuſs ihrer Rechte über die Wallachey und Moldau der Pforte wieder eingeräumt und ihre gänzliche Unabhängigkeit anerkannt und garantirt worden.

Der Unterzeichnete hat die Ehre Ihren Excellenzien, dem Herrn Marquis von Lucchesini und dem

Herrn General von Zastrow, die Versicherung seiner hohen Achtung zu erneuern.

Berlin, den 16ten November 1806.

(Unterz.) Ch. Maur. Talleyrand,
Prinz von Benevent.

Nro. 104.

AUFFORDERUNG

des Französischen Gouverneurs von Hessen, Generals Lagrange, an das entlassene Hessen-Casselsche Militair d. d. Cassel den 17. November.

Der Divisions-General Lagrange, Grofs-Officier der Ehren-Legion, General-Inspector der Kayserl. Gensd'armerie, Gouverneur von Hessen.

Officiers, Unterofficiers und Soldaten der Hessen-Casselschen Truppen!

Se. Majestät, der Kayser der Franzosen und König von Italien, hat mich bevollmächtigt, Euch anzukündigen, dafs Er alle diejenigen unter Euch in Seine Dienste aufnehmen will, die in selbige einzutreten wünschen. Die Infanterie-Regimenter sollen die Uniform tragen, die sie vorher getragen haben, und wie die Französischen Regimenter organisirt werden; sie werden aus drey Battaillons bestehen; die Officiers Unterofficiers und Soldaten werden den nämlichen

Digitized by Google

Gehalt, den nämlichen Sold, die nämlichen Vortheile, in eben demselben Grade, genieſsen; kurz, sie werden in allen Stücken wie die Französischen Soldaten behandelt werden. Zweifelsohne sind diese Vortheile grofs, besonders, wenn man sie mit denen in Vergleichung stellt, die Euch vorher verwilligt wurden.

Indem ich die Befehle Sr. Majestät befolge, schätze ich mich glücklich, Maafsregeln vollziehen lassen zu können, welche für die Zukunft alles Schwankende, alles Ungewisse verschwinden machen, was natürlicherweise das Hessische Militair beunruhigen mufste; für die Zukunft wird sein Loos festgesetzt und sein Zustand endlich gesichert seyn. Den Generals wird auf meinen Bericht eine ihren geleisteten Diensten und dem Gehalte, den sie genossen, angemessene Pension bewilligt werden.

Officiers, Unterofficiers und Soldaten! Se. Majestät, der Kayser, läfst Euch unter Seine Armee aufnehmen; aber Er rechnet auch zugleich auf Eure Tapferkeit und jene Kriegszucht, die zu allen Zeiten Hessens Truppen ausgezeichnet haben. Ihr werdet Seine Erwartung nicht täuschen; Ihr werdet jenen verdienten guten Ruf aufrecht erhalten. Ihr werdet alle Zeit zeigen, dafs Ihr würdig waret, den Französischen Soldaten beygesellt zu werden. Cassel, den 17ten November 1806.

Der General-Gouverneur
von Hessen,
Lagrange.

Nro. 105.

KONIGLICH GROSSBRITTANISCHE ORDRE

wegen Gestattung des unschuldigen Handels und der Schiffahrt der Preufsen und Papenburger.

Am Hofe in der Königin Pallast, den 19. Nov.
In Gegenwart Sr. Königl. Majestät im Conseil.

Da Se. Majestät von Seiten des Königs von Preufsen Versicherungen erhalten haben, dafs er in den Häfen seiner Besitzungen der freyen Schiffahrt Sr. Majestät Unterthanen nicht das geringste Hinderniſs in den Weg legen, sondern der Brittischen Flagge die Freyheit verstatten will, in alle besagte Häfen frey ein- und frey auszulaufen, so wie vor der lezten Verschliefsung der Ems, Weser und Elbe; so haben Se. Majestät, mit Einstimmung Ihres Geheimen Raths, zu befehlen geruht und befehlen hiedurch, dafs an die Commandeurs Sr. Majestät Kriegsschiffe und Kaper unverzüglich Ordres gesandt werden sollen, die unschuldige Schiffahrt der Unterthanen Sr. Preufsischen Majestät künftig ungestöhrt zu lassen, so wie auch die unschuldige Schiffahrt der Einwohner der Stadt Papenburg, deren Handel nach Sr. Majestät Willensmeynung frey gelassen und auf denselben Fufs hergestellt werden soll, wie er vor der letzten Ausschliefsung der Brittischen Flaggen von

Digitized by Google

der Ems, Weser und Elbe war. Sr. Maj, Staats-Secretairs, Lord Commissairs der Admiralität etc. haben demnach die nöthigen Verfügungen in dieser Hinsicht zu erlassen,

---

Nro. 106.

BOTHSCHAFT

des Kaysers NAPOLEON an den Französischen Senat in Betreff der Blokade der Brittischen Inseln d. d. Berlin den 21. November.

Senatoren! Wir wollen unter den Umständen, worin sich die allgemeinen Angelegenheiten von Europa befinden, Ihnen und der Nation die Grundsätze zu erkennen geben, die Wir zur Richtschnur Unsrer Politik angenommen haben.

Unsre äufserste Mäfsigung nach jedem der drey ersten Kriege ist die Ursache desjenigen gewesen, der auf selbige gefolgt ist. So haben Wir gegen eine vierte Coalition 9 Monate nach Auflösung der dritten, 9 Monate nach jenen ausgezeichneten Siegen, zu kämpfen gehabt, die Uns die Vorsehung verlieh und die dem festen Lande eine lange Ruhe sichern sollten.

Der Einfluss Englands erstreckt sich aber früher oder später auf eine grofse Anzahl der Europä-

Digitized by Google

ischen Cabinette und ohne einen dauerhaften Frieden mit dieser Macht kann Unser Volk die Wohlthaten des Friedens nicht geniefsen, die der erste Zweck Unsrer Arbeiten und der einzige Gegenstand Unsers Lebens sind. Ohnerachtet Unsrer triumphirenden Lage sind Wir auch bey Unsern letzten Unterhandlungen mit England weder durch die Arroganz seiner Sprache, noch durch die Opfer aufgehalten worden, die es Uns auferlegen wollte. Die Insel Maltha, an welcher gleichsam die Ehre dieses Kriegs hing, welche England mit Hintansetzung der Tractaten behalten und welche die erste Ursache des Kriegs war — hatten Wir abgetreten. Wir hatten eingewilligt, dafs England, aufser dem Besitz von Ceylon und aufser dem Reich von Mysore, auch das Vorgebirge der guten Hoffnung behielte.

Alle Unsere Bemühungen aber mufsten scheitern, als die Raths-Versammlungen Unsrer Feinde aufhörten, von dem edlen Ehrgeitz beseelt zu seyn, das Wohl der Welt mit der gegenwätigen Wohlfahrt ihres Vaterlandes und diese mit einer dauerhaften Wohlfahrt zu vereinigen; und keine Wohlfahrt kann für England dauerhaft seyn, wenn sie sich auf eine übertriebene und ungerechte Politik gründet, die 60 Millionen Einwohner, welche ihre Nachbarn, reich und brav sind, alles Handels und aller Schiffahrt berauben würde.

Gleich nach dem Tode des Englischen Principal-Ministers bemerkten wir leicht, dafs man bey der Fortsetzung der Unterhandlungen keine andre Ab-

Digitized by Google

sicht habe, als das Gewebe jener in ihrer Geburt erstickten vierten Coalition zu verschleyern.

In dieser neuen Lage haben Wir zum unveränderlichen Grundsatz Unsers Betragens angenommen: Berlin, Warschau und die Provinzen, welche durch die Gewalt der Waffen in Unsre Hände gefallen sind, nicht eher zu räumen, als bis der allgemeine Friede geschlossen, bis die Spanischen, Holländischen und Französischen Colonien wieder zurückgegeben, bis die Grundlagen der Ottomanischen Macht befestigt und bis die gänzliche Unabhängigkeit dieses grofsen Reichs, welche das erste Interesse Unsers Volks ist, unwiederruflich geheiligt worden.

Wir haben die Brittischen Insel in Blokade-Zustand gesetzt und Maafsregeln gegen dieselben verfügt, gegen die sich Unser Herz sträubte. Es hat Uns Ueberwindung gekostet, das Interesse der Privatpersonen von den Streitigkeiten der Könige abhängig zu machen, und nach so vielen Jahren von Civilisation, zu den Grundsätzen zurück zu kehren, welche die Barbarey der ersten Zeitalter der Nationen characterisiren. Allein Wir sind durch das Wohl Unsrer Völker und Unsrer Alliirten genöthigt worden, dem gemeinschaftlichen Feinde eben die Waffen entgegen zu stellen, deren er sich gegen Uns bedient.

Diese Entschliefsungen, durch eine gerechte Empfindung von Gegenseitigkeit (zeciprocité) vorgeschrieben, sind weder durch Leidenschaft noch durch Hafs veranlafst. Was Wir nach Auflösung der drey Coa-

litionen, die so viel zum Ruhm Unsrer Völker beygetragen, angeboten hatten, das bieten Wir auch noch jetzt an, nachdem Unsre Waffen neue Triumphe erhalten haben. Wir sind bereit, Frieden mit England zu schliefsen. Wir sind bereit, ihn mit Rufsland und Preufsen zu schliefsen; allein er kann nur auf solchen Grundlagen geschlossen werden, dafs keiner, er sey wer er wolle, sich irgend ein Recht von Obermacht gegen Uns anmafst; die Colonien müssen ihrem Mutterlande zurückgegeben und Unserm Handel und der Industrie die Wohlfahrt garantirt werden, zu welcher sie gebracht werden müssen.

Wenn das Ganze dieser Verfügungen die Herstellung des allgemeinen Friedens auf einige Zeit entfernt, so wird die Verzögerung, so kurz sie auch seyn möchte, Unserm Herzen langdauernd scheinen. Allein Wir sind überzeugt, dafs Unsere Völker die Weisheit Unsrer politischen Bewegungsgründe gehörig würdigen, und mit Uns einsehen werden, dafs ein partieller Friede blofs ein Waffenstillstand ist, wobey Wir alle Unsre erworbenen Vortheile verlieren, um zu einem neuen Kriege Veranlassung zu geben, und dafs Frankreich, blofs in dem allgemeinen Frieden sein Glück finden kann.

Wir befinden Uns in einem jener Zeitpuncte, die für das Schicksal der Nationen wichtig sind, und das Französische Volk wird sich der Bestimmung würdig zeigen, die dasselbe erwartet. Das Senatus-Consult, welches Wir befohlen haben, ihnen vorzulegen, und welches in den ersten Monaten des

Digitized by Google

Jahrs die Conscription von 1807 zu Unsrer Dispositien stellen wird, die unter den gewöhnlichen Umständen erst im September-Monat auszuheben war, wird von den Vätern so wie von den Kindern mit Eifer vollzogen werden. In welchem schönern Augenblick könnten Wir auch die jungen Franzosen zu den Waffen aufrufen? Um sich zu ihren Fahnen zu begeben, geht ihr Weg durch die Hauptstädte Unsrer Feinde und über die Schlachtfelder, die durch die Siege ihrer ältern Waffenbrüder berühmt geworden sind.

Gegeben zu Berlin, den 21sten Novemb. 1806.

(Unterz.) NAPOLEON.

Von wegen des Kaysers; der Minister, Staats-Secretair.

Hugues B. Maret.

Nro. 107.

(Anlage zu n. 106.)

Erster Bericht des Französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Kayser und König. d. d. Berlin den 15. November.

Sire!

Eine vierte Coalition hat sich gebildet. Sie ist in weniger als Einem Monat zu Schanden gemacht worden. In weniger als Einem Monat hat Preußen

seine Armee, seine festen Plätze, seine Hauptstadt und seine Provinzen in der Gewalt Ewr. Majestät gesehen und jetzt flehet es um Frieden,

Auch bey den vorhergehenden Coalitionen hat der Feind von Frankreich, sobald er besiegt war, um Frieden und erhielt ihn. Man hoffte, dafs besondere und auf einander folgende Friedensschlüsse zu einem allgemeinen, ehrenvollen und sichern Frieden führen würden. Dreymal ist diese Hoffnung getäuscht worden; dreymal hat die Erfahrung bewiesen, dafs bey Befolgung eben dieses Systems von Mäfsigung und Grofsmuth, Frankreich beständig hintergangen werden würde. Jede zerstöhrte Coalition hat eine neue Coalition erzeugt und Frankreich ist mit einem ewigen Kriege bedroht worden.

Das Französische Reich ist zu einem Grade von Macht und Gröfse gelangt, nach welchem Ew. Majestät nicht trachteten. Von allen Seiten mit einer beyspiellosen Wuth angegriffen und in die Alternative versetzt, umzukommen oder zu siegen, hat Frankreich blofs für sein Heil gekämpft, und siegreich hat es sich blofs des Sieges bedient, um seine Mäfsigung an den Tag zu legen. Es hat diejenigen nicht vernichtet, die es vernichten wollten; es hat unermefsliche Eroberungen gemacht und blofs einen kleinen Theil davon behalten, es würde noch weniger davon behalten haben; wenn die blinden Leidenschaften, die um dasselbe herumtobten, es nicht in die Nothwendigkeit gesetzt hätten, sich zu vergröfsern, um sich selbst zu verwahren. Jetzt, da

Digitized by Google

es zum viertenmale mit eben dem Geiste des Hasses und in eben der Absicht der Vernichtung angegriffen ist, haben Ew. Majestät keine andere Absicht, als dasjenige zu erlangen, was zum Wohl Ihres Volks unumgänglich nöthig ist. Diesen Endzweck können Sie aber nicht erreichen, wenn Sie nicht die ganze Gröfse Ihrer Vortheile benutzen und Sich Ihre Eroberungen zu Entschädigungs-Gegenständen bey den Verfügungen des allgemeinen Friedens vorbehalten.

Zwey Mächte, Feindinnen der Ruhe Europa's, haben sich vereinigt, um Zwietracht und Krieg darin zu verewigen. Die Gegenstände ihres Ehrgeizes sind verschieden; allein ein gleicher Hafs beseelt sie gegen Frankreich, weil sie wissen, dafs Frankreich nicht aufhören kann, sich der Ausführung ihrer verderblichen Absichten zu widersetzen. Unaufhörlich beschäftigt, demselben Feinde zu suchen und zu erwecken, gebrauchen sie zu dem Ende alle Arten von Kunstgriffen, Ränken, Drohungen, Schmeicheleyen, Bestechungen, Verläumdungen, und indem sie darnach streben, alles zu überfallen, alles zu unterdrücken, alles zu unterjochen, beschuldigen sie Frankreich, dafs dahin seine Absicht gehe.

England trachtet, ausschliefslich Schiffahrt auf den Meeren zu treiben. Es mafst sich das Monopol alles Handels und aller Industrie an, und jedesmal, wenn die unwiderstehliche Gewalt der Ereignisse Frankreich genöthigt hat, sich der kleinen, ihm benachbarten Staaten anzunehmen, und zwar um deren Ruhe willen, so hat England das Signal zu

Beschuldigungen und Klagen gegeben. Es hat zuerst Lerm geblasen, und weil einige Städte oder einige Länder, die seit Jahrhunderten unter dem Einflusse Frankreichs gewesen, demselben noch unterworfen waren, so hat es Frankreich dargestellt, als wenn es die Unabhängigkeit der grofsen Staaten bedrohte. Waren es kleine Staaten, die seit Jahrhunderten dem Einflufse Englands unterworfen und gleichsam in die Sphäre seiner Wirksamkeit hingerissen sind? Waren es nicht vielmehr Staaten, die von jeher als vorzüglich in Europa betrachtet wurden, über welche England seine Gewaltthätigkeiten ausdehnte, als die Nordischen Mächte, die sich zur Vertheidigung der ewigen Grundsätze der Neutralität vereinigt hatten, genöthigt wurden, sich seinen ungeheuern Prätensionen zu unterwerfen und zugleich mit ihrem eignen Interesse das theuerste Interesse Frankreichs aufzuopfern? Die Unabhängigkeit der Nationen war damals nicht nur bedroht, sie ward angegriffen, verletzt, und soweit es von England abhing, vernichtet. Wozu diente es, dafs England durch die Convention von Petersburg genöthigt worden war, eine kleine Anzahl von Grundsätzen anzuerkennen, deren Aufgebung weder seine Verführungen noch seine Drohungen hatten bewürken können. Gleich darauf trat es sie offenbar mit Füfsen, oder wich ihnen aus, indem es auf die tyrannischste und unsinnigste Art das Blokaderecht mifsbrauchte. Dieses Recht kann nur, nach der Vernunft und nach den Tractaten, auf Plätze angewandt werden, die berennt oder in Ge-

Digitized by Google

fahr sind, genommen zu werden. Es maſste sich an, dasselbe auf Buchten, auf die Mündungen von Flüssen, auf ganze Küsten und endlich auf ein ganzes Reich auszudehnen. Unstreitig war Frankreich nie eingeschlossen, oder in Gefahr, von England genommen zu werden, und ganz Frankreich ward in Blockadezustand erklärt. Indem England so handelt, verkündigt es nicht offenbar, daſs es kein Gesetz anerkennt, daſs Tractaten für dasselbe nichts sind, daſs es kein ander Recht zuläſst, als das Recht der Stärke und daſs es alles dasjenige für rechtmäſsig hält, was es ungestraft thun kann?

Während die Russische Regierung allein mit der Sorge beschäftigt seyn sollte, ihre unermeſslichen Staaten zu beleben und durch die Wohlthaten einer weisen Gesetzgebung und einer väterlichen Verwaltung das Verbrechen zu versühnen, wodurch eine alte, zahlreiche, berühmte und eines bessern Schicksals würdige Nation an einem Tage von der Stufe unabhängiger Nationen herabsank, drohet es, das groſse und schöne Reich der Ottomannen zu verschlingen. Eben die Maſsregeln, die es gegen Pohlen anwandte, wendet es jetzt gegen die Türkey an. Es facht in den Provinzen derselben den Geist des Aufruhrs und der Empörung an. Es reizt, bewaffnet, unterstützt die Servier gegen die Pforte. Es erneuert auf Morea die Versuche, die es fruchtlos im Jahre 1778 gemacht hatte. Die Wallachey und Moldau wurden von zwey treulosen und verrätherischen Chefs regiert. Die Pforte hatte sie durch

einen Firman dafür erklärt und sie abgesetzt. Nicht zufrieden, ihnen eine Freystatt zu geben, hat Rufsland Truppen nach dem Dniester marschieren lassen und die Wiedereinsetzung derselben verlangt, unter der Bedrohung, sonst der Pforte den Krieg zu erklären. Die Pforte hat den Kummer gehabt, sich genöthigt zu sehen, ihre erklärten Feinde wieder in ihre Posten einzusetzen, und die Männer, die sie gewählt hatte, wieder abzusetzen. So ist die Unabhängigkeit durch ein Attentat verletzt worden, welches zugleich die Würde aller Thronen beleidigt. Von dem Augenblick an, wo die Pforte nicht mehr die Wahl ihrer Gouverneurs hat, ist sie nicht mehr souverain; sie ist eine Vasallin, oder vielmehr die Wallachey und die Moldau gehören ihr nur noch blofs dem Namen nach, und diese beyden grofsen und reichen Provinzen, welche durch, an Rufsland verkaufte Personen beherrscht werden, sind für dieses eine wahre Eroberung geworden.

Mit solchen Feinden, deren Hafs die Mäfsigung Ewr. Majestät nicht hat entwaffnen können, und die ohnerachtet Ihrer Siege stets nach ihrem Ziel zugehen, blofs ihrer Leidenschaft Gehör geben, und kein Recht achten, können Ew. Majestät nicht den Empfindungen Ihrer Grofsmuth folgen. Selbst ihre Neigung zum Frieden macht es Ihnen zum Gesetz, keine von den Eroberungen eher aufzugeben, als bis die gänzliche und völlige Unabhängigkeit des Ottomanischen Reichs — eine Unabhängigkeit, die das erste

Interesse Frankreichs ist, — anerkannt und garantirt, bis die Spanischen, Holländischen und Französischen Colonien, deren Verlust blofs durch die von den vier Coalitionen bewirkte Diversion veranlafst worden, wieder ausgeliefert und ein allgemeiner Codex angenommen worden, welcher der Würde aller Kronen angemessen und im Stande ist, die Rechte aller Nationen auf den Meeren zu sichern,

Die Gerechtigkeit und Nothwendigkeit dieses Entschlusses werden allgemein eingesehen werden. Es wird eine Wohlthat für die Alliirten Ewr. Majestät und für alle Handelsstädte Ihres Reichs seyn, die nur durch eben jene Kriege Verlust erlitten, deren Ereignisse so viele grofse Staaten in die Gewalt Ewr. Majestät gebracht haben. Bey jedem andern System würde das Interesse dieser Alliirten und so vieler volkreichen Städte aufgegeben werden, die Früchte der bewundernswürdigsten Siege würden verloren gehen, und Frankreich würde mitten unter unerhörten Triumphen, nach so vielen Heldenthaten, die es vergröfsert und mit Ruhm bedeckt haben, keine Aussicht zur Ruhe finden; es würde den Zeitpunct nicht sehen, wo es seine Waffen niederlegen könnte, um sich den friedlichen Beschäftigungen der Industrie und des Handels, wozu es die Natur beruft, zu widmen, und auf einem andern Schauplatz weniger auffallendere, aber angenehmere Eroberungen zu machen, die es nicht durch die Vergiefsung eines ihm theuren Bluts erkauft hätte, und

die sein Glück seinem Ruhm gleich machten und der Menschheit keine Thränen kosteten.

Berlin, den 15ten November 1806.

Ch. Maur. Talleyrand,
Prinz von Benevent.

Nro. 108.

(Anlage zu n. 106.)

zweyter Bericht des Französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Kayser und König d. d Berlin den 20. November.

Sire!

Drey Jahrhunderte von Cultur haben Europa ein Völkerrecht gegeben, welches, nach dem Ausdrucke eines berühmten Schriftstellers, die menschliche Natur nicht genug anerkennen kann.

Dieses Recht beruht auf dem Grundsatz, dafs sich die Nationen in Friedenszeiten so viel Gutes als möglich leisten, und in Kriegszeiten sich so wenig Böses als möglich zufügen müssen.

Nach dem Grundsatz, dafs der Krieg kein Verhältnifs von Menschen, zu Menschen sondern von Staat zu Staat ist, worin die Particuliers blofs zufällig Feinde sind, nicht als Menschen, selbst nicht als Mitglieder oder Unterthanen des Staats, sondern blofs als dessen Vertheidiger, erlaubt das Völkerrecht nicht, dafs

sich das Kriegs- und das daraus entstehende Eroberungsrecht auf die friedlichen und unbewaffneten Bürger, auf die Privatwohnungen und Besitzungen, auf die Handelswaaren, auf die Magazine, die selbige enthalten, auf die Wagen, die selbige transportiren, auf die nicht bewaffneten Fahrzeuge, die selbige auf den Flüssen oder Meeren fortschaffen, kurz, nicht auf die Personen und auf die Güter von Privatpersonen ausdehnen. Dieses aus der Civilisation entstandene Recht hat die Fortschritte derselben begünstigt; ihm verdankt Europa die Erhaltung und Zunahme seiner Wohlfahrt, selbst mitten unter den häufigen Kriegen, die dasselbe zerrüttet haben. England allein hat die Gebräuche der barbarischen Zeiten beybehalten oder wieder angenommen. Bey seiner Weigerung, den Kapereyen zur See zu entsagen ist dieses ungerechte und grausame Verfahren beybehalten worden, dem Willen Frankreichs zuwider, welches in Friedenszeiten, blofs von den Ideen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit bewogen, die Abschaffung dieser Kapereyen vorgeschlagen hätte.

Frankreich hat alles gethan, um wenigstens ein Uebel zu mildern, welches es nicht hat verhindern können; England hingegen hat alles gethan, um dasselbe noch schlimmer zu machen. Nicht zufrieden, die Handelsschiffe anzugreifen und die Mannschaften dieser unbewaffneten Schiffe als Kriegsgefangene zu behandeln, hat es jeden für einen Feind angesehen, der den feindlichen Staaten angehörte, und es hat auch die Handels-Factoren und die Kaufleute, die

Digitized by Google

in Handels-Angelegenheiten reiseten, kriegsgefangen gemacht.

Den Absichten Englands war es aber nicht genug, auf solche Art Privat-Eigenthum an sich zu reifsen, unschuldige und friedliche Privatpersonen zu berauben und zu unterdrücken. Lange hinter den Nationen des festen Landes zurückgeblieben, die England auf dem Wege der Civilisation vorangegangen waren, und von welchen es alle Wohlthaten der Civilisation erhalten hatte, hat es das unsinnige Project gefafst, diese Wohlthaten allein zu besitzen und sie allen andern zu rauben. Es möchte gern, dafs auf der Erde keine andre Industrie und keine andere Handlung, als die seinigen wären. Es hat eingesehen, dafs, um dahin zu gelangen, es nicht blofs hinreichend wäre, die Communication unter den Völkern zu stöhren, sondern dafs es auch suchen müfste, sie ganz zu unterbrechen. In dieser Absicht hat es unter dem Namen von Blockaderecht die ungeheuerste Theorie erfunden und in Ausübung gesetzt.

Nach der Vernunft und dem Gebrauch aller cultivirten Völker erstreckt sich das Blockaderecht blofs auf feste Plätze. England hat sich angemafst, es auf nicht befestigte Handelsplätze, auf Buchten und auf die Mündungen von Flüssen auszudehnen. Ein Platz ist nur dann blockirt, wenn er so eingeschlossen ist, dafs man nicht versuchen hann, sich demselben zu nähern, ohne sich einer augenscheinlichen Gefahr auszusetzen. England hat Oerter für blokirt erklärt, vor welchen es nicht ein einziges

Digitized by Google

Kriegsschiff hatte. Es ist noch weiter gegangen. Es hat gewagt, Oerter in Blokadezustand zu erklären, die es mit aller seiner vereinigten Macht nicht im Stande war zu blockiren, nämlich ausgedehnte Küsten und ein ganzes grofses Reich.

Da es hierauf, aus einem schimärischen Rechte und aus einer vorausgesetzten Thatsache die Folge zog, dafs es mit Recht seine Beute machen könnte, und da es auch wirklich alles dasjenige zur Beute machte, was nach den Orten ging, oder von den Orten kam, deren Zugang durch eine blofse Erklärung der Brittischen Admiralität verboten war, so hat es die neutralen Schiffe erschreckt und von Häfen entfernt, wohin ihr Interesse sie einlud und welche sie nach dem Völkerrechte besuchen durften.

So hat es zu seinem Nutzen und zum Nachtheil von Europa und vor allem von Frankreich die Kühnheit gewandt, womit es sich über alle Rechte hinweggesetzt und der Vernunft selbst Hohn spricht.

Was kann man gegen eine Macht, die bis zu dem Grade alle Jdeen der Gerechtigkeit und alle menschlichen Gesetze verkennt, anders thun, als diese einen Augenblick selbst vergessen, um sie zu nöthigen, sie nicht mehr zu verletzen? Das Recht der natürlichen Vertheidigung erlaubt, seinem Feinde die Waffen entgegen zu stellen, deren er sich bedient, und, wenn ich so reden darf, gegen ihn seine eigne Wuth und Thorheit rückwirken zu lassen. Ueberdem wenn die Grundsätze der Civilisation durch beyspiellose Unternehmungen angegriffen werden und

ganz Europa bedroht wird, so ist die Erhaltung und Sicherung desselben nicht blos ein Recht, sondern auch eine Pflicht für diejenige Macht, die allein die Mittel dazu besitzt.

Weil England sich unterstanden hat, ganz Frankreich in Blockadezustand zu erklären, so erkläre Frankreich seiner Seits, dafs die Brittischen Inseln blockirt sind.

Weil England jeden Franzosen als Feind betrachtet, so werde jeder Engländer oder Englischer Unterthan, den man in den von den Französischen Armeen besetzten Ländern antrifft, zum Kriegsgefangnen gemacht.

Weil England in das Privat-Eigenthum ruhiger Kaufleute Eingriffe thut, so confiscire man das Eigenthum jedes Engländers und Englischen Unterthans, es möge seyn von welcher Art es wolle.

Weil England alle Industrie auf dem festen Lande vernichten will, so begünstigt jeder, der mit Englischen Waaren Handel treibt, so viel an ihm ist, die Absichten desselben und wird sein Mitschuldiger. Der Handel mit Englischen Waaren werde daher für unerlaubt erklärt und jedes Product der Englischen Manufacturen oder Colonien in den von Französischen Truppen besetzten Oertern confiscirt.

Weil England alle Schiffahrt und Handel zur See unterbrechen will, so werde kein Schiff, welches von den Brittischen Inseln oder Colonien kommt, weder in den Häfen Frankreichs, noch in den Hä-

Digitized by Google

fen der von der Französischen Armee occupirten Länder aufgenommen, und jedes Schiff, welches versuchen wollte, sich aus diesen Häfen nach England zu begeben, werde, weggenommen und confiscirt.

Ewr. Majestät werden, wie ich einsehe, nur ungern solche Maafsregeln nehmen, und ich schlage sie selbst nur ungern vor. Allein die Lage Europa's macht sie nothwendig. Sobald übrigens England das von allen civilisirten Völkern befolgte Völkerrecht zuläfst, sobald es anerkennt, dafs das Kriegsrecht eines und dasselbe zu Wasser wie zu zu Lande ist, dafs sowohl dieses als das Eroberungsrecht sich nicht auf Privat-Eigenthum und auf unbewaffnete und friedliche Individuen ausdehnen können, und dafs das Blockaderecht sich blofs auf wirklich eingeschlossene feste Plätze beschränken mufs, so werden Ewr. Majestät diese strengen Maafsregeln aufhören lassen, die aber nicht ungerecht sind; denn die Gerechtigkeit unter Nationen ist blofs die genaue Reciprocität.

(Unterz.) Ch. Maur. Talleyrand,
Prinz von Benevent.

Nro. 109.

KAYSERLICHE FRANZÖSISCHES DECRET

über die Blockade der Brittischen Inseln d. d. Berlin 21. November 1806. a)

Napoleon, Kayser der Franzosen und König von Italien.

Da Wir erwägen:

1) dafs England das von allen cultivirten Nationen allgemein beobachtete Völkerrecht nicht zuläfst;

2) dafs es jedes Individuum als Feind ansieht, welches zu dem feindlichen Staat gehört, und folglich nicht blofs die Mannschaften der Kriegsschiffe, sondern auch die Mannschaften der Kauffahrteyschiffe, und sogar Commerz-Factoren und die Kaufleute, die in ihren Handelsgeschäften reisen, zu Kriegsgefangnen macht;

---

a) Das Decret ist hier unabgeändert so aufgenommen, wie es im Hamburger Correspondenten n. 188. deutsch bekannt gemacht ist, indem es manche erhebliche Abweichungen von dem Französischen Original (Journ. polit. de Leyde. n. 96. Suppl.) enthält, deren Grund nicht in blofsen Uebersetzungs-Fehlern liegen kann. Die wichtigsten dieser Abweichungen sind in den Noten bemerkt.

Digitized by Google

3) dafs es auf die Kauffahrtey-Schiffe und Waaren und auf das Eigenthum der Particuliers das Eroberungsrecht ausdehnt, welches doch nur auf dasjenige anwendbar ist, was dem feindlichen Staat zugehört;

4) dafs es auf die nicht befestigten Städte und Handelshäfen, auf die Buchten und Mündungen der Flüsse das Blockaderecht ausdehnt, welches nach den Grundsätzen und dem Gebrauch aller cultivirten Völker nur auf befestigte Plätze anwendbar ist;

dafs es Plätze für blockirt erklärt, vor welchen es selbst nicht einmal ein Kriegsschiff hat, obgleich ein Platz nur dann blockirt ist, wenn er sich so gesperrt befindet, dafs man sich ihm ohne augenscheinliche Gefahr nicht nähern kann;

dafs es selbst Oerter in Blockadestand erklärt, die es mit aller seiner vereinigten Macht nicht zu blockiren im Stande ist, ganze Küsten und ein ganzes Reich;

5) dafs dieser ungeheure Mifsbrauch des Blockaderechts keine andre Absicht hat, als die Communication unter den Völkern zu verhindern und den Handel und die Industrie Englands auf dem Ruin des Handels und der Industrie des festen Landes zu erheben;

6) dafs, da dieses die Absicht Englands ist, jeder, der auf dem festem Lande Handel mit Englischen Waaren treibt, dadurch dessen Absichten begünstigt und sich zum Mitschuldigen macht;

Digitized by Google

7) dafs dieses Betragen Englands, welches dem ersten Zeitalter der Barbarey ganz würdig ist, nur dieser Macht, zum Nachtheil aller andern, zum Nutzen gereicht hat;

8) dafs es ein natürliches Recht ist, dem Feinde diejenigen Waffen entgegen zu stellen, deren er sich bedient und ihn auf gleiche Art zu bekämpfen, wie er kämpft, indem er alle Ideen von Gerechtigkeit und alle liberalen Gesinnungen, das Resultat der Civilisation unter den Menschen, verkennt:

So haben Wir beschlossen, auf England diejenigen Gebräuche anzuwenden, die es in seiner See-Gesetzgebung consacrirt hat.

Die Verfügungen des gegenwärtigen Decrets sollen beständig als Fundamental Grundsatz des Reichs so lange betrachtet werden, bis England eingesehen, dafs das Kriegsrecht eines und dasselbe zu Lande wie zur See ist, — dafs es sich nicht auf Privat-Eigenthum, es mag seyn, welches es will, noch auf die Personen von Individuen erstrecken darf, die mit den Waffen nichts zu thun haben, und dafs das Blockaderecht auf feste Plätze eingeschränkt werden mufs, die durch eine hinreichende Macht würklich eingeschlossen sind.

Wir haben demnach decretirt und decretiren wie folgt:

Art. I.

Die Brittischen Inseln sind in Blockade-Zustand erklärt.

Digitized by Google

Art. II.

Aller Handel und alle Correspondenz nach den Brittischen Inseln sind verboten.

Art. III.

Die Briefe oder Packete, die nach England oder an einen Engländer addressirt, oder in Englischer Sprache geschrieben sind, werden demnach durch die Posten nicht befördert und sollen weggenommen werden b)

Art. IV.

Jedes Individuum, welches Englischer Unterthan ist, es möge seyn, von welchem Stande es wolle, welches man in den Ländern finden wird, die von unsern Truppen, oder von den Truppen unsrer Alliirten besetzt sind, c) soll zum Kriegsgefangnen gemacht werden.

Art. V.

Jedes Magazin, jede Waare, jedes Eigenthum, es sey von welcher Art es wolle, d) welches einem Englischen Unterthan gehört, soll für gute Prise erklärt werden.

Art. VI.

Der Handel mit Englischen Waaren ist verboten, und jede Waare, die England gehört,

---

b) seront arrêtés aux Bureaux des Postes.

c) dans nos Etats ou dans ceux de nos Alliés.

d) Tout Magazin ou Proprieté.

oder aus seinen Fabriken und Colonien kommt, e) wird für gute Prise erklärt.

Art. VII.

Die Hälfte des Ertrags der Confiscation der durch die vorhergehenden Artikel für gute Prise erklärten Waaren und das Eigenthum f) soll angewandt werden, die Kaufleute für den Verlust zu entschädigen, welche sie durch die Wegnahme der Kauffahrtheyschiffe erlitten, die durch die Englischen Kreuzer genommen worden.

Art. VII.

Kein Schiff, welches directe von England oder den Englischen Colonien kommt, oder seit der Publication des gegenwärtigen Decrets daselbst gewesen, g) soll in irgend einem Hafen zugelassen werden.

Art. IX.

Jedes Schiff, welches mit einer falschen Declaration den obigen Verfügungen zuwider handelt, soll weggenommen und das Schiff und die Ladung sollen, als wenn sie Englisches Eigenthum wären, confiscirt werden. h)

---

e) et ce qui provient de ses Fabriques ou de ses Colonies.

f) La moitie du produit des Sommes, provenant de la confiscation de ces Marchandises.

g) on qui s'yrendra, apres la publication connue de notre Décret.

h) sera arrêté, sa Cargaison confisquée comme proprieté Angloise.

Digitized by Google

Art. X.

Unser Prisen-Tribunal zu Paris ist mit der definitiven Aburtheilung aller Contestationen beauftragt, die in Unserm Reiche oder in den von der Französischen Armee occupirten Landen, in Betreff der Ausführung des gegenwärtigen Decrets, i) entstehen könnten. Unser Prisen-Tribunal zu Mayland k) ist mit der definitiven Aburtheilung der besagten Contestationen beauftragt, welche in dem Umfange Unsers Königreichs Italien vorkommen möchten.

Art. XI.

Gegenwärtiges Decret soll von Unserm Minister der auswärtigen Angelegenheiten den Königen von Spanien, von Neapel, von Holland l) und Hetrurien und Unsern andern Alliirten mitgetheilt werden, deren Unterthanen, so wie die Unsrigen, das Opfer der Ungerechtigkeit und der Barbarey der Englischen Gesetzgebung zur See sind. m)

Art. XII.

Unser Minister der auswärtigen Angelegenheiten, des Kriegs, der Marine, der Finanzen, der Polizey und Unsre General-Postdirectoren sind ein

i) au sujet des Prises, qui, en vertu du présent décret, pourront être faites.

k) notre Haute Cour de Justice á Milan.

l) de Hollande, de Naples.

m) sont les victimes des injustices que les Anglois exercent sur le mer.

Digitized by Google

jeder so weit es sie betrifft, mit der Ausführung des gegenwärtigen Decrets beauftragt,

(Unterz.) NAPOLEON.

Von dem Kayser — der Minister-Staats-Secretair,
H. Maret.

Nro. 110.

KAYSERLICH-RUSSISCHES MANIFEST

bey Eröffnung des Feldzugs wider die Franzosen d. d. St. Petersburg. $\frac{16}{28}$ November.

Von Gottes Gnaden, Wir ALEXANDER der I. Kayser und Selbstherrscher von ganz Rufsland etc. etc. etc. Thun allen unsern getreuen Unterthanen kund:

Durch Unser am 30sten August (a. St.) erlassenes Manifest verkündigten Wir die Lage Unserer Angelegenheiten mit der Französichen Regierung.

In dieser unfreundlichen Lage war Preufsen noch die Schutzwehr zwischen uns und den Franzosen, die in verschiedenen Theilen von Deutschland sich festgesetzt hatten. Allein bald loderte die Kriegesflamme in dem Gebiete Preufsens auf. Nach verschiednem Mifslingen und wichtigem Verluste von Seiten desselben, werden jetzt Unsre eignen Gränz-Besitzungen bedroht. Den Russen, welche gewohnt sind, den Ruhm ihres Vaterslandes zu lieben und demselben alles aufzuopfern, ist es unnöthig, zu erklären

wie unumgänglich nöthig diese Begebenheiten den gegenwärtigen Krieg machen. Mit wie viel gröfserer Gerechtigkeit mufs das Schwerdt, welches von der Ehre zur Vertheidigung Unserer Verbündeten gezogen worden, zur Beschützung Unserer eigenen Sicherheit gebraucht werden. Noch ehe diese Vorfälle sich Unsern Gränzen nähern konnten, hatten Wir schon früh alle Mafsregeln genommen, ihnen in Bereitschaft zu begegnen. Nach dem zeitig Unsrer Armee ertheilten Befehl, über die Gränze vorzurücken, haben Wir jetzt Unserm General-Feldmarschall, Grafen Kamenskji, aufgetragen, dieselben anzuführen, um mit aller ihm anvertrauten Macht gegen den Feind zu agiren.

Wir sind überzeugt, dafs alle Unsre getreuen Unterthanen mit Uns ihre eifrigen Gebete zu dem Allerhöchsten, der das Schicksal der Reiche und die Erfolge der Kriege lenkt, vereinigen werden: er wolle Unsre gerechte Sache unter seinen allmächtigen Schutz nehmen, und seine siegreiche Macht und sein Segen wolle den zur Abwehr des allgemeinen Feindes von Europa ergriffenen Russischen Waffen vorangehen.

Wir sind überzeugt, dafs Unsere getreuen Unterthanen der Gränz-Gouvernements bey den gegenwärtigen Umständen besonders die Beweise ihrer Ergebenheit und ihres Eifers zum allgemeinen Wohl verstärken, und ohne sich weder durch Furcht noch durch nichtige Täuschungen erschüttern zu lassen, auch mit Festigkeit auf jener Bahn fortschreiten wer-

den, auf welcher sie unter dem Schutz der Gesetze und einer milden Regierung bis jetzt Ruhe und gesichertes Eigenthum gefunden, und die allgemeine Wohlfahrt des ganzen Reichs getheilt haben.

Wir sind endlich überzeugt, dafs alle Söhne des Vaterlandes, in fester Zuversicht auf den Beystand Gottes, auf die Tapferkeit unserer Truppen, auf die bekannte Erfahrung ihres Anführers, weder Opfer noch Anstrengungen schonen werden, welche die Liebe zum Vaterlande und die Sicherheit desselben erheischen können. Gegeben in St. Petersburg am 16ten November (a St.) im Jahre nach Christi Gebuhrt 1806 und Unserer Regierung im sechsten.

ALEXANDER.

Nro. III.

PROCLAMATION

des Französischen Generals Michaud zu Besitznahme des Herzogthum Meklenburg-Schwerin d. d. Schwerin 28 November 1806.

Wir Endesunterschriebener Divisions-General-Lieutenant Sr. Majestät des Königs von Holland, Commandant der Avantgarde des achten Corps der grofsen Armee, fügen hiemit allen Behörden und Einwohnern in Mecklenburg zu wissen: dafs Wir in Gemäfsheit der Befehle, welche Uns durch Se. Excellenz, den Reichsmarschall MONTIER, geworden

sind, von diesen Landen im Namen Sr. Majestät des Kaysers der Franzosen und Königs von Italien, Unsers allergnädigsten Herrn, Besitz nehmen, und dafs von heute an diese Lande in Seinem Namen regiert und verwaltet werden sollen.

Wir sind der gewissen Ueberzeugung, dafs alle Behörden, so wie auch die Einwohner, sich befleifsigen werden, Sr. Majestät dem Kayser und Könige Proben ihrer Unterwürfigkeit und ihres Gehorsams zu geben, und dafs alle zur Erhaltung der Ordnung und der Ruhe im Lande beytragen werden.

Wir befehlen demnach, dafs vorstehende Erklärung in beyden Sprachen abgedruckt, und überall, wo es erforderlich, bekannt gemacht und angeschlagen werde, damit niemand des Inhalts unwissend bleibe.

Gegeben zu Schwerin, am acht und zwanzigsten November 1806.

(L. S.) Michaud.

Nro. 112.

KÖNIGLICH PREUSSISCHE VERORDNUNG

über die Abstellung der bey der Armee eingerissenen Mifsbräuche d. d. Ortelsburg 1. December.

Bey der leider fast gänzlichen Auflösung der verschiedenen gegen Frankreich ins Feld gerückten Armee-Corps, ist es Sr. Königl. Majestät von Preufsen bey

dem gänzlichen Mangel an bewährten Nachrichten bis jetzt unmöglich geblieben, das Wahre vom Falschen, Gerüchte von Thatsachen zu unterscheiden oder nach Verdienst belohnen, oder bestrafen zu können. Sie müssen daher Ihre hierüber zu nehmenden Beschlüsse bis dahin aussetzen, wo Sie solches mit mehrerer Gewifsheit oder Bestimmtheit im Stande seyn werden. Se. Maj. sind weit entfernt, Ihrer braven Armee alle Drangsale und Unglücksfälle zuzuschreiben, welche sowohl ihr selbst, als dem Lande begegnet sind, vielmehr gereicht es Ihnen zur gröfsten Beruhigung, dafs sich viele derselben, vom ersten bis zum geringsten, durch ausdauernden Muth und Beharrlichkeit und wahres Ehrgefühl ausgezeichnet haben. Eben so haben sich leider Thatsachen ergeben, die für sich selbst sprechen, und keiner nähern Aufklärung bedürfen, und die von der Art sind, dafs solche nicht länger mit Stillschweigen übergangen werden können, vielmehr zum warnenden Beyspiel für die Zukunft, auf das allerstrengste und öffentlich geahndet werden müssen. Hierunter sind zu rechnen:

1) Alle diejenigen, die auf eine beyspiellose Art in den Festungen Stettin, Cüstrin, Spandau und Magdeburg sich dem Feinde übergeben haben.

2) Ferner alle diejenigen Officiere, welche nicht bey dem capitulirenden Corps zugegen gewesen, sich aber freywillig als hiezu gehörig angesehen und wohl gar ihren Commando's, ja selbst ihren

Untergebenen zugeredet haben, einen gleichen nichtswürdigen Entschluss zu fassen.

3) Endlich alle diejenigen, welche ohne Urlaub erhalten zu haben, oder gefangen zu seyn, sich von der Armee weg nach Hause begeben haben. Dem zufolge haben Se. Majestät vorläufig

ad 1) in Erfurth den Major und Commandanten von Pruschenk ohne Abschied entlassen; denn, wenn sich auch Erfurth übergab, so brauchte deshalb nicht der Petersberg und die Queiburg mit übergeben zu werden, wenn der Commandant die gehörige Anordnung getroffen hätte. In Stettin den General-Lieutenant v. Romberg kassirt; den General-Major v. Knobelsdorf kassirt, den General-Major v. Rauch, als Vice-Commandanten, ohne Abschied entlassen; den Major und Ingenieur-Capitän v. Hardenberg kassirt. In Cüstrin den Obersten und Commandanten v. Ingersleben zum Arquebusiren condemnirt. In Spandau den Major v. Benkendorf ohne Abschied entlassen. In Magdeburg den General von der Infanterie v. Kleist, imgleichen den Commandanten, Obersten du Trossel, ohne Abschied entlassen. Sämmtliche in Magdeburg befindlich gewesene Generale, die bey den versammelten Kriegsrath für die Uebergabe der Stadt gestimmt haben, sind gleichfalls ohne Abschied entlassen; des-

gleichen alle diejenigen Officiere, welche mehr erwähnte Capitulation mit unterzeichnet haben.

ad 2) Alle Officiere vom Hohenlohischen Corps, welche bey Prenzlau oder Pasewalk zu diesem Corps gehörten, allein vor- während, oder nach der bey Prenzlau abgeschlossenen Capitulation in Stettin angekommen waren, ohne in jener Capitulation de facto begriffen zu seyn, die aber in Stettin unter den nämlichen Bedingungen, wie die in mehrgedachter Capitulation würklich begriffenen und übergebenen Officiere, gefangen worden, sind ohne Abschied ihres Dienstes entlassen.

ad 3) Alle Officiere, welche während des Rückzugs ihre Corps verlassen haben, und ohne Urlaub, oder gefangen zu seyn, in ihre Heimath zurückgekehrt sind; ferner alle diejenigen, welche, ohne einmal zu einem durch Capitulation übergebenen Corps gehört zu haben, zum Feinde geritten seyn sollen, um sich Pässe geben zu lassen, damit sie ungehindert nach Hause gehen könnten, sind ohne Abschied entlassen. Aufserdem behalten Se. Königl. Majestät Sich vor, noch besonders alle diejenigen Generale, hohe und niedere Officiere, auch Verpflegungs-Beamten, zur Verantwortung zu ziehen, deren Benehmen zweifelhaft geblieben, oder die sich sonst in

Digitized by Google

den Augen der Armee etwas Pflichtwidriges haben zu Schulden kommen lassen. Sollten unter den specificirten Fällen bey näherer Untersuchung sich noch besonders gravirende Umstände ergeben, so wird dieses vorläufige Urtheil dem gemäfs geschärft werden.

Um aber ähnlichen Pflichtvergessenheiten für die Zukunft vorzubeugen, haben Se. Königl. Maj. folgende Beschlüsse gefafst.

1) Alle Gouverneurs und Commandanten, die künftig aus blofser Besorgnifs vor einem Bombardement, oder unter dem Vorwande, dafs ihnen die zur Vertheidigung nöthigen Mittel mangeln, oder aus einem andern nichtigen Grunde, er sey welcher er wolle, die Festung nicht mit den angestrengtesten Kräften bis auf das Aeufserste behaupten, werden ohne Gnade erschossen. Derjenige commandirende Gouverneur etc., der zu seinem eigenen und zum Besten seiner Untergebenen Bequemlichkeits-Artikel, in der mit dem Feinde abzuschliefsenden Capitulation, hinzufügt, wie solches namentlich in Magdeburg der Fall gewesen, wird in Zukunft kassirt.

2) Jedes Regiment, welches den erhaltenen Befehl anzugreifen, nicht vollziehet, wird kassirt und untergesteckt.

3) Jeder Officier, der sich künftig die ad 2 und 3 erwähnten Pflichtvergessenheiten zu Schulden kommen läfst, oder das Schlachtfeld, ohne ble-

Digitized by Google

ſsirt zu seyn, verläſst, ist infam kassirt; der Soldat, der auf der Flucht seine Waffen wegwirft, wird erschossen.

4) Jeder Officier, welcher Versprengte antrifft, hat die Verhindlichkeit, solche zu sammeln und auf eine sichere Art zu ihren Corps oder dem bestimmten Versammlungsorte zu befördern; thut er es nicht, so wird er zur Verantwortung gezogen.

5) Die Regiments - und Compagnie - Chirurgen müssen sich am Tage des Gefechts in der Nähe ihrer Corps aufhalten, und mit allem Nöthigen versehen seyn; thun sie ersteres nicht, so werden sie weggejagt.

6) Bey der Bagage eines Corps muſs allezeit wenigstens ein Staabs-Officier oder Capitain commandirt seyn, der auf die Ordnung während des Marsches sieht; wer von den die Bagage commandirenden Officiers solche verläſst, wird cassirt; wer bey selbiger muthwillig schieſst und unnöthigen Allarm erregt, wird erschossen. Der Knecht, welcher seine Pferde abstrengt und davon geht, wird erschossen. Da eine ernsthafte Reform bey der Bagage der Armee nothwendig ist, so wird solche, sobald es thunlich, den verschiedenen Corps bekannt gemacht werden.

7) Bey unerwarteten Vorfällen, z. B. bey auſserordentlichen Märschen, Retraiten und dergl., hat der Commandirende von jedem Grade, an je-

Digitized by Google

dem Orte die Gewalt, in den erforderlichen Quantitäten gegen Quitung für die unter ihm stehende Mannschaft und Pferde, Requisitionen zu machen; requirirt er mehr, so wird er todgeschossen.

8) Die Officiere des Generalstabs mit ihren Adjuncten theilen sich in die Führung der Colonnen, die sie unter keinerley Bedingungen verlassen dürfen. Die Zimmerleute der Bataillons sind an der Spitze der Colonnen, um sogleich die Verbesserungen, Communicationen und dergl. ausführen zu können. Die Officiere des Generalstabs sorgen für alles, was die Erleichterung und Beschleunigung des Marsches befördern kann. Soll sich die Armee vor dem Feind formiren, so suchen sie Richtwege und recognosciren die Beschaffenheit des Terrains an Ort und Stelle.

9) So lange der Krieg dauert, wird der Unteroffizier und Gemeine, wenn er sich durch Gewandtheit und Geistesgegenwart ausgezeichnet, so gut Officier wie der Fürst; nur der, welcher Verbrechen begangen, ist vom Officier-Range ausgeschlossen.

10) Wer sich auszeichnet und vor dem Feinde bleibt, dessen Wittwee erhält eine Pension, die mit dem Grade, den ihr Mann bekleidet, im Verhältnifs steht.

11) Dafs alle subordinationswidrige Vergehungen regelmäfsig und auf das strengste bestraft wer-

den müssen, sollte bereits einem jeden hinreichend bekannt seyn; da aber die Erfahrung in dieser letzten Zeit mehrmals das Gegentheil bewiesen, so wird es hiemit auf das bestimmteste in Erinnerung gebracht, damit sich jeder vor Schaden hüte.

12) Gelderpressungen, Plünderungen, Mifshandlungen der Bürger und Landleute und dergl. grobe Vergehungen werden mit den Tode bestraft.

13) Landeskinder, welche bey dem Feinde Dienste genommen, und mit den Waffen in der Hand gefangen genommen werden, werden mit dem Tode bestraft.

Dieses Publicandum, welches zur Wissenschaft jedes Officiers bestimmt ist, mufs bey einem jeden Corps vorgelesen werden, und hat jeder Einzelne hievon Abschrift zu nehmen, und sich darnach zu richten.

Aus diesem Publicandum ist ein Auszug zu machen, der diejenigen Puncte enthalte, die zur Wissenschaft der Gemeinen und Unterofficiere, wie auch der sämmtlichen Armee-Knechte bestimmt sind, und der ihnen in ihrer Landessprache deutlich vorgelesen werden mufs. Letzteres ist alle 8 bis 14 Tage zu winderholen, und mufs ein gleiches mit der frühern Verordnung, wegen der Verdienst-Medaillen geschehen.

Ortelsburg, den 1sten December 1806.

Friedrich Wilhelm.

Digitized by Google

Nro. 113.

KÖNIGLICH HOLLÄNDISCHES DECRET

zu Ausführung der vom Kayser Napoleon gegen den Englischen Handel getroffenen Maafsregeln d. d. Haag v. 1. December.

Ludewig Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution des Königsreich König von Holland. In Erwägung des Kayserlichen Decrets vom 21sten November d. J. und da Wir, so viel es von Uns abhängt, zu dem Erfolg der grofsen Maafsregeln und wohlthätigen Absichten Unsers Durchlauchtigsten Bruders, des Kaysers der Franzosen und Königs von Italien, mitwirken wollen, und da besonders Unsre Unterthanen bey Erneurung der Freyheit der Meere und des Kaufhandels, welche von dem allgemeinen Feinde schon zu lange gelähmt worden, interessirt sind, so haben Wir decretirt und decretiren hiermit, wie folgt:

1) Obgedachtes Decret Sr. Majestät des Kaysers der Franzosen und Königs von Italien vom 21sten November soll in allen seinen Theilen in den Landen zur Vollziehung gebracht werden, welche durch Unsre Truppen besetzt sind, nämlich in Ostfriesland, Oldenburg und Delmenhorst, Jever, Knyphausen und Varel. 2) Das Decret soll in dem ganzen Umfange des Reichs zur Vollziehung gebracht

werden, in sofern die schon angeordneten Maafsregeln nicht hinreichend seyn sollten, um die General-Blockade des feindlichen Landes zu bewerkstelligen. 3) Die Kaufmannswaaren und anderes Eigenthum, welche dem Kayserlichen Decrete gemäfs, in den im ersten Artikel genannten Landen, in Beschlag genommen werden, sollen zum Besten der Staats-Casse verkauft werden. 4) Der Finanzminister soll wegen Vollziehung des gegenwärtigen Decrets seinen Agenten die erforderliche Instructionen ertheilen. Diese Instructionen sollen Uns mit möglichster Eile zu Unserer Genehmigung vorgelegt werden. 5) Der Finanzminister und der Generallieutenant Bonhomme, Generalgouverneur von Ostfriesland, sind mit der Vollziehung dieses Decrets beauftragt. Gegeben in Unserm Königlichen Pallast im Haag, den 1sten December des Jahrs 1806 und Unserer Regierung des 1sten.

Ludewig.

Der Staats-Secretair,
Roell.

Digitized by Google

Nro. 114.

BOTHSCHAFT

des Präsidenten der vereinigten Staaten von Nordamerika wegen Suspension der Acte über das Verbot der Einfuhr Englischer Manufactur-Waaren vom 3. December.

Mit Vergnügen benachrichtige ich Sie, dafs die Unterhandlung zwischen den vereinigten Staaten und der Brittischen Regierung im Geiste der Freundschaft und Aussöhnung fortgeführt wird, welche den Erfolg gegenseitiger Vortheile verspricht. Allerdings haben Zögerungen Statt gehabt, welche durch die lange Krankheit und den darauf erfolgten Tod des Brittischen Mintsters (Herrn Fox) veranlafst worden. Die Commissairs, welche zur Wiederanknüpfung der Negociation von jener Regierung bestimmt worden, zeigen indefs alle Neigung, den Fortgang derselben zu beschleunigen; jedoch wird Zeit dazu erfordert, da so manche Einrichtungen erforderlich sind, um unsre künftige Harmonie auf festen Grundlagen zu errichten.

Zugleich ersehen wir aus den Depeschen unserer Bevollmächtigten, dafs eine temporaire Suspension der Acte der letzten Sitzung, wodurch die Einfuhr gewisser Englischer Manufactur-Waaren

Digitized by Google

in Amerika verboten wird, als ein Beweis aufrichtiger Neigung unsrer Seits und des Zutrauens, was man erregt hat, einen sehr günstigen Eindruck hervorbringen würde. Ein so freundschaftlicher Schritt wird ferner einen offenbaren Beweifs geben, dafs alle Maafsregeln aus Absichten der Versöhnung und Gerechtigkeit hergeflossen sind.

Hierzu füge man, dafs eben die Gründe, welche die Aussetzung der Acte bis zum 15ten November veranlafsten, zu Gunsten der fernern Suspension derselben sind. Und da wir Ursache haben, zu hoffen, dafs bald Einrichtungen des gegenseitigen Einverständnisses und der Convenienz Statt haben werden, so scheint es die Gerechtigkeit zu erfordern, auf den vorliegenden Fall Rücksicht zu nehmen. Ich empfehle daher aus Gründen der Billigkeit, der Freundschaft und des öffentlichen Interesse die Suspension jener Acte auf eine angemessene Zeit.

Den 3ten December 1806.

Thomas Jefferson.

Digitized by Google

Nro. 115.

AUFRUF

des Kaysers Napoleon an seine Soldaten zum Feldzug gegen die Russen aus dem Hauptquartier zu Posen 2. December.

Soldaten!

Es ist heute ein Jahr, und die nämliche Stunde, da ihr auf dem denkwürdigen Schlachtfelde von Austerlitz waret. Erschrocken flüchteten die Russischen Bataillons in Unordnung, oder umzingelt überlieferten sie die Waffen ihren Siegern. Am folgenden Tage liefsen sie Worte des Friedens hören; aber sie waren betrügerisch. Kaum durch die Wirkung einer vielleicht verwerflichen Grofsmuth den Unfällen der dritten Coalition entronnen, haben sie schon eine vierte angezettelt. Aber der Bundesgenosse, auf dessen Taktik sie ihre vorzüglichste Hoffnung gründeten, ist schon nicht mehr. Seine festen Plätze, seine Hauptstädte, seine Magazine, seine Arsenäle, zweihundert und achtzig Fahnen, siebenhundert Feldstücke, fünf grofse Kriegsplätze sind in Unsrer Gewalt. Die Oder, die Warthe, die Wüsten Polen, das schlechte Wetter der Jahreszeit konnte euch keinen Augenblick zurückhalten, ihr habt alles muthig verachtet, alles überwunden: alles ist bey eurer Annäherung entflohen.

Digitized by Google

Umsonst wollten die Russen die Hauptstadt dieses alten und berühmten Polens vertheidigen; der Französische Adler schwebt über der Weichsel. Das tapfere und unglückliche Polen glaubt, indem es euch sieht, die Legionen des Sobiesky von ihrem denkwürdigen Feldzug zurückkommen zu sehen. — Soldaten! Wir werden die Waffen nicht niederlegen, bis der allgemeine Friede die Macht unserer Alliirten befestigt und gesichert; bis er unserm Handel seine Freyheit und seine Colonien wiedergegeben hat. Auf der Elbe und an der Oder haben wir Pondichery, unsere Niederlassungen in Indien, das Kap der guten Hoffnung und die Spanischen Inseln erobert. Wer könnte die Russen zu der Hoffnung berechtigen dem Schicksale das Gleichgewicht zu halten? Wer könnte sie berechtigen so gerechte Absichten umzustürzen? Sie und wir, sind wir nicht die Streiter von Austerlitz?

NAPOLEON,

Vom Kayser.
der Prinz von Neufchatel, Kriegs-Minister
Major-General, Alexander Berthier.

Digitized by Google

Nro. 116.

KAYSERLICH FRANZÖSISCHES DECRET

wegen Errichtung eines Denkmaals zur Ehre der gefallenen Französischen Krieger, aus dem Hauptquartier zu Posen 2. December.

Wir NAPOLEON, Kayser der Fransosen und König von Italien, haben folgendes beschlossen und beschliefsen:

1) Auf dem St. Magdalenen-Platz Unsrer guten Stadt Paris soll auf Kosten unsers Kronschatzes ein, der grofsen Armee gewidmetes, Denkmal errichtet werden, mit der Aufschrift auf der Vorderseite:

Der Kayser NAPOLEON den Soldaten
der grofsen Armee.

2) Im Innern dieses Monuments sollen nach Armeecorps und Regimentern die Namen aller Krieger, welche den Schlachten bey Ulm, Austerlitz und Jena beygewohnt haben, auf marmornen Tafeln verzeichnet werden; auf Tafeln aus gediegenem Golde aber die Namen derjenigen, welche in diesen Schlachten getödtet sind. Auf silbernen Tafeln endlich wird nach Departements die Reihe derjenigen eingegraben werden, die jedes Departement zur grofsen Armee gestellt hat.

3) Rings im Saale sollen Basreliefs gebildet werden, die die Obersten jedes Regiments der grofsen

Armee mit ihren Namen darstellen. Diese Basreliefs sollen so gemacht werden, dafs die Obersten um ihre Divisions- und Brigade-Generale nach Armeecorps gruppirt sind. Die Marmorbildsäulen der Marschälle, welche die Corps commandirt haben, oder die Theilnehmer der grofsen Armee gewesen sind, sollen im Innern des Saales aufgestellt werden.

4) Die Waffen, Bildsäulen, und Denkmäler aller Art, welche die grofse Armee in diesen beyden Feldzügen weggeführt hat, die Fahnen, Standarten und Pauken, von der grofsen Armee erobert, sollen mit den Namen der feindlichen Regimenter, denen sie gehören, im Innern des Denkmales niedergelegt werden.

5) An jedem Jahrestage der Schlachten bey Austerlitz und Jena soll dieses Gebäude erleuchtet seyn und darin ein Concert gegeben werden, welchem eine Rede über die dem Soldaten nothwendigen Tugenden, mit der Ehren-Erwähnung derjenigen, die an diesen ewig unvergefslichen Tagen auf dem Kampfplatz geblieben sind, vorangehen soll. Einen Monat vorher soll eine Preis-Aufgabe Statt finden, um das beste und passendste musikalische Werk zu dieser Feyer zu liefern. Eine goldene Medaille von 150 doppelten Napoleonsd'or soll der Verfasser desjenigen musikalischen Stücks erhalten, welches mit dem Preise gekrönt wird. Dabey ist aber ausdrücklich verboten, dafs weder in den Reden noch in den Oden des Kaysers erwähnt werde.

6) Unser Minister der innern Angelegenheiten soll sofort die Architecten auffordern, um den besten Plan zur Vollendung dieses Werks zu wählen. Eine der Bedingungen des Plans mufs seyn, dafs der noch vorhandene Theil des Magdalenen-Gebäudes erhalten werde, und dafs der Aufwand nicht 3 Millionen übersteige. Eine Commission der Classe der schönen Künste unseres Instituts wird beauftragt werden, vor dem Märzmonat 1807 über die eingebrachten Projecte unserem Minister des Innern einen Bericht abzustatten. Die Arbeit wird den 1sten May beginnen, und mufs vor dem Jahr 1809 vollendet seyn. Unser Minister des Innern wird mit dem den Bau des Denkmals betreffenden Detail, und der General-Director unserer Museen mit dem Detail der Basreliefs, Statuen und Gebilden beauftragt werden.

7) Es sollen 100,000 Livres Rente an Inscriptionen auf das grofse Buch angekauft werden, um zur Dotation des Denkmals, und dessen jährlicher Unterhaltung zu dienen.

8) Ist einmal das Denkmal erbaut, so soll der grofse Rath der Ehrenlegion zu dessen Bewahrung, Erhaltung und zu allen dem, was auf die jährliche Preisaufgabe Bezug hat, verpflichtet seyn.

9) Unser Minister des Innern und der Intendant der Güter unserer Krone sind mit der Ausführung gegenwärtigen Decrets beauftragt.

NAPOLEON.

Digitized by Google

Nro. 117.

AUFRUF

des Generals Dombrowsky an die Pohlnische Geistlichkeit zu Unterstützung der Insurgenten d. d. Posen 2. December.

Die Pohlnische Geistlichkeit nahm von jeher immer, gleich den übrigen Ständen der Nation, Theil an der Vaterlandsliebe und an der Liebe zur Freyheit im Lande, und wenn die übrigen in andern Ländern, vom Feuer des Fanatismus entflammt, ihren mörderischen Stahl auf die, die verschiedener Religionsmeynung waren, wetzten, so munterte die Polnische Geistlichkeit, nach dem Geiste der allerhöchsten Lehre, jeden zur Liebe des Nächsten zu Hause auf, und gegen den Feind zum offenen Kriege.

Geistlichkeit! Das Vaterland hat zu euch seine Stimme nie so erhoben, als heute. Redet nun nach einem langen Stillschweigen mit der Zunge der Apostel alle an; empfehlt allen die Eintracht und Einigkeit unter den Familien, und feuert sie gegen die Feinde des Landes, deren Macht die Altäre und unsern Thron einstürzte, zum Kampfe auf. Entzündet mit dem Feuer der Liebe zum Vaterlande und zur Erfüllung der bürgerlichen Pflichten ihre Herzen. Stellet dem ganzen Volke unsre Unschuld vor,

und versichert dasselbe, dafs wir Hülfe, die uns unsre gerechte Sache verbürgt, vom Himmel zu gewärtigen haben.

Erhebet eure Gebete in den Kirchen zu dem Allerhöchsten, der Himmel möge den unüberwindlichen NAPOLEON erhalten, und danket Gott für die Tage seines Lebens, die den Pohlen so theuer sind. Er ist derjenige, den uns der Himmel zur Vertheidigung unsers Vaterlandes herabgesandt hat, um unsre Unterdrücker zu bändigen und zu züchtigen. Dieser mag unsre Feinde demüthigen, so wie sie unsre Nation, die von jeher in Freyheit lebte, zur Knechtschaft vor ihren Thronen fortdauernd zwingen wollten. Durch den Schutz des unüberwindlichen Helden belebt, wünscht unsre Nation noch einmal aus ihrer bisherigen Ohnmacht gerissen zu werden, noch einmal will sie ihre vorige Freyheit haben.

Es erschalle von Euren Kanzeln das Losungswort herab: "Wir wollen entweder sterben oder Pohlen seyn." — Macht das von Sr. Excell., dem Herrn Woywoden von Gnesen, erlassene Aufgebot, bey Vermeidung der Privation der Individuen, drey Wochen hindurch von der Kanzel bekannt. Dieses Universale gelange zu Jedermanns Wissenschaft, der nur ein Pohle ist. — Ein jeder Sohn des Vaterlandes eile ohne Zeitverlust, nach dem Beyspiele der Zolkiewski, Chodkiewicz und Czarnecki, die ein ähnliches thaten, zur Fahne des Vaterlandes. Versäumen wir diesen einzigen Augenblick, den uns die Vorsehung durch die mächtige Hülfe des unüberwindli-

chen NAPOLEONS geschenkt hat, so ist er für uns auf immer verlohren. Sagt zu den Müttern und Vätern: dafs, wenn unser Feind von unsrer Feigheit Gebrauch machen und sich noch einmal erkühnen sollte, uns zu fesseln, sie alsdann selbst nnd ihre Kinder ein Opfer des Todes oder einer schändlichen Knechtschaft werden dürften; die Gotteshäuser würden mit Verachtung bedeckt und ihre Haabe und Gut zur Beute der Feinde werden; Feuer und Schwerdt würden im ganzen Lande die schauderhaften Spuren des Todes, der Verheerungen und des Elends zurücklassen. So redet das Volk an; hebet die Hände gen Himmel, so wie einst der Gesandte Gottes, Moses, es gethan, und erflehet für unsre Fahnen den Sieg, um alsdann im Genusse der Freyhet und des Friedens dem Allerhöchsten unsern Dank dafür mit euch gemeinschaftlich zu bringen.

Posen, den 2ten December 1806.

Dombrowsky.

Nro. 118.

PUBLICANDUM

wegen Anschlags der Kayserl. Französischen Adler in den Hanövrischen Landen d. d. Hannover 5. Decemb.

Auf deshalb eingegangenen Befehl Sr. Excellenz, des Herrn Reichsmarschalls Mortier, wird hiemit

Digitized by Google

allen Obrigkeiten und sonstigen Behörden in den gesammten Hannövrischen Landen aufgegeben, aller Orten, wo bisher Preufsische Adlerschilder angebracht waren, an deren Stelle nunmehr Kayserlich-Französische Adler öffentlich zu affigiren, und solche jeglicher Orten, wo dergleichen bisher üblich war, anzubringen, wobey zu jedermanns Nachachtung dient, dafs die Kayserl. Französischen Adler mit Goldfarbe auf weifsem Grunde (nach einer beygefügten Zeichnung) zu verfertigen sind. Die ungesäumte und unabweichliche Befolgung des obigen Befehls wird auf das ernstlichste erwartet.

Hannover, den 5ten Decemb. 1806

Im Namen Sr. Majestät, des Kaysers von Frankreich und Königs von Italien.

Executiv-Commission

Patje v. Meding.

Nro. 119.

BOTHSCHAFT

des Königs von Holland bey Eröffnung der Sitzung Ihrer Hochmögenden d. d. Haag 5. Decemb.

Meine Herren!

Sie stehen im Begriff, ihre jährliche Sitzung anzufangen. Ehe wir mit Ihnen von den Gegenständen

sprechen, welche Ihren Berathschlagungen übergeben werden sollen, müssen Wir Sie von der Lage des Reichs seit dem Monat Julius unterhalten.

Ueberzeugt, dafs die Ruhe das erste Bedürfnifs Unsers Volks ist, haben Unsre Pflicht gegen dasselbe und die Gesinnungen der Gerechtigkeit und der Sorgfalt, welche die Richtschnur Unsers Betragens seyn müfsen und stets seyn werden, Uns lebhaft wünschen machen, diesen Frieden, dessen Wir nöthig bedurften, zu behalten.

Seit Unsrer Gelangung zum Throne haben Wir nicht aufgehört, diese Gesinnungen bey allen Gelegenheiten zu zeigen, besonders als Wir den Geschäftsträgern zweyer grofsen Mächte, über die einige Journalisten ohne Schicklichkeit und selbst ohne Achtung gesprochen hatten, augenblickliche Genugthuung gaben.

Wenige Zeit nachher hatten bedeutende Kriegsrüstungen ohnweit unsrer Gränzen Statt. Wir achteten wenig darauf, da Wir die ruhige und friedliche Stellung Unsers mächtigen Bundesgenossen bemerkten; aber sobald man, dem Allianz-Tractat gemäfs, von Uns verlangte, Unsre Truppen unter die Waffen zu stellen, vollzogen Wir es möglichst schnell. Wir verlohren keinen Augenblick, um die Vertheidigungsmittel zu ergreifen und die Drohungen eines Nachbars zu beantworten, dem Holland keine Veranlassung zur Klage gegeben hatte.

Damals, meine Herren! versammelten Wir Sie aufserordentlich. Sie erinnern sich, dafs Wir selbst

Digitized by Google

zu der Zeit den Krieg noch nicht für gewifs hielten; Wir hofften, dafs er nicht aus brechen würde. Wir waren aber kaum an den Gränzen, als der Krieg erklärt wurde. Unser Geschäftsträger zu Berlin erhielt den 8ten October Pässe, und den Befehl abzureisen. Wir antworteten auf diese Erklärung, indem wir im Haag dem Geschäftsträger Sr. Preufsischen Majestät Pässe geben liefsen. Dieser Krieg war, wie Ihnen bekannt ist, so schnell, dafs die Kriegs-Erklärung, die Feindseligkeiten und vielleicht das Ende, das Werk weniger Augenblicke waren. Wir sagten den 29sten September zu Ihnen: "Wenn der Krieg rechtmäfsig ist, so flöfst er ein Zutrauen ein, dafs Wir empfunden haben." Dieses Zutrauen ist nicht getäuscht worden, und das unerhörte Glück Unsers Durchlauchtigen Bruders, die Schnelligkeit desselben machen, dafs Wir Uns wenig über das Blut, welches geflossen ist, zu beklagen haben. Wir können von den Resultaten desselben rechtmäfsige Vortheile für Unsre Unterthanen, Entschädigungen für so viele Verluste, so viele auf einander gehäufte Uebel hoffen.

Als Wir Ihnen von den Beweggründen der Kriegs-Erklärung gegen Preufsen Kenntnifs gaben, theilten Wir Ihnen zu gleicher Zeit die Nachricht von dem Aufhören der Faindseligkeiten mit, welches in Folge eines zu Charlottenburg am 16ten November unterzeichneten Waffenstillstandes, Statt gehabt hat.

Digitized by Google

Wir werden Uns glücklich schätzen, wenn der Tag anbricht, wo wir Ihnen den allgemeinen Frieden, die Ruhe der ganzen Welt, und dafs diejenigen, die durch ihren Ehrgeitz und Eigensinn die Uebel aller Arten verlängert haben, welche Europa so lange Zeit niederdrücken, zu billigen Gesinnungen zurückgekehrt sind, anzeigen können.

Unsre Truppen sind mit der grofsen Armee vereinigt und werden der rühmlichen Bestimmung derselben folgen. Ihre Lage und die Schnelligkeit der glücklichen Erfolge haben ihnen nicht erlaubt, grofsen Antheil an den Militair-Operationen zu nehmen; aber bey den wenigen Gelegenheiten, wo sie den Feind getroffen, haben sie bewiesen, dafs sie würdig sind, die Ehre und den Ruhm ihres Vaterlandes zu behaupten. Ihnen haben sich die beyden einzigen festen Plätze ergeben, welche Preufsen noch in Deutschland behielt. Die combinirte Armee hat ganz Westphalen und alle Länder jenseit der Weser besetzt. Ostfriesland ist durch Unsre Truppen und in Unserm Namen in Besitz genommen. Wir haben daselbst die Vorrechte, welche es genofs, fortdauern lassen, und Wir hoffen, dafs die gegenseitigen Handelsbeziehungen und die Uebereinstimmung von Sitten und Interesse mit Holland diese Provinz und hauptsächlich die Stadt Emden für den beträchtlichen Verlust entschädigen wird, welchen ihr der Krieg und die letzten Ereignisse haben verursachen müssen.

Diese letzten Ereignisse, meine Herren, sind

Digitized by Google

ruhmvoll; sie müssen uns ein gerechtes Vertrauen einflößen; sie werden uns zu einem ehrenvollen und dauernden Frieden führen. Lassen Sie Uns hoffen, daſs endlich die Wünsche der verständigen und leidenschaftlosen Menschen werden erfüllt werden; die Friedensverträge werden dann keinen Waffenstillstand mehr hervorbringen, den die Feinde des festen Landes nur benutzen, um den Untergang ihrer Schlachtopfer zu vollenden, und wir werden endlich zu einer solchen Ordnung der Dinge gelangen, wo das politische Gleichgewicht von Europa gesichert seyn wird, wo alle Nationen, indem sie weniger Thätigkeit und Sorgfalt anwenden, furchtbare Armeen zu unterhalten, sich mehr damit beschäftigen werden, die Ruhe der Völker und das Glück der Individuen zu sichern. Wir verhelen es Uns jedoch nicht, daſs unabhängig von den ungeheuren Lasten, welche die Lage Unserer Unterthanen so traurig machen, die Verhinderung der Fahrt aller neutralen Flaggen und besonders die Maafsregel der allgemeinen Blokade, die letzten Hülfsquellen des Handels vernichtet haben; wir müssen aber noch einige Zeit dulden, um zu einer glücklichern Zeit zu gelangen. Wir halten uns übrigens versichert, daſs unsere Lage sich bald verbessern werde. Wenigsten werden Unsere Bestrebungen stets auf diesen Punct hin gerichtet seyn, so lange Wir die Hoffnung noch nicht ganz verlohren haben.

Nachdem Wir von Unserer politischen Lage gesprochen haben, bleibt Uns noch übrig, zu Ihnen

von der Lage der verschiedenen öffentlichen Verwaltungszweige und von den Verbesserungen zu sprechen, deren jeder Theil fähig ist.

Wir werden mit Unsern Gesetzen anfangen; sie sind noch weit davon entfernt, die gewünschte Einförmigkeit zu haben. Ein Entwurf zu einem Criminal-Codex ist vollendet, und die Discussion darüber wird beginnen, sobald die Angelegenheiten des Budgets und verschiedene wichtige Gesetze, welche das allgemeine System der Auflagen vervollständigen, geendet seyn werden. Mit der Abfassung eines Civil-Gesetzbuchs sind aufgeklärte Männer an verschiedenen Orten des Reichs in der Stille beschäfftigt; aber diese lange und schwere Arbeit wird nicht sobald beendigt werden können. Ein Proceſs-Codex soll gleich nachher unternommen werden.

Die allgemeinen Gesetze über Departemental- und Communal-Administration sollen während dieser Sitzung Ihnen zur Deliberation vorgelegt werden. Es wird Ihnen, meine Herren, nicht entgangen seyn, daſs der besondere Geist der Provinz oder der Stadt den Gang aller Unternehmungen der Verwaltung fesselt. Bey genauer Untersuchung der wahren Beschaffenheit dieses Zustandes wundert man sich mit Recht, daſs er so lange den Revolutionen, dem Kriege und den Drangsalen, die sie nach sich ziehen, hat wiederstehen können. Verwaltungen, welche niemals das allgemeine Interesse ihres Landes, sondern nur das ihrer Provinzen oder ihrer Städte, oder oft ihr Eigenes betrachteten und die unaufhör-

Digitized by Google

lich wechselten, konnten nicht die Kraft, nicht die Ausdauer und die Unpartheylichkeit haben, welche sowohl in der Gesetzgebung, als in der Ausführung nothwendig sind. Auch fühlen manche Theile der Verwaltung diesen Zustand der Dinge und in einem Lande, in welchem die Wissenschaften blühen, sieht man mit Verwunderung, dafs ihre Anwendung auf Künste und Handwerke so sehr vernachlässigt ist. Vielleicht ist dies eine der Ursachen des Verfalls einer so grofsen Anzahl von Fabricken, Manufacturen und Handwerke. Dies ist nicht alles; man kann sich nicht verhelen, dafs die Gefahr, worin die Ueberschwemmungen und Eisgänge dieses Land fast jedes Jahr versetzen, kräftig vermindert und vielleicht völlig gehoben werden können. Man kann sich nicht verbergen, dafs in diesem Lande nichts unternommen ist für eine grofse physische Verbesserung, die um so nöthiger erscheint, da die Betten der Flüsse sich beständig erhöhen und da die grofsen Torfgrabungen einstens nothwendig die Gefahren des Landes vermehren müssen, wenn nicht bald grofse Unternehmungen beginnen, welche der Wichtigkeit der Sache und der Nation, deren Daseyn sie versichern, würdig sind. Und gölte es, den Rhein mit der Yssel zu verbinden, in Folge dessen das Bette dieses Stroms zu erweitern, in Brabant und andern Gegenden Canäle zu graben, und dahin das überflüssige Wasser, so jedes Jahr einen so grofsen Theil dieses Landes bedroht, zu leiten; gölte es, dafs Harlemmer Meer und zuvor die an Rotterdam benachbar-

Digitized by Google

ten Seen auszutrocknen, — was hätten diese Unternehmungen Unmögliches für ein Volk, für eine Nation, welche dem Meere Gränzen gesetzt hat, und ihm zum Trotz sein Bette bewohnt.

Die Administrations-Gesetze sind nicht die einzigen, welche einer Durchsicht bedürfen; Wir hoffen, dafs eines Tags ein Handels-Tractat zum Vortheil beyder Nationen mit Frankreich wird abgeschlossen werden können.

Was dem Punct der Finanzen betrifft, worüber Wir oft zu Ihnen gesprochen haben, so glauben Wir mit Recht, Uns über die Verschwendung, die bey den Ausgaben Statt gehabt hat, und über die wenige Sorge wundern zu können, die man angewendet hat, für die Oeconomie zu sorgen und für die Ordnung der öffentlichen Posten. Wir haben zu bemerken geglaubt, dafs der Holländer, der in seinem Innern so öconomisch, so ordentlich ist, es bey der öffentlichen Administration nicht ist. Man bewilligte Pensionen, Stellen und aufserordentliche Tractemente; man schlofs Uebereinkünfte, ohne sich um die Folgen einigermafsen zu bekümmern. Und dadurch haben selbst bey verschiednen Umständen Veruntreuungen statt gehabt, die man vielleicht hätte hindern oder bestrafen können. Wir schreiben auch die Folge dieser Unzuträglichkeit dem Partheygeiste zu.

Diejenigen von unsern Colonien, die wir noch behalten haben, befinden sich in gutem Stande. Den letzten Berichten aus Java zufolge, waren die von der Regierung genommenen Maafsregeln gelun-

Digitized by Google

gen; die Cultur vervollkommt sich, und zwischen unsern Colonien, dem Fürsten und dem Volke von Java herschte das beste Einverständnifs. Auf Banda sind die Plantagen in einem blühenden Zustande; die Erndten von 1805 sind in die Magazine von Batavia gebracht. Nach den letzten Nachrichten waren die Inseln Amboina und Ternate und die Niederlassungen auf den Inseln Celebes und Borneo im besten Zustande. Curaçao ist in dem besten Vertheidigungszustande; die letzten Berichte von dieser Insel, von den Niederlassungen um dieselbe herum und von den Küsten von Guinea sind beruhigend. Wir wollen zu Ihnen nicht von den Colonien reden, welche von dem Feinde besetzt sind; man hat noch keine neuere Nachrichten aus Ceylon, von der Küste Coromandel, von Cochin und von Surate. Von Malacca haben wir die Nachricht erhalten, dafs die Engländer Willens wären, diese Niederlassung zu verlassen, nachdem sie selbige zerstöhrt hatten. Wir wollen zu Ihnen auch nicht von der feindlichen Einnahme des Vorgebürges der guten Hoffnung am 18ten Januar dieses Jahrs reden. Dieser wichtige Posten wurde von einer sehr beträchtlichen Macht angegriffen, und die Truppen, denen die Vertheidigung desselben aufgetragen war, haben sich nicht alle gut benommen. Der Gouverneur hat seine Pflicht gethan.

Es erhellet, meine Herren, aus diesem Zustande der Dinge, dafs wir die gröfsten Anstrengungen

machen müssen, um unsere Kriegsrüstungen zu Lande und zur See auf demselben Fuſse zu erhalten, auf welchen sie bisher waren; daſs wir sie so schnell als möglich vermehren müssen; daſs also der Krieg und die Marine, so wie alle andre Administrationszweige einer festen und durchdachten Constitution bedürfen; Einrichtungen, welche fähig sind, den Land- und Seetruppen die Achtung und den Glanz zu geben, den sie ehemals hatten und den sie leicht wieder erhalten können. Sie können sich verbessern und sich durch den Krieg bilden. Was die andern öffentlichen Administrationszweige betrifft, so werden alle Unsre Bemühungen auf ihre Herstellung gerichtet seyn. Man muſs sich indeſs mit keiner bedeutenden Veränderung vor dem Frieden zur See schmeicheln; dann erst, meine Herren, muſs alles einen neuen Schwung annehmen; dann erst können wir Entschädigung, Ersatz und Erleichterung so vieles Unglücks hoffen.

Holland ist in jedem Jahre in Gefahr gewesen, seine politische und physische Existenz zu verlieren. Die muthige Ausdauer seiner Einwohner hat täglich gegen die Verheerungen der Elemente, so wie gegen das Unglück der öffentlichen Ereignisse Mittel gefunden und die Existenz desselben verlängert; wir dürfen es uns aber nicht verhelen, daſs es aus diesem Zustande der Crisis nicht eher herausgehen wird, bis wir die Mittel haben werden, ein groſses Verbesserungs-System anzunehmen, und

Digitized by Google

bis wir es unternehmen und mit Ruhe und Ausdauer fortsetzen können.

In dieser Hinsicht und nach diesen Grundsätzen werden Ihnen verschiedene Gesetzes - Entwürfe zur Discussion vorgelegt werden. Sie werden unter andern nach dem Budget und allen auf die Finanzen sich beziehenden Gesetzen einen Gesetzes-Entwurf über die Einrichtnng eines grofsen Unions - Ordens und eines Verdienst - Ordens bemerken.

Wir haben es Ihnen bereits gesagt, meine Herren, Wir halten es nicht nur für das Glück, sondern auch für die Existenz dieses Landes für äufserst wesentlich, dafs jeder Provincial - Städte - oder Partheygeist verschwinde. Seyn Sie unter Unsern Unterthanen die ersten, die das Beyspiel zur Rückkehr zu den monarchischen Ideen geben, damit in dem Lande alles mit Einförmigkeit, im Zusammenhange und mit der zur Administration unumgänglich nöthigen Wachsamkeit vorwärts schreite, damit der Gemeingeist wieder entstehe, damit man stolz darauf sey, ein Holländer zu seyn, dafs man sich wegen des Glücks des Staats ganz auf Uns verlasse. Unser Volk wisse, dafs, so lange Wir den Platz bekleiden, auf welchen die göttliche Vorsehung Uns gestellt hat, weder eine schwache Gesundheit, noch irgend eine andre Betrachtung Uns hindern soll, stets für sein Interesse, für sein Glück so lange zu wachen, als Wir es im Stande seyn werden.

Digitized by Google

Womit, meine Herren, Wir Gott bitten, Sie in seinen heiligen Schutz zu nehmen.

Gegeben in Unserm Königl. Pallast im Haag, den 1sten December 1806.

Nro. 120.

KÖNIGL. HOLLÄNDISCHES DECRET

wegen Organisation eines Corps von Grofs-Officieren d. d. Haag 7. Dec.

Ludwig Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution des Reichs König von Holland: In Betracht, dafs der 28ste Artikel der Constitution die Einführung und Einrichtung der Grofs-Beamten des Königreichs vorschreibt: haben wir beschlossen und beschliefsen, was folget:

Art. I. Die Grofs-Beamten des Königreichs sind: 1) Die Marschälle von Holland. 2) Die General-Colonels. 3) Die Civil-Grofs-Beamten der Krone.

II. Wir haben eingeführt und führen ein, durch gegenwärtiges Decret, den Grad und Rang eines Marschals von Holland und den eines General-Colonels.

III. Der Grad eines Marschalls ist der erste militärische Grad. Der Rang und das Amt eines

Digitized by Google

General-Colonels sind unabhängig von dem Militär-Grade.

IV. Die Marschälle sollen tragen: als kleine Uniform die grofse Uniform der General-Lieutenants, und im grofsen Costume die Generals-Uniform, auf allen Nähten gestickt. Ihre Auszeichnungen sollen bestehen in einer weifsen Feder am Hute und in fünf Sternen auf den Epauletten und dem Degenquast. Ferner erhalten sie einen Commando-Stab, der ihnen von uns selbst in grofser Ceremonie wird gegeben werden. Die Marschälle sind ermächtiget, zwey gekreuzte Stäbe, oben mit einem Helm bedeckt, zu ihrem Wapen hinzuzufügen.

V. Die General-Colonels sollen die Uniform des Corps tragen, von dem sie den Namen führen, und zu demselben die Stickerey und die Auszeichnungen ihres Militär-Grades hinzufügen. Sie sind ermächtiget, zu ihrem Wapen gekreuzte Fahnen, oben mit einem Helm bedeckt, hinzuzufügen.

VI. Die Marschälle sollen den Rang haben nach dem Datum ihrer Ernennung zu diesem Grade. Der älteste soll den Titel eines Aeltesten (Doyen) der Marschälle führen, und in ihrer Versammlung den Vorsitz haben, wenn Wir es befehlen werden.

VII. Es sollen drey Marschälle und fünf General-Colonels seyn. Die beyden ersten General-Colonels sollen insbesondere bey Unserer Garde angestellt seyn.

VIII. Obgleich die Anzahl der Marschälle von Holland auf drey festgesetzt ist, sollen doch die-

Digitized by Google

jenigen General-Officiere zu Land und zur See, welche, nachdem sie mit Auszeichnung die Pflichten des ersten Militär-Grades erfüllt, den Dienst mit Ehre verlassen haben, mit dem Titel und dem Range eines Marschalls bekleidet werden.

IX. Die Marschälle und General-Colonels genieſsen im Palast die Vorrechte und Ehrenbezeugungen, welche in dem, sich auf diesen Gegenstand beziehenden Reglement festgesetzt sind.

X. Die Stellen der Grofs-Beamten können nicht abgeschafft werden.

XI. Wenn, auf einen Befehl von Uns, oder aus irgend einer andern Ursache, ein Grofs-Beamter sein Amt zu bekleiden aufhörte, so behält er seinen Titel, seinen Rang, seine Vorrechte und die Hälfte seines Gehalts. Er verliert sie nur durch einen Rechtsspruch.

Gegeben in Unserm Königlichen Pallast im Haag, d. 7. December des Jahrs 1806.

(Unterzeichnet) Ludwig.

Der Minister Staats-Secretär,
(Unterzeichnet) W. F. Röell.

Digitized by Google

Nro. 121.

FRIEDENS-TRACTAT

zwischen dem Kayser der Franzosen und dem Churfürsten von Sachsen d. d. Posen 11. December.

Da Se. Majestät, der Kayser der Franzosen, König von Italien, Protector der Rhein-Confoderation, und Se. Churfürstl. Durchlaucht von Sachsen, die Herstellung des Definitiv-Friedens zwischen Ihren Staaten beabsichtigen, so haben Sie zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, Se. Majestät, der Kayser der Franzosen etc., den Divisions-General Michel Duroc, Grofsmarschall des Pallastes etc., und Se. Churfürstl. Durchl. von Sachsen den Oberkammerherrn Grafen von Bose, Commandeur des Nordstern-Ordens, welche nach Auswechselung ihrer Vollmachten über Nachstehendes übereingekommen sind:

Art. I. Vom Tage der Unterzeichnung dieses Tractats an soll Friede und vollkommene Freundschaft zwischen Sr. Majestät dem Kayser der Franzosen, König von Italien und der Rhein-Confoderation einer, und zwischen Sr. Durchlaucht, dem Churfürsten von Sachsen andrer Seits, bestehen.

II. Se. Churfürstl. Durchl. treten dem am 12ten Junii dieses Jahrs zu Paris geschlossenen Confoderations- und Allianz-Tractate bey, und erhalten durch

Digitized by Google

Ihren Beytritt alle Rechte und Verpflichtungen der Allianz, eben so, als wenn Sie ein ursprünglicher Mit-Contrahent des besagten Tractats gewesen wären.

III. Se. Churfürstl. Durchl. nehmen den Titel als K ö n i g an, und haben in dem Collegio und dem Range der Könige Ihren Sitz nach der Ordnung Ihrer Einführung.

IV. Der König kann ohne vorläufige Einwilligung der Rhein-Conföderation in keinem Fall und aus keinerley Ursache irgend einem Truppencorps oder Detaschement irgend einer Macht, die nicht zu der Rhein-Conföderation gehört, durch das Königreich Sachsen freyen Durchzug verstatten.

V. Da die Gesetze und Acten, welche die gegenseitigen Rechte der verschiedenen in Deutschland bestehenden Gottesverehrungen bestimmen, durch die Auflösung des alten Deutschen Reichskörpers abgeschafft worden, und da sie auch mit den Grundsätzen nicht verträglich sind, auf welchen die Conföderation errichtet worden, so soll die Ausübung des K a t h o l i s c h e n Gottesdienstes im ganzen Königreich Sachsen der Ausübung des L u t h e r i s c h e n Gottesdienstes völlig gleich gestellt werden, und die Unterthanen der beyden Religionen sollen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte ohne Einschränkung genieſsen, indem Se. Majestät, der Kayser und König, diesen Gegenstand zu einer besonderen Bedingung machen.

Digitized by Google

VI. Se. Majestät, der Kayser der Franzosen, König von Italien, verbinden sich, durch den künftigen Friedens-Tractat mit Preussen, Se. Majestät dem König von Sachsen den Cottbusser Kreis abtreten zu lassen.

VII. Se. Maj. der König von Sachsen treten an den Prinzen, der von Sr. Maj. dem Kayser der Franzosen, Könige von Italien, bestimmt werden wird, in demjenigen Theile von Thüringen, der zwischen den Fürstenthümern Eichsfeld und Erfurt liegt, ein Gebiet ab, welches an Ertrage und an Bevölkerung dem Cottbuser Kreise gleich ist. Dieses Gebiet, welches dazu dient, besagte Fürstenthümer zu verbinden, soll von gedachtem Prinzen als völlig souveraines Eigenthum besessen werden. Die Gränzen dieses Gebiets werden gegenseitige Commissarien bestimmen, die gleich nach Auswechselung der Ratificationen desfalls ernannt werden.

VIII. Das Contingent des Königreichs Sachsen soll im Fall des Kriegs 20000 Mann Bewaffneter jeder Art seyn, die immer auf den Beinen sind.

IX. Für den gegenwärtigen Feldzug soll das Contingent des Königreichs Sachsen, in Hinsicht der vorgefallenen Ereignisse, 1500 Mann Cavallerie, 4200 Mann Infanterie, 300 Mann Artillerie und 12 Kanonen betragen.

X. Jede Contribution soll von dem Augenblick der Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats an aufhören.

Digitized by Google

XI. Gegenwärtiger Tractat soll ratificirt und die Ratificationen desselben sollen binnen 8 Tagen zu Dresden ausgewechselt werden.

So geschehen zu Posen, den 11ten Dec. 1806.

(Unterz.) Duroc.
Carl, Graf von Bose.

Nro. 122.

KÖNIGL. HOLLÄNDISCHES DECRET

wegen Stiftung eines Ritterordens der Einigkeit und des Verdienstes d. d. Haag 11 Dec.

Ludwig Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution des Reichs König von Holland an die Versammlung J. H. M.

Meine Herrn! Wir senden Ihnen den, in Unsrer Bothschaft vom 1sten d. M. angekündigten Gesetz-Entwurf. In Betracht, dafs unter den monarchischen Staaten Holland der einzige ist, welcher keine Ritter-Orden besitzt; in Betracht, dafs die Holländische Nation, sowohl durch das Genie ihrer Einwohner, als durch ihre Kriegs-Geschichte, in den Jahrbüchern der Welt berühmt ist, und dafs es Unsre Schuldigkeit ist, kein Mittel zu vernachlässigen, ihr den Rang und die Achtung zu erhalten, deren sie immer genossen hat; und da Wir in

Digitized by Google

Folge dessen öffentliche Belohnungen für diejenigen Unsrer Unterthanen, welche sich in allen Ständen ausgezeichnet haben und auszeichnen werden, und insbesondere für die Land- und See-Officiere, einführen wollen: So schlagen Wir Ihnen vor, das folgende Decret zu geben:

Art. I. Es soll ein Grofser Orden des Königreichs unter dem Namen des Ordens der Union, und aufserdem ein Königlicher Orden der Verdienste, welche für Civil- und Militär-Personen bestimmt sind, errichtet werden.

II. Der Grofse Orden der Union soll höchstens aus dreyfsig Grofs-Kreuzen bestehen. Mit dem Grofsen Orden der Union sollen keine Einkünfte verknüpft seyn. Die Verwaltungskosten sollen diejenigen Personen tragen, denen der König diese Auszeichnung gewähret hat.

III. Der Königliche Orden der Verdienste soll höchstens aus funfzig Commandeurs und aus dreyhundert Rittern bestehen.

IV. Mit dem Königlichen Orden der Verdienste soll eine jährliche Einnahme von sechzig tausend Gulden verknüpft seyn. Diese Einnahme soll einen Theil des jährlichen Staatsbudget ausmachen.

V. Der König wird zum Chef, Grofs-Meister und Stifter der beyden Orden erklärt. Seine Nachfolger werden beständig Chefs und Grofs-Meister desselben seyn.

Digitized by Google

VI. Der König wird alle Grofs-Kreuze, Commandeurs und Ritter der beyden Orden ernennen, mit Beystand eines Capitels, welches bestehet aus den drey ältesten Commandeurs, den drey ältesten Rittern und einem Grofs-Canzler des Ordens, der aus den Commandeurs gewählt, und zu gleicher Zeit Schatzmeister seyn wird.

VII. Der König wird alle Reglements in Ansehung der Decorationen, der Verwaltung und der Disciplin der beyden Orden bestimmen, wie auch in Ansehung der Verwaltung und Vertheilung der Fonds, welche mit der Dotation des Königlichen Ordens der Verdienste verknüpft sind.

Die Ausfertigung des gegenwärtigen Decrets soll dem Könige eingehändiget werden.

Im Uebrigen, meine Herren, bitte ich Gott, dafs er Sie unter seinen heiligen Schutz nehme.

Gegeben in unserm Königlichen Pallast im Haag, d. 11. Decemb. des Jahres 1806. und Unsrer Regierung im Ersten.

(Unterzeichnet) Ludwig.

Im Namen des Königs. Der Minister Staats-Secretair,
(Unterzeichnet) W. F. Röell.

Digitized by Google

Nro. 123.

TRACTAT

zwischen dem Kayser der Franzosen und den Herzoglich-Sächsischen Häusern über den Beytritt derselben zur Rheinconföderation d. d. 15. Dec. 1806.

Se. Majestät, der Kayser der Franzosen, König von Italien und Protector des Rheinischen Bundes, und ihre Fürstl. Durchlauchten, die Herzöge zu Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Coburg, haben, indem Sie die Bedingungen des Beytritts gedachter Herren Herzöge Durchlauchten zum Rheinischen Bunde festsetzen wollen, zu ihren bevollmächtigten Ministern ernannt, nämlich: Se. Majestät, der Kayser der Franzosen, König von Italien, den Divisions-General Michael Duroc, Grofsmarschall des Pallastes, Grofskreuz der Ehrenlegion, des Königl. Preufs. rothen und schwarzen Adlerordens und des Grofsherzogl. Badenschen Fidelité-Ordens-Ritter; Se. Durchl., der Herzog zu Sachsen-Weimar und Eisenach, den geh. Regierungsrath Friedrich von Müller; Se. Durchl., der Herzog zu Sachsen Gotha und Altenburg, den Kammerherrn und bevollmächtigten Minister August, Freyh. von Studnitz; Ihro Durchl., die verwitwete und regierende Frau Herzogin von Sachsen-Meiningen, den Oberstallmeister, Freyh. von Erffa; Se. Durchl., der Herzog von Sachsen-Hildburghausen, den Freyherrn Carl

Digitized by Google

August von Lichtenstein; Se. Durchl. der Herzog von Sachsen-Coburg, den Oberrath, Adolph Johann von Dankelmann, welche nach vorheriger Auswechselung der gegenseitigen Vollmachten über folgende Puncte übereingekommen sind.

Art. I. Ihre Durchlauchten, die Herzöge zu Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Coburg, treten dem am 12ten Juli d. J. zu Paris geschlossenen Bundes- und Allianz-Vertrage bey, und erwerben durch diesen Beytritt alle aus diesem Bundes- und Allianz-Vertrage entspringenden Rechte und Verpflichtungen, eben so als wenn Sie selbst Theilnehmer an dem Abschlusse dieses Vertrags gewesen wären.

Art. II. Ihre Durchlauchten die Herren Herzöge werden Ihren Sitz in dem Collegio der Fürsten haben. Ihr Rang in demselben wird durch die Bundesversammlung bestimmt werden.

Art. III. Ohne die vorherige Genehmigung des gesammten Rheinischen Bundes darf in keinem Falle und auf keine Veranlassung, welche es auch seyn möge, Truppen, einzelnen Corps oder Detaschements irgend einer auswärtigen, nicht zu gedachtem Bunde gehörigen Macht, die Betretung der Staaten Ihrer Durchlauchten, der Herren Herzöge zu Sachsen, gestattet werden.

Art. IV. Die Bekenner des Katholischen Glaubens werden in der Ausübung ihres Gottesdienstes in allen Staaten der Herren Herzöge zu Sachsen

Digitized by Google

durchaus den Lutherischen Glaubens-Verwandten gleich gestellt, und die Unterthanen beyderley Glaubens werden sich ohne Ausnahme gleicher bürgerlicher, öffentlicher und rechtlicher Verhältnisse zu erfreuen haben; jedoch wird durchaus keine Veränderung bewirkt. a)

Art. V. Das Militair-Contingent, welches die Herren Herzöge zu Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Coburg im Falle eines Krieges stellen werden, wird aus 2800 Mann Infanterie bestehen, welche auf die Art vertheilt sind, dafs Sachsen-Weimar 800, Sachsen-Gotha 1100, Sachsen-Meiningen 300, Sachsen-Hildburghausen 200 und Sachsen-Coburg 400, Mann stellt. Diese 2800

a) In dem Nro. 49 des Moniteurs vom 18 Febr. mitgetheilten französischen Original lautet dieser Artikel so: "L'exercice du culte catholique sera dans toutes les possessions de L. L. A. A. S. S. pleinement assimilé a l'exercice du culte lutherien, et les sujets des deux religions jouiront sans restriction des mêmes droits civils et politiques, sans cependant deroger a la possession et jouissance actuelle des biens de l'Eglise." Die Ausübung des Katholischen Gottesdienstes soll in allen Besitzungen Ihrer Durahlauchten der Ausübung des lutherischen Gottesdienstes vollkommen gleich gestellt werden, und die Bekenner beyder Religionen sollen ohne Einschränkung gleiche bürgerliche und politische Rechte geniessen, ohne inzwischen dem Besitzstande und dermaligen Genusse der Kirchengüter Abbruch zu thun.

Digitized by Google

Mann werden ein Infanterie-Regiment von 3 Bataillons bilden, dessen Oberbefehl und Oberinspection unter den 2 Hauptlinien des Hauses abwechseln wird. b)

Art. VI. Die Ratification gegenwärtigen Tractats und die Auswechselung der Ratificationen wird zu Berlin binnen 14 Tagen, von der Unterzeichnung dieses Vertrages angerechnet, oder wo möglich noch früher geschehen.

So geschehen und unterzeichnet zu Posen, den 15ten December 1806.

(Unterz.) Duroc.
D. F. Müller.
August Freyh. Studnitz.
G. F. H. v. Erffa.
Carl August v. Lichenstein.
Freyh. Adolph v. Dankelmann.

Nro. 124.

DECRET

des Prinzen von Lucca wegen Verkaufs der Domainen d. d. 18. December.

Wir Felix I. von Gottes Gnaden und durch die Constitutionen Fürst von Lucca und Piombino haben beschlossen und beschliefsen:

---

b) Entre les deux premierés branches de la maison.

Art. I. Fremde, mit Inbegriff der Juden, können im Fürstenthum Lucca sich niederlassen, daselbst Güter erwerben, und aller bürgerlichen Rechte genieſsen.

II. Sie müssen, ehe sie dieser Rechte genieſsen können, eine besondere Erlaubniſs dazu von der Regierung erhalten.

III. Diese Erlaubniſs wird niemals den Kaufleuten, Fabrikanten, berühmten Künstlern irgend einer Nation verweigert werden, ausgenommen den Unterthanen der mit Frankreich im Kriege begriffenen Mächte.

IV. Alle, die Juden betreffende Gesetze, welche von den vorigen Regierungen des Staats erlassen sind, werden abgeschaft.

V. Ein jeder welcher sich unterstehen sollte, Juden oder Personen von einer, mit der Unsrigen nicht übereinstimmenden Religion zu beschimpfen, soll polizeymäſsig nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.

Gegeben zu Lucca, d. 18 Decemb. 1806.

(Unterz.) Felix.

Nro. 125.

R E D E

zu Eröffnung des Grofsbrittannischen Parlements vom 19. December.

Mylords und Edle!

Se. Majestät haben uns aufgetragen, Ihnen die Versicherung zu ertheilen, dafs es Höchstdenenselben unter den schwierigen Umständen, unter welchen Sie jetzt versammelt sind, zu einem grofsen Vergnügen gereicht, Sich an die Weisheit und Standhaftigkeit Ihres Parlements zu wenden, da Sie so neuerlich Gelegenheit gehabt haben, die Gesinnungen Ihres Volks zu sammeln.

Se. Majestät haben befohlen, Ihnen die Papiere vorzulegen, welche während der letzten Unterhandlungen mit Frankreich gewechselt worden. Höchstdieselben haben jede Bemühung zur Herstellung der allgemeinen Ruhe unter Bedingungen angewandt, die mit dem Wohl und mit der Ehre Ihres Volks und mit jener unverbrüchlichen Treue gegen Ihre Alliirten bestehen konnten, wodurch das Betragen dieses Landes immer ausgezeichnet gewesen.

Der Ehrgeitz und die Unbilligkeit des Feindes vereitelten aber diese Bemühungen und zündeten zugleich einen neuen Krieg in Europa an, dessen Fortschritte durch die unglücklichsten Begebenheiten

Digitized by Google

bezeichnet worden. Nachdem Preussen ein Zeuge des Umsturzes der alten Deutschen Constitution und der Unterwerfung eines grofsen Theils seiner beträchtlichsten Staaten gewesen, fand es sich noch näher durch die Gefahr bedroht, die es durch so manche Aufopferungen vergebens abzuwenden gesucht hatte. Es ward demnach am Ende genöthigt, dem unnachlässigen Vergröfserungs- und Eroberungs-System sich offenbar zuwidersetzen. Allein weder dieser Entschluſs, noch die folgenden Maafsregeln waren vorher mit Sr. Majestät verabredet; auch war keine Disposition gezeigt, irgend eine angemessene Satisfaction für die Angriffe darzubieten, wodurch die beiden Länder in einen Stand gegenseitiger Feindseligkeit waren versetzt worden.

Se. Majestät trugen indefs in dieser Lage kein Bedenken, unverzüglich die dienlichsten Maafsregeln zu ergreifen, um Ihre Rathschläge und Ihr Interesse gegen den gemeinschaftlichen Feind zu vereinigen. Der schnelle Gang der Unglücksfälle, welche erfolgten, legte aber der Ausführung dieses Vorhabens unüberwindliche Hindernisse in den Weg. Bei den traurigsten Begebenheiten und unter den versuchendsten Umständen ist indefs die Treue Sr. Majestät Alliirten unerschüttert geblieben.

Das Betragen des Königs von Schweden ist durch die ehrenvollste Standhaftigkeit ausgezeichnet gewesen. Zwischen Sr. Majestät und dem Kayser von Rufsland besteht die innigste Verbindung. Sie ist durch gegenseitige Beweise von Treue und

Zutrauen befestigt worden, und Se. Majestät zweifeln nicht, dafs Sie an Ihrer Sorgfalt Theil nehmen werden, eine Allianz zu cultiviren und zu befestigen, welche die letzte noch übrige Hoffnung der Sicherheit für das feste Land von Europa gewährt.

Es konnte nicht fehlen, dafs die lange Reihe von Unglücksfällen, die das feste Land von Europa erlitten, auf einige Weise manches wichtige Interesse dieses Landes traf. Allein bey allen fortgehenden Schwierigkeiten haben Se. Majestät das Vergnügen gehabt, Zeuge der zunehmenden Energie und Standhaftigkeit Ihres Volks zu seyn, dessen einstimmiger und entschlossener Widerstand eben so vortheilhaft als ehrenvoll für dasselbe ist, und für andre Nationen das auffallendste Beyspiel dargestellt hat.

Die unüberwindliche Tapferkeit und Disciplin Sr. Maj. Flotte und Armeen zeigen sich fortdauernd in unvermindertem Glanze. Die grofsen Quellen unsrer Wohlfahrt und Stärke sind ungeschwächt; auch ist die Brittische Nation nie mehr vereinigt in Gesinnung und Handlung, noch je entschlossener gewesen, die Unabhängigkeit des Reichs und die Würde des National-Charakters unverletzt zu erhalten.

Unter diesen vortheilhaften Umständen und mit tiefem Vertrauen auf den Schutz der göttlichen Vorsehung, sind Se. Maj. bereit, sich der grofsen Crisis entgegen zu stellen, indem Sie versichert sind, von der Weisheit Ihrer Berathschlagungen und von der erprobten

Ergebenheit, Biederkeit und dem Gemeingeist Ihres braven Volks aufs beste unterstützt zu werden.

Nro. 126.

HATTICHERIF

des Grofsherrn der Pforte an den Grofsvezier zur Kriegs-Erklärung gegen Rufsland. Constantinopel d. 27. Dec.

Ihr seyd mein weiser und erster unbeschränkter Minister! Mögen die göttliche Vorsehung und Gnade, die den Menschen in allen ihren Unternehmungen nöthig sind, die Hülfe und der Beystand des Propheten Gottes, immer mit euch seyn!

Es ist der grofsen Rathsversammlung, welche in den letzten Tagen in Gegenwart aller Vezire, Ullema's und Chefs des gesammten Janitscharen-Corps gehalten wurde, vorgetragen worden, dafs die ungetreuen Russen ganz unversehens die mit uns abgeschlossenen Tractaten gebrochen haben, indem sie sich der Festungen Bender und Choczim bemächtigten, wodurch ganz unverkennbar geworden ist, dafs die Schwärze ihrer Gesinnungen und die Untreue, welche sie schon lange nährten und auch schon bey verschiedenen Gelegenheiten gegen die Muselmanni-

Digitized by Google

sche Nation bewiesen, nie aufgehört hat, bey ihnen zu existiren.

Das Gesetz und der Inhalt des im Rathe gefafsten Entschlusses legt mir daher die unvermeidliche Pflicht auf, feindselig gegen diese Ungetreuen zu handeln, welches auch durch die Gesammtheit der Stimmen und durch den übereinstimmenden Beyfall die allgemeine Meynung ist. Deshalb haben wir, nachdem wir vorher den Beystand Gottes des Allmächtigen, der uns aus einem Nichts gezogen, und die Beschützung des Propheten Mahomets, des Zieles unsers Ruhms und Stifters unsrer Gesetze, angerufen haben, befohlen, den Russen den Krieg zu erklären, indem ich mich gänzlich auf die göttliche Gnade und Vorsehung verlasse. Ein jeder kennt ohnehin genug den alten Hafs der Russen gegen die Muselmänner.

Diese Handlung von Treulosigkeit und Verrätherey, welche sie an uns so eben begangen haben, legt jeder Militairperson oder andern Anhängern des Muselmännischen Glaubens das Gebot auf, an diesem Religionskriege Theil zu nehmen, uud da nach dem bereits gefafsten festen Entschlusse schon alle Mafsregeln genommen sind, meine Kayserl. Armee in aller Eile unter dem beglückenden Schatten des Sangiak Schery (Mahomets Fahne) ausrücken zu lassen, so ernenne ich euch hiemit zum unbeschränkten Generalissimus derselben.

Bey diesen Umständen werdet ihr alle eure Werke der Vorsehung Gottes des Allmächtigen anvertrauen,

Digitized by Google

so wie ich die Obhut über Eure Person und die der Veziere, Ullema's und Janitscharen, hohe und niedere, wie auch alle getreue Krieger, welche in diesem Religionskriege mit euch sind, ganz in die Hände Gottes übergebe.

Meine glorreichen Vorfahren haben auch, unterstützt durch den feurigen Eifer ihrer Veziere, Minister, Janitscharen und anderer Kriegsleute, und durch die kraftvolle Art, mit welcher sie sich dem Feinde entgegen gesetzt hatten, diese Provinzen wieder erobert und sich im Besitz derselben erhalten.

Daher erwarte auch Ich, dafs ihr in dem gegenwärtigen Augenblicke den nämlichen Eifer anwenden und auf der Stelle die nöthige Mannschaft und Munitionen verschaffen werdet, um unsern Religionsbrüdern, welche sich schon in den an der Nähe der feindlichen Provinzen liegenden Festungen im Handgemenge mit dem Feinde befinden, zu Hülfe zu eilen. Ihr müfst unsre Festungen verstärken lassen und meine Unterthanen von aller Unterdrückung befreyen!

Was die Kriegs-Munition und andre Armee-Bedürfnisse betrifft, so werdet ihr euch blofs mit den Departements-Chefs zu verstehen haben.

Ihr werdet Tag und Nacht für alles Nöthige Sorge tragen und die Abreise der Veziere, Janitscharen und aller meiner zur Armee gehörigen Personen beschleunigen. Endlich werdet ihr in der Eigenschaft

als unbeschränkter Minister auch für die Bedürfnisse der Flotten, sowol in Hinsicht der Mannschaft, als Munition sorgen. Es wird eure Sache seyn, alle diejenigen, die sich ausgezeichnet haben, hinlänglich zu belohnen, so wie ihr diejenigen, die ihre Pflicht vergessen haben, bestrafen werdet.

Der allmächtige Gott behüte euch und schütze euch in allen euren Unternehmungen!

Nro. 127.

PROCLAMATIONEN

an die Bewohner und Soldaten von Hessen-Cassel zu Stillung des Aufstandes gegen das Französische Gouvernement vom 28. und 30. December.

Wann die dermaligen zahlreichen Versammlungen der Soldaten von den entlassenen Hessischen Regimentern in mehreren Städten des Landes mit zur Absicht haben sollten, den abwesenden Churfürsten wieder in sein Land zurück zu führen, so wird ihm dieser Beweis von der Anhänglichkeit der Hessischen Soldaten zwar auf der einen Seite viel Freude machen; es wird ihn aber auf der andern Seite auch sehr schmerzen, dafs die Soldaten ein Mittel

Digitized by Google

dazu gewählt haben, wodurch ihm seine Rückkehr nach Hessen und alle desfalsige Unterhandlungen sehr erschwert, auch alle Einwohner des Landes dem gröfsten Unglück und Verderben ausgesetzt werden.

Wenn die Hessischen Soldaten den Churfürsten, ihren alten Landesherrn, würklich lieb haben und ihn wieder unter sich zu sehen wünschen, dann müssen sie forderſamst ruhig aus einander und ein jeder in seine Heimath gehen; dann wird sich der Französische Kayser desto eher bewegen lassen, dem Churfürsten sein Land wieder zu geben, und auch solches mit den schweren Kriegslasten desto mehr verschonen.

Da wir von der Französischen Regierung unsre Dienste entlassen sind und keinen Eid geschworen, sondern die vorhinnige Verpflichtung als Minister des Churfürsten allein auf uns haben, auch von Sr. Churfürstl. Durchl. noch besonders angewiesen sind, in Höchstdero Abwesenheit für das Beste des Herrn und des Landes nach allen Kräften zu sorgen, so müssen wir wol als die ersten Staatsdiener unsers angebornen Herrn dessen baldige Zurückkunft eben so sehr, als die Hessischen Soldaten, wünschen. Sie können also diesen unsern Worten vollkommen Glauben beymessen; und da sie nunmehr vor allem Zwang zu Französischen Kriegsdiensten völlig gesichert sind, so müssen sie auch die, zu ihrer Vertheidigung ergriffenen Gewehre wieder ablegen, und den Chur-

Digitized by Google

fürsten durch ihr jetziges, aller Ordnung und dessen eigner Gesinnung so sehr zuwiderlaufendes Betragen an dem guten Fortgang seiner Bemühungen, um bald wieder zu seinen alten Unterthanen zurück zu kommen, nicht weiter hinderlich seyn.

Sie werden hiezu dringend von uns aufgefordert und ermahnet, so lieb ihnen der Churfürst und des ganzen Landes Wohlfarth ist.

Den Beamten oder Reservaten-Commissarien eines jeden Orts oder Districts, wo eine solche ungewöhnliche Versammlung von entlassenen Hessischen Soldaten statt findet, wird aber aufgegeben, diesen unsern wohlmeinenden Rath sogleich auf die bestmöglichste Weise zu ihrer Wissenschaft zu bringen und zugleich die Versicherung zu ertheilen, dafs sie alles, was hier gesagt ist, ganz glauben können, da uns gewifs nichts mehr als das Wohl des Churfürsten und des Landes am Herzen liegt. Cassel den 28. Decemb. 1806.

Zum Churfürstl. Ministerio verordnete würkliche Geheime-Räthe.

(L. S.) F. S. Waitz. Baumbach.

Hessens Bewohner! Die Hessischen Soldaten, die alle Eure Söhne — Eure Anverwandte — Eure Freunde sind, beharren noch immer auf dem Irrwege, auf den sie Uebelgesinnte abzuleiten suchen, ob Ich ihnen

Digitized by Google

gleich die förmlichste Versicherung gab, dafs keiner mit Gewalt zum Dienste angehalten werden soll. Euch, Ihr Einwohner dieses Landes! Euch mufs es daran gelegen seyn, diese thörichten Menschen zu ihrer Vernunft zurückzubringen, indem Ihr ihnen begreiflich macht, dafs sie es sind, die alles Unglück, alle Drangsale des Kriegs über Eure Personen, über Eure Familien, und kurz über alles, was Euch nur immer theuer seyn kann, herbeyführen. Einwohner von Hessen! Sollten — was ich nicht glaube — alle Eure Versuche unnütz seyn, bedenket wenigstens, wie viel Euch daran liegt, dafs Ihr Euch nicht von ihnen in den Abgrund hinreifsen lasset, in den sie Euer Vaterland stürzen wollen. Hier, Bewohner und Soldaten von Hessen, hier erhaltet Ihr von Mir die letzte Warnung. Cassel, den 29. Decemb. 1806.

Der General-Gouverneur von Hessen,
Lagrange.

Nachdem uns äufserst viel daran gelegen ist, dafs Ruhe und Ordnung im Lande erhalten, und dessen Einwohner vor Unglück und Schaden möglichst gesichert werden, so finden wir, unter Beziehung auf unser Ausschreiben vom 28sten vorigen Monats, noch weiter nöthig, den hin und wieder im Lande versammelten Soldaten von den entlassenen Hessischen Regimentern hiedurch bekannt zu machen,

Digitized by Google

dafs Se. Churfürstl. Durchl. zu Hessen durch einen an Höchstdieselben abgesandten Courier von diesen Soldaten-Versammlungen und deren Absichten von uns benachrichtigt und um Dero höchste Willensmeynung angefragt worden sind, welche dann, sobald sie einkommt, den Hefsischen Soldaten unverzüglich mitgetheilt werden soll.

Wir erwarten und befehlen aber auch hiermit ernstlichst, dafs bis zur Einlangung der höchsten Entschliessung, jeder Soldat und Unterthan sich ruhig verhalten und nichts unternehmen solle, was Sr. Churfürstl. Durchl. mifsfällig und auch dem Lande Nachtheil und Verderben bringen könnte.

Ein jeder Beamter und Reservaten Commissarius wird daher angewiesen, dieses sofort auf die ihm am schicklichsten scheinende Weise zu der versammelten Hefsischen Soldaten Wissenschaft zu bringen, denselben ein ruhiges Betragen auf das nachdrücklichste zu empfehlen, und vom Erfolg fordersam zu berichten. Cassel, den 30sten Dec. 1806.

Zum Churfürstl. Ministerio verordnete würkliche geh. Räthe,

(L. S.) F. S. Waitz. Baumbach.

Digitized by Google

Verbesserungen.

p. 38 Art. 27. Zeile 4. v. u. statt: die forsteyliche Gerichtsbarkeit, lies: der forsteylichen etc.

p. 42 Art. 36 Z. 3 fallen die Worte: überfallen oder, weg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google